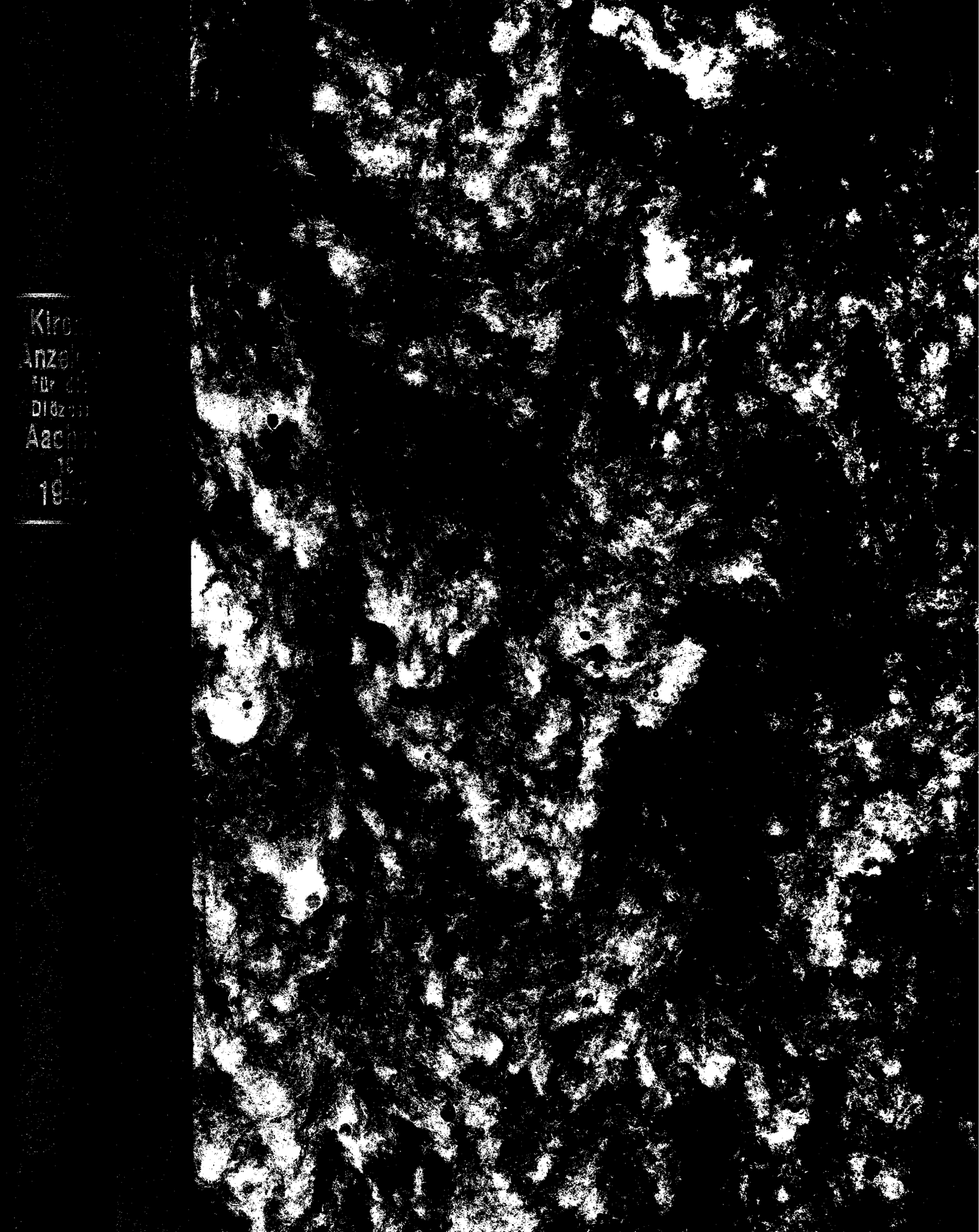

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Neunzehnter Jahrgang
1949

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1949

Seite

A

Abendmessen an den Festen Allerheiligen und Mariä Empfängnis . . . 133
Abholen der heiligen Öle . . . 41
Ablaß, Feier des Herz-Jesu-Monats und Gewinnung des Toties-Quoties-Ablasses . . . 60
Abstinenzgebot, Fasten- und — . . . 45
Allerheiligen, Abendmesse am Feste und Mariä Empfängnis . . . 133
Allerseelentag 1949, Intentionen am . . . 127
Altar, Nebenaltar abzugeben . . . 47
Hausaltar gesucht . . . 100, 134
Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese . . . 40
Anlagekonten, Verwendung der — zur Zeichnung auf die 6%ige Anleihe der Deutschen Reichsbahn 1949 . . . 79
Anleihe, Die Verwendung der Anlagekonten zur Zeichnung auf die 6%ige — der Deutschen Reichsbahn 1949 . . . 79
Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen durch die Kirchengemeinden . . . 82
Aufnahme von Anleihen . . . 128
Anstellung und Besoldung der Kirchenangestellten im inneren Kirchendienst . . . 113
Aufnahme von Anleihen durch die Kirchengemeinden, Genehmigung zur — . . . 82
— von Anleihen . . . 128
Ausland, Beschaffung von Urkunden (Taufscheine, Sterbeurkunden usw.) und pfarramtliche Mitteilungen an Pfarrämter im Auslande . . . 76

B

Baracke gesucht . . . 32
Barocke Kircheneinrichtung . . . 63
Bauern- und Landvolkdienst im Bistum Aachen, Erntedankfeier des — . . . 114
Baugenehmigung . . . 79
Bauherrn-Haftpflicht bei Neu- und Umbauten sowie größeren Reparaturen . . . 62
Beflaggung der Gotteshäuser . . . 133
Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium, Ordnung der — . . . 7
Behörden, Römische:
Suprema Congregatio Sancti Officii
1. Päpstliche Verurteilung des Kommunismus . . . 103
2. De communistarum matrimonii celebratione . . . 115
3. Dubium. De celebratione matrimonii inter acatholicos . . . 141
Sacra Rituum Congregatio
Decretum De Duabus Missio in Dominica De Passione Hoc Anno Celebrandis . . . 39
Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos
1. Responsa ad proposita dubia
I De forma celebrationis matrimonii
II De dispensatione ab impedimentis matrimonialibus . . . 18

Seite

2. Responsa ad proposita dubia
I De dispensationibus
II De matrimonio putativo . . . 91
Beichtstuhl, Überlassung eines — . . . 47
— zu verkaufen . . . 109
Belegung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen von Seelsorgegeistlichen . . . 8
Bergleute, Katholisches Lagerwerk für Bergleute 6, 52
Berufsschulen, Religionsunterricht an den — . . . 31
Besoldung der Kirchenangestellten . . . 106
— der Kirchenangestellten im inneren Kirchendienst, Anstellung und — . . . 113
Bezirkskatecheten . . . 75
Bibel, Katechismus- und Schulbibelausgaben . . . 133
Bibelforscher, Ernste (Zeugen Jehovas) . . . 83
Bild- und Filmstelle, Diözesan- — . . . 41
Bination an Werktagen . . . 149
Binationsstipendien für die Königsteiner Anstalten zur Heranbildung des Klerus . . . 61
Bischof:
Seelsorge an den Heimatvertriebenen . . . 18
Fastenhirtenbrief . . . 25
Erklärung der deutschen Bischöfe zum geplanten Grundgesetz . . . 33
Bischofswort zur Siedlungskollekte am Sonntag, dem 13. März . . . 34
Bischofswort zum Papstjubiläum . . . 39
Sprechstunden des Bischofs . . . 55
Bischofswort an die Jugend zum Gottbekenntnistag 59
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland . . . 72
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur bevorstehenden Wahl zum Bundestag . . . 85
Hirtenwort zur Caritaskollekte . . . 101
Hirtenbrief zur Jahrhundertfeier des Bonifatiusvereins am 2. Oktober 1949 . . . 111
De vicariorum cooperatorum facultate assistendi valide matrimoniis . . . 113
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1949 . . . 115
Bischofsgedenktage . . . 117
Hirtenwort zum Weihnachtsfest . . . 148
Bischöfliches Generalvikariat, Schriftverkehr mit dem 136
Bistum, Kollekte für die Bedürfnisse des — . . . 55
Bochumer Kunstausstellung „Kunstschätze westfälischer Dome und Kirchen" . . . 140
Bodenreform, Gesetz über die Durchführung der — und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) . . . 92
Bonifatiustag . . . 61
Bonifatiusverein:
Bonifatiusverein . . . 54
Jahrhundertfeier des — . . . 100
Hirtenbrief zur Jahrhundertfeier des — am 2. Oktober 1949 . . . 111
Kollekte . . . 113
Bonner Buchgemeinde . . . 150
Borromäus-Verein:
Herbstkursus des — . . . 105
Kollekte für die Pfarrbüchereien des — . . . 127, 133

Seite

Bronzeglocke abzugeben . . . 77

Bücher — Neuerscheinungen:
(siehe auch Zeitschriften)

Algermissen, Die Zeugen Jehovas . . . 84
Algermissen, Das Rätsel Rußland und die Religion 84
Arbeiterjugend, Der Priester in der . . . 100
Arnold, Das Schicksal der Heimatvertriebenen und seine Bedeutung für die katholische Seelsorge . . 38
Beichtkind, Das . . . 146
Bibelforscher, Ernste (Zeugen Jehovas), Flugblatt 83
Brevier-Proprium der Diözese Aachen in deutscher Sprache . . . 63
Chery, Pfarrgemeinde und Liturgie . . . 126
Choralmeßbuch für die Sonn- und Feiertage . . . 54
Coppenrath, Das Morgen- und Abendgebet der Kirche . . . 78
Deubig, Glaube und Leben . . . 48
Diözesanpriester . . . 48
Don-Bosco-Verlag München, früher Salesianer-Verlag . . . 24
Ehescheidung . . . 152
Einheitskirchenlied, Das neue, in Großformatdruck 54
Erstkommunikanten, Den Eltern unserer — . . . 146
Familienrecht, Sammlung von Entscheidungen auf dem Gebiete des Jugendfürsorge- und Familienrechts 126
Fecht, Dr. Karl Elmar Fecht im Kampf um den § 218, Das Recht der Ungeborenen . . . 58
Feierabend-Büchlein . . . 146
Firmbildchen, Kunstverlag Faulhaber, München . . 24
Firmkind, Das . . . 146
Fritz, Unsterbliches Vertrauen . . . 84
Gamber, Deutsches Passionale Bd. I und II . . . 24
Gebete, Die, der hl. Messe . . . 125
Geschichte der Kirche . . . 110
von Giengen, Beseeltes Psalmenbeten . . . 126
Glaubenslehre, Katholische . . . 110
Gottlob, Grundriß des katholischen Eherechts . . . 126
Grundgesetz, Erklärungen der deutschen Bischöfe zum — . . . 84
—, Das westdeutsche Grundgesetz vom 25. Mai 1949 84
Gülden-Scherer, Vom Hören des Wortes Gottes . 125
Hasebrink, Das Alte Testament als Vorbereitung auf Christus . . . 110
—, Das Neue Testament . . . 110
Heuser-Solzbacher, Der kathol. Religionsunterricht 48
Höchst, Katholizismus, Krise oder Aufbruch . . . 129
Höffner, Katholik und Sozialismus . . . 84
Jahrbuch, Katholisches, 1948/49 von H. Bauer . 48, 54
Jugendfürsorgerecht, Sammlung von Entscheidungen auf dem Gebiete des — und Familienrechts . . . 126

Kalender:
Familienkalender für das katholische Landvolk 1950, Herausgeber P. Westerbarkey S. J. 126
Katholischer Hauskalender für das Heilige Jahr 1950 . . . 129
Ministrantenkalender 1950 . . . 146
Karrer, O., Therese von Lisieux . . . 125
Katholikentag, Gesamtbericht über den Mainzer — 32
—, Gesamtbericht über den 73. Deutschen — 1949 125
Kelle und Schwert, Mit. Material zum Schulkampf 83
von Kienitz, Die katholische Kirche als Weltkirche 24
Kirchenmusik, Handbuch der katholischen — . . . 150
Kirchensteuer, Handbuch der — . . . 43
Klöster, Eine Frage an die —: Um den Klosternachwuchs . . . 105
Kochs, Papstworte über den Film . . . 44
Das Kommunionkind . . . 146
Königsteiner Jahrbüchlein . . . 10
— — 1950 . . . 152

Seite

Bücher-Neuerscheinungen:
Kopp, Palästina. Vergangenheit und Gegenwart . 36
Koster, Die Firmung im Glaubenssinn der Kirche . 32
Laack, Glockenklang vom Niederrhein . . . 100
Laiendienst, Katholischer . . . 77
Licht und Leben . . . 110
Licht und Leben, 3. Bändchen: Katholische Sittenlehre 134
Lietz, Albert der Große . . . 77
Lortz, Geschichte der Kirche . . . 152
Lübke, Großes Herz auf Wanderschaft . . . 78
Martini, Die Legende vom Hause Ludendorff . 78
Mayer, A., Evangelienharmonie . . . 24
Meisen, Die heiligen drei Könige und ihr Festtag im volkstümlichen Glauben und Brauch . . . 44
Morotini, Christliche Lebenslehre . . . 84
Müller, Ein Priesterleben in und für Christus . . . 84
Muench, A., Apostol. Visitator, Theologische Grundgedanken zur katholischen Landvolkbewegung . 78
Murböck, Die Söhne des Zebedäus . . . 84
Papstbroschüre zur Feier des goldenen Priesterjubiläums des Heiligen Vaters . . . 34
Pfingstzeit, Sonntagsfeier in der — . . . 77
Priester, Der, in der Arbeiterjugend . . . 100
Proprium, Brevier-Proprium der Diözese Aachen in deutscher Sprache . . . 63
Psalmen, Die. Übersetzt von Peter Ketter . . . 110
Pulsfort, St. Josef, unser Schirmherr . . . 48
—, Zur Mutter geh' . . . 77
—, Herz-Jesu-Litanei . . . 77
Rosenmeyer-Leblanc, Der Konvertitenkatechismus 10
Rost, Die katholische Kirche, die Führerin der Menschheit . . . 152
Salesianer-Verlag, jetzt Don-Bosco-Verlag, München 24
Smets, Ratgeber für die Beschaffung von Glocken 54
Soziales ABC . . . 44
Schilling, Christliche Gesellschaftslehre . . . 110
Scholten, Die Schicksalsfrage unserer Zeit . . . 146
Schriftenmission . . . 77
Schröteler, Die Erziehung der Jungen und Mädchen zur sittlichen Reinheit . . . 77
Stakemeier, Göttliche Wahrheit, menschliches Irren 36
Steffens, Wir lernen beichten . . . 24
Stephan, Grüssauer Krippenbüchlein . . . 146
Totenkranz der Priester der Erzdiözese Köln 125, 146
Tüchle, Zur Friedenspolitik Pius' XII. . . . 77
Westerbarkey, Der christlichen Landleute Leben, Lieben und Leiden . . . 126
Wolfen, Fürbitten beim hl. Opfer . . . 24
—, Die höchste Wahrheit . . . 24
—, Tägliche Reimgebete . . . 24
Zeiger, P. Ivo, S. J., Die religiös-sittliche Lage und die Aufgabe der deutschen Katholiken. Rede auf dem 72. Katholikentag . . . 10
Buchgemeinde, Bonner . . . 150
Bundestag, Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur bevorstehenden Wahl zum — . . . 85

C

Cäcilienverband Aachen, Jahrestagung des — in Rheydt . . . 53

Cäcilienverein:
Die Organisation der Kirchenchöre im . . . 30
Beitrag für den — . . . 83
Vertrag Cäcilienverein — Gema . . . 83
Statut der Kirchenchöre . . . 83
Bestandsmeldung der Kirchenchöre . . . 83
Generalversammlung des ACV . . . 83
Caritaskollekte, Hirtenwort zur — . . . 101
Caritas-Verband, Haus- u. Straßensammlung des — 137
Chorleiter, Externenprüfung als Organist und — 6

Seite

D

Dachkonstruktion, Angebot einer Stahlrohr — . 100
Dekanatsarbeiten 1949, Themata für die — . . 21
Dekanatskassen, Zahlungen der — 76
Diaspora, Opfer der Erstkommunikanten für die Kinderseelsorge in der — 52
Diaspora-Miva 128
Dienstwohnungen, Belegung von Pfarrhäusern und — von Seelsorgegeistlichen 8
Diözesan-Nachrichtenstelle, Errichtung einer — 41, 82
-Bild- und Filmstelle 41
-Cäcilienverband Aachen, Jahrestagung des — in Rheydt 53
-Steuer 56
-Steuerrückstände 79
-Glockenprüfer 129
-Gebet- und Gesangbuch, siehe Gebetbuch
Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1950 149
Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot . . 104
Dombaulotterie 134

E

Ehe:
Belehrung über das hl. Sakrament der Ehe 11
Eheschließungen von und mit Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit; hier: Vorlage der Heiratsurkunden 15
Mitwirkung von Seelsorgern in bürgerlichen Ehesachen 45
Eintragungen über kirchliche Trauungen im Taufbuch 102
De vicariorum cooperatorum facultate assistendi valide matrimoniis 113
Einheitskirchenlied, Das neue — in Großformatdruck 54
Einkehrtag für die Kirchenangestellten der Dekanate Aachen, Eschweiler, Kornelimünster und Stolberg 23
Eintragungen über kirchliche Trauungen im Taufbuch 102
Engelbertus-Verein, 60jähriges Bestehen des St.- — 100
—, St.-Engelbertus-Verein 129
England, Bewerbung von katholischen Hausgehilfinnen für — 77
Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen 88
Epiphaniekollekte 5, 150
Erholung, Aufenthalt für erholungsbedürftige Geistliche 36, 145
Erntedankfeier des Bauern- und Landvolkdienstes im Bistum Aachen 114
Erstkommunikanten, Opfer der — für die Kinderseelsorge in der Diaspora 52
Ewiglichtöl für die Ewige Lampe 63

Exerzitien:
— für Priester 9, 36, 58 77, 80, 102 109, 114, 140, 145
— für Ordensberufe 9
Jungpriesterexerzitien 80
— für Führerinnen und Schülerinnen 80
Exerzitiensonntag 87
— für Küster und Organisten 145
Externenprüfung als Organist und Chorleiter . . 6

F

Fasten- und Abstinenzgebot 45
Fastenhirtenbrief 25
Fastenverordnung 30
Fenstermaßwerke abzugeben 77
Filmstelle, Diözesan-Bild- und — 41
Firmung:
Spendung im Jahre 1949 14
Spendung der Firmung an Katholiken des orientalischen Ritus 133

Seite

Firmung:
Aachen-Süsterfeld, Kloster zum Guten Hirten . . . 24
Aachen, Kloster der Schwestern vom armen Kinde Jesus, Jakobstraße 48
Aachen, St. Fronleichnam 64
Aachen-Rothe Erde, St. Barbara 64
Aachen, St. Joseph 64
Aachen, St. Elisabeth 64
Aachen, St. Peter 84
Aachen, Herz Jesu 84
Aachen, St. Adalbert 84
Aachen, St. Alfons 84
Aachen, St. Foillan 84
Aachen, St. Nikolaus 84
Aachen-Forst, St. Katharina 84
Aachen, St. Paul 84
Aachen, Hl. Kreuz 84
Aachen, St. Michael 84
Aachen, St. Marien 84
Aachen-Burtscheid, St. Michael 84
Aachen-Burtscheid, St. Johann-B. 84
Aachen, St. Jakob 84
Aachen, Hl. Geist 84
Alsdorf, St. Kastor 64
Alsdorf, Christus König 64
Alsdorf-Kellersberg, Herz Jesu 64
Baesweiler 64
Broich-Linden 84
Dürwiß 84
Eilendorf 130
Eschweiler, St. Marien 84
Eschweiler-Pumpe-Stich 84
Eschweiler, St. Peter und Paul 84
Eschweiler, Herz Jesu 84
Eschweiler-Röhe 84
Eschweiler-Bergrath 84
Eschweiler-Nothberg 84
Eschweiler-Hastenrath 84
Dekanat Geilenkirchen 102
Havert 152
Hillensberg 152
Hochneukirch 48
Höngen, Dekanat Gangelt 152
Dekanat Jülich 78
Dekanat Krefeld-Mitte 84
Dekanat Krefeld-Ost 100
Dekanat Krefeld-Süd 126
Millen 152
Dekanat M.Gladbach-Ost 78
Dekanat M.Gladbach-West 102
Dekanat Rheydt 78
Stolberg St. Mariä Himmelfahrt 130
Stolberg, St. Luzia 130
Stolberg-Münsterbusch 130
Stolberg-Atsch 130
Stolberg-Donnerberg 130
Stolberg-Büsbach 130
Stolberg, Bethlehemhospital 130
Süsterseel 152
Tüddern 152
Wehr 152
Weiden 84
Würselen-Morsbach, St. Balbina 64
Flüchtlinge, siehe Heimatvertriebene
— auf dem Lande 83
Frauenjugendseelsorger, Kurse für — im Haus Altenberg 109
Freiheitsentziehung, Entschädigung für — aus politischen, rassischen und religiösen Gründen . . 88
Fund- und Suchmeldungen 24, 47, 88

Seite

G

Gebetbuch:
Notgebetbuch 15
Neues Diözesangebet- u. Gesangbuch „Oremus" 91, 149

Gebete:
Gebetsoktav vom 18.—25. Januar 5
Gebetsapostolat 21
Feier des Herz-Jesu-Monats und Gewinnung des Toties-Quoties-Ablasses 60
Gebet für das Heilige Jahr 90
Gebetsmeinungen des Gebetsapostolates 1950 . . . 135

Gebetsapostolat 1950, Gebetsmeinungen des — 135

Gefallene, Nachforschung nach Vermißten und — 10, 32, 44, 47, 58
Todeserklärung von — oder Kriegsverschollenen . 106

Geistliche, siehe Priester

Gema, Vertrag Cäcilienverein — Gema 83

Gemeinnützigkeitsverordnung (betr. Steuerrecht und Soforthilfe) 142

Generalvikariat, Schriftverkehr mit dem Bischöflichen — 136

Gesangbuch, Diözesan-, siehe Gebetbuch

Glocken:
Glockenrückführung und Glockenschrott . . . 41, 53
Bronzeglocke abzugeben 77
Rückführung von Kirchenglocken 81
Rückführung der Glocken aus Hettstedt 114
Diözesan-Glockenprüfer 129
Glockenidentifizierung 149

Glühbirnen 43, 54

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft 125

Gottbekenntnistag, Bischofswort an die Jugend zum — 59

Grundgesetz:
Erklärung der deutschen Bischöfe zum geplanten Grundgesetz 33
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 72

H

Haftpflicht, Bauherrn-Haftpflicht bei Neu- und Umbauten sowie größeren Reparaturen 62

Handbuch der katholischen Kirchenmusik 150

Harmonium, Angebot eines — 58
Orgel-Harmonium zu verkaufen 109, 129, 140
Harmoniums zu verkaufen 145

Hausaltar gesucht 100, 134

Hausgehilfin, Steuerfreier Betrag für die Beschäftigung einer — 42

Hausgehilfinnen, Bewerbung von katholischen — für England 77

Haus- und Straßensammlung des Caritasverbandes . 137

Heiliges Jahr 1950:
Heiliges Jahr 1950 35
Ankündigung des Allgemeinen Jubiläums des Heiligen Jahres 1950 89
Gebet für das Heilige Jahr 90
Erster Pilgerzug nach Rom zur Eröffnung des Heiligen Jahres 137
Glockengeläute zu Beginn des 139

Heimatvertriebene:
Seelsorge an den — 18
Siehe auch Flüchtlinge
Landsmannschaftstreffen der 117

Heiratsurkunden, siehe Ehe

Herz-Jesu-Monat, Feier des — und Gewinnung des Toties-Quoties-Ablasses 60

Hirtenbrief, siehe Bischof
— zur Jahrhundertfeier des Bonifatiusvereins am 2. Oktober 1949 111

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 72
— der deutschen Bischöfe zur bevorstehenden Wahl zum Bundestag 85

Hochschulstudium, Ordnung der Begabtenprüfung für die Zulassung zum — 7

Hoheneckzentrale, siehe Bekämpfung der Gefahren für die Volkssittlichkeit 31

Seite

Höhere Schulen, Einführung neuer Religionslehrbücher an — 15
Religionsunterricht an — 45

I

Inkardination (Adolf Walgenbach) 10
Intentionen am Allerseelentage 1949 127

J

Jahrbuch, Katholisches, 1948/49 . . . . . 48, 54

Jugend, Bischofswort an die — zum Gottbekenntnistag 59
Sorge der katholischen Männerfürsorgevereine um die gefährdete männliche Jugend 135

Jugendseelsorger, Kurse für — im Haus Altenberg 9
Kursus für Landjugendseelsorger 80
Kurse für Frauenjugendseelsorger im Haus Altenberg 109

Jungpriester, Examen 1949 20
-Exerzitien 80

K

Kanzel und Nebenaltar abzugeben 47

Katecheten, Bezirkskatecheten 75

Katechetisch-pastorale Kurse in Kornelimünster 45, 55

Katechetische Lehrmittel 77

Katechetischer Kurs für Ordensgeistliche 31

Katechismus 67
— und Schulbibelausgaben 133

Kathedralglas, Abgabe von — 58

Katholikentag:
Gesamtbericht über den Mainzer Katholikentag . . 32
Sonderzüge zum 73. Katholikentag 80
Deutscher Katholikentag in Bochum 88
Gesamtbericht über den 73. Deutschen Katholikentag 1949 125
Rundfunkansprache Papst Pius' XII. an den Deutschen Katholikentag in Bochum 131

Katholische Soziale Woche in München 10, 24, 77, 100

Katholisches Jahrbuch 1948/49 . . . . . 48, 54
— Lagerwerk für Bergleute 6, 52

Kindergärten, Umsatzsteuer der — 151

Kinderseelsorge in der Diaspora, Opfer der Erstkommunikanten für die — 52

Kindersegnung, Päpstliches Werk der hl. Kindheit 5

Kirchenangestellte:
Einkehrtag für die — der Dekanate Aachen, Eschweiler, Kornelimünster und Stolberg 23
Besoldung der — 106
Anstellung und Besoldung der — im inneren Kirchendienst 113

Kirchenbesucher, Zählung der — 23, 105

Kirchenbücher der früheren Wehrmachtgemeinden 142

Kirchenchöre:
Die Organisation der — im Cäcilienverein . . . 30
Statut der — 83
Bestandsmeldung der — 83

Kircheneinrichtung, Barocke 63

Kirchenmusik, Handbuch der Katholischen — 150

Kirchenrechnung 1948/49, Vorlage der — 128

Kirchensteuer:
Handbuch der — 43
Kirchensteuererhebung für 1949 46
Voranschlag und Kirchensteuerbeschluß 1949 . . . 67
Gesetz zur Umstellung der Kirchensteuer aus Anlaß der Währungsreform. Vom 7. Juni 1949 108
Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen. Vom 9. Mai 1949 108

Kirchenvermögen, Sperre und Kontrolle von — 142

Kirchenvorstandsneuwahlen 43, 49

Kirchenzeitung:
Umfangerhöhung der — für das Bistum Aachen . . 66
Verkehr mit der — für das Bistum Aachen 133

Kirchliche Nachrichten, Vermischte, siehe Vermischte

Kirchliche Statistik 1948 5
— 1949 149

Klosternachwuchs, Um den — 105

Knaus-Ogino-Methode 76

Seite

Kollekten:
- Epiphaniekollekte . . . 5, 150
- Sammlung für den Wiederaufbau des Bundeshauses der katholischen Mädchen- und Jungfrauenvereine und der katholischen Frauen- und Müttervereine Deutschlands in Düsseldorf . . . 23
- Siedlungskollekte, Bischofswort zur — . . . 34
- Kollekte zum Papstjubiläum . . . 40
- Behandlung der Kollekteneinnahmen . . . 41
- Kirchenkollekte für das Hl. Land . . . 52
- Opfer der Erstkommunikanten für die Kinderseelsorge in der Diaspora . . . 52
- — für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und für die eigenen Bedürfnisse des Bistums . . . 55
- — für das Aachener Priesterseminar und den Priesternachwuchs . . . 148
- — für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen . . . 136
- — für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge . . . 60
- — für überdiözesane Bedürfnisse . . . 61
- Caritaskollekte, Hirtenwort zur — . . . 101
- Abführung der Kollektengelder . . . 106
- — für den Bonifatiusverein . . . 113
- — für den Schutzengelverein am Christkönigsfest 113
- Sammlung für Kriegsgräber . . . 117
- — für die Weltmissionen . . . 117
- — für die Pfarrbüchereien des Borromäusvereins 127, 133
- Haus- und Straßensammlung des Caritasverbandes 137

Kommunismus, Päpstliche Verurteilung des —. (Dekret der Hl. Kongregation des Hl. Offiziums.) . 103

Kongregationen, Marianische, Apostolische Konstitution über die —, siehe Papst

Königsteiner Anstalten, Binationsstipendien für die — zur Heranbildung des Klerus . . . 61

Konsekration von Kirche und Hochaltar des Missionshauses der Gesellschaft vom Göttlichen Wort St. Josef in Geilenkirchen . . . 48
- — eines Altares in der Pfarrkirche zu Bardenberg 130
- — der Pfarrkirche und des Hochaltares in M.Gladbach-Windberg, St. Anna . . . 140
- — des Hochaltares der Pfarrkirche in Havert . . . 152

Kontrolle von Kirchenvermögen, Sperre und — . . . 142

Kranke, Pfingstsonntag, Tag der Kranken für die Missionen . . . 55

Krankenhausseelsorger, Tag für — . . . 38

Kreditbeschaffung, Wiederaufbau zerstörter Kirchen . . . 137

Kreuzweg abzugeben . . . 77

Kreuzwegstationen, Abgabe von — . . . 63

Kriegsgräber, Sammlung für — . . . 117

Kriegsverschollene, Todeserklärung von Gefallenen oder — . . . 105

Kriegsverschollenheit, Verordnung über die Bekanntmachung in Fällen der —. Vom 27. Juni 1949 107

Kunstausstellung, Bochumer, „Kunstschätze westfälischer Dome und Kirchen" . . . 140

Kuraexamen 1949 . . . 20

Kurse:
- — für Jugendseelsorger im Haus Altenberg . . . 9
- — Methodisch-Katechetischer Kurs f. Ordensgeistliche 31
- — für Spätberufene . . . 35
- — Katechetisch-pastorale Kurse in Kornelimünster . . . 45, 55
- — für Landjugendseelsorger . . . 80
- — für Frauenjugendseelsorger im Haus Altenberg 109
- Herbstkursus des Borromäusvereins . . . 105

L

Lagerwerk, Katholisches, für Bergleute . . . 6, 52

Laienkatechetinnen, Lehrgang zur Ausbildung hauptamtlich einzusetzender Laienkatechetinnen der Bischöflichen laienkatechetischen Arbeitsstelle Rottenburg . . . 129

Laienspiel . . . 63

Laienspielberatung . . . 53

Landesbeihilfen für denkmalswerte Kirchen und profane Bauten . . . 22
- — für kirchliche und profane Denkmalbauten . . . 62

Landjugendseelsorger, Kursus für — . . . 80

Landsmannschaftstreffen der Heimatvertriebenen 117

Landvolkdienst im Bistum Aachen, Erntedankfeier des Bauern- und — . . . 114

Seite

Lastenausgleich, Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den — . . . 118

Lehrerinnen in Schulleiterstellen, Berufung von . . . 7

Lehrmittel, Katechetische . . . 77

Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen . . . 6, 43

Leuchter, Abgabe von zwei Leuchtern . . . 63

Lichtspielverband, Katholischer . . . 61

Linon für Kirchenwäsche und Paramente . . . 15, 23

Lohnsteuerprüfungen bei den ländlichen katholischen Pfarrgemeinden . . . 150

Lotterie, Dombaulotterie . . . 134

M

Männerfürsorgevereine, Sorge der katholischen — um die gefährdete männliche Jugend . . . 135

Männertag zum Feste des hl. Erzengels Michael . . . 113

Manualstipendien, Stiftungsmessen und — . . . 46

Mariä Empfängnis, Abendmessen am Feste Allerheiligen und — . . . 133

Marianische Kongregationen, Apostolische Konstitution über die —, siehe Papst

Meldung zum Theologiestudium . . . 6, 81

Missionen, Pfingstsonntag, Tag der Kranken für die — 55

Mitteilungen, Pfarramtliche — an Pfarrämter im Auslande . . . 76
- — des Bischöflichen Seelsorgeamtes . . . 76
- —, Kirchliche, siehe Kirchliche Mitteilungen

Miva, Diaspora-Miva . . . 128

N

Nachforschung nach Vermißten und Gefallenen 10, 32, 44, 47, 58

Nachrichtenstelle, Errichtung einer Diözesan- — 41, 82

Nebenaltar abzugeben . . . 47

Notgebetbuch . . . 15

Nüchternheitsgebot, Dispens vom eucharistischen - 104

O

Öle, Hl., Abholen der — . . . 41
- Ewiglichtöl für die ewige Lampe . . . 63

Ordensberufe, Exerzitien für — . . . 9

Ordensgeistliche, Methodisch-katechetischer Kurs für — . . . 31

Ordnung der Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium . . . 7

Organisation, Die, der Kirchenchöre im Cäcilienverein . . . 30

Organist und Chorleiter, Externenprüfung als — . . . 6

Orgel-Harmonium zu verkaufen . . . 109, 129, 140

Orientalischer Ritus, Spendung der Firmung an Katholiken des — . . . 133

Osterpflicht, Zählung der Gläubigen . . . 23

P

Pachtzahlung für das Rechnungsjahr 1948/49 . . . 46

Papst:
- Apostolische Konstitution über die Marianischen Kongregationen . . . 1
- Ein Wort Pius' XII. über die Würde der Arbeit . . . 17
- Papstkrönungsfeier . . . 21
- Papstbroschüre zur Feier des goldenen Priesterjubiläums des Hl. Vaters . . . 34
- Über die Feier einer Votivmesse zur Sühne des Vergehens der Gotteshasser . . . 37
- Bischofswort zum Papstjubiläum . . . 39
- Papstworte über den Film . . . 44
- Papstbildchen . . . 54
- Papst Pius XII. über die berufsständische Ordnung . 65
- Schreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe vom 20. Februar 1949 . . . 69
- Schreiben des Hl. Vaters an Se. Eminenz Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln . . . 71
- Ankündigung des Allgemeinen Jubiläums des Heiligen Jahres 1950 . . . 89
- Rundfunkansprache Papst Pius XII. an den deutschen Katholikentag in Bochum . . . 131

Seite

Papst:
Aus der Ansprache des Hl. Vaters Papst Pius XII. an die Teilnehmer beim 4. internationalen Kongreß der katholischen Ärzte zu Castel Gandolfo am 29. September 1949 147
Päpstliche Auszeichnungen 32, 110
Päpstliches Werk der hl. Kindheit . . 23, 145
—, Kindersegnung 5
Pax-Krankenkasse 23, 63
Neue Beitragssätze der — 109
Personalchronik der Diözese Aachen 10, 16, 24, 32, 36, 44, 48, 54, 58, 63, 68, 78, 80, 84, 88, 102, 110, 114, 126, 130, 134, 140, 146, 152
Personalschematismus, Direktorium und — der Diözese Aachen 1950 149
Personenstandsurkunden: Beschaffung von — aus den polnisch besetzten Gebieten 15
— von Personen aus den polnisch besetzten Gebieten 46
Pfarramtliche Mitteilungen an Pfarrämter im Auslande 76
— Bescheinigungen für Werber von Zeitschriften 82
Pfarrausgleichskasse, Beitrag zur — 66
Pfarrergehalt, Zuschuß aus der Kirchenkasse . . . 66
Pfarrexamen 1949, Prüfung für das — 19
Pfarrhäuser und Dienstwohnungen von Seelsorgegeistlichen, Belegung von — 8
Pfingstsonntag, Tag der Kranken für die Missionen 55
Pfingsttagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen 68
Pilgerzug, Erster — nach Rom zur Eröffnung des Heiligen Jahres 137
Polen:
Beschaffung von Personenstandsurkunden aus den polnisch besetzten Gebieten 15
Rückführung polnischer Kinder aus Deutschland nach Polen 22
Personenstandsurkunden von Personen aus den polnisch besetzten Gebieten 46
siehe auch Urkunden
Priester:
Belegung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen von Seelsorgegeistlichen 8
Exerzitien für Priester 9, 36, 58, 77, 80, 102, 109, 114, 140, 145
Kurse für Jugendseelsorger im Haus Altenberg . . 9
Priestermissionsbund 9
Tag der Krankenhausseelsorger 36
Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese 40
Religiös-soziale Studientage für Geistliche 53
Sonntag des Priestertums 75
Aufenthalt für erholungsbedürftige Geistliche . 36, 145
Kursus für Landjugendseelsorger 80
Kurse für Frauenjugendseelsorger im Haus Altenberg 109
Priesterseminar, Steuerliche Behandlung der Beiträge der katholischen Geistlichen zum Wiederaufbau des — 125
Prozessionen und Wallfahrten 82

R

Rechnungsablage pro 1947/48 bzw. 1948/49, Anweisungen zur — 22
Ergänzung zu Nr. 41/1949: Anweisungen zur — . . 43
— 1948/49 80
Reichsbahn, Die Verwendung der Anlagekonten zur Zeichnung auf die 6%ige Anleihe der deutschen Reichsbahn von 1949 79
Reichsunfallversicherung 62, 91
Rektoratsunterstützungskasse, Beiträge zur — 67
Rektorengehalt, Zuschuß aus der Kirchenkasse . 66
Religionslehrbücher, Einführung neuer — an höheren Schulen 15
Religionslehrertagung in Mülhausen 60
Religionsunterricht:
Lehrplan für den katholischen — in den Volksschulen 6, 43
an den Berufsschulen 31
an höheren Schulen 45
Religiös-soziale Studientage für Geistliche 53

Seite

Rentenbankgrundschuld, Gesetz über die — vom 11. Mai 1949 138
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die — 138
Römische Behörden, siehe Behörden.
Rompilgerfahrt 129
Rückerstattung feststellbarer Vermögensstücke . . 106
Rückführung polnischer Kinder aus Deutschland nach Polen 22
Ruhegehaltskasse, Beitrag der Kirchengemeinden zur — 67

S

Sammlungen, siehe Kollekten.
Seelsorgeamt, Mitteilungen des Bischöflichen — . . 76
Seelsorgegeistliche, Belegung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen von — 8
Seelsorger, siehe auch Priester
Siedlung, Gesetz über die Durchführung der Bodenreform und — in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) 92
Soforthilfe, ... 118
Steuerrecht und Soforthilfe, siehe Gemeinnützigkeitsverordnung.
Soziale, Religiös-soziale Studientage für Geistliche 53
Soziale Woche in München, Katholische — 10, 24, 77, 100
Spätberufene, Kurs für — 35
Sperre und Kontrolle von Kirchenvermögen 142
Suchmeldungen, siehe Fund- und Suchmeldungen

Sch

Schauspieler, Auskünfte über — 92
Schriftenmission 77
Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat 136
Schulausschüsse 35
— in den Kommunen 35
Schulen, siehe Volksschulen, Höhere Schulen, Berufsschulen
Schulkampf, Material zum — 83
Schulleiterstellen, Berufung von Lehrerinnen in — 7
Schutzengelverein, Kollekte für den — am Christkönigsfest 113
— für die Diaspora (Jahresabschluß) 151

St

Staatsgehalt, Altes, für das 1. Halbjahr 1949/50 . . 99
Stahlrohr-Dachkonstruktion, Angebot einer — . . 100
Statistik, Kirchliche, 1948 5
— —, 1949 149
Stellenangebote — Stellengesuche 10, 24, 36, 48, 54, 58, 100, 109, 129, 134, 140
Sterbeurkunden, siehe Urkunden.
Steuern:
Steuerfreier Betrag für die Beschäftigung einer Hausgehilfin 42
Kirchensteuer, siehe Kirchensteuer
Diözesansteuer 56
Besteuerung kirchlicher, gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften und Einrichtungen 56
Diözesansteuerrückstände 79
Steuerliche Behandlung der Beiträge der katholischen Geistlichen zum Wiederaufbau des Priesterseminars 125
Steuerrecht und Soforthilfe, siehe Gemeinnützigkeitsverordnung
Steuerliche Behandlung der Diakonissen und der Ordensschwestern und Ordensbrüder, sowie sie von Mutterhäusern gestellt werden 145
Lohnsteuerprüfungen bei den ländlichen katholischen Pfarrgemeinden 150
Umsatzsteuer der Kindergärten 151
Stiftungen 62
Stiftungsmessen und Manualstipendien 46
Stiftungsverzeichnis, Anweisung zur Neuordnung des — 79
Stipendien, Stiftungsmessen und Manualstipendien 46
Binationsstipendien für die Königsteiner Anstalten zur Heranbildung des Klerus 61

Seite

Straßensammlung, Haus- und — des Caritasverbandes 137
Studientage, Religiös-soziale Studientage für Geistliche 53
Stundenpläne 76
—, Einsendung von 55

T

Taufscheine, siehe Urkunden
Theologiestudium, Meldung zum — 6, 81
Todeserklärung von Gefallenen und Kriegsverschollenen 106
Toties-Quoties-Ablaß, Feier des Herz-Jesu-Monats und Gewinnung des — 60
Trauungen, Eintragungen über kirchliche — im Taufbuch 102
Tschechoslowakei, siehe Urkunden
Tuberkulose, Werbewoche: Kampf gegen 109

U

Umlegungsverfahren 136
Umpfarrung eines Teiles der katholischen Pfarrgemeinde Oidtweiler 141
Umsatzsteuer der Kindergärten 151
Unfallversicherung (Reichsunfallversicherung) 62, 91
Urkunden (Taufscheine, Sterbeurkunden usw.), Beschaffung von — und pfarramtliche Mitteilungen an Pfarrämter im Auslande 76

V

Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben . 142
Vereine:
Päpstliches Werk der hl. Kindheit 23, 145
Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Kindersegnung 5
Volkswartbund, 50jähriges Jubiläum des — . . . 9
—, siehe auch unter Volkssittlichkeit
Priestermissionsbund 9
Pax-Krankenkasse 23, 63
—, Neue Beitragssätze 109
Hoheneckzentrale, siehe unter Volkssittlichkeit
Cäcilienverein, Die Organisation der Kirchenchöre im — 30
—, Beitrag für den — 83
—, Jahrestagung des Diözesan-Cäcilienverbandes Aachen in Rheydt 53
—, Vertrag Cäcilienverein — Gema 83
—, Statut der Kirchenchöre 83
—, Bestandsmeldung der Kirchenchöre 83
—, Generalversammlung des ACV 83
Bonifatiusverein 54
—, Jahrhundertfeier des — 100
—, Kollekte 113
Katholischer Lichtspielverband 61
Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen, Pfingsttagung des — 68
St.-Engelbertus-Verein 129
—, 60jähriges Bestehen des — 100
Borromäus-Verein, Herbstkursus des — 105
—, Kollekte 127, 133
Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft . . 125
Diaspora-Miva 128
Caritasverband Haus- und Straßensammlung des — 137
Schutzengelverein, Kollekte 113
— für die Diaspora (Jahresabschluß) 151
Verheiratete Volksschullehrerinnen 7
Verkauf, siehe Veräußerung
Vermischte kirchliche Nachrichten 24, 44, 48, 54, 58, 64, 78, 84, 100, 102, 126, 130, 140, 152
Vermißte, Nachforschung nach — und Gefallenen 10, 32, 44, 47, 58
Todeserklärung von Gefallenen oder Kriegsverschollenen 106
Verordnung über die Bekanntmachung in Fällen der Kriegsverschollenheit. Vom 27. Juni 1949 107
Vermögensstücke, Rückerstattung feststellbarer — 106
Vermögenswerte, Wiedergutmachung entzogener — 92
Verschollene, siehe Todeserklärung, Kriegsverschollenheit, Kriegsverschollene
Versicherungen, Unfallversicherung (Reichsunfallversicherung) 62, 91

Seite

Visitation, Bischöfliche, 1949 14
Dekanat Rheydt 78
Dekanat M.Gladbach-Ost 78
Dekanat Jülich 78
Dekanat Krefeld-Mitte 84
Dekanat Krefeld-Ost 100
Dekanat Geilenkirchen 102
Dekanat M.Gladbach-West 102
Dekanat Krefeld-Süd 126
Volksmissionen, Berichte über die abgehaltenen — 105
Volksschulen, Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in den — 6, 43
Volksschullehrerinnen, Verheiratete . . . 7
Volkssittlichkeit, Bekämpfung der Gefahren für die — 31
Volkswartbund, 50jähriges Jubiläum des — . . 9
siehe auch Bekämpfung der Gefahren für die Volkssittlichkeit 31
Voranschlag und Kirchensteuerbeschluß 1949 . . 67
— 1949/50 106

W

Wahl zum Bundestag, siehe Bundestag
Währungsreform, Gesetz zur Umstellung der Kirchensteuer aus Anlaß der —. Vom 7. Juni 1949 . 108
Wallfahrten, Prozessionen und — 82
Warnung (Heinz Kraheck) 140
Wehrmachtgemeinden, Kirchenbücher der früheren — 142
Weihen:
Priesterweihe 54, 58, 102
Diakonatsweihe 44, 58, 102
Subdiakonatsweihe 44, 58, 102
Tonsur und niedere Weihen 44, 84
Weihnachtsfest, Hirtenwort zum — 148
Weihnachtsgratifikation 149
Weltmissionssonntag 1949, Hirtenwort zum — 115
Werber von Zeitschriften, Pfarramtliche Bescheinigungen für — 82
Wiederaufbau zerstörter Kirchen, Kollekte für den — 55, 136
— — —, Kreditbeschaffung 137
Wiedergutmachung entzogener Vermögenswerte 92
Wohnung, Belegung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen von Seelsorgegeistlichen 8

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 23
— der Kirchenbesucher 105
Zahlungen der Dekanatskassen 76
Zeichnung auf die 6%ige Anleihe der deutschen Reichsbahn von 1949, Verwendung der Anlagekonten zur — 79
Zeitschriften, Pfarramtliche Bescheinigungen für Werber von — 82
Zeitschriften-Neuerscheinungen:
(siehe auch Bücher)
Der Brunnen. Monatsschrift für die katholische Frauenjugend 32
Das Dorf 36, 110
Ephpheta 58
Filmhefte 44
Die Friedensstadt 152
Der Jungführer — Die Jungführerin 151
Die bunte Kette 44
Kommunionglöcklein 140
Religion und Weltanschauung 140
Mitteilungen des Bischöflichen Seelsorgeamtes . . 76
Am Scheidewege 44
Der katholische Standpunkt 126
Die Sternsinger 77
Theologie und Glaube 110
Der weiße Sonntag 152
Wissenschaft und Weisheit 63
Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrer- und Rektorengehalt und Beitrag zur Pfarrausgleichskasse 66

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1949

Seite

A

Ahrens Wilhelm † 10
Amoln Rudolf 134
Amkreutz P. Ludwig, S.C.J. . 10
Arians Josef † 63

B

Baller P. Wilhelm, S.C.J. . . . 140
Bauer Arnold 16
Bernards Paul (Erzd. Köln) † 16
Bertram P. Johannes, M.S.C. . 114
Bock Josef 16
Boschbach Peter 32
Brecher August 102
Brehorst Josef 78
Bremer Josef † 130
Bremmer Josef 146
Breuer Franz Werner (Erzd. Köln) † 16
Brosch Josef 63
Bücken Leonhard 44
Bungartz Edmund 84
Büscher Joseph (Erzd. Köln) † 48

C

Chantrain Hubert 54
Christl P. Franz, O.S.F.S. . . 140
Clar Peter (Erzd. Köln) † . . . 134

D

Dangela Andreas 10
Dienstknecht Ewald . 54, 78
Dohmen Hubert † 36
Dohmen Josef 58
Dreesbach Josef (Erzd. Köln) † 126
Duschak Alfons 134

E

Ebus Johannes 102
Erasmi Franz 16
Errenst Joseph (Erzd. Köln) † 64
Esser P. Dietrich, O.F.M. . . 58
Esser Hubert 110
Esser Peter (Erzd. Köln) † . . 110
Estermann Ernst (Erzd. Köln) † 58
Euskirchen P. Innocens, C.SS.CC. 32

F

Fetten Heinrich (Erzd. Köln) † 84
Flock Peter (Erzd. Köln) † . . 32
Flohs Peter (Erzd. Köln) † . . 16
Förster Berthold 102
Förster Martin 16, 54
Franzen Friedrich (Erzd. Köln) † 16
Frenken Gerhard 140
de Fries Franz (Erzd. Köln) † 134
Froitzheim Erich 16
Fröschen Josef † 80
Fuchs Joseph (Erzd. Köln) † . . 140

G

Geideczka Rudolf (Preuß. Anteil d. Diöz. Olmütz) † . . . 88
Gerson Alfons 32
Geulen Jakob 54, 68
Giesen Peter † 134
Gillessen Wilhelm 44
Goergen Engelbert 114
Göhn Edmund 10, 152
Görtz Heinrich 16, 54
Graab Heinrich 36
Grein Peter † 10
Grimm Oskar (Erzd. Köln) † . 64
Grohsgarten Gottfried † . . 146
Grubert Karl 16, 54

H

Habermann Theodor (Erzd. Köln) † 32
Hahn P. Jakob, S. V. D. . . . 32
Hamm Anton 68, 146
Hamm Anton 140
Harff Johannes 102
Hartmann August (Erzd. Köln) † 78
Hauser Peter 16
Helling Wilhelm 88

Seite

Hendriks P. Heinrich, S. M. M. 68
Hennes Franz (Erzd Köln) † . 32
Herren Edmund (Erzd. Köln) † 64
Hinsenkamp Johannes (Erzd. Köln) † 44
Hohn Johannes 84
Hohn Josef 16
Höller P. Philotheus, O. F. M. 58
Hören Heinrich (Erzd. Köln) † 32
Houben Wilhelm 114
Hüskes Johannes 140

I

von Issum Josef 58

J

Jacobs Heinrich 10
Jaeger Heinrich 16
Jansen Friedrich 134
Jansen Karl (Erzd. Köln) † . . 58
Junkers Matthias 58

K

Kaiser Helmuth 102
Kamper Matthias 146
Kaulmann Felix 58
Kicken Josef 102
Kirschbaum Heinrich . . . 134
Klauser Hermann 48
Klingen Wilhelm . . . 10, 134
Klinker Josef (Erzd. Köln) † 24
Kloth Karl (Erzd. Köln) † . . 134
Klüttermann Hubert . . . 10
Knorr Wilhelm † 152
Kohlleppel Lorenz (Erzd. Köln) † 130
Kolberg Peter 134
Königs Theodor 63
Körfer Heinrich 24
Körner Wilhelm (Erzd. Köln) † 140
Köttgen Heinrich 134
Kranz P. Stephan, O. S. B. . . 36
Krapp Josef 110
Krehwinkel Werner . . . 140
Kremer Johannes 16, 54
Krewinkel Franz 24, 54

L

Lange Leo 146
Lascheid Hermann (Erzd. Köln) † 114
Leuchtenberg Wilhelm . . 10
Lintzen Jakob 48
Loven Karl 88
Ludwig Josef † 36

M

Maréchal Ferdinand . . . 16, 32
Marxen Theodor 48
Matenaer Friedrich 24
Melcher Heinrich (Erzd. Köln) † 126
Melchers Josef 102
Michiels Johannes 152
Milz Josef 10
Müller Erich (Erzd. Köln) † . 140
Müller Paul 110
Müllers Heinrich 24

N

Nabben Josef 54
Nailis Viktor 110
Nathan Hubert (Erzd. Köln) † 24
Netten Leonhard 32
Neujean Walter 134
Niessen Andreas 134

O

Olbertz Joseph (Erzd. Köln) † 64
Omsels Richard 134

P

Palmen Josef † 10
Pannhausen Heinrich . . 48, 54
Paulus Karl 78
Pelzer Johannes 63
Pesch Walter 16, 44

Seite

Pieck Wilhelm (Erzd Köln) † . 64
Pitz Leonhard 102
Pleus Leonhard 88
Pohl Wilhelm 24
Purschke Leopold 102

R

Rocca Anton 102
Rochels Franz 84
Roderburg Johannes . . . 84
Roth Franz (Erzd. Köln) † . . 32
Ruland Wilhelm 68
Rulands Arnold 78
Ruppertzhoven Anton . . 134
Rüth P. Johannes, C. SS. CC. . 134

S

Serwe P. Aloysius, O. F. M. . 102
Spielkamp Theodor (Erzd. Köln) † 130

Sch

Schemann P. Wilhelm, S. C. J. 140
Scheutens Johannes . . . 134
Schlömer Hubert 36
Schlömer Karl 16
Schmitz Franz (Erzd. Köln) † 110
Schmitz Hubert 152
Schmitz Josef 134
Schmitz Konrad 88
Schmitz Konrad 102
Schönheit Walter 54
Schrievers Andreas † . . . 44
Schroiff Heinrich 16
von Schütz Leopold † . . . 152
Schwidden Wilhelm (Erzd. Köln) † 32
Schwippert Karl (Erzd. Köln) † 152

St

Steffens Julius (Erzd. Köln) † 58
Steffens Walter 140
Steinbüchel Theodor (Erzd. Köln) † 44
Steinfort Josef 102
Steven Wilhelm 88
Stienen P. Wilhelm, C. M. (Erzd. Köln) † 152
Strick Erich 24, 54

T

Tennagels Everhard 114
Thelen Peter (Erzd. Köln) † . 78
Tholen Gerhard (Erzd. Köln) † 146
Thönissen Johannes 10

U

Uerlichs Arnold Gottfried . . 134

V

Viehoff Franz 68
Vierkotten Johannes (Erzd. Köln) † 64

W

Walgenbach Adolf 10
Weber Peter 32
Weissenfeld Joseph (Erzd. Köln) † 152
Weisweiler Paul 63
Weisweiler Peter 78
Weyden Josef 110
Wilbrand Wilhelm (Erzd. Köln) † 44
Windelschmidt Hubert . . 58
Winker Johannes 16, 54
Wohl Franz Josef 54, 68
Wolters Heinrich 84
Wurth Hubert 146

Z

Zimmer Josef 130
Zimmermann Heinrich (Erzd. Köln) † 44
Zimmermann P. Leonhard, O. M. I. 63
Zincken Paul 102
Zwingen Hermann . . . 16, 54

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 | Aachen, den 1. Januar 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 1 Apostolische Konstitution über die Marianischen Kongregationen 1

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 2 Kirchliche Statistik 1948 5
Nr. 3 Epiphaniekollekte 5
Nr. 4 Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 5
Nr. 5 Päpstliches Werk der hl. Kindheit. Kindersegnung 5
Nr. 6 Meldung zum Theologiestudium 6
Nr. 7 Externenprüfung als Organist und Chorleiter . . . 6
Nr. 8 Katholisches Lagerwerk 6
Nr. 9 Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen 6

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 10 Berufung von Lehrerinnen in Schulleiterstellen . . 7
Nr. 11 Verheiratete Volksschullehrerinnen 7

Seite

Nr. 12 Ordnung der Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium 7
Nr. 13 Belegung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen von Seelsorgegeistlichen 8

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 14 50jähriges Jubiläum des Volkswartbundes 9
Nr. 15 Exerzitien für Priester 9
Nr. 16 Exerzitien für Ordensberufe 9
Nr. 17 Kurse für Jugendseelsorger in Haus Altenberg . . 9
Nr. 18 Priestermissionsbund 9
Nr. 19 2. "Katholische soziale Woche" in München . . . 10
Nr. 20 Stellenangebote - Stellengesuche 10
Nr. 21 Nachforschung nach Vermißten und Gefallenen . . 10
Nr. 22 Bücher und Zeitschriften 10
Nr. 23 Personalchronik der Diözese Aachen 10

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 1 Apostolische Konstitution über die Marianischen Kongregationen.

Pius Bischof
Diener der Diener Gottes
zu immerwährendem Gedenken

Jubiläum, Glückwunsch, Bestätigung der Privilegien.

Zur Wiederkehr des zweiten Zentenariums der Goldenen Bulle „Gloriosae Dominae" Benedikts XIV., mit der er die von Gregor XIII. auf ewige Zeiten errichteten und eingesetzten Marianischen Kongregationen mit neuen Gunsterweisen ausgestattet hat, halten Wir es für Unsere Apostolische Pflicht, nicht bloß den Leitern und Mitgliedern dieser Sodalitäten Unseren väterlichen Glückwunsch auszusprechen, sondern auch die Privilegien und reichen Gnadenerweise, mit denen im Verlauf von nahezu 400 Jahren eine Reihe Unserer Vorgänger und Wir selbst diese Sodalitäten wegen ihrer vielen und großen Verdienste um die Kirche bereichert haben, erneut feierlich zu bestätigen und zu bekräftigen.

I. Wesen und Bedeutung der MC.

Eine mächtige geistliche Heerschar.

Denn Wir wissen wohl, — um ein Wort Benedikts XIV. aus der Goldenen Bulle zu gebrauchen —, „welch großer Segen" — nicht allein in den vergangenen Zeiten — „für die Menschen aller Stände von dieser lobenswerten Einrichtung ausgegangen ist", sondern auch mit welchem Eifer und welcher Begeisterung die Marianischen Kongregationen heute nach dem ruhmreichen Beispiel ihrer Vorfahren und in Erfüllung ihrer Satzung sich unter der Aufsicht und Leitung der kirchlichen Hierarchie bemühen, durch Übernahme und treue Durchführung von Arbeiten zur Ehre Gottes und zum Wohl der Seelen voranzuleuchten, so sehr, daß sie für die Verteidigung, Ausbreitung und Förderung der katholischen Sache als eine mächtige geistliche Heerschar zu betrachten sind. Dies aus mehreren Gründen.

Stets zahlreich und blühend.

Ein Blick in die Geschichte der Marianischen Kongregationen zeigt nämlich, daß sie stets zahlreich und blühend waren; indes muß zugestanden werden, daß die früheren sich wohl durch ihren Eifer, nicht aber durch die Zahl ihrer Mitglieder mit den heutigen vergleichen lassen. Während in den verflossenen Jahrhunderten der Anschluß neuer Kongregationen an die Prima Primaria nie mehr als 10 alljährlich betrug, sind diese Anmeldungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts sicher Tausend im Jahre.

Lebensregeln zur vollkommenen Nachfolge Christi.

Jedoch — und dies ist das Entscheidende — weit höher als die Zahl der Vereinigungen sind die Richtlinien und Grundgesetze einzuschätzen, wodurch die Sodalitäten zu jenem Ideal geistlichen Lebens hingeführt werden (RC 1, 33), durch das sie das Hochziel eines heiligen Lebens zu erreichen vermögen (RC 12), vor allem mit Hilfe jener Mittel, mit denen ausgerüstet zu sein für jeden, der Christus vollkommen und bedingungslos nachfolgen will, von großem Vorteil ist, so da sind:

die Exerzitien (RC 9),

die tägliche Betrachtung und Gewissenserforschung (RC 34),

eifriger Sakramentenempfang (RC 37, 38, 39),

eine entsprechend kindliche Gelehrigkeit einem bestimmten Seelenführer gegenüber (RC 36),

volle und stete Hingabe an den Dienst der Jungfräulichen Gottesmutter (RC 27, 1, 40, 43),

schließlich der feste Entschluß, an der eigenen und des Mitmenschen christlicher Vervollkommnung zu arbeiten (RC 1).

Betonung des inneren Lebens.

All dies ist dazu angetan, in den Sodalen Mariens die Flamme der Gottesliebe zu entfachen und das innere Leben zu fördern und zu stärken: ein in unserem Zeitalter so notwendiges Anliegen, da, wie Wir an anderer Stelle mit Schmerz beklagten, so viele Menschen heute „an seelischer Leere und geistiger Blutarmut" kranken.

Herrliche Früchte: reines Leben, Priester- und Ordensberufe, Heilige.

Daß dies nicht bloß in weisen Gesetzen geschrieben steht, vielmehr im Alltag der Marianischen Kongregationen gelebt wird, beweist einleuchtend die Tatsache, daß überall, wo sie am Werke sind, sofern nur Geist und Regel treu beobachtet werden, Sittenreinheit und unerschütterliche Glaubenstreue herrschen und erblühen: ja, unter dem Wehen des Geistes Gottes erstehen häufig Sodalengruppen, die nach der Erwerbung und Mitteilung der christlichen Vollkommenheit streben, sei es im Weltpriester-, sei es im Ordensstand; und nicht so selten sind jene, die mit sicherem Schritt die steilen Höhen der Heiligkeit erreichen.

Apostolische Formung.

Aus dieser eifrigen Pflege des Innenlebens erwächst wie von selbst eine den immer neuen und wechselnden Notwendigkeiten und Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft angepaßte apostolische Formung der Sodalen, so daß Wir nicht zögern zu behaupten: Der wahrhaft katholische Mensch, wie ihn die Marianische Kongregation von jeher heranzubilden bestrebt war, entspricht den Forderungen unserer Tage nicht weniger als denen der vergangenen Zeiten, zumal es heute der gründlich vom christlichen Leben durchformten Menschen vielleicht mehr als je bedarf.

Auf den Wink der Kirche zum Einsatz bereit.

Deshalb glauben Wir, daß von diesem Stuhle Petri aus, von wo Wir wie auf höchster Weltwarte den bewundernswerten Eifer so vieler Gläubigen für den Schutz, die Verteidigung und Ausbreitung des Glaubens beobachten, die Scharen der Marianischen Sodalitäten besonderen Lobes würdig sind: Sie haben seit ihrem Bestehen den persönlichen und gemeinschaftlichen Einsatz für die von der Kirche empfohlenen Werke des Apostolates unter der Führung der Seelenhirten als ein mit ihren Regeln vorzüglich in Einklang stehendes Eigenziel sich vor Augen gehalten.

Wie gut und mit welch erfreulicher Entfaltung des Religiösen die Kongregationen dieser ihrer Aufgabe und Pflicht entsprochen haben, beweisen eindeutig die wiederholten Belobigungen der Römischen Päpste.

Apostolische Unternehmungen in aller Welt, Exerzitien, Caritas, Gesetzesvorlagen.

Es gereicht Uns in dieser von so vielen Prüfungen heimgesuchten Zeit zu innigem Trost, sehen zu können, wie die Sodalen Mariens allüberall in der Welt entschlossen und wirksam ihre Kraft für die Werke des Apostolats jeglicher Art einsetzen:

sei es, daß sie durch die Geistlichen Übungen Menschen aller Stände, vor allem die Jugendlichen und Werktätigen, zur Tugend anleiten und in ihnen das Verlangen nach einem höheren christlichen Leben wecken,

sei es, daß sie die seelische und leibliche Not der Darbenden beheben.

Und dies nicht allein aus privater Initiative oder aus einer angeborenen Neigung zum Wohltun, vielmehr auch dadurch, daß in den Parlamenten und von der höchsten Staatsgewalt zu fördernde Gesetzesvorlagen gemacht werden, die mit den Grundsätzen des Evangeliums und der sozialen Gerechtigkeit in Einklang stehen.

Kampf gegen Schund und Schmutz, unentgeltlicher Unterricht, berufliche Weiterbildung.

Es dürfen auch nicht unerwähnt bleiben jene von Marianischen Kongregationen ins Leben gerufenen oder geförderten Vereinigungen, die sich zum Ziele gesetzt haben, den schlechten Theater- und Kinovorstellungen entgegenzutreten und die guten Sitten vor der Schmutzflut von Büchern und Zeitschriften zu schützen,

ferner die zahlreichen Schulen mit unentgeltlichem Unterricht für unbemittelte Kinder und Erwachsene,

dann die technischen Institute für die berufliche Weiterbildung der Arbeiter, jene vor allem, die deren Vervollkommnung in den einzelnen Zweigen und Fächern ihres Gewerbes oder Berufes dienen.

Überpfarrliches Hineinwirken in die Berufsgemeinschaft.

Diese in den heutigen Zeitverhältnissen so notwendige Form des Apostolates wird von den meisten, zumal von den sogenannten „überpfarrlichen" Sodalitäten, zum Besten von beruflich oder ständisch gegliederten Gesellschaftsschichten gepflegt.

II. MC. und Katholische Aktion.

Zusammenwirken mit anderen katholischen Organisationen.

Dies ist wahrlich viel und von großem Nutzen für die katholische Sache. Dabei muß den Marianischen Kongregationen auch dieses Lob zuerkannt werden, daß sie stets, besonders in letzter Zeit, den herzlichen Wunsch hatten, mit den übrigen katholischen Organisationen in brüderlichem Einvernehmen zu stehen, damit so, durch die vereinten Kräfte und unter der Autorität und Leitung der Bischöfe, reichere Früchte aus den gemeinsam für das Reich Christi unternommenen Arbeiten erzielt würden.

Vorkämpfer der Katholischen Aktion.

Noch mehr: wie Wir an anderer Stelle über die Katholische Aktion Jtaliens dargelegt haben, wurden die ersten derartigen Zusammenschlüsse in einigen Nationen von marianischen Sodalen durchgeführt; immer mehr folgten ihnen dann in eifriger Zusammenarbeit, und so bewiesen sie durch die Tat, daß die marianischen Sodalen mit Recht unter die hauptsächlichen Förderer der Katholischen Aktion zu zählen sind.

Papst und Bischöfen treu ergeben.

Da ferner die ganze Stärke der gleichsam zu einer geordneten Streitmacht zusammengeschlossenen Katholiken in ihrer Unterordnung unter die Gewalt der kirchlichen Oberhirten liegt, dürfte niemand verkennen, welch geeignete Werkzeuge des Apostolates die Marianischen Sodalitäten darstellen, und zwar wegen ihrer unbedingten und ganzen Ergebenheit nicht nur gegenüber dem Heiligen Stuhl, der Krönung und Grundlage der ganzen hierarchischen Ordnung ist, sondern auch, je nach der Eigenart und den Möglichkeiten der einzelnen Kongregationen, wegen ihrer schlichten Unterwürfigkeit und ihres gelehrigen Gehorsams gegenüber den Anordnungen und Weisungen der Ordinarien.

Apostolische Arbeiten nach Weisung des Bischofs oder Pfarrers.

Wer nämlich die innere Ordnung der Sodalitäten betrachtet, der wird unschwer begreifen, daß einige derselben von den Bischöfen und Pfarrern, andere, kraft eines Privilegs, von Uns selbst und, durch eine von Uns verliehene Vollmacht, vom Pater General der Gesellschaft Jesu geleitet werden; daß aber alle insgesamt in der Übernahme und Durchführung ihrer apostolischen Arbeiten der Autorität ihres eigenen Bischofs und zuweilen auch des Pfarrers unterstehen.

Mitarbeiter des hierarchischen Apostolates.

Da sie demnach von der kirchlichen Hierarchie in die Reihe der apostolischen Kräfte aufgenommen werden und auch von ihr bei der Inangriffnahme und Ausführung ihrer Arbeiten vollständig abhängig sind, so muß man sie mit vollem Recht, wie Wir schon einmal bemerkt haben, als Mitarbeiter des hierarchischen Apostolates bezeichnen.

Kirchliche Gesinnung.

Diese den marianischen Sodalen gleichsam angeborene „Ehrfurcht und bescheidene Willfährigkeit gegen die geistlichen Vorgesetzten" muß aus ihren eigenen Gesetzen geschöpft werden, wonach es ihnen eine heilige Pflicht sein soll, alles, was die katholische Kirche lehrt, unbedingt im Leben und Verhalten zu bekennen, „indem sie loben, was die Kirche lobt, verwerfen, was sie verwirft, mit ihr in allem übereinstimmen und sich niemals schämen, im öffentlichen und privaten Leben sich so zu benehmen, wie es sich für einen treuen und ganz ergebenen Sohn einer solchen Mutter geziemt" (RC 33).

Geist vom Geiste des hl. Ignatius.

Dieser innigen und sozusagen militärischen Einheit der Katholiken steht die Tatsache nicht im Wege, daß die Sodalitäten, ursprünglich von der Ignatianischen Ordensfamilie gegründet, gleichsam als deren Ableger und Ausläufer erscheinen, zumal da ein — freilich kleiner — Teil derselben, von Uns bevollmächtigt, wie Wir sagten, von Priestern der Gesellschaft Jesu geleitet wird. Die Marianischen Sodalitäten haben ja von ihrer ersten Gründung her die Gesetze des „Fühlens mit der Kirche" sich zur Losung gemacht, d. h. den Gehorsam gegen die Weisungen derer, welche „der Heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, um die Kirche Gottes zu regieren" (Apg 20, 28), und sie scheinen eine ererbte Neigung hierzu mitbekommen zu haben, so daß sie für die Bischöfe eine mächtige Hilfe in der Ausbreitung des Reiches Christi waren und bleiben.

Ausrichtung auf das allgemeine Wohl der Kirche. Heilige und Ordensstifter aus der MC.

Daß sie aber nicht auf ihre eigene Sache, sondern stets auf das gemeinsame Wohl der Kirche bedacht waren, dafür haben wir unverdächtige Zeugen in jener herrlichen Schar von marianischen Sodalen, denen die Mutter Kirche die höchsten Ehren der Heiligen zuerkannt hat, und deren Ruhmesglanz nicht allein auf die Gesellschaft Jesu fällt, sondern auch auf den Weltklerus und auf nicht wenige Ordensfamilien; denn aus den Marianischen Kongregationen sind 10 Sodalen hervorgegangen, die zu Gründern und Vätern neuer Orden oder Kongregationen wurden.

Von apostolischem Geiste getragen.

Aus alledem ergibt sich klar, daß die Marianischen Sodalitäten — wie es ihre von der Kirche gebilligten Satzungen klar verkünden — Vereinigungen sind, die von apostolischem Geiste getragen werden (RC 3, 43), die ihre zuweilen zu den Höhen der Heiligkeit gelangten Mitglieder (RC 12) antreiben, sich auch um der anderen vollkommene christliche Lebensform und ewiges Heil unter der Führung geistlicher Vorgesetzten (RC 33) zu bemühen und die Rechte der Kirche zu wahren (RC 1); damit erreichen sie auch, daß unermüdliche Apostel der jungfräulichen Gottesmutter und wohlunterrichtete Verbreiter des Reiches Christi herangebildet werden (RC 43).

Mit allen Kennzeichen der Kath. Aktion ausgerüstet.

Ob man nun die Satzungen der Marianischen Kongregationen betrachtet oder ihr Wesen, ihr Ziel, ihre Bemühungen und Taten ins Auge faßt: man kann ihnen jedenfalls keines der Kennzeichen absprechen, welche die Katholische Aktion auszeichnen; diese kann man ja, wie es Unser Vorgänger Pius XI. so oft getan hat, mit Recht bezeichnen als „das Apostolat der Gläubigen, die ihre Kraft der Kirche schenken und gleichsam mithelfen zu einer gewissen Ergänzung ihrer seelsorgerlichen Aufgabe".

Kath. Aktion unter Führung und Anregung der allerseligsten Jungfrau Maria.

Weder der Aufbau noch die Eigenart der Marianischen Kongregationen bilden ein Hindernis, daß man diese mit vollem Rechte die „Katholische Aktion unter der Führung und Anregung der allerseligsten Jungfrau Maria" (Card. Pacelli) nennen könne; gerade ihre Eigenart war vielmehr und „ist und bleibt Gewähr für eine vorzüglichere katholische Seelenkultur". Denn, wie schon oft von diesem Apostolischen Stuhle erklärt wurde, „bewegt sich die Katholische Aktion nicht in einem geschlossenen Kreis", als ob sie von streng gezogenen, unverletzlichen Grenzen umgeben wäre; sie sucht auch nicht so ihr Ziel auf eigene Weise und eigenen Wegen zu erreichen, daß sie die anderen tätigen katholischen Organisationen unterdrückt oder aufsaugt; sie soll es vielmehr als ihre Aufgabe betrachten, diese „zusammenzuschließen, freundschaftlich einander nahezubringen und die Entfaltung der einen zum Nutzen der anderen in voller Eintracht des Geistes, in Einheit und Liebe auszuwerten" (Pius XI.).

Einheit in der Vielfalt.

Denn „es muß" — wie Wir unlängst ermahnten — „bei diesem großen Werk des Apostolates, das Uns so teuer ist, der Irrtum einiger vermieden werden, die alles, was zum Heile der Seelen unternommen wird, gleichsam in eine und dieselbe Form pressen wollen"; während man doch sagen muß, daß diese Handlungsweise durchaus dem Geiste der Kirche widerspricht. Diese billigt nicht einmal jene Art, „welche das unwillkürlich knospende und blühende Leben so einschränkt" (Pius XI.), daß jedes apostolische Werk nur einer bestimmten Vereinigung oder nur der Pfarrei anvertraut wird; die Kirche begünstigt vielmehr die Einheit in der Vielfalt beim Ausüben dieser Werke, die freilich durch brüderliche Zusammenarbeit, unter der Leitung der Bischöfe, zu einem einheitlichen Ziele mit vereinten Kräften gelenkt werden müssen.

Geist des Dienens.

Diese „einmütige Übereinstimmung, diesen geordneten Zusammenschluß und dieses wechselseitige Verstehen, was alles Wir oft und oft empfohlen haben" (Pius XI.), werden die verschiedenen Werke um so leichter erlangen, je mehr sie, jeden Streit um Vorrang beiseite setzend (Mk 9, 33), „in brüderlicher Liebe sich gegenseitig zugetan sind und in Ehrenbezeigungen einander zuvorkommen" (Röm 12, 10), nur Gottes Ehre suchend, in der Überzeugung, daß sie selber die besseren Plätze erlangen werden, wenn sie gelernt haben, den anderen die ersten zu überlassen (Mt 20, 26 f).

III. Rechtsgültige Bestimmungen hinsichtlich der MC.

Dies alles aufmerksam erwägend, wünschen Wir dringend, daß diese Schulen der Frömmigkeit und des apostolischen christlichen Lebens von Tag zu Tag immer mehr und mehr erstarken und sich festigen.

Zu diesem Zweck zeigen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität einige den Marianischen Kongregationen auf der ganzen Erde gemeinsame Punkte genauer auf, die von allen, die es betrifft, gewissenhaft festzuhalten sind.

Religiöse, kirchliche, privilegierte Vereinigungen.

I. Die der Prima Primaria des römischen Kollegs rechtmäßig angegliederten Marianischen Kongregationen sind von der Kirche selbst errichtete und gegründete religiöse Vereinigungen und von ihr zwecks besserer Durchführung der ihnen anvertrauten Arbeiten mit sehr großen Privilegien bedacht.

Rechtmäßige Errichtung, ordnungsgemäße Angliederung.

II. Als rechtmäßige Marianische Kongregation kann nur die gelten, die vom zuständigen Obern errichtet wurde, d. h. an Orten, die der Gesellschaft Jesu zu eigen gehören oder ihrer Verwaltung anvertraut sind, vom Generalobern, in allen übrigen aber vom Ortsbischof oder, mit seiner ausdrücklichen Einwilligung, vom vorgenannten Generalobern.

Damit aber eine auf diese Weise errichtete Kongregation an den Privilegien und Ablässen, die der Prima Primaria verliehen sind, teilhaben kann, muß sie dieser rechtmäßig angegliedert sein.

Diese Angliederung jedoch, die mit Einwilligung des Ortsbischofs eingeholt werden muß, und die einzig dem Generalobern der Gesellschaft Jesu zusteht (CJC 723; RC 2), verleiht der Prima Primaria oder der Gesellschaft Jesu kein Recht auf diese Sodalität (CJC 722 § 2).

Zeitgemäß und unveränderlich.

III. Da die Marianischen Kongregationen den heutigen Bedürfnissen der Kirche voll entsprechen, müssen sie nach dem Willen der Päpste ihre Satzungen, ihre Eigenart und Einrichtung bewahren.

Für alle MCen die „Allgemeinen Regeln".

IV. Die Allgemeinen Regeln, deren Beobachtung, wenigstens in den wesentlichen Punkten, für die Angliederung notwendig ist, werden allen Kongregationen dringend empfohlen, da sie ein Inbegriff und Zeugnis der von altersher von den Sodalen befolgten und durch die ständige Übung überlieferten Ordnung sind.

Abhängig von der kirchlichen Hierarchie.

V. Alle Marianischen Kongregationen hängen, ebenso wie die anderen apostolischen Vereinigungen, in wesentlich gleicher, wenn auch in nebensächlichen Dingen verschiedener Weise, von der kirchlichen Hierarchie ab.

Vollmachten des Bischofs und des Pfarrers über die MC.

VI. Damit in der Arbeit für die Ausbreitung des Reiches Gottes und den Schutz der Rechte der Religion die Reihen der christlichen Miliz sich nicht zersplittern und ihre Kräfte nicht gelähmt werden, sollen die marianischen Sodalen, den Spuren ihrer Vorgänger und der heutigen Arbeitsweise treu folgend, bei der Übernahme und Ausführung von apostolischen Arbeiten folgendes vor Augen haben:

a) Der Ortsbischof hat

1. die Gewalt nach Norm der heiligen Canones, und immer unter Wahrung der Vorschriften und Dokumente des Apostolischen Stuhles, über gar alle Sodalitäten seines Amtsgebietes bezüglich der Ausübung des äußeren Apostolates;

2. die Gewalt über die Sodalitäten, die außerhalb der Häuser der Gesellschaft Jesu errichtet sind, und er kann ihnen deshalb eigene Normen geben, jedoch unter Wahrung der Substanz der Allgemeinen Regeln (CJC 334 § 1).

b) Der Pfarrer ist

1. naturgemäß Präses der Pfarrkongregationen, die er deshalb wie die übrigen Vereinigungen seines Pfarrsprengels leitet.

2. Er hat über alle Sodalitäten, die in seiner Pfarrei apostolische Werke ausüben, jene Gewalt, die ihm von den heiligen Canones und den rechtsgültigen Diözesanstatuten gewährt ist, damit er das äußere Apostolat richtig ordnen könne (CJC 464 § 1).

Leitung der MC durch den Präses unter Mithilfe von Sodalen.

VII. Der rechtmäßig ernannte Leiter jedweder Marianischen Sodalität, der immer dem Priesterstande angehören muß, hat, wiewohl den zuständigen kirchlichen Obern vollständig unterworfen, nach Norm der Allgemeinen Regeln im inneren Leben der Kongregation volle Gewalt, die er zumeist unter Mithilfe von Sodalen als Gehilfen seines Amtes ausüben soll (RC 16, 18, 50).

Marienverehrung und Lebensweihe.

VIII. Solche Vereinigungen werden Marianische genannt, nicht nur weil sie ihren Titel von der allerseligsten Jungfrau Maria herleiten (RC 3), sondern hauptsächlich deshalb, weil die einzelnen Sodalen eine besondere Verehrung der Gottesmutter pflegen (RC 1, 40) und sich aufs engste mit ihr verbinden durch eine Weihe (RC 27), in der sie, wenn auch nicht unter Sünde (RC 32), geloben, unter dem Banner der allerseligsten Jungfrau mit allen Kräften für die eigene und anderer Menschen Vollkommenheit und ewiges Seelenheil zu kämpfen.

Durch diese Weihe bleibt der Sodale der allerseligsten Jungfrau für immer verbunden, es sei denn, daß er wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen wird oder aus Leichtfertigkeit die Sodalität freiwillig verläßt (RC 1, 27, 30).

Strenge Auswahl.

IX. Bei der Aufnahme von Sodalen treffe man eine sorgfältige Auswahl (RC 23, 24, 26). Nur jene lasse man zu, die, nicht zufrieden mit einer gewöhnlichen Lebensführung (RC 1, 35), danach streben, „Aufstiege in ihrem Herzen zu bereiten" (Ps. 83, 6) (RC 12), gemäß den aszetischen Satzungen und Frömmigkeitsübungen, wie sie in den Regeln vorgesehen sind (RC 9, 33/45).

Gründliche Ausbildung.

X. Aufgabe der Marianischen Kongregationen ist es daher, die Sodalen je nach ihrem Stande so heranzuschulen, daß sie ihren Standesgenossen als Vorbild christlicher Lebensführung und apostolischen Eifers hingestellt werden können (RC 14, 1, 33, 43).

Apostolischer Einsatz unter Führung der kirchlichen Hierarchie.

XI. Unter die Hauptziele der Kongregationen ist ein allseitiges Apostolat zu rechnen, besonders jenes auf sozialem Gebiet, für die Ausbreitung des Reiches Christi und für die Verteidigung der kirchlichen Rechte (RC 1), mit dem sie von der kirchlichen Hierarchie beauftragt wurden.

Um diese wahrhaftige und vollständige Zusammenarbeit mit dem hierarchischen Apostolat zu erreichen, sind die auf solche Mitarbeit bezüglichen Satzungen der Sodalitäten in keiner Weise abzuändern oder umzugestalten.

Kath. Aktion in brüderlicher Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen.

XII. Endlich sind die Marianischen Kongregationen in gleiche Linie zu stellen mit den übrigen Vereinigungen, die apostolische Ziele verfolgen, mögen sie nun mit diesen verbündet sein oder mit der Hauptstelle der Katholischen Aktion eine Einheit bilden.

Wenngleich ferner die Kongregationen unter Führung und Anleitung der Oberhirten jede andere Vereinigung eifrig und wirksam unterstützen sollen, ist es doch nicht nötig, daß die einzelnen Sodalen einem anderen Verein beitreten.

Rechtliche Schlußbestimmungen.

Diese Dinge geben Wir öffentlich bekannt und bestimmen, daß dieses gegenwärtige Schreiben auf immer als gültig und wirksam bestehe und fortdauere, daß es seine volle und ganze Wirkung besitze und entfalte und jenen, für die es verfaßt wurde, zugute komme; so soll rechtmäßig geurteilt und verfügt werden; und falls irgendetwas von irgendeinem, welche Autorität er auch habe, bewußt oder unbewußt gegen das Vorstehende unternommen würde, soll es hiermit als null und nichtig erklärt werden. Nichts Gegenteiliges soll Geltung haben.

Gegeben in Castel Gandolfo, am 27. September 1948, am 200. Jahrestag der Goldenen Bulle „Gloriosae Dominae", im 10. Jahre Unseres Pontifikats.

Papst Pius XII.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 2 Kirchliche Statistik 1948.

Aachen, 16. Dezember 1948.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1948 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm unterstellten Seelsorgsbezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates zwei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine ausgefüllte Exemplar ist bis zum 1. Februar 1949 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant soll sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen überzeugen. Dann soll er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten des B-Bogens eintragen und zusammenzählen und bis zum 1. März 1949 ein Exemplar des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einschicken. Der zweite ausgefüllte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

In die Statistik einzubeziehen sind alle in die Gemeinde aufgenommenen Flüchtlinge (Ostflüchtlinge etc.).

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 3 Epiphaniekollekte.

Aachen, 18. Dezember 1948.

Jährlich werden vom Hochwürdigsten Episkopat für verschiedene Einrichtungen kirchlich-caritativer Art, die allen Diözesen zu dienen haben, Mittel bewilligt.

Um diese Bewilligungen aufzubringen, ordnen wir hiermit eine besondere Kollekte an für den 6. Januar 1949, die auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abzuführen ist.

Trotz eigener Not ist bei der Verkündigung ein empfehlendes Wort anzufügen, da es sich um lebensnotwendige Aufgaben der Diözesen handelt.

Nr. 4 Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar.

Aachen, 20. Dezember 1948.

Vom 18. bis 25. Januar ist auch in diesem Jahr die Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben. Sie findet nicht nur in der katholischen Kirche, sondern auch in den anderen christlichen Kirchen statt. Alle ernsten Christen der Welt vereinigen sich in diesen Tagen im Gebete, eingedenk der sorgenden Worte des göttlichen Meisters: „Laß sie eins sein! Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, so laß sie in uns eins sein, damit die Welt es glaube, daß du mich gesandt hast." (Joh. 17, 21.)

Wir katholischen Christen reichen in diesen Tagen im Geiste all unseren christlichen Brüdern und Schwestern, denen das Anliegen des göttlichen Stifters der Kirche heilig und ernst ist, die Hand, um mit ihnen um die Wiedervereinigung im Glauben zu beten. So entspricht es auch dem Wunsche und Willen des Hl. Vaters, der in seiner Ansprache an den Katholikentag in Mainz (vgl. K. A. 1948, Stück 19, Seite 93) die Auffassung der Kirche zum Ausdruck brachte. Eine Rückkehr ganzer Gemeinschaften oder gar Völker zur Kirche Christi wäre nur durch ein neues Pfingstwunder des Hl. Geistes möglich. Menschliches Tun kann solches nicht erreichen. Möglich aber ist uns, durch eifriges Gebet der „drängenden Sehnsucht nach Einheit im Glauben" (Pius XII.) das Wirken des Hl. Geistes vorzubereiten.

In diesem Sinne soll die Oktav stattfinden. Täglich soll wenigstens nach einer hl. Messe um die Wiedervereinigung gebetet werden (Diözesangebetbuch S. 409). An den Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse ad tollendum schisma genommen werden; wir gestatten auch, an allen Tagen der Oktav sowohl nach der hl. Messe oder bei der Nachmittagsandacht Aussetzung des Allerheiligsten mit Segen, wenn dabei um die Wiedervereinigung im Glauben gebetet wird.

Für Andachten oder Betstunden in der Meinung der Wiedervereinigung wird das Heftchen empfohlen: „Laß sie alle eins sein", Zeltverlag (22a) Krefeld, Viktoriaplatz 5 (Stück 24 Dpf.).

Auch sei hingewiesen auf die verschiedenen Vereinigungen, die sich um die Wiedervereinigung bemühen, wie sie im K. A. 1948, Stück 1, Seite 3, kurz beschrieben sind. Die Teilnahme kann empfohlen werden.

Nr. 5 Päpstliches Werk der hl. Kindheit. Kindersegnung.

Aachen, 21. Dezember 1948.

In allen Pfarreien, in denen das Päpstliche Werk der hl. Kindheit eingeführt ist, möge am Sonntag, dem 9. Januar, am Feste der hl. Familie, ein besonderer Kindergottesdienst gehalten werden für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Kindheit-Jesu-Ver-

eins. Es ist den Hochw. Herren gestattet, das Stipendium für die hl. Messe zum ortsüblichen Satze aus den eingegangenen Beträgen zu nehmen. Nach der Messe, oder, wenn es zweckmäßiger erscheint, nach einer besonderen Kinderandacht, wird den Kindern der hl. Segen feierlich erteilt. Das Formular der Segnung ist im Andachtsbüchlein „Komm und bete" des Werkes der hl. Kindheit enthalten, das auf Anforderung von der Zentrale in Aachen, Hermannstr. 14, geschickt wird.

Nr. 6 Meldung zum Theologiestudium.

Aachen, 21. Dezember 1948.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, etwaige Anwärter des Theologiestudiums auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Das an uns zu richtende Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums Aachen ist bis zum 31. Januar 1949 an uns einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem sich der Stand der Familie (leben die Eltern noch?, wie viele lebende und verstorbene Geschwister?), der Finanzierungsplan des Studiums (eigene Mittel, zu erwartende Beihilfen, etwaiger Fehlbetrag) sowie die mitteilbaren Berufsmotive ergeben,

b) pfarramtliches Ehelichkeits-, Tauf- und Firmzeugnis,

c) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bzw. des letzten Schulzeugnisses mit einer Erklärung der Schulleitung, daß zum Ostertermin 1949 mit der Erlangung der Reife zu rechnen ist,

d) Anschriften der Geistlichen, die über den Bewerber Zeugnis geben können, vorab des Heimatpfarrers und des Religionslehrers.

2. Dem Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Koblenzer Straße 107, ist ein Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar in der Zeit vom 14. bis 26. Februar 1949. Das Anmeldeformular ist von dort zu erbitten. Aus diesem ergeben sich auch die miteinzureichenden Unterlagen.

Bei Nichteinhaltung der beiden oben genannten Termine ist, von begründeten Ausnahmefällen wie Rückkehr aus der Gefangenschaft abgesehen, mit Beginn des Studiums zum Sommersemester 1949 nicht zu rechnen.

Nr. 7 Externenprüfung als Organist und Chorleiter.

Aachen, 22. Dezember 1948.

Die Erfahrungen der in den beiden letzten Jahren abgenommenen kirchenmusikalischen Externenprüfungen haben gezeigt, daß die private Vorbereitung auf den kirchenmusikalischen Beruf im allgemeinen zu unzulänglichen Ergebnissen führt. Nur die von der kirchlichen Behörde approbierten Anstalten mit systematischem Lehrgang bürgen normalerweise für fachmännische Vorbereitung zum kirchenmusikalischen Dienst. Wegen der Unregelmäßigkeiten der letzten Jahre wird eine letzte Gelegenheit gegeben, daß privatim vorbereitete Kandidaten sich einer kirchenmusikalischen Externenprüfung stellen können (notwendig für Anstellung in Pfarreien über 1000 Seelen). Dieses letzte Examen als Übergangsmaßnahme zu normalen Verhältnissen wird im Sommer 1950 stattfinden. Ihm dürfen sich stellen solche Kandidaten, die nachweisbar durch die Zeitereignisse oder sonstwie durch höhere Gewalt an dem Abschluß eines bereits begonnenen Fachstudiums verhindert wurden. Die Meldung zu diesem Examen muß bis spätestens 1. April 1949 beim Bischöflichen Generalvikariat in Aachen, Friedlandstraße 2, erfolgt sein, und zwar unter Beifügung:

a) eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes,

b) eines verschlossenen Sittenzeugnisses des zuständigen kath. Pfarramtes,

c) von Zeugnissen über erfolgte Vorbildung,

d) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Spätere Meldungen (mit Ausnahme etwaiger Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft) können nicht mehr berücksichtigt werden und müssen auf den normalen Weg des Studiums an einer der kirchlich anerkannten Schulen verwiesen werden:

a) Institut für kath. Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,

b) Kirchenmusikschule Gregoriushaus, Aachen,

c) Abteilung für kath. Kirchenmusik an der Folkwangschule der Stadt Essen,

d) Seminar für kath. Kirchenmusik am Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Düsseldorf.

Nr. 8 Katholisches Lagerwerk.

Aachen, 29. Dezember 1948.

Zur Betreuung der in Lagern untergebrachten Arbeiter und Arbeiterinnen soll eine überdiözesane Arbeitsgemeinschaft „Katholisches Lagerwerk" gebildet werden. Diese Einrichtung stellt sich als Aufgabe den Dienst in kultureller, seelischer und sozialer Hinsicht an den in Lagern untergebrachten Arbeitern und Arbeiterinnen. Zur Erfassung aller im Bereich unserer Diözese gelegenen Lager bitten wir diejenigen Herren Pfarrer, in deren Pfarrgemeinde ein solches Lager liegt, uns möglichst bald davon Mitteilung zu machen unter Angabe der Zahl der Insassen. In Frage kommen vor allem die Ledigenheime der Bergwerke.

Nr. 9 Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen.

Aachen, 30. Dezember 1948.

Im Anschluß an unsere Verordnung über die Einführung des neuen Lehrplans für den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen (Kirchl. Anz. Jahrg. 1948 Stück 22 Seite 118) verordnen wir folgendes:

„Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen ist zum Preise von 0,35 DM das Stück zu erhalten. Die Pfarrämter werden angewiesen, für die Seelsorgegeistlichen ihrer Pfarrei und die katholischen Lehrkräfte ihrer innerhalb der Pfarrgemeinde liegenden Volksschulen den Lehrplan beim Bischöflichen Generalvikariat unter Benutzung des dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers beiliegenden Meldezettels umgehend zu bestellen. Die entsprechenden Exemplare werden den Pfarrämtern von hier aus zugesandt werden.

Die Kosten sind von der Kirchenkasse zu tragen.

Der Lehrplan ist allen Seelsorgegeistlichen und Lehrkräften zu übergeben."

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 10 Berufung von Lehrerinnen in Schulleiterstellen.[1])

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. *Düsseldorf*, den 14. November 1947.
Abteilung II E 2.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln pp.

Die durch die Zeit bedingte Zusammenlegung von Knaben- und Mädchenvolksschulen darf nicht dazu führen, bei der Besetzung der Leiterstellen ausschließlich Männer zu berücksichtigen. Der neue demokratische Staat macht es sich zur Aufgabe, den in der nationalsozialistischen Zeit bewußt zurückgedrängten Einfluß der Frau in Schule und Leben wiederherzustellen und ihr auch die Schulleitung nicht zu versagen. Es ist selbstverständlich, daß einer befähigten Frau die Leitung einer gemischten Schule übertragen werden kann. Entscheidend ist die volle menschliche und fachliche Eignung.

Ich ersuche, in Zukunft geeignete, für eine Leiterstelle voll qualifizierte Lehrerinnen in Schulleiterstellen zu berücksichtigen.

In Vertretung: gez. Dr. Koch.

Nr. 11 Verheiratete Volksschullehrerinnen.[2])

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. *Düsseldorf*, den 16. November 1947.
Abteilung II E 2/032 Tgb. Nr. 13 03.

Herrn Lehrer Hermann von der Höh, Neviges, Weststr. 3.
Bezug: Ihr Schreiben vom 4. 11. 1947.

In dem von der Militärregierung für die britische Zone ausdrücklich wieder in Kraft gesetzten § 63 des DBG. ist vorgeschrieben, daß ein verheirateter weiblicher Beamter zu entlassen ist, wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Die wirtschaftliche Versorgung gilt als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist. Im Einzelfall kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister Ausnahmen von Abs. 1, Satz 2, zulassen. Solange Sie noch außerplanmäßiger Lehrer sind, haben Sie noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt, trifft die Pflicht zur Entlassung Ihrer Frau daher noch nicht zu. Auch nach planmäßiger Anstellung würde ich trotz des Überflusses an Lehrkräften für die Volksschule in besonders gelagerten Einzelfällen bereit sein, die Entlassung hinauszuschieben. Das käme insbesondere in Fällen in Frage, in denen der Ermöglichung der Wohnungszuweisung wegen zunächst nur die bürgerliche Eheschließung erfolgt, die von vornherein beabsichtigte kirchliche Trauung und das eheliche Zusammenleben aber noch unterbleiben und die rechtlich Eheleute gewordenen noch an verschiedenen Orten wohnen und Dienst tun.

In Vertretung: gez. Theegarten.

Nr. 12 Ordnung der Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium.[3])

Die anliegende Ordnung der Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium vom heutigen Tage tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird auch im Ministerialblatt veröffentlicht.

Düsseldorf, den 17. März 1948.

Abt. II E 3 (Höhere Schulen).
Gesch.-Z.: II E 3—24/5 Nr. 925/48.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ordnung der Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Durch die Prüfung soll solchen Personen der Zugang zum Studium ermöglicht werden, die für bestimmte Fachgebiete hervorragende Begabung besitzen und keine Möglichkeit hatten, eine Reifeprüfung abzulegen.

§ 2.

Zulassung zur Prüfung.

Voraussetzung für die Zulassung ist:

1. Der Bewerber muß seiner Persönlichkeit und seinen geistigen Fähigkeiten nach für das wissenschaftliche Studium besonders geeignet sein und über eine angemessene allgemeine Bildung verfügen.

2. Er muß eine deutlich erkennbare Begabung für ein Studiengebiet besitzen und mit dessen fachlichen Grundlagen vertraut sein.

3. Er muß in seinem jetzigen Berufe oder in dem Fach, das er zu studieren beabsichtigt, sich bereits nachweisbar bewährt haben.

4. Er muß die nötige Spannkraft besitzen, um ein wissenschaftliches Studium erfolgreich durchzuführen.

Der Bewerber darf nicht unter 25 Jahren alt sein und in der Regel das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3.

Prüfungsausschuß.

Zur Abhaltung der Prüfung wird vom Kultusministerium in Düsseldorf ein Prüfungsausschuß bestellt.

Er besteht aus dem Vorsitzenden und in der Regel aus drei weiteren Prüfern.

Von den Prüfern muß der Vertreter des vom Bewerber gewählten Fachgebietes ein Hochschullehrer sein; der zweite ist aus der Berufsgruppe der Lehrer an höheren Schulen zu entnehmen, als dritter ist ein Hochschullehrer oder ein Lehrer einer höheren Schule zu bestellen.

§ 4.

Meldung zur Prüfung.

Der Antrag ist in der Regel nicht von dem Bewerber selbst, sondern von einer urteilsfähigen Persönlichkeit zu stellen, die mit den Voraussetzungen und dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit vertraut ist und den Bewerber nach seinen bisherigen Leistungen bereits kennt. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, daß die angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere muß sich aus ihm ein klares Bild der Persönlichkeit des Bewerbers gewinnen lassen.

Meldetermine sind der 31. Januar und der 30. Juni jeden Jahres. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein ausführlicher und selbstgeschriebener Lebenslauf des Bewerbers.

2. Nachweise über Berufsausbildung und Berufsleistungen.

---

[1]) Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 2 vom Februar 1948.
[2]) Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 2 vom Februar 1948.
[3]) Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Aachen, Nr. 8 vom 1. August 1948.

3. Eine Darlegung über die Vorstudien, die der Bewerber auf dem Gebiet des von ihm erstrebten fachwissenschaftlichen Studiums getrieben hat, sowie über Art und Umfang dessen, was er seit Verlassen der Schule zur Vertiefung seiner Allgemeinbildung getan hat.

4. Eine Angabe über das Ziel des Studiums und des erstrebten neuen Berufes.

5. Die Schulabgangszeugnisse.

6. Ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums.

7. Eine Versicherung, daß sich der Bewerber weder einer Reifeprüfung (oder Sonderreifeprüfung) noch einer Begabtenprüfung unterzogen und auch die Zulassung zu einer dieser Prüfungen bisher nicht nachgesucht hat.

8. Ein polizeilich beglaubigtes Lichtbild in Paßgröße.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet — gegebenenfalls nach Rückfrage bei den Mitgliedern des Ausschusses — über die Zulassung. Gegen die Ablehnung des Antrages kann Beschwerde beim Kultusministerium in Düsseldorf eingelegt werden.

§ 5.

Prüfung.

Die Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich.

In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber zwei Arbeiten (je drei Aufgaben zur Wahl, Zeit je fünf Stunden) unter Aufsicht anzufertigen, von denen die eine dem gewählten Fachgebiet des Bewerbers entnommen, in der anderen eine allgemeine Aufgabe zur Behandlung gestellt wird.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung kann versagt werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht genügt. Die mündliche Prüfung findet in Form einer Aussprache statt, erstreckt sich auf das Fachgebiet des Bewerbers und dessen allgemeine Kenntnisse und dauert ein bis zwei Stunden. Bei der Prüfung der allgemeinen Kenntnisse ist auf bloßes Wissen weniger Wert zu legen als auf geistige Reife. In jedem Falle aber ist ein Mindestmaß von allgemeinem Wissen und geschulte Denk- und Urteilsfähigkeit, tiefgehendes Verständnis für geistige Fragen und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fordern. — Der Gang der mündlichen Prüfung wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses in einer kurzen Niederschrift festgehalten, die in die Prüfungsakten des Bewerbers eingereiht wird.

§ 6.

Ergebnis der Prüfung und Zeugnis.

Die einzelnen Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden allgemein charakterisiert und mit den Zeugnisstufen „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" bewertet. Entsprechend werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung festgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wird zusammengefaßt in das Urteil „bestanden" oder „nicht bestanden". Über das Ergebnis wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In dem Zeugnis wird die Zulassung zum Hochschulstudium ausgesprochen.

Die Zulassung berechtigt zum Studium an sämtlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe einer Ländervereinbarung auch zum Studium an den anderen deutschen Hochschulen und, sofern die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen gegebenen Bedingungen im übrigen erfüllt sind, auch zu den entsprechenden akademischen und staatlichen Prüfungen.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann binnen vier Wochen beim Kultusministerium in Düsseldorf Einspruch eingelegt werden.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig

§ 7.

Gebühren.

Für die Prüfung des Antrages ist eine Gebühr von 10.— DM gleichzeitig mit der Meldung zu entrichten.

Im Falle der Zulassung zur Prüfung wird eine weitere Gebühr von 40.— DM erhoben.

§ 8.

Inkrafttreten der Prüfungsordnung.

Die Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft. Die früheren Prüfungsbestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, 17. März 1948.

Gesch.-Z.: II E 3-24/5 Nr. 925/48.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 Belegung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen von Seelsorgegeistlichen.

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 18. 11. 1948 — IV C (WB) 2864/48.

Bei der Durchführung meines Erlasses vom 12. Dezember 1947 — IV C (WB) 2034 — haben sich verschiedentlich Unzuträglichkeiten ergeben. Auf Grund einer erneuten Besprechung mit den zuständigen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirchenbehörden hebe ich diesen Erlaß nunmehr auf. An seine Stelle tritt die folgende Neuregelung. Ich mache die Wohnungsämter noch einmal darauf aufmerksam, daß Pfarrhäuser und Dienstwohnungen von Seelsorgegeistlichen deshalb eine besondere Behandlung erfordern, weil in diesen Wohnungen regelmäßig nicht nur die betreffenden Geistlichen ihre Wohnung haben, sondern gleichzeitig in großem Umfange seelsorgerische Pflichten und kirchliche Verwaltungsaufgaben erfüllen. Es besteht für die Wohnungsämter die Pflicht, bei Maßnahmen der Raumbewirtschaftung auf diese Verhältnisse in jeder Weise Rücksicht zu nehmen.

I. Amtsräume.

a) Allen Pfarrern und sonstigen Seelsorgegeistlichen steht ein Arbeitszimmer zu, ferner in größeren Gemeinden ein Wartezimmer, sofern nicht Dielen oder Flure zum Aufenthalt von Wartenden geeignet sind. Den Pfarrern sowie bei einem entsprechenden Umfange ihrer Tätigkeit auch Seelsorgegeistlichen steht außerdem ein Sprechzimmer zu. Bei der Auswahl der Räume muß die Vertraulichkeit der Besprechungen gewährleistet sein.

b) In Kirchengemeinden, die auf regelmäßige Aushilfe durch gemeindefremde Geistliche angewiesen sind, ist ein eigener Raum für Aufenthalt und Übernachtung dieser Geistlichen freizustellen.

c) Darüber hinaus kann je nach den örtlichen Verhältnissen weiterer Amtsraum für kirchliche Zwecke beansprucht werden (z. B. für Sitzungen des Kirchenvorstandes und der Vereine, für Unterricht, Jugendseelsorge, Karitas, Gemeindeschwestern oder Pfarrhelferinnen, Bücherei und Archiv, Vermögensverwaltung und Rendantur sowie für die Unterbringung von Paramenten und kirchlichen Geräten), soweit nicht

sonstiger kirchlicher Raum für diese Zwecke verfügbar ist.

d) Jeder der unter a, b und c genannten Räume ist nach Möglichkeit mehreren Zwecken dienstbar zu machen.

e) Der Umfang der demnach zu beanspruchenden Amtsräume wird durch das zuständige bischöfliche Ordinariat bzw. das Landeskirchenamt der evangelischen Kirche bezeichnet. Werden gegen diese Bezeichnung der kirchlichen Aufsichtsbehörde von dem örtlichen Wohnungsamt Einwendungen erhoben, so entscheidet nach Anhörung dieser Aufsichtsbehörden der zuständige Regierungspräsident.

II. Dienstwohnungen.

a) Bei verheirateten evangelischen Geistlichen und bei Familienangehörigen von Geistlichen beider Konfessionen ist der gleiche Maßstab der Belegung anzuwenden wie bei der übrigen Bevölkerung.

b) Katholischen Pfarrern und unverheirateten evangelischen Pfarrern sowie sonstigen unverheirateten Seelsorgegeistlichen beider Konfessionen ist zuzubilligen:

ein Schlafzimmer für den Geistlichen,

ein Schlafzimmer für die Haushälterin,

eine Küche, falls die Verpflegung des Geistlichen in der Dienstwohnung erfolgt,

sowie der für etwa vorhandene weitere Haushaltsangehörige zu beanspruchende Wohnraum.

III. Unterbelegte Räume.

a) In unterbelegte Räume von Pfarrhäusern und kirchlichen Dienstwohnungen sind in erster Linie Personen einzuweisen, die im Dienst der betreffenden Religionsgemeinschaft, als Lehrer an konfessionellen Schulen oder in karitativen Verbänden des gleichen Religionsbekenntnisses tätig sind und nach den allgemeinen wohnungsrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf Wohnraum haben.

b) In Pfarrhäusern und Dienstwohnungen von Seelsorgegeistlichen hat der jeweilige Stelleninhaber das Freiwerden von Wohnraum innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Meldepflicht gemäß § 2 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz dem Wohnungsamt und seiner kirchlichen Aufsichtsbehörde zu melden. Eine gleiche Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde besteht für den Stelleninhaber, wenn das Wohnungsamt die Unterbelegung von Räumen feststellt.

c) Dem bischöflichen Ordinariat bzw. dem evangelischen Landeskirchenamt steht innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen ein Vorschlagsrecht für die Belegung der Räume zu. Die kirchlichen Dienststellen können auch nicht ortsansässige Personen, die im Dienst der Kirche stehen oder gestanden haben (Ruhegehaltsempfänger und dergl.) zur Einweisung vorschlagen. Für diesen Personenkreis ist — soweit erforderlich — Zuzugsgenehmigung gemäß § 1 d der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 13. März 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1948, S. 63) zu erteilen.

d) Bei Freiwerden der Wohnung durch Tod oder Versetzung des Stelleninhabers hat die kirchliche Aufsichtsbehörde dem Wohnungsamt auf Anfrage innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, bis wann die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen wird. Wenn eine alsbaldige Neubesetzung der Stelle von den kirchlichen Behörden angezeigt wird, ist die Wohnung für diesen Zweck freizuhalten.

e) Sofern zwischen dem Wohnungsamt und den kirchlichen Behörden eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

f) Bei der Auswahl der zuzuweisenden Wohnungssuchenden durch das Wohnungsamt ist stets auf den Charakter des Hauses und die Obliegenheiten der Geistlichen Rücksicht zu nehmen. Es sind daher in diese Wohnungen nicht Personen zuzuweisen, die auf Grund ihrer Weltanschauung oder ihres in der Wohnung ausgeübten Berufes oder Gewerbes mit der Eigenart einer kirchlichen Dienstwohnung nicht vereinbar sind. Falls von den kirchlichen Behörden Gemeinden neu gegründet oder neue Seelsorgestellen geschaffen werden, wird erwartet, daß die Wohnungsämter bei der Amts- und Wohnraumbeschaffung für die für diese Gemeinden notwendigen Geistlichen behilflich sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

—MBl. (NW) 1948 S. 651.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 14 50jähriges Jubiläum des Volkswartbundes.

Der Volkswartbund kann in diesem Jahre auf eine 50jährige Tätigkeit zurückblicken. Die Mitarbeiter des Volkswartbundes haben in diesen 5 Jahrzehnten in unerschrokkener, stiller Abwehrarbeit im Kampf gegen die öffentliche Unmoral Großes geleistet.

Der Volkswartbund gedachte am 25. Oktober 1948 in einer Feierstunde in Köln-Hohenlind, an der auch Se. Eminenz Kardinal Frings und Frau Kultusminister Teusch teilnahmen, seines 50jährigen Jubiläums. Kardinal Frings dankte in einer Ansprache der Zentrale und den Mitarbeitern des Volkswartbundes für die großen Opfer, die sie bei ihrem Kampf zum Wohl von Kirche und Volk auf sich genommen haben.

Der Volkswartbund bittet aus Anlaß seines goldenen Jubiläums den Hochwürdigen Klerus, ihn in seinem schweren Kampf gegen den stark anwachsenden Schund und Schmutz, gegen die dauernd zunehmenden Geschlechtskrankheiten und gegen die raffinierte Propaganda für Präventivmittel ideell und materiell nach Kräften unterstützen zu wollen. Die Rundbriefe des Volkswartbundes bieten dem Seelsorger eine gute Orientierung über brennende Probleme der Volkssittlichkeit und geben ihm Hinweise, wie er zusammen mit den Laien die Arbeit des Volkswartbundes unterstützen kann.

Nr. 15 Exerzitien für Priester.

Exerzitienkurse für Priester im Priesterhaus in Kevelaer finden statt vom 10.—14. Januar, vom 17.—21. Januar, vom 24.—28. Januar, vom 7.—11. Februar, vom 14.—18. Februar, vom 21.—25. Februar. Die Kurse beginnen jeweils am Montag nach dem Abendessen, das um 19 Uhr stattfindet.

Nr. 16 Exerzitien für Ordensberufe.

Wegen der besonderen Wichtigkeit weisen wir auf einen Kursus für Ordensberufe hin vom 11.—15. Februar im Kloster Freudenberg, (22a) Kleve, Niederrhein.

Nr. 17 Kurse für Jugendseelsorger in Haus Altenberg.

Im Haus Altenberg, Altenberg Bez. Köln, findet vom 21. bis 25. 2. 1949 ein Kurs für Jugendseelsorger der Frauenjugend, vom 14. bis 18. 3. 1949 ein Kurs für Landjugendseelsorger statt. Anmeldungen sind an Haus Altenberg bald zu richten.

Nr. 18 Priestermissionsbund.

Der Priestermissionsbund hat eine Broschüre „Wegweiser für Missionsberufe" herausgegeben, die auf ca. 150 Seiten

eine Zusammenstellung aller männlichen und weiblichen Missionsorden enthält. Das Bändchen soll vor allem dem Seelsorger bei der Beratung junger Menschen helfen, die in einen Missionsorden eintreten wollen. Es kann aber auch in die Hand der Suchenden gegeben werden, um ihnen die Wahl des Ordens, für den sie berufen sind, zu erleichtern. Der Wegweiser für Missionsberufe ist für DM 1,— zuzüglich Porto und Verpackung zu beziehen beim Generalsekretariat des Priestermissionsbundes Aachen, Hermannstraße 14, Postscheckkonto Köln 72099.

Nr. 19 2. „Katholische soziale Woche" in München

Vom Dienstag, den 12. Juli 1949 bis Sonntag, den 17. Juli findet in München die zweite „Katholische soziale Woche" statt. Sonntag, der 17. Juli, wird als Tag der Großkundgebung begangen. Die Teilnehmer an der eigentlichen Tagung mögen sich bis spätestens 1. Mai 1949 melden im Büro der „Katholischen sozialen Woche", Mathildenstr. 3 Rckgb. Wir werden uns bemühen, die Unkosten der Beteiligung so gering als irgendwie möglich zu halten. Der hochwürdige Klerus wird gebeten, die „2. Katholische soziale Woche" von der Kanzel bekanntzugeben. Wegen der finanziellen Schwierigkeiten der heutigen Zeit ist es besonders dringend notwendig, fähigen Arbeitnehmern und Angestellten eine geldliche Unterstützung zu gewähren, soweit die Kosten nicht von den Verbänden übernommen werden. Die Tagung wendet sich aber auch an Arbeitgeber, ohne die eine befriedigende Lösung der sozialen Frage nicht möglich ist.

Nr. 20 Stellenangebote - Stellengesuche.

In Wissersheim ist die Küster-Organistenstelle, hauptamtlich nicht vollbeschäftigt, durch Tod des letzten Inhabers frei geworden. Bewerber wollen sich mit Lebenslauf und Sittenzeugnis beim Pfarramt Wissersheim ü. Düren melden.

Nr. 21 Nachforschung nach Vermißten und Gefallenen.

Frau Helene Scheer, Wiesental (Amt Bruchsal), Stephanstraße 29, bittet um Nachforschungen, ob ihr Sohn Obergefreiter Christian Scheer, geb. 28. Oktober 1926, Feldpostnummer 075004 C, auf einem Friedhof in der Nähe Aachens oder St. Viths beerdigt ist. Er soll am 27. Oktober 1944 bei Aachen verwundet und in das Lazarett nach St. Vith überführt worden sein.

Nr. 22 Bücher und Zeitschriften.

Königsteiner Jahrbüchlein, herausgegeben vom Priesterreferat in (16) Königstein/Taunus, Hessen, 64 Seiten, DM 1,—. Dieses kleine Büchlein enthält neben einem Kalender die wichtigsten Angaben über den derzeitigen Stand des Flüchtlingsproblems und seine religiösen Nöte. Es macht mit Zweck und Ziel der Königsteiner Anstalten für den heimatvertriebenen Priesternachwuchs bekannt und ist so eine wertvolle Gabe für jede Flüchtlingsfamilie. Bestellungen noch rechtzeitig beim Priesterreferat in (16) Königstein/Taunus, Hessen. (Pro Stück 1,— DM, 11 Stück 10,— DM.) Wir empfehlen dieses Büchlein zur Verbreitung unter den Gläubigen. Es eignet sich für den Schriftenstand, wie auch als Geschenk des Seelsorgers an die Flüchtlinge.

Der Konvertiten-Katechismus von Rosenmeyer/Leblanc, jetzt betreut von P. Bernhard v. Acken S. J., ist soeben in 5. erweiterter Auflage im Verlag der Bonifacius-Druckerei, Paderborn, erschienen. (184 S., Hlbln. 3,90 DM.) Die neue Ausgabe bringt einige größere Ergänzungen in den Abschnitten über Liturgie und Kirchenjahr. Ebenso wurde ein ausführliches Sachverzeichnis beigefügt.

Die religiös-sittliche Lage und die Aufgabe der deutschen Katholiken. Eröffnungsrede bei der Vertreterversammlung des 72. Katholikentages von P. Ivo Zeiger S. J. Sonderdruck des „Kolpingsbote", Mitteilungsblatt der Diözesanverbände Mainz und Speyer. (22b) Großbockenheim, Stiegelgasse 36.

Nr. 23 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 15. Dez. 1948 Dangela Andreas, Kaplan in Lank, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Schmidtheim, Dekanat Steinfeld.

am 15. Dez. 1948 Göhn Edmund, Kaplan in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Straeten, Dekanat Gangelt.

am 15. Dez. 1948 Jacobs Heinrich, Kaplan in Dülken St. Kornelius, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Schophoven Dekanat Derichsweiler.

am 15. Dez. 1948 Klingen Wilhelm, Kaplan in Baesweiler, zum Pfarrer in Aldenhoven Dekanat Aldenhoven.

am 17. Dez. 1948 Klüttermann Hubert, Kaplan in Aachen St. Josef, zum Pfarrer in Kelz, Dekanat Vettweiß.

am 21. Dez. 1948 Amkreutz P. Ludwig, S.C.J., zum Kaplan in St. Tönis Seelsorgsbezirk Edelstahlsiedlung, Dek. Kempen.

am 23. Dez. 1948 Leuchtenberg Wilhelm, Pfarrverwalter in Ederen, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Aldenhoven.

am 23. Dez. 1948 Milz Josef, Pfarrverwalter in Einruhr, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Monschau.

am 23. Dez. 1948 Thönissen Johannes, Pfarrverwalter in Pier, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Derichsweiler.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 22. Dez. 1948 dem Rektor Adolf Walgenbach in Rheydt-Mülfort, Priester der Erzdiözese Köln, die Inkardination in die Diözese Aachen erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 24. Dez. 1948 Ahrens Wilhelm, geb. am 27. Jan. 1883 in Stolberg-Münsterbusch, gew. am 6. März 1909, Pfarrer in Eschweiler über Feld;

am 25. Dez. 1948 Grein Peter, geb. am 30. November 1883 in Gillrath, gew. am 23. Februar 1907, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Studienrat i. R., Rektor in Hastenrath, Pfarre Gangelt;

am 26. Dez. 1948 Palmen Josef, geb. am 6. Juli 1889 in M. Gladbach, gew. am 15. Febr. 1913, Studienrat, Religionslehrer an Studienanstalt, Lyzeum und Frauenoberschule St. Leonhard in Aachen.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 | Aachen, den 15. Januar 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 24 Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe . . 11
Nr. 25 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung 14
Nr. 26 Notgebetbuch 15
Nr. 27 Einführung neuer Religions-Lehrbücher an höheren Schulen 15
Nr. 28 Linon für Kirchenwäsche und Paramente 15

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 29 Beschaffung von Personenstandsurkunden aus den polnisch besetzten Gebieten 15
Nr. 30 Eheschließungen von und mit Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit; hier: Vorlage der Heiratsurkunden 15

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 31 Personalchronik der Diözese Aachen 16

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 24 Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe.

Aachen, 3. Januar 1949.

Alljährlich an diesem Sonntag, der das Evangelium von der Teilnahme unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus an der Hochzeit zu Kana kündet, wird eine Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe gegeben.

Die Ehe ist nicht Menschenwerk, sondern das Werk Gottes selbst. Gott schenkt in seiner Liebe den Menschen die Ehe als die innigste und frohmachende Lebens- und Liebesgemeinschaft. Das Ziel der Ehe ist, daß Mann und Frau in ihrer sich einander schenkenden Liebe neues Leben wecken, sowie einander und den Kindern helfend den Weg zu Gott, dem ewigen Glück, gehen. Jede Ehe ist so Gottes Werk und soll nach Gottes Willen ein gemeinsames Gehen zu Gott sein, der das letzte Ziel auch der Ehe ist.

Darüber hinaus sind die Ehen aller Getauften, seien sie katholische oder nichtkatholische Christen, ein lebendiges Abbild der Zwei-Einheit Christi mit seiner Kirche. Die Ehe ist eines der heiligen Sakramente. So verbindet das eheliche Ja wort die christlichen Gatten nicht nur miteinander, sondern in Christus zugleich auch noch inniger mit Gott.

Weil die Ehe Gottes Werk ist, kann die Kirche an dem Wesen und den Wesenseigenschaften der Ehe nichts ändern. Das hat vor allem seine Bedeutung für die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Ein Mann und eine Frau gehören in der Ehe ausschließlich und unauflöslich einander. Die Gewalten der Kirche hinsichtlich dieser Wesenseigenschaften der Ehe sind von Gott selbst klar umgrenzt. Niemals hat die Kirche die Gewalt, eine gültig geschlossene und durch die eheliche Hingabe vollzogene Ehe zwischen Getauften, seien sie katholische oder nichtkatholische Christen, zu scheiden. Wohl kann sie aus wichtigen Gründen eine Aufhebung der Lebensgemeinschaft, auch „Trennung von Tisch und Bett" genannt, gestatten; das Eheband aber bleibt bestehen. Nur wenn die Ehe noch nicht durch die eheliche Hingabe vollzogen ist und so noch nicht ihre letzte Vollendung gefunden hat, kann sie durch Dispens des Heiligen Vaters oder durch die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde aufgelöst werden. Darüber hinaus kann die Kirche nur in eingehender Untersuchung durch ihre Ehegerichte feststellen, daß eine Ehe ungültig ist und darum gar keine Bindung besteht. Weder staatliche Scheidung noch staatliche Todeserklärung können ein bestehendes Eheband lösen. Darum müssen diejenigen, die als Geschiedene oder mit einem Geschiedenen wieder heiraten wollen, sich vor dem Eingehen eines neuen Verhältnisses darüber vergewissern, ob kein noch bestehendes Eheband die Heirat unmöglich macht. Ebenso müssen Ehegatten von Vermißten und für tot Erklärten mit menschenmöglicher Sicherheit die Tatsache des Todes ihres Ehegatten nachweisen, sonst können sie nicht wieder heiraten.

Außer diesem und anderen von Gott selbst aufgestellten Ehehindernissen gibt es auch kirchliche Ehehindernisse. Durch sie verbietet die Kirche die Ehe, meistens in solchen Fällen, in denen eine Gefahr für das ewige Heil zu befürchten oder eine glückliche Ehe nicht zu erwarten ist. Darum besteht neben anderen kirchlichen Ehehindernissen auch das Ehehindernis der Religions- und Bekenntnisverschiedenheit sowie das Verbot der Ehe mit einem abgefallenen Katholiken. Das Hindernis der Religionsverschiedenheit verbietet das Eingehen einer Ehe zwischen Getauften und Ungetauften. Das Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit verbietet das Eingehen einer Ehe zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen. Verboten sind auch Heiraten mit abgefallenen Katholiken. Die Kirche kann durch Dispens die Erlaubnis zum Eingehen einer solchen Ehe nur geben, wenn die Gefahren möglichst herabgemindert sind. Dann gibt sie diese Erlaubnis aus schwerwiegenden Gründen, aber mit sorgenvollem Herzen. Sie muß vorher die schriftliche Verpflichtung der beiden Brautleute verlangen, daß

nur die katholische Trauung stattfindet, der katholische Ehegatte ganz frei und unbehindert nach seinem katholischen Glauben und den Weisungen seiner Kirche leben kann und alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Es muß dabei eine Gewißheit gegeben sein, daß diese Verpflichtungen auch eingehalten werden. Jede nichtkatholische kirchliche Trauung und jede nichtkatholische Taufe und Erziehung der Kinder zieht für den katholischen Ehegatten die schwere Strafe der Exkommunikation, des Ausschlusses aus der kirchlichen Gemeinschaft, nach sich.

Wenn beide Brautleute katholisch sind oder nur einer von ihnen katholischer Christ ist, muß die Ehe vor dem zuständigen katholischen Pfarrer oder einem von ihm beauftragten Priester und zwei Zeugen geschlossen werden. Die nur standesamtliche Trauung schafft keine gültige Ehe. Katholiken, die nach der bürgerlichen Eheschließung zusammenleben, können zu den Sakramenten nicht zugelassen werden. Die Ehen der Ungetauften unter sich und der nichtkatholischen Christen unter sich sind nicht an diese Eheschließungsform gebunden und deshalb auch ohne jede kirchliche Trauung gültig.

Zur Vorbereitung auf die Ehe müht sich katholische Jugend darum, mit Gottes Kraft ganzer Mann und ganze Frau zu werden. Deshalb schenkt auch der Jungmann der Jungfrau sein ritterliches Beschützen und die Jungfrau dem Jungmann ihr sorgliches Behüten. Das ist für sie der Prüfstein, ob ihre Zuneigung echte Liebe oder nur Leidenschaft ist. Wenn die Zeit der Hochzeit herannaht, suchen sie gemeinsam den Pfarrer der Braut zur Anmeldung der Trauung noch vor der Anmeldung bei dem Standesamt auf.

Die schönste Feier der Hochzeit ist die Verbindung der Trauung mit der Brautmesse, der unblutigen Erneuerung des Kreuzesopfers, aus dem die Ehe als Sakrament entsprungen ist. Christi selbstlose Hingabe an die jungen Eheleute in der hl. Kommunion gibt ihnen die Kraft zur selbstlosen Liebe zueinander in heiliger und glücklicher Ehe.

Die Heilighaltung der Ehe fordert, daß die Eheleute einander in gottgewollter Weise begegnen. Der feste Glaube und das unerschütterliche Vertrauen der Ehegatten, daß ihnen aus der gewissenhaften Beobachtung der Gebote Gottes kein wirklicher Schaden zustoßen kann, wird sie trotz vieler zeitbedingter Schwierigkeiten vom Mißbrauch der Ehe abhalten und zur Heilighaltung der ehelichen Liebe stärken.

Gott allein ist unser letztes Ziel und Ende. Zu Ihm in gemeinsamer Liebe immer näher hinzugehen und die Kinder hinzuführen, das ist das tiefste Glück der Ehe.

Kommentar zu dem zu verlesenden Text:

Zu dieser Ehebelehrung, die alljährlich zu verlesen ist, gibt der folgende Kommentar Predigtgedanken über die Ehe. Dieser Kommentar erläutert die vorzulesende Belehrung. Er ist in 3 Teile aufgeteilt, um im Anschluß an die Verlesung in 3 Jahren regelmäßig den ganzen Stoff zu predigen. Das kann auch so geschehen, daß nach Vorlesung des Textes der Belehrung jeweils einer der drei Teile des Kommentars verlesen wird. Die hier gegebene Reihenfolge soll im dreijährigen Turnus eingehalten werden.

I. Die Ehe als Gottes und Christi Werk:

„Darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen und seiner Frau anhangen, und die beiden werden zu einem Fleische. Darin liegt ein großes Geheimnis: Ich meine das Verhältnis Christi zu seiner Kirche." (Eph. 5, 31 f.)

Die Ehe ist nicht Menschenwerk, sondern das Werk Gottes selbst. Gott hat Mann und Frau in ihrer Eigenart erschaffen. Gott gab Mann und Frau leiblich und seelisch ein Anderssein, durch das sie sich leiblich und seelisch zu einem Einssein ergänzen können. Gottes Werk also ist die Sehnsucht von Mann und Frau nach einander, Gottes Geschenk an die Menschen die Erfüllung dieser Sehnsucht in der beglückenden körperlich-seelischen Zwei-Einheit der Ehe. Sie wird geschlossen durch das Ja, das Mann und Frau unwiderruflich, ausschließlich und sich ganz schenkend zu einander sprechen. In dieser Freundschaft denkt, wenn sie so ist, wie sie sein sollte, kein Ehegatte an sich allein, sondern denkt schon in allen Überlegungen, Plänen und Entschließungen den anderen Ehegatten mit.

In ihr teilen die Ehegatten nicht nur Tisch und Bett, sondern auch Freud und Leid, und geteilte Freude wird doppelte Freude, wie geteiltes Leid halbes Leid wird. In dieser Liebe schenken die Ehegatten einander nicht nur mehr etwas, sondern sich selbst. In dieser sich selbstverschenkenden Liebe, in der sie ein Leib werden, sind die Ehegatten die Mithelfer Gottes in der Weckung eines neuen Menschenlebens, das aus Gottes Liebe seinen Ursprung hat. Das ist das Ziel der Ehe: Daß Mann und Frau in ihrer sich einander schenkenden Liebe neues Leben wecken und dann, einander und den Kindern helfend, den Weg zu Gott, dem ewigen Glück, gehen.

So ist jede Ehe Gottes Werk und soll nach Gottes Willen ein gemeinsames Gehen zu Gott sein, der das letzte Ziel von allem ist.

Diese von Gott gewollte Schönheit jeder Ehe erstrahlt im schönsten Glanz in der Ehe all derer, die durch die Taufe Kinder Gottes geworden sind. Die Ehen aller Getauften, seien sie katholische oder nichtkatholische Christen, sind nach der Lehre der Offenbarung Gottes, die uns der Apostel Paulus kündet (Eph. 5, 31 f.), ein Abbild der Zwei-Einheit Christi mit seiner Kirche. Die eheliche Zwei-Einheit der Christen versinnbildet die Zwei-Einheit Christi mit seiner Braut, der Kirche, zu dem einen geheimnisvollen Leibe Christi. Darum hat Christus bei den Seinen, den Christen, die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben.

Die Ehe verbindet als Sakrament diese beiden Menschen nicht nur aufs innigste miteinander, sondern zugleich auch mit Gott. Sie gibt ihnen die Gnaden Gottes, daß ihr Bund in Heilighaltung ein gemeinsames Gehen zu Gott in sein ewiges Glück werde. Das ist der schönste Glanz der christlichen Ehe. Die Schönheit dieser Zwei-Einheit dürfen wir preisen mit den Worten, die von ihrem Urbild, der Zwei-Einheit Christi mit seiner Braut, der Kirche, gelten: „Ein Haus voll Glorie schauet weit über alle Land!"

Weil die Ehe Gottes Werk ist, kann die Kirche an dem Wesen und den Wesenseigenschaften der Ehe nichts ändern. Das hat vor allem seine Bedeutung für die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Die Ehe ist schon als natürliche Gemeinschaft nur zwischen einem Mann und einer Frau möglich. Ist sie doch durch das eheliche Jawort eine Ganzhingabe von Mann und Frau aneinander, Ganzhingabe ist aber nur zwischen einem Mann und einer Frau möglich. Die Ganzhingabe fordert auch die Unauflöslichkeit der Ehe, denn Ganzhingabe ist ein in sich unwiderruflicher Akt. Wenn sich also Mann und Frau, seien sie Christen oder Nichtchristen, das eheliche Jawort geben, so sind sie ausschließlich und unauflöslich aneinander gebunden, bis der Tod sie scheidet.

Die Getauften, seien sie katholische oder nichtkatholische Christen, sind darüber hinaus noch stärker ausschließlich und unauflöslich miteinander verbunden. Ihre Ehe ist ja das lebendige Abbild der Zwei-Einheit Christi mit der Kirche und deshalb nach Christi Einsetzung Sakrament. Der eine Christus hat aber nur die eine Kirche und ist unauflöslich mit ihr verbunden. Darum macht das Sakrament der Ehe die unauflösliche Bindung des einen christlichen Mannes an die eine christliche Frau noch fester als die rein natürliche eheliche Bindung von Nichtchristen ist.

Die Gewalten der Kirche hinsichtlich dieser Wesenseigenschaften der Ehe sind von Gott selbst klar umgrenzt. Niemals hat die Kirche die Gewalt, eine gültig geschlossene und durch die eheliche Hingabe vollzogene Ehe zwischen Getauften, seien sie katholische oder nichtkatholische Christen, zu scheiden. Wohl kann sie aus wichtigen Gründen die Trennung von Tisch und Bett gestatten; das Eheband aber bleibt bestehen, bis Gott selbst durch den Tod als seinen Boten es löst. Die christliche Ehe ist nur dann auch dem Ehebande nach durch Dispens des Heiligen Vaters oder die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde auflösbar, wenn sie noch nicht durch die eheliche Hingabe vollzogen ist und so noch nicht ihre letzte Vollendung gefunden hat.

Die Kirche kann wohl in eingehender Untersuchung durch ihre kirchlichen Ehegerichte feststellen, daß eine Ehe ungültig ist. Nur wenn die Ungültigkeit zweifelsfrei festgestellt ist, kann sie durch das kirchliche Ehegericht ausgesprochen werden. So ist naturrechtlich und deshalb nach göttlichem Recht jede Ehe ungültig, die von solchen, die zur Ehe unfähig sind, eingegangen wird. Ferner jede Ehe, bei der durch wesentliche Mängel des Ehewillens das Jawort keine bindende Kraft haben kann. Solche wesentlichen Mängel des Ehewillens sind: Geistige Gebrechen, die eine Abgabe des bindenden Jawortes unmöglich machen; Irrtum hinsichtlich der Person, nicht aber der Eigenschaften des anderen Ehegatten; nur vorgetäuschtes Jawort oder ein Jawort, das Vorbehalte hinsichtlich der Ehe, ihrer wesentlichen Rechte und Eigenschaften macht; ein nur aus physischem Zwang oder ungerechter und von außen her eingeflößter schwerer Furcht abgegebenes Jawort, das der einzige Ausweg war, der Drohung zu entgehen.

Die Kirche muß darum, ehe sie ein Brautpaar zur Trauung zuläßt, die Gewißheit haben, daß weder Bräutigam noch Braut durch ein bereits bestehendes Eheband gebunden sind. Weder staatliche Scheidung noch staatliche Todeserklärung können ein bestehendes Eheband lösen. Darum müssen diejenigen, die als Geschiedene oder mit einem Geschiedenen sowie als Ehegatten von Vermißten und für tot Erklärten wieder heiraten wollen, sich vor dem Eingehen eines neuen Verhältnisses darüber vergewissern, ob sie dem Ehebande nach frei sind. Das kann bei Geschiedenen nur durch ein sehr sorgfältiges Verfahren des kirchlichen Ehegerichtes erreicht werden. Dazu müssen dem kirchlichen Gericht entweder Nichtvollzug der gültigen Ehe oder aber Ungültigkeit der Ehe bewiesen werden.

Beides ist oft nur sehr schwer möglich. Dann erst kann das kirchliche Gericht die weiteren erforderlichen Schritte zur Erreichung der Dispens von der nichtvollzogenen Ehe durch den Heiligen Vater oder zur Ungültigkeitserklärung tun. Der immer fragliche Ausgang eines solchen Verfahrens warnt eindringlich vor dem Eingehen eines neuen Verhältnisses und erst recht einer standesamtlichen Trauung vor Abschluß des Verfahrens. Die Ehegatten von Vermißten und für tot Erklärten aber müssen die Tatsache des Todes ihres Ehegatten mit menschenmöglicher Sicherheit nachweisen können, sonst hat die Kirche, so sehr sie auch ihr schweres Los mitfühlt, keine Vollmacht, ihnen den Abschluß einer neuen Ehe zu gestatten. Solange trotz staatlicher Scheidung und staatlicher Todeserklärung nicht erwiesen ist, daß kein Eheband mehr besteht, sagt die Kirche zu jeder neuen Heirat ein Nein. Ihr Nein ist ihr Sich-Fügen in Gottes heiligen Willen und kein kirchlicher Willkürakt.

Katholische Christen sehen die Ehe nicht als ein Menschenwerk und nicht als Werk der Kirche. Sie sehen die Ehe mit den Augen der Kirche, im Glaubenslicht. Das Glaubenslicht zeigt ihnen die Ehe als das, was sie wirklich ist: Das Werk Gottes selbst, als kostbares Geschenk der Liebe Gottes den Menschen gegeben. Es zeigt die christliche Ehe als ein geheimnisvolles, die Menschen nicht nur mit einander, sondern auch mit Gott verbindendes Abbild der Zwei-Einheit Christi mit seiner Kirche. Katholische Christen freuen sich deshalb dankbar dieses erhabenen Gottesgeschenkes der Ehe und stehen treu zu Gottes Ehegesetzen.

II. Die Muttersorge der Kirche um die Ehe:

„Gehorcht euern Vorstehern und seid ihnen zu Willen. Sie wachen über eure Seelen und müssen einst Rechenschaft über sie geben. Möchten sie das mit Freuden tun können und nicht mit Seufzen; denn das brächte euch keinen Nutzen" (Heb. 13, 17).

Gottes Werk ist jede Ehe. Ihre Einheit und Unauflöslichkeit sind Gottes Ehegesetze. Geheimnisvolles Zeichen, das göttliche Gnade spendet, ist darüber hinaus die christliche Ehe. Als heiliges Sakrament des Neuen Bundes ist sie von Christus der Kirche anvertraut. Deshalb gibt es neben den göttlichen Ehegesetzen auch noch kirchliche Ehegesetze. Sie werden von der Kirche gegeben, von ihnen kann die Kirche dispensieren und tut es auch aus wichtigen Gründen, sie kann die Kirche abändern und hat sie auch den Zeiterfordernissen entsprechend schon abgeändert. Diese kirchlichen Ehegesetze betreffen Bestimmungen über die kirchlichen Ehehindernisse und die Form der Eheschließung. Diese kirchlichen Gesetze gelten nur für die christliche Ehe, da nur sie als Sakrament von Christus der Kirche anvertraut ist. Für sie hat aber die Kirche die Pflicht, solche Gesetze zu geben, die dem Besten der christlichen Ehe dienen. Sie gibt diese kirchlichen Ehegesetze nicht aus Willkür oder aus kirchlichem Machtstreben, sondern aus Pflichtgefühl zum Wohle der Allgemeinheit und der Eheleute.

Das zeigt sich ganz deutlich bei den von der Kirche aufgestellten Ehehindernissen. Durch diese Ehehindernisse verbietet die Kirche die Ehe in solchen Fällen, in denen eine Gefahr für die Allgemeinheit oder das ewige Heil ihrer Kinder droht oder eine glückliche Ehe nicht zu erwarten ist. Solche Fälle liegen hauptsächlich vor bei: Blutsverwandtschaft bis zum dritten Grad der Seitenlinie; Schwägerschaft bis zum zweiten Grad der Seitenlinie; Ehebruch mit dem gegenseitigen Eheversprechen einer zukünftigen Heirat nach dem Tode des anderen Gatten oder mit dem Abschluß der bürgerlichen Ehe zu Lebzeiten des anderen Gattenteils; ein dem Eheabschluß entgegenstehendes Gelübde; Religionsverschiedenheit, d. h. Eingehen einer Ehe zwischen Getauften und Ungetauften; Bekenntnisverschiedenheit, d. h. Eingehen einer Ehe zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen. Zu diesen Ehehindernissen kommt das Verbot der Ehe mit abgefallenen Katholiken. In solchen Fällen besteht eine Gefahr für das ewige Heil oder es ist von vornherein eine glückliche Ehe nicht zu erwarten. Beides gilt für die Religions- und Bekenntnisverschiedenheit, sowie für die Ehe mit abgefallenen Katholiken. Das ist keine Geringschätzung oder gar Verurteilung der Andersdenkenden. Das ist vielmehr der Kirche Muttersorge für das ewige Heil ihrer Kinder und für das Glück beider Brautleute in der Ehe.

Die Erfahrung zeigt doch wahrlich zur Genüge, daß in solchen Ehen die Gefahr der Gleichgültigkeit und Lauheit im Glauben und im Leben aus dem Glauben für den katholischen Ehegatten und die Kinder gegeben ist, weil der nichtkatholische Ehegatte eben anders denkt. Der Kirche ist aber von Gott selbst die Pflicht auferlegt, solche Gefahren möglichst zu bannen. Ferner ist eine glückliche Ehe nicht nur eine körperliche, sondern eine körperlich-seelische Gemeinschaft.

Wie soll eine möglichst vollkommene körperlich-seelische Zwei-Einheit zwischen zwei Menschen möglich sein, die im Tiefsten des seelischen Lebens, in der Gestaltung ihres Verhältnisses zu Gott, nicht eins sind? Wie soll eine solche Ehe ihre schönste Aufgabe erfüllen, ein gemeinsames Gehen zu Gott zu sein?

Die Erfahrung, die nicht nur die Kirche, sondern auch vor allem die Ehegatten selbst gemacht haben und machen, geben in den meisten Fällen den Bedenken der Kirche Recht. Wenn die Kirche trotzdem denen, die ihre Warnungen ausschlagen, die Dispens oder Erlaubnis zum Eingehen einer solchen Ehe erteilt, so gibt sie nur sorgenvollen Herzens nach. Sie gibt nach, wie eine liebende Mutter dann ihrem Kinde nachgibt, soweit sie gerade noch nachgeben darf, wenn ihre so gutgemeinten Warnungen nicht fruchten, weil sie Schlimmeres verhüten will.

Sie kann es sich dabei nicht versagen, ihrem Schmerz durch die Verweigerung der Brautmesse und des feierlichen Brautsegens nachdrücklich Ausdruck zu geben. Sie muß aber vorher die schriftliche Verpflichtung der beiden Brautleute verlangen, daß nur die katholische Trauung stattfindet, daß der katholische Ehegatte ganz frei und unbehindert nach seinem katholischen Glauben und den Weisungen seiner Kirche leben kann und alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Sie muß auch eine Gewißheit darüber haben, daß diese Verpflichtungen tatsächlich eingehalten werden. Jede nichtkatholische kirchliche Trauung und jede nichtkatholische Taufe und Erziehung der Kinder zieht für den katholischen Ehegatten die schwere Strafe der Exkommunikation, des Ausschlusses aus der kirchlichen Gemeinschaft, nach sich.

Auch die kirchlichen Bestimmungen über die Form der Eheschließung dienen dem Besten der christlichen Ehe.

In feierlicher Form muß das Ja der Brautleute zueinander vor dem zuständigen katholischen, den ehelichen Willen erfragenden Pfarrer oder vor einem ausdrücklich von ihm beauftragten Priester und vor zwei Zeugen gesprochen werden, damit auf diese Weise vor Gott und den Menschen die vollzogene Bindung feststeht und Gottes Segen für sie erfleht wird. Ohne die Einhaltung dieser Form der kirchlichen Trauung ist die Ehe der Katholiken untereinander oder eines Katholiken mit einem Nichtkatholiken ungültig.

Nur in dem ganz seltenen Ausnahmefall, daß bis zum Ablauf von vier Wochen kein Pfarrer zu erreichen ist, oder in Todesgefahr genügt die Abgabe des Jawortes vor zwei Zeugen allein zur Gültigkeit der Eheschließung. Ehen der Ungetauften unter sich und der nichtkatholischen Christen unter sich sind nicht an diese Eheschließungsform gebunden und deshalb auch ohne jede kirchliche Trauung gültig.

„Gehorcht euren Vorstehern und seid ihnen zu Willen. Sie wachen über eure Seelen und müssen einst Rechenschaft über sie geben. Mögen sie das mit Freuden tun können und nicht mit Seufzen; denn das brächte euch keinen Nutzen" (Hebr. 13, 17).

Im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor Gott und in mütterlicher Sorge um das Heil und das Glück ihrer Kinder gibt die Kirche ihre Ehegesetze. Kann eine gut beratene Mutter ihrem Kinde schädliche Gebote und Verbote geben? Hört auf die Mutter Kirche, die, vom Heiligen Geist erleuchtet, mit ihren Geboten und Verboten auch für die Ehe nur Euer Bestes will!

fil. Glückliche Ehe:

„Ein jeder wandle so, wie der Herr es ihm gegeben, wie der Herr ihn berufen hat" (1. Cor. 7, 17).

Gott allein ist unser letztes Ziel und Ende. Aber die Wege zu Gott sind für die verschiedenen Menschen verschieden.

Manche Menschen ruft Gott so, daß sie hier auf Erden ganz und ungeteilt ihm gehören sollen. Die meisten Menschen aber ruft Gott so, daß sie auf dem Weg der Ehe zu ihm finden. Denn Gott hat die Menschen als Mann und Frau und deshalb durch einander ergänzungsfähig und im allgemeinen auch ergänzungsbedürftig erschaffen. Deshalb gab er den Menschen das kostbare Geschenk der Ehe und darüber hinaus den Christen das Kleinod der sakramentalen Ehe.

Erhabenheit, Schönheit und Bedeutung der Ehe verlangen eine gute Vorbereitung auf die Ehe. Katholische Jugend, die das Ideal der Ehe einmal verwirklichen will, findet darum bei aufkeimender Zuneigung die Kraft zu prüfen, ob diese Zuneigung zu einer idealen Ehe führen kann. Diese Prüfung fragt Herz, Verstand und Gewissen, ob eine gute Ehe möglich und zu erwarten ist. Die Frage an das Herz heißt: Kann ich lieben mit jener ganzen körperlich-seelischen und von Gott gewollten treuen Gattenliebe? Lieben in allen Lagen, bis uns der Tod scheidet? Die Frage an den Verstand heißt: Passen wir wirklich zusammen? Nach den äußeren Lebensumständen, nach Erbanlagen, nach Gesundheit, nach geistiger Ausbildung? Die Frage an das Gewissen heißt: Kann ich beruhigt mich und auch einmal die Kinder dem Anderen als meinem Ehegatten für den Weg zu Gott anvertrauen? Erst nach dieser dreifachen Prüfung beginnt katholische Jugend eine Freundschaft, die nur als Vorbereitung auf die Ehe berechtigt sein kann. Katholische Jugend hält in der ganzen Vorbereitungszeit, auch nach dem Verlöbnis, das Lebensgesetz Gottes heilig, das sagt: Die liebende Ganzhingabe und alles, was naturgemäß dazu hinführt, muß der Ehe vorbehalten bleiben, weil erst die Eheleute wirklich ganz einander gehören. In heiliger Zucht müht sich katholische Jugend darum, mit Gottes Kraft ganzer Mann und ganze Frau zu werden. Sie weiß, daß nur der gute Sohn und Bruder einmal guter Mann und Vater und nur die gute Tochter und Schwester einmal gute Frau und Mutter werden wird. Darum schenkt der Jungmann der Jungfrau sein ritterliches Beschützen und die Jungfrau dem Jungmann ihr sorgliches Behüten. Das ist für sie der Prüfstein, ob ihre Zuneigung echte Liebe oder nur Leidenschaft ist. Beide sind sich bewußt, daß das Glück ihrer Liebe vor der Ehe nicht in der Erfüllung der körperlichen Sehnsucht, sondern im Behüten des geliebten Du besteht, und betätigen deshalb ihre Liebe so, daß sie sich ihrer immer freuen können. Wenn die Zeit der Hochzeit herannaht, suchen sie gemeinsam den Pfarrer der Braut zur Anmeldung der Trauung noch vor der Anmeldung bei dem Standesamt auf. Von ihm hören sie, ob ihrer Hochzeit nichts im Wege steht.

Die Feier der Hochzeit will dem heiligen Geschehen der Spendung des Sakramentes der Ehe entsprechen. Als Sakrament ist die Ehe dem Erlösungstode Christi am Kreuze entsprungen. Die schönste Feier der Hochzeit ist deshalb die Verbindung der Trauung mit der unblutigen Erneuerung dieses Kreuzesopfers in der Brautmesse. Von aller Schuld durch eine gute Lebensbeichte gereinigt, beginnen die soeben getrauten jungen Eheleute mit der Mitfeier des heiligen Opfers ihre Ehe und empfangen in der heiligen Kommunion Christus selbst als die unerschöpfliche Kraftquelle zu einer heiligen und deshalb glücklichen Ehe. Christi selbstlose Hingabe an sie in der heiligen Kommunion gibt ihnen die Kraft zur selbstlosen Liebe zueinander in heiliger und glücklicher Ehe.

Heilig und glücklich wird die Ehe als liebende Zwei-Einheit nach der Trauung nur dann sein, wenn auch die körperliche Liebe nach Gottes Gesetz vollzogen wird. Daß in der Ehe Mann und Frau in liebender Hingabe ein Leib werden, ist Gottes Wille und deshalb gut.

Alles aber, was in unnatürlicher Weise in den naturgemäßen Ablauf der körperlichen Liebesbetätigung eingreift, um die Frucht der Liebe von der Freude der Liebe zu trennen, ist Mißbrauch der Ehe. Das ist kein Kirchengesetz, das nur die Katholiken verpflichtet, sondern ein Naturgesetz, das als Gottes Gebot allen Menschen gilt. Schwierigkeiten, die heute vielfach größer sind als früher, können durch aufrichtige Aussprache mit dem Beichtvater und einem gewissenhaften Arzt in vielen Fällen eine naturgemäße und deshalb von Gott gegebene Lösung finden. Die beste und zugleich notwendigste Lösung solcher Schwierigkeiten wird aber immer der feste Glaube und das unerschütterliche Vertrauen der Ehegatten sein, daß ihnen aus der gewissenhaften Beobachtung der Gebote Gottes kein wirklicher Schaden zustoßen kann. Auch schwere Belastung und großes Leid, die in einzelnen Fällen daraus wachsen können, sind Heimsuchung Gottes und dienen so auch dem letzten Ziel der Ehe, die ein gemeinsames Heimgehen zu Gott ist.

Zu Gott in gemeinsamer Liebe immer näher hinzugehen und die Kinder hinzuführen, das ist das tiefste Glück der Ehe. Darum begegnen christliche Eheleute in gemeinsamem Gebet zusammen Gott. Deshalb führen sie ihre Kinder zu Gott und sorgen sich noch mehr als um Gesundheit und irdisches Vorwärtskommen ihrer Kinder darum, daß sie ihren Kindern eine christ-katholische Erziehung geben. Sie geben diese Erziehung noch mehr durch ihr Vorbild als durch ihre Worte. In gemeinsamer Familienkommunion wird der Tisch des Herrn ihnen ein Familientisch, der die ganze Familie nährt zum ewigen Leben. So wandeln sie, wie der Herr sie gerufen hat (1. Cor. 7, 17).

Wie ein Rest des verlorengegangenen Paradieses ist die heilige und glückliche Ehe. Katholische Jugend und katholische Ehegatten schützen diesen Rest des Paradieses und werden in ihm glücklich.

Nr. 25 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung.

Aachen, 3. Januar 1949.

In diesem Jahre wird die kanonische Visitation, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten stattfinden: Geilenkirchen, Jülich, Stadtdekanat Krefeld-Uerdingen, Dekanatsverband M.Gladbach-Rheydt. Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren der Gemeinden, in denen die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen für die rechtzeitige Ausfüllung der Fragebogen Sorge tragen und durch die Herren Dechanten, sobald die Aufforderung ergeht, uns einreichen.

Außer in den genannten Dekanaten soll im Jahre 1949 auch in größeren Gemeinden gefirmt werden. Dabei ist entscheidend, ob die Zahl der Firmlinge ohne solche „Zwischenfirmung" zu groß werden würde oder bei der alle fünf Jahre stattfindenden Firmung manche Firmlinge nicht erreicht werden können.

Wir ersuchen die hochwürdigen Herren Dechanten der oben genannten Dekanate, zwecks Feststellung des Termins und Aufstellung eines Firmungsplanes sich mit uns in Verbindung zu setzen. Gleichfalls mögen die hochwürdigen Herren Dechanten, in deren Dekanaten „Zwischenfirmungen" stattfinden sollen, darüber uns baldigst Mitteilung machen.

Die „Fragebogen", „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung", das Schriftchen: „Mein Firmbüchlein" sind im Verlage Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92-94, erschienen und von dort zu beziehen. Diese Drucksachen mögen durch die Herren Dechanten gemeinsam bezogen werden.

Wir erwarten, daß die hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren trotz etwa noch vorhandener Schwierigkeiten für würdige und festliche Gestaltung des Bischofsbesuches und der Spendung der hl. Firmung Sorge tragen. Die Erteilung der hl. Firmung an die Firmlinge mehrerer Gemeinden zugleich ist zu vermeiden, auch wenn die Notkirche klein ist. Am Bischofsbesuch und an der Firmfeier sollen alle Schulkinder teilnehmen. Daher möge man rechtzeitig bei den Herren Schulräten wegen Ausfalls des Unterrichts am Bischofstag der Gemeinde vorstellig werden. Die Gewährung eines solchen Antrags unterliegt keinen Schwierigkeiten.

Nr. 26 Notgebetbuch.

Aachen, 4. Januar 1949.

Die Firma J. P. Bachem in Köln wird rechtzeitig vor Ostern bzw. dem Weißen Sonntag ein „Notgebetbuch" herausbringen. Es enthält Auszüge aus dem alten Diözesangebetbuch. Der Text wird derselbe sein wie das im Jahre 1947 von Fredebeul & Koenen herausgegebene Notgebetbuch. Es ist lediglich durch die Beichtandacht aus dem Katechismus vermehrt. Der Einband soll so einfach wie möglich gehalten werden. Die Anschaffung dieses „Notgebetbuches" für die Kommunionkinder dieses Jahres kann empfohlen werden.

Nr. 27 Einführung neuer Religions-Lehrbücher an höheren Schulen.

Aachen, 7. Januar 1949.

Die Herren Religionslehrer an höheren Schulen werden ersucht, von der Einführung neuer Religionsbücher abzusehen, bis ein geeignetes Unterrichtswerk einheitlich empfohlen werden kann.

Nr. 28 Linon für Kirchenwäsche und Paramente.

Aachen, 7. Januar 1949.

Vom Kultusministerium ist uns ein beschränktes Kontingent Linon für Kirchenwäsche und Paramente zur Verfügung gestellt worden, das wir in erster Linie schwer beschädigten Pfarreien und Klöstern zuteilen möchten. Die Ware ist 0,80 m breit. Der Preis beträgt 2,51 DM pro Meter. Anträge sind umgehend an uns zu richten.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 29 Beschaffung von Personenstandsurkunden aus den polnisch besetzten Gebieten.

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1948 — Abt. I 18 — O Nr. 5064/48

Der Herr Innenminister in Hannover hat auf eine Anfrage von dem polnischen Konsulat in Hannover folgende Antwort in obenbezeichneter Angelegenheit erhalten, die ich zur allgemeinen Kenntnis bringe:

„Anträge zwecks Beschaffung von Personenstandsurkunden werden von den Konsulaten an die zuständigen Behörden in Polen weitergeleitet.
Werden Urkunden aus Privatkreisen beansprucht, dann sind hierfür vorerst folgende Gebühren zu entrichten:

1. Konsulargebühr in Höhe von 6,50 DM,
2. Vorschuß (für die Gebühren der Ämter in Polen je Dokument 5,— DM).

Durch die vorhergegangenen Kriegseinwirkungen ist natürlich auch ein großer Teil von Standesregistern teils vernichtet, teils durch deutsche Behörden unbekannten Orts verlagert worden. Ergeben sich solche Fälle, dann wird der eingezahlte Vorschuß mit einer amtlichen Erklärung, aus welchen Gründen die Urkunden nicht übersandt werden können, zurückerstattet.

Urkunden, welche von deutschen Standesämtern und sonstigen Behörden für deren dienstliche Verwendung beantragt werden, werden unter Zugrundelegung des gegenseitigen Rechtshilfeverkehrs kostenlos übersandt."

Die Anschrift des für Nordrhein-Westfalen zuständigen polnischen Konsulats ist: Polnisches Generalkonsulat in Bad Salzuflen, Sophienstraße 7.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.
—MBl. (NW.) 1948 S. 709.

Nr. 30 Eheschließungen von und mit Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit; hier: Vorlage der Heiratsurkunden.

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1948 — Abt. I 18 — O Nr. 4458/48

In Ergänzung meines Erlasses vom 11. Juni 1948 (MBl. [NW.] S. 257) bestimme ich:

Je zwei Ausfertigungen der Heiratsurkunde erhalten ab sofort, sofern einer der Verlobten (oder beide Verlobte) österreichischer usw. Staatsangehöriger ist,

a) das Österreichische Konsulat in Düsseldorf, Cäcilienallee 43a,
b) das Italienische Konsulat in Bad Salzuflen, Parkstraße 14,
c) das Luxemburgische Konsulat in Köln, Sedanstr. 4,
d) die Schweizer Konsulatsagentur in Düsseldorf-Oberkassel, Leostraße 69 (für den Reg.-Bez. Düsseldorf, Westfalen und Lippe),
das Schweizer Konsulat in Köln-Marienburg, Goethestr. 66 (für die Reg.-Bez. Köln und Aachen),
e) das Schwedische Konsulat in Essen, Schinkelstr. 22.

Die Urkunden sind von den StÄ. den gen. Konsulaten unmittelbar zu übersenden. Der Austausch der Heiratsurkunden mit Polen, Rumänien und Ungarn, die vor Ausbruch des Krieges 1939 auch dem Haager Eheschl.-Abkommen angehörten, ist z. Zt. noch nicht geklärt.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.
— MBl. (NW.) 1948 S. 709.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 31 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Diözesanpräses der Schützenbruderschaften.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph haben am 19. November 1948 den Pfarrer Arnold Bauer in Baal zum Diözesanpräses der Schützenbruderschaften ernannt.

Es wurden ernannt:

am 27. Dez. 1948 Bock Josef, Kaplan in Birkesdorf, zum Kaplan in M.Gladbach-Lürrip St. Mariä Empfängnis, Dekanat M.-Gladbach-Ost;

am 27. Dez. 1948 Erasmi Franz, Kaplan in Dremmen, zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken;

am 27. Dez. 1948 Pesch Walter, Kaplan in Krefeld St. Stephan, zum Kaplan in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Geilenkirchen;

am 27. Dez. 1948 Schroiff Heinrich, Kaplan in M.-Gladbach-Lürrip St. Mariä Empfängnis, zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich, Dekanat Krefeld-Ost.

am 28. Dez. 1948 Froitzheim Erich, Kaplan in Myhl, zum Kaplan in Aachen St. Josef, Dekanat Aachen-Nordost;

am 28. Dez. 1948 Hohn Josef, Kaplan in Süchteln St. Klemens, zum Kaplan in Lank, Dekanat Krefeld-Ost;

am 28. Dez. 1948 Görtz Heinrich, Neupriester aus Herzogenrath-Straß, zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren;

am 28. Dez. 1948 Förster Martin, Neupriester aus Eschweiler, zum Kaplan in Krefeld St. Stephan, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 28. Dez. 1948 Grubert Karl, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Simmerath, Dekanat Monschau;

am 28. Dez. 1948 Kremer Johannes, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Birkesdorf, Dekanat Düren;

am 28. Dez. 1948 Winker Johannes, Neupriester aus Hückelhoven, zum Kaplan in Baesweiler, Dekanat Alsdorf;

am 28. Dez. 1948 Zwingen Hermann, Neupriester aus Krefeld-Uerdingen, zum Kaplan in Dremmen, Dekanat Heinsberg;

am 5. Jan. 1949 Hauser Peter, Pfarrverwalter in Golzheim, zum Pfarrer dortselbst Dekanat Nörvenich;

am 5. Jan. 1949 Maréchal Ferdinand, bisher beurlaubt, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Lendersdorf, Dekanat Düren.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 5. Jan. 1949 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Jaeger auf die Pfarrstelle Saeffelen angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. März 1949 in den Ruhestand versetzt;

am 10. Jan. 1949 die Verzichtleistung des Pfarrers Karl Schlömer auf die Pfarrstelle Kalterherberg angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Februar 1949 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

aus der Erzdiözese Köln:

am 16. Nov. 1948 Franzen Friedrich, Geistlicher Rat ad hon., zuletzt Dechant und Pfarrer in Köln-Rheinkassel, 72 Jahre alt;

am 21. Nov. 1948 Bernards Paul, Definitor und Pfarrer an St. Joseph in Solingen-Ohligs, 69 Jahre alt;

am 24. Nov. 1948 Floß Peter, Geistlicher Rat ad hon., Prosynodalrichter, Dechant des Dekanates Köln-Bayenthal, Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, 63 Jahre alt;

am 1. Dez. 1948 Breuer Franz Werner, zuletzt Pfarrer in Oberbachem, 90 Jahre alt, Jubilarpriester, Senior des Diözesanklerus.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 | Aachen, den 1. Februar 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 32 Ein Wort Pius' XII. über die Würde der Arbeit . . 17

Römische Dekrete.

Nr. 33 Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos. Responsa ad proposita dubia . . . 18

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 34 Seelsorge an den Heimatvertriebenen 18
Nr. 35 Prüfung für das Pfarrexamen 1949 19
Nr. 36 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1949 20

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 37 Papstkrönungsfeier 21
Nr. 38 Gebetsapostolat 21
Nr. 39 Themata für die Dekanatsarbeiten 1949 21
Nr. 40 Rückführung polnischer Kinder aus Deutschland nach Polen 22
Nr. 41 Anweisungen zur Rechnungsablage pro 1947/48 bzw. 1948/49 22

Seite

Nr. 42 Landesbeihilfen für denkmalswerte Kirchen und profane Bauten 22
Nr. 43 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 23
Nr. 44 Sammlung für den Wiederaufbau des Bundeshauses der kath. Mädchen- und Jungfrauenvereine und der kath. Frauen- und Müttervereine Deutschlands in Düsseldorf 23
Nr. 45 Linon für Kirchenwäsche und Paramente 23

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 46 Einkehrtag für die Kirchenangestellten der Dekanate Aachen, Eschweiler, Kornelimünster und Stolberg 23
Nr. 47 Pax-Krankenkasse 23
Nr. 48 Päpstliches Werk der hl. Kindheit 23
Nr. 49 Katholische Soziale Woche München 24
Nr. 50 Bücher und Zeitschriften 24
Nr. 51 Fund- und Suchmeldungen 24
Nr. 52 Stellenangebote - Stellengesuche 24
Nr. 53 Personalchronik der Diözese Aachen 24
Nr. 54 Vermischte kirchliche Nachrichten 24

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 32 Ein Wort Pius' XII. über die Würde der Arbeit.

Bei einem Empfang italienischer Arbeiter aus den Fiat-Werken in Turin am 31. Oktober 1948 hielt Pius XII. eine bedeutsame Ansprache über den Wert der Arbeit und die Würde des Arbeiters. Weder die Arbeit allein, so führte der Hl. Vater aus, noch ihre vollkommenste Organisation und mächtigste Ausstattung seien imstande, die Würde des Arbeiters zu sichern, sondern nur die Religion und all das, was von ihr geadelt und geheiligt werde. „Wenn irgendein Mensch in der Welt", so sagte der Papst wörtlich, „so muß sich bestimmt der Arbeiter immer mehr von dieser Ansicht überzeugen und erfüllen. Schon vor langer Zeit wurde behauptet, und heute fährt man mit dieser Behauptung fort, daß die Religion den Arbeiter matt und müde im täglichen Leben machte, in der Verteidigung seiner privaten und öffentlichen Interessen, daß sie ihn wie Opium einschläfere, indem sie ihn mit der Hoffnung auf ein jenseitiges Leben beruhige. Wenn die Kirche in ihrer Soziallehre immer wieder auf der Achtung vor der Würde des Menschen besteht, wenn sie für den Arbeiter im Arbeitsvertrag gerechten Lohn, in seinen materiellen und geistigen Notständen eine wirksame Unterstützung fordert: welcher Grund besteht dafür, wenn nicht der, daß der Arbeiter eine menschliche Person mit unveräußerlichen Rechten ist, daß seine Arbeitskraft nicht als bloße Ware angesehen und verhandelt werden darf, sondern vielmehr eine persönliche Leistung darstellt. Gerade jene sogen. Welterneuerer, die die Sorge für die Interessen der Arbeiter fast wie ein eigenes Monopol für sich in Beschlag nehmen und erklären, daß ihr System das einzig wahre Sozialsystem sei, schützen nicht die persönliche Würde des Arbeiters, sondern machen aus seiner Produktionsfähigkeit ein einfaches Objekt, über das die Gesellschaft in ihrem Interesse beliebig und oft auch willkürlich verfügt." Am Schluß seiner Ansprache betonte der Hl. Vater noch einmal: „Es sind vielmehr jene Welterneuerer, auf die Wir bereits hinwiesen, die mit ihrem Aberglauben an Technik und Organisation die Würde der menschlichen Person und das häusliche Glück dem Götzen eines mißverstandenen irdischen Fortschrittes opfern, während sie vor den Augen der Massen die Fata morgana einer künftigen zweifelhaften Prosperität und eines unerreichbaren Reichtums aufleuchten lassen."

Römische Dekrete.

Nr. 33 Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos.

Responsa ad proposita dubia *).

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis Canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — De forma celebrationis matrimonii.

D. An per praescriptum can. 1097 § 2, in fine, derogetur canoni 1099 § 1, n. 3.

R. Negative.

II — De dispensatione ab impedimentis matrimonialibus.

D. Utrum can. 1052 ita intelligendus sit ut dispensatio impetrata pro certo et determinato impedimento valeat etiam pro alio impedimento eiusdem speciei in aequali vel inferiori gradu, quod in supplici libello bona vel mala fide reticitum fuerit; an potius ita tantum ut dispensatio ab impedimento expresso non vitietur per reticentiam alius impedimenti eiusdem speciei in aequali vel inferiori gradu.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 8. m. Iulii a. 1948.

M. Card. MASSIMI, Praeses.

L. ✝ S. A. Coussa, Ordinis Basilianorum Aleppen., a Secretis.

* A. A. S. XL (1948), p. 386.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 34 Seelsorge an den Heimatvertriebenen.

Das Einströmen neuer „Flüchtlinge" in unsere Diözese gibt mir Veranlassung, mich aufs neue an meine Seelsorger zu wenden mit der herzlichen Bitte und dringlichen Mahnung, in der Sorge um die von Haus und Heimat Vertriebenen ihr Bestes zu tun. Ich weiß sehr wohl, welch großen Schwierigkeiten gerade in unseren kriegszerstörten Gebieten die Aufnahme und Unterbringung von weiteren Flüchtlingen begegnet. Mir ist auch nicht unbekannt, wie in einigen Fällen die Haltung mancher Flüchtlinge das Einvernehmen zwischen ihnen und den Einheimischen erschwert. All diese Schwierigkeiten aber dürfen den Seelsorger nicht abhalten, die Betreuung der Flüchtlinge als eine besonders wichtige Seelsorgsaufgabe anzusehen und sich dieser Aufgabe mit der ganzen Liebe des guten Hirten zu widmen.

Was zunächst die Unterbringung der Flüchtlinge betrifft, so handelt es sich hier gewiß in erster Linie um eine Angelegenheit der zuständigen behördlichen Stellen. In ländlichen Gegenden wird es aber nicht selten vorkommen, daß der Seelsorger um Mitwirkung bei dieser überaus schwierigen Aufgabe angegangen wird. Es sind mir Fälle bekannt, wo durch kluges Mitwirken des Seelsorgers dieses Problem eine schnelle und befriedigende Lösung fand. Das setzt allerdings voraus, daß der Seelsorger selbst, soweit es seine Wohnverhältnisse noch erlauben, nicht davor zurückschreckt, sein Haus für die Unterbringung des einen oder anderen Flüchtlings zu öffnen. Wir können ja von unseren Leuten nichts verlangen, wozu wir selbst nicht bereit sind. Wo zunächst eine Gemeinschaftsunterbringung der Flüchtlinge nicht zu umgehen ist, sollten die Seelsorger sich mit dafür einsetzen, daß dieser Zustand so schnell wie möglich beendet wird. Handelt es sich doch bei den jetzt kommenden Flüchtlingen meist um solche, die schon mehrere Jahre ein Lagerdasein gefristet haben und all den demoralisierenden Einflüssen eines solchen Daseins ausgesetzt waren.

Die besondere seelische Verfassung der Flüchtlinge verlangt eine besondere seelsorgliche Betreuung. Wir wissen, welch große religiösen Gefahren die Entwurzelung an sich schon für den Menschen mit sich bringt. Die besonderen Umstände, unter denen diese Entwurzelung geschah und die Situation, in der sich die meisten Flüchtlinge befinden, haben diese Gefahren gewaltig gesteigert. Wir können es verstehen, wenn viele dieser Belastung innerlich nicht gewachsen sind. Nur durch eine verstehende und liebevolle seelsorgliche Betreuung werden viele vor völliger religiöser Entfremdung bewahrt werden können.

Von besonderer Wichtigkeit ist hier der Hausbesuch. Das Erscheinen des Seelsorgers in der primitiven Behausung des Flüchtlings und der damit verbundene persönliche Kontakt wird in manchen Fällen zerrissene Fäden wieder anknüpfen können, umsomehr, wenn mit dem eigentlichen seelsorglichen Bemühen auch eine caritative Betreuung Hand in Hand geht. Vor allem darf der Seelsorger in den Flüchtlingslagern, ob es nun große oder kleine sind, kein Unbekannter sein.

Die Flüchtlinge befinden sich in den allermeisten Fällen nicht nur in seelischer, sondern auch in großer materieller Not. Diese Not muß in gleicher Weise wie die seelische Not ständig Gegenstand unserer Sorge und Hilfe sein. Wenn auch die Möglichkeiten materieller Hilfe, die uns zu Gebote stehen, sehr beschränkt sind, so haben wir dennoch genug Beispiele dafür, wie durch unermüdliches Bemühen des Seel-

sorgers den Flüchtlingen viel wertvolle und wirksame Hilfe zuteil werden konnte. Wir dürfen es nicht unterlassen, unsere einheimischen Gläubigen immer wieder auf die besondere Pflicht werktätiger Bruderliebe hinzuweisen, die sie den Flüchtlingen gegenüber haben. Auch die Pfarrcaritas muß die Flüchtlingshilfe als eine ihrer vordringlichsten Aufgaben ansehen. Hier ist ein Ansatzpunkt, mehr als bisher Laien für die Caritasarbeit heranzuziehen. Das gilt auch für kleine ländliche Verhältnisse. Wenn sich allüberall unter Leitung des Seelsorgers eine kleine Kernschar von Laien für die Werke der Caritas einsetzt, müßte es möglich sein, den notleidenden Flüchtlingen dann und wann immer wieder einmal eine Hilfe zu gewähren. Diese Menschen müssen es erleben, daß Glaubensgemeinschaft auch Liebesgemeinschaft ist.

Entsprechend den Abmachungen mit der Evangelischen Kirche beschränken wir unsere caritative Hilfe grundsätzlich auf katholische Flüchtlinge. Wo aber in unseren rein katholischen Gegenden eine geordnete evangelische Seelsorge nicht besteht, dürfen wir die evangelischen Flüchtlinge von unserer Sorge und Hilfe nicht ausschließen. Wir erwarten ja auch von der Evangelischen Kirche, daß sie in den weiten Diasporagebieten, wo es uns an Stützpunkten fehlt, die katholischen Flüchtlinge mitbetreut.

Immer wieder erreichen mich Beschwerdebriefe, in denen über mangelnde Sorge für die Flüchtlinge Klage geführt wird. Ich weiß, daß diese Klagen nicht immer den Tatsachen entsprechen. Dennoch aber darf ich meine Seelsorger nochmals herzlich und dringend bitten, allerorts in der Flüchtlingshilfe ernst und intensiv zu arbeiten, sowohl in seelsorglicher wie auch in caritativer Hinsicht. Wir sind mitverantwortlich dafür, daß die Massen der Flüchtlinge — insgesamt sind es ja über 11 Millionen — nicht mehr und mehr völlig der kirchlichen Entfremdung und der Radikalisierung verfallen.

Wo gelegentlich besondere Aktionen in der Flüchtlingshilfe als notwendig erscheinen, da möge dies in Verbindung mit dem zuständigen Kreis-Caritasvertreter bzw. mit dem Diözesan-Caritasverband geschehen.

Aachen, den 25. Januar 1949.

† **Johannes Joseph**
Bischof von Aachen.

Nr. 35 Prüfung für das Pfarrexamen 1949.

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen haben sich zu unterziehen die Priester, die 1939 oder früher geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis zum 1. Mai d. J. dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kuratoriums bis zum 15. März d. J. zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März d. J. unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach der Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

Die Lehre von der Kirche.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik;
Schmaus, Katholische Dogmatik, 3. Band, 1. Teil;
Enzyklika Pius' XII., Mystici corporis: Über den mystischen Leib Jesu Christi und über unsere Verbindung mit ihm. Düsseldorf 1946.

b) Moral:

Die drei göttlichen Tugenden und die drei ersten Gebote des Dekalogs.
Literatur: Mausbach, Moraltheologie, 2. Teil.

c) Kirchenrecht:

De matrimonio. cc. 1012—1143.
De bonis Ecclesiae temporalibus. cc. 1495—1551.
Literatur: Müssener, Eherecht, 2. Aufl.;
Königer, Kirchenrecht.

d) Exegese:

1. Übersetzung der Psalmen, Cantica und Hymnen der Feria IV und V (nach dem Text des Psalteriums Pius' XII. oder dem Vulgatatext des Breviers).
2. Der Brief des hl. Paulus an die Epheser.
Literatur: Bonner Bibel.

In den genannten Fächern a—d sind je 2 Klausurarbeiten zu schreiben.

e) Außerdem sind in der Pastoral als Hausarbeiten anzufertigen:

1. Eine Bibelkatechese in der Oberstufe über Joh. 1, 29—34.
Methodischer Aufbau und didaktische Formgebung kommen wesentlich mit in Betracht.
2. Eine schriftliche Predigt vor der Jugend zum Weltmissionssonntag über das Thema: „Warum Missionshilfe trotz unserer eigenen großen Not?"
3. Eine eingehendere Arbeit über eines der folgenden Themen:
   a) Was sagt die Enzyklika „Mediator Dei" über das Mitopfern der Gläubigen und wie ist diese Lehre in der Seelsorge zu verwerten?
   b) Grundsätzliches und Praktisches zur Beichte der Jugendlichen.

Es ist statthaft, auch selbst ein Pastoralthema frei zu wählen; doch ist vorherige Genehmigung durch das Generalvikariat einzuholen.

Die Hausarbeiten (in Maschinenschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind bis spätestens 1. Oktober d. J. an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern.

Nichtbeachtung des Ablieferungstermins schließt vom Examen aus.

Wir behalten uns vor, besonders wertvolle Arbeiten in der „Pfarrgemeinde" zu veröffentlichen.

5. Außer dem angegebenen Prüfungsstoff ist in allen Disziplinen, auch in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften, Liturgik) eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes in der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

a) Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie.

b) Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.

c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: Motu proprio Pius' X., Constitutio Apostolica Pius' XI. und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „Mediator Dei".

Die Vertrautheit mit dem Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gesang- und Gebetbuches wird vorausgesetzt.

6. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend über die Zulassung zum Pfarrexamen und dessen Endresultat.

7. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 21. Januar 1949.

† **Johannes Joseph**
Bischof von Aachen.

Nr. 36 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1949.

1. Das durch can. 130 § 1 des C. J. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1946, 1947 und 1948 im Sommer die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1946 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1949 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1949 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bzw. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März d. J. unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Vorgedruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden im Monat Juli abgehalten.

Die Einladung zu den einzelnen näher zu bestimmenden Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Moral und Liturgik angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Prüfungsstoff für das Jahr 1949 ist folgender:

a) Dogmatik:

Die Lehre von der Heiligung.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 2. Band.

b) Moral:

Das siebte Gebot Gottes.

Literatur: Eines der bekannten Handbücher der Moral.

c) Pastoral:

1. Allgemeines über die Sakramentenspendung.
2. Das Sakrament der Taufe. Spendung der Taufe und Pflege des Taufbewußtseins.

Literatur: Rituale Romanum. Titel I und II. Vorbemerkungen zu allen Kapiteln.
Schöllig, Die Verwaltung der heil. Sakramente.
Schmaus, Dogmatik, § 238. Die Heilsbedeutung der Taufe: ihre Heilswirkung.

d) Kirchenrecht:

1. De matrimonio cc. 1081—1143.
2. Documenta a confessario probe observanda.

Literatur: Müssener, Das katholische Eherecht in der Seelsorgepraxis, 2. Aufl., S. 121—187;
Directorium 1949, S. XIV—XXI.

e) Exegese:

1. Übersetzung der Psalmen, Cantica und Hymnen der Feria IV und V (nach dem Text des Psalteriums Pius' XII. oder dem Vulgatatext des Breviers).
2. Der erste Brief des Apostels Johannes.
Die Evangelien der Sonntage I bis XII nach Pfingsten.

Literatur: Die Bonner Bibel;
Fr. Tillmann, Erklärung der Sonntagsevangelien.

f) Katechetik und Homiletik.

1. Katechetik: Anschaulichkeit, Erlebnismäßigkeit und Selbsttätigkeit (Arbeitsschule) im Religionsunterricht.
Literatur: Mayer, Katechetik S. 72—91.
2. Homiletik: Die Persönlichkeit des Predigers.
Literatur: Schubert, Homiletik S. 11—20.
Soiron, Verkündigung des Wortes Gottes S. 266—305.

g) Liturgik:

Übersetzung der Homilien der dritten Nokturn des Commune Sanctorum (ohne die „aliae lectiones").
Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gesang- und Gebetbuches wird vorausgesetzt.

Aachen, den 21. Januar 1949.

† **Johannes Joseph**
Bischof von Aachen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 37 Papstkrönungsfeier.

Aachen, 24. Januar 1949.

In diesem Jahr findet die Papstkrönungsfeier am Sonntag, dem 6. März, statt. Zum 10. Male jähren sich Wahl und Krönung unseres Hl. Vaters, Papst Pius XII. Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. — An dem Papstkrönungssonntag selbst weise man auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres gegenwärtigen Hl. Vaters hin, ermahne zu eifrigem Gebet für Papst und Kirche.

So wollen wir als Katholiken und als Deutsche dem Hl. Vater unsere Dankbarkeit bekunden für alles, was er insbesondere für uns in unserer großen Not getan hat und immer wieder tut.

Im Hochamt des Sonntags ist die Oratio pro Papa einzulegen. Nach dem Amte ist das Allerheiligste auszusetzen, für den Hl. Vater zu beten und das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche.

In der Hohen Domkirche wird an diesem Tage um 9.30 Uhr Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes Joseph ein Pontifikalamt halten.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablaß von 10 Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß.

Die Oratio pro Papa ist auch am Mittwoch, dem 2. März, dem Tag der Wahl, ebenso am Samstag, dem 12. März, dem Tag der Krönung, in allen hl. Messen einzulegen.

Nr. 38 Gebetsapostolat.

Aachen, 24. Januar 1949.

Am 19. September 1948 hat unser Hl. Vater, Papst Pius XII., ein Schreiben an den General der Gesellschaft Jesu, P. Johann Baptist Janßens, den obersten Leiter der Vereinigung des „Gebetsapostolates" gerichtet. Da das Gebetsapostolat auch in unserer Diözese besteht (vgl. Personalschematismus 1949, S. 56), geben wir folgenden Abschnitt zur Kenntnis:

Dieses Apostolat beschränkt sich keineswegs auf gewisse Gebete, sondern geht seinem Wesen nach darauf aus, seinen Mitgliedern die vollkommenste christliche Lebensform zu bieten und vorzulegen. Es kann ja keiner, der des Christennamens würdig sein will und der durch die Taufe in den mystischen Leib Christi eingereiht wurde, auf seine eigene Heiligung bedacht sein, wenn er das Heil der anderen vernachlässigt, uneingedenk dessen, „daß der Herr jedem, des Nächsten wegen, Weisung gab" (Vgl. Eccli 17, 12). Nun wird aber die Vereinigung und Verbundenheit der Gläubigen untereinander und mit Christus durch die Verehrung des Heiligsten Herzens Jesu aufs beste vervollkommnet — so daß man mit Recht sagen kann: das Gebetsapostolat ist einerseits die vollkommene Form der Andacht zum hl. Herzen Jesu und anderseits kann die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu gar nicht getrennt werden vom Gebetsapostolat; zudem ist es dieser Andacht eigen, die Gottes- und Nächstenliebe bis zur vollen Hingabe seiner selbst zu wecken; darum hat sich eure Vereinigung zur kennzeichnenden Losung das Wort aus dem Gebet des Herrn gewählt: „Adveniat Regnum Tuum", Zu uns komme Dein Reich!

Das „Gebetsapostolat" erzieht nämlich sowohl die Gesamtheit des christlichen Volkes wie auch erlesene Gruppen zu Religiosität und Frömmigkeit und entflammt sie zu tätigem Eifer, und zwar zunächst durch die tägliche Aufopferung, die — wie jeder sie tiefer Bedenkende erkennen wird — eine wahre Weihe an das göttliche Herz Jesu ist und die gleichsam zu ihrer Ergänzung nicht nur die Weihe der Familien und der privaten Vereinigungen, sondern auch der bürgerlichen Gemeinschaften zu verlangen scheint; dann durch die ständig wachsende Verehrung des unbefleckten Herzens der seligsten Jungfrau, durch das häufigere Hinzutreten der Gläubigen zum Tisch des Herrn; durch eifrige Liebe zum Statthalter Christi, durch besondere Gebetsmeinungen, die jeden Monat den Mitgliedern vorgelegt werden, und schließlich durch die sogenannte „immerwährende Messe" (Missarum Horologium); und alles dies nicht nur in den Ländern, die schon seit langem vom Lichte des Evangeliums erleuchtet sind, sondern auch in den Gegenden, die erst vor kurzem sich dem süßen Joch Christi unterworfen haben.

Im Hinblick darauf haben Wir — wie schon unser Vorgänger Pius XI. — es ausgesprochen und wiederholen Wir es gern, daß Wir Uns von Herzen freuen werden, wenn die Gläubigen alle ohne Ausnahme sich dieser heiligen Heerschar anschließen und wenn so die heutige Zahl ihrer Mitglieder, die etwa 35 Millionen beträgt, noch um vieles steigt.

Meldungen zum Gebetsapostolat mögen über die Hochwürdigen Pfarrämter sowohl seitens einzelner Personen als auch seitens Gemeinschaften (Klöster u. ä.) an den H.H. Diözesandirektor Pfarrer Friedrich Fischer in (22c) Aachen, Viktoriaallee 49. erfolgen.

Nr. 39 Themata für die Dekanatsarbeiten 1949.

Aachen, 25. Januar 1949.

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1949 stellen wir folgende Themata auf:

1. Wie kann das Bußsakrament in Anlehnung an die fünf Stücke dieses Sakramentes zur christlichen Lebenserneuerung des Volkes beitragen?
2. Die Gewissensbildung der Christen im Hinblick auf ihre staatsbürgerlichen Pflichten.
3. Das Elternerziehungsrecht und die Schulfrage in grundsätzlicher Bewertung und nach der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung.
4. Wesen und Sinn des Kirchenjahres nach der Enzyklika „Mediator Dei".

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 15. November (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) durch die Dechanten eingereicht werden, Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Die benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächstfolgenden Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Nr. 40 Rückführung polnischer Kinder aus Deutschland nach Polen.

Aachen, 25. Januar 1949

Bei Besprechungen kirchlicher Vertreter mit den Beauftragten der polnischen Behörden über die Zusammenführung deutscher Kinder, die sich noch in den polnisch besetzten Gebieten aufhalten, mit ihren Eltern in Deutschland, wurde polnischerseits die Bitte ausgesprochen, daß auch die katholische Kirche Deutschlands ihrerseits in geeigneter Weise die Bemühungen der polnischen Regierung unterstütze, polnische Kinder aus Deutschland zu ihren Eltern nach Polen zurückzuführen.

In Erfüllung dieser Bitte werden die Geistlichen und alle Gläubigen, die über den Verbleib von Kindern polnischer Herkunft in Deutschland Auskunft geben können, aufgefordert, diesbezügliche Nachrichten, soweit sie nicht schon früher behördlichen Stellen übermittelt wurden, an das jeweils nächstgelegene Karitassekretariat zu leiten. Insbesondere wird dabei an die Pflegekinder polnischer Herkunft zu denken sein, die während der Kriegsjahre durch deutsche Behörden in Familienpflegestellen vermittelt oder auch gelegentlich zur Adoption gegeben wurden.

Kirche und Karitas haben bisher immer wieder darauf gedrängt, daß unsere deutschen Kinder ihren Eltern zurückgegeben werden. Mit der gleichen Sorge und Liebe werden sie sich aber auch dafür einsetzen müssen, daß die Kinder anderer Völker und Nationen ihren Eltern wieder zugeführt werden und damit ein Unrecht vergangener Jahre gutgemacht wird.

Nr. 41 Anweisungen zur Rechnungsablage pro 1947/48 bzw. 1948/49.

Aachen, 26. Januar 1949.

Bei den bisher zur Überprüfung noch nicht eingereichten Rechnungsablagen pro 1947/48 (bis 20. 6. 1948), die wir in kürzester Frist erwarten, ist darauf zu achten, daß die Sollbestände des Rechnungsabschlusses mit den auf Vordruck B zur Währungsreform bzw. im Kassenrevisionsprotokoll per 20. 6. 1948 nachgewiesenen Istbeständen übereinstimmen.

Wenn unter den mit Vordruck B angemeldeten Reichsmarkbeträgen sich Gelder befinden, die als nicht zur Kirchenkasse gehörend anzusehen sind, ist dies im einzelnen nachzuweisen. Es handelt sich hierbei vielfach um kirchliche Vereinsvermögen, Caritasgelder u. ä. Ein am Währungsumstellungstage gegenüber dem Kassenjournal sich etwa ergebender Kassenplusbetrag ist im Kassenjournal und in der Rechnungsablage in Einnahme (Titel —D—) nachzuweisen. Hauptsächlich ergeben sich derartige Kassenplusbeträge aus bisher gesondert verwalteten Barbeträgen und Sparkassenguthaben verschiedenster Nebenfonds, die im Kassenjournal bzw. in der Rechnungsablage nicht erfaßt waren.

Betr. Geldabwertung.

Der rechnungsmäßig festgestellte Reichsmark (RM)-Gesamtbestand per 20. 6. 1948 ist im Kassenjournal mit 6,5% in Deutsche Mark (DM) zu übernehmen. Sofern auf Grund des ersten Gesetzes zur Währungsreform bereits 10%ige Abwertungsbeträge in DM übernommen worden waren, sind entsprechende Buchberichtigungen vorzunehmen. Etwa nach der Währungsumstellung von Sparkassen oder Banken ausgezahlte Geschäftsbeträge sind nicht in Einnahme zu stellen. Wenn jedoch derartige Geschäftsbeträge in Einnahme gebucht wurden, sind sie bei der Gesamtbestandsübernahme mit einem Hinweis auf die betr Einnahmebuchungen in Abgang zu setzen.

Betr. Hypotheken, Anleihen und Wertpapierdepots.

Die pro 1947/48 in Einnahme Titel III bzw. IX nachgewiesenen RM-Hypothekenforderungen, Anleihen und Wertpapiere sind pro 1948/49 mit $^1/_{10}$ in DM vor der Linie nachzuweisen.

Betr. Stiftungsverpflichtungen.

Stiftungsauflagen sind nur zu erfüllen und Stiftungsgebühren (auch bei neuen Kapitalstiftungen) nur auszuzahlen insoweit, als tatsächliche Einnahmen vorhanden sind.

Das der Rechnungsablage stets beizufügende Stiftungsverzeichnis unterziehen wir mit Wirkung ab 1948/49 einer Neuordnung.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, daß in Zukunft seitens der Rechnungskammer örtliche Kassenrevisionen in erheblich erweitertem Umfange durchgeführt werden.

Kirchengemeinden, die eine besondere Hilfeleistung, besonders bei rückständigen Rechnungsablagen, benötigen, mögen hiervon die Rechnungskammer unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 42 Landesbeihilfen für denkmalswerte Kirchen und profane Bauten.

Aachen, 27. Januar 1949.

Das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß die Bewilligung von Landesbeihilfen von nun ab erst wieder erfolgt, wenn nach Prüfung der Staatshochbauämter der Antrag mit deren Stellungnahme beim Ministerium vorgelegt worden ist. Bei der Bearbeitung der Anträge ist der Herr Landeskonservator gutachtlich zu beteiligen. Die Staatshochbauämter sind angewiesen worden, die Bearbeitung der vorliegenden Anträge möglichst umgehend durchzuführen, um nicht die Fortführung der Bauvorhaben durch verspätete Bereitstellung von Mitteln zu gefährden.

Abschrift von Abschrift

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. I G Tgb. Nr. 1748/III K.

Düsseldorf, den 24. November 1948.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen.

Betr.: Landesbeihilfen für denkmalswerte Kirchen und profane Bauten.

Die Bewilligung von Landesbeihilfen für o. a. Bauvorhaben wird, nachdem durch Sofortmaßnahmen die Weiterführung der Bauarbeiten an den wichtigsten Denkmälern gesichert worden ist, von nun ab erst wieder erfolgen, wenn nach Prüfung der Staatshochbauämter der Antrag mit Ihrer Stellungnahme hier vorgelegt worden ist. Ich weise unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 8. 3. 1948 — I G. Tgb. Nr. 748 III K — darauf hin, daß bei der Bearbeitung der Herr Landeskonservator gutachtlich zu beteiligen ist. Ich ersuche, die Vorstände der Hochbauämter anzuweisen, die Bearbeitung der vorliegenden Anträge möglichst umgehend durchzuführen, um nicht die Fortführung der Bauvorhaben durch verspätete Bereitstellung von Mitteln zu gefährden.

I. A.: gez. Theegarten.

Nr. 43 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 28. Januar 1949.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis der Zählung ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir in Hinweis auf unseren Erlaß im Kirchlichen Anzeiger 1939, Stück 10, Seite 77, und 1940, Stück 4, S. 33, jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 44 Sammlung für den Wiederaufbau des Bundeshauses der kath. Mädchen- und Jungfrauenvereine und der kath. Frauen- und Müttervereine Deutschlands in Düsseldorf.

Aachen, 29. Januar 1949.

Die Bischofskonferenz in Fulda im August vorigen Jahres hat für den Wiederaufbau des „Bundeshauses" in Düsseldorf, der früheren Arbeitsstelle des Zentralverbandes der kath. Mädchen- und Jungfrauenvereine und der kath. Frauen- und Müttervereine Deutschlands eine Sammlung in ein oder zwei Andachten bzw. Versammlungen der Frauen und Mütter bewilligt.

Diese Sammlung soll im Laufe des Februar oder März zu einem günstigen Zeitpunkt gehalten werden.

Das „Bundeshaus" wird in Zukunft wiederum in den Dienst der Mädchen-, Frauen- und Mütterseelsorge gestellt werden, insbesondere soll es das Heim der Hauptarbeitsstelle für Frauen- und Mütterseelsorge werden. Darum verdienen die schwierigen Bemühungen um den Wiederaufbau des zu einem großen Teil zerstörten, aber wieder gut aufbaumöglichen Hauses die tatkräftige Unterstützung der Frauen und Mütter selbst, wie auch ihrer Seelsorger.

Die schon gut fortgeschrittenen Wiederherstellungsarbeiten mußten leider wegen Geldmangel eingestellt werden. Wir dürfen wohl erwarten, daß die Seelsorger diese Sammlung warm empfehlen und ordnungsgemäß durchführen.

Der Ertrag der Sammlung ist an die Bistumskasse PS. Köln 67 zu überweisen.

Nr. 45 Linon für Kirchenwäsche und Paramente

Aachen, 29. Januar 1949.

Die Anträge auf Zuteilung von Linon waren so zahlreich, daß es bei der verhältnismäßig geringen Zuteilung nur möglich war, einen Teil der Antragsteller zu berücksichtigen. Diese sind inzwischen benachrichtigt worden. Wir werden jedoch die nicht erledigten Anträge vorliegen lassen, um sie bei evtl. späteren Zuteilungen, um die wir uns bemüht haben, zuzuteilen. Eine entsprechende Benachrichtigung würde dann erfolgen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 46 Einkehrtag für die Kirchenangestellten der Dekanate Aachen, Eschweiler, Kornelimünster und Stolberg.

Am Montag, dem 14. Februar 1949, beginnend um 8,30 Uhr morgens, hält der Hochwürdigste Herr Prälat Ehrendomherr Domkapellmeister Professor Th. B. Rehmann im Kinderheim Stolberg, Frankental 3, einen Einkehrtag für die Kirchenangestellten obiger Dekanate. Brot ist zum Frühstück selbst zu stellen. Kosten einschließlich Fahrt und Verpflegung höchstens 5,— DM. Das Schott-Meßbuch ist mitzubringen.

Anmeldungen umgehend an Herrn Küster-Organisten Wilhelm Flamm, Stolberg (Rhld.), Obere Donnerbergerstr. 49.

Wenn notwendig und möglich, bitten wir die Pfarrämter, zu den Kosten eine Beihilfe zu leisten und den Besuch des Einkehrtages dringend zu empfehlen.

Nr. 47 Pax-Krankenkasse.

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln, Schildergasse 120 (ehem. Polizeipräsidium) erinnert daran, daß am 1. Januar folgende Beiträge fällig geworden sind:

1. Jahresbeitrag für 1949 zur Tagegeldversicherung
   Abteilung A. I (je nach Eintrittsalter DM 12,— oder 18,—)
   Abteilung A. II (DM 24,— oder 36,—).
2. Erster Vierteljahresbeitrag für 1949 zur Krankheitskostenversicherung
   Abteilung B (DM 10,50, 12,—, 13,50 oder 18,—).

Die Überweisung kann auf folgende Konten erfolgen: Girokonto 11240 Kreissparkasse Köln (deren Postscheckkonto Köln 2987). Girokonto 20003 Pax-Spar- und Darlehnskasse Köln, Hansaring 85 (deren Postscheckkonto Köln 52929). Postscheckkonto Köln 5656, Ludwigshafen 26741 (für franz. Zone).

Es wird empfohlen, der Sparkasse (gegebenenfalls der Pax-Spar- und Darlehnskasse, Köln) Dauerauftrag zu geben, die Krankenkassenbeiträge regelmäßig zu überweisen.

In den Diözesen Aachen, Fulda, Köln, Münster, Osnabrück, Paderborn und Trier kann ein Betrag von DM 12,— pro Jahr zu unserer Krankenkasse für jeden Seelsorgsgeistlichen auf den Etat der Kirchengemeinde übernommen werden.

Bei Einzahlungen, sowie auch bei allen Anfragen und Anträgen wird um Angabe des Vor- und Zunamens, der genauen Anschrift und der Register-Nummer gebeten.

Pax-Krankenkasse V. a. G.

Nr. 48 Päpstliches Werk der hl. Kindheit.

Das Päpstliche Werk der hl. Kindheit (Kindheit-Jesu-Verein), das nach Verlust seiner Zentrale im Jahre 1941 gastliche Aufnahme im Verwaltungsgebäude des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Hermannstraße, fand, hat nun wieder eigene Büroräume, und zwar wie früher

Stephanstraße 35.

Alle das Päpstliche Werk der hl. Kindheit (Kindheit-Jesu-Verein) betreffende Postsendungen mögen in Zukunft gerichtet werden an: Päpstliches Werk der hl. Kindheit, (22c) Aachen, Stephanstraße 35. Fernsprech-Nr. Aachen 353 21, Postscheckkonto Köln Nr. 6835.

Nr. 49 Katholische Soziale Woche München.

Die angekündigte Katholische Soziale Woche in München wird nicht stattfinden vom 12.—17. Juli d. J., wie ursprünglich geplant war, sondern von Dienstag, den 2. bis Sonntag den 7. August 1949.

Nr. 50 Bücher und Zeitschriften.

Im Verlage A. Laumann in (21a) Dülmen erschien von Hans Steffens, Wir lernen beichten. Preis 40 Pfg. Das Büchlein ist geeignet für die Vorbereitung der Kinder auf die 1. Beichte bzw. auf die Beichte überhaupt. — Joseph Lang in München 59, Bahnstr. 21, hat den Vertrieb der „Evangelien-Harmonie" von Pfarrer Alois Mayer übernommen. Es handelt sich um eine Evangelienharmonie in Kartothekform. Für entsprechende Studien und Bibelstunden ist sie empfehlenswert. Der Preis beträgt DM 11,50 zuzüglich DM 5,— für ergänzende Broschüren und Erläuterungen. Dazu kommen die Versandspesen. Einzelheiten sind durch J. Lang (s. oben) zu erfahren.

Für die Gemeinden, in denen gefirmt wird, wird aufmerksam gemacht auf den Kunstverlag Dr. Alfons Faulhaber in (13b) München 13, Schellingstr. 26. Dieser Verlag bringt künstlerisch gute Firmbildchen heraus.

Wir weisen ferner hin:

Fürbitten beim hl. Opfer, von Pastor Wolfen, Preis 3,50 DM. Verlag F. Schmitt, Siegburg.

Die höchste Wahrheit, von Pastor Wolfen, Preis 2,50 DM. Verlag J. P. Bachem, Köln.

Tägliche Reimgebete, von Pastor Wolfen, Preis 0,50 DM. Verlag F. Schmitt, Siegburg.

Deutsches Passionale 1. Bd. von Klaus Gamber. Preis 7,40 DM. Der 2. Band (Die Märtyrer nach Pfingsten) erscheint 1949. Verlag A. Gailhofer, (13a) Regensburg, Schließfach I/140.

Die katholische Kirche als Weltkirche von Roderich von Kienitz. Preis 2,25 DM. Verlag Europa-Archiv Wilhelm Cornides, Oberursel/Taunus, Gartenstr. 12.

Der ehemalige „Salesianer-Verlag" wurde neu lizenziert und führt nun den Namen „Don-Bosco-Verlag" (München 11, St.-Wolfgangs-Platz 10). Der Verlag wird die Gestalt und Erziehungsweise des hl. Don Bosco, das gute religiöse Volksbuch und das Jugendbuch als erste verlegerische Aufgabe sehen. Daneben sollen Werkmaterial für die Jugendarbeit, Handreichungen für Fest, Feier und Spiel und das Laienspiel eine besondere Pflege erfahren.

Die dem Verlag angeschlossene Don-Bosco-Buchhandlung sieht in einer gewissenhaften Beratung des Theologen, des Seelsorgers und Jugendseelsorgers ihre verpflichtende Aufgabe; sie beliefert alle Seelsorger zum Ladenpreis, ohne Porto und Verpackung zu berechnen.

Nr. 51 Fund- und Suchmeldungen.

In einem deutschen Militärwagen, der auf einem Bauernhof stehen geblieben war, fanden sich nachstehende Bücher, die nun im Pfarramt Granterath lagern. Es wird vermutet, daß sie aus der Heinsberger Gegend verschleppt worden sind:

1. R. P. Cornelio Cornelii: Commentaria in acta Apostolorum epistulas Canonicas et Apocalypsin. Anwerpiae MDCXLV (Handschriftl. Vermerk Heuter Domvikar obiit 1866, Heinen Vicarius in Glimbach). 2. R. P. Cornelio Cornelii: Commentarius in Quatuor Evangelia Antwerpiae MDCXXXXIX. 3. Sancti Aurelii Augustini Hiponensis Episcopi Operum Tomus I (Handschriftl. Vermerk: Possessor: Theod. Lowis, Parochus in Gillrath obiit 1859, Guilelmus Jos. Maria Heinen 1859. 4. wie 3 Tomus Tertius. 5. wie 3 Tomus Sextus. 6. wie 3 Tomus Decimus. 7. wie 3 Tomus XII. 8. E. Flavii Josephi, Religione Judaei, Historiographi Graeci . . . 9. Oeuvres complètes de BOURDALOUE de la Compagnie de Jesus Tome Troisième (Paris 1857). Handschr. Vermerk: Wilh. Jos. Heinen. 10. Dr. Patricius Wittmann: Die Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen. 1. Band (Augsburg 1841). Vermerk: Wilh. Jos. Heinen 1859. 11. P. Paulo Mezger, Ord. S. Bened.: Theologia Scholastica sec. viam et doctrinam D. Thomae Aquinatis. MDCXCV (Vermerk: Heinen Bonn 57). 12 Nouveau Dictionaire de la langue Françoise et Allemande, II. (Vermerk: B. Schmitz 1805. Jos. Heinen.) 13. D. Hieronymi Stridoniensis Epistolae, Antwerpiae MDCVIII (Vermerk: Jos. Heinen, Vicarius in Glimbach 1864). 14. Christliche Sittenlehr über die Evangelische Wahrheiten von R. P. Franzisco Hunolt der Gesellschaft Jesu Priestern. Vierter Teil: Guter Christ. In sechs und sibentzig Predigen. Zum dritten mahl aufgelegt und von vilen Fehleren verbesseret. Augsburg: Veith 1754. Anfragen an das Pfarramt Granterath.

Nr. 52 Stellenangebote - Stellengesuche.

In der Pfarre Kleingladbach ist die Stelle des Küsters und Hilfsorganisten neu zu besetzen. Dienstwohnung wird gestellt. Bewerber mögen sich unter Einsendung eines Lebenslaufes und Sittenzeugnisses wenden an das Katholische Pfarramt Kleingladbach über Erkelenz.

Organist und Chordirigent, Breslauer, 40 Jahre alt, mit fast 22jährigen, vielseitigen Berufserfahrungen, besten Zeugnissen, Empfehlungen und Erfolgen sucht Anstellung für bald (oder etwas später), neue Heimat, Existenz und Wohnung für seine (ledige) Schwester und sich, nötigenfalls mit Wirkungskreis als Privatlehrer (Musik, Latein, Griechisch, Mathematik usw.). Angebote erbeten an das Generalvikariat Aachen.

Nr. 53 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad hon.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph haben am 24. Januar 1949 den Pfarrer Heinrich Körfer in Wenau, Dechant des Dekanates Derichsweiler zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 28. Dez. 1948 Strick Erich, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Heinsberg, Dekanat Heinsberg;

am 14. Jan. 1949 Krewinkel Franz, Neupriester aus Stolberg, zum Kaplan in Kall, Dekanat Steinfeld;

am 17. Jan. 1949 Müllers Heinrich, Kaplan in Kall, zum Kaplan in Krefeld-Fischeln Dekanat Krefeld-Süd;

am 17. Jan. 1949 Pohl Wilhelm, Kaplan in Krefeld-Fischeln, zum Pfarrer in Eschweiler über Feld, Dekanat Nörvenich.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 12. Jan. 1949 den Pfarrer Friedrich Matenaer in Jackerath zum Dechant des Dekanates Hochneukirch ernannt.

Todesfälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

aus der Erzdiözese Köln:

am 19. Dez. 1948 Klinker Josef, Geistl. Rat ad hon. zuletzt Pfarrer in Grefrath, 78 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 19. Dez. 1948 Nathan Hubert, Geistl. Rat ad hon., Definitor und Pfarrer an St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd 71 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 54 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 16. Januar 1949 in der Kirche des Klosters zum Guten Hirten in Aachen-Süsterfeld das hl. Sakrament der Firmung 25 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 | Aachen, den 15. Februar 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 55 Fastenhirtenbrief 25

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 56 Die Organisation der Kirchenchöre im Cäcilienverein 30

Nr 57 Methodisch-Katechetischer Kurs für Ordensgeistliche 31

Seite

Nr. 58 Religionsunterricht an den Berufsschulen 31

Nr. 59 Bekämpfung der Gefahren für die Volkssittlichkeit 31

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 60 Baracke gesucht 32

Nr. 61 Bücher und Zeitschriften 32

Nr. 62 Nachforschung nach Vermißten und Gefallenen . . 32

Nr. 63 Personalchronik der Diözese Aachen 32

Nr. 55

Johannes Joseph

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Huld

Bischof von Aachen

entbietet seinen Diözesanen, Priestern und Gläubigen
Gruß und Segen im Herrn.

I.

Meine lieben Diözesanen.

An vielen Tagen bin ich nach dem Kriege durch meine Diözese gereist. Ich darf sagen, ich bin mitten unter euch gewesen. Bei den Großen und Kleinen, den Vätern, Müttern und Kindern, bei Bauern und Arbeitern, bei Beamten und Lehrern, vor allem auch bei meiner lieben katholischen Jugend. Oft bedrückt es mich, daß ich gebunden bin an die vielfältige Last des Amtes, die Grenzen von Zeit und Kraft, an menschliche Armseligkeit. Ich möchte noch mehr unter euch sein können. Der Lebensmut unseres Volkes macht mich stolz; ich freue mich, unter solchen gläubigen Menschen wirken zu können. Die Heldenhaftigkeit vieler gegenüber dem schweren äußeren Geschick beschämt mich, möchte sie sich mir zeigen in dem tapferen ernsten Zufassen, in dem Willen, die vom Krieg geschaffene Not jeder Art zu überwinden, oder im stillen Ertragen all des Leides, das ich in Hospitälern und Häusern sah.

Viele Wohnungen sind wieder in unserer so hart getroffenen Diözese hergerichtet, Felder sind neu bebaut, in manchen Fabriken laufen die Maschinen wieder. Auch an den Kirchen wurde fleißig und mit Opfersinn von den meisten Gemeinden gearbeitet. Neue Gotteshäuser sind im Entstehen, das Pfarrleben regt sich allenthalben, in den Volksmissionen wird auch der seelische Aufbau ernsthaft begonnen. Allen möchte ich heute danken, meinen Priestern zumeist, wie auch allen Laienhelfern. Oft kam ich mir so arm und doch wieder so reich vor, wenn ich auf der einen Seite so viel Zerstörung und Not, so viel geistiges Elend, Verweltlichung, Verwahrlosung zahlreicher Jugendlicher und auf der anderen Seite so frische Herzkräfte des Lebens aus dem Glauben, so mutiges Gottvertrauen sah. Ich kann nur danken mit meinem Gebet für euch alle, mit dem Gebet des hl. Paulus:

„Ich danke meinem Gott, so oft ich eurer gedenke,
indem ich allzeit in allen meinen Gebeten
für euch alle mit Freuden bete
wegen eurer Teilnahme am Evangelium Christi vom ersten Tage an bis jetzt.
Und ich vertraue hierin,
daß der, welcher in euch das gute Werk angefangen,
es vollenden werde, bis auf den Tag Jesu Christi.
Es ist billig und recht, daß ich für euch alle so denke,
weil ich euch im Herzen habe

selbst in meinen Banden und bei der Verteidigung und Bekräftigung des Evangeliums,
euch alle als Teilnehmer meiner Freuden.
Denn Gott ist mein Zeuge,
wie mich nach euch allen verlangt
mit der Zärtlichkeit Jesu Christi.
Und um das bitte ich,
daß eure Liebe mehr und mehr zunehme
an Erkenntnis und allem Verständnis,
damit ihr das bessere prüfen könnt,
sodaß ihr rein und ohne Tadel seid auf den Tag Christi,
erfüllt mit der Frucht der Gerechtigkeit
durch Jesus Christus zur Ehre und zum Lobe Gottes."
(Phil. 1, 3—11.)

Ich weiß heute, daß ihr auch die Sorgen eures Bischofs mittragen wollt. Ich weiß, daß ich bei vielen von euch offene Herzen und bereiten Willen finde, wenn ich euch in diesem meinem Briefe mahne, euren Glauben auch außerhalb des Kirchenraumes mit mutigem Bekenntnis und in christlicher Verantwortung hineinzutragen in das öffentliche Leben. Ja, mit einem entschlossenen Eroberungswillen sollt ihr mithelfen, die von Gott gegebene rechte Ordnung auch im Leben unseres Volkes zu verwirklichen. Wir Christen müssen Kerntruppen, Wecker, Ausbreiter, Wegbereiter des Herrn sein, daß sein Reich des Friedens auch in unserem Volk erneuert werde. Wir sollen ja als Christen nicht nur im Raum der Kirche und des kirchlichen Lebens uns bewähren. Wir sollen nicht trennen zwischen Religion und Leben. Vom Altare Gottes, vom Tisch der Gnade müssen wir uns erheben und in das tägliche Leben der Familie, des Berufes, der Gemeinde, des Staates hinausgehen mit dem Gott, der gnadenhaft verborgen in uns wohnt und wirkt, um diesen Gott auch den anderen Menschen zu bringen. Das fordert zunächst, daß wir im eigenen Leben unseren Glauben nach seiner ganzen Kraft und Glut, in tiefer Gottesliebe verwirklichen. Ein Volk glaubt wieder an Ideen, wenn es die Menschen sieht, die sie leben.

Höchster Grundsatz unseres Lebens, Fundament der rechten Ordnung, Grundlage auch alles gemeinsamen Lebens der Menschen muß der Satz sein: „Gott ist der Ursprung und das Ziel unseres Lebens; er ist der Herr." Er weist den einzelnen und den Gemeinschaften den rechten Weg durch sein Gesetz, sowohl jenes, das er in der Natur verankert hat, wie vor allem jenes, das er in seiner Offenbarung, zuletzt in Jesus Christus, seinem Sohn, uns lehrt. Zu dessen Erfüllung gibt er uns, wenn wir guten Willens sind, seine Gnadenkraft. Wer Gott und sein Gesetz anerkennt, wer Gott, der sein Schöpfer und sein Richter ist, dienend sich beugt, der wird nicht in das Auf und Ab falscher Werte und Lehren hineingezogen. Wo Gott und sein Gesetz Maßstab aller Dinge sind, dort ist die rechte Ordnung des Lebens verbürgt; denn dort wird die Ordnung errichtet und beobachtet im Gehorsam gegen die höchste Autorität und deshalb mit der unbedingten Gewähr, daß sie nicht zerschellt, sondern sich zum Segen der Menschen auswirkt. Darum sagt unser Hl. Vater: „Erste Ursache und tiefste Grundlage menschlichen Einzel- und Gemeinschaftslebens ist Gott, der Schöpfer der ehelichen Urgemeinschaft, der Quellgrund der Familie und der Gemeinschaft des Volkes und der Völker." (Pius XII., Rundfunkansprache Weihnachten 1942.)

Es ist niederschmetternd und furchtbar zu beobachten, wie die Menschen sich dagegen auflehnen, die Gemeinschaft auf Gott zurückzuführen und das Leben in Volk und Staat dem Gesetze Gottes zu unterwerfen. Wie die Pest müssen wir Christen diese Torheit und diese Anmaßung meiden. Wer hat denn, so frage ich euch, uns Menschen so gebildet, daß wir derart allseitig, derart unausweichlich aufeinander angewiesen sind, daß niemand aus uns der Hilfe und Sorge des Anderen entraten kann? Wer hat uns die Sehnsucht zum Mitmenschen, das Verlangen, im Schoße der Gemeinschaft geborgen und sicher zu leben, ins Herz gesenkt? Wer hat es so gefügt, daß Wohlfahrt und Friede nur dann bei uns einkehren, wenn wir einander in Gerechtigkeit und Liebe begegnen, wenn wir nicht nach Willkür, sondern in Treue zu den ehernen Weisungen der Natur Ordnung schaffen und Ordnung halten? Das alles hat Gott in seiner ewigen Weisheit, Macht und Güte also gewollt und festgelegt. — Und noch eins gilt es hier scharf ins Auge zu fassen: Was tun jene, die das Gemeinschaftsleben der Autorität Gottes zu entziehen suchen, die unter dem Vorwand des allgemeinen Nutzens oder zugunsten der nationalen Ehre oder im Zeichen des Klassenkampfes dem Staat das Recht zusprechen, kraft eigener Oberhoheit zu bestimmen, für welche Zwecke und nach welchen Normen seine Untertanen da sind und zu leben haben? Sie spalten den Menschen in zwei Teile; sie vergewaltigen, zerreißen unser Gewissen: denn man verlangt wahrhaftig, daß wir der Gemeinschaft gegenüber jene Ziele und Gebote verleugnen sollen, die jeden aus uns vor Gott und seinem Gewissen unwiderruflich und uneingeschränkt binden.

Wir haben in jüngster Vergangenheit erlebt, wohin die Welt kommt, die Gott nicht mehr als höchste Majestät achtet und sein Gesetz nicht mehr ehrfürchtig bejaht. Wenn der einzelne Mensch nicht mehr als Gottes Geschöpf, Gottes Kind, Erbe des Himmels gewertet wird, dann wird die menschliche Persönlichkeit ihrer Würde entkleidet, ihrer gottgegebenen Rechte beraubt. Damit aber gerät unsere Selbstverantwortung, unser Gewissen, ja unsere ganze Freiheit ins Wanken und in die größte Gefahr, auf allen Gebieten des menschlichen Lebens, in Kultur, Wirtschaft und Politik von der Gesellschaft überfahren und zermalmt zu werden. Hören wir die Mahnung des Hl. Vaters: „Eine Gemeinschaftslehre oder Gemeinschaftsgestaltung, die diese innere wesenhafte Verankerung alles Menschlichen in Gott verneint oder beiseite läßt, ist auf dem Irrweg. Während sie mit der einen Hand baut, sammelt sie mit der anderen die Sprengstoffe, die ihr Werk früher oder später gefährden und zertrümmern." „Die Anerkennung der Personwürde des Menschen führt auch das Gemeinschaftsleben dazu, daß es der dauernden Verwirklichung des Gemeinwohles dient." (ebd.) Nur der Staat, der seinen Ursprung aus Gott und die Verpflichtung seiner Unterordnung unter Gott anerkennt, kann eine Ordnung des Rechts gestalten, das nicht nur herrschen, sondern dem Wohl des einzelnen und der Gemeinschaft dienen will, weil es in Gott die Quelle des Rechts und den ewigen Richter der Welt sieht.

Überdenket diese Grundsätze einmal still und ernst, betrachtet sie in den Familien und in euren Arbeitskreisen, damit nicht auch ihr in Irrtum geführt werdet und einem falschen Liberalismus oder gottlosen Materialismus ins Garn lauft. Ihr seid ja dadurch vor manchen Irrwegen bewahrt und vor manchen Fiebern, die unseren Volkskörper durchglüht haben, geschützt geblieben, daß diese Wahrheiten, ob genehm oder ungenehm, durch das heilige Lehramt des fortlebenden Christus, der Kirche, unentwegt verkündet wurden. Ihr sollt aber nicht nur um diese Grundsätze wissen; es obliegt euch auch die heilige Verantwortung, euch

kraftvoll darum zu bemühen, daß diese Grundsätze im öffentlichen Leben des Volkes durchgesetzt werden. Darum fordert diese Aufgabe, daß Ihr euch freimacht von aller Selbstsucht. Wo der Mensch nur sich selbst kennt, ja freventlich sich selbst über Gott stellt, da muß die Welt und das Leben des einzelnen und der Gemeinschaft in Unordnung geraten. Da ist Gott nicht mehr das höchste Gut, da macht sich eine falsche Ordnung der Werte breit, da tritt zum Beispiel das Geld, der Profit, die irdische Lust, die Machtgier u. a. m. an die Stelle Gottes. Nur wo Gott vom Menschen als Herr gewertet wird, da achtet der Mensch in sich selbst und bei anderen die echte Menschenwürde, da kann er nach Gottes Willen uneigennützig dem Dienst an der Gemeinschaft sich weihen. Es gibt Menschen, die fragen bei allem: was habe ich davon? Sie wollen etwa nur verdienen, erwarten nur eigenen Nutzen, wollen nur für sich selbst haben, sich selbst bereichern; ja sie sagen sogar, was habe ich davon, wenn ich an einen Gott glaube? Was habe ich von der Religion, was habe ich davon, wenn ich in die Kirche gehe; was habe ich davon, wenn ich die Gebote Gottes halte; was habe ich davon, wenn ich mir um anderer willen Sorge mache; was habe ich davon, wenn ich meine Kräfte in den Dienst an der Gemeinschaft stelle? Solche Ichsucht versklavt den Menschen an sich selbst; sie ist zu eng, zu jämmerlich, um den Willen und den Mut zu dienen aufzubringen; sie ist nicht charaktervoll genug, um zum Besten des Mitmenschen und der Gemeinschaft verantwortlich mitzuwirken.

Wie anders die gläubige, fromme Mutter. Sie fragt nicht zunächst nach sich selbst, sie schenkt sich dienend Gott, sie wird gläubig und opferbereit Gottes Werkstatt, Gottes Helferin. Sie wagt selbst ihr Leben um des Kindes willen. Ihr ganzes Leben ist dienende Liebe zu Gott, dem Gatten und den Kindern. Sie spricht: „Sieh Herr, ich bin deine Magd." Aus solchem Dienen aber wächst gerade ihre Frauenwürde und empfängt sie die Krone ihrer Liebe. Wie anders gegenüber dem ichsüchtigen Menschen der gläubige Vater. Er erlebt erschauernd, wie Gott ihn und sein Weib segnet und zur Teilhabe an seiner Schöpferkraft beruft, wie Gott im eigenen Kind ihrem Treubund die tiefste Erfüllung gewährt und ihn als Vater an seine Seite ruft. Er spricht: „Du stellst mich neben dich, den armen Menschenmann machst du mit dir vertraut in meinem Kind." Da erwacht und mehrt sich die Kraft zu selbstlosem Sorgen und Schaffen für Weib und Kind. Da wird alles Mühen sinnvoller Dienst an der Familie, wahrer Gottesdienst. Da erhebt dieser Dienst ihn über alle Knechtschaft armseliger Selbstsucht, die fragt, was habe ich davon? Wie reich sind solche Eheleute in ihrem Dienst vor Gott, in ihrem Dienst an der Familie. Wie arm und armselig dagegen der Mensch, der immer nur die eine klägliche Frage wiederholt: Was habe ich davon, was bringt mir das ein? Eheleute, die so egoistisch denken und handeln, berauben sich selbst des tiefsten irdischen Glückes, sie verlieren oft ihr ewiges Ziel, sie können sogar zu Mördern, zu wirklichen Mördern am Ungeborenen werden. Was habe ich davon, so höre ich so viele wieder fragen, die sich äußerlich vielleicht nicht von der Kirche getrennt haben, die aber längst nicht mehr christlich leben. Sie kennen nur Scheinwerte des Lebens: irdisches Vergnügen, irdische Macht, Ansehen, Stellung oder gar Reichtum, Besitz, Geld und immer wieder Geld. Oder sie sind insofern von der Selbstsucht übermächtigt, als sie die Unlust, die Verbitterung, den Klassenhaß in sich nicht überwinden und darum mit verschränkten Armen zuschauen und abwarten, was aus all den Bestrebungen und Anstrengungen wird. Die einen wie die anderen vergessen, daß das Leben in gottgewollter Ordnung nur da gelebt wird, wo die erste Frage des Katechismus richtig beantwortet und im Alltag tatkräftig gelöst wird: Wozu sind wir auf Erden? und die Antwort lautet: „Wir sind dazu auf Erden, daß wir den Willen Gottes tun und dadurch in den Himmel kommen." „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?" (Matth 16, 26.) Die zu Trabanten ihrer Selbstsucht wurden, werden einmal auf ihrem Totenbett inne werden, wie arm sie sind, weil ihr Leben nur immer dem eigenen Ich und den irdischen Werten galt und nicht ein echter, hochherziger Dienst war. Es geht ihnen wie dem Mann, der reich geworden, größere Scheunen baute und zu sich selbst sprach: „Meine Seele, du hast großen Vorrat an Gütern auf sehr viele Jahre; ruh aus, iß, trink, laß dir wohl sein! Gott aber sprach zu ihm: Du Tor! In dieser Nacht wird man deine Seele von dir fordern. Was du nun bereitet hast, wessen wird es sein? So geht es dem, der sich Schätze sammelt und nicht bei Gott reich ist." (Lukas 12, 18 ff.)

Wer in der Sorge um irdisches Gut und Geld aufgeht, wer nur fragt, was habe ich davon, wer nur seiner raffenden Gier lebt und nicht weiß um Not und Armut, um Nackte und Obdachlose, um Hungernde und Frierende, die seine Brüder und Schwestern sind, wer gar die Hungergroschen dem Notleidenden abpreßt, wer in Wucher und liebloser Preistreiberei sich verfehlt, was weiß der von einem ewigen Leben, von einer Menschenseele, von einer Bruderliebe? Wie wird er aber erschrecken vor dem Richter-Gott, der an sein Sterbebett tritt in strenger Gerechtigkeit und fordert: „Gib Rechenschaft!"

Ein solcher Mensch begreift nicht, daß das tiefste Glück der Gehorsam gegen Gottes Gesetz und der Dienst der Liebe ist. „Du sollst den Herrn deinen Gott lieben über alles und deinen Nächsten wie dich selbst."

II.

Meine lieben Diözesanen. Ich hielt es für notwendig, euch im diesjährigen Fastenhirtenbrief zu sprechen über die Verantwortung des katholischen Christen im öffentlichen Leben. Im ersten Teil habe ich zwei Dinge gesagt:

1. Auch die Gemeinschaft, einbegriffen der Staat, ist Gott, dem Schöpfer, Endziel und Gebieter der ganzen Welt, gehorsamspflichtig; ohne und sogar gegen Gott gibt es keine Ordnung des Gemeinschaftslebens.

2. Nur wer die Selbstsucht überwindet, wer den Willen und den Mut aufbringt, uneigennützig zu dienen, kann seiner Verantwortung zur Mitarbeit gerecht werden.

Ich fahre fort:

Auch innerhalb des öffentlichen Lebens sind Menschen, die nur vom Erwerbsteufel besessen sind, unfähig zum Dienst für das Ganze, zum Dienst in der Gemeinde und im Staat. Der soziale Mensch muß ja zutiefst ein gottverbundener und selbstlos dienender Mensch sein, der das Hauptgebot Gottes, welches das Gebot der Liebe ist, in seinem Leben erfüllt. Ich sehe aber da noch eine andere Gefahr, die uns hindert, Gott in die Welt, Gott auch in das politische Leben zu tragen. Das ist eine andere Art der Selbstsucht: Bequemlichkeit, Interesselosigkeit, Trägheit, häufig durch Müdigkeit veranlaßt oder mit Müdigkeit entschuldigt. Leider ist es ja weithin so, daß jene Männer und

Frauen, die den schweren Dienst im politischen Leben, das heißt im Dienst am Ganzen auf sich nehmen, bei denen, die sich nicht zu diesem Dienst aufzuschwingen vermögen, Gefühle des Mißbehagens, des Unwillens, des Trotzes erregen. Ja, diesen Außenseitern erscheint das politische Tun vielfach wie eine Arbeit, bei der man sich die Hände schmutzig macht. Sie vergessen eins: wir Menschen leben nicht als Einzelwesen, wir leben in der Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft. Wir dürfen darum auch nicht sagen: „Was geht mich die Gemeinschaft an?" Das sagen rechte Väter und Mütter nicht gegenüber ihrer Familie, das können wir auch nicht sagen gegenüber der Gemeinschaft, dem Ganzen in Gemeinde und Staat, zu denen sich die Familien zusammenschließen. Die Familien bilden ja die Gemeinden in Dorf und Stadt, die Gemeinden wiederum den Staat. Der Staat, das sind wir selbst. Er ist nicht etwa nur eine Anstalt, die für uns zu sorgen hat und von einer Beamtenschaft schlecht und recht geführt wird. Er ist von uns und für uns der gottgewollte Hüter unseres irdischen Wohles. Wir dürfen ihm darum nicht gleichgültig oder gar feindselig gegenüberstehen, wenn er die gottgewollte Ordnung beachtet, Gott und sein Gesetz als höchste Richtschnur anerkennt, die menschliche Persönlichkeit in ihrer Freiheit, Würde und Selbstverantwortlichkeit schützt, in einer echten Rechtsordnung die innere Einheit und das Wohl der Gemeinde sichert und das Volk davor bewahrt nur „Masse" zu werden, die so „leicht zum Spielball in der Hand eines jeden wird, der ihre Naturtriebe oder ihre Beeindruckbarkeit auszunützen versteht, Masse die bereit ist, wie es gerade kommt, heute diesem morgen jenem Banner zu folgen". (Pius XII. Weihnachtsansprache 1944). Es liegt mir völlig fern, die großen Schwächen und die bedauerlichen Mißstände des heutigen Staates — übrigens nicht nur bei uns, sondern auch anderswo — zu übersehen, aber es ist weder richtig noch vor Gott zu vertreten, daß wir grollend abseitsstehen und den Staat eben Staat sein lassen. Damit wird nichts erreicht, sondern nur die eigene Verdrossenheit bemäntelt.

Der Katholik hat eine Verantwortung in der Welt und für die Welt, eine Verantwortung, sich um die Angelegenheiten des Staates zu kümmern, damit auch in der Öffentlichkeit das christliche Leben in seiner ganzen Würde und Freiheit möglich bleibt. Manch einer möchte auf der Taborhöhe Gottes im Genusse seelischer Erhebung verharren und hier seine Hütte bauen. Wir haben sicher alle immer wieder echte Taborhöhen nötig, wo Gottes Wahrheit und Gnade vor uns aufleuchtet und uns erhebt, aber wir wissen: der Herr ließ auf Tabor keine Hütten bauen. Er ging hinab nach Jerusalem zu den Menschen als der „Menschensohn", und er ging hinab, den Willen seines Vaters zu erfüllen: Er, der sich liebend und dienend an die Menschen verschenkte, ging, dem Willen des Vaters getreu und gehorsam, als das Lamm Gottes in den Opfertod, als das Lamm Gottes, das die Sünden der Welt hinwegnimmt. Sicher ist im Raum der Welt der Wind rauh und die Luft oft kalt. Aber das darf uns nicht verlocken, in der wohligen Wärme bleiben zu wollen, die Welt den Feinden zu überlassen, statt liebend und dienend das Kreuz auf die Schulter zu nehmen und dem Herrn zu folgen auf seinem Kreuzweg, damit auch im öffentlichen Leben Gottes Wille geschehe. Derselbe Herr, der sich in die Armseligkeit des Menschenlebens begab, hat sich auch für den Bereich des natürlichen Lebens in die Macht der Menschen begeben. Seine Kirche, in der er fortlebt, kann nicht mit äußerer Macht die Welt verchristlichen, und sie ist doch der fortlebende Christus. Soviel werden Christus und seine Kirche mehr geachtet werden, als wir seine Glieder, mit seiner Gnadenkraft gestärkt, verantwortungsbewußt ihn vor und in der Welt bezeugen; auch in der Welt des politischen Lebens. Wieviel Sorge, Mühe und Kampf wäre der Christenheit erspart, wenn alle Männer und Frauen, auch die mündige Jugend, bemüht wären, ihre christliche Überzeugung im Leben wahr zu machen, opferbereit und dienend Christus in die Welt der Familie, des Berufes, der Gemeinde, des Staates, der Völker zu tragen. Wie armselig ist, wer sich an solcher Mühe vorbeidrückt oder nur der müßige Kritikaster ist, der alles besser weiß und besser gemacht hätte, aber in der Stunde der Verantwortung zu träge war oder nicht den Mut hatte zum Bekenntnis. Er ist so armselig wie der Faule neben dem fleißig schaffenden Bauern, der das Feld bebaut und mitwirkt an Gottes wunderbarer Brotvermehrung. Er ist so armselig, wie der Müßiggänger neben dem unermüdlichen Arbeiter, der Hirn oder Hand anstrengt für Weib und Kind, der Werte schafft für Familie und Volk.

Im öffentlichen Leben bedarf der sittliche Wille auch der Macht gegenüber all den Gewalten und Kräften, die aus einer anderen Welt kommen, die nicht die Welt Gottes ist. Darum muß die Christenheit sowohl im staatlichen wie im Völkerleben bewußt die Einheit pflegen, zu einer familienhaften Einheit zusammenwachsen, in welcher Gott: der Vater und sein Gesetz der Liebe: Hausgesetz ist. In solcher Glaubens- und Liebeseinheit wird ihre Kraft eine geachtete und segnende Macht, die unüberwindlich ist.

Auch die Frau darf sich heute dem öffentlichen Leben nicht entziehen und sagen, ich halte mich still für mich, ich beschränke mich auf die Sorgen für meine Familie, für mein Haus, was geht mich das politische Leben an. Die große Familie des Volkes wie die noch größere Familie der Völker bedürfen der liebend besorgten Mütter. Oder sind die Fragen der Nächstenliebe, der Fürsorge, der Wohlfahrt, der Erziehung, der Schule, der Jugend schlechthin, die Fragen der Ehe, der Sorge für die noch Ungeborenen, der Frauenberufe, nicht Aufgaben, bei deren Lösung kein Volk und kein Staat und keine Völkergemeinschaft der selbstlosen Mitarbeit der Frau entraten kann?

Dienst am gemeinsamen Wohl in Gehorsam gegen Gott und in Verantwortung gegenüber seinem Gesetz fordert das politische Handeln vom Christen. Darum ist auch das Wählen eine sehr ernste Gewissensfrage vor Gott, weil durch die Wahl die Männer und Frauen bestimmt werden, die das Wohl des Volkes verbürgen sollen. In einem Staat, in dem die Freiheit nicht erdrosselt ist, gibt es notwendig mehrere Parteien. Ordnung und Wohlfahrt des Ganzen sind aber nur da gesichert, wo die Partei nicht ihre politische Sicht und ihre Parteiinteressen über das gemeinsame Wohl der Staatsbürger stellt. Der Volksbildner Anton Heinen schrieb einmal: „Darum würde ich niemals eine Partei wählen, die geradeheraus erkennen ließe, daß es ihr nicht um die ehrliche und ehrenhafte Mitarbeit im Dienste des Ganzen zu tun ist, sondern um die Kritik um jeden Preis." Dieser Standpunkt muß allen Gruppen und Richtungen gegenüber eingenommen werden, die nicht den Wil-

len haben und nicht die Gewähr bieten, daß sie ihre Interessen den berechtigten Forderungen des Ganzen unterordnen. Erst recht gilt dieser Standpunkt gegenüber solchen Parteien und ihren Abgeordneten, die ihre Interessen Gott und seinem Gesetz vorziehen. Sicher gibt es berechtigte Interessen, Staatsinteressen, Berufsinteressen, Lebensinteressen u. a. m., aber sie dürfen sich nicht zum Schaden des Ganzen verselbständigen; sie dürfen vor allem nicht die Rücksicht auf Gott und Gottes Recht, die Rücksicht auf die Freiheit und Würde der Person außer Acht lassen oder gar vorsätzlich ausschließen. Wenn das Ganze nicht gesund bleibt, wenn das Ganze nicht in der Gottesordnung steht, wenn Vertreter des Volkes sich nicht ehrerbietig Gott und seinem Gesetze fügen, dann zerbrechen selbst die berechtigten Lebensinteressen. Das gilt für alle, gleichgültig ob sie Arbeiter oder Unternehmer, ob sie arm oder reich, Angestellte oder Beamte, Bauern oder Akademiker sind.

Wer das einsieht, wer erfaßt hat, daß diese Forderungen sowohl den einzelnen wie die Parteien verpflichten, der begreift auch, daß als Abgeordnete nur Persönlichkeiten gewählt werden dürfen, die fähig und bereit sind, die damit verbundene hohe Verantwortung zu übernehmen. Denn dieser Mann, diese Frau haben mitzuentscheiden über das Schicksal, das Wohl und Wehe des Volkes. Nur die Besten, die wirklich das Vertrauen des Volkes verdienen, nur weitblickende, hochherzige, arbeits- und opferfreudige Männer und Frauen sind zu solchem Amte geeignet.

Papst Pius XII. hat folgende goldenen Worte über die Abgeordneten gesprochen: „Um erfolgreich zu wirken, um sich Achtung und Vertrauen zu erwerben, muß jede gesetzgebende Körperschaft in ihrem Schoße eine Auslese von geistig hervorragenden und charakterfesten Menschen sammeln, die sich als Vertreter des ganzen Volkes betrachten und nicht etwa als Beauftragte einer Wählermenge, deren Sonderinteressen leider oft die wahren Nöte und Bedürfnisse des Gemeinwohls geopfert werden. Diese Auslese von Menschen darf nicht beschränkt sein auf irgend einen Beruf oder eine Gesellschaftsschicht, sie muß vielmehr das vielfältige Leben des ganzen Volkes widerspiegeln. Es muß eine Auslese von Menschen sein mit fester christlicher Überzeugung, mit gerechtem und sicherem Urteil, mit praktischem und ausgeglichenem Wesen, sich selber treu in allen Lagen; Menschen mit klarer und gesunder Lehre, mit festen und geradlinigen Zielen; Menschen vor allem, die fähig sind, kraft der Autorität, die aus ihrem sauberen Gewissen fließt und sich weithin um sie verbreitet, Führer und Lenker zu sein, zumal in Zeiten, in denen die drängenden Nöte die Seele des Volkes übermächtig bedrücken und es leichter der Verwirrung und der Verirrung zugänglich machen. Diese Menschen müssen in Übergangszeiten, welche gemeinhin gequält und zerrissen sind von Leidenschaften, von einander widersprechenden Meinungen und entgegengesetzten Programmen, sich doppelt verpflichtet fühlen, in die von tausend Fiebern glühenden Adern des Volkes und des Staatskörpers als geistiges Heilmittel einfließen zu lassen: klare Ausblicke, aufmerksame Güte, eine allen gleich gewogene Gerechtigkeit und einen Willen, der auf die Einigung und Eintracht des Volkes im Geiste aufrichtiger Brüderlichkeit ausgerichtet ist." (Rundfunkansprache des Papstes Weihnachten 1944.)

Wieviel Dank gebührt den Männern und Frauen, die im Leben des Staates an verantwortlicher Stelle stehen, die als Führer oder Abgeordnete um das Wohl des Volkes soviel Mühe und Arbeit auf sich nehmen, die mit sauberem Charakter und tiefer Gläubigkeit vor Gott dem Volke dienen. Wäre es nicht, anstatt lieblos und unsachlich zu kritisieren oder gleichgültig die Achseln zu zucken, besser und ehrenhafter, für sie zu beten? Jeder gläubige Christ muß sich außerdem noch fragen, ob er sein Wahlrecht auch als Wahlpflicht erkannt und in rechter Weise ausgeübt hat, um solche Männer und Frauen der Gemeinschaft des Volkes zu schenken.

Da erhebt sich vor uns auch eine Erziehungsaufgabe, denn die Jugend muß schon früh zum Staate hin erzogen werden. Sie muß charakterlich und kenntnismäßig eine Vorbereitung zum Apostolat im öffentlichen Leben empfangen. Sie muß zu staatsbürgerlicher Gesinnung und Haltung ebenso erzogen werden wie zum Mut, ihre Überzeugung auch im öffentlichen Leben zu bekennen und zur Geltung zu bringen. Aus ihr müssen ja die Staatsbürger, die Führer und Volksvertreter erwachsen. Hier liegt eine Aufgabe, die nicht zuletzt von den Standesorganisationen, den Berufsverbänden und von jedem echten Volksbildner gesehen werden muß. Alle Bildung, auch die staatsbürgerliche, würde aber fruchtlos sein, wenn das Beispiel fehlen würde. Beispiel und Verantwortung: in der Lauterkeit der Abgeordneten, in den sauberen politischen Methoden der Parteien, in der Wahrhaftigkeit ihrer Presse, der Rechtschaffenheit der Finanzführung, im echten Gemeinsinn bei Abgeordneten und Mitgliedern.

Der Priester hat nicht die Aufgabe, die Dinge dieser Welt zu gestalten und zu lenken; er ist geweiht und gesandt, zur Ehre Gottes dem Altare zu dienen, den Menschen das Heil Gottes zu künden und zu bringen. Er ist der Hüter von Glaube und Sitte, der Vermittler göttlicher Wahrheit und Gnade. In diesem Sinne ist der Seelsorger nicht nur für den einzelnen da, sondern auch für die Familie, die Schule, die Jugend; alle Stände und Berufe sind ihm anvertraut, Männer und Frauen. Zwar hat auch er, wie jeder andere, die Rechte und Pflichten eines echten Staatsbürgers; aber seinem hohen und heiligen Amte steht es nicht an, sich in das Hin und Her, das Auf und Nieder der politischen Tageskämpfe einzulassen. Soweit dagegen die öffentlichen Angelegenheiten das religiös-sittliche Leben berühren, muß der Priester auf den Plan treten; niemand ist befugt, ihm das zu verwehren, und er selbst darf sich nicht scheuen, unerschrocken zu sagen und zu tun, was seines Amtes ist. Der Priester muß die ehernen Grundsätze, von denen die gottgewollte Ordnung des Gemeinschaftslebens abhängt, aufzeigen und verteidigen; er hat die Gläubigen darüber zu belehren, ob Zeitmeinungen und Zeitströmungen den ewigen Normen standhalten; er ist berufen, die Gewissen zu leiten und zu schärfen, den Willen zur Gerechtigkeit und tätigen Liebe zu wecken, zu Eintracht und Geduld zu mahnen. Dabei wird der Priester seine Aufgabe, Wahrheit und Gnade an alle zu vermitteln, stets über seine eigene parteipolitische Entscheidung stellen.

Meine lieben Diözesanen! Ich habe euch in ehrlicher Hirtensorge von der Verantwortung des Chri-

sten im öffentlichen Leben gesprochen. Ich habe nicht im Dienste einer Partei gesprochen, sondern in meiner Sorge um das christliche Angesicht des öffentlichen Lebens. Ich habe gesprochen aus dem Bewußtsein, daß ich Gott Rechenschaft schuldig bin darüber, ob ich als Hirt die Herde recht geführt habe. Ich würde aber falsch führen, wenn ich nicht auf gute Weide führte. Die gute Weide ist nur da, wo Gott der Herr die Nahrung gibt. Er gibt sie in der Wahrheit, die die Kirche kündet, der er ein unfehlbares Lehramt gab. Er gibt sie in den Gnaden, die er in den heiligen Sakramenten durch die mütterliche Hand der Kirche uns schenkt; er ist unsere Hoffnung auch in diesen schweren Zeiten, und er ist letzten Endes der Hirt eurer Seelen, der euch auf die ewige Weide führt. Möge er euch alle segnen!

Es segne euch der Allmächtige Gott, † der Vater † und der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.

† Johannes Joseph.
Bischof von Aachen.

Fastenverordnung.

Wegen der fortdauernden schwierigen Ernährungsverhältnisse sind alle Gläubigen an allen Tagen der heiligen Fastenzeit, mit Ausnahme des Aschermittwochs und des Karfreitags, vom Abstinenz- und Fastengebot dispensiert. Während der heiligen Fastenzeit sollen die Gläubigen von öffentlichen Lustbarkeiten fernbleiben. Die Teilnahme an den Fastenpredigten sei allen, insbesondere auch der heranwachsenden Jugend, eine heilige Pflicht. Jeder möge sich auch ein Opfer der Entsagung abverlangen, insbesondere bezüglich alkoholischer Getränke. Jeder aber möge nach seinem Können ein besonderes Werk der Nächstenliebe tun und auch nach besten Kräften ein Fastenalmosen spenden.

Bereitet eure Herzen zu einer guten Osterbeichte und Osterkommunion. Die Osterkommunion muß empfangen werden in der Zeit vom Passionssonntag bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Sie soll möglichst in der eigenen Pfarrkirche empfangen werden.

Vorstehender Hirtenbrief ist in zwei Abschnitten am Sonntag Sexagesima und Quinquagesima statt der Predigt in allen hl. Messen zu verlesen. Die Verlesung soll langsam, deutlich und eindringlich geschehen. Zusätze sind zu unterlassen.

Vom Aschermittwoch bis zum Ende der österlichen Zeit ist in allen öffentlichen Kirchen und Kapellen ein Opferstock für das „Fastenalmosen" aufzustellen. Der Ertrag ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu übersenden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 56 Die Organisation der Kirchenchöre im Cäcilienverein.

Aachen, 4. Februar 1949.

Nach Behebung der größten Kriegs- und Nachkriegsschwierigkeiten im kirchenmusikalischen Leben der Diözese ist es erforderlich, eine intensive einheitliche Schulung der Kirchenmusiker und -sänger nach den Grundsätzen der Kirche in Angriff zu nehmen. Die dazu bischöflich betraute Stelle ist das Kirchenmusikamt bei der Diözesanverwaltung, das mit dem Diözesanpräsidium des Cäcilienvereins durch Anordnung des Bischofs identisch ist.

Die seit Jahrzehnten bewährte Organisation des allgemeinen Cäcilienvereins wurde in einer Sitzung des Hauptvorstandes vom 6. bis 11. Sept. 1948 in Luzern von den Vertretern aller Diözesen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz in eindringlicher und einmütiger Beratung den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt. Die Rechte als einzige für kirchenmusikalische Fragen zuständige Organisation der deutschsprachigen Länder wurden erneut vom Heiligen Stuhl bestätigt.

Hinsichtlich der äußeren Organisation wurde aus historischen Gründen an der Bezeichnung „Verein" festgehalten, also „Allgemeiner Cäcilienverein für Deutschland, Österreich und die Schweiz" (ACV). Die entsprechende Diözesanorganisation wird als „Verband" bezeichnet, also für die Diözese Aachen: „Diözesanverband Aachen des ACV" (DCV). Die Untergliederung des Diözesanverbandes ist die Organisation der Dekanatsverbände. Jeder Dekanatsverband untersteht der Leitung eines vom Bischof ernannten Dekanatspräses.

Jede in der Diözese an einer selbständigen Pfarr- oder Rektoratskirche regelmäßig kirchenmusikalisch tätige Chorgemeinschaft ist damit der vorgenannten Organisation des ACV ohne weiteres eingegliedert. Der in diesem Sinne verantwortliche Leiter eines jeden Kirchenchores ist der „Rector ecclesiae". Da ein Kirchenchor nicht ein Verein im üblichen Sinne ist, soll das durch die Namensbezeichnung zum Ausdruck kommen, und zwar als „Pfarr- bzw. Rektoratskirchenchor St. . . . . in . . . . . ".

Im Rahmen des ACV soll in weitsichtiger Planung die notwendige Schulung der Kirchenmusiker und -sänger erfolgen. Jährlich einmal, und zwar traditionsgemäß in der Pfingstwoche, findet die Diözesantagung des ACV statt als Hauptkundgebung der Kirchenmusikpflege der Diözese. Ebenso trifft sich jährlich wenigstens einmal die Gesamtheit der Kirchenchöre eines Dekanats zu einer Dekanatstagung des ACV. Es ist der Dekanatsleitung überlassen, diese Zusammenkunft in der bisher üblichen Form des Dekanatsfestes oder mehr als Schulungs- und Aussprachetreffen zu gestalten. Darüber hinaus sollen die Chorleiter und Organisten aber öfter im Jahre unter Leitung des Dekanatspräses zur Beratung schwebender Fragen und zu gemeinsamen kirchenmusikalischen oder liturgischen Übungen sich treffen. Die Dekanatspräsides reichen jährlich im Monat Januar der Leitung des DCV einen Plan ihrer Schulungsarbeit des Jahres ein. Auf Anforderung vermittelt die Diözesanleitung für Vorträge und Schulungen geeignete Referenten. Besondere Aufmerksamkeit ist der religiösen Vertiefung der Kirchenmusiker und -chöre zu widmen durch tatkräftige Förderung der Exerzitienbewegung bzw. der bewährten Übung der Einkehrtage.

Der Schulung der Priester, Kirchenmusiker und -chöre soll in besonderer Weise das Cäcilienvereinsorgan (CVO) dienen. Jeder Chor hat die Pflicht, wenigstens ein Exemplar des CVO zu beziehen. Die Kosten können von der Kirchenkasse übernommen werden.

Das CVO erscheint monatlich im Umfang von 32 Seiten im Verlag Bachem Köln. Der Preis beträgt 8,— DM jährlich.

Jede Kirchengemeinde zahlt jährlich an die Diözesankasse des ACV (Bistumskasse) einen Beitrag, der sich nach der Seelenzahl richtet. Auch dieser Beitrag kann von der Kirchenkasse übernommen werden. Der Beitrag beträgt bei einer Seelenzahl der Kirchengemeinde

bis 500	5,— DM	jährlich
501 bis 1000	10,— DM	„
1001 bis 5000	15,— DM	„
über 5000	20,— DM	„

Die Beiträge sind jeweils für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März der Bistumskasse einzusenden mit dem Vermerk: „Beitrag für Cäcilienverein 19 . . .

Bezüglich einer einheitlichen Statutausrichtung aller Kirchenchöre der Diözese geht, sobald die neugefaßten Satzungen des ACV erschienen sind, jedem Chor ein Exemplar dieser Satzungen zu. Die bei den Kirchenchören bestehenden Satzungen sind an Hand dieser neuen Satzungen zu revidieren und evtl. abzuändern. Es ist u. a. nicht weiter angängig, daß gewisse Formen weltlicher Vereinsmeierei in den Kirchenchören bestehen. Es liegt im Aufgabenbereich des Kirchenchores, daß er über den Rahmen seiner eigentlichen liturgischen Betätigung hinaus auch die klassische Kantaten- und Oratorienliteratur sowie das deutsche Lied, auch das edle weltliche Volkslied, pflegt. In diesem Punkte hat sich der Kirchenchor als wichtiger Volksbildungsfaktor zu betätigen. Damit, und erst recht nicht mit der liturgischen Betätigung des Chores, ist in keiner Weise vereinbar das Singen seichter Literatur, das in manchen Kirchenchören aus falsch verstandener, an sich berechtigter froher Geselligkeit Platz gegriffen hat. Aus falscher Vereinsauffassung heraus war mancherorts auch die Frage entstanden, ob Sängerinnen des Kirchenchores im Sinne des Vereinsstatutes neben den Männern vollberechtigt seien. Das Chorstatut des ACV kennt, wenn schon der Bischof unter bestimmten Umständen die Mitwirkung der Frauen im Kirchenchore erlaubt, bezüglich der Rechte in der Chorgemeinschaft keinen Unterschied.

Die Herren Dechanten werden gebeten, dem DCV die Namen der im Amt befindlichen Dekanatspräsides zu melden bzw. geeignete Vorschläge (möglichst Pfarrer) für die Neubesetzung zu machen. Städte mit mehreren Dekanaten fassen die Cäcilienvereinsarbeit erfahrungsgemäß am wirksamsten in der Hand eines Bezirkspräses für die ganze Stadt zusammen.

Die Bemühungen seitens der Leitung des DCV um Behebung der Musikaliennot sind nicht fruchtlos geblieben. In nächster Zeit bringt der Verlag L. Schwann Düsseldorf im Neudruck das bewährte Choralmeßbuch und eine für die Bedürfnisse mittlerer und kleiner Chöre bestimmte Motettensammlung „Das geistliche Jahr" heraus. Die Chöre erhalten demnächst ein Angebot, das auf eine Anregung der Leitung des DCV zurückgeht, über Einzelformulare der Choralgesänge eines jeden Sonn- und Festtages auf großem Bogen für das gemeinsame Sängerpult. Diese großen Choralblätter bieten gegenüber dem Einzelchoralbuch viele pädagogische, psychologische und verwaltungstechnische Vorteile.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, den Inhalt dieser Veröffentlichung den Kirchenmusikern und -chören zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 57 Methodisch-Katechetischer Kurs für Ordensgeistliche.

Aachen, 8. Februar 1949.

Bereits im Jahre 1944 war, wie es schon in anderen Diözesen geschehen ist, auch in unserem Bistum ein Kurs vorbereitet, um den Ordensgeistlichen, die Religionsunterricht erteilen, Gelegenheit zu methodisch-katechetischer Vertiefung zu geben. Der politische Zusammenbruch verhinderte damals seine Durchführung.

Da wir beabsichtigen, diesen Kurs in absehbarer Zeit durchzuführen, erwarten wir von den hochwürdigen Herren Dechanten bis zum 1. März eine Aufstellung aller in ihrem Dekanat tätigen Ordensgeistlichen, wobei kenntlich zu machen ist, in welchen Schulen diese Herren gegenwärtig Religionsunterricht erteilen.

Nr. 58 Religionsunterricht an den Berufsschulen.

Aachen, 9. Februar 1949.

Immer noch fehlen uns von vielen Gemeinden die im Kirchl. Anzeiger Jahrg. 1948 Stück 16 Seite 79 erbetenen Angaben über den Religionsunterricht an den Berufsschulen. Darum ersuchen wir erneut und dringlich alle Pfarrämter, in deren Bezirk sich Berufsschulen befinden, uns — soweit das noch nicht geschehen ist — unverzüglich mitzuteilen, ob und durch wen in den einzelnen Klassen der Religionsunterricht erteilt wird.

Auch weisen wir bei dieser Gelegenheit auf folgendes hin: in allen Fällen, wo ein bisher an der Berufsschule nebenamtlich beschäftigter Geistlicher versetzt wird, ist es notwendig ,uns anzugeben, wer nach dessen Weggang mit dem Religionsunterricht betraut worden ist.

Nr. 59 Bekämpfung der Gefahren für die Volkssittlichkeit.

Aachen, 11. Februar 1949.

Wie uns mitgeteilt wird, nehmen Zahl und Verbreitung der Schund- und Schmutzschriften sowie von sog. Präventivmitteln immer mehr zu. Wir weisen die hochwürdige Geistlichkeit auf die segensreiche Arbeit des „Volkswartbundes" hin, dessen Anschrift lautet: „Köln-Klettenberg, Lohrbergstr. 49." Wo es angebracht erscheint, möge man sich mit diesem zwecks Beratung und Abhilfe in Verbindung setzen. Hier mitzuarbeiten, wäre vor allem Aufgabe der katholischen Männer.

Die bevorstehende hl. Fastenzeit gibt uns Gelegenheit, empfehlend auf die Bestrebungen der „Hoheneck-Zentrale" in (21a) Büren i. Westf., Im Kühling 3, hinzuweisen. Sie ist die katholische Zentrale zur Abwehr der Gefahren der modernen Genußsucht, wobei besonders an die Bekämpfung des Alkohol- und Tabakmißbrauchs gedacht ist. Entsprechende Literatur kann von dort bezogen werden. Auch gibt die Hoheneck-Zentrale eine Flugschrift: „Seid nüchtern und wachsam" heraus. (Bezugspreis bei 50 Stück 9 Pfg., von 50 Stück an 8 Pfg. das Stück.) Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, gegebenenfalls sich unmittelbar an die Hoheneck-Zentrale zu wenden. Die Einrichtung entsprechender Veranstaltungen in der Kirche und außerhalb der Kirche, besonders in der Jugend, wird dem seelsorglichen Ermessen des Klerus überlassen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 60 Baracke gesucht.

Seelsorgsgemeinde sucht zur Einrichtung eines Kinder- und Jugendheimes eine gebrauchte Baracke in der Größe 8 mal 12 Meter. Angebote erbeten an: Sozialamt der Diözese Aachen, Aachen, Bergdrisch 44.

Nr. 61 Bücher und Zeitschriften.

Die französische Militärregierung erteilte dem Matthias-Grünewald-Verlag zu Mainz die Lizenz zur Herausgabe einer Monatsschrift für die katholische Frauenjugend. Die Zeitschrift erscheint ab Januar 1949 unter dem Titel „DER BRUNNEN" (je Heft DM 0,30 zuzüglich DM 0,05 Versandkosten) und will vor allen Dingen den 18jährigen und Älteren dienen.

Es ist die erste Zeitschrift, die im Nachkriegsdeutschland für die katholische Frauenjugend erscheinen darf. In der Jugendseelsorge wird sie eine bedeutende Aufgabe zu erfüllen haben. Die Schriftleitung wird in Zusammenarbeit mit Haus Altenberg durch Aenne Unterberg, Mainz, ausgeübt.

Gesamtbericht über den Mainzer Katholikentag. Vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken zur Vorbereitung der deutschen Katholikentage erschien im Laufe des Januar der Gesamtbericht über den Mainzer Katholikentag. Er wird mit dem Text der großen Reden, den Referaten und Entschließungen der Arbeitsgemeinschaften sicherlich wichtige Anregungen bieten für die Seelsorge und die Arbeit in unseren Gruppen und Vereinen. Der Bericht ist zum Preise von DM 5,80 beim Generalsekretariat des Zentralkomitees in Paderborn, Neuhäuserstraße 69, zu beziehen und kann auf Kosten der Kirchenkasse von jeder Seelsorgsstelle angeschafft werden.

Die Firmung im Glaubenssinn der Kirche von M. Dominikus Koster. Verlag Regensberg, Münster i. W.

Nr. 62 Nachforschung nach Vermißten und Gefallenen.

Ein Rußlandheimkehrer sucht zwecks Übermittlung einer Todesnachricht die Angehörigen von Heinrich Latten, zuletzt eingesetzt in Rumänien, ca. 40 Jahre alt, von Beruf Schreiner und Wirt, wohnhaft gewesen an einem Ort in der Nähe Aachens. Auskunft erteilt Katholisches Pfarramt Rescheid/Eifel.

Nr. 63 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 20. Oktober 1948 den Studienrat i. R. Peter Boschbach in Vorst zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 27. Jan. 1949 Hahn P. Jakob, S. V. D. zum Kaplan in Schleiden, Dekanat Gemünd;

am 7. Febr. 1949 Euskirchen P. Innocens C. SS. CC. zum Rektor in Herzogenrath Herz Jesu, Pfarre St. Gerhud. Dekanat Herzogenrath;

am 7. Febr. 1949 Maréchal Ferdinand, Pfarrverwalter in Lendersdorf zum Pfarrer daselbst, Dekanat Düren.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 1. Febr. 1949 die Verzichtleistung des Ehrendechanten Geistl. Rates a. h., Propstes Alfons Gerson auf die Pfarrstelle Kornelimünster angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. März 1949 in den Ruhestand versetzt;

am 3. Febr. 1949 den Pfarrer Leonhard Netten vom Amte des Definitors der 1. Definition des Dekanates Derichsweiler entbunden;

am 7. Febr. 1949 den Pfarrer Peter Weber in Frenz zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Derichsweiler ernannt.

Todesfälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

aus der Erzdiözese Köln:

am 26. Dez. 1948 Roth Franz, Dr. phil., zuletzt Studienrat an der Städtischen Ernst-Moritz-Arndt-Schule in Bonn, 67 Jahre alt;

am 17. Jan. 1949 Hören Heinrich, zuletzt Pfarrer in Glesch, 80 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 19. Jan. 1949 Flock Peter, Dr. theol., Pfarrer in Leuscheid, 60 Jahre alt;

am 21. Jan. 1949 Habermann Theodor, zuletzt Studienrat in Koblenz (Diözese Trier), 69 Jahre alt;

am 22. Jan. 1949 Schwidden Wilhelm, zuletzt Pfarrer in Glessen, 73 Jahre alt;

am 24. Jan. 1949 Hennes Franz, Geistl. Rat ad hon., Dechant des Dekanates Frechen, Pfarrer an St. Audomar in Frechen, 67 Jahre alt.

R. i. p

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. März 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Nr. 64 Erklärung der deutschen Bischöfe zum geplanten Grundgesetz 33

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 65 Bischofswort zur Siedlungskollekte am Sonntag, dem 13. März 34

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 66 Papstbroschüre zur Feier des goldenen Priesterjubiläums des Hl. Vaters 34
Nr. 67 Heiliges Jahr 1950 35
Nr. 68 Die Schulausschüsse in den Kommunen 35
Nr. 69 Kurs für Spätberufene 35

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 70 Schulausschüsse 35

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 71 Priesterexerzitien 36
Nr. 72 Tag für Krankenhausseelsorger 36
Nr. 73 Bücher und Zeitschriften 36
Nr. 74 Aufenthalt für einen erholungsbedürftigen Geistlichen 36
Nr. 75 Stellenangebote - Stellengesuche 36
Nr. 76 Personalchronik der Diözese Aachen 36

Nr. 64 Erklärung der deutschen Bischöfe zum geplanten Grundgesetz.

Ernste Besorgnis um die Zukunft unseres Volkes hat uns deutsche Bischöfe veranlaßt, zu einer außerordentlichen Beratung zusammenzukommen.

Der Stand der Verhandlungen im Parlamentarischen Rat in Bonn läßt uns befürchten, daß in dem Bundesgrundgesetz wichtigste und für den Aufbau eines gesunden staatlichen Lebens unentbehrliche Grundrechte und Grundsätze außer acht gelassen werden. Das Grundgesetz eines Staates kann nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn darin die schon in der Natur gegebene, ewig gültige, durch Christus neu gefestigte und vollendete Gottesordnung als die tragende Grundlage des staatlichen Gebäudes anerkannt wird. Die Würde der freien sittlichen Persönlichkeit muß geachtet werden. Jeder Staatsbürger muß die unbedingte Gewähr haben, sein persönliches Leben und das Leben seiner Familie nach seinem Gewissen gestalten zu können, das sich an das Gesetz gebunden weiß.

Eine der wichtigsten Forderungen, die wir stellen müssen, ist die Forderung, daß in der Bundesverfassung das gottgegebene Elternrecht anerkannt wird. Die Eltern sind die von Gott berufenen und vor Gott verantwortlichen Erzieher ihrer Kinder und müssen deshalb die Möglichkeit und das Recht haben, ihre Kinder nicht nur in der Familie, sondern in den öffentlichen Schulen entsprechend dieser Verantwortung zu erziehen beziehungsweise erziehen zu lassen. Auf diese Forderung können und werden wir — das stellen wir hiermit im Bewußtsein unserer Verantwortung in aller Öffentlichkeit fest — unter keinen Umständen verzichten. Wir wissen uns hierin einig mit unseren katholischen Eltern, ja mit unserem ganzen katholischen Volk, das mit uns voll ernster Sorge ist. Wie soll eine Bundesverfassung die Grundlage sein für eine gesicherte und friedvolle Zukunft unseres Volkes, wenn in ihr ein solches Grundrecht bewußt ausgeschaltet wird. Die Kämpfe und Leiden der vergangenen Jahre wären umsonst gewesen, wenn die Bundesverfassung nicht ein für allemal der Staatsgewalt die Möglichkeit zur Vergewaltigung des christlichen Gewissens nimmt, sondern in der Schulerziehung unserer Jugend von neuem Staatsgewalt über Elternrecht stellt. Wir jedenfalls lehnen jetzt schon jede Verantwortung für die damit beginnende Entwicklung ab.

Die Angriffe, die in Presse und Parlament bei den Auseinandersetzungen um das Reichskonkordat gegen den Heiligen Stuhl gerichtet worden sind, weisen wir Bischöfe auf das entschiedenste zurück. Sie haben uns und das katholische Volk aufs tiefste verletzt. Sie waren um so beleidigender für den Heiligen Vater, als der Heilige Stuhl in der Zeit unserer Erniedrigung nicht aufgehört hat, Deutschland als vertragsfähigen Partner anzuerkennen und, unbekümmert um das Urteil der übrigen Welt, sich als Freund und Helfer unseres daniederliegenden Volkes zu er-

weisen. Wir erwarten, daß die Bundesverfassung eine Garantie für die Aufrechterhaltung des vom Heiligen Stuhl mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Konkordats enthält.

Mögen alle, die für den Aufbau unseres staatlichen Lebens eine Verantwortung tragen, unsere Stimme hören und, ehe es zu spät ist, dem so lange geknechteten deutschen Volk die von allen heiß ersehnte und unentbehrliche innere Freiheit geben.

Pützchen, den 11. Februar 1949.

Josef Kardinal Frings,
Erzbischof von Köln,
Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenzen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 65 Bischofswort zur Siedlungskollekte am Sonntag, dem 13. März.

In der Erkenntnis, daß die Linderung der furchtbaren Wohnungsnot, die der Krieg in seinem Gefolge hatte, zu den dringendsten Aufgaben christlicher sozialer Fürsorge gehört, und daß den entwurzelten Menschen am nachhaltigsten geholfen werden kann, wenn man sie durch die Siedlung wieder mit dem Mutterboden der Erde verbindet, habe ich schon vor längerer Zeit ein Siedlungswerk für die Diözese Aachen ins Leben gerufen. Es wurde ihm zur Aufgabe gemacht, aufklärend und werbend zu wirken, Siedlergemeinschaften zu sammeln und zu schulen und sich um die Freigabe von Land für Siedlerstellen auf dem Wege der Schenkung oder Erbpacht zu bemühen. Um in den Genuß staatlicher Förderungsmittel zu gelangen, ohne die eine Siedlungstätigkeit auf breiter Grundlage nicht möglich ist, wurde auch die Gründung einer gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft betrieben, die Anfang dieses Jahres unter Zusammenschluß der vier Diözesen Aachen, Köln, Münster und Paderborn zustandekam. Sie hat ihren Sitz in Aachen.

Doch es bleiben noch viele Fragen offen, deren Lösung kirchlicher Hilfstätigkeit überlassen werden muß. Ehe mit dem Bau der Siedlungen begonnen werden kann, sind umfangreiche und kostspielige Planungsarbeiten zu erledigen, deren Kosten die Siedler unmöglich tragen können. Auch muß jeder Siedler über ein bestimmtes Eigenkapital verfügen, zu dessen Aufbringung seine eigene Kraft meistens nicht hinreicht. Da muß christlicher Brudergeist ihnen helfend an die Seite treten. Zu diesem Zweck habe ich für den 13. März eine Siedlungskollekte in den Kirchen angeordnet, deren Ertrag es mir ermöglichen soll, die einzelnen Siedlungsvorhaben soweit zu fördern, daß sie mit Hilfe der in Aussicht gestellten öffentlichen Gelder erfolgreich durchgeführt werden können.

Ich bitte euch von Herzen, gebt mir die Mittel an die Hand, in der Siedlung Menschen eine neue Heimat und damit neue Hoffnung und neuen Lebensmut zu schenken. Es ist ein Anliegen, von dem Wohl oder Wehe unseres Volkes weitgehend abhängen, über dessen Erfüllung oder Nichterfüllung in dieser entscheidenden Zeit jeder von uns sich einmal vor seinem Gott verantworten muß.

Am Sonntag nach dem Feste des hl. Joseph hoffe ich den Grundstein für die erste Siedlung im Bistum legen zu können.

Aachen, 24. Februar 1949.

† Johannes Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 6. März, von allen Kanzeln des Bistums zu verlesen. Die Kollekte ist warm zu empfehlen und am 13. März in allen Gottesdiensten abzuhalten. Wegen der Dringlichkeit der Aufgabe sind die eingegangenen Kollektenerträge direkt an die Bistumskasse einzusenden.

Die ursprünglich für den 13. März angesetzte Sammlung des Peterspfennigs ist auf den 3. April verlegt worden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 66 Papstbroschüre zur Feier des goldenen Priesterjubiläums des Hl. Vaters.

Aachen, 18. Februar 1949.

Aus Anlaß des goldenen Priesterjubiläums des Heiligen Vaters Papst Pius XII. am 2. April d. J. erscheint im Verlage J. P. Bachem in Köln eine Papstbroschüre im Umfang von 32 Seiten, geheftet und mit Illustrationen versehen. Der Preis beträgt 10 D-Pfg.

Die H. H. Geistlichen mögen in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, den Gläubigen den Bezug dieser Broschüre, die die Tätigkeit des Hl. Vaters in den 50 Jahren seines Priestertums schildert und besonders seine Beziehungen zu Deutschland hervorhebt, zu ermöglichen.

Über die äußere Feier dieses frohen Gedenktages am 2./3. April d. J. ergehen noch besondere Anordnungen.

Nr. 67 Heiliges Jahr 1950.

Aachen, 24. Februar 1949.

Für das heilige Jahr 1950 ist unter dem Protektorat Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinal Frings ein deutsches Nationalkomitee gebildet worden. Sein Vorsitzender ist S. Durchlaucht Erbprinz zu Löwenstein. Es hat die Aufgabe, die Feier des heiligen Jahres in Zusammenarbeit mit dem römischen Zentralkomitee vorzubereiten und durchzuführen.

Es ist zu hoffen, daß es möglich sein wird, zu den großen Feiern aus Anlaß des heiligen Jahres auch deutsche Pilger nach Rom zu bringen. Genaueres läßt sich z. Zt. nicht darüber sagen, da noch nicht feststeht, in welchem Umfange Devisen für Romreisen freigegeben werden können.

Im Rahmen des deutschen Nationalkomitees wird auch das 1933 begründete Aachener Pilgerkomitee seine Tätigkeit wieder aufnehmen. Leiter desselben ist Domkapitular Dr. Schümmer. Bevor die Möglichkeiten für eine Romfahrt geklärt sind, können Anmeldungen nur ganz unverbindlich angenommen werden. Auch kann über die Kosten einer Romfahrt z. Zt. noch nichts gesagt werden.

Nr. 68 Die Schulausschüsse in den Kommunen.

Aachen, 24. Februar 1949.

Die s. Zt. von der nationalsozialistischen Regierung beseitigten örtlichen Schuldeputationen und Schulvorstände sind noch nicht wieder durch neue örtliche Schulverwaltungskörperschaften ersetzt worden. Die notwendigsten Funktionen einer derartigen Vertretungskörperschaft werden vorläufig durch die sog. Schulausschüsse wahrgenommen. Diese Schulausschüsse sind nicht einheitlich zusammengesetzt und können nur als Provisorium angesehen werden. Praktisch besitzen sie jedoch größte Bedeutung, die z. B. in ihrer Mitwirkung bei der Lehrerwahl zum Ausdruck kommt. Der Einfluß der Schulausschüsse erstreckt sich über die Kompetenz der früheren Schuldeputationen und Schulvorstände hinaus auf sämtliche Schularten, Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höhere Schulen. Bei dieser Sachlage ist es dringend notwendig, daß von katholischer Seite an den Arbeiten der Schulausschüsse überall aktiv Anteil genommen wird. Die Gemeinden können Geistliche und Vertreter der Elternschaft mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulausschüsse hinzuziehen. Wir ersuchen die Pfarrer — Verhandlungen werden in Städten oder Gemeinden mit mehreren Pfarreien am besten vom zuständigen Dechanten geführt — mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß seitens der Gemeinde auch Vertreter der Geistlichkeit und der Eltern zu den Schulausschüssen hinzugezogen werden.

Wir verweisen im übrigen auf den Wortlaut eines Schreibens des Kultusministeriums in Düsseldorf vom 20. Dezember 1948, das wir unter „Bekanntmachungen staatlicher Behörden" in diesem Stück des Kirchlichen Anzeigers zum Abdruck bringen.

Nr. 69 Kurs für Spätberufene.

Aachen, 25. Februar 1949.

Zu Ostern dieses Jahres ist ein einmaliger Kurs für Spätberufene vorgesehen. Zweck dieses Kurses ist, jungen Leuten, die durch den Krieg am Studium verhindert worden sind, die Möglichkeit zu geben, Anschluß an die nächsterreichbare Gymnasialklasse zu erhalten. Wir bitten alle diese jungen Leute, ob sie sich schon bei uns gemeldet haben oder nicht, sich am 22. März zwischen 9 und 10 Uhr in Aachen, Bergdrisch 44, einzufinden. Sie wollen ein Führungszeugnis ihres Pfarrers mitbringen. Schüler, die nach Abschluß dieses Kurses nicht bei ihren Eltern wohnen oder von dort kein Gymnasium besuchen können, werden auf die Möglichkeit hingewiesen, ihre Studien an einem Konvikt weiterzuführen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 70 Schulausschüsse [1])

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. II E 2/012/1
Tgb.-Nr. 6696/48

An das
Erzbistum Köln
in Köln.

Düsseldorf, den 20. Dez. 1948.

Betr.: Schreiben vom 27. Oktober 1948 — Jr.-Nr. D 1698/48 betr. Schulausschüsse.

Mit Ihnen bin ich der Meinung, daß die Verhältnisse auf dem Schulgebiet, soweit sie die Schulausschüsse betreffen, auf die Dauer nicht als eine befriedigende Lösung angesehen werden können. Den Gemeinden ist die Möglichkeit gegeben, in die Schulausschüsse auch Geistliche und Vertreter der Elternschaften mit beratender Stimme heranzuziehen. Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulausschüsse bestehen nicht. Sobald eine Verfassung erlassen ist, die zweifelsohne Bestimmungen über die Schule enthalten wird, und sobald eine neue Gemeindeordnung vom Landtag verabschiedet ist, werde ich erneut prüfen, wie die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten in den Stadt- und Landgemeinden, die nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 durch Schuldeputationen und Schulvorstände erfolgte, gestaltet werden soll. Zweifelsohne wird in Anlehnung an die frühere Rechtslage und Rechtspraxis auch den Kirchen eine Vertretung in den zukünftigen Organen der gemeindlichen Volksschulverwaltung gewährt werden.

Ihren angebotenen Vorschlägen für die Heranziehung der Elternschaft in den Schulverwaltungsorganen sehe ich gern entgegen.

Im Auftrage: gez. Bergmann.

[1]) Siehe auch Verfügung Nr. 68 in diesem Kirchlichen Anzeiger.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 71 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Kloster Freudenberg, Kleve (Ndrrh.): 25.—29. April (Leiter P. Karl Schneider M. S. C.); 8.—13. August (Unio).

Nr. 72 Tag für Krankenhausseelsorger.

Das Deutsche Caritasinstitut für Gesundheitsfürsorge hält seinen diesjährigen Tag für Krankenhausseelsorger am Mittwoch, dem 20. April, im Albertus-Saal des Instituts in Köln-Hohenlind. Es sprechen: P. Hirschmann S. J.: „Arzt und Seelsorger"; Obermedizinalrat Dr. Kopp: „Der Mensch als Leib-Seele-Einheit". Beginn 10.30 Uhr, Ende gegen 17 Uhr. Anmeldungen sind möglichst frühzeitig erbeten.

Nr. 73 Bücher und Zeitschriften.

Das Dorf. Im Caritasverlag, Freiburg/Br. erscheint seit 1. Januar d. Js. eine neue Zeitschrift: „Das Dorf". Sie erscheint zweimonatlich in einem Umfang von 32—40 Seiten zum Bezugspreise von halbjährlich DM 4,50. Die Zeitschrift ist geeignet, den Dorfseelsorgern in ihren Bemühungen um eine religiöse Erneuerung des Dorfes eine wirksame Hilfe zu bieten. Wachsame Beobachter des dörflichen Lebens stellen schon längst beängstigende Zerfallserscheinungen im Lebensgefüge des Dorfes und der ländlichen Gemeinschaften fest. Es ist Aufgabe der Dorfseelsorger, mit allen Mitteln diesem Geschehen entgegenzuarbeiten. Wir empfehlen daher wärmstens den Bezug der oben angezeigten Zeitschrift. Sie kann direkt durch den Verlag oder durch jede Buchhandlung bestellt werden.

Clemens Kopp: **Palästina. Vergangenheit und Gegenwart.** 1948, 112 Seiten. Preis 3,90 DM. Verlag: Bonifatius-Druckerei Paderborn.

Eduard Stakemeier: **Göttliche Wahrheit, menschliches Irren.** Kleine Apologie des Kath. Glaubens. 1948, 176 Seiten. Preis 4,60 DM. Verlag: Bonifatius-Druckerei Paderborn.

Nr. 74 Aufenthalt für einen erholungsbedürftigen Geistlichen.

Das Antonius-Hospital in Schleiden/Eifel nimmt erholungsbedürftigen Geistlichen auf.

Nr. 75 Stellenangebote - Stellengesuche.

Zwei Seelsorgshelferinnen, die im Seelsorgshelferinnen-Seminar in Elkeringhausen ausgebildet sind, bewerben sich bei uns um einen entsprechenden Wirkungskreis. Pfarrgemeinden, die die Beschäftigung einer Seelsorgshelferin beabsichtigen, werden gebeten, sich an uns zu wenden.

Nr. 76 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 15. Febr. 1949 Schlömer Hubert, vicarius adiutor in Kalterherberg zum Pfarrer daselbst, Dekanat Monschau;

am 16. Febr. 1949 Graab Heinrich, Kaplan in Düren St. Bonifatius, zum Rektor der Kapelle des St.-Josefs-Hauses in Jülich und Religionslehrer an der Studienanstalt der Franziskanerinnen daselbst, Dekanat Jülich;

am 19. Febr. 1949 Kranz P. Stephan, O. S. B. zum Kaplan in Aachen Herz Jesu, Dekanat Aachen-Nordost.

Es sind gestorben:

am 12. Febr. 1949 Ludwig Josef, Dr. theol., geb. am 13. Dez. 1890 in Bergheim/Sieg, gew. am 24. Juni 1915, Pfarrer in Aachen St. Fronleichnam;

am 20. Febr. 1949 Dohmen Hubert, geb. am 4. Mai 1878 in Lieck, Pfarre Kirchhoven, gew. am 28. März 1903, Pfarrer und Definitor in Würm.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C. I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 | Aachen, den 15. März 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 77 Über die Feier einer Votivmesse zur Sühne des Vergehens der Gotteshasser 37

Römische Dekrete.

Nr. 78 Feier von zwei heiligen Messen am Passionssonntag dieses Jahres 39

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 79 Bischofswort zum Papstjubiläum 39

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr 80 Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese 40
Nr. 81 Abholen der heiligen Öle 41
Nr. 82 Errichtung einer Diözesan-Nachrichtenstelle . . . 41
Nr. 83 Diözesan-Bild- und Filmstelle 41
Nr. 84 Glockenrückführung und Glockenschrott 41
Nr. 85 Behandlung der Kollekteneinnahmen 41
Nr. 86 Steuerfreier Betrag für die Beschäftigung einer Hausgehilfin 42
Nr. 87 Ergänzung zu Nr. 41/1949: Anweisungen zur Rechnungsablage 43
Nr. 88 Handbuch der Kirchensteuer 43
Nr. 89 Lehrplan für den kath. Religionsunterricht an den Volksschulen 43
Nr. 90 Glühbirnen 43
Nr. 91 Kirchenvorstandsneuwahlen 43

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 92 Bücher und Zeitschriften 44
Nr. 93 Nachforschung nach Vermißten und Gefallenen . . 44
Nr. 94 Personalchronik der Diözese Aachen 44
Nr. 95 Vermischte kirchliche Nachrichten 44

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 77 Über die Feier einer Votivmesse zur Sühne des Vergehens der Gotteshasser

Unseres Heiligen Vaters

PIUS' XII.

durch göttliche Vorsehung

PAPST

Apostolische Ermahnung

an alle Erzbischöfe, Bischöfe und die übrigen Ortsoberhirten, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Heiligen Apostolischen Stuhle stehen.

1. Der Kampf der Guten und der Bösen, bei dem die Gewohnheiten und Handlungen in ständigem Zusammenprall das Verschlungensein der Geschichte des Menschengeschlechtes bilden, ist selten, vielleicht niemals so heftig wie heutzutage gewesen.

2. Wenn Wir von dieser vatikanischen Hochburg aus Unseren Blick auf die ganze Erde richten, haben Wir wahrlich Veranlassung, Uns von Bewunderung und Freude erfüllt zu sehen, wenn Wir die Scharen der Guten im Tugendglanz erblicken, vor allem wegen des Verdienstes an Starkmut und wegen des Ruhmes der Märtyrer, die Uns die ersten Zeiten der christlichen Religion ins Gedächtnis zurückrufen. Andererseits sind Wir überwältigt von Trauer und Kummer beim Anblick der Ruchlosigkeit des Bösen, die einen Grad unglaublicher und in anderen Zeiten tatsächlich ungewohnter Gottlosigkeit erreicht hat. Wir empfinden, Ehrwürdige Brüder, einen Widerwillen, über diese Schändlichkeit zu berichten. Aber wegen Unseres Apostolischen Amtes können Wir nicht schweigen.

3. Jene überhebliche Vernachlässigung und Verachtung göttlicher Dinge, die das erste Delikt des dem göttlichen Gebot widerstrebenden Menschen war, und die der so trübe Quellgrund aller Schuld bis auf unsere Tage ist, schlängelt sich dahin wie eine ansteckende Pest fast in der ganzen Welt, aber besonders in einigen Gegenden, wo man eine Verschwörung „gegen den Herrn und gegen seinen Gesalbten" (Ps. 2, 2) angezettelt hat, die ein unbegrenztes Maß von Übeln hervorruft, weil, wenn man Gott fortnimmt, der Mensch seiner seelischen Würde beraubt und zum niedrigen Sklaven der Materie gemacht wird, und endlich in der Wurzel alles das erstickt wird, was Tugend, Liebe, Hoffnung und Schönheit des inneren Lebens ist: Wir sprechen von der Gottlosigkeit, ja sogar vom Haß gegen Gott.

4. Die Feinde des Namens Gottes machen sich mit der ihnen eigenen höchsten Verwegenheit jedes Mittel und alle Möglichkeiten zunutze. Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Radiosendungen, Volksversammlungen, öffentliche Zusammenkünfte, private Gespräche, die Wissenschaft und die Kunst, alles ist ihnen dazu dienlich, um die Verachtung heiliger Dinge zu verbreiten. Es steigt der Rauch aus der Tiefe empor wie der Rauch eines großen „Hochofens, und es wurde die Sonne und die Luft von dem Rauch aus der Tiefe verdunkelt" (Apok. 9,2). Wir glauben, Ehrwürdige Brüder, daß dieses nicht eintritt ohne die heimlichen Anschläge des höllischen Feindes, dem es eigen ist, Gott zu hassen und den Menschen zu schaden.

5. Nichts liege euch, euren Priestern und euren Gläubigen, die eurer Hirtensorge anvertraut sind, mehr am Herzen, als einen heiligen Wettbewerb zur

Verteidigung des Namens Gottes aufzurufen, den die himmlischen Geister bebend anbeten. Wenn das Banner des hl. Erzengels Michael entfaltet ist und jener Ruf von neuem erklingt „Wer ist wie Gott?", so stellet den Beleidigern der göttlichen Majestät den felsenfesten Willen entgegen, den Namen Gottes zu verteidigen, zu lieben und zu predigen.

6. Diejenigen, welche diesen Namen mit solcher Verachtung schmähen, machen sich nicht nur einer schauerlichen Schandtat schuldig, weil „der Haß gegen Gott mehr als alles andere eine Sünde gegen den Hl. Geist ist" (St. Thomas, Summa Theol. 2—2, q. 34, art 2 ad 1) und sie dem Erleiden schwerster Züchtigungen aussetzt, sondern sie zeigen auch klar, daß sie einen durch die schwärzeste Undankbarkeit verdorbenen Geist besitzen. Was gibt es in der Tat notwendigeres und heilsameres, als Gott anzubeten und zu ehren? Unser Organismus, Seele und Leib, die geistigen Gaben und die physischen Kräfte, rühren von Ihm her. Das Licht der Sonne, die Luft, die Früchte der Erde, die Nahrungsmittel, die Annehmlichkeiten des Lebens und — was wichtiger ist — die göttliche Gnade, die Wahrheit und das Heil nehmen von Ihm ihren Ausgang. Jedes unserer Güter ist ein Geschenk.

7. „O, wie gut und süß, o Herr, ist Dein Geist in allen Dingen" (Sap. 12, 1). Du unser Gott bist milde und getreu, geduldig und ordnest alles mit Erbarmen" (Ebendort 15, 1). Er ist nicht ferne von uns: „Weil wir in Ihm leben und uns bewegen und sind" (Act. Ap. 17, 28). Er ist voll höchster Weisheit und voll Erbarmung. Sei es, daß Er liebkosend tröstet, sei es, daß Er strafend zurechtweist. Jedesmal, wenn Er uns straft, leiden wir zu Recht, weil „wir empfangen das, was wir verdient haben" (Luk. 23, 41). Selbst der Schmerz wird in seiner providentiellen Weisheit eine Schule der Tugend und ein fruchtbares Erntefeld ewigen Glückes. Für denjenigen, der Gott zu seinem Erben und Besitz hat, sind die förderlichen oder widrigen Umstände Kleinigkeiten, und wenn man Ihn nicht verliert, darf man nichts als verloren erachten.

8. Man muß noch hinzufügen, daß die Gottesliebe den Menschen Heil bringt, während im Gegenteil die Entfernung von ihr furchtbare Folgen heranreifen läßt. Wer empfindet nicht Furcht und Schrecken wegen der Rivalitäten und Uneinigkeiten der Bürger und wegen des Ausbruchs von Kriegen, die in Zukunft durch die Gewalt der neuen Waffen mörderischer denn je sein werden? Deshalb begrüßen Wir mit Freude und billigen jene Entschlüsse, die darauf abzielen, die Nationen in Bündnisse mit stets engeren Banden zu vereinigen.

9. Aber alles dies bleibt auf Flugsand, der beim ersten Anstoß nachgibt, gegründet, wenn das Gefühl der gemeinsamen Bruderliebe nicht in der ganzen Welt zu herrschen, die Verträge zu bekräftigen und die Bündnisse zu befestigen beginnt, wobei es den Austausch der gegenseitigen Versprechungen heiligt und dauerhaft gestaltet. Die Erfahrung lehrt jedoch unwiderleglich, daß die Menschen sich nicht als Brüder fühlen, wenn sie nicht gleichzeitig sich als Söhne des gleichen Vaters empfinden. Wenn die Hochachtung vor dem höchsten Herrn, dem Gesetzgeber und Richter, beseitigt wird, werden die Worte Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit sinnlos, das Sittengesetz wird zu Grunde gerichtet, die übermäßige Schlechtigkeit wagt jede Untat zu begehen, wo sie sich für straflos hält. Jene Menschen, für die der einzige schändliche Geschmack das Vergnügen und die Gewaltanwendung ist, stürzen sich in wechselseitiges Töten wie wilde Tiere. Im Gegenteil gereicht zu unserem Vorteil alles das, was Gott dient. Im innersten eines reinen Gewissens mit höchster Aufmerksamkeit und Hingabe möge man Gott ehren, der gegenwärtig ist und uns liebt, weil dies der Weg einer immer wachsenden Tugend und großer Fortschritte ist, um von den äußeren zu den inneren Dingen fortzuschreiten und von diesen ohne Abweichung zu den himmlischen Dingen aufzusteigen.

10. Von seiner so lieblichen Gegenwart sei unser Gedächtnis erfüllt, unsere Einsicht erleuchtet, unser Geist aufgeheitert, der Wille zu einer reinen, tätigen und frommen Wirksamkeit gestärkt: „In der Tat Dich (d. h. Gott) zu erkennen, ist der Gipfel der Gerechtigkeit" (Sap. 15, 3). Mit denjenigen, die weit von den Wegen der Gerechtigkeit abirren, wende man alle Mittel der Aneiferung auf mit Gebeten, Aufmunterungen, Werken und vor allem einem Leben, in dem das Abbild der väterlichen Güte widerscheint, um sie zur Sühne und Reinigung von ihrer Schuld anzuleiten. Mögen die Sünder an den so mildreichen Vater denken, „der den verlorenen Sohn heimruft, ihn mit Freude aufnimmt, der da nach der Not reumütig ist. Der Vater läßt das Mastkalb schlachten, und mit einer Festtafel zeigt er seine Zufriedenheit. Weshalb? Weil er den verlorenen Sohn wiedergefunden hatte und den mehr lieben gelernt hatte, den er wiedergewonnen hatte. Und wen müssen wir in diesem Vater erkennen? Gott. Niemand ist mehr wie Er Vater, niemand ist so erbarmungsvoll" (Tertull. De poenit. 8: M. L. 1,1353). Wer das Geschenk des Glaubens besitzt und mit den Schätzen religiösen Lebens ausgerüstet ist, muß nach besten Kräften auch den anderen diese Gaben mitteilen.

11. Um immer lebendiger diesen Eifer für die Religion zu erwecken und eine Verteidigung sowie ein Heilmittel gegen die verbrecherische Gottlosigkeit der Feinde Gottes zu bereiten, die unser Jahrhundert entehren, besitzen wir ein sehr machtvolles Mittel. Was kann nicht Gebet erreichen? Was vermag nicht das Gebet, das im Namen Christi aus einer unschuldigen oder reumütigen Seele aufsteigt, das von einem festen Vertrauen in seinem Wert gesteigert und von dem Vollbringen guter Werke begleitet sein möge? „Das Gebet ist die Mauer des Glaubens, es ist unsere Waffe und Verteidigung gegen den Feind, der uns überall auflauert" (Tertull. De oratione 29: M. L., 1,1304). Aber jede religiöse Hingabe oder jede Handlung der Gottesverehrung bleibt zurück hinter dem eucharistischen Opfer, das in unblutiger Weise das blutige Kreuzesopfer Christi fortsetzt und die reichlichsten Früchte des Heiles für die Menschen bereithält. Der ewige göttliche Vater ist dabei geehrt, geneigt gemacht und besänftigt durch das kostbare Blut des dahingeopferten Lammes, dessen Stimme wirksamer ist als die des Blutes des unschuldigen Abel und aller Gerechten, da es mit einer Würde und einem unermeßlichen Wert ausgezeichnet ist. Aus uns genommen, wird es für uns von Gottes Sohn dargebracht, der unser Friedensbringer und unsere Versöhnung, der unerschöpfliche Geber jeder Gnade ist. „Wenn wir durch Schuld die Rache des göttlichen Richters herausfordern, dann möge uns die Gegenwart des beschützenden Blutes behüten. Dann möge die Fülle der Übel dahinschwinden, die uns bedrängen" (Hym. in primis Vesperis Festi Pretiosissimi Sanguinis Jesu

Christi). Das gleiche wahrhaft „sühnende Opfer" (Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2) wird wirksam dargebracht für die Sünden, die Sündenstrafen, die Genugtuungen und alle anderen Notwendigkeiten (Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 3).

12. Wenn also die Gottlosigkeit und der Haß gegen Gott, von dem unser Jahrhundert befleckt ist, und wegen dessen es schreckliche Strafgerichte Gottes befürchten muß, eine sehr schwere Schuld ist, können wir mit der Reinwaschung durch das Blut Christi, das in dem Kelche des Neuen Bundes enthalten ist, das verabscheuungswürdige Verbrechen auslöschen und seine Folgen zerstören, wobei wir Verzeihung für die Schuldigen erflehen und für die Kirche einen glänzenden Triumph vorbereiten.

13. Indem Wir Uns an diese Wahrheiten erinnerten und über sie nachdachten, schien es Uns angemessen, euch zu gestatten, ja sogar euch und alle Priester aufzumuntern, am Passionssonntag dieses Jahres eine zweite Messe darzubringen, welche die Votivmesse zur Vergebung der Sünden nach Unserer Intention sein wird, wenn sie nicht nach den Intentionen des Bischofs oder für das Volk darzubringen wäre. Wer aber aus irgendeinem Grunde nicht von diesem Privilegium Gebrauch machen wird, möge die Messe des Sonntags darbringen und zum mindesten inständig Gott beim eucharistischen Opfer die von Uns oben dargelegten Wünsche anempfehlen. Die Gläubigen, die durch die wechselseitige Verbindung der Glieder des mystischen Leibes Christi stets an der Trauer und an den Freuden der Kirche teilnehmen müssen, mögen sich, von euch eingeladen, in hellen Scharen an jenem Sonntag um die Altäre sammeln und sich dabei über die Schwere und Wichtigkeit der Sache Rechenschaft ablegen und ferner mit inbrünstigem Eifer zu Gott Gebete und Sühnegebete emporsenden, sowie recht zahlreich dem Tische des Herrn sich nahen.

14. Wir zweifeln nicht daran, daß ihr mit religiöser Gesinnung und brennender Frömmigkeit alles das, worum Wir angehalten haben, erfüllen und zugleich Gott mit Gebeten und Sühnegebeten beschwören werdet, damit nach Beseitigung des Übels der Hauch der himmlischen Liebe alle Dinge in Christus erneuere und zugleich glücklich die gemeinsamen Friedenswünsche zur Vollendung führe. Endlich erteilen Wir im festen Vertrauen, daß man sehr gerne Unseren Wünschen nachkommen wird, euch, euren geliebten Priestern und Gläubigen, die eurer Wachsamkeit anvertraut sind, und die gemäß Unserer Empfehlung zeigen werden, daß sie wahrhaft ihre Brüder lieben, den Apostolischen Segen als Unterpfand der himmlischen Gnade.

(lat. Text. Osservatore Romano Nr. 36 v. 13. Febr. 1949)

Römische Dekrete.

Nr. 78 Feier von zwei heiligen Messen am Passionssonntag dieses Jahres.

SACRA RITUUM CONGREGATIO
URBIS ET ORBIS
DECRETUM
DE DUABUS MISSIS IN DOMINICA DE PASSIONE HOC ANNO CELEBRANDIS.

Quum nuperrime Sanctissimus Dominus Noster PIUS PAPA XII „Apostolica ‚Sua' Adhortatione" diei 11 februarii currentis anni*), ad exsecrabile atheismi crimen profligandum, ad scelestae impietati vallum et remedium parandum et ad nostrae aetatis peccata impietatemque expianda, die Dominica de Passione huius anni alteram Missam votivam „Pro remissione peccatorum" litare sacerdotibus omnibus permiserit, Sacra Rituum Congregatio, de ipsius Sanctissimi Domini Nostri mandato haec servanda declarat:

Sacerdotes omnes, qui binas illas Missas celebrare voluerint, primam litent de Passione, uti in Missali Romano, cum oratione pro Papa, ob quinquagesimum annum ab Eius inito sacerdotio; alteram votivam „Pro remissione peccatorum" quae invenitur inter Missas votivas Missalis Romani, absque ulla commemoratione etiam Dominicae, cum Credo et Praefatione de Passione: servatis de cetero Rubricis quoad calicis purificationem.

Qui vero unam tantum Missam celebrat, ea sit de Dominica Passionis, addita orationi diei commemoratione Missae votivae „Pro remissione peccatorum" sub unica conclusione, et oratione pro Papa, cum Evangelio S. Joannis in fine.

Servatis de cetero Rubricis, nec non peculiaribus Ritibus Ordinum propriis.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 12 februarii 1949

† Clemens Card. Micara
Episcopus Veliternus
S. R. C. Praefectus

† Alfonsus Carinci, Secretarius

(Text Osservatore Romano Nr. 36 vom 13. Febr. 1949)

*) Oben Nr. 77.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 79 Bischofswort zum Papstjubiläum.

Geliebte Diözesanen!

Am 2. April dieses Jahres feiert unser glorreich regierender Hl. Vater, Papst Pius XII., den 50. Jahrestag seiner Priesterweihe. Dieser Festtag ist uns allen ein Anlaß der Freude und der Dankbarkeit. Nach dem Willen des Papstes wird der ganze katholische Erdkreis dieses Jubiläums am Passionssonntag gedenken. Die Leidenszeit unseres Herrn und Heilandes, die an diesem Sonntag anhebt, wies den Blick des Hl. Vaters auf die Leiden des in der Kirche fortlebenden Christus, die gerade in unseren Tagen in so furchtbarer Weise erneuert werden. Der Hirte ruft die Herde Christi am Tag seines Dankopfers zu Einkehr und Buße.

Wie sehr hat der Hl. Vater in diesen 50 Jahren den Weg der Kirche durch die Stürme des entfesselten Weltgeschehens miterleben und miterleiden müssen! Wie hat er sich allezeit bemüht, als Nachfolger des Guten Hirten die arme, verwirrte und hilflose Menschheit zum Frieden und zur Einheit der Herrschaft Gottes zurückzurufen! Wie unverzagt ist er dem Auftrag Christi treu geblieben, den Weg des Friedens zu suchen und zu verwirklichen! Als die Völker seinen Mahnungen kein Gehör schenkten, hat er durch sein priesterliches Opfern und Leben uns allen ein Beispiel gegeben, nicht auf menschliche Macht zu vertrauen, noch vor irdischen Gewalten zu zittern.

Darum wollen wir uns am Passionssonntag des Jahres 1949 mit dem Hl. Vater vereinigen. In jeder hl. Messe tragen wir ja die Leiden Christi vor den Thron des Allerhöchsten und berufen uns dabei auf die Gemeinschaft mit dem Papst. Bei dem hl. Opfer dieses Sonntags wollen wir uns besonders dieser Verbundenheit erinnern. Der Hl. Vater will seinen Dank mit uns durch das Kreuzesopfer Christi dem himmlischen Vater darbringen. Nehmen wir daran teil in der Gesinnung echter Leidensgemeinschaft aller Christgläubigen auf dieser Erde, denn sie allein führt uns zu wahrer Buße und Umkehr, zur echten Einheit mit Christus in der hl. Kommunion und zu dem Frieden, den die Welt nicht geben kann. Möchte dahin der Nachfolger des hl. Petrus in seiner Hirtensorge uns führen! Möge Gott ihn in seinem Amte erhalten und stärken!

Aachen, am Feste des hl. Papstes Gregors des Großen 1949.

† **Johannes Joseph**
Bischof von Aachen

*

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, 27. März, in allen hl. Messen zu verlesen. Hinsichtlich der Feier des goldenen Priesterjubiläums unseres Hl. Vaters, Papst Pius XII., verordnen wir folgendes:

1. Am Vorabend, d. h. am 2. April, sollen die Gläubigen durch Geläute aller Glocken auf die Bedeutung des Tages aufmerksam gemacht werden. Das Geläute soll eine Viertelstunde dauern.

2. In der Nacht vom 2.—3. April (Passionssonntag) finden in den Städten und möglichst auch in den Landgemeinden Männerwallfahrten statt. Dazu sind die Männer besonders dringend einzuladen. Durch die Teilnahme an der diesjährigen Bußfahrt wollen die katholischen Männer ihren Willen und ihre Bereitschaft bekunden, dem Hl. Vater in Treue zur Seite zu stehen auf dem Kreuzwege, den der in der Kirche fortlebende Christus zumal in gegenwärtiger Zeit zu gehen hat.

Am Schluß der Wallfahrt ist hl. Messe mit gemeinsamer hl. Osterkommunion der Männer in der Meinung des Hl. Vaters.

In dieser Nachtmesse soll eine Kollekte gehalten werden, die zur Hälfte umgehend auf das Postscheckkonto Köln 155087 (Katholische Männer-Bewegung Aachen) einzuzahlen ist; die andere Hälfte verbleibt den örtlichen Organen (Stadt, Dekanat) für ihre Aufgaben.

Nähere Richtlinien über die Männerwallfahrt ergehen durch die Diözesanstelle der Katholischen Männer-Bewegung Aachen, Bergdrisch 22. Dorthin mögen die Hochwürdigen Herren Dechanten auch über die Ausführung der Männerwallfahrt in ihrem Dekanat berichten.

3. Die anderen Stände (Frauen und Mütter, Männer- und Frauenjugend) und die Kinder halten an dem für sie bestimmten Sonntag im April gemeinsame hl. Osterkommunion für den Hl. Vater.

4. In allen hl. Messen des Samstags und Sonntags ist die oratio pro papa als imperata pro re gravi einzulegen.

5. Am Nachmittag des 3. April findet eine Betstunde vor ausgesetztem Allerheiligsten mit Te Deum und Segen statt.

6. Auch sollen die H.H. Seelsorgsgeistlichen an diesem Tage in den hl. Messen oder in der Nachmittagsandacht eine Predigt oder Ansprache über die Bedeutung des Tages halten und die Gläubigen zur treuen und freudigen Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Hl. Vater ermuntern.

7. Wegen der Papstbroschüre zur Feier des goldenen Priesterjubiläums des Hl. Vaters sei auf K. A. vom 1. März d. J. Nr. 66 verwiesen.

8. Die Kollekte vom 3. April (mit Ausnahme der Nachtmesse vgl. Nr. 2) soll Gabe (Peterspfennig) für den Hl. Vater sein. Sie dient nach Möglichkeit der Errichtung eines neuen, verbesserten Vatikansenders. Sie möge den Gläubigen bestens empfohlen werden. Der Ertrag ist in der üblichen Weise durch die H.H. Dechanten der Bistumskasse zu überweisen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 80 Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese.

Aachen, 3. März 1949.

In der diesjährigen Fastenzeit sollen alle Priester unserer Diözese sich wieder vor dem göttlichen Hohenpriester im Allerheiligsten Altarssakrament einfinden, um in einer gemeinsamen Anbetungsstunde dem Danke gegen den Heiland im hochheiligen Sakramente Ausdruck zu geben, seinen Schutz und Segen über Kirche und Vaterland herabzurufen und durch das gemeinsame Gebet die Kraft sich zu erflehen für die Arbeit im Reiche Gottes. Mit den Priestern möge sich das katholische Volk zur Huldigung und zum Gebet vor dem eucharistischen Heiland vereinen.

Im einzelnen ordnen wir folgendes an:

Diese Betstunde findet statt in der ganzen Diözese am Mittwoch, dem 6. April 1949, nachmittags von 5 bis 6 Uhr, vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute. An ihr nehmen alle Welt- und Ordenspriester der Diözese teil.

In der Hohen Domkirche zu Aachen versammeln sich alle in der Stadt anwesenden Priester — soweit sie nicht durch Krankenwoche verhindert sind — kurz vor 5 Uhr in Chorkleidung (Talar und Rochet) im Chore für diese gemeinsame Anbetungsstunde.

Für die anderen größeren Städte unserer Diözese bitten wir die Herren Stadtdechanten bzw. Dechanten, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Auch in den ländlichen Dekanaten möge man die Anbetungsstunde an einem günstig gelegenen Dekanatsorte gemäß den Anordnungen des Dechanten halten.

Sollte wegen der Verkehrsverhältnisse eine gemeinsame Andacht des Dekanates nicht möglich sein, so wollen die Pfarrer mit ihrer Gemeinde sich versammeln.

Als Gebetstexte kommen in Betracht: Die Andacht vom Allerheiligsten Altarssakramente, die Andacht vom göttlichen Herzen Jesu, die Andacht von Christus König mit schmerzhaftem Rosenkranz, Litanei und entsprechenden Gesängen.

Alle Priester möchten wir herzlich bitten, an diesem Tage bei der heiligen Messe der Anliegen unserer Kirche und unseres Vaterlandes zu gedenken.

Die Gläubigen mögen am vorhergehenden Sonntag in allen heiligen Messen auf diese Betstunde aufmerksam gemacht und dazu eingeladen werden, sich zahlreich mit ihren Priestern bei dieser Anbetungsstunde zu gemeinsamer Huldigung und zum gemeinsamen Gebet zu vereinigen.

Nr. 81 Abholen der heiligen Öle.

Aachen, 3. März 1949.

Die Heiligen Öle werden am Gründonnerstag von vormittags 11.30 Uhr ab in der Domsakristei verteilt. Die hochwürdigen Herren Dechanten werden ersucht, den mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Heiligen Öle abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die hochwürdigen Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 DM erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

Nr. 82 Errichtung einer Diözesan-Nachrichtenstelle.

Aachen, 4. März 1949.

In unserem Bistum ist eine Diözesan-Nachrichtenstelle errichtet worden. Der Leiter dieser Nachrichtenstelle ist Herr Dr. Selung, der dieses Amt zusammen mit der Redaktion der Kirchenzeitung ausübt. Die Nachrichtenstelle sammelt alle kirchlichen Nachrichten der Diözese, gibt sie an die Zentrale für kirchliche Nachrichten in Köln, an den Rundfunk und die übrigen Nachrichtendienste weiter. Wir bitten, alle Nachrichten aus dem kirchlichen Leben der Diözese, der kirchlichen Gemeinden usw. dem Leiter der Nachrichtenstelle zusenden zu wollen. Ihre Anschrift ist: Dr. Bruno Selung, Aachen, Krefelder Straße 23.

Nr. 83 Diözesan-Bild- und Filmstelle.

Aachen, 5. März 1949.

Um den weiteren Auf- und Ausbau der Diözesan-Bild- und Filmstelle durchzuführen und um die Verbindung mit den einzelnen Bild- und Filmstellen in der Diözese aufzunehmen, ist die Kenntnis der in der Diözese vorhandenen Bild- und Filmstellen erforderlich. Wir ersuchen daher um Mitteilung, in welchen Pfarreien Bild- und Filmstellen vorhanden sind. Die Mitteilung kann gesammelt für jedes Dekanat durch den Herrn Dechanten erfolgen.

Nr. 84 Glockenrückführung und Glockenschrott.

Aachen, 8. März 1949.

Zuständige amtliche Stellen teilen uns mit, daß der Austausch der in Hamburg lagernden Glocken aus der Ostzone gegen die in Hettstedt lagernden Glocken aus den Westzonen in aller Kürze möglich sein wird. Sobald die einzelnen Kirchengemeinden benachrichtigt worden sind, ersuchen wir um alsbaldige Übermittlung der Quittungen.

Ein Schlüssel für die Zuteilung des vorhandenen Glockenschrotts an die einzelnen Diözesen ist noch nicht fertiggestellt, weil viele Kirchengemeinden ihre Quittungen über den Empfang der Glocken noch nicht einsandten und den Transportbetrag von DM 40,— noch nicht eingezahlt haben.

Der Glockenrückführungsausschuß hat bisher 150 t Glockenschrott erhalten und sichergestellt. Die Kirchengemeinden, die auf die Zuteilung von Glockenschrott Anspruch erheben, mögen uns dies mitteilen. In Hamburg wird z. Zt. Glockenmaterial zu DM 3,50 je kg angeboten. Das Material ist einwandfrei, und es bestehen gegen den Erwerb dieses Glockenmaterials keine Bedenken. Gegenüber einem aus Süddeutschland evtl. kommenden Angebot von sogen. „Glockenscherben" ist äußerste Vorsicht geboten. Wir ersuchen sogar dringend um Nachricht, falls solche Glockenscherben irgendwo angeboten werden.

Aus unserer Diözese haben bisheran ein halbes Dutzend Kirchengemeinden den Transportbetrag für ihre Glocken bis Düsseldorf noch nicht überwiesen. Wir ersuchen diese Kirchengemeinden nochmals um umgehende Einsendung dieses Transportbetrages in Höhe von DM 40,— für jede Glocke. Die Einzahlung hat zu erfolgen auf das Postscheckkonto der Bistumskasse 67 Köln, mit dem Vermerk: Konto 2603.

Nr. 85 Behandlung der Kollekteneinnahmen.

Aachen, 9. März 1949.

Wir sehen uns veranlaßt, den Kirchenvorständen folgende Anweisungen über die Behandlung der Kollekteneinnahmen zur gewissenhaften Beachtung zu unterbreiten:

Für die kollektierten Beträge ist, möglichst im Chor der Kirche, ein besonderer, doppelt verschließbarer Opferstock anzubringen bzw. aufzustellen, in den alle Kollekteneingänge unmittelbar nach dem Rundgang einzuführen sind.

Dieser Opferstock soll nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden können, die an zwei vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Mitglieder auszuhändigen sind. Die mit der Zählung beauftragten Schlüsselbesitzer haben die Zählung allsonntäglich möglichst nach Beendigung des letzten Gottesdienstes gemeinsam vorzunehmen. Der jeweilige Kollektenertrag ist in ein besonderes Kollekteneingangsbuch einzutragen und nach Gegenzeichnung dem Rendanten auszuhändigen. Am Ende des Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand sich davon zu überzeugen, daß die Kollekteneintragungen im Kassenjournal mit den Eintragungen im Kollekteneingangsbuch der beiden Kirchenvorstandsmitglieder übereinstimmen.

Behördlich angeordnete Kollekten werden nach der Zählung dem Pfarrer zur Weiterleitung übergeben, der diese im Pfarramtskassenbuch zu verzeichnen hat. Das Pfarramtskassenbuch ist von allen Pfarren zu führen. Darin sind alle Gelder in Ein- und Ausgabe zu ver-

buchen, die der Pfarrer (Rektor) in amtlicher Eigenschaft empfängt und ausgibt, soweit sie nicht durch die Kirchenkasse gehen.

In Zukunft darf der Pfarrer (Rektor) über keinerlei Mittel mehr verfügen, die nicht im Journal der Kirchenkasse oder in diesem Kassenbuch nachgewiesen und verbucht sind.

Die Kollekten- und Opferstockgelder, die in diesem Buche vereinnahmt werden, sind, wie die Kollekten und Opferstöcke der Kirchenkasse, wenigstens von zwei Personen zu zählen, in ein besonderes Kollekten-Eingangsbuch einzutragen und von den 2 Zählern als richtig zu bescheinigen. Hausangestellte und Verwandte des Pfarrers (Rektors) können selbstverständlich nicht mit diesen Aufgaben betraut werden. Gehört der Pfarrer (Rektor) nicht zu den Zählern, quittiert er in dem Eingangsbuch über den ihm ausgehändigten Betrag. Das Kontrollverzeichnis (Corsten 1 S. 738) ist ebenfalls weiterzuführen.

Namen, die im seelsorglichen Interesse geheimzuhalten sind, werden nicht eingetragen, sondern durch N. N. ersetzt. Zu allen größeren Ausgaben muß der Pfarrer (Rektor) Belege haben und diese geordnet aufbewahren.

Die Herren Definitoren werden angewiesen, bei der jährlichen Revision auch dieses Kassenbuch des Pfarrers (Rektors) zu prüfen; ebenso ist es bei unseren amtlichen Revisionen vorzulegen. Bei Stellenwechsel bleibt das Buch am Orte und wird vom Nachfolger weitergeführt.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß Postscheckkonten, Bankkonten und Sparbücher, die auf persönliche Namen lauten, in keiner Weise kirchliche Gelder, wie umgekehrt alle Konten, die auf kirchlichen Namen lauten, in keiner Weise persönliche Gelder enthalten dürfen.

Wir verpflichten alle Pfarrer (Rektoren), dieses Kassenbuch gewissenhaft zu führen.

Der Ertrag der behördlich angeordneten Kollekten ist unverkürzt abzuführen, falls nicht in einzelnen Fällen bei der Anordnung dieser Kollekten eine Ausnahme gestattet wird.

Falls das Pfarramt selbst als Träger der Sammlung die Kirchenkollekte für einen in seinen Aufgabenkreis fallenden Einzelzweck veranstaltet, so erklärt sich das Bischöfliche Generalvikariat damit einverstanden. Der Nachsuchung einer besonderen Erlaubnis bedarf es in solchem Falle nicht. Es ist selbstverständlich, daß auch derartige Kollekteneingänge der angeordneten Zählung unterliegen. Diese Kollekteneingänge sind im Kassenjournal in der Spalte D mit Angabe des Zweckes der Sonderkollekte zu verbuchen. Anschaffungen aus diesen Erträgen unterliegen in finanzieller Hinsicht keiner besonderen Genehmigung.

Das Ergebnis der Diözesankollekten, d. h. der Kollekten, die an die Bistumskasse abzuführen sind, ist sofort nach der erfolgten Zählung der Bistumskasse mitzuteilen.

*

Vorstehende Verordnung ist dem Kirchenvorstand in einer in Kürze einzuberufenden Kirchenvorstandssitzung bekanntzugeben.

Nr. 86 Steuerfreier Betrag für die Beschäftigung einer Hausgehilfin.

Aachen, 11. März 1949.

Wir weisen auf die durch die nachstehende Nr. 41 der neuen Lohnsteuer-Richtlinien 1948 (Steuer- und Zollblatt vom 11. Januar 1949) gegebene Möglichkeit eines steuerfreien Betrages für die Beschäftigung einer Hausgehilfin hin, die besonders für die Geistlichen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, von Bedeutung ist.

„41. Außergewöhnliche Belastung durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin.

(1) Aufwendungen für eine Hausgehilfin können durch die Gewährung eines steuerfreien Betrags nach § 25 LStDB 1948 berücksichtigt werden, wenn eine Hausgehilfin beschäftigt wird

1. von einem Steuerpflichtigen mit mindestens drei minderjährigen Kindern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören und in seinem Haushalt leben,
2. von versehrten Steuerpflichtigen, deren Beschädigung eine wesentliche körperliche Behinderung zur Folge hat. Der Steuerpflichtige hat das Vorliegen einer wesentlichen körperlichen Behinderung darzulegen. Das ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen um mindestens 45 v. H. gemindert ist,
3. von einem Steuerpflichtigen, der das 70. Lebensjahr vollendet hat oder körperlich hilflos ist, ohne daß eine Erkrankung vorliegt. Bei Ehegatten genügt es, wenn bei einem von ihnen eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist.

Bei Vorliegen dieser Tatbestände ist die Zwangsläufigkeit der Belastung ohne Nachprüfung zu unterstellen; die Gewährung des steuerfreien Betrags nach § 25 LStDB 1948 hängt im übrigen davon ab, ob die Mehrbelastungsgrenze überschritten ist.

(2) Der steuerfreie Betrag darf nur für eine Hausgehilfin bewilligt werden. Bei der Ermittlung des steuerfreien Betrags nach § 25 Abs. 4 LStDB 1948 sind die Aufwendungen für die Hausgehilfin mit 50 DM für den Kalendermonat zu berücksichtigen.

(3) Ein steuerfreier Betrag für die Beschäftigung einer Hausgehilfin wird nicht mehr zugebilligt, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine Hausgehilfin wieder eingestellt wird. Das Finanzamt hat in diesem Fall die Lohnsteuerkarte zu berichtigen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf eines Monats nach der Entlassung der Hausgehilfin unter gleichzeitiger Vorlage seiner Lohnsteuerkarte die Berichtigung zu beantragen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Fälle, in denen die Beschäftigung einer Hausgehilfin für sich allein eine außergewöhnliche Belastung darstellt, sind in Absatz 1 abschließend geregelt. Diese Regelung schließt aber nicht aus, daß in anderen Fällen Aufwendungen für eine Hausgehilfin im Zusammenhang mit einer anderen außergewöhnlichen Belastung im Sinne des § 25 LStDB 1948 berücksichtigt werden.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger hat wegen der Krankheit der Ehefrau eine Hausgehilfin für die Dauer der Krankheit eingestellt. Die Aufwendungen für die Hausgehilfin gehören zu den Ausgaben, die durch die Krankheit erwachsen sind.

(5) Der Betrag, der nach Absatz 2 steuerfrei bleibt, wird auf den Betrag nicht angerechnet, der bei Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten Personen nach § 26 LStDB 1948 steuerfrei bleibt."

Bezüglich der im Vorstehenden erwähnten Mehrbelastungsgrenze besagt die Nr. 16 der Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen (Steuer- und Zollblatt vom 13. November 1948) auszugsweise folgendes:

„(4) Die Mehraufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Übersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens (die Grenze der zumutbaren Mehrbelastung — die Mehrbelastungsgrenze —) übersteigen:

Bei einem Einkommen, vermindert um die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens aber um sechshundertvierundzwanzig Deutsche Mark, von DM			bei einem Arbeitnehmer der Steuerklasse I	Steuerklasse II
	höchstens	3 000	6	5
mehr als 3 000	bis	6 000	7	6
mehr als 6 000	bis	12 000	8	6

Nr. 87 Ergänzung zu Nr. 41/1949: Anweisungen zur Rechnungsablage.

Aachen, 11. März 1949.

Diejenigen Kirchengemeinden, die vor der Reichsmarkumstellung von der gesetzlichen Möglichkeit der Geschäftsbetragerhebung Gebrauch gemacht haben, müssen bei der Bestandsübernahme den erzielten Mehrerlös von 3,5% aus dem Reichsmarkgeschäftsbetrag noch besonders in Einnahme nachweisen.

Beispiel: Beantragter Geschäftsbetrag DM 100,— aus RM 1000,—. Erhöhte Abwertung zu 10%. Gegenüber der allgemein geltenden Abwertungsquote von 6,5% Mehrerlös DM 35,—.

Wir erinnern gleichzeitig nochmals die Kirchenvorstände an die unverzügliche Einreichung der rückständigen Rechnungsablagen. Die betr. Rechnungsunterlagen werden bis spätestens 31. 3. 1949 zur Prüfung erwartet.

Nr. 88 Handbuch der Kirchensteuer.

Aachen, 12. März 1949.

Durch Krieg, Evakuierung und Umquartierung sind u. a. auch vielfach die Kommentare und Handbücher der Kirchensteuer verloren gegangen. Dadurch ist für die Bearbeitung der Kirchensteuer in der kirchlichen Verwaltung eine empfindliche Lücke entstanden. Diese wird nun durch einen Sonderdruck der „Neuen Wirtschaftsbriefe" mit einer die neuesten Entwicklung berücksichtigenden Neu-Darstellung des Kirchensteuerrechts für die britische Zone mit den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein - Westfalen, Schleswig-Holstein sowie Bremen und Saarland, mit einem Anhang für Bayern, Hessen und Württemberg-Baden, beseitigt. Der Herausgeber ist Ministerialrat Dr. Thiele unter Mitarbeit von Landeskircheninspektor Dudey und Generalvikariatsrat Ricking. Das Werk ist zum Preise von DM 6,-- in einem Umfang von 200 Seiten erschienen.

Da wir immer wieder um Auskunft über Kirchensteuerfragen angegangen werden, veranlassen wir die Verbandsvertretungen und Kirchenvorstände, auf Kosten der Verbands- bzw. Kirchenkasse ein Exemplar anzuschaffen und die baldige Vorbestellung an die Neuen Wirtschafts-Briefe GmbH., Herne (Westf.), Bahnhofstraße 126, zu richten.

Nr. 89 Lehrplan für den kath. Religionsunterricht an den Volksschulen.

Aachen, 14. März 1949.

In unserer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Dezember 1948 Stück 22 Seite 113 wurde der Preis für den „Lehrplan für den Religionsunterricht an den Volksschulen" irrtümlich mit 0.35 DM angegeben. Nach Mitteilung des Verlags müssen wir 0,70 DM für das Stück in Rechnung setzen.

Nr. 90 Glühbirnen.

Aachen, 14. März 1949.

Dem Bistum ist ein größerer Posten Glühbirnen für den kirchlichen Bedarf zugeteilt worden. Es handelt sich um Birnen von 220-Volt-Spannung und folgenden Wattstärken: 40, 60, 100, 200 Watt. Anträge sind unter Angabe der W-Stärken an uns zu richten.

Nr. 91 Kirchenvorstandsneuwahlen.

Aachen, 14. März 1949.

Den Kirchenvorständen geben wir nachstehend Kenntnis von einem Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen:

Abschrift.

Abschrift.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. I G Tgb. Nr. 151 II. Düsseldorf, den 8. März 1949.

An den
Herrn Erzbischof von Köln
in Köln

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 7. 12. 1948 folgendes Gesetz verabschiedet:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Preuß. GS. S 585).

§ 1

Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt abgeändert:

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Gemeinden bis 1500 Seelen 6, bis 5000 Seelen 8, bis 10 000 Seelen 10, in größeren Gemeinden 16.

§ 2

Das Gesetz tritt 2 Wochen nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Gebietsbeauftragte hat inzwischen dem Gesetz seine Zustimmung erteilt. Es ist der Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Veröffentlichung zugeleitet worden und wird in einer der nächsten Nummern des Blattes erscheinen.

Ich gebe von dem Sachverhalt schon jetzt Kenntnis, damit die Vorbereitungen für die Neuwahlen der Kirchenvorstände getroffen werden können und bitte, einen einheitlichen Wahltermin im Einvernehmen mit dem Herrn Erzbischof von Paderborn und den Bischöfen von Aachen und Münster festzusetzen. Über die Durchführung der Wahl bitte ich mich s. Zt. zu unterrichten.

An den
Herrn Bischof von Aachen
in Aachen

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I. A. gez. Theegarten.

Mit der Bekanntgabe des Termins für die notwendigen Neuwahlen zu den Kirchenvorständen kann nunmehr in Kürze gerechnet werden. Für diese Neuwahlen mögen die Kirchenvorstände daher schon jetzt die erforderlichen Vorbereitungen treffen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 92 Bücher und Zeitschriften.

Soziales ABC. Die päpstlichen Enzykliken richten sich gewöhnlich an die Oberhirten und an die christgläubigen Katholiken des Erdkreises. Wie viele Katholiken kennen diese päpstlichen Rundschreiben? Es muß zugegeben werden, daß der Durchschnittskatholik eine Enzyklika nicht ohne Erläuterung fruchtbar studieren kann. Dies gilt auch von den sozialen Enzykliken eines Leo XIII. und Pius XI. und von den sozialen Kundgebungen Pius XII. Selbst der akademisch gebildete Priester muß ausgiebig studieren, um die inhaltsschweren päpstlichen sozialen Kundgebungen auswerten zu können. Und doch muß die katholische Soziallehre nicht nur unserem gläubigen Kirchenvolk, sondern darüber hinaus einer breiten Öffentlichkeit erschlossen werden! — In dieser Schwierigkeit will das „Soziale ABC" helfen, welches im Manuskript gedruckt ist und welches das Bamberger „Katholische Werkvolk" nun in zweiter Auflage herausgibt (Gesamtauflage: 5000 Exemplare). Vierundzwanzig der grundlegendsten sozialen Themen werden in diesem Schriftchen behandelt; sie lauten: „Der Mensch als Sozialwesen" — „Christus und die Gemeinschaft" — „Die Entwicklung der Volkswirtschaft" — „Der Kapitalismus" — „Der Sozialismus" — „Vom Liberalismus zum Kapitalismus und Sozialismus" — „Von Ketteler" — „Die Gewerkschaften vor 1933" — „Leo XIII., der große Arbeiterpapst" — „Die katholisch-soziale Arbeiterbewegung Deutschlands" — „Das Privateigentum" — „Der Arbeiter" — „Dr. Carl Sonnenschein" — „Die Welt der Arbeit" — „Der gerechte Lohn" — „Bodenreform" — „Pius XI. und die soziale Frage" — „Die Gewerkschaften heute" — „Klassenkampf oder berufsständische Ordnung" — „Jesus Christus (Christentum) und Sozialismus" — „Werkvolk und Jugend" — „Die Arbeiterjugend der Kirche" — „Pius XII. und die soziale Frage". Schon die Themen zeigen, daß hier die sozialen Fragen anhand der lebendigen Wirklichkeit geklärt werden. Jedes Thema ist in zwei Abschnitten behandelt, A bringt eine klar disponierte und ausgeführte Skizze für den Vortrag u. ä. und B bringt Aussprache-Material, Worterklärungen, Zitate, Literatur, Lieder, Schriftstellen. Bestellungen sind zu richten an das „Katholische Werkvolk e. V. Bamberg", Geschäftsstelle: Obere Königstr. 4, Telefon 2102. Preis der Schrift: bis zu 50 Exemplaren je 2,— DM, ab 50 Exemplare je 1,90 DM. Bei höherer Abnahme weitere Verbilligung.

„Am Scheidewege" — „Die bunte Kette". Im Verlag Haus Altenberg erscheinen ab April wieder die früher vom Jugendhaus bzw. Bundeshaus herausgegebenen Zeitschriften für die zehn- bis vierzehnjährigen Jungen unter dem Titel „Am Scheidewege", für die zehn- bis vierzehnjährigen Mädchen unter dem Titel „Die bunte Kette". Jedes Heft hat 16 Seiten, Kupfertiefdruck mit vielen Bildern und Geschichten, Preis 20 Pfg., ab 10 Stück 18 Pfg. Bestellungen an Verlag Haus Altenberg, Geschäftsstelle Düsseldorf, Prinz Georg Straße 44. Wir machen alle Seelsorger, Lehrer und Jungführer auf diese Zeitschriften aufmerksam.

Filmhefte. Durch die Münchener Kommissions-Buchhandlung, München, Thierscherstraße 11, und alle Buchhandlungen ist zu beziehen: „Katholische Filmhefte Nr. 1". Dieses 1. Heft enthält den Text der Filmenzyklika, 160 Filmbesprechungen, Mitteilungen über katholische Filmarbeit. Herausgeber ist P. Max Gritschneder S. J., Leiter des katholischen Filmbüros München. Die „Katholischen Filmhefte" erscheinen in zwangloser Folge. Jedes Heft ist einzeln erhältlich. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Filmes in seelsorglicher Hinsicht wird die Anschaffung der Filmhefte empfohlen.

Kochs, Anton: **Papstworte über den Film.** 1949, 48 Seiten, Preis 1,50 DM. Verlag Bonifacius-Druckerei, Paderborn.

Univ.-Prof. Dr. Meisen, Bonn: **„Die heiligen drei Könige und ihr Festtag im volkstümlichen Glauben und Brauch".** Verlag Gustav Göller, Köln, Unter Fettenhennen 11.

Nr. 93 Nachforschung nach Vermißten und Gefallenen.

Gesucht wird Wilhelm Schlemmer, geboren am 13. 9. 1927, Angehöriger der 3. Fallschirmjäger-Division, Feldpost Nr. L 50 771 B. Die letzte Nachricht von ihm erhielten die Angehörigen unter dem 15. Dezember 1944 aus dem Raum Düren. Nachforschungen, ob er in Gefangenschaft geraten sei, blieben erfolglos. Es besteht die Möglichkeit, daß er gefallen ist und auf einem Friedhof im Raume Düren bestattet wurde. Die Pfarrämter werden um Nachforschungen gebeten. Zweckdienliche Angaben sind zu richten an Johann Schlemmer in Köln-Rath, Rösrather Straße 591.

Nr. 94 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 3. März 1949 Gillessen Wilhelm, Kaplan in M.-Gladbach St. Josef, zum Rektor in Hastenrath, Dekanat Gangelt;

am 3. März 1949 Pesch Walter, Kaplan in Krefeld St. Stephan, zum Kaplan in M.Gladbach St. Josef, Dekanat M.Gladbach-West, unter Zurücknahme der Ernennung zum Kaplan in Geilenkirchen.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 3. März 1949 den Pfarrer Leonhard Bücken in Randerath zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Geilenkirchen ernannt.

Todesfälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 6. März 1949 Schrievers Andreas, geb. am 23. Februar 1874 in Süchteln, gew. am 10. Aug. 1897, Pfarrer in Eicks, Dechant des Dekanates Mechernich, Geistl. Rat ad hon., Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 5. Febr. 1949 Wilbrand Wilhelm, Dr. theol. et phil., zuletzt Studienrat am Staatl. Gymnasium in Siegburg, Priester der Diözese Münster, 68 Jahre alt;

am 11. Febr. 1949 Steinbüchel Theodor, Dr. theol., Dr. phil., o. ö. Professor der Theologie an der Universität Tübingen, 60 Jahre alt;

am 21. Febr. 1949 Zimmermann Heinrich, Domvicar an der Hohen Metropolitankirche in Köln, 38 Jahre alt;

am 22. Febr. 1949 Hinsenkamp Johannes, Päpstlicher Geheimkämmerer, Pfarrkonsultor, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer an St. Martin (Münsterkirche) in Bonn, 78 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. i. p.

Nr. 95 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Bischöfl. Priesterseminars folgende hl. Weihen: am 7. März 1949 3 Alumnen und 1 Frater des Benediktinerordens die Tonsur und denselben am 8. und 9. März die 4 niederen Weihen; am 12. März 1949 5 Alumnen die hl. Subdiakonatsweihe und am 13. März 1949 6 Alumnen die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 1. April 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 96 Fasten- und Abstinenzgebot 45
Nr. 97 Katechetisch-pastorale Kurse in Kornelimünster . 45
Nr. 98 Religionsunterricht an höheren Schulen 45
Nr. 99 Mitwirkung von Seelsorgern in bürgerlichen Ehesachen 45
Nr. 100 Personenstandsurkunden von Personen aus den polnisch besetzten Gebieten 46
Nr. 101 Stiftungsmessen und Manualstipendien 46
Nr. 102 Pachtzahlung für das Rechnungsjahr 1948/49 . . . 46

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 103 Kirchensteuererhebung für 1949 46

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 104 Überlassung eines Beichtstuhls 47
Nr. 105 Kanzel und Nebenaltar abzugeben 47
Nr. 106 Fund- und Suchmeldungen 47
Nr. 107 Nachforschung nach Vermißten und Gefallenen . 47
Nr. 108 Stellenangebote - Stellengesuche 48
Nr. 109 Bücher und Zeitschriften 48
Nr. 110 Personalchronik der Diözese Aachen 48
Nr. 111 Vermischte kirchliche Nachrichten 48

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 96 Fasten- und Abstinenzgebot.

Aachen, 16. März 1949.

Die Konzilskongregation hat bekanntgegeben, daß die am 19. Dezember 1941 für die Dauer des Krieges gewährte Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot mit dem Aschermittwoch dieses Jahres erlischt.

Da aber bei uns die Verhältnisse sich noch nicht normalisiert haben, wird allen Gläubigen in unserem Bistum kraft der den Ortsordinarien durch can. 1245 § 2 C. J. C. gegebenen Vollmacht Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot erteilt mit Ausnahme des Aschermittwoch und des Karfreitag.

Diese Dispens bleibt in Kraft, bis eine andere Anordnung getroffen wird.

Nr. 97 Katechetisch-pastorale Kurse in Kornelimünster.

Aachen, 17. März 1949.

Gemäß Bischöflicher Anordnung finden in diesem Jahre in Kornelimünster (Alte Abtei) für alle Geistlichen, die noch kein Pfarr- oder Staatsexamen gemacht haben, katechetisch-pastorale Kurse statt. Alle diese Geistlichen sind zur Teilnahme an einem der Kurse verpflichtet. Die Kurse finden statt:

1. Kursus: 9.—13. und 16.—20. Mai.
2. Kursus: 4.— 8. und 11.—15. Juli.
3. Kursus: 5.— 9. und 12.—16. September.
4. Kursus: 19.—23. und 26.—30. September.
5. Kursus: 10.—14. und 17.—20. Oktober.
6. Kursus: 25.—29. Juli und 1.—5. August (für Religionslehrer).

Leiter der Kurse ist Professor Joseph Aussem. Dozenten: Prof. Dr. Heinrich Tremanns, Dr. Wilhelm Haerten und Studienrat Dr. Heinrich Blass.

Die zur Teilnahme Verpflichteten werden rechtzeitig zu ihrem Kursus eingeladen. Technische und andere Einzelheiten werden bei dieser Einladung mitgeteilt.

Nr. 98 Religionsunterricht an höheren Schulen.

Aachen, 18. März 1949.

„Licht und Leben", das bewährte Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen, wird für die Oberstufe in neubearbeiteten Ausgaben in Kürze wieder erscheinen. Es handelt sich hierbei um folgende drei Bände:

Geschichte der Kirche — aufgeteilt in drei Einzelbändchen entsprechend den drei Zeitaltern — (etwa Anfang Mai), von Prof. Dr. J. Greven, überarbeitet von Prof. Dr. Burgardsmeier.

Katholische Glaubenslehre, ein Band (etwa Ende Mai), von Prof. Dr. J. P. Junglas.

Katholische Sittenlehre, ein Band (etwa Mitte Juni), von Prof. Dr. Fritz Tillmann.

Einschlägige Zuschriften und Bestellungen — letztere werden ausschließlich über den Buchhandel ausgeführt — wolle man an den Patmos-Verlag, Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm-Straße 24, richten.

Nr. 99 Mitwirkung von Seelsorgern in bürgerlichen Ehesachen.

Aachen, 18. März 1949.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung im K.A. 1948, Stück 9, Seite 45, betr. Mitwirkung von Seelsorgern in bürgerlichen Ehesachen ersuchen wir die hochwürdigen Herren Dechanten um einen Bericht. In diesem ist anzugeben, wie viele Mitteilungen seitens des zuständigen Gerichts im Dekanat bis zum 1. 4. 1949 erfolgt sind und in wie vielen Fällen Klagerücknahme erreicht wurde. Letzteres gilt von solchen Ehen, die kirchlich geschlossen wurden und bei denen im Falle einer gerichtlichen Scheidung Wiederverheiratung der Ehegatten nach kirchlichem Recht unmöglich ist. Der Bericht ist bis zum 1. Mai uns einzureichen.

Nr. 100 Personenstandsurkunden von Personen aus den polnisch besetzten Gebieten.

Aachen, 21. März 1949.

Im Folgenden geben wir einen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern zur Kenntnis (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 15. 1. 49, S. 14):

Das Polnische Generalkonsulat in Frankfurt a. M., Schaumainkai 43, hat mir auf Anfrage mitgeteilt, daß es möglich ist, durch seine Vermittlung Urkunden aus den heute polnisch besetzten Gebieten zu erhalten. Für die Bearbeitung eines solchen Antrages wird eine Konsulargebühr in Höhe von 5,— bis 15,— DM erhoben.

Ich bitte, in allen Fällen, in denen Neubürger aus den Gebieten östlich der Oder und Neiße (mit Ausnahme des von Rußland besetzten Teils von Ostpreußen) nicht im Besitz von Personenstandsurkunden sind, auf diese Möglichkeit hinzuweisen, wenn auch damit gerechnet werden muß, daß viele Personenstandsbücher in diesen Gebieten im Laufe der Kriegshandlungen vernichtet worden sind.

Nr. 101 Stiftungsmessen und Manualstipendien.

Aachen, 22. März 1949.

Um den vielfach an uns gerichteten Anträgen, denen wir bisher nicht entsprechen konnten, stattgeben zu können, bitten wir, alle Stiftungsmessen und Manualstipendien, die nicht an Ort und Stelle persolviert werden, unverzüglich und unmittelbar mit genauer Angabe der Anzahl der Intentionen und der Höhe des Stipendiums an die Bistumskasse (Postscheck-Konto Köln 67) einzusenden.

Nr. 102 Pachtzahlung für das Rechnungsjahr 1948/49.

Aachen, 26. März 1949.

Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Köln hat durch Beschluß vom 16. 2. 1949 — 2 Wlw 15/49 — 3 LwP 200/48 — entschieden, daß die Pacht für das zum Ende des Jahres 1948 abgelaufene Pachtjahr in voller ziffernmäßiger Höhe in Deutsche Mark zu zahlen sei.

Wir bitten die Kirchenvorstände, sich auf diese Entscheidung zu berufen, soweit in einzelnen Fällen Pächter die Zahlung der Pacht für das Jahr 1948 nicht in voller Höhe in Deutsche Mark geleistet haben.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 103 Kirchensteuererhebung für 1949.

Nachstehend geben wir den Kirchenvorständen Kenntnis von den Richtlinien für die Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1949, die von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erlassen wurden.

Kirchensteuer 1949.

Die Kirchensteuer und die Umlage der übergeordneten Verbände für das Rechnungsjahr 1949 sind nach Maßgabe des bisherigen Kirchensteuerrechts und der bisherigen Richtlinien, soweit sich aus Nachstehendem keine Änderung ergibt, zu erheben.

I.

Staatliche Genehmigung der Kirchensteuer.

Nachdem infolge der Währungsreform die wirtschaftlichen Verhältnisse im Lande Nordrhein-Westfalen inzwischen übersichtlicher geworden sind, kommt eine Verlängerung der vorjährigen Kirchensteuerbeschlüsse und Haushaltspläne nicht mehr in Betracht. Die neuzufassenden Steuerbeschlüsse sind mit den Haushaltsplänen für 1949 (Kirchen- und Pfarrkassen, kirchliche Nebenkassen) zusammen mit den Besteuerungsunterlagen sowie einem erläuternden Begleitbericht nach Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten und von den Gesamtverbänden bis zu einer beabsichtigten anderweitigen Regelung dem Kultusminister zur Überprüfung zwecks Erteilung der staatlichen Genehmigung vorzulegen.

II.

Haushalt.

Wenn auch die meisten Ausgaben der Kirchengemeinden zwangsläufig sein werden, so muß doch erreicht werden, daß die Höhe der Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird. Zu diesem Zweck sind alle sonstigen Einnahmequellen voll auszuschöpfen, damit der durch Kirchensteuern zu deckende haushaltsplanmäßige Fehlbetrag sich in tragbarer Höhe hält. Ich habe von der Festsetzung einer Höchstgrenze für die Kirchensteuerzuschläge abgesehen, da die örtlichen Bedürfnisse zu verschieden bemessen und die Ungleichheiten durch einen kirchlichen Finanzausgleich noch nicht beseitigt werden können. In jedem Fall aber muß sorgfältig geprüft werden, ob die Kirchensteuerzuschläge ihrer Höhe nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder entsprechen und im angemessenen Verhältnis zu den Staatssteuern stehen. Beträgt der Kirchensteuerzuschlag mehr als 8,5% der Einkommensteuer, so ist der Haushaltsbedarf besonders eingehend zu überprüfen. Durch die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Steuerbeschlüsse übernehmen die Kirchenbehörden bereits die Verantwortung für die Notwendigkeit und Richtigkeit der vorgesehenen Ausgaben. Sollten hierbei Zweifel oder Unklarheiten auftreten, so wird bei den kirchlichen Behörden durch den Regierungspräsidenten Rückfrage zu halten sein. Etwaige Kirchensteuermehrerträge des Vorjahres sind, soweit nicht ihre Abführung an den kirchlichen Ausgleichsstock aus dem Begleitbericht hervorgeht, im neuen Haushaltsplan auf der Einnahmeseite vorzutragen. Der aus Kirchensteuermitteln aufzubringende Pfarrbesoldungspflichtbetrag muß bei den zuschußbedürftigen Kirchengemeinden etatmäßig sichergestellt sein, da andernfalls der staatliche Pfarrbesoldungszuschuß nicht gewährt werden darf. Der Abschlag für erwartete Kirchensteuerausfälle hat sich in angemessenen Grenzen zu halten und soll in der Regel 20% des errechneten Aufkommens nicht übersteigen. Die Höhe des dem Kirchensteuerbeschluß zu Grunde gelegten Steuersolls muß aus der eingereichten Bescheinigung des Finanzamtes ersichtlich sein oder, falls es nur geschätzt werden konnte, besonders erläutert werden. Der Kirchensteuerzuschlag darf nicht durch außergewöhnliche Verwaltungskosten, Baurücklagen und andere nicht zwangsläufige Ausgaben überhöht werden. Größere Bauvorhaben, wie sie durch die Kriegszerstörungen vielerorts jetzt notwendig sind, können nicht allein aus laufenden Haushaltsmitteln aufgebracht werden, sondern sind durch einen außerordentlichen Haushalt zu finanzieren.

Soweit ein Lastenausgleich zwischen den Kirchengemeinden von den kirchlichen Oberbehörden für erforderlich gehalten wird, bestehen gegen die Erhöhung des Kirchensteuerzuschlages zur Einkommensteuer für diesen Zweck keine Bedenken. In Kirchengemeinden, die einen Zuschlag bis zu 5% zur Einkommensteuer erheben, darf eine Erhöhung um höchstens 1%, in Kirchengemeinden, in denen ein Zuschlag zur Einkommensteuer von 5—7,5% erhoben wird, ein Zuschlag von 0,5% zusätzlich erhoben werden.

III.

Maßstabssteuern und Kirchgeld.

Gemäß den insoweit heute noch geltenden Richtlinien für die Kirchensteuererhebung von 1933 erfolgte bisher die Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstabe der Einkommensteuer in Form von Zuschlägen zu den im voran-

gegangenen Kalenderjahr nach den gesetzlichen Vorschriften einbehaltenen Lohnsteuerbeträgen und zu der im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer des Vorjahres. Diese sogenannte Vergangenheitsbesteuerung hat bei Rückgang des Einkommens schon immer zu Beschwerden seitens der Steuerpflichtigen geführt, die es als unbillig empfinden, nach einem höheren Einkommen besteuert zu werden, als es ihnen zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Kirchensteuer zu zahlen haben, zur Verfügung steht. Es entspricht daher den Interessen der Kirchensteuerzahler und der Kirchengemeinden und Gesamtverbände, wenn in Zukunft nicht mehr die Einkommensteuer des vergangenen, sondern diejenige des laufenden Kalenderjahres der Kirchensteuer zu Grunde gelegt wird.

Da die Einkommensteuerschuld des laufenden Kalenderjahres zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht feststeht, muß den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden beim Übergang zur Gegenwartsbesteuerung die Möglichkeit zur Erhebung von Vorauszahlungen auf die Kirchensteuerschuld des ganzen Steuerjahres gegeben werden. Deshalb ist dem Landtag ein Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt worden, das für den Fall der Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer des laufenden Kalenderjahres die Leistung von Vorauszahlungen auf die Kirchensteuerschuld vorsieht. Maßstab für die Kirchensteuervorauszahlungen der zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen sollen die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und für die Lohnsteuerpflichtigen die Lohnsteuer selbst sein. Vorbehaltlich dieser gesetzlichen Regelung wird im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichtsbehörden in Abänderung der Kirchensteuerrichtlinien vom 31. 3. 1933 (ZBl. f. UV S. 94) angeordnet, daß die Erhebung von Kirchensteuern nach dem Maßstabe der Einkommensteuer durch Erhebung von Zuschlägen zu der im laufenden Kalenderjahr veranlagten Einkommensteuer zu erfolgen hat. Hierdurch wird die kirchliche Gegenwartsbesteuerung, jedoch nicht der Kirchensteuerlohnabzug eingeführt. Da zu Beginn des Rechnungsjahres die Besteuerungsunterlagen bei den Finanzämtern noch nicht zur Verfügung stehen, wird der Veranlagung zur Kirchensteuer 1949 ein durch Schätzung zu ermittelnder Maßstabssatz zu Grunde zu legen sein.

Die im Jahre 1947 für Zwecke der Kirchensteuer angeordnete Kürzung der Tarifsätze der Anlagen „A" und „B" des Einkommensteuergesetzes Nr. 12 vom 11. 12. 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 4 vom 28. 2. 1946) ist durch die mit Gesetz Nr. 61 vom 1. 1. 1948 (Amtsblatt der Mil.-Reg. Deutschland — Brit. Kontrollgebiet Nr. 22 —) erfolgte Aufhebung dieser Anlagen entfallen.

Um eine zu hohe Besteuerung der Ledigen zu vermeiden, wird den Kirchengemeinden empfohlen, die Einkommensteuer der Steuerklasse I für Zwecke der Kirchensteuer angemessen zu kürzen.

Für die Kirchensteuerzuschläge zur Grundvermögensteuer gelten die bisherigen Bestimmungen. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle von Grundsteuerzuschlägen ein angemessenes gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 30,— DM nicht gebunden ist. Die Gewerbesteuer kann im allgemeinen nicht als geeignete Grundlage für die kirchliche Besteuerung angesehen werden. Ihre Heranziehung zur Kirchensteuer ist daher auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Die Vermögensteuer kann, wie bisher, ohne Einschränkung für Kirchensteuerzwecke in Anspruch genommen werden.

Kirchgeld kann nach den bisherigen Bestimmungen festgesetzt werden. Hinsichtlich seiner Höhe verbleibt es beim festen Kirchgeld bei der Höchstgrenze von 3,— DM und beim gestaffelten bei der Mindestgrenze von 3,— DM und der Höchstgrenze von 30,— DM.

IV.

Staatliche Genehmigung der Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände.

Die Beschlüsse über die Diözesan- und landeskirchlichen Umlagen sind dem Kultusminister mit dem Haushaltsplan von den kirchlichen Oberbehörden spätestens bis zum 1. 8. 1949 zwecks Erteilung der staatlichen Genehmigung einzureichen.

V.

Kirchensteuerstatistik.

Die Kirchensteuerstatistik 1948 ist nach dem vorjährigen Muster bis zum 1. 12. 1949 den Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Düsseldorf, den 21. Februar 1949.

Der Finanzminister:
In Vertretung:
gez.: Dr. Weiser

Der Kultusminister:
In Vertretung:
gez.: Dr. Koch

beglaubigt:
(L. S.) gez. Unterschrift
Angestellte

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 104 Überlassung eines Beichtstuhls.

Welche Pfarrgemeinde überläßt einer kleinen Eifel-Pfarrgemeinde für ihre zerstörte, inzwischen notdürftig wiederhergestellte Pfarrkirche einen überzähligen Beichtstuhl? Gefl. Angebote an das Pfarramt Hergarten ü. Düren.

Nr. 105 Kanzel und Nebenaltar abzugeben.

Kanzel, massiv, mit guten Schnitzereien, abzugeben. Daselbst Nebenaltar, weißer Sandstein, mit geschnitztem Aufbau, abzugeben. Man möge sich an das Kath. Pfarr-Rektorat Houverath, Kreis Erkelenz, wenden.

Nr. 106 Fund- und Suchmeldungen.

Nach dem Abzug der amerikanischen Truppen im Jahre 1945 wurde in einer Scheune in Duisdorf eine Monstranz gefunden. Es handelt sich um eine gotische Monstranz, silbernvergoldet, von F. und A. Wüsten, Köln, Größe 59×22 cm. Sie ist verziert mit 3 Heiligenfiguren: Muttergottes, Heiliger, der Soldat war, Abt. Die Lunula trägt die Umschrift: „Ecce tabernaculum Dei cum hominibus." Die Monstranz befindet sich in einem mit rotem Samt gefütterten Etui. Sie wurde bis jetzt in der Kapelle des Ausländerlagers in Duisdorf benutzt, nunmehr aber zurückgegeben und steht dem Eigentümer zur Verfügung. Man möge sich an Pfarramt in Duisdorf, Rochusstraße 36 wenden.

Durch Vermittlung der holländischen Caritas ist es gelungen, eine große Anzahl kirchlicher Gewänder und Geräte, die während der Kampfzeit 1944/45 von amerikanischen Feldgeistlichen nach Holland gebracht wurden, von dort zurück zu bekommen. Es handelt sich in der Hauptsache um Sachen aus dem Kampfraum im Kreise Geilenkirchen-Heinsberg. Soweit die Eigentümer festgestellt werden konnten, ist diesen bereits durch den Diözesan-Caritasverband Mitteilung gemacht worden. Die Sachen, deren Eigentümer nicht festzustellen sind, werden in der Zeit vom 4.—9. April beim Caritasverband, Aachen, Bergdrisch 44, ausgestellt und können dort täglich von 9—17 Uhr besichtigt werden. Es handelt sich um Meßgewänder, Chormäntel, Kelche, Monstranzen, Meßbücher, Priester- und Altarwäsche und sonstige kleinere Dinge.

Nr. 107 Nachforschung nach Vermißten und Gefallenen.

Gesucht wird Karl Hettenbach, geb. am 8. 7. 1919 in Bad Mergentheim, Feldpost-Nr. 29911 c. Der Vermißte war bei einer Pionier-Einheit Bursche des Kompanieführers. Die letzte Nachricht stammte aus dem Raum von Aachen. Nachrichten sind erbeten an die Mutter Frau Rosa Hettenbach, Bad Mergentheim, Kaiserstraße 14.

Nr. 108 Stellenangebote - Stellengesuche.

In der Landgemeinde Titz, Kr. Jülich, ist die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle neu zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften, eines kurzen Lebenslaufes und Sittenzeugnisses an das kath. Pfarramt in Titz, Kr. Jülich, wenden.

Nr. 109 Bücher und Zeitschriften.

P. Georg Pulsfort S. J.: St. Josef unser Schirmherr. Verlag Parzeller & Co., Fulda.

Katholisches Jahrbuch 1948/49, von H. Bauer. Verlag Kemper GmbH., Waibstadt b. Heidelberg.

Der katholische Religionsunterricht, von Heuser-Solzbacher, 114 Seiten, Preis kart. 4,40 DM, Hlbln. 5,10 DM Verlag Wissenschaftliche Verlagsanstalt K. G., Hannover.

Glaube und Leben, von Georg Deubig. Verlag Norbert Wohlgemuth, Mannheim, Mainstr. 39.

Diözesanpriester. Ein Buch zur Förderung des Weltpriesterideals. Preis der ersten 3 Hefte, 48 Seiten, 3,60 DM. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

Nr. 110 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph haben am 26. März 1949 den Dechanten des Dekanates Dülken, Pfarrer Jakob Lintzen, in Dülken St. Kornelius zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 15. März 1949 Marxen Theodor, Rektor in Strümpt, zum Pfarrer in Saeffelen, Dekanat Gangelt;

am 25. März 1949 Klauser Hermann, Rektor in Dülken St. Kornelius-Hospital, zum Assistenten beim Bischöflichen Generalvikariat in Aachen;

am 25. März 1949 Pannhausen Heinrich Neupriester aus Rheydt, zum Kaplan in Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Nordost.

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 8. März 1949 Büscher Joseph, Kaplan an St. Joseph in Köln-Poll, 47 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 111 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrag Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 19. März 1949 Kirche und Hochaltar des Missionshauses der Gesellschaft vom Göttlichen Wort St. Josef in Geilenkirchen in honorem Immaculati Cordis B.M.V. et S. Joseph.

Ferner spendete im Auftrag des Hochwürdigsten Herrn Bischofs der Hochwürdigste Herr Weihbischof am 20. März 1949 in der Kapelle der Schwestern v. a. Kinde Jesu in Aachen (Jakobstraße 2) taubstummen Kindern und in Hochneukirch 206 Firmlingen das hl .Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 | Aachen, den 15. April 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 112 Kirchenvorstandsneuwahlen 49
Nr. 113 Katholisches Lagerwerk für Bergleute 52
Nr. 114 Kirchenkollekte für das Heilige Land 52
Nr. 115 Opfer der Erstkommunikanten für die Kinderseelsorge in der Diaspora 52
Nr. 116 Glockenrückführung und Glockenschrott 53
Nr. 117 Jahrestagung 1949 des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Rheydt 53

Seite

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 118 Religiös-soziale Studientage für Geistliche . . . 53
Nr. 119 Laienspielberatung 53
Nr. 120 Bonifatiusverein 54
Nr. 121 Papstbildchen 54
Nr. 122 Glühbirnen 54
Nr. 123 Stellenangebote - Stellengesuche 54
Nr. 124 Bücher und Zeitschriften 54
Nr. 125 Personalchronik der Diözese Aachen 54
Nr. 126 Vermischte kirchliche Nachrichten 54

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 112 Kirchenvorstandsneuwahlen.

Aachen, 2. April 1949.

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. März 1949 Stück 6 Seite 43 bringen wir untenstehend den Text der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

Sämtliche Kirchenvorstandsmitglieder, die bisher im Amte waren, scheiden aus und es findet eine Neuwahl der gesamten Kirchenvorstände statt, unter Beachtung der für die einzelnen Kirchengemeinden neu festgesetzten Mitgliederzahl.

Die Wahl soll vorgenommen werden an einem Sonntag in der Zeit vom 29. Mai bis 30. Juni 1949. Es ist dringend erforderlich, daß die Kirchenvorstände sofort die notwendigen Maßnahmen für die Vorbereitung der Wahl treffen, damit keinerlei Verzögerung eintritt.

Der Kirchenvorstand muß in ordnungsgemäß berufener Sitzung die Wählerliste als solche feststellen, unter Angabe des Datums unterzeichnen und spätestens einen Monat vor dem Wahltage eine Woche lang öffentlich auslegen. Es wird bemerkt, daß die Wahlordnung vom 20. Dezember 1928 eine Wahl nach Vorschlägen nicht mehr vorsieht. Wegen der Zahl der zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf Artikel 6 der Wahlordnung verwiesen.

Wird Einspruch erhoben, so muß das Schriftstück mit dem Eingangsdatum versehen werden. Der Einspruchsbescheid ist zuzustellen und der Tag der Zustellung festzustellen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die gewählten Kirchenvorsteher von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Namen der gewählten Kirchenvorsteher und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge sind uns innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist mitzuteilen. Dabei ist zu berichten, wann die gewählten Mitglieder eingeführt sind und wer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden ist.

Die gesamten auf das Wahlverfahren bezüglichen Akten, auch die Aushänge, müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Wahlprotokoll und Listen sind nur auf Verlangen an uns einzusenden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden vom 11. Juli 1928 (vgl. Corsten S. 713) der Kirchenvorstand beim Wechsel des Mitgliederbestandes einen Rechnungsführer (Rendanten) zu wählen hat. Die Neuwahl des Rendanten ist gleichzeitig mit dem Bericht über die gewählten Mitglieder und den stellvertretenden Vorsitzenden dem Bischöflichen Generalvikariat bekanntzugeben.

Die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Formulare sind von der Firma Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk in Aachen, Peterstr. 92, zu beziehen. Folgende Formulare sind notwendig:

1. Wählerliste zur Wahl des Kirchenvorstandes.
2. Bekanntmachung betr. Auflegung der Wählerliste.
3. Stimmliste I für die Wahl der Kirchenvorsteher (Hauptmitglieder).
4. Stimmliste II für die Wahl der Ersatzmitglieder.
5. Evtl.: Gegenliste I für Hauptmitglieder.
6. Evtl.: Gegenliste II für Ersatzmitglieder.
7. Bekanntmachung betr. Einladung zur Kirchenvorstandswahl.
8. Niederschrift über die Wahl des Kirchenvorstandes.
9. Bekanntmachung betr. Ergebnis der Kirchenvorstandswahl.
10. Bericht über das Ergebnis der Kirchenvorstandswahl an das Bischöfliche Generalvikariat.

Die Benutzung vorstehend aufgeführter Formulare für die Kirchenvorstandswahlen ist Vorschrift.

Die im Jahre 1931 von Herrn Dr. Karl Hauke, Köln, herausgegebene kommentierte Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen, die auch das kommentierte Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 enthält, erscheint neu und ist in einigen Wochen beim Verlag J. P. Bachem, Köln, Marzellenstraße, erhältlich.

Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928.

Artikel 1.

1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher an, stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an und legt dieselbe spätestens einen Monat vor dem Wahltage in einem jedermann zugänglich gemachten Lokale eine Woche lang öffentlich aus.

2. Die Liste muß die Wähler übersichtlich nach einer bestimmten Ordnung, nach Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnung, unter fortlaufender Nummer enthalten.

Sind Wähler gleichen Zu- und Vornamens vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

3. Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt.

4. Zeit und Ort der Auslegung sind in, an oder vor der Kirche durch Aushang bekannt zu machen mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Der Aushang muß geschehen während der Dauer von 5 Tagen, von denen einer ein Sonn- oder Feiertag sein muß.

Sind die Mitglieder einer Filiale berechtigt zur Kirchenvorstandswahl der Muttergemeinde, muß der Aushang auch dort in gleicher Weise erfolgen.

Auf den Aushang ist von der Kanzel wenigstens beim Hauptgottesdienst hinzuweisen.

5. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Artikel 2.

Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche und berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden und der in der Liste Gestrichenen. Die Begründung ist anzugeben. Gegen den ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehalten.

Artikel 3.

1. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit der Wahl und den Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzmitglieder enthalten.

2. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor der Wahl in der in Artikel 1 Ziffer 4 vorgeschriebenen Form zu geschehen.

Artikel 4.

1. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und 4 oder 6 Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

2. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Über die Wahlhandlung muß eine Niederschrift aufgenommen werden, die den wesentlichen Hergang bekundet.

Artikel 5.

1. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er die Leitung einem Beisitzer übertragen.

2. Es müssen stets wenigstens 3 Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.

3. Der Vorsitzende hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden daraus verweisen, der die Wahlhandlung stört.

Artikel 6.

1. Wählen kann nur, wer in der Wählerliste steht.

2. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte weiße Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

3. Der Stimmzettel kann geschrieben oder gedruckt sein. Er darf nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind. Die Ersatzmitglieder müssen als solche bezeichnet sein.

4. Wenn nicht mehr als 10 Kirchenvorsteher zu wählen sind, sind 2 Ersatzmitglieder, wenn mehr als 10 Kirchenvorsteher zu wählen sind, 3 Ersatzmitglieder zu wählen.

5. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

6. Der Wähler nennt zuerst Namen und Wohnung. Nachdem sein Name in der Liste gefunden ist, übergibt er den verdeckten Stimmzettel dem Vorsitzenden, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. Gleichzeitig wird der Name in der Liste mit einem Abstimmungsvermerk versehen. Offene und kenntlich gemachte Stimmzettel hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

Artikel 7.

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 8.

1. Nach Schluß der Abstimmung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Zahl mit der der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dieses in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

2. Nach Öffnung der Stimmzettel werden die etwa ungültigen ausgeschieden.

3. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die beanstandet werden, beschließt der Wahlvorstand.

4. Ungültig sind Stimmzettel:

a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
b) die keinen oder keinen leserlichen Namen enthalten oder keinen Genannten ausreichend bezeichnen,
c) die keinen Namen von wählbaren Gemeindemitgliedern oder nur Namen von Kirchenvorstehern, die noch im Amte verbleiben, enthalten,
d) die bei allen Genannten einen Vorbehalt machen,
e) die mehr Namen von Kirchenvorstehern bzw. Ersatzmitgliedern enthalten, als zu wählen sind,
f) auf denen die Ersatzmitglieder nicht als solche bezeichnet sind, wenn die Zahl der Kirchenvorsteher überschritten ist,
g) die nicht weiß sind,
h) die zu mehreren ineinandergefaltet sind.

5. Wenn die zu Absatz 4 Buchstaben b und d bezeichneten Mängel sich nur auf einzelne Genannte beziehen, ist die Stimme nur insoweit ungültig.

6. Die Stimmzettel, über die Beschluß gefaßt worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zur versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 9.

1. Die nicht für ungültig erklärten Stimmzettel werden laut vorgelesen und die Namen von einem Wahlvorsteher in 2 Listen, einer für die Kirchenvorsteher und einer für die Ersatzmitglieder, vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt 2 Gegenlisten.

2. Der Wahlvorstand kann beschließen, daß gedruckte Stimmzettel, die in keiner Weise handschriftlich geändert sind, nur mit einem unterscheidenden Stichnamen laut vorgelesen und von den Listenführern entsprechend vermerkt werden.

3. Darauf wird festgestellt, wieviel gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

4. Gewählt ist, wer mehr Stimmen hat, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt. Haben mehr, als zu wählen sind, eine solche Mehrheit, so entscheidet die Stimmenzahl. Der Wahlvorstand stellt fest, auf wen dieses zutrifft. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder wird ebenfalls bei Stimmengleichheit durch das Los entschieden. Sie stehen den früher gewählten Ersatzmitgliedern im Range nach.

6. Das nunmehr festgestellte Ergebnis wird im Wahlraum bekanntgegeben.

7. Wenn die Ermittelung nicht mehr am Tage der Wahl vorgenommen werden kann, so muß es am nächsten geschehen. Der Vorsitzende hat für Versiegelung und Aufbewahrung aller Wahlakten bis dahin zu sorgen.

Artikel 10.

1. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

2. Die Niederschrift ist mit allen Wahlakten vom Vorsitzenden in Verwahr zu nehmen.

Artikel 11.

1. Der bisherige Kirchenvorstand macht das Wahlergebnis unverzüglich in der in Artikel 1 Ziffer 4 vorgeschriebenen Form bekannt.

2. Eine etwa nötige Stichwahl, die innerhalb 3 Wochen nach der Hauptwahl stattfinden soll, wird durch denselben Aushang angeordnet.

3. Eine Stichwahl findet nur für fehlende Kirchenvorsteher, nicht für fehlende Ersatzmitglieder statt.

4. Zur Stichwahl stellt der bisherige Kirchenvorstand doppelt soviel Anwärter, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen, auf, als noch Kirchenvorsteher fehlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Namen sind im Aushang anzugeben. Nur diese können gewählt werden.

5. Die Artikel 3 bis 10 und Artikel 11 Ziffer 1 gelten sinngemäß.

Artikel 12.

Sind auch nach stattgefundener Stichwahl noch nicht genügend Kirchenvorsteher gewählt, treten Ersatzmitglieder in entsprechender Zahl ein.

Artikel 13.

1. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgtem Aushang bei dem bisherigen Kirchenvorstand zu erheben. Hat eine Stichwahl stattgefunden, kann der Einspruch sich auch wieder auf die Hauptwahl beziehen, falls gegen die Gültigkeit derselben die gleichen Gründe angeführt werden.

2. Der Einspruch kann nicht auf die Unrichtigkeit der Wählerliste gestützt werden, ferner nicht auf die verschiedene Form der Wahlzettel und auf das Fehlen einer Wahlzelle oder von Wahlumschlägen.

3. Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Wird auf Grund dieser festgestellt, daß infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflußt sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

4. Der Beschluß ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, zuzustellen.

Artikel 14.

1. Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes steht den in Artikel 13 Ziffer 4 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheids die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.

2. Die bischöfliche Behörde kann von Amts wegen eine Wahl wegen grober Verstöße für ungültig erklären oder eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen.

3. Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen. Die alte Liste bleibt bestehen; nur muß gestrichen werden, wer inzwischen das Wahlrecht verloren hat. Aus besonderen Gründen kann die bischöfliche Behörde die Aufstellung einer neuen Liste anordnen.

Artikel 15.

Die Namen der Gewählten sind der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

Artikel 16.

1. Als einheitlicher Grenztermin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 1. Oktober 1928, 1931, 1934 und so fort einzubehalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.

2. In jedem Wahljahre soll die Wählerliste möglichst gegen den 1. August öffentlich ausgelegt werden.

3. Die infolge einer allgemeinen Wahl neu eintretenden Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats, nachdem die Wahl rechtskräftig geworden ist, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

4. Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge beizufügen. Nach jeder Neuwahl ist das Verzeichnis zu ergänzen.

Artikel 17.

1. Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der Geistliche, der nach Bildung des Kirchenvorstandes dessen Vorsitzender sein wird, auch der Vorsitzende des Wahlvorstandes, jedoch kann die bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.

2. Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernennt die bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.

3. In beiden Fällen hat der Wahlvorstand die Aufgabe des Kirchenvorstandes.

4. Die im Artikel 16 Nr. 1 festgelegten Grenztermine haben für beide Fälle Geltung, sofern die Kirchenvorsteher noch vor dem 1. April eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt sind, anderenfalls wird ein Termin überschlagen.

Artikel 18.

Diese Wahlordnung tritt am 1. Februar 1929 in Kraft. Zum gleichen Tage wird die Wahlordnung vom 1 November 1924 außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 20. Dezember 1928.

Namens der bischöflichen Behörden in Preußen:

A. Kard. Bertram,
Fürstbischof von Breslau.

Nr. 113 Katholisches Lagerwerk für Bergleute.

Aachen, 2. April 1949.

Aus den westlichen, mitteldeutschen und süddeutschen Diözesen werden junge Leute für den Bergbau angeworben und in den Bergbaugebieten, insbesondere der Ruhr, angesetzt. Die Unterbringung ist meist nur in Lagern möglich, die vom Werk, von der Stadt, der Gemeinde eingerichtet sind. Die Zahl der bereits in Lagern untergebrachten Neubergleute schwankt zwischen 150 000 und 180 000. Durch die Presse geht die Nachricht, daß in nächster Zeit noch einige 10 000 junger Menschen in den Bergbau einwandern werden. Als Größenordnung für den katholischen Teil der heute bereits schon eingewiesenen Lagerbewohner dürfte die Zahl 80 000 bis 100 000 nicht zu hoch sein.

Unter Führung der katholischen Arbeiterbewegung Westdeutschlands und in engster Zusammenarbeit mit der deutschen Kolpingsfamilie, dem Bund katholischer Jugend, der C.A.J., dem Caritasverband, der Hoheneck-Zentrale, dem Männerfürsorgeverein, den katholischen Frauen- und Müttervereinen und dem katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder sowie dem Berufsverband der katholischen Fürsorgerinnen ist im vergangenen Jahre das „Katholische Lagerwerk" mit dem Sitz in Recklinghausen, Wickingstraße 17, eingerichtet worden. Es hat die Aufgabe, sich der in den Lagern untergebrachten Arbeiter und Arbeiterinnen in religiöser, kultureller und sozialer Hinsicht anzunehmen.

Den Pfarreien, aus denen junge Menschen zum Bergbau in das Ruhrgebiet abwandern, obliegt es, die als Neubergleute abwandernden Glieder ihrer Gemeinde sofort mit Anschrift und genauem Lageraufenthalt an die Zentrale des „Katholischen Lagerwerkes" in Recklinghausen zu melden, damit von dort aus mit den Neubergleuten Fühlung genommen werden kann. Die obengenannten Organisationen bemühen sich, in den Lagern und außerhalb derselben den Neubergleuten Familie, Heimat und religiöse Gemeinschaft trotz der schwierigen Umweltverhältnisse zu ersetzen. Diese Arbeit ist aber nur dann möglich, wenn die einzelnen Pfarrgemeinden die Abwandernden sofort nach dem Weggang aus der Heimat dem „Katholischen Lagerwerk" melden, damit dieselben auch gleich am Anfang ihrer neuen Tätigkeit einer religiösen Gemeinschaft angegliedert werden. Antireligiöse und radikale Kreise bemühen sich auch um die Neubergleute. Die hieraus sich ergebenden Gefahren für Leib und Seele sind nicht gering. Die Kirche als Gemeinschaft gläubigen Christenvolkes hat die Pflicht, alles zu tun, damit die Neubergleute diesen nicht erliegen. Daher machen wir nochmals auf die Wichtigkeit der Meldung aufmerksam und verpflichten alle Pfarrer und Rektoratsgeistlichen hierzu. Die Herren Dechanten wollen in Dekanatskonferenzen auf diese Pflicht hinweisen, die Anschrift des „Katholischen Lagerwerkes", Recklinghausen, Wickingstraße 17, bekanntmachen und beraten, wie die Anschriften der Abwandernden zu erfahren sind.

Nr. 114 Kirchenkollekte für das Heilige Land.

Aachen, 4. April 1949.

Wenn wir uns in diesem Jahre an die Geistlichkeit und an die Gläubigen wenden, um an die an den beiden letzten Tagen der Karwoche stets übliche Kollekte für das Heilige Land zu erinnern, so sind wir uns der Schwierigkeit bewußt, die der Ausführung dieser Anordnung einer Kollekte entgegenzustehen scheint.

Einmal ist die finanzielle Lage fast aller katholischen Gemeinden sehr angespannt, da die Währungsreform die Kirchenkassen fast leer gemacht hat und die Ausgaben gegenüber den Vorjahren noch vielfach gestiegen sind. Ein großer Teil der kirchlichen Gebäude hat während des Krieges sehr stark gelitten, wenn sie nicht, wie es vielfach der Fall ist, gänzlich zerstört wurden. Außerdem hat der Zustrom der Ostverwiesenen die Seelenzahl vieler Gemeinden stark anwachsen lassen, so daß Seelsorge und Karitashilfe große Mittel erfordern.

Wenn wir trotzdem darum bitten, wie in den Vorjahren die Karfreitags- und Karsamstagskollekte für das Heilige Land abzuhalten, so tun wir es zunächst im Hinblick auf das Rundschreiben des Heiligen Vaters vom 24. Oktober 1948 „In multiplicibus", in dem dieser die ganze katholische Christenheit auffordert, im Hinblick auf die Vorgänge in Palästina gerade diesem Land, als der Wiege des Christentums, als der Heimat unseres Erlösers, eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen und vor allem unablässig im Gebete der großen Anliegen des Heiligen Landes und namentlich der heiligen Stätten zu gedenken. Ja, der Heilige Vater spricht den Wunsch aus, daß bald wieder der Tag kommen möge, an dem es uns ermöglicht sei, in Wallfahrten die heiligen Stätten aufzusuchen, um bei den Denkmälern der Liebe Christi Trost und Kraft zu schöpfen. Darum sollen die Karfage in erster Linie Tage des Gebetes für das Heilige Land sein.

Zweifellos hat aber auch der Verein vom Heiligen Lande in Zukunft große Aufgaben zu erfüllen, und unter Hinzuziehung von Vertretern der in Palästina tätigen Genossenschaften, die ausschließlich zu uns herübergekommen waren, um uns ihre Not zu schildern, sind weitgehende Beschlüsse gefaßt worden, deren Ausführung nicht möglich ist, wenn nicht die Katholiken auch durch Bereitstellung finanzieller Mittel dahinterstehen.

Wir ordnen deshalb an, daß am Karfreitag und am Karsamstag in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land abgehalten wird und daß der Ertrag ungekürzt auf dem gewohnten Wege an die Bistumskasse abgeführt wird.

Nr. 115 Opfer der Erstkommunikanten für die Kinderseelsorge in der Diaspora.

Aachen, 5. April 1949.

Wiederholt ist auf die große Notlage der Kinderseelsorge in der Diaspora hingewiesen worden. Seit über 20 Jahren besteht nun die schöne Gewohnheit,

daß die Kinder der Diözese am Tage ihrer Erstkommunion, die in den meisten Gemeinden am Weißen Sonntag stattfindet, ein besonderes Opfer bringen für arme Erstkommunikanten und religiös gefährdete Kinder in der Diaspora. An diese lobenswerte Sitte sei gerade in diesem Jahre wiederum erinnert. Die Diasporakinderhilfe in Paderborn schreibt uns, daß fast täglich neue Hilfegesuche bei ihr eingehen zur Unterstützung der Erstkommunikantenanstalten in der Diaspora. Sie bedarf dringend der fortlaufenden Mithilfe der katholischen Landesteile. Den Pfarrämtern wird zur erforderlichen Orientierung noch rechtzeitig vor Weißen Sonntag ein Rundbrief der Diasporakinderhilfe zugesandt werden. Wir bitten die Herren Geistlichen, den Anregungen der Diasporakinderhilfe zu folgen und an den Opfersinn der Erstkommunikanten zu appellieren, daß sie an ihrem Ehrentage auch der armen Kinder in der Diaspora gedenken.

Nr. 116 Glockenrückführung und Glockenschrott.

Aachen, 6. April 1949.

Auf Grund verschiedener Anfragen über unsere Bekanntmachung Nr. 84 im K. A. vom 15. 3. 49 teilen wir mit, daß bisher nur die Glocken vom Lager Hamburg zurückgeführt worden sind. Nur für diese sind auch die Quittungen ausgestellt und angefordert worden. Und nur für die aus Hamburg zurückerhaltenen Glocken ist der Transportbetrag von DM 40,— angefordert worden von den sehr wenigen Pfarren, die diesen noch nicht bezahlt haben.

Für die Rückführung der noch in Hettstedt lagernden Glocken liegt noch kein bestimmter Termin fest. Darum steht auch noch nichts über die Höhe der Rückführungskosten für diese Glocken fest.

Nr. 117 Jahrestagung 1949 des Diözesancäcilienverbandes Aachen in Rheydt.

Aachen, 6. April 1949.

Die traditionelle Pfingsttagung des DCV Aachen findet in diesem Jahre am 8. und 9. Juni in Rheydt statt. Mittwoch, den 8. 6., 19 Uhr, Stadthalle Rheydt:

Kundgebung der Kirchenchöre mit Vortrag und musikalischem Programm zum Thema „Die kulturpolitische und volkserzieherische Bedeutung des Kirchenchores". Referent Msgr. Professor Franz Stemmer, Freiburg i. Br. Chordarbietungen durch die vereinigten Kirchenchöre des Dekanates Rheydt.

Donnerstag, den 9. 6., 9,30 Uhr, St. Marien Rheydt:

Pontifikalamt Sr. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs mit Ansprache.

Die gregorianischen Propriengesänge durch die Knabenschola des Aachener Domes. Die mehrstimmigen Gesänge: H. Lemacher „Ecce sacerdos", Palestrina Missa „Lauda Sion", A. Bruckner „Locus iste", F. Nekes „Laudate Dominum" durch den Kirchenchor St. Marien Rheydt.

11,15 Uhr, Stadthalle Rheydt:

Konferenz. Themen: „Die Kirchenmusik in der Enzyclica Mediator Dei" (Professor Dr. Overath-Köln); „Die pädagogische und ästhetische Bedeutung der Gregorianik" mit praktischen Beispielen der Aachener Knabenschola (Domvikar Dr. Müller-Aachen).

15 Uhr, Stadthalle Rheydt:

Konferenz. Themen: „Aktuelle Fragen der kirchlichen Chorgesangspflege in grundsätzlicher und praktischer Sicht" (Chordirektor Raderschall-Rheydt); „Fragen der Edition und Aufführungspraxis alter und neuer Musik" (Professor Rehmann-Aachen).

17,30 Uhr, St. Marien Rheydt:

Kirchenmusikalische Feierstunde. Leitgedanke: „Das Kirchenjahr im geistlichen Chorlied", vereinigte Kirchenchöre des Dekanates Rheydt.

Zu der Tagung mögen alle Dechanten, Dekanatspräsides, Chorleiter, Organisten und von jedem Chor ein beauftragtes Vorstandsmitglied sowie sonstige Interessenten erscheinen.

Für Verpflegung und Erfrischung ist im Restaurant der Stadthalle Rheydt Gelegenheit.

Die HH. Dechanten bzw. Dekanatspräsides sind angehalten, diese Einladung an ihre Chorleiter, Organisten und Chorvorstände verbindlich weiterzugeben.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 118 Religiös-soziale Studientage für Geistliche

vom 27. bis 29. April 1949
in Kornelimünster (Alte Abtei).

Leitung: Hochw. Herr P. Edgar Nawroth O. P., Düsseldorf.
Gesamtthema: Der Priester und seine notwendige Stellung zur sozialen Neuordnung.

Mittwoch, den 27. April: Eröffnung morgens 9 Uhr. Die gesellschaftliche Aufgabe der Kirche von der deutschen Situation her gesehen. Dr. H. J. Schmitt-Köln: „Der Seelsorger und die soziale Frage."

Donnerstag, den 28. April: Das soziale Wollen der Kirche: Recht und Ordnung im Eigentum — Die Arbeiterfrage — Ständische Neuordnung.

Freitag, den 29. April: Beendigung 13 Uhr. Die christliche Kritik am modernen Sozialismus: Das Menschenbild — Das Gesellschaftsbild — Die Wirtschaftsreform.

Anreise: Dienstag, den 26. April.

Abreise: Freitag nach dem Mittagessen.

Für die Verpflegung wird ein G.-Schein für 3 Tage benötigt, der bei jeder örtlichen Lebensmittelkarten-Ausgabestelle ohne weiteres erhältlich ist.

Kostenbeitrag pro Teilnehmer 9,50 DM ohne Nebenkosten.

Das Heim ist zu erreichen ab Aachen-Kaiserplatz mit der Straßenbahnlinie 35. Abfahrtszeiten 8 Minuten nach jeder vollen und halben Stunde, z. B. 8.08 — 8.38 Uhr u. s. f.

Die Studientage finden in Form einer Aussprachegemeinschaft statt. Es werden erwartet alle die H. Herren Geistlichen, denen die Beschäftigung mit den drängenden sozialen Fragen vom Standpunkt des Seelsorgers ein Herzensbedürfnis ist. Anmeldungen werden erbeten an das

Sozialamt der Diözese Aachen,
Aachen, Bergdrisch 44, Tel. 32 321.

Nr. 119 Laienspielberatung.

Unsere Diözesan-Beratungsstelle für Laienspiel, Fest- und Feiergestaltung befindet sich im Bischöflichen Seelsorgeamt; Anschrift: Referat Erwachsenenbildung (Referent: Peter Frantzen), Aachen, Bergdrisch 44.

In Verbindung mit mündlichen und schriftlichen Beratungen und auf direkte Anforderung erfolgt Ausleihe von Lesetexten auf 14 Tage. Die Ausleihe von Spielen berechtigt keinesfalls zur Aufführung. Die Bedingungen für die Ausleihe sind folgende: Es ist eine Beratungsgebühr mit der Rücksendung der ausgeliehenen Texte zu entrichten (DM —,50 bis 2,— zuzügl. Portoauslagen). Das Aufführungsrecht für Spiele gilt nur als erteilt, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die auf der Mainzer Tagung am 5. 12. 48 in

Verbindung mit Haus Altenberg für alle Diözesen verbindlich erklärt wurden:

1. Für die erste Aufführung Bezug der vorgeschriebenen Rollenexemplare durch unsere Beratungsstelle,
2. für jede weitere Aufführung: Entrichtung einer vom Verlag vorgeschriebenen Gebühr an den Verlag (5,—, 15,—, 25,— DM),
3. für Aufführungen in Spielräumen mit mehr als 300 Plätzen außer dem Kaufpreis für die vorgeschriebenen Rollen 10% der Einnahmen (Eintrittsgelder und Einnahmen) an den Verlag.

Der Bezug der Rollenexemplare für Spiele soll jetzt nur noch durch das Referat Erwachsenenbildung, nicht direkt bei den Verlagen, erfolgen. Die Zustellung geschieht der Einfachheit halber durch Nachnahme.

Für das Laienspiel wird empfohlen: „Der Laienspielberater", eine Führung durch das wesentliche Spielgut, herausgegeben vom Referat Erwachsenenbildung, 42 Seiten, Preis —,60 DM, Besprechung von etwa 100 der besten Spiele.

Als wichtige Neuerscheinung für das Laienspiel wird empfohlen: Johann Edmund Lutz: Stegreifspiele und Scharaden, eine Grundschule zum Laienspiel, DM 1,80 und 20 Pfg. Porto. Vorbestellung ebenfalls an das Referat Erwachsenenbildung. Am einfachsten durch Vorbestellung auf Postscheck-Konto Köln 154 551, Bischöfliches Seelsorgeamt, Aachen, mit dem Vermerk: „Laienspielberater", „Stegreifspiele".

Das Referat Erwachsenenbildung hält Wochenkurse, Schulungstage, Vorträge und Arbeitsgemeinschaften über das Laienspiel, Fest- und Feiergestaltung, Hinführung zu Kunst und Dichtung, Gruppenarbeit an Ort und Stelle auf besondere Vereinbarung; als zentrale Kurse in unseren Schulungsheimen laut Bekanntgabe in den Mitteilungsblättern des Bischöflichen Seelsorgeamtes.

Nr. 120 Bonifatiusverein.

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins teilt mit, daß das „Bonifatiusblatt" jetzt wieder erscheinen wird. Die erste Nummer kommt Ende April/Anfang Mai d. J. zum Versand und wird den einzelnen Pfarrgruppen in der Anzahl der gemeldeten Mitglieder zugestellt. Die hochw. Herren Pfarrgruppenleiter werden gebeten, die Vereinsgabe baldigst durch die Förderer und Förderinnen verteilen zu lassen. Mit der Verteilung des Heftes ist tunlichst die Einholung des Mitgliedsbeitrages (Teilbetrages) zu verbinden. Zur Orientierung kann mitgeteilt werden, daß die Herausgabe von noch zwei weiteren Heften im Laufe dieses Jahres geplant ist.

Nr. 121 Papstbildchen.

Zum Papstjubiläum hat der Münchener Caritasverband ein Bildchen des Hl. Vaters herausgebracht, das empfohlen werden kann. Der Preis beträgt 2,— DM für 100 Stück. Bestellungen sind zu richten an Caritasverband, München 13, Heßstraße 26.

Nr. 122 Glühbirnen.

Wir teilen hierdurch mit, daß die angekündigten Glühbirnen inzwischen eingetroffen sind und auf dem Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Friedlandstraße 2, abgeholt werden können. Pfarrgemeinden und kirchliche Einrichtungen, die ihren Bedarf bisher noch nicht angemeldet haben, können dies noch nachholen, da noch eine Anzahl von Glühbirnen zur Verfügung steht.

Nr. 123 Stellenangebote. Stellengesuche.

In der Pfarr-Rektoratsgemeinde St. Peter, M.Gladbach-Waldhausen, ist die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle neu zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften, eines kurzen Lebenslaufes und Sittenzeugnisses an das Kath. Pfarr-Rektorat St. Peter, M.Gladbach-Waldhausen, Nicodemstr. 38, wenden.

Nr. 124 Bücher und Zeitschriften.

Das neue Einheitskirchenlied in Großformatdruck. Die Werkgemeinschaft katholischer Kirchenchöre, Hamm i. W., Kentroper Weg 60, bietet für die dringend notwendige Schulung des neuen Einheitsliedes wertvollste Hilfe in der Form großbogiger Drucke für Benutzung an einem gemeinsamen Notenpult. In künstlerischer graphischer Gestaltung und deutlicher, auf weite Sicht gut erkennbarer Notentype werden in monatlicher Folge die Lieder des neuen EL auf Bögen 60×80 cm geliefert. Erschienen sind in Serie 1 die Lieder: Preise, Zunge, das Geheimnis — Gott sei gelobet und gebenedeiet — Das Heil der Welt, Herr Jesu Christ — Ein Herz ist uns geschenket. In Serie 2 die Lieder: Tu auf, tu auf, du schönes Blut — Da Jesus an dem Kreuze stund — O du hochheilig Kreuze — O Traurigkeit, o Herzeleid. Weitere Serien in Vorbereitung. Die Blätter können nur nachdrücklichst empfohlen werden. Da es sich nicht um ein Geschäftsunternehmen, sondern um eine Leistung der Gemeinschaftshilfe handelt, ist eine möglichst billige Preisgestaltung angestrebt: bei entsprechend großer Beteiligung pro Blatt bzw. Lied 0,60 DM und evtl. noch billiger.

Paul Smets: „Ratgeber für die Beschaffung von Glocken". Rheingoldverlag Mainz 1948, 48 Seiten, 3,60 DM. Das reichbebilderte und instruktive Büchlein leistet Pfarrern und Kirchenvorständen wichtige Dienste bei Glockenanschaffungsplänen, schärft das liturgische und künstlerische Gewissen und verhütet so den voreiligen Kauf von Glocken zweifelhaften Materialwertes.

Choralmeßbuch für die Sonn- und Feiertage. Im Verlag L. Schwann, Düsseldorf, Charlottenstr. 80/86, erscheint demnächst das Choralmeßbuch für die Sonn- und Feiertage, herausgegeben im Auftrage der Abtei St. Matthias, Trier. 693 Seiten, Preis 16,— DM.

Bauer: „Das Katholische Jahrbuch 1948/49". Ladenpreis 7,80 DM.

Nr. 125 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 28. März 1949 Wohl Franz Josef, Subsidiar in Vorst, zum Rektor in Strümp, Pfarre Lank, Dekanat Krefeld-Ost;

am 2. April 1949 Geulen Jakob, Religionslehrer an der Städt. Mädchenmittelschule in Aachen, zum Pfarrer in Aachen St. Fronleichnam, Dekanat Aachen-Nordost;

am 2. April 1949 Schönheit Walter, Pfarrer in Bedburdyck, zum Pfarrer in Eicks, Dekanat Mechernich.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 30. März 1949 die Verzichtleistung des Pfarrers Hubert Chantrain auf die Pfarrstelle Merkstein St. Willibrord angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. April 1949 in den Ruhestand versetzt;

am 2. April 1949 dem Kaplan Josef Nabben in Erkelenz die Genehmigung zur Übernahme der Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers für die Kreisberufsschule in Erkelenz erteilt.

Nr. 126 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Am 18. Dezember 1948 erteilte Se. Exzellenz der Hochw. Herr Bischof Johannes Joseph das hl. Sakrament der Priesterweihe an folgende 10 Diakone des Bischöflichen Priesterseminars: Dienstknecht Ewald geb. 6. Juni 1916 in Merken b. Düren; Förster Martin, geb. 6. Mai 1921 in Eschweiler, Krs. Aachen; Görtz Heinrich, geb. 26. Juli 1920 in Aachen; Grubert Karl, geb. 9. Mai 1917 in Krefeld; Kremer Johannes, geb. 30. August 1919 in Raeren; Krewinkel Franz, geb. 26. Dezember 1919 in Stolberg; Pannhausen Heinrich, geb. 20. September 1906 in Rheydt; Strick Erich, geb. 18. Mai 1920 in Wallhausen, Krs. Kreuznach; Winker Johannes, geb 11. März 1920 in Lütgendortmund; Zwingen Hermann, geb. 13. Oktober 1916 in Krefeld-Uerdingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 | Aachen, den 1. Mai 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 127 Sprechstunden des Bischofs 55
Nr. 128 Pfingstsonntag Tag der Kranken für die Missionen 55
Nr. 129 Katechetisch-pastorale Fortbildungskurse 55
Nr. 130 Einsendung von Stundenplänen 55
Nr. 131 Kollekte für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und für die eigenen Bedürfnisse des Bistums . . 55
Nr. 132 Diözesansteuer 56
Nr. 133 Besteuerung kirchlicher, gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften und Einrichtungen 56

Seite

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 134 Abgabe von Kathedralglas 58
Nr. 135 Angebot eines Harmoniums 58
Nr. 136 Stellenangebote - Stellengesuche 58
Nr. 137 Nachforschung nach Vermißten und Gefallenen . 58
Nr. 138 Bücher und Zeitschriften 58
Nr. 139 Priesterexerzitien 58
Nr. 140 Personalchronik der Diözese Aachen 58
Nr. 141 Vermischte kirchliche Nachrichten 58

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 127 Sprechstunden des Bischofs.

Aachen, 19. April 1949.

Vom 1. Mai bis 30. September d. J. können die regelmäßigen Sprechstunden Sr. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs (auch an Donnerstagen) nicht stattfinden. Sollte die mündliche Besprechung einer Angelegenheit unbedingt erforderlich sein, muß rechtzeitig ein Termin erbeten werden. In jedem Fall ist die Antwort abzuwarten.

Nr. 128 Pfingstsonntag Tag der Kranken für die Missionen.

Aachen, 20. April 1949.

Heute, da die Weltmission in den weiten Gebieten der Erde eine Passionszeit sondergleichen erlebt, sehen wir gleichzeitig große Scharen der heidnischen Welt mehr denn je bereit, das Christentum aufzunehmen.

Freudigen und opferbereiten Herzens sind im letzten Jahr wieder mehrere hundert deutsche Missionskräfte auf die Kampf- und Erntefelder der Weltmission hinausgezogen. Mit Gebet und Opfer wollen wir sie unterstützen. Besonders sind die Kranken und Leidenden am Pfingstfest aufgerufen, ihre Krankheit und ihre Schmerzen mit dem leidenden Christus dem ewigen Vater aufzuopfern, damit er mit seiner Gnade das schwere Werk der Missionare segne.

Unsere Priester haben in der Krankenseelsorge die Aufgabe, den Leidenden dieses Apostolat nahezubringen. Den Kranken selbst wird der Gedanke daran, daß ihre Leiden nicht unnütz sind, Trost und Hilfe bringen.

Der Priester-Missionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, stellt allen Seelsorgsgeistlichen eine vierseitige Veröffentlichung zum Krankensonntag für die Kranken zur Verfügung, die geeignet ist, ihnen die Schönheit und Verdienstlichkeit des Pfingstopfers für die Missionen zu zeigen, zu der der Hl. Vater sie aufruft.

Wir bitten Sie, umgehend die gewünschte Anzahl dieser Gebetsandenken bei der obengenannten Adresse zu bestellen.

Nr. 129 Katechetisch-pastorale Fortbildungskurse.

Aachen, 22. April 1949.

Unter Hinweis auf K. A. 1949, Stück 7, Seite 45, ordnen wir an, daß die Kursuskosten für Rektoren und Hilfsgeistliche aus der Kirchenkasse zu ersetzen sind. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Teilnahme nicht auf die Ferien angerechnet werden darf.

Nr. 130 Einsendung von Stundenplänen.

Aachen, 23. April 1949.

Alle Herren Geistlichen, die schulplanmäßigen Religionsunterricht erteilen, wollen ihre Stundenpläne in doppelter Ausfertigung bis zum 15. Mai hier einreichen, und zwar die Herren Hilfsgeistlichen durch den Pfarrer bzw. Rektor. Spätere Stundenplanänderungen sollen uns unverzüglich, ebenfalls in doppelter Ausfertigung, zugesandt werden.

Nr. 131 Kollekte für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und für die eigenen Bedürfnisse des Bistums.

Aachen, 23. April 1949.

Wenn auch durch die Opferfreudigkeit der Gläubigen und die Tatkraft des Pfarrklerus eine Reihe von Gotteshäusern ganz oder teilweise wieder hergestellt

werden konnten, so stehen dennoch viele Gemeinden vor Bauaufgaben hinsichtlich ihrer Gotteshäuser, die sie aus eigener Kraft nicht lösen können. Diese Gemeinden dürfen mit Recht die Hilfe aller erwarten, besonders der Pfarreien, die der Krieg mehr oder weniger verschont hat. Auch die Bistumsverwaltung steht vor wachsenden finanziellen Schwierigkeiten. Allein die bescheidene Versorgung einer unverhältnismäßig großen Zahl von Ruhestandsgeistlichen nimmt Monat für Monat Mittel in Anspruch, für die keine ausreichende Deckung in den Einnahmen gegeben ist. Wir verordnen daher für Sonntag, den 8. Mai, eine Kollekte für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und für die eigenen Bedürfnisse des Bistums. Diese Kollekte ist bei allen Gottesdiensten abzuhalten und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen. Sie ist unmittelbar auf das Konto der Bistumskasse unverkürzt zu überweisen. Bis zum 16. 5. ist uns der Ertrag der Kollekte mitzuteilen.

Nr. 132 Diözesansteuer.

Aachen, 25. April 1949.

Hierdurch ergeht an alle Kirchengemeinden, die ihre Diözesansteuer noch nicht abgeführt haben, die dringende Mahnung, die längst fälligen Beträge umgehend an die Bistumskasse zu überweisen. Von den eingegangenen Kirchensteuerbeträgen hat die Bistumsverwaltung zu $^{3}/_{4}\%$ einen unmittelbaren und unteilbaren Rechtsanspruch. Wir setzen bei den Kirchengemeinden das Verständnis voraus, daß die Bistumsverwaltung ihre Aufgaben nur dann erfüllen kann, wenn das Soll des wesentlichen und hauptsächlichen Einnahmetitels erfüllt wird.

Nr. 133 Besteuerung kirchlicher, gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften und Einrichtungen.

Aachen, 26. April 1949.

Neben dem normalen Wege der Behebung von Satzungsmängeln, die die Steuerfreiheit beeinträchtigen, gibt es ein vereinfachtes Verfahren, das sogenannte Beschlußverfahren (vgl. Erlaß der Finanzleitstelle vom 27. 2. 48 — StuZBl. 1948, S. 77 ff., Ziffer 12b). Das Beschlußverfahren ist durch RdF.-Erlaß vom 19. 2. 42 (RStBl. 1942 S. 1130 f.) geregelt. Wir entnehmen diesem Erlaß die folgenden Ausführungen:

„Der Herr Reichsminister des Innern und der Herr Reichsminister der Finanzen haben sich damit einverstanden erklärt, daß an Stelle von Satzungsänderungen ein besonderer allgemein gehaltener Beschluß der Körperschaften, die auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Volkspflege gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, darüber gefaßt wird, daß sie unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Den Anstalten und Einrichtungen wird daher, soweit sie ihre Satzungen den neuen Bestimmungen noch nicht angepaßt haben, die umgehende Herbeiführung eines Beschlusses in der am Ende dieses Rundschreibens mitgeteilten Fassung empfohlen. Es genügt ein Beschluß des Vorstandes der Körperschaft; eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung des Vereins usw. ist nicht erforderlich. In dem Beschluß sind die einzelnen Anstalten und Einrichtungen sowie Stiftungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Volkspflege unter genauer Bezeichnung (Ort und Straße) anzugeben. Es ist selbstverständlich, daß ein solcher Beschluß nur von solchen Körperschaften (Vereinen usw.) gefaßt wird, die nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen."

Der Erlaß gab für gemeinnützige und mildtätige Anstalten folgendes Muster für den zu fassenden Beschluß:

Die Körperschaft .....
(Bezeichnung der Körperschaft)

ist .....
(Rechtsform der Körperschaft)

mit dem Sitz in ..... Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 StAnpG. Die Körperschaft unterhält die folgenden Anstalten und Einrichtungen:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....

Das Vermögen der Körperschaft ist bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Alle Mittel der Körperschaft (Vermögen, Einnahmen aus Pflegegeldern, sonstige Zahlungen für Leistungen der Körperschaft, Gaben, Spenden, Beihilfen, Kollekten, Schenkungen) sind für die gemeinnützigen usw. Zwecke gebunden und sind entweder laufend für die gemeinnützigen Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Die Nachweisung über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1941 ist das angesammelte Vermögen anzusehen, das satzungsgemäßen Zwecken der Körperschaft dient. Die Ansammlung von Fonds für die Aufnahme neuer Aufgaben der Körperschaft im Rahmen der gemein-

nützigen Zwecke geschieht durch Beschluß des Vorstandes. Die Durchführung der Verwendung dieses besonderen Zweckvermögens hat spätestens zehn Jahre nach Beginn der Ansammlung derart zu erfolgen, daß entweder die Zinsen des Zweckvermögens oder das Zweckvermögen selbst Verwendung finden.

(Ort Datum)

(Unterschrift des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.)

Für Körperschaften und Einrichtungen mit kirchlichen Zwecken ist dagegen nachstehendes Muster zu verwenden:

Die Körperschaft
(Bezeichnung der Körperschaft)
ist
(Rechtsform der Körperschaft)
mit dem Sitz in Sie dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 Steueranpassungsgesetz (Gemeinnützigkeitsverordnung vom 10. Dezember 1941, RStBl. 1941 S. 937) in der Fassung der VO v. 16. 10. 1948 (StuZBl. 1948 S. 257/59).

Die Körperschaft unterhält die folgenden Einrichtungen:

1.
2.
3.
4.
5.

Das Vermögen der Körperschaft ist bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zu kirchlichen Zwecken zu verwenden. Die bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes hinsichtlich der Verwendung des Vermögens eintretende Regelung und etwaige Beschlüsse darüber werden dem Finanzamt unverzüglich zur Kenntnis gebracht, damit es sie steuerrechtlich prüfen und unter steuerlichen Gesichtspunkten dazu Stellung nehmen kann.

Alle Mittel der Körperschaft (Vermögen, Einnahmen aus Pflegegeldern, sonstige Zahlungen für Leistungen der Körperschaft, Gaben, Spenden, Beihilfen, Kollekten, Schenkungen) sind für die kirchlichen Zwecke gebunden und sind entweder laufend für die kirchlichen Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Die Nachweisung über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1941 in der Fassung der Anlage 1 zu der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 und des Erlasses der Finanzleitstelle vom 27. 2. 1948 — S 2512 — 6 St (StuZBl. 1948 S. 77/85) ist das angesammelte Vermögen anzusehen, das satzungsgemäß Zwecken der Körperschaft dient. Die Ansammlung von Fonds für die Aufnahme neuer Aufgaben der Körperschaft im Rahmen der kirchlichen Zwecke geschieht durch Beschluß des Vorstandes. Die Durchführung der Verwendung dieses besonderen Zweckvermögens hat im Sinne des Erlasses der Finanzleitstelle vom 27. 2. 1948 — S. 2512 6 St — zu erfolgen.

(Ort Datum)

(Unterschrift des Vorstandes)

Es wird darauf hingewiesen, daß katholische Anstalten neben den gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben regelmäßig auch kirchliche Zwecke verfolgen (z. B. die Unterhaltung von Gotteshäusern, die Abhaltung von Gottesdienst, die Erteilung von religiösen Unterweisungen). Alle Anstalten, bei denen dies zutrifft, sind deshalb auch in den Beschlüssen als kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen zu bezeichnen.

Wir stellen anheim, in Fällen, bei denen der Änderung von Satzungen Schwierigkeiten im Wege stehen, von dem Beschlußverfahren Gebrauch zu machen. Auch in diesen Fällen haben die unserer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Personenvereinigungen usw. selbstverständlich unsere Genehmigung einzuholen, und zwar vor Einreichung des Beschlusses beim Finanzamt. Aus gegebenem Anlaß bemerken wir, daß das Beschlußverfahren für Kirchengemeinden als Träger gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen nicht brauchbar ist.

Die Frist, innerhalb welcher vom Beschlußverfahren Gebrauch gemacht werden konnte, lief nach den seinerzeit geltenden Bestimmungen am 31. Dezember 1948 ab. Auf Antrag wurde diese Frist bis zum 31. Dezember 1949 verlängert:

„Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Steuer- und Zollabfertigung
Gem. S. 2512—95/St. 1 C.

Hamburg 36, 31. Januar 1949
Esplanade 6

An das Erzbistum Köln
— Erzbischöfliches Generalvikariat — Köln

Betr.: Gemeinnützigkeitsverordnung, Beschlußverfahren.

Vorg.: Ihr Schreiben vom 2. Dezember 1948 — Jr. Nr. R 3964/48 —

Für die kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften kann das Beschlußverfahren noch bis zum 31. Dezember 1949 angewendet werden.

Im Auftrag
gez. Kolbe."

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 134 Abgabe von Kathedralglas.

Die Kirchengemeinde Jülich - Seigersdorf hat einen größeren Posten buntes und weißes Kathedralglas abzugeben. Man wende sich an das Pfarramt.

Nr. 135 Angebot eines Harmoniums.

Wir machen die Kirchengemeinden, die ein Harmonium zu kaufen suchen, auf eine Gelegenheit aufmerksam. Ein Instrument, das sich für größere Räume eignet, wird für 850 DM angeboten. Interessenten mögen sich an Herrn Hermann Stock, Rheydt, Bonnebroicher Straße 146/48, wenden.

Nr. 136 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Küsterorganisten und Chordirigenten an der kath. Pfarrkirche zu Osterath (5000 Seelen) soll am 1. Juli 1949 neu besetzt werden. Dienstwohnung ist vorhanden. Verheiratete Bewerber mögen einen handgeschriebenen Lebenslauf, die Zeugnisse über die notwendigen Examina und Nachweise über bisherige Leistungen und Führung baldigst senden an den Kirchenvorstand.

Nr. 137 Nachforschung nach Vermißten und Gefallenen.

Gesucht wird das Grab des gefallenen Albert Schmidt, geb. am 28. 6. 1925 in Heeren-Werve, gefallen lt. amtlicher Todesmeldung am 8. 11. 1944 bei Simonskall, südöstlich Aachen. Nachricht erbeten an Kath. Kirchengemeinde (21) Heeren-Werve über Unna.

Nr. 138 Bücher und Zeitschriften.

EPHPHETA, Rundbrief für die katholischen Gehörlosen Deutschlands, früher: „Taubstummen-Führer", erscheint wieder jeden Monat zum Bezugspreis von 20 Pfg. Herausgeber: Deutscher Caritasverband (Abt. Seelsorgehilfe), Freiburg i. Br., Werthmannhaus; Schriftleitung: P. Blanke, Bonn, Jagdweg 40. Bestellungen und Einzahlungen an den jeweiligen Diözesanbeauftragten für die Gehörlosenseelsorge oder (wenn noch keiner bestimmt) an Herrn Pfarrer Blanke, Bonn, Jagdweg 40.

Dr. Karl Elmar Fecht im Kampf um den § 218 **Das Recht der Ungeborenen.** Verlag Regensbergsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. Westf.

„Das Schicksal der Heimatvertriebenen und seine Bedeutung für die katholische Seelsorge" von Professor Dr. Franz Xaver Arnold. Preis DM —,80. Schwabenverlag Stuttgart, Abteilung Buchverlag, z. Zt. Ellwangen/Jagst.

Nr. 139 Priesterexerzitien.

Im Oblatenkloster Engelport: 1. Kursus vom 4.—8. Juli; 2. Kursus vom 11.—15. Juli; 3. Kursus vom 1.—4. August; 4. Kursus vom 8.—12. August.

Die Kurse beginnen jedesmal montags (abends) und schließen donnerstags (abends).

Anschrift: Oblatenkloster Maria Engelport über Karden (Mosel).

Nr. 140 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 12. April 1949 Dohmen Josef, Pfarrverwalter (vic. oec.) in Losheim, zum Pfarrer in Losheim, Dekanat Kronenburg;

am 12. April 1949 Windelschmidt Hubert, Pfarrer in Berg, Dekanat Nideggen, zum Propstei-pfarrer in Kornelimünster, Dekanat Kornelimünster;

am 22. April 1949 von Issum Josef, Kaplan in Aachen-Rothe Erde, zum Kaplan in Aachen St. - Jakob, Dekanat Aachen-Südwest;

am 22. April 1949 Junkers Matthias, Rektor in Viersen, Allgemeines Krankenhaus, zum Kaplan in M.Gladbach-Hardt, Dekanat M.Gladbach-West;

am 22. April 1949 Kaufmann Felix, Kaplan in M.Gladbach-Hardt, zum Kaplan in Aachen-Rothe Erde, Dekanat Aachen-Nordost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 25. März 1949 Jansen Karl, Pfarrer in Linde, 57 Jahre alt;

am 25. März 1949 Steffens Julius, Definitor und Pfarrer in Hermülheim, 70 Jahre alt;

am 30. März 1949 Estermann Ernst, Geistlicher Rat ad hon., Pfarrer an St. Margareta in Bonn-Grau-Rheindorf, 63 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 141 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrag Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph erteilte Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann im Franziskanerkloster in M.Gladbach am 2. April 1949 einem Frater die hl. Subdiakonatsweihe, einem Frater die hl. Diakonatsweihe und folgenden Fratres die hl. Priesterweihe:

Dietrich Esser aus Otzenrath,
Philotheus Höller aus Berg.-Gladbach.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 | Aachen, den 15. Mai 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 142 Bischofswort an die Jugend zum Gottbekenntnistag 59

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 143 Feier des Herz-Jesu-Monats und Gewinnung des Toties-Quoties-Ablasses 60
Nr. 144 Religionslehrertagung in Mülhausen 60
Nr. 145 Katholischer Lichtspielverband 61
Nr. 146 Binationsstipendien für die Königsteiner Anstalten zur Heranbildung des Klerus 61
Nr. 147 Kollekte für überdiözesane Bedürfnisse 61
Nr. 148 Bonifatiustag 61
Nr. 149 Stiftungen 62
Nr. 150 Unfallversicherung (Reichsunfallversicherung) . . 62
Nr. 151 Bauherrn-Haftpflicht bei Neu- und Umbauten sowie größeren Reparaturen 62

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 152 Landesbeihilfen für kirchliche und profane Denkmalbauten 62

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 153 Laienspiel 63
Nr. 154 Pax-Krankenkasse 63
Nr. 155 Abgabe von zwei Leuchtern 63
Nr. 156 Abgabe von Kreuzwegstationen 63
Nr. 157 Barocke Kircheneinrichtung 63
Nr. 158 Ewiglichtöl für die Ewige Lampe 63
Nr. 159 Bücher und Zeitschriften 63
Nr. 160 Personalchronik der Diözese Aachen 63
Nr. 161 Vermischte kirchliche Nachrichten 64

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 142 Bischofswort an die Jugend zum Gottbekenntnistag.

Meine liebe katholische Jugend!

„Jesus Christus ist derselbe gestern, heute und in Ewigkeit." (Hebr. 13, 8.) Das ist der heilige Ruf, der euch am kommenden Sonntag zur Feier des Gottbekenntnisses in allen Gemeinden der ganzen Diözese versammeln wird.

„Jesus Christus, gestern, heute und in Ewigkeit!" Das ist euer frohes Bekenntnis, euer heiliger Glaube.

Die Menschen haben heute allen Halt verloren. Sie kennen sich nicht mehr aus. Sie wissen nicht mehr um Ursprung und Ziel des Lebens. Alles ist ihnen sinnlos geworden. Was sie gestern noch angebetet haben, verbrennen sie heute. Was sie heute in den Himmel erheben, verdammen sie schon morgen in den Abgrund. Sie haben ihr Leben von Gott gelöst und bauen es auf den Flugsand menschlichen Meinens und Denkens.

Ihr aber, meine lieben jungen Christen, bekennt euch zu Jesus Christus, „der derselbe ist gestern, heute und in Ewigkeit". Er ist euch Licht und Leben. Ihr steht auf einem festen, unwandelbaren Fundament, dem einzigen Fundament, das alle Zeiten überdauert. „Denn ein anderes Fundament kann niemand legen, als das dagelegt ist, Jesus Christus." (1 Kor. 3, 11.) Unsere heilige Gemeinschaft, die Kirche, ist „auf den Felsen gebaut". (Mt. 7, 25.) „Der Fels aber ist Christus." (1 Kor. 10, 4.)

Möge euch der kommende Sonntag aufs neue mit dem frohen und adelig-stolzen Glaubensbewußtsein erfüllen, aus dem einst der heilige Paulus das Wort geschrieben hat: „Ich weiß, wem ich geglaubt habe." (2 Tim. 1, 12.)

Möge in euch die heilige Entschlossenheit wachsen, Jesus Christus nachzufolgen in unwandelbarer Treue zu seiner Lehre und seinen Geboten. „Laßt euch nicht irre machen! Haltet nur Christus, den Herrn, heilig in euren Herzen!" (1 Petr. 3, 15.) Dazu segne ich euch von Herzen.

Meine lieben jungen Christen! Laßt mich bei dieser Gelegenheit noch ein Wort sagen zu eurem Bund! In der neuen Ordnung des Bundes der deutschen katholischen Jugend heißt es: „Der Bund will dem inneren Leben seiner Gemeinschaft ebenso dienen wie dem Ziel: Not zu wenden in opferbereiter Tat."

Not läßt sich nur durch Opfer überwinden. Aus dem Opfer eurer Eltern lebt eure Familie. Aus dem Opfer Christi lebt die Kirche. Aus dem Opfer seiner Glieder lebt die Jugend der Kirche.

Ich wünsche, daß mehr und mehr in allen Pfarrgemeinden meines Bistums auch die äußere Organisation eures Bundes festere Formen annimmt mit einem

regelmäßigen monatlichen Beitrags-Opfer seiner Mitglieder.

Aus eurem Opfer soll die Jugend in euren Pfarrgemeinden lebendig sein. Aus eurem Opfer soll auch die Jugend der Kirche in unserer Diözese ihre notwendigen Aufgaben erfüllen können in Kursen und Heimen, wo immer es sei. Auch darin sollt ihr als zuverlässig und opferbereit erfunden werden.

Ihr lieben Eltern! Die Jugend wird ihr Opfer um so froher und bereiter bringen, wenn es vom Ansporn und Verständnis der Eltern begleitet ist. Ihr habt eine noch tiefere Erkenntnis von der notwendigen und wichtigen Aufgabe der Jugendseelsorge der Kirche.

Wir alle wollen mit frohem Herzen zusammenwirken, daß Christus lebe in deutscher Jugend.

Aachen, den 20. April 1949.

† **Johannes Joseph**
Bischof von Aachen.

*

Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend.

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist in allen Dekanaten durchzuführen.
2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich. Sie mögen umgehend die Zahl der benötigten Texte für die Feierstunde bei dem Diözesanjugendamt für die männliche Jugend, Aachen, Viktoriaallee 51 (Ruf 32675) bestellen.
3. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen heiligen Messen sowie in der Bekenntnisstunde am Nachmittag eine Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge durchzuführen, von der 20 Prozent zugunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10 Prozent zugunsten der Dekanatsjugendseelsorge verbleiben. Die restlichen 70 Prozent sind von den Dekanatsjugendseelsorgern der männlichen Jugend unverzüglich bei der Kasse des Bischöflichen Generalvikariates (Postscheckkonto Köln 67, Anschrift: Bistumskasse Aachen) einzuzahlen unter Angabe: „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend" und unter gleichzeitiger Einreichung einer Aufstellung an das Bischöfliche Generalvikariat, welche Beträge aus den einzelnen Pfarr- und Rektoratsgemeinden eingegangen sind. Um den besonderen Charakter dieser Kollekte auch nach außen in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst die Kollekte vornehmen zu lassen.
4. Das Hirtenwort zum Gottbekenntnistag ist am Pfingstsonntag in allen Kirchen und Kapellen in allen heiligen Messen zu verlesen. Im Zusammenhang mit dem Hirtenwort ist folgendes Proclamandum vorzunehmen:

   „Am kommenden Sonntag ist der Gottbekenntnistag der Jugend. Zu dieser Feier ist die gesamte Mannes- und Frauenjugend herzlich eingeladen.
   Die Gemeinschaftsmesse mit der Generalkommunion aller Jugendlichen ist in unserer Pfarrkirche um Uhr.
   Am Nachmittag ist die Bekenntnisstunde in der Kirche zu um Uhr.
   Eine vorbereitende Probe ist am um Uhr in . Zu dieser Probe ist die gesamte Jugend eingeladen.
   Am kommenden Sonntag ist in allen heiligen Messen und in der Bekenntnisstunde am Nachmittag eine bischöflich angeordnete Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge, die dringend und herzlich allen Gläubigen empfohlen wird."
5. Am Dreifaltigkeitssonntag selbst ist in allen heiligen Messen noch einmal auf die nachmittägliche Veranstaltung hinzuweisen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 143 Feier des Herz-Jesu-Monats und Gewinnung des Toties-Quoties-Ablasses.

Aachen, 3. Mai 1949.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in allen Kirchen und Kapellen unseres Bistums, in denen ständig das allerheiligste Sakrament des Altares aufbewahrt wird, an allen Tagen des Monats Juni besondere Andachtsübungen zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu veranstaltet werden müssen. Diese Gebete können vor ausgesetztem hochwürdigstem Gut in Form einer Abendandacht oder morgens n a c h der hl. Messe gehalten werden.

Für alle diese Kirchen und Kapellen gilt, daß entweder am letzten Sonntag des Monats, dem 26. Juni, oder am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus, dem 29. Juni, oder aber am letzten Montag, dem 30. Juni, in ihnen der Toties-Quoties-Ablaß gewonnen werden kann. Unter der gewohnten Bedingung des Sakramentenempfangs müssen bei jedem Besuch des Gotteshauses 6 Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater gebetet werden.

Nr. 144 Religionslehrertagung in Mülhausen.

Aachen, 6. Mai 1949.

Am 10. und 11. Juni findet in Mülhausen (Kloster der Schwestern U. L. Fr.) eine Tagung der Religionslehrer an den höheren und mittleren Schulen unserer Diözese statt. Beginn am 10. Juni, 8.30 Uhr, mit der gemeinsamen Feier des hl. Meßopfers. Lebensmittelkarte, Bettwäsche und Handtuch sind mitzubringen.

Die Anmeldung ist bis zum 5. Juni spätestens an das Kloster zu richten. Alle hauptamtlichen Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen sind zur Teilnahme verpflichtet. Den nebenamtlichen wird die Teilnahme empfohlen.

Nr. 145 Katholischer Lichtspielverband.

Aachen, 6. Mai 1949.

In Köln wurde am 18. März 1949 der Katholische Lichtspielverband wieder ins Leben gerufen. Er ist die Interessenvereinigung der katholisch-kirchlichen Vorführstellen von Filmen im Dienste der Gemeinden, Vereine und des Religionsunterrichtes. 1940 war er durch die Gestapo verboten worden.

Lizenzträger und Vorsitzender ist Dir. Anton Kochs, Köln. Die Zentrale ist Köln-Lindenthal, Kinkelstr. 14.

Der Verband hat eigene Bezirke für die französische und amerikanische Zone gebildet. Bezirksleiter für die französische Zone ist Herr Dompräbendar Semle, Rottenburg/Neckar, Karmeliterstr. 9, für die amerikanische Zone Herr P. Max Gritschneder S. J., München, Veterinärstr. 9.

Alle katholischen Pfarreien, Vereine oder Insitute, welche Filmvorführungen veranstalten, sollen dem Katholischen Lichtspielverband beitreten, um dadurch einen Zusammenschluß der Interessen und Möglichkeit für Schaffung oder Erwerb neuer kirchlicher Filme zu gewinnen. Die Meldungen sind an die Zentrale zu richten (Köln-Lindenthal, Kinkelstr. 14).

Der K.L.V. wird in seinen Mitteilungen das vorhandene Filmmaterial für Normal- und Schmalfilmvorführungen zusammenfassend bekanntgeben. Der Verband wirbt Mitglieder und Förderer für die überall gewünschten Ziele einer katholischen Filmproduktion. Beiträge sind zu senden an das Postscheck-Konto Köln 157506: Dir. A. Kochs, Köln, mit der Bemerkung: Für K. L. V.

Da in der britischen Zone jede Vorführung von Lauffilmen unter der Aufsicht der Information Control steht und durch diese registriert sein muß, wurde für die kirchliche Vorführung eine Generallizenz an den genannten Lizenzträger gegeben. Dieser beauftragte den Katholischen Lichtspielverband mit der Durchführung kirchlicher Filmvorführungen, so daß alle Lichtspielstellen der katholischen Gemeinden, Vereine usw. dem Katholischen Lichtspielverband angeschlossen sein müssen und dadurch die Unterlizenz erhalten.

Nr. 146 Binationsstipendien für die Königsteiner Anstalten zur Heranbildung des Klerus.

Aachen, 7. Mai 1949.

Die Hl. Studienkongregation hat Sr. Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Kardinal Dr. Jos. Frings als dem Protektor der Heimatvertriebenen aus dem Osten die Vollmacht verliehen, zu gestatten, daß alle Flüchtlingspriester zwei- bis dreimal im Monat ein Stipendium für die Binationsmesse annehmen dürfen, wenn sie dieses an das Königsteiner Seminar für die heimatvertriebenen Theologen weitergeben. Se. Eminenz haben dieses für alle deutschen Diözesen gestattet. Da hierdurch dem schwer um seine Existenz ringenden Seminar eine bedeutsame Hilfe erwachsen kann, bitten wir die in unserer Diözese ansässigen heimatvertriebenen Priester von dieser Möglichkeit eifrig Gebrauch zu machen.

Nr. 147 Kollekte für überdiözesane Bedürfnisse

Aachen, 9. Mai 1949.

Neben den jeder Diözese eigenen Aufgaben und den dafür tätigen Einrichtungen gibt es eine Reihe wertvoller und notwendiger überdiözesaner Institutionen, deren Tätigkeit allen Diözesen nützlich ist und das gesamte kirchliche Leben fördert. Den Erfordernissen einer zeitnahen Seelsorge entsprechend, haben die deutschen Bischöfe diese überdiözesanen Stellen mit festumgrenzten Aufgaben beauftragt. Die Mittel für diese überdiözesanen Einrichtungen müssen von allen deutschen Diözesen anteilmäßig getragen werden.

Wir verordnen daher für Sonntag, den 22. 5. 49, eine Kollekte für die überdiözesanen Bedürfnisse. Sie ist in allen Gottesdiensten zu halten und umgehend unverkürzt auf das Konto der Bistumskasse zu überweisen. Die Kollekte ist den Gläubigen mit einem entsprechenden Hinweis zu empfehlen.

Nr. 148 Bonifatiustag.

Aachen, 12. Mai 1949.

Zur Gestaltung des in unserer Diözese für den 5. Juni festgelegten Bonifatiustages stellt der Generalvorstand des Bonifatiusvereins Predigtskizzen zur Verfügung, die dem heutigen Amtsblatt beigelegt sind. Das katholische Volk muß in dringlichster Weise auf die in der Diaspora herrschende „geradezu grauenvolle Seelsorgsnot" (Schreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe vom 20. 2. 49) und seine Verantwortung für die Diaspora hingewiesen werden. Die Kollekte für diesen Tag und vor allem die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein sind besonders zu empfehlen.

Beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins, (21a) Paderborn, Neuhäuser Straße 22, können Plakate, Beitrittserklärungen und nach erfolgter Mitgliedswerbung auch Aufnahmebildchen (rückseitig bedruckt), sowie Kassen- und Mitgliedsbücher angefordert werden.

Der diesjährige Bonifatiustag soll der in äußerster Not ringenden Diaspora eine besondere Hilfe bringen. Er soll zugleich der Auftakt für die Anfang Oktober ds. Js. zu begehende Jahrhundertfeier des Bonifatiusvereins, des „Retters der Diaspora" sein.

Nr. 149 Stiftungen.

Aachen, 12. Mai 1949.

Wir geben hierdurch bekannt, daß neue Stiftungen wieder angenommen werden können. Als Stiftungskapital sind für ein Amt 400,— DM, für eine Lesemesse 200,— DM erforderlich. In das Annahmeprotokoll ist, wie bisher, die Klausel aufzunehmen, daß der Bischof berechtigt ist, die Stiftungsauflagen zu reduzieren, wenn der Ertrag für die Persolvierung nicht mehr ausreichend erscheint. Diese Klausel ist den Stiftern bei der Annahme der Stiftungen bekannt zu geben.

Wir weisen nochmals auf unsere frühere Verfügung hin, daß in 48/49 (auch zu den bisherigen neuen Kap.-Stiftungen) Auflagen und Gebühren nur insoweit fällig sind, wie tatsächlich Einnahmen zu den Stiftungen vorhanden sind. Alle Stiftungszinsen 48/49 sind zu 90% für Stiftungsmessen à 3,— DM zu verwenden.

Nr. 150 Unfallversicherung (Reichsunfallversicherung).

Aachen, 13. Mai 1949.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1948 (Stück 12 Nr. 151) geben wir den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen unserer Diözese davon Mitteilung, daß die im Kriege mit der „Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung", jetzt in Hamburg 1, Meßberghof, getroffene Vereinbarung nicht mehr besteht. Wir weisen daher die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen hiermit an, unverzüglich die erforderlichen Anmeldungen bei der angeführten Berufsgenossenschaft vorzunehmen. Dabei betonen wir nochmals, daß auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die reichsgesetzliche Unfallversicherung ebenso gesetzliche Zwangsversicherung ist, wie die Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung. Eine Befreiung von ihr durch den Abschluß von privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherungen bei Versicherungsgesellschaften oder -anstalten ist in keinem Falle möglich; auch bereits abgeschlossene Versicherungen befreien nicht.

Im übrigen möge alles Nähere aus unserer Veröffentlichung im o. a. Kirchl. Anzeiger entnommen werden. Für etwaige Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorschriften und Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung von versicherungspflichtigen Beschäftigten bei der Unfallversicherung erwachsen, können z. B. bei den Kirchengemeinden die einzelnen Kirchenvorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden persönlich haftbar gemacht werden.

Nr. 151 Bauherrn-Haftpflicht bei Neu- und Umbauten sowie größeren Reparaturen.

Aachen, 13. Mai 1949.

Bezüglich der Bauherrn-Haftpflicht bei Neu- und Umbauten sowie größeren Reparaturen verweisen wir erneut auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger Jahrgang 1935 (Stück 14 Nr. 172). Da infolge der starken Zerstörungen in unserer Diözese viele Kirchengemeinden noch auf lange Zeit mit Wiederaufbau- und Instandsetzungsarbeiten an den kirchlichen Gebäuden beschäftigt sein werden, ist es für die Erhaltung der Finanzkraft und für die Sicherung des Kirchenvermögens der einzelnen Gemeinden dringend geboten, daß die Kirchenvorstände alles Notwendige veranlassen, damit bei auftretenden Schadensfällen die Kirchengemeinde einen ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Die Unterlassung einer solchen Vorsichtsmaßnahme kann im Schadensfalle für die einzelnen Kirchenvorstandsmitglieder zu unangenehmen Weiterungen führen und die finanzielle Lage der gesamten Kirchengemeinde gefährden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 152 Landesbeihilfen für kirchliche und profane Denkmalbauten.

Wir erhielten folgenden Erlaß zur Kenntnisnahme:

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt. I G Tgb. Nr. T 11/49 — III K

Düsseldorf, den 20. April 1949.

An
alle Regierungspräsidenten

Nach meinem Erlaß vom 8. 3. 1948 — Abt. I G Tgb. Nr. 748/III K2 — sind mit den Anträgen für die o. a. Zweckbestimmung grundsätzlich Baupläne, Baubeschreibung, Kostenanschlag und Finanzierungsplan vorzulegen. Diese Unterlagen sind in Zukunft von dem Antragsteller in doppelter Ausfertigung bei mir einzureichen. Die Anträge sind mir nach Prüfung durch die Staatshochbauämter und nach Einholen der gutachtlichen Stellungnahme des Landeskonservators, die bei kirchlichen Baudenkmalen nach Fühlungnahme mit den kirchlichen Oberbehörden zu erfolgen hat, in einer Ausfertigung mit abschließendem Bericht vorzulegen. Für die Berichterstattung ersuche ich, den beigefügten Vordruck, wie auch in früheren Jahren üblich, zu benutzen. Der Bericht hat sich auf die technische und denkmalpflegerische Seite des Bauvorhabens zu erstrecken, sowie Stellung zu nehmen zu der Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und sich darüber zu äußern, ob und welche Eigenleistung ihm zugemutet werden kann. Dem Finanzierungsplan ersuche ich besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aus ihm müssen die entsprechenden Gesamtkosten der in dem Bauabschnitt durchzuführenden Arbeiten, der Kostenbeitrag des Eigentümers, die sonst für die Deckung der Baukosten in Aussicht genommenen Geldbeträge mit Angabe der Geldgeber und die Höhe der beantragten Beihilfe ersichtlich sein.

Die Bewilligung einer Landesbeihilfe im Rechnungsjahr 1949 werde ich davon abhängig machen, daß der Antragsteller bei einem erneuten Antrag die im Finanzierungsplan für den Bauabschnitt 1948 vorgeschriebene Eigenleistung erfüllt hat.

Die Unterlagen sind stets geheftet und nicht lose vorzulegen. Nach Abschluß der Bearbeitung ist die Zweitausfertigung des Antrages mit den Plänen an den Landeskonservator für das Denkmalarchiv abzugeben.

*

Soweit es sich in diesem Erlaß um die Ausstattung der Anträge mit Unterlagen handelt, wollen die Kirchengemeinden dafür sorgen, daß die Unterlagen von ihnen schon in der gewünschten Form beschafft werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die kirchliche Baugenehmigung in jedem Falle gesondert bei uns zu beantragen ist. Dieser Antrag ist vorher hier einzureichen, da sonst die im Erlaß vorgesehene Fühlungnahme mit den kirchlichen Oberbehörden zur Vorbereitung der staatlichen Baugenehmigung verzögert wird.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 153 Laienspiel.

Spielleiter-Tagung am 26. Mai (Christi Himmelfahrt). Beginn am Vorabend, dem 25. Mai, 18 Uhr, in der Alten Abtei Kornelimünster (Kosten 2,50 DM, Brot und Aufstrich mitbringen).

Der Wille zu einem Spielen, das in der Darstellung überzeugungsecht und in seinem Gehalt für das Christenleben verpflichtend ist, wächst besonders in der jüngeren Generation. Damit zeigt sich aber auch immer mehr der Mangel an fähigen Spielleitern. Die Tagung will darum zunächst einmal die Menschen sammeln, die für die Spielauswahl und für die spielerische Gestaltung maßgebend sind. Sie sollen zu einer gemeinsamen Grundauffassung kommen. Die Lage des Spielens auf dem Lande soll besonders berücksichtigt werden, ebenso die Frage „Laienspiel — Volksspiel". Weiterhin steht zur Behandlung die Entwicklung der Spielarbeit in der Diözese und die Bildung von Dekanatsspielscharen sowie die künftige Kursus-Arbeit.

Spielleiter-Wochenkursus vom 18.—24. Juni in der Alten Abtei Kornelimünster, Beginn am 18. Juni, 18 Uhr. Kosten etwa 12,— bis 15.— DM.

Hier sollen die Spielleiter — und solche, die es werden können — selbst erleben, wie die Spielfähigkeit durch praktische Übungen herangebildet wird. Das sinngemäße Sprechen soll geübt und die Praxis der Spielführung und Inszenierung erarbeitet werden. Schließlich sollen die Spielleiter in praktischer Spielprobenarbeit und in Rundgesprächen zu der Erkenntnis geführt werden, daß Laienspiel mehr ist als bloße Unterhaltung. Es ist vielmehr in erster Linie eine bildnerische Form christlicher Lebensgestaltung, die sich durch das schöpferische Wort handelnd vollzieht.

Anmeldungen möglichst bald erbeten an das Bischöfliche Seelsorgeamt, Referat Erwachsenenbildung, Aachen, Bergdriesch 44 (Telefon 32321).

Nr. 154 Pax-Krankenkasse.

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V.a.G. Köln, jetzt Köln, Severinstraße 229 teilt uns mit, daß sie vom Polizeipräsidium, erinnert daran, daß am 1. April 1949 für die Mitglieder der Krankheitskostenabteilung B der Beitrag für das 2. Vierteljahr 1949 (je nach Eintrittsalter) mit DM 10,50, 12,—, 13,50 oder 18,— fällig geworden ist.

Es wird gebeten, diesen Beitrag und die evtl. noch rückständigen Beiträge auf eines der folgenden Konten zu überweisen: Girokonto 112 40 Kreissparkasse Köln, deren Postscheckkonto Köln 2437; Girokonto 220 93 Pax-Spar- und Darlehnskasse Köln, Hansaring 85, deren Postscheckkonto Köln 529 29; oder: Postscheckkonto Köln 5656, Postscheckkonto Ludwigshafen 267 41 (für französische Zone).

Nr. 155 Abgabe von zwei Leuchtern.

Für eine bedürftige Kirche können zwei Leuchter älteren Stils mit je sechs Kerzenhaltern geschenkweise abgegeben werden. Kirchen, die dafür Verwendung haben, können sich bei uns melden.

Nr. 156 Abgabe von Kreuzwegstationen.

Nach einer Mitteilung der Stadtverwaltung Aachen befinden sich in der durch Kriegseinwirkung zerstörten Kapelle des ehemaligen Kuetgens-Nellessen-Instituts in Aachen, Ecke Berg- und Saarstraße, noch 14 erhaltene Kreuzwegstationen. Interessierte Kirchengemeinden können sich deswegen an die Stiftungsverwaltung der Stadt Aachen in Aachen, Hochhaus, Telefon 350 51, wenden.

Nr. 157 Barocke Kircheneinrichtung.

Welche Kirchengemeinde kann der soeben wieder aufgebauten Kirche Hottorfs, Krs. Jülich, Einrichtungsgegenstände im barocken Stil überlassen? Gefl. Angebote mit oder ohne Preis erbeten an Pfarramt Hottorf ü. Jülich.

Nr. 158 Ewiglichtöl für die Ewige Lampe.

Die Firma Boersch u. Fischer, Ölraffinerie, Köln, teilt uns mit: Nachdem von den zuständigen Stellen Rohmaterial für die Herstellung von Ewiglichtöl freigegeben wird, haben wir die Fabrikation aufgenommen und können seit einiger Zeit ein vorschriftsmäßiges, reines Pflanzenöl von vorzüglicher Brennkraft liefern. Wir weisen empfehlend auf diese Möglichkeit, wieder, dem früheren Brauche folgend, die Ewig-Licht-Lampe mit reinem Pflanzenöl zu speisen, hin.

Nr. 159 Bücher und Zeitschriften.

„Wissenschaft und Weisheit." Die bekannte Zeitschrift „Wissenschaft und Weisheit", die nach mehrjährigem Erscheinen im Jahre 1944 unterdrückt wurde, ist wieder erschienen in Gestalt von Jahresreihen zu 3 Heften im Umfang von je 64 Seiten. Der Bezugspreis beträgt für ein Einzelheft DM 3,80, bei Subskription auf eine Jahresreihe pro Heft DM 3,40. Patmos-Verlag, Düsseldorf, Charlottenstr. 80/86.

Brevier-Proprium der Diözese Aachen in deutscher Sprache. Brevier-Proprium der Diözese Aachen, herausgegeben unter dem Titel „Die Eigenfeste der Diözese Aachen von Pfr. Dr. Johann Schenk" im Selbstverlag des Verfassers 122c) Walberberg b. Brühl, Kloster. Preis broschiert 1.40 DM, gebunden 2.40 DM.

Nr. 160 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 2. Mai 1949 Königs Theodor, Kaplan in Kornelimünster, zum Pfarrer in Bedburdyck, Dekanat Hochneukirch;

am 2. Mai 1949 Peizer Johannes, Rektor in Merkstein-Hofstadt, zum Pfarrer in Merkstein St. Willibrord, Dekanat Herzogenrath;

am 4. Mai 1949 Zimmermann P. Leonhard O.M.I. im St.-Nikolaus-Kloster, zum Rektor in St. Nikolaus, Pfarre Bedburdyck, Dekanat Hochneukirch;

am 6. Mai 1949 Weisweiler Paul, Kaplan in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, zum Rektor in Merkstein-Hofstadt, Dekanat Herzogenrath;

am 10. Mai 1949 Brosch Joset, Dr. theol. et iur. can., Rektor in M.-Gladbach, Seelsorgsbezirk St. Joset, zum Untersuchungsrichter beim Bischöfl. Offizialat in Aachen.

Todesfälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 9. Mai 1949 Arians Josef, geb. am 15. Juli 1875 in Hassum Diözese Münster, gew. am 9. Juni 1900, Pfarrer in Hinsbeck.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 30. März 1949 Herren Edmund, Geistl. Rat ad hon., zuletzt Pfarrer an St. Joseph in Köln-Ehrenfeld, 79 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 6. April 1949 Errenst Joseph, zuletzt Pfarrer an St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, 66 Jahre alt;

am 12. April 1949 Olbertz Joseph, zuletzt Pfarrer an Herz Jesu in Godesberg, 69 Jahre alt;

am 16. April 1949 Grimm Oskar, Pfarrer in Niederkassel, 62 Jahre alt;

am 18. April 1949 Pieck Wilhelm, Pfarrer an St. Dionysius in Düsseldorf-Volmerswerth, 72 Jahre alt;

am 24. April 1949 Vierkotten Johannes, Definitor und Pfarrer an St. Joseph in Köln-Kalk, 65 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 161 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrag Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exz. der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am: 28. 4. 1949 in Alsdorf-Kellersberg Herz Jesu 245, 29. 4. 1949 in Alsdorf Christ König 180, 1. 5. 1949 in Würselen-Morsbach St. Balbina 189, 2. 5. 1949 in Alsdorf St. Castor 470, 3. 5. 1949 in Baesweiler St. Petrus 359, 4. 5. 1949 in St. Fronleichnam Aachen 184 (St. Fronleichnam 137, St. Barbara 47), 6. 5. 1949 in St. Joseph Aachen 156, 7. 5. 1949 in St. Elisabeth Aachen 171 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 | Aachen, den 1. Juni 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 162 Papst Pius XII. über die berufsständische Ordnung 65

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 163 Umfangerhöhung der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen 66

Nr. 164 Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrer- und Rektorengehalt und Beitrag zur Pfarrausgleichskasse 66

Nr. 165 Beitrag der Kirchengemeinden zur Ruhegehaltskasse 67

Nr. 166 Beiträge zur Rektoratsunterstützungskasse . . . 67

Nr. 167 Katechismus 67

Nr. 168 Voranschlag und Kirchensteuerbeschluß 1949 . . 67

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 169 Pfingsttagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen 68

Nr. 170 Personalchronik der Diözese Aachen 68

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 162 Papst Pius XII. über die berufsständische Ordnung.

In einer Ansprache an 400 Delegierte der IX. internationalen Konferenz der katholischen Unternehmer-Verbände, die sich zu einer eindrucksvollen Papstaudienz am 7. Mai versammelt hatten, führte der Hl. Vater folgendes aus:

„Mit gleicher Anteilnahme und gleich betreuender Sorge empfangen Wir das einemal Arbeiter und ein anderesmal Vertreter industrieller Organisationen. Die einen wie die anderen eröffnen Uns dabei mit einem Vertrauen, das Uns rührt, ihre Anliegen. Wenn Wir Ihnen, geliebte Söhne, heute den Willkommgruß entbieten, dann ergreifen Wir gerne die Uns gebotene Gelegenheit, um Sie Unserer väterlichen Sorge zu versichern und Ihrem Eifer Lob zu zollen, den Sie an den Tag legen, um die Wirtschaftswelt mit christlicher Sozialanschauung zu durchdringen.

Wir haben soeben die Sorgen jener erwähnt, die im industriellen Produktionsbetrieb tätig sind. Hier herrscht noch ein in all seinen Folgen voller Irrtümer strotzendes schlimmes Vorurteil, das leider nur allzusehr verbreitet ist: man sieht dort einen unversöhnlichen Gegensatz auseinanderstrebender Interessen. Dieser Gegensatz besteht jedoch nur zum Schein. Denn im Belang des Wirtschaftlichen bilden Tätigkeits- und Interessenbereich des Unternehmers und des Arbeiters etwas Gemeinsames. Nur blinder und unvernünftiger Despotismus zielt auf die Verkennung dieser gegenseitigen Bindung und deren Lösung ab. Unternehmer und Arbeiter sind nicht unversöhnliche Gegner: Sie sind Mitarbeiter an einem gemeinsamen Werk. Sie essen sozusagen am gleichen Tisch, da sie schließlich vom gleichen Reingewinn der nationalen Wirtschaft leben. Ein jeder bezieht sein Entgelt, und auch von diesem Blickpunkt aus bedeuten ihre gegenseitigen Beziehungen nicht, daß sie die einen in den Dienst der andern stellen.

Sein Entgelt beziehen, gehört nun einmal zum Leibgedinge menschlicher Würde, und zwar eines jeden, der auf diese oder jene Art — als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer — der nationalen Wirtschaft seine Mitarbeit leiht. In der Bilanz eines Privatunternehmers können die Gehälter wohl als Kosten für den Arbeitgeber figurieren. In der nationalen Wirtschaft gibt es dagegen nur einen Ausgabeposten: die stets zu ergänzenden, im Hinblick auf die nationale Produktion gebrauchten natürlichen Güter.

Daraus folgt, daß man — auf beiden Seiten — alles Interesse hat, daß die Ausgaben der nationalen Produktion dem Ertrag entsprechen. Und da nun das Interesse gemeinsam ist, warum sollte es auch nicht einen gemeinsamen Ausdruck finden? Warum sollte es nicht gerecht sein, den Arbeitern ihren Teil an der Bildung und Entwicklung der nationalen Wirtschaft zu überlassen? Und dies vor allem heute, da Kapitalmangel und Schwierigkeiten im internationalen Austausch das freie Spiel der Ausgaben der nationalen Produktion behindern. Die kürzlich angestellten Sozialisierungsversuche haben diese peinliche Wirklichkeit nur noch mehr ins Licht gerückt. Diese ist nun einmal da: es ist weder der schlechte Wille der einen, der sie geschaffen hat, noch wird der gute Wille der andern sie beseitigen können. Warum sollten wir deshalb nicht (solange es noch Zeit ist) in voller Erkenntnis gemeinsamer Verantwortlichkeit die Dinge klar stellen, um die einen vor ungerechtfertigtem Mißtrauen in Schutz zu nehmen und die andern vor Illusionen, die sich zu einer sozialen Gefahr auswachsen würden, zu bewahren?

Unser unvergeßlicher Vorgänger Pius XI. hatte für diese Interessen- und Verantwortlichkeitsgemeinschaft im nationalen Wirtschaftswerk in seiner Enzyklika „Quadragesimo anno" den konkreten und zweckmäßigen Ausdruck geprägt, wenn er die berufsständische Ordnung in den verschiedenen Produktionszweigen empfahl. Ihm schien wirklich nichts geeigneter, das über den Wirtschaftsliberalismus siegen könnte, denn die Errichtung eines Statuts des öffentlichen Rechts für eine Sozialwirtschaft, das auf der Verantwortungsgemeinschaft aller an der Produktion Beteiligten fußt. Dieser Punkt des Rundschreibens entfesselte einen wahren Sturm. Die einen sahen darin ein Zugeständnis an moderne politische Strömungen und andere eine Rückkehr ins Mittelalter. Es wäre jedoch unvergleichlich viel klüger gewesen, die alten unberechtigten Vorurteile abzulegen und sich gutgläubig und mit vollem Herzen hinter die Verwirklichung der Sache in ihren vielfachen praktischen Auswirkungen selber zu machen.

Heute könnte man glauben, daß diese Ausführungen der Enzyklika unglücklicherweise ein neues Beispiel verpaßter Gelegenheiten darstellen, verpaßt deswegen, weil man die Ideen nicht zu rechter Zeit aufgriff. Hinterher geht man nun heute daran, andere öffentlich-rechtliche Formen für eine soziale Wirtschaftsführung auszuarbeiten. Im gegenwärtigen Augenblick wendet man sich vorzugsweise der Verstaatlichung und Nationalisierung von Unternehmungen zu. Unbestreitbar läßt die Kirche innerhalb gewisser gerechter Grenzen die Verstaatlichung zu, und sie urteilt dahin, „daß man gerechterweise der öffentlichen Gewalt gewisse Kategorien von Gütern vorbehalten darf: jene nämlich, mit denen eine derartige Gewalt verbunden ist, daß man sie nicht, ohne dadurch das Gemeinwohl zu gefährden, in den Händen einzelner belassen darf" (Quadragesimo anno). Wenn man dagegen diese Verstaatlichung zum Normalfall für die öffentliche Organisation der Wirtschaft macht, so stürzt man die Ordnung der Dinge um. Die Aufgabe des öffentlichen Rechtes ist es, dem Privatrecht zu dienen, nicht aber, dieses aufzusaugen. Ihrer Natur nach ist die Wirtschaft — so wenig als irgend ein anderer Zweig der menschlichen Tätigkeit — keineswegs eine staatliche Institution; sie ist, im Gegenteil, das lebendige Ergebnis der freien Initiative der Einzelmenschen und von deren freigegründeten Gruppen.

In gleicher Weise bewegt man sich auch dann nicht mehr auf dem Gebiete der Wahrheit, wenn man behauptet, jede private Unternehmung sei ihrer Natur nach eine Gesellschaft, in der Weise nämlich, daß die Beziehungen der Teilnehmer daran durch die Regeln der ausgleichenden Gerechtigkeit bestimmt würden, d. h. mit anderen Worten, daß alle unterschiedslos — seien sie Eigentümer der Produktionsmittel oder nicht — Anspruch auf einen Anteil am Eigentum oder mindestens am Ertrag des Unternehmens hätten. Eine solche Auffassung beruht auf der Annahme, daß jede Unternehmung wesentlich in das Gebiet des öffentlichen Rechtes hinüberreiche. Das ist aber eine ungenaue Hypothese: selbst wenn die Unternehmung rechtlich als Stiftung oder als Vereinigung aller Arbeiter mit Miteigentumsrecht organisiert ist, auch dann untersteht sie, genau so wie wenn sie Eigentum eines Einzelnen ist, der mit allen seinen Arbeitern einen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, dem Bereiche privatrechtlicher Ordnung des wirtschaftlichen Lebens.

Was Wir eben gesagt haben, bezieht sich auf die rechtliche Natur der Unternehmung als solcher. Aber in einer Unternehmung findet sich noch eine ganze Gruppe anderer persönlicher Beziehungen zwischen den Beteiligten, und wären dies nur Beziehungen gemeinsamer Verantwortlichkeit, denen ebenfalls Rechnung getragen werden muß. Der Eigentümer der Produktionsmittel — sei dieser Privateigentümer oder handle es sich um eine Arbeitervereinigung oder eine Stiftung — muß immer innerhalb der Grenzen des öffentlichen Wirtschaftsrechtes Herr über seine wirtschaftlichen Entschlüsse bleiben. Es versteht sich von selbst, daß sein Einkommen größer ist als dasjenige seiner Mitarbeiter. Auf der anderen Seite aber folgt daraus, daß das Ziel einer sozialen Wirtschaft: die materielle Wohlfahrt aller Glieder des Volkes, ihm auch mehr als allen andern die Verpflichtung auferlegt, durch Sparsamkeit zum Wachsen des nationalen Kapitals beizutragen. Man darf es nie aus dem Auge verlieren, daß es einer gesunden sozialen Wirtschaft zum höchsten Vorteil gereicht, wenn das Anwachsen des Kapitals durch so viele Quellen als möglich gespeist wird. Aus diesem Grund ist es höchst wünschenswert, daß auch die Arbeiter mit den Früchten ihrer Ersparnisse an der Bildung eines National-Kapitals teilnehmen können.

Sehr viele Menschen, Industrielle wie Ihr, Katholiken und Nichtkatholiken, haben bei vielen Gelegenheiten ausdrücklich erklärt, daß die soziale Lehre der Kirche — und sie allein — in der Lage ist, die Wesenselemente zur Lösung der sozialen Frage zur Verfügung zu stellen. Sicher, die Verwirklichung und praktische Anwendung dieser Lehre kann nicht das Werk eines Tages sein. Eine derartige Realisierung erfordert von allen Teilnehmern klare und vorausschauende Weisheit, einen hohen Grad von gesundem Menschenverstand und von gutem Willen. Und vor allem ist erstes Erfordernis dazu eine radikale Absage gegen die Versuchung, daß jeder seinen eigenen Vorteil auf Kosten der andern Teilhaber an der gemeinsamen Unternehmung — welches immer die Natur und die Form der Beteiligung sein mag — und zum Schaden des gemeinsamen Wohles sucht. Und schließlich muß man sich bewußt sein, daß eine derartige Lösung soviel an Selbstlosigkeit erfordert, daß nur wirkliche christliche Tugend, gestützt und geholfen durch die Gnade Gottes, zu einem solchen Verhalten führen kann."

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 163 Umfangerhöhung der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen.

Aachen, 19. Mai 1949.

Unsere Kirchenzeitung erweitert ab 1. Juni ihren Umfang von 8 auf 12 Seiten. Daß sie den bisherigen Preis von monatlich 60 Pfg. beibehält, ist nur dann zu vertreten, wenn alle Herren Pfarrer, Rektoren und Kapläne sich durch außergewöhnliche Werbemaßnahmen für eine fühlbare Erhöhung der Auflage einsetzen. Gegenüber der letzten Auflage im Jahre 1941 fehlen noch rund 20 000 Abonnenten. Diese müßten baldigst wiedergewonnen werden, weil wir s e e l s o r g l i c h möglichst alle Familien durch das gedruckte Wort erfassen und finanziell die neue großzügige Verbesserung der Kichenzeitung ausgleichen wollen.

Die Kirchenzeitung ist ein Organ des Bischofs und soll neben der Pflege katholischen Glaubenslebens der steten Verbindung zwischen Oberhirt und Herde dienen. Sie gehört darum in jede katholische Familie unseres Bistums. Sie kann durch keine Zeitung, Zeitschrift oder Unterhaltungslektüre ersetzt werden. Vielmehr verdient sie v o r allen anderen, auch diözesanfremden, Schriften z u e r s t jede nur mögliche Förderung. Wer in presseapostolischer Verantwortung die Kirchenzeitung verbreiten hilft, dient dem Glauben, seinem Bischof und dem Zusammenwachsen der großen Bistumsfamilie.

Die Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, sich besonders jetzt anläßlich der so begrüßenswerten Vergrößerung der Kirchenzeitung um die Gewinnung auch der letzten Familie in ihren Pfarrgemeinden tatkräftig zu mühen.

Nr. 164 Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrer- und Rektorengehalt und Beitrag zur Pfarrausgleichskasse.

Aachen, 24. Mai 1949.

1. Für das Rechnungsjahr 1949/50 wird den staatszuschußbedürftigen Stellen in Kürze besondere An-

weisung bezüglich des Pflichtzuschusses aus der Kirchenkasse zugesandt werden.

2. Bei den Pfarrstellen, die keinen Staatszuschuß erhalten, ist der benötigte Zuschuß aus der Kirchenkasse durch Abzug des voraussichtlichen Stolleneinkommens von dem zustehenden Gehaltssoll festzustellen. Das Gehaltssoll ist aus der Tabelle im Rundschreiben vom 15. Juni 1948 zu entnehmen.
3. Als Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Rektorengehalt sind 3% vom Einkommensteuersoll, wenigstens aber 1680,— DM zu zahlen.
4. Einen Beitrag zur Pfarrausgleichskasse haben die Gemeinden und Verbände zu zahlen, die weniger als 3% des Einkommensteuersolls als Zuschuß zum Pfarrergehalt (zu den Pfarrergehältern) benötigen. Der von den 3% nicht benötigte Teilbetrag, jedoch nicht mehr als 0,5% des Einkommensteuersolls, ist als Beitrag zur Pfarrausgleichskasse an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 165 Beitrag der Kirchengemeinden zur Ruhegehaltskasse.

Aachen, 24. Mai 1949.

Durch die außerordentlich gestiegenen Anforderungen an die Ruhegehaltskasse sehen wir uns genötigt, neben dem persönlichen Beitrag der Geistlichen von allen Kirchengemeinden aus der Kirchenkasse einen Beitrag zur Ruhegehaltskasse zu erheben. Wir verordnen daher, daß für jede besetzte planmäßige Seelsorgestelle ein Beitrag von 60,— DM p. a. an die Bistumskasse überwiesen wird.

Nr. 166 Beiträge zur Rektoratsunterstützungskasse.

Aachen, 24. Mai 1949.

Infolge des höheren Zuschußbedarfs der Rektorate müssen wir den von den Kirchengemeinden zu leistenden Beitrag zur Unterstützungskasse von bisher 5 Pfg. auf 10 Pfg. pro Seele erhöhen.

Gleichzeitig ersuchen wir die Kirchengemeinden, die großen Rückstände für das vergangene Rechnungsjahr 1948 jetzt unverzüglich zu überweisen, damit wir die benötigten Zuschüsse an die Rektorate zahlen können.

Nr. 167 Katechismus.

Aachen, 24. Mai 1949.

Wie uns der Patmos-Verlag mitteilt, wird der große Katechismus (Einheitskatechismus) in ausreichender Anzahl im Buchhandel voraussichtlich ab Juli zu haben sein, und zwar dank einer päpstlichen Papierspende zum Preise von 0,80 DM. Der kleine Katechismus ist schon jetzt zu demselben Preise in beliebiger Menge im Buchhandel zu beziehen.

Nr. 168 Voranschlag und Kirchensteuerbeschluß 1949.

Anweisung an die Kirchenvorstände und Gemeindeverbände.

Aachen, 25. Mai 1949.

Bei der Aufstellung des Voranschlages 1949 sind die im K. A. 1949 Stück 7 S. 46 veröffentlichten ministeriellen Bestimmungen genau zu beachten.

Der Voranschlag und die Kirchensteuer sind in vorschriftsmäßig einberufener und beschlußfähiger Sitzung des Kirchenvorstandes zu beschließen. Der Voranschlag muß 14 Tage lang nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht öffentlich ausliegen. Die stattgehabte Auslegung ist auf Seite 1 vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu bescheinigen. Alsdann ist der Voranschlag mit Anlagen zur rechnerischen und sachlichen Prüfung dem zuständigen Definitor vorzulegen. Die Definitoren sind verpflichtet, alle nicht mit den ministeriellen und unseren Anordnungen übereinstimmenden Voranschläge an die Kirchenvorstände zur Abstellung der Mängel zurückzugeben. Termin für die Einsendung an uns ist der 1. 8. 1949.

Der Voranschlag muß ausgeglichen sein. Sämtliche Spalten sind ordnungsgemäß auszufüllen, insbesondere auch die Spalte Ansatz im Vorjahr. Das Einkommensteuersoll und die Grundsteuermeßbeträge sind in jedem Falle aufzuführen, auch wenn davon keine Kirchensteuer erhoben wird.

Es sind nur die neuen Vordrucke zu benutzen. Diese werden auf unsere Veranlassung von der Fa. Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, den Kirchengemeinden sobald wie möglich zugesandt.

Einzureichen sind:

Kirchensteuerbeschluß	dreifach
Voranschlag	zweifach
Erläuterungen	zweifach
Finanzamtliche Bescheinigung über das Eink.-Steuer-Soll 1949	zweifach
Amtliche Bescheinigung über die Grundsteuermeßbeträge	zweifach

Begründungsschreiben des Kirchenvorstandes bei Erhebung eines Zuschlages zum Eink.-Steuer-Soll von mehr als 8,5 Prozent.

Voranschlag

Einnahmen.

Unter A ist der Gesamtrevenuenbestand einzusetzen und durch Absetzung der zweckgebundenen Revenuen der freie Revenuenbestand zu errechnen. Nur dieser freie Revenuenbestand ist in die Aufrechnung zu übernehmen.

Unter B werden alle Kirchensteuerreste aus Vorjahren einschl. 48/49 eingesetzt, soweit mit deren Eingang zu rechnen ist.

Zu C Titel I. Die Erträge des Pfarrorts sind im Voranschlag **nicht** aufzuführen.

Zu C Titel IV werden die Kollekten mit dem Durchschnittsertrag der letzten Monate, umgerechnet auf ein volles Jahr, eingesetzt. Grundlage bildet das vorgeschriebene Kollekten-Eingangsbuch.

Zu C Titel VI. Wir weisen besonders darauf hin, daß hier neben den Gebührenanteilen von Beerdigungen, Trauungen usw. auch die der Kirchenkasse zustehenden Anteile von den bestellten Ämtern anzugeben sind. Seit Einführung einer festen Besoldung für Küster und Organisten gehören auch die diesen früher von den besteliten Messen zukommenden Anteile jetzt in die Kirchenkasse.

Die Definitoren werden angewiesen, auf die Ertragsangaben bei Titel IV—VI besonders zu achten, da durch richtigen Ansatz der Einnahmen von Kollekten und Gebührenanteilen in manchen Fällen der Kirchensteuerprozentsatz niedriger gehalten werden kann.

Zu D. Der voraussichtliche Staatszuschuß ist nicht zu veranschlagen.

Ausgaben.

Um eine zu hohe Belastung der Steuerpflichtigen zu vermeiden, sind die Ausgaben auf das dringend notwendige Maß zu beschränken.

Unter Titel Ia wird nur der aus der Kirchenkasse zu zahlende Zuschuß zum Pfarrgehalt (Rektorengehalt) eingesetzt.

Unter Titel V werden nur die dringend notwendigen Reparaturen eingesetzt, nicht aber Wiederaufbaukosten. Diese Kosten gehören nicht in lfd. Ausgaben, wohl aber die Verzinsung und Tilgung von uns genehmigter Anleihen. Datum und Nummer der Genehmigung sind in jedem Falle anzugeben.

Die Diözesansteuer ist mit 0,75% des Eink.-Steuer-Solls 1947 einzusetzen. (Jahressoll, nicht $^{11}/_{12}$-Soll.)

Als Beitrag zur Rektoratsunterstützungskasse sind 10 Pfg. pro Seele einzusetzen.

Auch auf den neuverordneten Beitrag der Kirchengemeinden zur Ruhegehaltskasse sei besonders hingewiesen.

Umlagebeschluß und Veranlagung.

Im Umlagebeschluß sind die erschienenen Kirchenvorstandsmitglieder namentlich aufzuführen.

Da die Einkommensteuer 1949 natürlich noch nicht festzustellen ist, muß beim Umlagebeschluß von einem geschätzten Soll ausgegangen werden. Anhaltspunkte für diese Schätzung bilden die Lohnsteuerbescheinigungen von 1948 und die Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Die Schätzung muß nach ministerieller Verfügung finanzamtlich bescheinigt sein.

In den meisten Gemeinden wird infolge der ermäßigten Einkommensteuer eine Erhöhung des Umlagesatzes notwendig sein. Die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen sind so festzusetzen, daß eine gleichmäßige Belastung aller Steuerpflichtigen erreicht wird. Es wird in manchen Fällen zu prüfen sein, ob nicht zum gerechten Ausgleich die Grundsteuermeßbeträge stärker als bisher herangezogen werden müssen. Es sei auch besonders auf die Möglichkeit hingewiesen, an Stelle eines Zuschlages zu den Grundsteuermeßbeträgen ein angemessenes, gestaffeltes Kirchgeld zu erheben, das nicht an die Höchstgrenze von DM 30,— gebunden ist.

Lastenausgleich.

Gemäß der in den ministeriellen Richtlinien gegebenen Möglichkeit verordnen wir, daß alle Kirchengemeinden, die zur Deckung des normalen Haushaltes eine Umlage bis zu 5% von der Einkommensteuer benötigen, zusätzlich 1%, und die Gemeinden, die 5—7,5% benötigen, zusätzlich 0,5% erheben und an den Diözesanausgleichstock abführen. Gemeinden, die keine Kirchensteuer erheben, müssen ebenfalls 1% vom Einkommensteuersoll für den Lastenausgleich einschicken. Im Voranschlag ist diese zusätzliche Kirchensteuer bei den hierfür vorgesehenen Positionen getrennt von den übrigen Kirchensteuern aufzuführen. Ein angemessener Teil derselben ist bis zum 31. Dezember 1949, der Rest am Ende des Rechnungsjahres mit dem Vermerk: „Zusätzliche Kirchensteuer" an die Bistumskasse zu überweisen. Auch die Kirchensteuermehrerträge, d. h. die Mehreinnahmen bei der Erhebung gegenüber der veranschlagten Kirchensteuer (einschl. Kirchgeld) sind gemäß ministerieller Verfügung an den Ausgleichstock der Diözese zu zahlen, es sei denn, daß unsererseits auf Antrag die Verwendung für vordringliche örtliche Bedürfnisse genehmigt wird.

Veranlagung.

Da der Kirchensteuerveranlagung 1949 die Einkommensteuer 1949 zugrunde zu legen ist, können nur vorläufige Kirchensteuerbescheide ausgestellt werden. Bei den Gehalts- und Lohnempfängern wird sich die Einkommensteuer gegenüber der des 2. Halbjahres 1948 in den meisten Fällen nicht wesentlich ändern. Wir empfehlen daher folgenden Vermerk auf dem Steuerbescheid zu machen:

„Dieser Steuerbescheid gilt als endgültig, wenn nicht eine Berichtigung notwendig wird."

Dadurch wird sich in vielen Fällen eine weitere endgültige Veranlagung erübrigen. Die vorläufigen Steuerbescheide können sofort nach dem Beschluß ausgefertigt und zugestellt werden. Es braucht also nicht erst die Genehmigung des Voranschlages abgewartet zu werden.

Dir Kirchenvorstände werden hiermit angewiesen, sich wegen der Auswertung der Lohnsteuerbelege und Einkommensteuer-Unterlagen unverzüglich mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen und sobald wie möglich mit der Veranlagung zu beginnen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 169 Pfingsttagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen.

Am Pfingstmittwoch, 8. Juni 1949, hält der Verein für christliche Kunst seine Tagung im Kloster Steinfeld (Eifel). Mittelpunkt der Tagung ist ein Vortrag von Dr. Hollerbach über das „Symbol".

Anmeldungen sind umgehend zu richten an das Sekretariat des Vereins, Direktor Hoster, Köln, Zeughausstr. 13.

Steinfeld ist mit der Reichsbahn zu erreichen: Station Urft. Es sind Omnibusfahrten vorgesehen von Aachen, Bonn, Euskirchen, Köln.

Nr. 170 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es werden ernannt:

am 16. Mai 1949 Hamm Anton, Dr. phil., Kaplan in Rheydt, St. Marien, zum Pfarrer in Berg, Dekanat Nideggen;

am 20. April 1949 Ruland Wilhelm, Kaplan in M.Gladbach, St. Bonifatius, zum Rektor des Seelsorgsbezirks St. Josef, M.-Gladbach, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat M.Gladbach-West;

am 26. April 1949 Hendriks P. Heinrich S. M. M., zum Kaplan in M.Gladbach-Hehn, Dekanat M.Gladbach-West.

Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof haben:

am 14. Mai 1949 die Verzichtleistung des Pfarrers und Definitors Franz Viehoff auf die Pfarrstelle Gey angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in den Ruhestand versetzt;

am 16. Mai 1949 den Pfarrer Jakob Geulen in Aachen St. Fronleichnam zum Geistl. Beirat für die Katholikenausschüsse der Stadt Aachen ernannt;

am 16. Mai 1949 den Pfarrer Franz Josef Wohl in Strümp zum Seelsorger für die Ostvertriebenen in der Diözese Aachen ernannt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No.1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 | Aachen, den 15. Juni 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 171 Schreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe 69
Nr. 172 Schreiben des Hl. Vaters an Se. Eminenz Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln 71
Nr. 173 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 72

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 174 Sonntag des Priestertums 75
Nr. 175 Bezirkskatecheten 75
Nr. 176 Beschaffung von Urkunden (Taufscheine, Sterbeurkunden usw.) und pfarramtliche Mitteilungen an Pfarrämter im Auslande 76
Nr. 177 Knaus-Ogino-Methode 76
Nr. 178 Zahlungen der Dekanatskassen 76
Nr. 179 Stundenpläne 76
Nr. 180 Mitteilungen des Bischöflichen Seelsorgeamtes . 76

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 181 Zweite „Katholische Soziale Woche" vom 2. bis 7. August 1949 77
Nr. 182 Priesterexerzitien 77
Nr. 183 Bewerbung von kath. Hausgehilfinnen für England 77
Nr. 184 Bronzeglocke abzugeben 77
Nr. 185 Fenstermaßwerke abzugeben 77
Nr. 186 Kreuzweg abzugeben 77
Nr. 187 Katechetische Lehrmittel 77
Nr. 188 Bücher und Zeitschriften 77
Nr. 189 Personalchronik der Diözese Aachen 78
Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten 78

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 171 Schreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe vom 20. Februar 1949.

Unseren geliebten Söhnen
Michael Cardinal von Faulhaber,
Erzbischof von München-Freising,
Joseph Cardinal Frings,
Erzbischof von Köln,
Konrad Cardinal von Preysing,
Bischof von Berlin,
und Unseren ehrwürdigen Brüdern,
den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen in Deutschland.

Die Lesung der zahlreichen Schreiben, mit denen die Mitglieder des deutschen Episkopats Uns zum Geburtsfest des Herrn und zum Jahreswechsel ihre Segenswünsche aussprechen und Uns ihrer Gebetshilfe versichern wollten, ließ Uns in einem besonders sorgenbeladenen Augenblick Unseres Pontifikats von neuem des vinculum caritatis trostvoll bewußt werden, das inmitten aller Bedrängnis der Zeit Uns mit ihnen in unverminderter Innigkeit vereint. Gott dem Herrn, aus dessen Gnade dieses Band sich nährt, und euch wie euren Priestern und Gläubigen, die dem Gnadenanruf des Herrn so standhaft entsprechen, gilt Unser von Herzen kommender bewegter Dank.

Unter den ehrwürdigen Gratulanten ist einer, der besonders hoffnungsfroh von seiner Diözese und seinen apostolischen Arbeiten spricht, der aber, kaum daß sein Schreiben in Unseren Händen war, noch vor Jahresschluß durch einen überaus tragischen Tod dem Leben buchstäblich entrissen wurde: der Bischof von Limburg. Ein herber Verlust, wo er, noch im besten Mannesalter, erst im zweiten Jahr seines Hirtenamtes stand und mit voller Hingabe sich neben seiner Diözese der Sorge für die Ostvertriebenen widmete. Ihm und dem inzwischen gleichfalls heimgegangenen hochbetagten Bischof von Augsburg, dem frommen Beter, der mit rührender Treue und Selbstlosigkeit über ein halbes Jahrhundert ganz nur der Kirche diente, gilt Unsere innige Fürbitte im Gebet und beim hl. Opfer.

Die aufmerksame Wertung eurer Zuschriften enthüllt Uns die glaubensvolle Anhänglichkeit der deutschen Katholiken an den Stellvertreter Christi. Der gegenwärtige Inhaber der Schlüsselgewalt Petri freut sich besonders, daß in Deutschland so viel für ihn gebetet wird. Dann bieten eure, aus dem Erleben und Erleiden einer geradezu chaotischen Gegenwart herausgewachsenen Schreiben einen getreuen, Tröstliches und Besorgniserregendes widerstrahlenden Spiegel der Gesamtlage eures Landes und Volkes, der für den Vater der Christenheit von wegweisendem Wert ist für eine gerechte, der Wirklichkeit angepaßte Beurteilung und eine entsprechende Wahl seiner oberhirtlichen Entschließungen. Eine große Genugtuung war es für uns, zu erfahren, welch verständnisvolles und dankbares Echo die Kundgebungen fanden, mit denen Wir Uns im vergangenen Jahr in wichtigen Fragen der kirchlichen Lehre und Disziplin wie angesichts vordringlicher, auch der Kirche gestellter Zeitaufgaben an die Gemeinschaft der Gläubigen wandten. Wir dürfen erwarten, daß ebenso wie es die Männer der katholischen Presse und Propaganda mit viel Eifer tun, auch die Vertreter der katholischen Wissenschaft —

vor allem an den Lehranstalten, denen ihr die geistige Ausbildung eurer zukünftigen Priester anvertraut: also an den Theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten, die ja auch an erster Stelle kirchliche Fakultäten sind, wie an den Bischöflichen Hochschulen und an denen der religiösen Orden — in einem aufrichtigen „sentire cum Ecclesia" den Stellvertreter Christi darin unterstützen, daß die von ihm gegebenen Richtlinien und Entscheidungen Gemeingut zuerst der Priester und durch sie der Gläubigen werden.

Über die Jahrhundertfeier am Apostelgrab von St. Matthias in Trier, an der Wir durch Unseren Vertreter in Deutschland teilnahmen, sowie über die gewaltige Domfeier in Köln, zu der Wir Unseren Legaten gesandt hatten, sind Uns amtliche und nichtamtliche Berichte in großer Zahl zugegangen. Aus euren Zuschriften ersehen Wir, daß diese beiden kirchlichen Festlichkeiten, ebenso wie der Katholikentag in Mainz, dessen gedruckter Uns vorliegender Bericht Zeugnis ablegt von der Glaubensglut, dem offenen Wort und ehrlichen Wollen dieser Tagung, die Bereitschaft des katholischen Volkes zur Lösung der ihm gestellten, freilich überaus schweren Aufgaben — auf dem religiös-kirchlichen Gebiet wie auf dem eines wahren Völkerfriedens und der stufenweisen Schaffung geordneter sozialer Verhältnisse — in unverkennbarer Weise belebt und gestärkt haben.

Gebe Gott, daß unter euch und in anderen Nationen klare Geister und mutige Herzen sich in genügender Zahl finden, um unter Überwindung alles Hemmenden und Trennenden, so viel es auch sein mag, den Brükkenbau in eine von Volk zu Volk und von sozialer Schicht zu sozialer Schicht befriedigende Gesellschaftsordnung wagen zu können. Was Wir für die Auflokkerung und Überwindung der vorhandenen Gegensätze tun konnten, haben Wir getan und werden Wir unbeirrt fortfahren, zu tun, allen Völkern zu Liebe, keinem zu Leide, Uns immerfort der Tatsache bewußt, daß der Erlöser Uns zu allen gesandt hat und Wir seinem göttlichen Geheiß nur dann entsprechen, wenn Wir keinen, auch die Irrenden nicht, von unserer Vatersorge ausschließen. Ist das vergangene Jahr für die katholische Kirche Deutschlands nicht ohne tröstliche Bejahungen ihrer Lebenskraft gewesen, so lassen eure Zuschriften doch auch in unmißverständlicher Klarheit eine Reihe von Fragen erkennen, die eurer Hirtenwachsamkeit besondere Pflichten auferlegen und euch mit ernsten, nur zu berechtigten Sorgen erfüllen.

Um von gewissen äußeren Schwierigkeiten zu beginnen, deren Auswirkungen sich jedoch tief in dem kirchlichen und seelsorglichen Bereich fühlbar machen, erinnern Wir hier an die von euch mit eindrucksvollen Daten belegten Folgen der sogenannten Währungsreform. Es ist selbstverständlich weder Unsere Aufgabe noch Unsere Absicht, diesen heiklen, durch die Anomalie der deutschen Gesamtlage entscheidend mitbestimmten Gegenstand unter irdischen Gesichtspunkten zu würdigen. Aus euren Darlegungen entnehmen Wir jedoch mit Anteilnahme und Sorge, wie schwer zur Zeit die gewaltige Schrumpfung der kirchlichen Fonds und die durch die wirtschaftliche Gesamtkrise bedingte Gebefähigkeit auch der opferfreudigsten Gläubigen die seelsorglichen und caritativen Möglichkeiten der Diözesen, Pfarreien und Organisationen trifft. Angesichts der riesigen Aufgaben, welche der Wiederaufbau so vieler kirchlicher Gebäude und Einrichtungen stellt und welche das unabsehbare Heer der Neuarmen, vor allem deren aus den Millionen der Ostvertriebenen bedingt, ist dieser plötzliche Mangel an flüssigen Mitteln eine schwere Prüfung für den bewunderungswürdigen Wiederaufbauwillen des katholischen Deutschlands, und das in einem Zeitpunkt, wo er bereits erstaunliche Leistungen zu verzeichnen hat. Je größer der Abstand zwischen den zur Verfügung stehenden Mitteln und den zu meisternden Aufgaben ist, um so inniger war Unsere Freude, den Hirten der deutschen Diözesen einen entsprechenden Teil der caritativen Hilfe zukommen zu lassen, welche die Freigebigkeit eurer Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in anderen leistungsfähigeren Nationen Uns zur Verfügung stellte. Mit Genugtuung erkennen wir auch an dieser Stelle die Umsicht und den Weitblick an, mit denen Unsere für Deutschland bestimmten Liebesgaben von euch und euren bewährten Mitarbeitern verteilt wurden. Die planvolle Verwendung der Spenden und euer Bemühen um den wirkungsvollsten Einsatz an der jeweils bedürftigsten Stelle soll Uns ein weiterer Anlaß sein, zu tun, was Wir vermögen, um den Zustrom von Liebesgaben nicht versiegen zu lassen, solange die große Not anhält.

Mit besonderem Trost erfüllt es Uns, daß Wir durch Bereitstellung bedeutenderer Mittel für den Bau von Notkirchen mit Priesterwohnung an wichtigen Diasporaorten der dort herrschenden geradezu grauenvollen Seelsorgsnot eine wesentliche Linderung sichern konnten. Die in euren Schreiben zutage tretende Dankbarkeit für diese Hilfe wird den hochherzigen bischöflichen Spendern jenseits des Meeres ein Ansporn zur Fortsetzung und Steigerung ihrer edlen und selbstlosen Bemühungen sein.

Mit wacher Aufmerksamkeit und — Wir gestehen es — mit wachsender Sorge verfolgen Wir seit geraumer Zeit den in euren Schreiben immer wieder geschilderten Kampf um die katholische Erziehung eurer Jugend, die Sicherung der bedrohten Elternrechte, die Gewährleistung der im Reichskonkordat und in den Länderkonkordaten vorgesehenen kirchlichen und kulturellen Freiheiten. Mit Befremden haben Wir Kenntnis davon genommen, mit welch nichtssagenden Begründungen Wortführer der Gegenseite sich mühten, der gläubigen katholischen und christlichen Bevölkerung Deutschlands selbst jene Rechte einzuengen, die als Ergebnis jahrzehntelanger Kämpfe verdient hätten, von allen als gesicherter Besitzstand anerkannt zu werden.

Wir wissen mit euch sehr wohl, daß gerade auf diesem Gebiet die kirchliche Hierarchie mit der führenden Schicht der katholischen Laienwelt und mit den Massen der katholischen Elternschaft eines Herzens und eines Sinnes ist. Die Schulabstimmungen haben die Fronten unmißverständlich geklärt und als Täuschung erwiesen, was die Trugpropaganda gewesener Gewalthaber als deutschen Volkswillen hinzustellen wagte. Daß man heute wiederum in ähnlichen Auseinandersetzungen begriffen ist, und daß die Gegner des Elternwillens und der kirchlichen Freiheiten damit rechnen, eine Regelung der Abstimmung, die den wirklichen Volkswillen nicht zum entscheidenden Einsatz kommen läßt, für ihre Zwecke ausnützen zu können, ist ein greifbarer Beweis dafür, wie stark sie sich des Gegensatzes zwischen den von ihnen gewollten Verfassungsformulierungen und dem elementaren Willen der gläubigen Volksmehrheit bewußt sind.

Ihr seid über Unseren grundsätzlichen Standpunkt und die sich aus ihm ergebenden Forderungen hinreichend unterrichtet und geht mit Uns in vorbildlicher Geschlossenheit einig. Wir vertrauen auf eure Wachsamkeit, Erfahrung und Festigkeit. Nichts würde Uns, wie Wir dem deutschen Volk auch in seinem gegenwärtigen Unglück und seiner Erniedrigung mit stets gleicher Liebe zugetan sind und es baldmöglichst wieder als geachtetes, gesundes und leistungsstarkes Glied in einer friedlichen Völkergemeinschaft sehen möchten, tiefer schmerzen, als Zeuge sein zu müssen, daß gewisse Kreise dieses Volkes der Neuordnung ihres Staatswesens einen kulturellen Unterbau geben, der sie ungewollt und unbewußt zu Nachahmern eines zusammengebrochenen Staatssystems machte, eines Staatssystems, das neben vielen anderen unrühmlichen Kennzeichen auch das der planmäßigen Mißachtung naturgegebener religiöser Rechte und offenkundiger Vertragsuntreue an seiner Stirne trug. Wir wollen aber nicht von der Hoffnung ablassen, daß der Sinn für Gerechtigkeit schließlich den Sieg davon tragen werde, und Wir würden Uns freuen, zu hören, daß die Wendung zum Guten inzwischen bereits eingesetzt hat.

Gott der Herr gebe auf die mächtige Fürbitte des hl. Bonifatius euch und der eurer Hirtensorge anvertrauten Herde in diesen von Irrtümern und Leidenschaften durchwühlten Zeiten die Kraft, das Erbe des hl. Glaubens in neuer Bewährung und Fruchtbarkeit zum Segen für euch und das ganze deutsche Volk wirken zu lassen. Was ihr über die gute Beteiligung eurer Gläubigen an den hl. Missionen, über ihr inbrünstiges Beten an den Wallfahrtsorten und andere Bezeugungen ihres noch gesunden tief eingewurzelten religiösen Lebens und ihren kirchlichen Sinn schreibt, hat Uns in dieser Hinsicht mit zuversichtlichem Trost erfüllt. Mögen jene, denen die geistliche Heranbildung eures Priesternachwuchses anvertraut ist, sich ihrer schweren Verantwortung vor Gott und der Kirche bewußt sein, in den künftigen Dienern des Heiligtums diesen Geist nicht etwa zu schwächen, sondern ganz lebendig zu erhalten, zu vertiefen und zu stärken.

Alle in euren Schreiben enthaltenen Einzelanregungen bleiben wohlwollender und verständnisbereiter Prüfung vorbehalten. Mit der inständigen Bitte, Unser und Unserer oberhirtlichen Anliegen am Altar und vor dem Herrn eingedenk sein zu wollen, erteilen Wir jedem Einzelnen von Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, allen Priestern und Ordensleuten und Gläubigen eurer Diözesen, insbesondere denen, die das Leid der Kriegs- und Nachkriegszeit mit harter Hand getroffen hat, als Unterpfand göttlicher Stärkung und übernatürlichen Trostes aus der Fülle Unseres Herzens den erbetenen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan,
am Sonntag Sexagesima, den 20. Februar 1949.

Pius P. P. XII.

Nr. 172 Schreiben des Hl. Vaters an Se. Eminenz Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln.

Unserem geliebten Sohn
Joseph Kardinal Frings,
Erzbischof von Köln.

Mit Rücksicht auf den Charakter der Stille und Sammlung, der dem laufenden Jahr in Erwartung und Vorbereitung des Heiligen Jahres eignen sollte, hätte es einem wirklichen Herzenswunsch entsprochen, Unser goldenes Priesterjubiläum gleichfalls in jene Stille einhüllen zu können, nach der es jeden von der Weihe und Würde, von dem Sinn und der Verantwortung des Priestertums erfüllten Diener des Heiligtums verlangt.

Die Katholiken der Welt haben es in ihrer Liebe und Treue, in ihrem Drang nach Bekenntnis dessen, was ihr Herz erfüllt, anders gewollt.

Ihre erhebende Teilnahme an Unserem Jubelfest, das rührende Vertrauen, welches in diesen unsagbar schweren Zeiten das Oberhaupt der Kirche, ihre Bischöfe, Priester und Gläubigen miteinander verbindet, zeigt eine Festigkeit des geistigen Gefüges der Kirche, der ein mit dem Kainsmal der Gewalt und Grausamkeit, des Hasses und der Willkür, des Krieges und immer noch schwärenden Unfriedens gezeichnetes Jahrzehnt mit all seinen Bedrohnissen und Erschütterungen im Wesentlichen nichts anzuhaben vermochte.

Die tiefgefühlten Wünsche, die Sie, geliebter Sohn, im eigenen Namen und dem Ihrer Erzdiözese, wie im Namen des gesamten deutschen Episkopates aussprachen, haben Uns herzliche Freude bereitet. Gerade Deutschland ist durch die erschütternden Ereignisse des letzten Jahrzehnts in tiefste Not geraten: eine Not, die durch das Gefühl des auf ihm liegenden Maßes von Mitverantwortung nur noch schmerzvoller sein mußte. Daß der Papst Ihrem Volk in dieser seiner dunkelsten Stunde nahe sein konnte und imstande

war, vielen seiner leidenden Söhne und Töchter die Samariterhand zu bieten, erfüllte Uns mit schmerzlicher Genugtuung, nicht zuletzt im trauernden Rückblick auf das unglückselige Geschehen, das den größeren Teil Ihres einst ganz katholischen Volkes der Kirche entfremdet hat.

Innig danken Wir für Ihre Wünsche und die vielen Gebete, die in so erhebenden Feiern für das Oberhaupt der Kirche zu Gott emporgesandt wurden. Möge die Kraft jenes Bittflehens hundertfältig zurückwirken auf die frommen Beter und das ganze deutsche Volk, ihm Frieden bringen und Versöhnung, eine geachtete Stellung in der Familie der Völker und vor allem andern ein Wiedererwachen und Erstarken des religiösen Lebens in überzeugtem Glauben, heiliger Furcht Gottes und alles vermögender Liebe zu Christus und den Mitmenschen.

Als Unterpfand dessen erteilen Wir Ihnen, geliebter Sohn, und Ihren bischöflichen Mitbrüdern, Ihrem Klerus und Ihren Gläubigen, den mächtigen Schutz der Gottesmutter auf sie alle herabflehend, aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 11. Mai 1949.

Pius PP. XII.

Nr. 173

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die Würfel sind gefallen. Das einerseits heißersehnte und andererseits von vielen mit banger Sorge erwartete Grundgesetz ist vom Parlamentarischen Rat in Bonn beschlossen und von 10 Landesparlamenten angenommen worden. Wir Bischöfe und mit uns das um das Wohl unseres Vaterlandes besorgte katholische Volk wissen, wie unentbehrlich für den Wiederaufbau unseres staatlichen Lebens eine rechtliche Grundlage war und ist. Es war unser aller aufrichtiger Wunsch, daß das Grundgesetz nicht nur zur Wiederherstellung des Ansehens unseres so tief gedemütigten deutschen Volkes in der Welt beitragen, sondern auch der allgemeinen inneren Befriedung dienen sollte. Gleichzeitig sollte es eine öffentliche und feierliche Anerkennung der „schon in der Natur gegebenen, ewig gültigen, durch Christus neu gefestigten und vollendeten Gottesordnung" sein, ohne die für ein Volk auf die Dauer ein glückliches und gesundes Leben unmöglich ist.

Wir Bischöfe haben schon in einer eingehenden Erklärung öffentlich zum Grundgesetz Stellung genommen. Mit diesem Hirtenwort, das die wesentlichsten Teile der genannten Erklärung übernimmt, wenden wir uns insbesondere an unsere Gläubigen.

Wir wollen es nicht verkennen, daß das Grundgesetz manche Bestimmungen enthält, die den Forderungen des Naturrechtes und des christlichen Sittengesetzes gerecht zu werden suchen. Das Grundgesetz anerkennt das „Recht auf Leben und Unversehrtheit des Körpers". Es stellt die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Es erklärt Pflege und Erziehung des Kindes als das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Der Religionsunterricht soll schulplanmäßiges Lehrfach in den öffentlichen Schulen sein und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt werden. Die Unterrichtsfreiheit und damit das Recht zur Errichtung von Privatschulen sind grundsätzlich anerkannt. Die Kirchenartikel der Weimarer Verfassung wurden übernommen, und bezüglich der Staatsverträge des früheren Deutschen Reiches ,also auch bezüglich der Konkordate, wurden rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben.

Wir begrüßen es dankbar, daß so einer Reihe von Einzelforderungen in vielfacher Hinsicht entsprochen wird; das christliche Volk wird dies zu würdigen wissen.

Wir dürfen uns dadurch aber nicht darüber täuschen lassen, daß es nicht gelungen ist, dem ganzen Grundgesetz die tiefere religiöse Begründung zu geben, um deren Verankerung christlich denkende Abgeordnete sich so sehr bemüht hatten. Auch die Anrufung Gottes als solche allein ändert an diesem Grundcharakter noch nichts. Dieses Bedenken ist um so ernster, als die Mehrheit des Parlamentarischen Rates es abgelehnt hat, von „gottgegebenen" Menschenrechten zu sprechen, welcher Antrag ausdrücklich gestellt war.

Zu unserem tiefsten Bedauern müssen wir weiterhin auf zwei Punkte hinweisen, die unsere schärfste Kritik herausfordern und den Wert des Grundgesetzes wesentlich herabmindern:

a) Das Recht der Eltern, den religiösen Charakter der öffentlichen Pflichtschule, die ihre Kinder besuchen müssen, zu bestimmen, ist trotz der klaren Begründung aus dem Naturrecht, dem historischen Recht und dem Wiedergutmachungsrecht, trotz unserer so oft ausgesprochenen Forderungen und Warnungen, trotz der einmütigen und geschlossenen Haltung des christlichen Volkes nicht ausdrücklich als für das gesamte Bundesgebiet gültig in das Grundgesetz aufgenommen worden. Eine schwache parlamentarische Mehrheit hat alle diesbezüglichen Anträge abgelehnt. Selbst der Artikel 26 der von den Vereinten Nationen angenommenen Charta der Menschenrechte, der das Elternrecht in umfassender Weise ausspricht, wurde abgelehnt.

Die Angriffe, die bei dieser Gelegenheit gegen ein uns heiliges Recht gerichtet worden sind, werden schmerzlich in der Erinnerung der deutschen Katholiken haften bleiben.

Durch dieses Verhalten der Mehrheit des Parlamentarischen Rates müssen der Gesamtepiskopat und der ganze christliche Volksteil sich aufs schwerste gekränkt fühlen. Die Erwartungen, die wir alle während des Kampfes um Gewissensfreiheit und Recht zur Zeit des Nationalsozialismus auf die ersehnte Zeit einer wiederhergestellten Freiheit gesetzt hatten, sind dadurch aufs bitterste enttäuscht worden. Wir hatten unsere Forderungen erhoben, weil wir der Überzeugung sind, daß eine Verfassung — und letzten Endes ist auch das Grundgesetz eine Verfassung — nur dann die geeignete Grundlage zu einem glücklichen Wiederaufstieg unseres Volkes sein kann, wenn sie die Gewissensfreiheit aufs treueste achtet und schützt und wenn sie naturgegebene Rechte — wie das Elternrecht — voll anerkennt. Wir hatten die Forderung erhoben, nicht um in die Kulturhoheit der Länder einzugreifen, sondern um die Länder zu verhindern, Rechte zu verletzen, die unverletzlich sind. Wir wissen, daß durch die Nichtaufnahme dieses Rechtes in das Bundesgrundgesetz die Länder nicht gehindert sind, ihrerseits dieses Elternrecht anzuerkennen. Wir wissen aber auch, daß in den Ländern, in denen eine sozialistisch-liberalistische Mehrheit regiert, die Anerkennung dieses Rechtes auf dieselben Schwierigkeiten stoßen wird, die wir im Parlamentarischen Rat erlebt haben. Das Grundgesetz bleibt so mit einem schweren Makel behaftet. Es wird vom christlichen Volksteil immer als unerträglich empfunden werden, daß im Wortlaut des Grundgesetzes das Elternrecht in seiner Anwendung auf die Schulerziehung nicht ausdrücklich anerkannt worden ist. Dessen ungeachtet bleibt seine Anerkennung im ganzen Bundesgebiet ein unveräußerlicher Anspruch der christlichen Eltern, den sie nach wie vor besitzen und auf den sie nicht verzichten und nicht verzichten können.

Wir sprechen den christlich gesinnten Abgeordneten, die für das volle Elternrecht eingetreten sind, unseren Dank aus. Wir danken ihnen, daß sie sich zum Schluß noch für eine Volksabstimmung in der Frage des Elternrechtes eingesetzt haben, um dem Volke selbst Gelegenheit zu geben, seinen Willen in demokratischer Weise zum Ausdruck zu bringen. Die Gegner des vollen Elternrechtes haben sich dadurch ein schlechtes Zeugnis ausgestellt, daß sie aus Furcht vor der Entscheidung des Volkes diese demokratischste aller Lösungen zurückgewiesen haben.

b) Und noch auf einen anderen Fehler des Grundgesetzes müssen wir hinweisen: auf die sogenannte „Bremer Klausel". Gewiß hat sie im letzten Augenblick eine Abschwächung erfahren. Das Grundgesetz schützt nicht mehr eine Regelung, die dem Staat das Recht gibt, von sich aus einen kirchlich nicht gebundenen Religionsunterricht einzurichten — wie er in Bremen besteht — und ihn inhaltlich zu bestimmen. Aber nach wie vor versucht der Artikel, für einzelne Fälle eine Ausnahme von der Verpflichtung zu ermöglichen, daß der Religionsunterricht in allen Schulen schulplanmäßiges Lehrfach sein soll. Die gleiche kleine Mehrheit von Abgeordneten hat an dieser Ausnahmeregelung festgehalten, gegen die wir den nachdrücklichsten Einspruch erheben.

Ein Teil der christlichen Abgeordneten hat dem Grundgesetz die Zustimmung verweigert. Ein Teil hat trotz schwerster Bedenken die Zustimmung gegeben, um in diesem Augenblick dem deutschen Volke die Bildung der neuen staatsrechtlichen Grundlage nicht vorzuenthalten und in dem ausgesprochenen Willen, auf der Grundlage dieses für uns Erreichten den Kampf um die noch nicht erreichten Ziele weiter fortzusetzen. Jeder wird die Schwere der Verantwortung gefühlt haben.

Was das Volk betrifft, so müssen wir feststellen, daß es weder die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates direkt wählen und direkt beauftragen konnte, noch die Abstimmung innerhalb der Länder in die Hand des Volkes gelegt worden ist. So kommt das Grundgesetz zustande ohne eigentliche Mitwirkung des Volkes selbst. Eine Verantwortung allerdings trägt das Volk — wenn nicht unmittelbar, dann mittelbar —, nämlich durch die Wahlen, die es zu den Landesparlamenten vorgenommen hat. Die Ergebnisse dieser Wahlen waren mitbestimmend für die Mehrheitsverhältnisse im Parlamentarischen Rat.

Angesichts der nun entstandenen Situation fühlen wir Bischöfe uns verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, der — so glauben wir zu wissen — das ganze katholische Volk zustimmen wird.

Wir können dieses Grundgesetz, das es an der ausdrücklichen Anerkennung eines so wesentlichen und unveräußerlichen Grundrechtes — wie des vollen Elternrechtes — fehlen läßt, nur als ein vorläufiges betrachten, das baldigst einer Ergänzung bedarf. Wir werden den Kampf um die Gewissensfreiheit und volles Elternrecht nicht einstellen. Wir wiederholen, was wir bereits in unserer Erklärung vom 11. Februar d. J. in Pützchen bei Bonn gesagt haben: „Auf diese Forderung können und werden wir — das stellen wir in Bewußtsein unserer Verantwortung in aller Öffentlichkeit fest — unter keinen Umständen verzichten." Mit dieser Ablehnung unserer Forderung ist uns ein Kampf aufgezwungen, der zu verhindern gewesen wäre und der nicht hätte zu entstehen brauchen, wenn man unseren ernsten Mahnungen, die dem inneren Frieden im Volke dienten, Gehör geschenkt hätte.

Daß man sich über alle Mahnungen, ebenso wie

über den eindeutigen Willen der großen Mehrheit unseres Volkes hinweggesetzt hat, bedeutet ein gefährliches Spiel mit diesem Frieden unseres Volkes. Man wollte dem christlichen Volke die von ihm geforderte Bekenntnisschule nicht allgemein ermöglichen und daher weigerte man sich, das volle Elternrecht anzuerkennen. Darin liegt eine Vergewaltigung des Gewissens unserer christlichen Eltern, die sich vor Gott verpflichtet fühlen und die verpflichtet sind, ihren Kindern eine Erziehung gemäß ihrer Glaubensüberzeugung zu geben. Im Gegensatz hierzu würde die Annahme unserer Forderungen allen Gewissenszwang ausgeschlossen und allen deutschen Eltern Freiheit gegenüber totalitären Machtansprüchen des Staates gesichert haben. Nie und nimmer wird das deutsche Volk zur Ruhe kommen, solange die weltlichen Machthaber nicht in echter Toleranz und Weitherzigkeit die innere Überzeugung der christlichen Staatsbürger respektieren, und solange der Staat bei der Regelung der Schul- und Erziehungsfrage die ihm gezogenen Grenzen überschreitet und es ablehnt, bei der Gestaltung des öffentlichen Schulwesens dem Willen der Eltern gebührend Rechnung zu tragen.

Bei unserem Kampf um die religiöse Erziehung des Kindes fühlen wir uns gestärkt in dem Bewußtsein, daß unsere katholischen Eltern uns hierbei einmütig und treu zur Seite stehen. Ja, liebe katholische Eltern, in einem entscheidungsvollen Augenblick der Geschichte unseres Volkes erinnern wir euch erneut an eure heilige Verpflichtung gegenüber euren Kindern. Die Kinder gehören nicht an erster Stelle dem Staate, sondern euch, die ihr ihnen das Leben schenktet und ihnen wie kein anderer durch Liebe und in Verantwortung verbunden seid. Deshalb habt ihr das Recht und die Pflicht, für das wahre Wohl der Kinder einzutreten und dafür zu sorgen, daß auch jene Güter, von denen das ewige Glück der Kinder abhängt, ihr heiliger Glaube und ihr übernatürliches Leben, entwickelt und gepflegt werden. Dann habt ihr aber auch ein Recht darauf, daß in der Schule, die eure Kinder besuchen müssen, der katholische Glaube „die Grundlage und Krönung des gesamten Erziehungswerkes bildet". (Erziehungsenzyklika Pius XI.) Da dieses euer Recht, das gleichzeitig ein Recht der Kinder ist, heute gefährdet ist, werdet ihr euch — nach der Anweisung eures Bischofs — zusammenschließen zu Elternvereinigungen und Elternausschüssen. Ihr werdet jederzeit, sobald es notwendig ist, feierlichen Protest gegen alle Versuche erheben, euch das Elternrecht, das Recht auf die von euch geforderte Schulart, streitig zu machen. Ihr kämpft ja nicht um irgend eine äußere Form der Schule, sondern ihr kämpft für die unsterblichen Seelen eurer Kinder, für die ihr einst am Tage des Gerichtes eurem Herrgott werdet Rechenschaft ablegen müssen.

Aber nicht nur die Eltern, sondern unser ganzes katholisches Volk rufen wir auf zur Verteidigung des Elternrechtes und der Gewissensfreiheit. Unser Volk weiß jetzt, welche wichtigsten kulturellen Fragen im öffentlichen Leben zur Entscheidung stehen. Bei den zukünftigen Wahlen wird es die Antwort geben auf die in Bonn durch die parlamentarische Mehrheit erfolgte Zurückweisung seines Rechtsanspruches. Bei den bisherigen Wahlen hat es zu wenig an diese entscheidenden Fragen gedacht. Dieser Vorwurf trifft in erster Linie das große Heer der Nichtwähler. In Zukunft muß es jedem christlich denkenden Menschen klar sein, daß er zu wählen im Gewissen verpflichtet ist und daß er nur solchen Männern und Frauen seine Stimme geben darf, die für Gewissensfreiheit und Elternrecht einzutreten entschlossen sind.

In diesem unserem Hirtenwort haben wir naturgemäß jene Forderungen an die politischen Faktoren des neugegründeten Bundes in den Vordergrund gestellt, deren Dringlichkeit uns in dieser Stunde durch die Mängel des Grundgesetzes und die Vorgänge bei seinem Entstehen vor Augen geführt wurde. Wir fühlen uns aber auch verpflichtet, an diesem Wendepunkt deutscher Geschichte eine Forderung zu erneuern, die bisher schon immer von uns im Namen der Gerechtigkeit und der Liebe erhoben wurde, die Forderung nach sozialem Fortschritt. Die soziale Not und das soziale Unrecht, die heute mehr denn je das Leben unseres Volkes, ja unsere Volksgemeinschaft selbst bedrohen, erfüllen uns Bischöfe mit der größten Besorgnis. Will die neue Bundesrepublik ihre Aufgabe erfüllen, der Wohlfahrt des deutschen Volkes, einem echten Aufbau und dem Frieden zu dienen, dann muß sie sich mit besonderer Hingabe um eine tiefgreifende Verbesserung der sozialen Verhältnisse bemühen. Hier liegt insbesondere für die politischen Parteien eine dringende Verpflichtung vor.

Wir unsererseits dürfen und werden auch in Zukunft nicht müde werden, die von den Päpsten in ihren Enzykliken schon seit langem aufgestellten Grundsätze für soziale Ordnung zu verkünden und auch die katholischen Laien aller Stände zu ermahnen, für die endliche Verwirklichung dieser Grundsätze sich mit aller Entschiedenheit einzusetzen.

Wir Bischöfe und alle Gläubigen fühlen uns in dieser Schicksalsstunde unserem gesamten deutschen Volke in Liebe verbunden. Wir werden in freudiger Zusammenarbeit mit allen anderen gutwilligen Kräften uns einsetzen für einen gesunden Wiederaufbau unseres Volkes, der in gleicher Weise dem inneren Frieden wie dem Völkerfrieden dient.

Wir fordern unsere Gläubigen auf, sich mit uns im Gebet zu Gott zu vereinigen, auf daß unsere Hoffnungen sich erfüllen.

Unser Hirtenwort können wir nicht schließen, ohne der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck zu geben, daß das ganze deutsche Volk erkennen möge, was ihm

zum Heile dient. Mögen alle zu der Überzeugung gelangen, daß nicht die Bekämpfung, sondern die Förderung der christlichen Religion als einer der wesentlichsten gestaltenden Kräfte unserer deutschen Kultur eine Forderung unserer Zeit ist und daß schließlich nur einer unser Volk aus dem Labyrinth der Verirrungen herausführen kann, nämlich derjenige, der von sich gesagt hat: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." (Joh. 14, 6.)

Köln, den 23. Mai 1949.

Die Erzbischöfe und Bischöfe
der Fuldaer Bischofskonferenzen.
Für das Bistum Aachen:
† Johannes Joseph, Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenwort soll den Gläubigen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 174 Sonntag des Priestertums.

Aachen, 2. Juni 1949.

Das Patronatsfest des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe und unseres Priesterseminars ist das Fest Mariä Heimsuchung am 2. Juli. Die äußere Feierlichkeit wird auf den Sonntag in der Oktav, auf den 3. Juli, verlegt und öffentlich begangen als

Sonntag des Priestertums.

Die heilige Botschaft vom katholischen Priestertum, seiner Notwendigkeit, der Erhabenheit, von seiner Würde und Bürde soll an diesem Sonntag in allen Kirchen unserer Diözese allen Gläubigen wieder verkündet werden. Wie Maria in ihrer gesegneten Zeit in den Wandertagen durch das Gebirge zu ihrer Verwandten Elisabeth ihr göttliches Kind als den ewigen Hohenpriester hinaustrug in die Welt und das Haus des Zacharias mit Segen erfüllte, so mögen alle Priester die Botschaft vom katholischen Priestertum am Sonntag des Priestertums in ihrem gnadenvollen Reichtum aufleuchten lassen. Der reiche Strom des Segens des von Gott geschenkten Priestertums wird, wenn er in alle Familien hineingeleitet wird, die säkularisierte Welt wieder erneuern können.

Zwar steht es in Gottes Ratschluß, in wem er die Berufung zum Priester erweckt. Aber Gott antwortet auf das inständig flehende Gebet der Gläubigen und sendet priesterliche Arbeiter in genügender Zahl und würdige Priester in seinen Weinberg. Darum muß aber auch dieses Anliegen unserer hl. Kirche das Anliegen aller katholischen Familien werden. Darum sollen alle Gläubigen bereit gemacht werden für den Beitritt bzw. zur Unterstützung des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe und alle Tage in der Familie selbst für die Berufung und Heiligung der Priester beten. Der Priestermangel ist überall, auch in unserer Diözese, groß.

Groß ist auch die materielle und finanzielle Not in den Kreisen der von Gott zum Priestertum Berufenen. Infolge der ständig gewachsenen Armut vermögen viele Theologiestudierende die Kosten für die langjährige Ausbildungszeit an der Universität und im Priesterseminar nicht aufzubringen. Wie das Priestertum selbst für die Gesamtgemeinschaft der Gläubigen von Gott eingesetzt wurde, so ist es auch für das gesamte katholische Volk ein heiliges göttliches Vermächtnis, den zum Priestertum Berufenen den Weg zum Altare durch eine Opfergabe zu ebnen. Unser H. H. Bischof bittet daher inständig alle Gläubigen, am „Sonntag des Priestertums" ihre besonderen Almosen für das große Werk, entsprechend ihrer Vermögenslage, zu spenden. Das Päpstliche Werk für Priesterberufe bleibt in erster Linie ein Werk des Betens zu Gott. Aber in der heutigen Zeit muß zu der Unterstützung durch das Gebet auch die Unterstützung durch eine Geldgabe treten.

N. B.

Die Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe ist in allen Kirchen unserer Diözese in allen hl. Messen durchzuführen und unmittelbar auf das Postscheckkonto des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe: 88635 Köln, zu überweisen. Es ist Ehrensache jedes katholischen Priesters, das Päpstliche Werk für Priesterberufe zu unterstützen und den Gläubigen durch wärmsten Hinweis auf diese Kollekte die Möglichkeit zu geben, ihre Gabe beizusteuern.

Nr. 175 Bezirkskatecheten.

Aachen, 2. Juni 1949.

Die Neubesinnung auf dem Gebiet der Schule und damit auch des Religionsunterrichtes hat Se. Exzellenz, unseren Hochwürdigsten Herrn Bischof, veranlaßt, Bezirkskatecheten zu berufen. Es wird ihre Aufgabe sein, die Katechese durch Konferenzen, Visitationen und Beratungen in Verbindung mit dem kirchlichen Schulamt zu fördern. Damit erlischt das Amt der Visitatoren für den Religionsunterricht. Wir danken allen Herren Visitatoren für ihre oft mühevolle Arbeit, durch die sie insbesondere auch in der Zeit, da der Religionsunterricht aus der Schule verbannt war, wertvolle Dienste geleistet haben.

Die Arbeit der Bezirkskatecheten wird durch Herrn Dr. phil. Wilhelm Haerten geleitet, dem der Titel eines Diözesankatecheten verliehen ist.

Liste der Bezirkskatecheten:

1. Stadtdekanat Aachen: Haerten Wilhelm, Dr. phil., Diözesankatechet, Ralshoven.
2. Dekanate Aldenhoven, Hasselsweiler, Jülich und Linnich: Düster Wilhelm, Pfarrer, Gevelsdorf.
3. Dekanate Alsdorf und Herzogenrath: Stegers Josef, Pfarrer, Setterich.
4. Dekanate Blankenheim, Kronenburg und Steinfeld: Nailis Viktor, Pfarrer, Dollendorf.
5. Dekanate Derichsweiler, Düren, Nideggen, Nörvenich und Vettweiß: Weckauf Stefan, Rektor, Düren, Blindenschule und Heil- und Pflegeanstalt.
6. Dekanate Dülken und Viersen: Ehl Josef, Anstaltspfarrer, Süchteln, Orthopädische Landes-Kinderklinik.
7. Dekanate Erkelenz, Wassenberg und Wegberg: Ruppertzhoven Anton, Domkapitular, Dechant und Pfarrer, Dalheim-Rödgen.

8. Dekanat Eschweiler: Liermann Karl, Pfarrer, Eschweiler-Hastenrath.
9. Dekanate Gangelt, Geilenkirchen und Heinsberg: Lux Peter, Pfarrer, Tripsrath.
10. Dekanate Gemünd u. Mechernich: Kaufhold Heinrich, Pfarrer, Blumenthal.
11. Dekanate Hochneukirch und Rheydt: Schumacher Karl, Pfarrer, Immerath.
12. Dekanate Kempen und Lobberich: Schrievers Paul, Pfarrer, Leuth.
13. Dekanate Kornelimünster und Stolberg: Brock Alfons, Pfarrer, Mausbach.
14. Stadtdekanat Krefeld-Uerdingen: Schaffrath Josef, Dr. phil., Pfarrer, Krefeld, St. Elisabeth.
15. Dekanat Monschau: Molls Michael, Dr. phil., Religionslehrer, Monschau.
16. Dekanate M.Gladbach-West u. -Ost: Uedelhofen Josef, Rektor, M.Gladbach, St. Elisabeth.

Nr. 176 Beschaffung von Urkunden (Taufscheine Sterbeurkunden usw.) und pfarramtliche Mitteilungen an Pfarrämter im Auslande.

Aachen, 7. Juni 1949.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Nupturienten, die keine amtlichen Urkunden (Taufscheine, Sterbeurkunde) vorlegen konnten, um ihren status liber zu beweisen, selbst vor einem Meineid nicht zurückgeschreckt sind, um die kirchliche Trauung zu erreichen. Da die Verbindung mit dem Auslande in den meisten Fällen heute möglich ist, ersuchen wir die Seelsorgegeistlichen in Sachen der Beschaffung der nötigen Dokumente die kirchlichen Vorschriften gewissenhaft zu beachten und zu befolgen.

Für die unter polnischer Verwaltung stehenden Ostgebiete haben wir die Anschriften der zuständigen kirchlichen Stellen im K. A. 1948, S. 5 bereits bekanntgegeben, an die sich die Seelsorger zwecks Beschaffung der erforderlichen Urkunden bzw. Meldung von Eheabschluß, Firmung usw. nach can. 470 CIC wenden mögen.

Heute sind wir in der Lage, auch die Anschriften der kirchlichen Behörden in der Tschechoslowakei — CSR — anzugeben, an die sich die Herren Seelsorger ebenfalls im Bedarfsfalle wenden mögen. Es kommen folgende Ordinariate in Frage:

1. (Prag) — Arcibiskupskému Ordinariátu, Praha CSR.
2. (Olmütz) — Arcibiskupskému Ordinariátu, Olomouc CSR.
3. (Budweis) — Biskupskému Ordinariátu, Ceské Budéjovice CSR.
4. (Brünn) — Biskupskému Ordinariátu, Brno CSR.
5. (Kaschau) — Biskupskému Ordinariátu, Kosice CSR.
6. (Kirchdrauf) — Biskupskému Ordinariátu, Spisské Podhradie CSR.
7. (Königgrätz) — Biskupskému Ordinariátu, Hradec Králové CSR.
8. (Leitmeritz) — Biskupskému Ordinariátu, Litomerice CSR.
9. (Neuschl) — Biskupskému Ordinariátu, Bauská Bystrica CSR.
10. (Neutra) — Biskupskému Ordinariátu, Nitra CSR.
11. (Rosenau) — Biskupskému Ordinariátu, Rozuava CSR.
12. (Tyrnau) — Biskupskému Ordinariátu, Truava CSR.

Nr. 177 Knaus-Ogino-Methode.

Aachen, 8. Juni 1949.

Wir haben Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es nicht Sache der Geistlichen sein kann, die sogenannte Knaus-Ogino-Methode in aller Öffentlichkeit zu besprechen oder gar zu propagieren. Wichtige Gründe legen es nahe, daß die Seelsorger auch in Einzelfällen bei Besprechung oder gar Empfehlung der genannten Methode sich Zurückhaltung auferlegen und Eheleute in erster Linie an gewissenhafte Ärzte verweisen.

Nr. 178 Zahlungen der Dekanatskassen.

Aachen, 9. Juni 1949.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß bei sämtlichen Überweisungen, die im Laufe eines Quartals an die Bistumskasse vorgenommen werden und sich auf Beträge beziehen, die in den Dekanatslisten nachgewiesen werden müssen, der Vermerk „Quartalsgelder" auf dem Überweisungsabschnitt nicht fehlen darf.

Kollekten, deren Ertrag anweisungsgemäß unmittelbar an die Bistumskasse einzusenden waren, irrtümlich aber der Dekanatskasse zugeführt wurden, sind in jedem Falle sofort an die Bistumskasse mit Angabe der Kirchengemeinden und der Ertragshöhe weiterzuleiten.

Die Herren Dechanten werden gebeten, nach dieser Anweisung zu verfahren, damit die Übersicht über die Beteiligung an den Kollekten gegeben ist.

Nr. 179 Stundenpläne.

Aachen, 10. Juni 1949.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung im K. A. 1949, S. 55, ersuchen wir um unverzügliche Einsendung der noch ausstehenden Stundenpläne. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die Stundenpläne in doppelter Ausführung eingereicht werden müssen.

Nr. 180 Mitteilungen des Bischöflichen Seelsorgeamtes.

Aachen, 14. Juni 1949.

Das Bischöfliche Seelsorgeamt gibt monatlich „Mitteilungen" heraus, die die Termine, Aufgaben des jeweiligen Monats, praktische Vorschläge, insbesondere für die Standesseelsorge, enthalten.

Wir wünschen dringend den Bezug dieser „Mitteilungen" in jeder Pfarrgemeinde. Eine Nummer kann auf Kosten der Kirchenkasse bezogen werden.

Die „Mitteilungen" können nur durch die Post bestellt werden. 3 Nummern (1 Quartal) kosten 40 Pfg. plus 9 Pfg. Zustellgebühren.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 181 Zweite „Katholische Soziale Woche" vom 2. bis 7. August 1949.

Nochmals möchten wir empfehlend auf die „Katholische Soziale Woche" in München hinweisen, auf der Fragen von der größten Wichtigkeit für die christliche Gestaltung des Gesellschaftslebens behandelt werden.

Wir empfehlen es deshalb den Herren Pfarrern und Herren Vorständen der Vereine, Vertretungen nach München zu dieser sozialen Veranstaltung abzuordnen und ihnen mit finanziellen Mitteln beizustehen, um ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 182 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Vincenzheim in Wattenscheid-Höntrop werden im kommenden Halbjahr zwei dreitägige Exerzitienkurse für Priester gehalten. Der erste ist vom Abend des 13. bis zum Morgen des 17. September, der zweite vom Abend des 7. bis zum Morgen des 11. November. Beide Kurse werden von einem Priester der Gesellschaft Jesu gehalten.

Nr. 183 Bewerbung von kath. Hausgehilfinnen für England.

Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten bei der Militärregierung in Düsseldorf macht uns auf folgendes aufmerksam:

Katholische Mädchen, die als Hausgehilfinnen nach England gehen wollen, sollen davor gewarnt werden, sich von irgend einer anderen Stelle anwerben zu lassen, als von dem „Elisabeth Service, 176, Old Brompton R. D. London SW 7".

Diese Stelle ist von dem Katholischen Komitee für freiwillige europäische Arbeitskräfte in London, dessen Präsident Se. Eminenz Kardinal Griffin ist,anerkannt und bietet die Gewähr dafür, daß die Mädchen nur in einwandfreie Familien vermittelt werden. — Mädchen, die als Hausgehilfinnen nach England gehen wollen, können sich direkt an die oben genannte Stelle wenden unter Beifügung eines Empfehlungsschreibens des zuständigen Pfarrers und einer Photographie.

Nr. 184 Bronzeglocke abzugeben.

Die katholische Kirchengemeinde Bracht, Ndrh., hat eine kleinere Bronzeglocke im Gewicht von 210 kg einschließlich Achse und Lager abzugeben. Die Glocke wurde 1926 bei Petit & Edelbrock, Gescher, gegossen; Ton Cis. Interessenten mögen sich mit dem Pfarramt (22a) Bracht, Ndrh., in Verbindung setzen.

Nr. 185 Fenstermaßwerke abzugeben.

Die Kirchengemeinde Waldfeucht hat 5 dreiteilige Fenstermaßwerke aus Ettringer Tuff zu 100—150 DM je Fenster abzugeben. Die Maßwerke sind neu und waren beim Wiederaufbau der Kirche überzählig. Die Breite ist 1,74 bzw. 1,77 m, die Höhe von Kämpfer bis Spitze 1,35 m. Unter Kämpfer gehört noch je 1 m Gewände bzw. senkrechte Maßwerksprosse dazu. Das Maßwerk ist 12 cm breit und 24 cm tief, bei üblicher Profilierung in gotischer Form. Interessierte Kirchengemeinden wollen sich an die katholische Kirchengemeinde Waldfeucht wenden.

Nr. 186 Kreuzweg abzugeben.

Die Pfarre Niederbardenberg über Herzogenrath hat einen noch gut erhaltenen Kreuzweg zur unentgeltlichen Abgabe an eine Kirche zur Verfügung. Die Bilder sind mit einfachen Eichenholzrahmen in Größe von 62×42 cm versehen.

Nr. 187 Katechetische Lehrmittel.

Der Lehrmittelverlag Hans Witte, Freiburg i. Br., Turnseestraße 24/26, bringt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein eine Anzahl katechetischer Lehrmittel heraus, auf die wir empfehlend hinweisen.

Nr. 188 Bücher und Zeitschriften.

Josef Schröteler: Die Erziehung der Jungen und Mädchen zur sittlichen Reinheit. Ein Büchlein für die Hand der Eltern. 8°. 80 Seiten einschl. Anhang. DM 1,50. Matthias Grünewald-Verlag, Mainz. — Dieses Büchlein steht „im Dienst einer der wichtigsten Aufgaben, die junge Generation vor der Verderbnis der Unsittlichkeit und ihren schweren körperlichen und seelischen Folgen zu bewahren, sowie die jungen Menschen zu reinen, starken Kämpfern für die Zukunft unseres Volkes zu machen". Die Veröffentlichung ist für die Hand der Eltern bestimmt. Es versetzt diese in die Lage, wo und soweit es notwendig erscheint, der Jugend auf ihre Frage nach dem Lebensgeheimnis „kluge, richtige und christliche Antworten zu geben".

P. Georg Pulsfort S. J.: Zur Mutter geh'. Besinnliche Lesungen und Gebete über die Lauretanische Litanei. Verlag: Parceller & Co., Fulda.

P. Georg Pulsfort S. J.: Herz-Jesu-Litanei. Besinnliche Lesungen und Gebete besonders für die Heilige Stunde geeignet. 3. Auflage. Verlag: Parceller & Co., Fulda.

Schriftenmission. Wir weisen darauf hin, daß die Zentralstelle der Katholischen Schriftenmission in Leutesdorf am Rhein wieder wie vor der Aufhebung durch die Gestapo arbeitet. Die Zentralstelle wurde 1927 mit Genehmigung der Bischofskonferenz Fulda beim Johannesbund gegründet und hat in Verbindung mit allen katholischen Verlegern viele Millionen Schriften in das Volk hineingetragen. Die große Bedeutung der religiösen Kleinschrift hatten auch die Feinde der Kirche bald erkannt. Von 1933 an führten sie dagegen einen heftigen Kampf, bis sie das Leutesdorfer Werk ganz zerschlugen. Es besteht kein Zweifel, daß auch heute wiederum, vielleicht sogar mehr denn je, die religiöse Kleinschrift zur Festigung und Verbreitung unseres Glaubensgutes beiträgt. Wohin der Priester oder der Laienapostel nicht kommen kann, ist aber der Kleinschrift die Möglichkeit gegeben, zu predigen. Trotz der zeitbedingten Schwierigkeiten stehen schon wieder eine große Anzahl guter und billiger Kleinschriften zur Verfügung. Der Schriftenstand muß in allen Kirchen, Notkapellen, Krankenhäusern und Exerzitienhäusern wieder seinen Ehrenplatz bekommen. Das neueste Schriftenverzeichnis mit einer Skizze für die Selbstanfertigung eines billigen Schriftenstandes (z. B. in Gemeinschaftsarbeit der Pfarrjugend) kann von der Zentralstelle Leutesdorf am Rhein kostenlos bezogen werden.
Katholischer Laiendienst. Der Deutsche Caritas-Verband, Abt. Seelsorgshilfe, gibt die Serie heraus: „Katholischer Laiendienst". Als 1. Heftchen liegt vor: „Sonntagsfeier in der Pfingstzeit". Infolge des vor allem in der Diaspora herrschenden Priestermangels können manche Gläubige am ordentlichen Sonntagsgottesdienst in einer Kirche nicht teilnehmen. All diesen sollen die Texte dienen: den Gläubigen in der Diaspora, den Insassen in Lagern aller Art, auch Kranken, die an Bett oder Haus gebunden sind. Der Preis dieser empfehlenswerten Sonntagsfeier - Texte beträgt 10 Dpf. je Stück. Sie sind zu beziehen vom Deutschen Caritas-Verband Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4.

Kinderzeitschrift „Die Sternsinger". In einer Auflagenhöhe von 970 000 gibt das Päpstliche Werk der hl. Kindheit in Verbindung mit dem Schutzengelverein im Auftrage des deutschen Episkopates die katholische Kinderzeitschrift „Die Sternsinger" heraus. In zweimonatlicher Folge ist sie ein Geschenk an die Familien, deren Kinder dem Päpstlichen Werk der hl. Kindheit und dem Schutzengelverein angehören. Die Familien, deren Kinder den monatlichen Beitrag in Höhe von 10 Pfg. (5 Pfg. für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit, 5 Pfg. für den Schutzengelverein) entrichten, erhalten die Zeitschrift kostenlos. Mögen alle Herren Geistlichen den Wunsch des Hl. Vaters zu verwirklichen trachten, daß jedes katholische deutsche Kind diesen Werken angehöre.

Hermann Tüchle: Zur Friedenspolitik Pius XII. Preis: DM 0,90. Der Verfasser, Professor für Kirchengeschichte an der Universität Tübingen, charakterisiert hier auf wenigen kurzen Seiten Wirken und Ringen unseres Hl. Vaters für den Frieden von Anbeginn seines Pontifikates an bis zum heutigen Tage. Verlag F. H. Kerle, Heidelberg.

Albert der Große, von Dr. med. Rhaban Liertz. Gedanken über sein Leben und aus seinen Werken. Preis: kart. 9,60, geb. 10,80 DM. 1948. Verlag Regensberg, Münster.

Theologische Grundgedanken zur katholischen Landvolkbewegung, von Dr. theol. h. c. Dr. rer. pol. Aloisius Muench, Bischof von Fargo, Apost. Visitator in Deutschland. Akademische Ansprache anläßlich der Verleihung des Ehrendoktorates der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster. Preis: 1,— DM. Verlag Regensberg, Münster.

Das Morgen- und Abendgebet der Kirche für alle Tage der Woche, von Albert Coppenrath. Verlag Regensberg, Münster.

Großes Herz auf Wanderschaft. Adolf Kolpings Reisen mit 8 Abbildungen, von Anton Lübke. Preis: 4,20 DM. Verlag Ferd. Dümmler, Bonn, Kaiserstraße 33/35.

Winfried Martini: „Die Legende vom Hause Ludendorff". Eine Aufklärung über den Fall Ludendorff, insbesondere über seine blasphemischen, in der Öffentlichkeit gar nicht wiederzugebenden Äußerungen über christliche Glaubensgeheimnisse. Inngau-Verlag, Leonhard Lang, Rosenheim.

Nr. 189 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 25. Mai 1949 Dienstknecht Ewald, Neupriester aus Merken, zum Kaplan in Beeck, Dekanat Wegberg;

am 2. Juni 1949 Rulands Arnold, Kaplan in M.-Gladbach St. Mariä-Rosenkranz, zum Pfarrer in Hinsbeck, Dekanat Lobberich.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 9. Juni 1949 den Pfarrer Josef Brehorst in Jüchen zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Hochneukirch ernannt;

am 9. Juni 1949 den Pfarrer Karl Paulus in Glehn zum Dechant des Dekanates Mechernich ernannt;

am 9. Juni 1949 den Pfarrer Peter Weisweiler in Bergstein zum Dechant des Dekanates Nideggen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 30. April 1949 Hartmann August, zuletzt Pfarrer an St. Mariä-Himmelfahrt in Düsseldorf-Lohausen, 64 Jahre alt;

am 21. Mai 1949 Thelen Peter, zuletzt Pfarrer in Flerzheim, 77 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. i. p.

Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph hielt vom 26. April bis 13. Mai die kanonische Visitation im Dekanat Rheydt und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 26. April in Giesenkirchen St. Gereon 195; am 27. April in Liedberg St. Georg 140; am 29. April in Schelsen St. Josef 38; am 2. Mai in Rheydt St. Marien 215; am 3. Mai in Rheydt St. Josef 143; am 4. Mai in Rheydt St. Franziskus 139; am 6. Mai in Rheydt Herz Jesu 101; am 7. Mai in Mülfort St. Paul 66; am 9. Mai in Wickrath St. Antonius 243; am 10. Mai in Odenkirchen St. Laurentius 203; am 11. Mai in Geistenbeck Hl. Geist 57 und in Hockstein St. Margareta 17; am 13. Mai in Wickrathhahn Herz Jesu 56; zusammen 1613 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am 13. Mai in Rheydt im Pfarrheim St. Josef statt.

Vom 16. bis 25. Mai hielt Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph die kanonische Visitation im Dekanat M.Gladbach-Ost und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 16. Mai in Korschenbroich St. Andreas 232; am 17. Mai in Kleinenbroich St. Dionysius 325; am 18. Mai in Neuwerk St. Mariä-Himmelfahrt 493; am 20. Mai in Hardterbroich St. Bonifatius 132; am 21. Mai in Pesch Herz Jesu 112; am 23. Mai in Bettrath Herz Jesu 248; am 24. Mai in Lürrip Mariä Empfängnis 391; am 25. Mai in Herrenshoff Herz Jesu 55; zusammen 1988 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am 25. Mai im Christinenstift in Lürrip statt.

Im Auftrag Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph hielt Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 8. bis 23. Mai 1949 die Kanonische Visitation im Dekanat Jülich und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 8. und 9. Mai in Jülich, Propsteipfarre St. Mariä Himmelfahrt 430; am 10. Mai in Bourheim 49; am 11. Mai in Jülich-Selgersdorf 95; am 12. Mai in Mersch 77; am 13. Mai in Broich 71; am 14. Mai in Kirchberg 104; am 15. Mai in Koslar 164; am 16. Mai in Tetz 36; am 17. Mai in Hambach 90; am 18. Mai in Stetternich 112; am 19. Mai in Altdorf 60; am 20. Mai in Niederzier 123; am 21. Mai in Oberzier 80; am 22. Mai in Huchem-Stammeln 97; zusammen 1588 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand statt unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am 23. Mai im St.-Josefs-Kloster in Jülich.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 | Aachen, den 1. Juli 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 191 Baugenehmigung 79
Nr. 192 Diözesansteuerrückstände 79
Nr. 193 Die Verwendung der Anlagekonten zur Zeichnung auf die 6%ige Anleihe der Deutschen Reichsbahn von 1949 79
Nr. 194 Anweisung zur Neuordnung des Stiftungsverzeichnisses 79
Nr. 195 Rechnungsablage 1948/49 80

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 196 Sonderzüge zum 73. Katholikentag 80
Nr. 197 Priesterexerzitien 80
Nr. 198 Jungpriesterexerzitien 80
Nr. 199 Exerzitien für Führerinnen und Schülerinnen . . 80
Nr. 200 Kursus für Landjugendseelsorger 80
Nr. 201 Personalchronik der Diözese Aachen 80

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 191 Baugenehmigung.

Aachen, 17. Juni 1949.

Die Regierung macht die Gewährung von Landesbeihilfen zum Wiederaufbau kirchlicher Gebäude von der Stellungnahme des Generalvikariates abhängig. Bei vielen der am 5. und 8. Juni zu diesem Zwecke beim Generalvikariat vorgelegten Anträge ist eine rechtzeitige Bearbeitung gefährdet, weil vorher die kirchliche Baugenehmigung nicht beantragt wurde, und die Fälle daher dem Generalvikariat nicht bekannt sind. Wir nehmen daher Veranlassung, unter Hinweis auf die Verordnung 177 vom 15. 8. 1948 an die Einholung der kirchlichen Baugenehmigung zu erinnern.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Früher mündlich oder nicht förmlich erteilte Genehmigungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich zu beantragen, soweit die Bauten noch nicht abgerechnet sind.
2. Vor der Währungsreform erteilte und noch nicht ausgeführte Genehmigungen sind durch neue Kostenanschläge und Finanzierungspläne zu ergänzen.
3. Die Genehmigung ist für jedes Bauvorhaben getrennt zu beschließen und zu beantragen.
4. Genehmigungspflichtig sind alle Bauvorhaben (also auch Wiederherstellungen) über 1000,— DM Baukosten und alle Beschaffungen von Einrichtungsstücken über 500,— DM Kosten.

Die erforderlichen Anträge sind hiernach unter Bezug auf diese Verordnung zu stellen bzw. zu ergänzen.

Nr. 192 Diözesansteuerrückstände.

Aachen, 18. Juni 1949.

Viele Kirchengemeinden sind mit der Zahlung der Diözesansteuer für das Rechnungsjahr 1948/49 im Rückstand. Über die Höhe des Rückstandes wurden die einzelnen Kirchengemeinden vor Monatsfrist unterrichtet. Da die bischöfliche Behörde auf den Eingang dieser Rückstände angewiesen ist, ergeht hiermit noch einmal die Aufforderung zur sofortigen Zahlung.

Nr. 193 Die Verwendung der Anlagekonten zur Zeichnung auf die 6%ige Anleihe der Deutschen Reichsbahn von 1949.

Aachen, 21. Juni 1949.

Bekanntlich liegen nach den Bestimmungen des Festkontengesetzes die Anlagekonten bis 1. 1. 1954 fest und werden bis zu diesem Zeitpunkt nur zu einem Zinssatz von 2½% verzinst.

Durch die Zeichnung auf die zur Zeit aufliegende 6%ige Anleihe der Deutschen Reichsbahn bietet sich die Möglichkeit, für die Festkonten

1. statt einer Verzinsung von 2½% eine solche von 6% zu erzielen.
2. die Sperre der Guthaben auf die Zeit bis zum 1. Juli 1950 abzukürzen.

Wir geben hiermit bekannt, daß gegen die Zeichnung auf obige Anleihe unsererseits nichts einzuwenden ist.

Die Zeichnungsmöglichkeit besteht bis zum 9. Juli 1949 auf durch 20 teilbare Beträge. Wo bei mehreren Geldinstituten Guthaben auf Festgeldkonten bestehen, können diese bei einer Bank zusammengefaßt werden. Dies braucht nicht die Abwicklungsbank zu sein.

Die Kirchengemeinden mögen beachten, daß, um auf den Anlagekonten verbleibende Spitzenbeträge zu vermeiden, der fehlende Betrag aus Revenüenmitteln zu ergänzen ist. Z. B. Gesamtsumme aller Anlagekonten DM 135,40, erforderliche Auffüllung bis DM 140,— = DM 4,60. Letzterer Betrag ist in Titel IX der Ausgaben und in Titel VIII der Einnahmen zu verbuchen. Zur Vereinfachung und Bereinigung der Kirchenrechnung ist nach diesem Beispiel zu verfahren.

Die Genehmigung zu dem Kirchenvorstandsbeschluß wird hiermit generell erteilt, daher erübrigt sich die besondere Einreichung an die bischöfliche Behörde.

Nr. 194 Anweisung zur Neuordnung des Stiftungsverzeichnisses.

Aachen, 23. Juni 1949.

Das neu geordnete Stiftungsverzeichnis ist umgehend in das beim Verlage Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94, erschienene neue Stiftungsverzeich-

nisformular (Formular 221) zu übertragen und haltbar geheftet der Kirchenrechnung stets beizufügen. Außer dem Titelbogen werden in der Regel nur 2—3 Einlagebogen benötigt. Ferner ist der Rechnungsablage 1949/50 ein Duplikat des neuen Stiftungsverzeichnisses (einfacher Einlagebogen) für die hiesigen Akten beizufügen. Die Unterteilung des Kapitalstiftungsfonds in alte und neue Stiftungen (Tit. IIIb 1 u. 2) fällt künftig fort. Erst, wenn neue Kapitalstiftungen errichtet werden, sind diese in der Rechnung als neue Kapitalstiftungen gesondert aufzuführen.

Bezüglich der Gebührenverrechnung erteilen wir folgende Anweisung:

Zunächst ist durch Vergleich zwischen Stiftungsverzeichnis und Rechnungsablage festzustellen, wo die im Stiftungsverzeichnis Spalte 6 zu den einzelnen Stiftungen aufgeführten Parzellen und Kapitalien in der Rechnung unter Tit. I und Tit. IIIb aufgeführt sind. Um diese Übersicht zu erleichtern, sind künftig die zu der reduzierten Stiftung 1 (vor 1870) gehörenden Parzellen zu Tit. Ib an erster Stelle geschlossen aufzuführen. Im Anschluß hieran die übrigen Stiftungsparzellen in der Reihenfolge des Stiftungsverzeichnisses. Die Stiftungskapitalien des Stiftungsverzeichnisses erscheinen in der Rechnungsablage, ausgenommen etwaige Neustiftungen, die nach der Währungsreform errichtet wurden, in einer Summe unter Titel IIIb. Der Gesamtzinsertrag ist im Verhältnis der Kapitalien des Stiftungsverzeichnisses auf die einzelnen Kapitalstiftungen zu verteilen.

Für den Stiftungsgebührennachweis ist das ebenfalls im Verlage Volk, Aachen, erschienene neue Formular (Stiftungs-Gebühren-Nachweis gem. Stiftungsverzeichnis und Jahresrechnung) zu benutzen.

Nr. 195 Rechnungsablage 1948/49.

Aachen, 27. Juni 1949.

Die Jahresrechnungen pro 1948/49 sind mit möglichster Beschleunigung einzureichen. Die rechtzeitige Rechnungslegung ist in diesem Jahre besonders wichtig, weil die Stiftungsverzeichnisse neu geordnet werden müssen. Das neu geordnete Stiftungsverzeichnis ist für das laufende Rechnungsjahr 1949/50 zugrunde zu legen. Die Neuordnung wird seitens der Rechnungskammer im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung 1948/49 vorgenommen.

Für die Rechnungslegung 1948/49 ist folgendes zu beachten: Der Abschluß der Rechnung 1947/48 ist grundsätzlich mit 6,5% als Bestandsvortrag in 1948/49 zu übernehmen. Vereinnahmte Geschäftsbeträge sind bei der Bestandsübernahme gesondert nachzuweisen. Hierbei ist eine Unterscheidung zwischen Anlage- und Freikonten nicht erforderlich. Zur Pfarramtskasse gehörende Beträge, die in 1947/48 zwecks Aufwertung in die Kirchenrechnung übernommen wurden, sind, sofern sie nicht wegen Geringfügigkeit in der Kirchenkasse verbleiben, einzeln unter Angabe der Zweckbestimmung wieder an den Pfarrer in Ausgabe zu buchen.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß alle in 1948/49 eingegangenen Stiftungszinsen zu 90% für Aufwertungsmessen à 3 Mark zu verwenden sind, während die Landstiftungen gemäß Stiftungsverzeichnis wie bisher zu behandeln sind.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 196 Sonderzüge zum 73. Katholikentag.

Das Lokalkomitee zur Vorbereitung des 73. Katholikentages in Bochum hat uns einen Plan über die Sonderzüge mitgeteilt, die zu der großen Schlußveranstaltung am 4. 9. nach Bochum fahren sollen, falls sich eine genügende Teilnehmerzahl findet. Für unsere Diözese kommen in Frage je zwei Sonderzüge von Aachen und M.Gladbach sowie je einer von Krefeld, Düren und Stolberg. Diese Züge bieten den Vorteil, daß sowohl auf der Strecke von den genannten Bahnhöfen bis Bochum als auch auf den Zubringerstrecken eine Fahrpreisermäßigung von 50% gewährt wird. Es liegt dem Lokalkomitee sehr viel daran, festzustellen, ob diese Fahrgelegenheiten ausgenützt werden können. Die Mindestbeteiligung für einen Sonderzug beträgt 400 Personen.

Wir bitten daher die Herren Dechanten nach Fühlungnahme mit den Herren Pfarrern sowie die Leiter der einzelnen Verbände, wie Katholische Männerbewegung, Jugendorganisation, Kolpingsfamilie usw., uns möglichst bald die voraussichtliche Teilnehmerzahl an der Schlußveranstaltung des Katholikentages mitzuteilen. An sich sollte das Lokalkomitee am 5. 7. schon in der Lage sein, der Reichsbahn genauere Angaben zu machen. Da dies bei der Kürze der Zeit nicht möglich sein wird, müssen vorläufig geschätzte Zahlen mitgeteilt werden, denen bis spätestens 1. 8. die genauen Zahlen folgen können.

Es ist eine selbstverständliche Pflicht aller maßgebenden Stellen, mitzuwirken, daß der 73. Katholikentag zu einer machtvollen Kundgebung der katholischen Kirche in Deutschland gestaltet wird.

Nr. 197 Priesterexerzitien.

Im Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel, Exerzitienhaus, finden folgende Kurse für Priester statt: Vom 19. bis 26. Juli (6tägiger Kurs), vom 22.—26. August (3tägiger Kurs), vom 25. Sept. bis 1. Oktober (5tägiger Kurs).

Nr. 198 Jungpriesterexerzitien.

Die Pflichtexerzitien für die in den Jahren 1946, 1947 und 1948 geweihten Jungpriester finden in zwei Kursen, und zwar vom 5.—9. September und vom 12.—16. September im hiesigen Priesterseminar statt. Die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt später.

Nr. 199 Exerzitien für Führerinnen und Schülerinnen.

In Niederau bei Düren finden vom 16.—20. Juli Exerzitien für Führerinnen der katholischen Frauenjugend unter der Leitung von H. H. Domvikar Thienel, Altenberg, statt. Ein Kostenzuschuß kann gewährt werden. Anmeldungen an die Diözesanstelle der kath. Frauenjugend, Aachen, Bergdrisch 44.

In Niederau bei Düren finden in den Herbstferien (13. bis 17. August) Exerzitien für Schülerinnen höherer Lehranstalten (ab Obersekunda) statt. Die H. H. Religionslehrer werden gebeten, in den Schulen auf diese Exerzitien aufmerksam zu machen. Ein Kostenzuschuß kann gewährt werden. Anmeldungen sind zu richten an die Diözesanstelle der kath. Frauenjugend, Aachen, Bergdrisch 44.

Nr. 200 Kursus für Landjugendseelsorger.

Vom 8.—12. August wird in Haus Altenberg ein Kursus für Landjugendseelsorger gehalten.

Nr. 201 Personalchronik der Diözese Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 16. Juni 1949 Fröschen Josef, geb. am 17. Sept. 1886 in Uebach, gew. am 2. März 1912, Dechant des Dekanates Krefeld-Ost, Pfarrer in Krefeld-Bockum St. Gertrud.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 | Aachen, den 15. Juli 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 202 Meldung zum Theologiestudium 81
Nr. 203 Rückführung von Kirchenglocken 81
Nr. 204 Diözesan-Nachrichtenstelle 82
Nr. 205 Pfarramtliche Bescheinigungen für Werber von Zeitschriften 82
Nr. 206 Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen durch die Kirchengemeinden 82
Nr. 207 Prozessionen und Wallfahrten 82
Nr. 208 Beitrag für den Cäcilienverein 83
Nr. 209 Vertrag Cäcilienverein–Gema 83
Nr. 210 Statut der Kirchenchöre 83
Nr. 211 Bestandsmeldung der Kirchenchöre 83
Nr. 212 Generalversammlung des ACV 83

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 213 Material zum Schulkampf 83
Nr. 214 Flüchtlinge auf dem Lande 83
Nr. 215 Ernste Bibelforscher (Zeugen Jehovas) 83
Nr. 216 Bücher und Zeitschriften 84
Nr. 217 Personalchronik der Diözese Aachen 84
Nr. 218 Vermischte kirchliche Nachrichten 84

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 202 Meldung zum Theologiestudium.

Aachen, 2. Juli 1949.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, etwaige Anwärter des Theologiestudiums auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Das an uns zu richtende Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums Aachen ist bis zum 31. Juli 1949 an uns einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem sich der Stand der Familie (leben die Eltern noch?, wie viele lebende und verstorbene Geschwister?), der Finanzierungsplan des Studiums (eigene Mittel, zu erwartende Beihilfen, etwaiger Fehlbetrag) sowie die mitteilbaren Berufsmotive ergeben,

b) pfarramtliches Ehelichkeits-, Tauf- und Firmzeugnis,

c) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bzw. des letzten Schulzeugnisses mit einer Erklärung der Schulleitung, daß zum Herbsttermin 1949 mit der Erlangung der Reife zu rechnen ist,

d) Anschriften der Geistlichen, die über den Bewerber Zeugnis geben können, vorab des Heimatpfarrers und des Religionslehrers.

2. Dem Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Koblenzer Straße 107, ist ein Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar in der Zeit vom 1. bis 15. August 1949. Das Anmeldeformular ist von dort zu erbitten. Aus diesem ergeben sich auch die miteinzureichenden Unterlagen.

Bei Nichteinhaltung der beiden oben genannten Termine ist, von begründeten Ausnahmefällen wie Rückkehr aus der Gefangenschaft abgesehen, mit Beginn des Studiums zum Wintersemester 1949/50 nicht zu rechnen.

Nr. 203 Rückführung von Kirchenglocken.

Aachen, 5. Juli 1949.

Wie uns von amtlicher Seite mitgeteilt wird, ist es endlich nach mühevollen Verhandlungen mit der sowjetischen Militäradministration, der britischen Militärregierung und der Deutschen Wirtschaftskommission gelungen, die erforderlichen Warenbegleitscheine zum Abtransport der in Hettstedt lagernden 449 Kirchenglocken in die Westzonen zu erhalten. Mit der Durchführung des Transportes ist die Firma Schilling-Apolda beauftragt. Es steht nunmehr zu erwarten, daß die Kirchengemeinden in den nächsten Wochen in den Besitz der ihnen gehörenden Kirchenglocken gelangen werden.

Sobald eine Kirchengemeinde ihre Glocke(n) von Hettstedt erhält, ist sie verpflichtet, uns sofort den Empfang anzuzeigen bzw. die Quittung des Empfanges zu übersenden.

Nr. 204 Diözesan-Nachrichtenstelle.

Aachen, 6. Juli 1949.

Die am 4. März 1949 von Sr. Exzellenz, dem Hochwürdigsten Herrn Bischof bei der Schriftleitung der Kirchenzeitung (Dr. Selung, Aachen, Krefelder Straße Nr. 23, Ruf 31471) angeordnete Diözesan-Nachrichtenstelle hat jetzt alle notwendigen Verbindungen mit dem deutschen und ausländischen Rundfunk, mit der katholischen Presse von Deutschland, England, Amerika, Frankreich, Belgien, Holland und dem Vatikan und mit den einschlägigen Pressekorrespondenzen des In- und Auslandes hergestellt. Um eine gediegene Nachrichtenvermittlung über wichtige religiöse Ereignisse aus unserem Bistum zu erreichen, werden die Herren Geistlichen nochmals daran erinnert, Berichte aus dem religiösen Leben, soweit sie Diözesaninteressen berühren oder über die Diözese hinaus aktuell sind, möglichst schnell an die Diözesan-Nachrichtenstelle in Aachen, Krefelder Straße 23, weiterzuleiten. Die beste Organisation fruchtet nichts, wenn ihr nicht belebender Stoff in bewußter Mitverantwortung zugeführt wird.

Nr. 205 Pfarramtliche Bescheinigungen für Werber von Zeitschriften.

Aachen, 6. Juli 1949.

Wie uns berichtet wird, betätigen sich Werber diözesanfremder Schriften in unserem Bistum, indem sie sich entweder ohne Wissen der Pfarrgeistlichkeit bei den Pfarrangehörigen auf den Pfarrer oder Kaplan berufen, oder schriftliche Empfehlung des Pfarramtes vorweisen. Wir haben daher Veranlassung, die Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Vogt vom März 1937 und des Hochwürdigsten Herrn Administrators Dr. Sträter vom April 1940, die unser Hochwürdigster Herr Bischof neuerdings bestätigt hat, in Erinnerung zu rufen, daß für diözesanfremde Zeitschriften keine pfarramtlichen Empfehlungen an Werber ausgehändigt werden dürfen. Nur die Kirchenzeitung für das Bistum Aachen, deren sorgsame Verbreitung wir dem Seelsorgeklerus wiederholt angelegentlich nahelegen, soll schriftlich empfohlen werden. In keinem Falle darf der Bezug der Kirchenzeitung unter dem Bezug diözesanfremder Zeitschriften leiden. Die Herren Pfarrer werden gebeten, überall dort, wo durch Werbemaßnahmen fremder Schriften die Kirchenzeitung abbestellt wird, auf jede nur mögliche Weise darauf zu dringen, daß v o r allen anderen Zeitungen und Zeitschriften z u e r s t die Kirchenzeitung von den Gläubigen gehalten werde.

Nr. 206 Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen durch die Kirchengemeinden.

Aachen, 8. Juli 1949.

Wir haben Veranlassung, die Kirchenvorstände darauf hinzuweisen, daß zu allen Anleihen, insoweit diese nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen, sowohl die Genehmigung der bischöflichen als auch der staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen ist. Maßgebend hierfür ist § 15 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 (vgl. Corsten S. 699 ff.). Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung der Staatsregierung ist jedoch erst zu stellen, wenn die Genehmigung der bischöflichen Aufsichtsbehörde vorliegt. Genehmigungspflichtig ist jede Anleihe, die nicht innerhalb des laufenden Rechnungsjahres wieder abgedeckt werden kann. Zu den nichtgenehmigungspflichtigen Anleiheaufnahmen zählen daher lediglich die sogenannten Überbrückungskredite, wie sie von den Kirchengemeinden häufig nach Beginn des neuen Rechnungsjahres bis zum Eingang der Kirchensteuer bzw. der Pächte des laufenden Rechnungsjahres bei den Sparkassen in Anspruch genommen werden müssen, um in dieser Übergangszeit die dringendsten finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Nr. 207 Prozessionen und Wallfahrten.

Aachen, 12. Juli 1949.

Das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 28 vom 2. April 1949, bringt einen Runderlaß des Verkehrsministers vom 27. 3. 1949 über „Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen". In diesem Erlaß wird unter Berufung auf § 5 der Straßenverkehrsordnung daran erinnert, daß „Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden", der vorherigen Erlaubnis bedürfen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis seien nach Umgestaltung der Polizei die Straßenverkehrsämter.

Obschon der angezogene § 5 der Straßenverkehrsordnung bereits seit dem Jahre 1937 in Kraft ist, hat man bei uns die üblichen und seit langem hergebrachten kirchlichen Prozessionen und Wallfahrten durchweg als „verkehrsüblich" gelten lassen, so daß ihre Veranstaltung keiner ausdrücklichen Erlaubnis staatlicher Stellen bedarf. Wohl ist selbstverständlich bisher schon eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Polizeistellen über den Termin und über die in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Verkehrsstraßen seitens der kirchlichen Veranstalter von Prozessionen und Wallfahrten erfolgt.

Wie auf eine Anfrage des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln hin die zuständige Stelle des Verkehrsministeriums mitgeteilt hat, soll durch den angeführten neuen Erlaß des Verkehrsministers hinsichtlich der Durchführung von kirchlichen Prozessionen und Wallfahrten keineswegs eine Änderung getroffen werden, so daß es diesbezüglich bei der rechtzeitigen Anmeldepflicht verbleibt, eine Erlaubniserteilung für diese üblichen religiösen Veranstaltungen aber nicht erforderlich ist.

Nr. 208 Beitrag für den Cäcilienverein.

Aachen, 12. Juli 1949.

Eine Anzahl Kirchengemeinden ist mit der Zahlung im Rückstand (vgl. Verfügung vom 4. 2. 1949 Kirchl. Anzeiger 1949, S. 31). Die dringendsten Aufbauarbeiten der Organisation erfordern ordnungsmäßigen Eingang der Beiträge. Zur Vermeidung weiterer Unkosten müssen die Beiträge bis 1. 9. 1949 gezahlt sein.

Nr. 209 Vertrag Cäcilienverein–Gema.

Aachen, 12. Juli 1949.

Auf öftere Anfrage wegen Abgaben für getätigte Aufführungen wird auf die rechtliche Verpflichtung hingewiesen, daß alle in außergottesdienstlichen Veranstaltungen aufgeführten Werke lebender Komponisten bzw. solcher, die noch nicht fünfzig Jahre tot sind, abgabenpflichtig sind. Die Gema (vormals Stagma), Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bezirksdirektion Köln, ist die zuständige Stelle für Wahrung der betreffenden Rechte. Bis zum beabsichtigten Abschluß eines Rahmenvertrages für alle Kirchenchöre, der die pauschale Abfindung aller aus genannter Verpflichtung entstehenden Leistungen vorsieht (einbezogen in den Gesamtbeitrag für den ACV) sind die einzelnen Chöre gehalten, ihren Verpflichtungen selbst nachzukommen.

Nr. 210 Statut der Kirchenchöre.

Aachen, 12. Juli 1949.

Die Statuten der Einzelchöre werden nach dem neuen Generalstatut des ACV ausgerichtet. Die fertiggestellten neuen Generalstatuten werden nach erfolgter höchster kirchlicher Approbation den Einzelchören zugestellt.

Nr. 211 Bestandsmeldung der Kirchenchöre.

Aachen, 12. Juli 1949.

Aus dringenden Gründen ist es erforderlich, verschiedenen Instanzen gegenüber die zahlenmäßige Stärke des ACV geltend zu machen. Die Dekanatspräsides werden gebeten, bis 1. 9. 1949 uns folgende Angaben über die einzelnen Chöre ihres Dekanates zu machen: a) Zahl der aktiven Sänger, getrennt nach Männer, Frauen, Knaben; b) Zahl der passiven Mitglieder; c) ob der Chorleiter haupt- oder nebenamtlich tätig ist.

Nr. 212 Generalversammlung des ACV.

Aachen, 12. Juli 1949.

Vom 16. bis 18. 9. 1949 tagt in Bensberg (Erzbischöfliches Priesterseminar) der Hauptvorstand des ACV. Am 19. 9. findet in Köln die erste Generalversammlung des ACV nach dem Kriege statt. (Pontifikalamt im Dom, Festakt in der Universitätsaula, Beratungen ebendort, feierliche Schlußandacht im Dom.) Die Präsides, Kirchenmusiker und Kirchensänger werden gebeten, nach Möglichkeit an dieser sehr wichtigen Tagung teilzunehmen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 213 Material zum Schulkampf.

Nach wie vor steht die Schulfrage im Brennpunkt des öffentlichen Interesses. Alle Katholiken in einflußreicher Stellung: Geistliche, Lehrer, Publizisten, Parlamentarier und Stadtverordnete, führende Persönlichkeiten der katholischen Elternbewegungen und anderer Bewegungen und Organisationen, Mitglieder der Schulpflegschaften und der Ortsschulausschüsse u. a. müssen mit der Stellung der Kirche zum Schul- und Erziehungswesen gründlicher vertraut sein.

Wir weisen darum den Klerus, besonders die Herren Pfarrer empfehlend hin auf folgende Hefte der Schriftenreihe „Mit Kelle und Schwert. Beiträge zum Aufbau und zur Verteidigung des katholischen Erziehungswesens", die von der „Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung" im „Verlag des Kirchlichen Nachrichtendienstes", 22c Köln, Weyerstraße 98, herausgegeben worden sind und bitten auch, alle in Frage kommenden Persönlichkeiten auf sie aufmerksam zu machen. Es handelt sich um folgende Hefte:

Heft 1. Stellungnahme Roms und des deutschen Episkopats zu den Schulfragen in der Zeit vor 1933.

Heft 2. Elternrecht und Schule.

Heft 3. Die katholische Kirche und ihr Schul- und Erziehungsideal.

Heft 4. Stimmen des deutschen Episkopats zu den Schulfragen in der Zeit des „Dritten Reiches".

Die Hefte können durch die Buchhandlungen oder vom Verlag des Kirchl. Nachrichtendienstes, Köln, Weyerstr. 98, zum Preise von 0,90 DM je Heft oder zum Preise von 3,20 DM für alle vier Hefte bezogen werden. Weitere Hefte werden folgen.

Nr. 214 Flüchtlinge auf dem Lande.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung der Heimatvertriebenen auf dem Lande hat eine Denkschrift herausgegeben: „Können die Ostvertriebenen seßhaft werden?" Wir empfehlen den Herren auf dem Lande, in deren Gemeinden sich Flüchtlinge befinden, dringend das Studium dieser Denkschrift. Sie ist zum Selbstkostenpreis von 0,50 DM je Exemplar durch den Kath. Siedlungsdienst, Frankfurt a. M., Domplatz 14, zu beziehen.

Nr. 215 Ernste Bibelforscher (Zeugen Jehovas).

Die Zeugen Jehovas (ernste Bibelforscher) suchen auch in unserem Bistum durch zudringlichste Propaganda die Gemüter zu verwirren. Unsere Katholiken verlangen nach Klarstellung. Die wird in dem Flugblatt „Ernste Bibelforscher, Zeugen Jehovas" allen verständlich und allen erstehlich geboten. Darum ist der Preis so niedrig gehalten. Von 1000 Stück an 0,04 DM, von 100 Stück an 0,05 DM, unter 100 Stück 0,08 DM. Das Blatt wird am besten an den Kirchentüren verkauft. Es eignet sich auch für Schriftenstände und ist ein wertvolles Hilfsmittel für Apostolat bei Hausbesuchen. Bestellungen sind zu richten an „Marian. Männerkongregation" in Koblenz, Jesuitenplatz 4.

Nr. 216 Bücher und Zeitschriften.

Müller: *„Ein Priesterleben in und für Christus"*, Ladenpreis DM 3,30.

Algermissen: *„Die Zeugen Jehovas"*, Ladenpreis DM 1,20.

Morotini: *„Christliche Lebenslehre"*, Ladenpreis DM 3,20.

Algermissen: *„Das Rätsel Rußland und die Religion"*, Ladenpreis DM 1,50.

Alle Bücher im Verlag Josef Giesel, Celle.

Hoffner, Prof. Dr.: *„Katholik und Sozialismus."* 8 Seiten, Verlag des Kirchlichen Nachrichtendienstes, Köln, Weyerstraße 98, Einzelpreis DM 0,15, bei Mengenbestellung entsprechende Staffelpreise, und zwar: ab 100 Stück DM 0,14, ab 250 Stück DM 0,13, ab 1000 Stück DM 0,12, ab 3000 Stück 0,11 DM, ab 10 000 und mehr Stück 0,10 DM.

„Erklärungen der deutschen Bischöfe zum Grundgesetz." Ebenda. Einzelpreis DM 0,05, bei Abnahme größerer Mengen bedeutende Rabatte.

Das Westdeutsche Grundgesetz vom 25. Mai 1949, seine Geschichte und Beurteilung im Licht des Glaubens. Herausgegeben von der Katholischen Elternvereinigung, Geschäftsstelle Stuttgart, Hohenzollernstraße 11. Einzelpreis DM 0,30, ab 50 Stück DM 0,25.

Fritz, Emil: *Unsterbliches Vertrauen.* Eine knappe, kurzgefaßte Biographie Don Boscos, die zum Ladenpreis von DM 5,30 ausgeliefert wird. Das Buch wird insbesondere die Pädagogen, Lehrer und Erzieher, aber auch die Geistlichkeit und einen weiten christlichen Leserkreis interessieren. Don-Bosco-Verlag, München 11, St. Wolfgangs-Platz 10.

Murböck, Jakob: *Die Söhne des Zebedäus* — eine Apostelgeschichte für das christliche Volk. Ebenda. 120 Seiten, engl. brosch., Ladenpreis DM 2,80.

Nr. 217 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 9. Juni 1949 Bungartz Edmund, Kaplan in St. Tönis, zum Kaplan in M. Gladbach St. Bonifatius, Dekanat M. Gladbach-Ost;

am 9. Juni 1949 Hohn Johannes, Kaplan in Beeck, zum Kaplan in M. Gladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat M. Gladbach-West;

am 9. Juni 1949 Roderburg Johannes, Kaplan in Alsdorf St. Kastor, zum Kaplan in St. Tönis, Dekanat Kempen;

am 9. Juni 1949 Wolters Heinrich, Kaplan in Eschweiler-Nothberg, zum Kaplan in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Stolberg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben

am 23. Juni 1949 dem Kaplan Franz Rochels, Aachen, St. Jakob, die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichts an der Städtischen Mädchen-Mittelschule in Aachen erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 6. Juni 1949 Fetten Heinrich, Dechant des Dekanates Brühl, Pfarrer an St. Margareta in Brühl, 69 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 218 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrag Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am 12. Juni in Eschweiler St. Marien 519 (Eschweiler St. Marien 244, Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara 275); am 13. Juni in Eschweiler St. Peter und Paul 984 (Eschweiler St. Peter und Paul 636, Eschweiler Rektorat Herz Jesu 68, Eschweiler-Röhe St. Antonius 142, Dürwiß St. Bonifatius 138); am 14. Juni in Eschweiler-Bergrath St. Antonius 217 (Eschweiler-Bergrath St. Antonius 80, Eschweiler-Nothberg St. Cäcilia 78, Eschweiler-Hastenrath St. Wendelinus 59), in Weiden St. Lucia 210, in Broich-Linden St. Nikolaus 217; zusammen 2147 Firmlingen.

Im Auftrag Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 20. Juni bis 1. Juli 1949 die Kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Mitte vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 20. Juni in Krefeld St. Dionysius 110; am 21. Juni in Krefeld St. Anna 136, in St. Elisabeth von Thüringen (Kapuzinerkloster) 72; am 22. Juni in Krefeld St. Elisabeth 107, in St. Petrus Canisius 48; am 23. Juni in Krefeld St. Franziskus 39, in St. Bonifatius 70; am 24. Juni in Krefeld St. Johann B. 201; am 25. Juni in Krefeld St. Joseph 286; am 26. Juni im Katholischen Waisenhaus in Krefeld 32; am 27. Juni in Krefeld Liebfrauen 129; am 28. Juni in Krefeld St. Stephan 121; am 29. Juni in Krefeld St. Antonius 84; am 30. Juni in Krefeld St. Martin 180, in St. Norbertus 100; am 1. Juli in Krefeld Liebfrauen 369 Schülern und Schülerinnen der höheren Schulen, im Kinderheim Hochbend 18; zusammen 2102 Firmlingen.

Im Auftrag Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am 25. Mai in Aachen St. Peter 94; am 5. Juni in Aachen Herz Jesu 104; am 17. Juni in Aachen St. Adalbert 127 (Aachen St. Adalbert 110, Aachen Rektorat St. Alfons 17), in Aachen St. Foillan 30 (Aachen St. Foillan und Aachen St. Nikolaus insgesamt); am 18. Juni in Aachen-Forst St. Katharina 112; am 3. Juli in Aachen St. Paul 75; am 4. Juli in Aachen Hl. Kreuz 131; am 5. Juli in Aachen St. Michael 57 (Aachen St. Michael 22, Aachen St. Marien 35), in Aachen-Burtscheid St. Michael 51, in Aachen-Burtscheid St. Johann B. 103; am 7. Juli in Aachen St. Jakob 200, in Aachen Hl. Geist 100; zusammen 1184 Firmlingen.

Im Auftrag Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars Aachen 9 Alumnen am 2. Juli 1949 die Tonsur und am 3. und 4. Juli 1949 die 4 niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 | **Aachen, den 23. Juli 1949** | **19. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

Nr. 219 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur bevorstehenden Wahl zum Bundestag 85

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 220 Exerzitiensonntag 87

Seite

Nr. 221 Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen 88

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 222 73. Deutscher Katholikentag in Bochum 88

Nr. 223 Fund- und Suchmeldungen 88

Nr. 224 Personalchronik der Diözese Aachen 88

Nr. 219 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur bevorstehenden Wahl zum Bundestag.

Liebe Diözesanen!

In ernster Stunde richten wir Bischöfe ein Wort der Hirtensorge an euch. Ihr alle wißt, daß für den Westen Deutschlands ein neuer Staat aufgebaut werden soll.

Durch das Grundgesetz, das der Parlamentarische Rat in Bonn beschlossen hat, ist die Grundlage gelegt worden. Nun soll am 14. August der Bundestag gewählt werden. Er wird eine Bundesregierung einsetzen.

Mit Recht erwartet ihr in diesem Augenblick ein Wort von uns Bischöfen.

I.

Dem Bundestag und der Bundesregierung sind große Aufgaben gestellt: Der neue Staat muß seinen äußeren und inneren Aufbau vollziehen. Wohl und Wehe unseres Volkes hängen davon ab, ob hierbei das natürliche Sittengesetz anerkannt wird, ob ewig gültige christliche Grundsätze entscheidend sind oder ob ein rein diesseitig gerichteter Geist den neuen Staat beherrschen soll.

Darüber hinaus harren dringende Einzelprobleme einer Entscheidung.

Wir nennen einige:

Mit allem Ernst muß nach einer Lösung der sozialen Frage gesucht werden;

auf breitester Grundlage sind Maßnahmen zur Überwindung der Not der Flüchtlinge, der Ausgebombten, der Kriegsbeschädigten, der Heimkehrer zu treffen, wobei der Behebung der Wohnungsnot die erste Aufmerksamkeit zu schenken ist;

eine verantwortungsbewußte Ehegesetzgebung muß den Einbruch neuheidnischer Auffassungen verhindern, die Not der unverheirateten und verwitweten Frauen verlangt Hilfe, die der materiellen und seelischen Lage dieser vielen Millionen Frauen gerecht wird;

Jugend und Volk sind vor Schmutz und Schund zu schützen; auf dem Gebiet des Erziehungs- und Schulwesens müssen die Gewissensfreiheit der Eltern und die religiöse Gesamterziehung der Kinder in allen Ländern gesichert werden, hier ist das Grundgesetz entsprechend zu ergänzen oder zu verbessern;
das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bedarf einer befriedigenden Regelung.

Jedem, der auch nur etwas Einblick in politische Vorgänge hat, ist es ohne weiteres klar, daß solche Aufgaben Männer und Frauen im parlamentarischen Leben verlangen, die sich in ihrer politischen Arbeit von echter christlicher Überzeugung und von tiefer Verantwortung vor Gott leiten lassen.

II.

Gott verlangt von uns Liebe zu unserem Volk und Pflichterfüllung gegenüber dem Gemeinwohl und damit auch gegenüber dem staatlichen Leben. Zu diesen Pflichten gehört die Pflicht zu wählen. Wie nachdrücklich hat unser Heiliger Vater betont, daß Wahlrecht zur Wahlpflicht werden kann.

In der ernsten Situation, in der unser Volk steht, müssen auch wir erklären: Das Wahlrecht wird zur Wahlpflicht! Der christliche Wähler, der sich jetzt der Stimme enthält, entzieht sich nicht nur seiner Verantwortung, er unterstützt zudem letzten Endes diejenigen Kräfte, die seine christlichen Grundsätze ablehnen.

Wir fordern euch auf: Erfüllt eure Wahlpflicht, nehmt es damit so ernst, wie die Stunde es verlangt, richtet eure Ferien- und Reisepläne so ein, daß ihr von eurem Wahlrecht Gebrauch machen könnt!

III.

Der christliche Wähler hat aber auch die Pflicht, vor seinem Gewissen zu prüfen, welchen Kandidaten er seine Stimme geben kann.

Hohe Anforderungen stellen wir an die Abgeordneten, denen wir glauben unsere Stimme geben zu dürfen. Sie müssen die nötigen Fähigkeiten mitbringen, um an der Lösung der schwierigen Aufgaben mitwirken zu können, die dem kommenden Bundestag gestellt sind; sie müssen bereit sein, selbstlos ihr Wissen und ihre Kraft zur Verfügung zu stellen; sie müssen die nötige Weitsicht mit der erforderlichen Unabhängigkeit gegenüber allen unberechtigten Einflüssen verbinden; sie müssen als untadelige charaktervolle Persönlichkeiten das Vertrauen des Volkes verdienen. Noch mehr: Sie müssen vor allem die Gewähr bieten, daß sie das Naturgesetz als Grundlage für das staatliche Gemeinschaftsleben anerkennen und mit allem Nachdruck dem natürlichen Recht wie den christlichen Grundsätzen im gesamten Leben unseres Volkes Geltung verschaffen wollen.

Wenn solche Gesichtspunkte für unsere Wahlentscheidung maßgebend sind, werden rein politische und rein wirtschaftliche Erwägungen von selbst an die rechte Stelle rücken.

IV.

Wir Bischöfe halten uns aber auch für verpflichtet, euch, geliebte Diözesanen, einige wichtige Erfahrungen mitzuteilen, die wir bei den Verhandlungen im Parlamentarischen Rat gemacht haben.

Wir müssen leider feststellen, daß Abgeordnete der sozialistischen und liberalistischen Weltanschauungen für wesentliche christliche Forderungen kein Verständnis gehabt haben. Gewiß wollen wir gern zugeben — und haben dies auch in unserer Erklärung zum Bonner Grundgesetz klar zum Ausdruck gebracht —, daß eine Reihe von Forderungen, die wir Katholiken erhoben hatten, im Grundgesetz verwirklicht worden sind.

Wir müssen aber auch nochmals mit allem Nachdruck feststellen, daß das volle Elternrecht bezüglich der öffentlichen Pflichtschule trotz unserer Forderungen, trotz der Kundgebungen der katholischen Eltern, trotz des offensichtlichen Willens der Mehrheit unseres Volkes und entgegen unseren eindringlichen Mahnungen, ja, unseren Beschwörungen nicht in das Grundgesetz aufgenommen worden ist. Abgeordnete der genannten Weltanschauungen haben die Aufnahme und die Anerkennung dieses Rechtes hartnäckig verweigert. Sie haben die Verantwortung zu tragen, wenn in Zukunft in einer Reihe von Ländern die katholischen Eltern nicht mehr die Möglichkeit haben, ihre Kinder in eine öffentliche katholische Volksschule zu schicken, wenn katholische Eltern sich in ihrer Gewissensfreiheit bedroht, ja, verletzt fühlen. Sie haben die Verantwortung dafür zu tragen, daß auch für den Religionsunterricht einschränkende Bestimmungen in das Grundgesetz Aufnahme finden konnten.

Von Abgeordneten dieser beiden politischen Weltanschauungen wurde zum Ausdruck gebracht, daß sie Anhänger der Simultanschule sind, ja, daß sie diese simultane Volksschule überall dort, wo sie hierzu die Möglichkeit haben, als einzige öffentliche Volksschule gelten lassen wollen und das, obwohl ihnen bekannt ist, daß katholische Eltern für ihre Kinder die Bekenntnisschule, ihrem Gewissen entsprechend, verlangen. Wir haben die Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht, daß durch ihre Haltung der Schulfriede gefährdet wird, daß das christliche Volk seine Folgerungen ziehen wird — alles war umsonst.

Ihr werdet verstehen, wenn wir fragen: Kann ein gläubiger Christ es mit seinem Gewissen vereinbaren, einem Kandidaten seine Stimme zu geben, der in entscheidenden Bildungs- und Erziehungsfragen die Macht des Staates über die Freiheit des Gewissens stellt?

Wir bedauern es, daß wir diese Feststellungen machen müssen. 1945 hatten wir geglaubt, hoffen zu dürfen, daß wir nach der gemeinsam erlebten Not der Hitlerzeit uns mit allen anderen Volkskreisen auch in diesen Fragen nähergekommen wären. Wir hatten gehofft, daß in allen Kreisen aus der bitteren Erfahrung jener Tage heraus der Sinn für echte Duldung wach geworden und der Wille erstarkt sei, die Gewissensfreiheit zu sichern. Wir fühlen uns bitter enttäuscht, wenn wir daran denken, wie wesentliche christliche Forderungen von Abgeordneten der genannten politischen Weltanschauungen abgelehnt worden sind.

Die Kirche steht über den Parteien! Wir Bischöfe sind aber verpflichtet, zu prüfen, inwieweit im politischen Leben christliche Grundsätze beachtet oder verletzt werden, wenn es sich um Weltanschauungsfragen handelt, um Fragen, die wir von unserem Glauben aus zu beurteilen haben.

So hat sich auch kürzlich noch der Heilige Stuhl veranlaßt gesehen, ein klares Urteil über den Kommunismus abzugeben. Nach dieser neuesten Entscheidung verfallen alle, die sich zur materialistischen und christentumsfeindlichen Lehre der Kommunisten bekennen oder dieselbe gar verteidigen und verbreiten, der Strafe der Exkommunikation.

Wir müssen noch auf einen Angriff hinweisen, der von sozialistischer Seite gegen die Kirche und gegen die Bischöfe erfolgt ist. Man hat sich nicht gescheut, die Tatsache, daß die Bischöfe pflichtmäßig zu wesentlichen Fragen des öffentlichen Lebens vom Standpunkt unseres Glaubens aus Stellung genommen haben, zum Anlaß zu nehmen, die Kirche mit einer fünften Besatzungsmacht zu vergleichen. Mit Recht haben die Katholiken hiergegen in großen katholischen Kundgebungen schärfsten Protest eingelegt.

V.

Der Wahrheit wegen treffen wir noch eine weitere Feststellung. Christlich gesinnte Abgeordnete haben sich in Bonn redlich bemüht, unsere Gewissensforderungen durchzusetzen. Sie haben die Rechte der Eltern und die Rechte der Kirche mutig und wirksam vertreten. Wir sprechen ihnen hierfür nochmals unseren aufrichtigen Dank aus. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß diese Abgeordneten sich auch in Zukunft ihrer großen Verantwortung bewußt sein werden. Möchten sie in diesem Bewußtsein unter Zurückstellung zweitrangiger Belange und persönlicher Interessen im kommenden Bundestag vertrauensvoll zusammenarbeiten und dem gemeinsamen Ziel in gemeinsamer Arbeit dienen,

nämlich mitzuschaffen an einer neuen Ordnung, die aus christlichem Geist geboren ist, die das, was unsere abendländische Kultur an überzeitlichen Werten enthält, hinüberretten kann in die neue Zeit zum Segen unseres Volkes und für den Frieden unter allen Völkern der Erde.

VI.

Die soziale Frage ist von solcher Bedeutung, daß wir nochmals auf sie zurückkommen müssen. Es ist höchste Zeit geworden, daß mit der Verwirklichung der christlichen Soziallehre ernst gemacht wird. Wie lange schon haben dies die Päpste unermüdlich und mit steigendem Nachdruck gefordert.

Es geht um die Entproletarisierung der Massen, um die gerechte Ordnung in den Eigentumsverhältnissen, um die durchgreifende Lösung des Flüchtlingsproblems, um die Schaffung menschenwürdiger Wohnstätten, um einen gerechten Lohn, um bewußte und allseitige Förderung eines gesunden Aufstiegs der Lohnarbeiterschaft, um ihre Mitbeteiligung an der Verantwortung, um die Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit und ihrer Menschenwürde.

Wir Bischöfe erklären: Die Kirche steht mit ihrer ganzen Autorität auf der Seite des sozialen Fortschrittes.

VII.

Liebe Diözesanen! Wir glauben, mit unseren Darlegungen klar zu euch gesprochen zu haben. Ihr wißt, worum es sich bei dieser Wahl handelt! Ihr kennt die Grundsätze, die uns leiten müssen.

Jetzt muß jeder christliche Wähler in seinem eigenen Gewissen die Entscheidung treffen.

Betet um einen guten Ausgang der Wahl! Klärt auch andere über ihre Bedeutung auf! Vergesset nicht, daß ihr eure Entscheidung vor Gott, vor euren Kindern und vor der Zukunft unseres Volkes verantworten müßt.

Aachen, den 20. Juli 1949.

Für das Bistum Aachen:
† **Johannes Joseph**
Bischof von Aachen.

Der vorstehende Hirtenbrief ist unverkürzt und ohne Zusatz am Sonntag, dem 31. Juli d. J., in allen Gottesdiensten deutlich zu verlesen.

Ein Abdruck in der Presse ist nicht vor dem 1. August d. J. gestattet.

Am Wahltage, dem 14. August d. J., ist der folgende Aufruf in allen Gottesdiensten zu verkünden:

„Heute findet die Wahl zum Bundestag statt. Wir erinnern alle Gläubigen an die ernsten Worte, die unsere Hochwürdigsten Herren Bischöfe vor zwei Wochen an uns gerichtet haben.

Sie forderten uns auf: Erfüllt eure Wahlpflicht!

Sie mahnten uns, in unserem eigenen Gewissen die rechte Entscheidung zu treffen.

Sie fragten uns: Kann ein gläubiger Christ es mit seinem Gewissen vereinbaren, einem Kandidaten seine Stimme zu geben, der in entscheidenden Bildungs- und Erziehungsfragen die Macht des Staates über die Freiheit des Gewissens stellt?

Sie erklärten: Die Abgeordneten, denen wir glauben unsere Stimme geben zu dürfen, müssen vor allem die Gewähr bieten, daß sie das Naturgesetz als Grundlage für das staatliche Gemeinschaftsleben anerkennen und mit allem Nachdruck dem natürlichen Recht wie den christlichen Grundsätzen im gesamten Leben unseres Volkes Geltung verschaffen wollen.

Heute fügen wir hinzu: Die Aufforderung, die Wahlpflicht ernst zu nehmen, richtet sich an alle, an alle Männer, an alle Frauen, an alle Jugendlichen.

Es geht um das Wohl unseres Volkes.

Wir wollen am Wahltag unsere Pflicht erfüllen, daß wir vor dem Urteil des eigenen Gewissens, vor dem Urteil der Nachwelt, besonders aber im unbestechlichen Gerichte Gottes bestehen können."

Dieser Aufruf ist nicht für die Veröffentlichung in der Presse bestimmt.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 220 Exerzitiensonntag.

Aachen, 16. Juli 1949.

Die Ereignisse seit 1933 brachten allmählich das Exerzitienwerk auch in unserer Diözese zum Zusammenbruch. Im Kriege wurden die Exerzitienhäuser entweder zerstört oder anderen Zwecken dienstbar gemacht, von denen sie sich bis heute infolge der Wohnungsnot noch nicht befreien konnten. Erst allmählich haben einige Klöster nach der Wiederinstandsetzung mit Laienexerzitienkursen beginnen können. Aber allenthalben, nicht nur in unserer Diözese, wurde seit Kriegsende Klage geführt über die mangelnde Teilnahme an den hl. Exerzitien. Wenn auch erhebliche äußere Schwierigkeiten, Ernährungsschwierigkeiten, Geldnot usw., die Gläubigen vom Besuch der Exerzitien abhielten, so scheint doch der ausschlaggebende Grund für diese betrübliche Erscheinung der säkularisierte Geist unserer Tage zu sein.

Die äußeren Ursachen, mit Ausnahme der Geldknappheit, beginnen allmählich zu schwinden. Geblieben ist der säkularisierte Geist. Aber immerhin können wir auch feststellen, daß manche Gläubige wieder nach den Friedenstagen der besinnlichen Einkehr verlangen, weil die Hast des Lebens und die unaufhörliche Sorge um die Sicherstellung des täglichen Brotes ihnen jede Freude am Leben zu rauben drohen. Dauernd laufen beim Exerzitiensekretariat begeisterte Berichte über Exerzitien ein, in denen das Verlangen nach baldiger Erneuerung der Exerzitien betont wird. Wir müssen daher Mittel und Wege suchen, um sowohl den vom Weltgeist allzu stark er-

faßten, wie auch den nach Exerzitien verlangenden Menschen die Möglichkeit der Teilnahme an Exerzitien zu verschaffen. Für fast alle Teilnehmer besteht die Notwendigkeit, ihnen die durch die Teilnahme an Exerzitien entstehenden Auslagen und Anreisekosten weitgehend abzunehmen. Wie früher muß die Möglichkeit bestehen, dürftigen Teilnehmern einen teilweisen Ersatz der entstehenden Kosten zu gewähren. Ebenso unerläßliche Notwendigkeit ist es, daß die Pfarrämter durch ihre Laienhelfer wieder den Vertrieb der Exerzitiensparmarken übernehmen, um die Aufbringung der Kosten für die Exerzitien zu erleichtern. Die geistlichen Dekanatsförderer des Exerzitienwerkes werden dringend gebeten, sich dieser Aufgabe wieder anzunehmen. Der Hl. Stuhl wünscht sehnlichst die Vermehrung der Exerzitienhäuser. Pius XI. nannte die Exerzitienhäuser ein Coenaculum, einen Abendmahlssaal. Wie im Abendmahlssaal zu Jerusalem die ersten Priester geweiht wurden, so gehen nach der Auffassung des Hl. Vaters aus den Exerzitien die Laienapostel hervor, die für alle Sparten der Mithilfe in der Seelsorge in den Exerzitien begnadet, begeistert und geformt werden. Die Seelsorge bedarf dringend solcher katholischer Laienhelfer.

Wie in früheren Jahren wird darum auch in diesem Jahre der Exerzitiensonntag gehalten und, so hoffen wir, zu einem Festtag der Gemeinde werden. In diesem Jahre wird der Exerzitiensonntag am 14. August abgehalten. Die Herren Geistlichen mögen an diesem Tage in allen Gottesdiensten bei der Predigt auf den Segen der Exerzitien hinweisen. Außerdem wird in allen hl. Messen eine aufs wärmste empfohlene Kollekte für das Exerzitienwerk abgehalten. Von dem Ertrag verbleibt ein Drittel der Pfarrgemeinde, während zwei Drittel auf das Postscheckkonto des Diözesan-Exerzitiensekretariates: Köln 92448 zu überweisen sind.

Nr. 221 Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen.

Aachen, 18. Juli 1949.

Wir weisen darauf hin, daß die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 11. 2. 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1949, S. 63) inzwischen erschienen ist (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1949 S. 97 ff.). Gemäß Veröffentlichung im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen Ausgabe A 1949 S. 638 sind die Antragsformulare bei den Ämtern für Wiedergutmachung erhältlich.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 222 73. Deutscher Katholikentag in Bochum.

In Bochum findet vom 1. bis 4. September 1949 der 73. Deutsche Katholikentag statt. Er will, aus katholischer Glaubenskraft, Wege zur Lösung der gegenwärtigen sozialen Probleme suchen und wird ganz im Zeichen praktischer Sozialreform stehen. Dies ist auch der Wille unseres Hl. Vaters, der die Tagung unter das Geleitwort gestellt hat: „Gerechtigkeit schafft Frieden."

An alle Katholiken ergeht die herzliche Einladung, an dieser Tagung teilzunehmen.

Die Veranstaltung beginnt am 1. September mit der Eröffnungsfeier und findet ihren Höhepunkt am Sonntag, dem 4. September. Die Schlußkundgebung am Nachmittag soll zu einem überwältigenden Ausdruck katholischer Tatkraft werden, die sozialen Schwierigkeiten unserer Zeit zu meistern und eine neue, auf sozialer Gerechtigkeit begründete Gemeinschaft zu formen.

Die Gläubigen sind am Sonntag, dem 7. August, von der Kanzel auf die Schlußkundgebung am 4. September hinzuweisen und eindringlich zur Teilnahme aufzufordern.

Wir erinnern noch an unsere Veröffentlichung betr. Sonderzüge im Kirchlichen Anzeiger 1949, Seite 80.

Nr. 223 Fund- und Suchmeldungen.

Gefunden wurde ein Brevier Pars verna im Zuge Neuß—Düren mit einem Proprium Dioecesis Versaliensis. Inliegend eine Einladung zur Feier des goldenen Priesterjubiläums unseres Heiligen Vaters im Dom zu Aachen. Abzuholen im Pfarrhaus zu Grevenbroich/Ndrrh., Ostwall 20.

Nr. 224 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 7. Juli 1949 Steven Wilhelm, Kaplan in Weiden, zum Kaplan in Krefeld-Fischeln St. Klemens, Dekanat Krefeld-Süd;

am 16. Juli 1949 Helling Wilhelm, Pfarrer in Floisdorf, zum Pfarrer in Krefeld-Bokkum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Ost;

am 16. Juli 1949 Pleus Leonhard, Kaplan in Würselen St. Sebastian, zum Pfarrer in Gey, Dekanat Nideggen;

am 11. Juli 1949 Loven Karl, bisher beurlaubt als Kaplan in Kreith, Apostolische Administratur Innsbruck, wurde am 11. Juli 1949 zur Übernahme der Stelle eines Assistenten beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung in Aachen freigestellt.

Se. Exzellenz der Hl. H. Bischof haben

am 14. Juli 1949 den Pfarrer Konrad Schmitz in Winden zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Nideggen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 18. April 1949 Msgr. Rudolf Geideczka, geb. 9. 8. 1891 zu Bobrowwik, geweiht 25. 6. 1916, seit 1925 offizieller Generalvikariatssekretär, gestorben im Marianum zu Troppau, beerdigt 21. 4. 1949 in Troppau in der Gruft des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Nathan.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C. I. 257 P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 9/15.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 | Aachen, den 1. August 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 225 Ankündigung des Allgemeinen Jubiläums des Heiligen Jahres 1950 89

Römische Dekrete.

Nr. 226 Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos 91

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 227 Neues Diözesangebet- und Gesangbuch 91
Nr. 228 Reichsunfallversicherung 91
Nr. 229 Wiedergutmachung entzogener Vermögenswerte 92
Nr. 230 Auskünfte über Schauspieler 92

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 231 Gesetz über die Durchführung der Bodenreform- und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) 92
Nr. 232 Altes Staatsgehalt für das 1. Halbjahr 1949/50 . 99

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 233 Zweite „Katholische Soziale Woche" 100
Nr. 234 Jahrhundertfeier des Bonifatius-Vereins 100
Nr. 235 60jähriges Bestehen des St. Engelbertus-Vereins 100
Nr. 236 Angebot einer Stahlrohr-Dachkonstruktion . . 100
Nr. 237 Hausaltar gesucht 100
Nr. 238 Stellenangebote - Stellengesuche 100
Nr. 239 Bücher und Zeitschriften 100
Nr. 240 Vermischte kirchliche Nachrichten 100

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 225 Ankündigung des Allgemeinen Jubiläums des Heiligen Jahres 1950.

PAPST PIUS

Diener der Diener Gottes

entbietet allen Christgläubigen, die von diesem Brief Kenntnis nehmen,

Gruß und Apostolischen Segen!

Das bedeutungsvolle Jubiläum, das im Laufe des kommenden Jahres in der Heiligen Stadt gefeiert werden soll, hat vor allem den Zweck, die Christen nicht nur zur Sühne für begangene Schuld und zur inneren Umkehr aufzufordern, sondern auch zur Tugend und zu einem heiligen Leben anzufeuern nach dem Wort der Hl. Schrift: „Heiligt euch und seid Heilige, weil ich der Herr euer Gott bin" (Lev. 10, 7; vgl. 1 Petr. 1, 16). Schon hieraus ergibt sich deutlich die Art und Fülle des Segens dieses altehrwürdigen Brauches. Denn wenn die Menschen auf diese Stimme der Kirche hören und sich von den irdischen und vergänglichen Dingen zu den ewigen und unvergänglichen wenden, dann wird zweifellos die so ersehnte Erneuerung der Menschheit anheben, durch die allein sich das private und öffentliche Leben den Geboten und dem Geist des Christentums angleichen. Wenn ein so richtig geordnetes Leben die einzelnen anregt und wirkungsvoll antreibt, dann folgt naturnotwendig, daß eine neue drängende Kraft die Gesamtheit erfaßt, die menschliche Gemeinschaft durchdringt und ihr eine bessere und glücklichere Ordnung schenkt. Wenn irgendwann, dann ist es heute notwendig, alles in der Wahrheit und der Kraft des Evangeliums zu erneuern. Menschliches Bemühen, mag es auch noch so lobenswert sein und nicht von falschen Beweggründen geleitet werden, ist niemals einer solchen Aufgabe gewachsen; nur die heilige Religion, die sich auf die Hilfe von oben und die göttliche Gnade stützt, kann sich an eine so große Aufgabe heranwagen und sie mit der wirksamen Hilfe aller glücklich lösen.

Darum ist es Unser dringender Wunsch, daß die Bischöfe der ganzen Welt mit ihrem Klerus die ihnen anvertrauten Gläubigen sorgfältig über dieses wichtige Jubiläum belehren; sie sollen sie unterweisen, wie sie am besten dieses Jubiläum begehen können, sei es in Rom, wenn sie können, sei es in der Heimat. Inniger sollen sie zu Gott beten, die Werke der Buße und der Nächstenliebe vermehren und nach Kräften all die Dinge zur Durchführung bringen, die Wir schon als Anliegen des Heiligen Jahres verkündeten.

Da Wir nun schon an die reichen und heilsamen Wirkungen denken, um die Wir den göttlichen Erlöser demütig bitten, folgen Wir dem Beispiel der Römischen Päpste, die vor Uns regierten und dem Rat Unserer Ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, und verkünden dieses allgemeine und große Jubiläum, das in dieser Heiligen Stadt am Feste der Geburt Unseres Herrn Jesus Christus, im Jahre neunzehnhundertneunundvierzig beginnen und bis Weihnachten neunzehnhundertfünfzig dauern soll, — und zwar nach der Vorschrift des Canons 923 — in der Autorität des allmächtigen Gottes, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen; zur Ehre Gottes, zum Heile der Seelen und zur größeren Blüte der Katholischen Kirche sagen Wir es an, verkündigen es und wollen seine Ansage und Verkündigung rechtskräftig wissen.

Im Laufe dieses Jahres heiliger Sühne gewähren und erteilen Wir allen Christgläubigen beiden Geschlechtes, die gültig gebeichtet und die heilige Kommunion empfangen haben und an einem oder verschiedenen Tagen, in beliebiger Reihenfolge, die Basiliken des hl. Johannes im Lateran, des hl. Petrus im

Vatikan, des hl. Paulus an der Straße nach Ostia und die Liberianische auf dem Esquilinischen Hügel (S. Maria Maggiore) besuchten und dreimal das Vaterunser, den englischen Gruß und das Ehre sei dem Vater, außerdem einmal das Vaterunser, den englischen Gruß, das Ehre sei dem Vater und das Glaubensbekenntnis nach Unserer Meinung in jeder Basilika beten, einen Vollkommenen Ablaß ihrer Sündenstrafen, Vergebung und Verzeihung im Herrn.

Wir schränken die erwähnten Bedingungen für die Erlangung des Jubiläumsablasses aber so ein für alle, die durch Krankheit oder einen anderen rechtmäßigen Grund in der Heiligen Stadt, auf der Reise selbst oder durch ihren Tod daran gehindert werden, die vorgeschriebene Anzahl Besuche durchzuführen oder auch nur anzufangen, daß sie nach gültiger Beichte und Kommunion den Jubiläumsablaß genau so gewinnen, wie wenn sie die vier Basiliken wirklich besucht hätten.

Wir bestimmen ferner, daß die Christgläubigen diesen Ablaß sowohl für sich wie auch für die Verstorbenen sooft gewinnen können, wie sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Was, geliebte Söhne, im allgemeinen die Absicht der Römischen Päpste ist, wißt ihr genau; was aber im besonderen Unser Anliegen für das kommende Heilige Jahr ist, wollen Wir euch noch tiefer begründen und deutlicher erklären.

Darum vor allem soll Gott angefleht werden, daß alle Menschen durch Gebet und Buße ihre Vergehen sühnen und die Besserung ihres christlichen Lebens und die Erlangung christlicher Tugenden darauf ausrichten, daß durch dieses große Jubiläum in glücklicher Weise eine allgemeine Rückkehr aller zu Christus heranreife. Außerdem soll es der Gegenstand demütigen Gebetes sein, daß alle unerschütterlichen Mutes und festen Willens dem göttlichen Erlöser und der von ihm gegründeten Gemeinschaft die gebotene Treue halten; daß die heiligen Rechte der Kirche gegen die Hinterlist, die Falschheit und die Verfolgungen der Feinde unversehrt und unverletzt bewahrt werden, daß alle, die die katholische Wahrheit noch nicht besitzen, die vom rechten Wege abirren, ja selbst die Gottesleugner und Gotteshasser vom Lichte Gottes erleuchtet und von seiner mächtigen Gnade angetrieben, zum Gehorsam gegen die Gebote des Evangeliums gebracht werden; daß eine wohlüberlegte und ungetrübte Ruhe auf der ganzen Welt, besonders aber an den heiligen Stätten Palästinas, gesichert werde, daß die Völker allen Haß und alle Zwietracht beseitigen, sich in Gerechtigkeit und brüderlicher Eintracht einander verbinden; daß endlich die darbenden Massen genügend Lohn für ihre Arbeit empfangen, um ehrbar leben zu können, und durch die Freigebigkeit und Nächstenliebe der Wohlhabenden die notwendige und geeignete Hilfe erfahren.

Es möge doch endlich wieder der so sehr ersehnte Friede einkehren in die Herzen der Menschen, in die Familien, bei den einzelnen Nationen und der ganzen Völkergemeinschaft; es mögen alle, „die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen" (Matth. 5, 10) jene ungebrochene Tapferkeit besitzen, die im Blute ihrer Märtyrer eine Zierde der Kirche war von ihrem Anbeginn, daß die Flüchtigen, die Gefangenen, alle, die verbannt von ihrem Heim ferngehalten werden, baldmöglichst in ihre geliebte Heimat zurückkehren dürfen; daß die aber, die von Schmerz und Trauer bedrängt sind, von himmlischem Trost erfüllt werden. In christlicher Schamhaftigkeit und christlicher Tugend soll eine mutige Jugend blühen und stark werden, die Erwachsenen und das greise Alter sollen ihr ein leuchtendes Beispiel geben; schließlich mögen alle die himmlische Gnade besitzen, die eine sichere Hoffnung der ewigen Seligkeit bietet.

Nun, geliebte Söhne, bleibt Uns nur noch zu sagen, daß Wir euch einladen, im Verlauf des Heiligen Jahres möglichst zahlreich nach Rom zu kommen, nach Rom sagten Wir, das den Christen eines jeden Volkes wie ein zweites Vaterland ist, wo sie die Stätte verehren können, an der der Apostelfürst nach seinem Martyrium beigesetzt wurde, wo die heiligen Gräber der Blutzeugen sind, die herrlichsten Gotteshäuser, wo sie die Denkmäler des Glaubens und der Frömmigkeit der Väter schauen und den gemeinsamen Vater sehen können, der bereit ist, sie mit offenen Armen und einem Herzen voll Liebe zu empfangen.

Wir wissen, daß der Weg für viele Schwierigkeiten und Hindernisse hat, besonders für die Ärmeren und diejenigen, die in weit entfernten Ländern wohnen. Da aber in den Belangen des irdischen Lebens so große Anstrengungen gemacht werden, die Schwierigkeiten aller Art zu überwinden, soll es da ganz unmöglich sein, daß die unzählbaren Scharen aus aller Welt, die keine Mühe scheuen und sich durch kein Ungemach abschrecken lassen, zur Heiligen Stadt gelangen, um Schätze des Himmels zu erhalten?

Doch sollen diese Wallfahrten, geliebte Söhne, nicht Vergnügungsreisen sein, sondern in der Herzensfrömmigkeit unternommen werden, in der in früheren Zeiten die Christgläubigen jeden Standes und Volkes die zahlreichen Mühseligkeiten einer harten Reise, manchmal sogar zu Fuß, überwanden, um nach Rom zu eilen und dort mit den Tränen der Reue ihre Schuld zu tilgen, Verzeihung und den Frieden von Gott zu erflehen. Diesen Glauben der Väter und die tatbereite Glut göttlicher Liebe sollt ihr wieder aufwecken, vermehren und anderen einflößen. So wird es durch die Anregung und Hilfe der göttlichen Gnade geschehen, daß dieses kommende große Jubiläum für den einzelnen und die gesamte Christenheit heilsame Frucht in reichem Maß bringt.

Damit aber dieses Unser Schreiben leichter zu aller Kenntnis gelangt, bestimmen Wir, daß jede Abschrift, auch die gedruckte, wenn sie nur von einem Notar unterzeichnet und mit einem kirchlichen Amtssiegel versehen ist, die gleiche Gültigkeit hat, wenn sie vorgewiesen oder gezeigt wird, wie das hier gegenwärtige.

Niemanden soll es gestattet sein, diese Unsere schriftliche Ankündigung, Bekanntgabe, Gewährung und Bestimmung anzufechten oder ihr verwegen entgegenzuhandeln. Sollte sich aber jemand einen solchen Versuch anmaßen, wisse er, daß er den Zorn des Allmächtigen und der heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lädt.

Gegeben zu Rom, beim hl. Petrus, am 24. Mai 1949, im elften Jahre Unseres Pontifikats.

PIUS PP. XII

Gebet für das Heilige Jahr.

Allmächtiger, ewiger Gott, von ganzem Herzen danken wir Dir für das große Geschenk des Heiligen Jahres. Himmlischer Vater, der Du alles siehst und die Herzen der Menschen erforschest und lenkest, öffne sie — in dieser Zeit der Gnade und des Heils — der Stimme Deines Sohnes. Laß das Heilige Jahr für alle werden ein Jahr der Reinigung und Heiligung, der Verinnerlichung und der Sühne: das Jahr der großen

Rückkehr und des großen Verzeihens. Schenke, o Gott, den um ihres Glaubens willen Verfolgten den Geist der Stärke, der sie unlöslich verbinde mit Christus und seiner Kirche. Beschütze, o Gott, den Stellvertreter Deines Sohnes auf Erden, die Bischöfe, Priester, Ordensleute und alle Gläubigen. Gib, daß alle, Priester wie Laien, jung und alt in enger Denk- und Gesinnungsgemeinschaft einen festen Fels bilden, an dem der Andrang Deiner Feinde zerschelle. Deine Gnade entzünde in allen Menschenkindern Liebe zu den vielen Unglücklichen, denen Armut und Elend menschenunwürdige Lebensverhältnisse aufzwingen. Erwecke in denen, die Dich Vater nennen, Hunger und Durst nach sozialer Gerechtigkeit, nach Brudersinn in Werk und Wahrheit. „Gib Frieden, o Herr ,in unseren Tagen", — Frieden den Seelen, Frieden den Familien, Frieden dem Vaterland, Frieden unter den Völkern. Laß den Regenbogen der Befriedung und Versöhnung in ungetrübtem Glanze auch wieder über dem Lande erstrahlen, das einst durch das Leben und Leiden Deines Sohnes geheiligt ward. Gott aller Tröstungen! Tief ist unser Elend, schwer unsere Schuld, zahllos sind unsere Nöte — größer aber noch ist unser Vertrauen auf Dich. Unserer Unwürdigkeit bewußt, legen wir kindlichen Sinnes unser Geschick in Deine Hände und vereinen unsere schwachen Gebete mit der Fürbitte und den Verdiensten der Allerseligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen. Schenke den Kranken Ergebenheit und Gesundung, der männlichen Jugend Glaubenskraft, der weiblichen Herzensreinheit, den Vätern blühende und tugendhafte Familien, den Müttern Segen in der Erziehung ihrer Kinder, den Waisen liebevolle Betreuung, den Vertriebenen und Gefangenen die Heimat, uns allen insgesamt aber Deine Gnade als Vorbereitung und Unterpfand der ewigen Seligkeit im Himmel. Amen.

Weihnacht 1948. PIUS PP. XII

(Ablaß von 7 Jahren jedesmal, vollkommener Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen einmal im Monat, wenn das Gebet durch einen ganzen Monat täglich gesprochen wurde.)

Römische Dekrete.

Nr. 226 Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos.

Responsa ad proposita dubia[1]).

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I - De dispensationibus.

D. I. An sub verbis can. 81 „a generalibus Ecclesiae legibus" comprehendantur vota Sedi Apostolicae reservata.

D. II. An Ordinarii, vi can. 81 et sub clausulis in eo recensitis, valeant dispensare subdiaconos et diaconos ab obligatione servandi sacrum caelibatum.

R. Negative ad utrumque.

II - De matrimonio putativo.

D. An sub verbo „celebratum" can. 1015 § 4 intelligi debeat dumtaxat matrimonium coram Ecclesia celebratum.

R. Affirmative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 26 Ianuarii anno 1949.

M. Card. Massimi, Praeses.

L. + S. A. Coussa, Ordinis Basiliani Aleppen., a Secretis.

[1]) A. A. S. vol. XXXXI (1949), p. 158.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 227 Neues Diözesangebet- und Gesangbuch.

Aachen, 25. Juli 1949.

Nach Abschluß der vorbereitenden Arbeiten der Gebetbuchkommission befindet sich das neue Diözesangebetbuch jetzt in der Herstellung. Als Erscheinungstermin ist das diesjährige Weihnachtsfest festgesetzt, wodurch die Einführung des Buches als Weihnachtsgeschenk erleichtert werden soll.

Um das Buch möglichst bald für die Seelsorge und die Gottesdienstgestaltung in unserer Diözese fruchtbar zu machen, verweisen wir empfehlend auf die in der „Pfarrgemeinde" angeregte Sparaktion und Vorausbestellung.

Um die Sparaktion der Pfarreien zu erleichtern, stellt der Verlag Kühlen Sparmarken her, die von den Pfarreien bestellt werden können. (Verlag B. Kühlen, München-Gladbach, Neuhofstraße.) Die Sparmarken müssen aber bei der Ausgabe mit dem Pfarrsiegel entwertet werden, um Mißbrauch zu vermeiden.

Nr. 228 Reichsunfallversicherung.

Aachen, 26. Juli 1949.

Die Mitteilung vom 13. Mai 1949 (Kirchlicher Anzeiger 1949, Seite 62) wird hiermit zurückgenommen. Nach Verständigung mit den übrigen Bistümern des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Form der Pauschalversicherung bei der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung in Hamburg 1, Meßberghof, beibehalten. Die Kirchengemeinden brauchen daher ihrerseits keine Einzelanmeldung bei der genannten Berufsgenossenschaft vorzunehmen. Die Zahlung des Pauschalbeitrages an die Reichsunfallversicherung erfolgt vorschußweise durch die Bistumskasse. Die Kirchengemeinden haben aber diese Beiträge der Bistumskasse zu erstatten, da auf Grund des Gesetzes die Beiträge vom Dienstberechtigten, d. h. von der Kirchengemeinde, aufzubringen sind. Zu erstatten sind daher von sämtlichen Kirchengemeinden an die Bistumskasse:

1. der Pauschalbeitrag für das Jahr 1948;
2. der Pauschalbeitrag für das Jahr 1949.

Die Erstattungspflicht der Kirchengemeinden gegenüber der Bistumskasse richtet sich nach der Seelenzahl und wird wie folgt festgelegt:

Für Kirchengemeinden

bis	1000	Seelen	DM	5,—	pro Jahr
„	2500	„	„	10,—	„ „
„	5000	„	„	20,—	„ „
„	7500	„	„	25,—	„ „
über	7500	„	„	35,—	„ „

Vom 1. Januar 1950 ab sind die Beiträge jeweils zu Beginn des Kalenderjahres an die Bistumskasse zu überweisen. Die Gesamtverbände wollen die Beiträge von den angeschlossenen Kirchengemeinden einziehen und in einer Summe überweisen. Die rückständigen Beiträge für 1948 und 1949 sind umgehend einzuzahlen. Im übrigen wird um pünktliche Einhaltung des vorstehenden Zahlungstermins gebeten.

Nr. 229 Wiedergutmachung entzogener Vermögenswerte.

Aachen, 26. Juli 1949.

Alle diejenigen kirchlichen und klösterlichen Stellen, die beim Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) in Bad Nenndorf einen Antrag auf Wiedergutmachung entzogener Vermögenswerte gestellt haben, bitten wir, uns baldigst eine Abschrift dieser Anmeldung zuzusenden, damit wir eine Übersicht über sämtliche Fälle im Bereich der Diözese Aachen erhalten. Die Vorlage der erbetenen Abschrift entfällt für alle kirchlichen und klösterlichen Stellen, die die Anmeldung bereits durch das Bischöfliche Generalvikariat Aachen eingereicht haben.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine Mitteilung des Britischen Hauptquartiers für das Land Nordrhein-Westfalen (Property Control) an die Herren Oberfinanzpräsidenten sowie an den Landesbeauftragten des Amtes für gesperrte Vermögen vom 17. 6. 1949 NRW/FIN/PC/2657/3 hin, nach welcher diejenigen kirchlichen Organisationen, die ihr früheres Eigentum vorläufig wieder in Besitz genommen haben und auf Grund der Verordnung 159 oder des Gesetzes über Verwendung des Reichsvermögens Rückerstattungsansprüche stellen können, nicht mit einer Miete belastet werden dürfen. Die Militärregierung wünscht vielmehr, daß in allen derartigen Fällen nur eine „nominelle" Miete angesetzt wird. Soweit Kirchengemeinden oder kirchliche Organisationen im Bereich des Bistums Aachen hiervon betroffen werden, geben wir anheim, sich mit dem zuständigen Amt für gesperrte Vermögen zwecks Regelung dieser Angelegenheit in Verbindung zu setzen.

Nr. 230 Auskünfte über Schauspieler.

Aachen, 27. Juli 1949.

In allen Fällen, in denen sich Schauspieler u. a. um Rezitationsveranstaltungen oder sonstige Darbietungen im Rahmen katholischer Kulturarbeit bemühen, empfehlen wir, genaue Auskünfte einzuholen. Es besteht eine Aufgabengemeinschaft christlicher Theaterfachleute „Das kleine Welttheater", die bereit ist, entsprechende Angaben zu machen. Der Leiter ist Dr. Heinrich Mertens, (21a) Herten i. Westf., Pastoratsweg 5, Fernruf: Recklinghausen 3841.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 231 Gesetz über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz).

Vom 16. Mai 1949[1]).

Druckgenehmigung NRW/RGO/1563/273 v. 27. 5. 1949.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat auf Grund der Verordnung der britischen Militärregierung Nr. 103 über Bodenreform vom 4. September 1947 folgendes Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung der Militärregierung verkündet wird:

Abschnitt I.

Landbeschaffung.

§ 1.

Höchstgrenzen.

1. Das Grundeigentum natürlicher oder juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder von Gemeinschaften (zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand) ist zu enteignen, soweit es die durch dieses Gesetz zugelassene Größe übersteigt.

2. Die Höchstgrenze beträgt nach Wahl des Eigentümers entweder 100 ha ohne Rücksicht auf den Einheitswert (zugelassene Größe nach der Fläche) oder Grundeigentum mit einem Einheitswert von 130 000 DM (zugelassene Größe nach dem Wert). Bei der Berechnung bleiben Seen und Gewässer, Steinbrüche, Sand-, Kies-, Lehm- und Mergelgruben außer Betracht. Bei Waldgütern erhöht sich die Höchstgrenze auf eine Fläche mit einem Einheitswert von 200 000 DM, sofern es sich um absoluten Waldboden handelt oder dieser Boden für Siedlungsland nicht geeignet ist. In dieser Wertgrenze darf eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 25 ha einbegriffen sein.

3. Der Festsetzung der Höchstgrenze nach dem Wert wird der am 3. September 1947 gültig gewesene Einheitswert (einschließlich des Anteils für Gebäude und Zubehör) zugrunde gelegt; bei Forstflächen bleibt der Wertanteil für das aufstehende Holz unberücksichtigt.

4. Bei der Festsetzung der Höchstgrenze nach der Fläche bleiben auch bebaute Grundflächen, Hofräume, befestigte Wege und Gräben außer Betracht. Die Höchstgrenze von 100 ha darf dabei insgesamt um 2 v. H. überschritten werden, wenn von einer genauen Festsetzung der Größe der nach Absatz 2 und diesem Absatz ausgenommenen Flächen auf Antrag des Eigentümers abgesehen wird.

5. Grundeigentum im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt wird, das in der britischen Zone gelegene Land, das land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird oder nutzbar gemacht werden kann, ferner Moor- oder Ödland.

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 15 v. 1. 6. 1949, S. 84 ff.

§ 2.

Staffelabgabe.

1. Landwirtschaftlich nutzbares Grundeigentum, das — auch nach Anwendung der Vorschriften des § 1 — mehr als 100 ha beträgt, unterliegt mit der Maßgabe, daß wenigstens 100 ha verbleiben, mit einem bestimmten Hundertsatz der Enteignung. Der Hundertsatz beträgt bei einer Fläche von 100 bis 120 ha 10 und erhöht sich bei größeren Flächen für je 10 ha um 2. Bei Flächen über 210 ha beträgt der Hundertsatz 30.

2. Dem Abgabepflichtigen wird jedoch in jedem Falle die Fläche belassen, die einem Abgabepflichtigen verbleibt, der mit einem kleineren Grundeigentum zur Enteignung nach den vorstehenden Vorschriften herangezogen wird.

§ 3.

Auseinandersetzung von Gemeinschaften.

1. Grundeigentum einer Gemeinschaft zu Bruchteilen ist nur mit den den einzelnen Berechtigten zustehenden Anteilen zu berücksichtigen.

2. Grundeigentum einer Gesamthandsgemeinschaft unterliegt der Enteignung nur insoweit, als die den einzelnen Berechtigten zufallenden Anteile die zulässige Höchstgrenze überschreiten.

3. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist, daß die Auseinandersetzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde (§§ 16 und 28) erfolgt und zur Bildung selbständiger Betriebseinheiten führt. Die Frist ist gewahrt, wenn der Auseinandersetzungsplan fristgerecht der Siedlungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird. Diese Bestimmungen sind auf Familienstiftungen oder Fideikommißbesitz sinngemäß anzuwenden.

4. Besitzt ein an einer Gemeinschaft Beteiligter noch Grundeigentum allein oder mit anderen zusammen, so erfolgt die Enteignung nach Maßgabe dieses Gesetzes, sofern sein Eigentum unter Hinzurechnung seines Anteils am Eigentum der Gemeinschaft die zulässige Größe übersteigt.

§ 4.

Verwendung des Landes.

1. Das enteignete Land geht als zweckgebundenes Sondervermögen in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landessiedlungsamt (§ 16), über.

2. Es ist, soweit es landwirtschaftlich nutzbar ist, für

a) die Begründung selbständiger landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Stellen,

b) die Anliegersiedlung,

c) die Errichtung von Landarbeitersiedlungen, ländlichen Handwerkerstellen und sonstigen Nebenerwerbssiedlungen,

d) Kleinsiedlungen,

e) die Anlage von Kleingärten

zu verwenden. Das Land kann auch für Gemeinschaftseinrichtungen verwendet werden. Es kann ferner als Ersatzland herangezogen werden, wenn in einem Enteignungs- oder anderen Verfahren zur Entziehung landwirtschaftlichen Grundeigentums an Stelle einer Geldentschädigung Landersatz angeordnet oder zugelassen wird oder wenn es als Ersatz oder zum Austausch für Flächen benötigt wird, die unmittelbar für Siedlungs- oder Kleingartenzwecke in Anspruch genommen werden. Ausnahmsweise kann es für Zwecke zur Verfügung gestellt werden, die dringend einer Förderung zugunsten der Landwirtschaft bedürfen, insbesondere auch zur Schaffung von Windschutzanlagen zur Behebung von Erosionsschäden. Von einer Verwendung des enteigneten Landes für Siedlungszwecke soll abgesehen werden, wenn es von der Landesplanungsbehörde im Rahmen der Raumordnung für andere Zwecke vorgesehen ist.

3. Anerkannten Musterbetrieben sowie Betrieben, die der wissenschaftlichen Forschung oder Zuchtzwecken dienen, insbesondere Saatzucht- und forstlichen Anzuchtbetrieben, kann von dem enteigneten Grund und Boden soviel pachtweise überlassen werden, als zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt notwendig ist. Dies gilt auch für den Pächter eines solchen Betriebes, der durch sein persönliches Können den Betrieb auf diese Leistungshöhe gebracht hat.

4. Die Verwendung des enteigneten Waldes regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 5.

Erfassung weiteren Siedlungslandes.

1. Für die in § 4 angeführten Zwecke ist uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen:

Das von der Militärregierung der Landesregierung für die Siedlung überlassene Grundeigentum

a) des Reiches (Wehrmacht),

b) der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und

c) von Kriegsverbrechern und früheren Mitgliedern der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, soweit es rechtskräftig eingezogen ist.

2. Das Land hat sein land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum zur Verfügung zu stellen, soweit es sich für Siedlungs- und Kleingartenzwecke eignet und ohne Schädigung des Gemeinwohles entbehrt werden kann.

§ 6.

Anrechenbare Vorleistungen.

Land, das nach dem 1. Januar 1945 für Siedlungs- oder Kleingartenzwecke im Sinne des Erlasses der Landesregierung über die Förderung des Siedlungswesens vom 5. März 1947 freiwillig zur Verfügung gestellt worden ist, gilt als Vorleistung auf die zu leistende Landabgabe, sofern die Siedlungsbehörde das vereinbarte Entgelt als angemessen anerkennt. Verpflichtet sich ein abgabepflichtiger Grundeigentümer der Siedlungsbehörde gegenüber, innerhalb einer von dieser festzusetzenden Frist Siedlungen vom Hof aus zu errichten, so vermindert sich sein Abgabesoll nach Erfüllung dieser Verpflichtung um die für diesen Fall festgesetzte Fläche. Voraussetzung dafür ist, daß die Siedlungsbehörde der Auswahl der Siedler und dem Vertrage zustimmt.

§ 7.

Enteignung von Gebäuden, Einrichtungen und Rechten.

1. Soweit eine Enteignung nach den §§ 1 und 2 stattfindet, erstreckt sie sich auch auf Gebäude und Hofraum, Wege und ähnliche Flächen, die für die ord-

nungsmäßige Bewirtschaftung der Siedlerstelle erforderlich sind. Dabei ist auf die Erhaltung einer dem Restbetrieb angemessenen Produktionskraft Bedacht zu nehmen.

2. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe und mit dem Betrieb verbundene Beteiligungsrechte können, soweit ihr Verbleib beim Restbetrieb dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überschreiten würde und durch ihre Abgabe ein größerer Wirtschaftserfolg der Siedlerbetriebe erreicht wird, auf die Gemeinschaft der Siedler übertragen werden.

§ 8.

Enteignung von Zubehör.

Bildet das der Enteignung unterliegende Grundeigentum einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, so erstreckt sich die Enteignung auch auf das Zubehör; werden Teile eines Betriebes enteignet, kann die Enteignung auf Zubehörstücke erstreckt werden, soweit diese zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Betriebes nicht erforderlich sind.

§ 9.

Zwangstausch.

Soweit das zur Durchführung von Siedlungs- und Kleingartenmaßnahmen benötigte Grundeigentum der Enteignung nicht unterliegt, sind dessen Eigentümer während der nächsten zehn Jahre nach Verkündung des Gesetzes verpflichtet, einen Zwangstausch zu dulden, wenn ihnen wertgleiche Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.

§ 10.

Ausnahmen.

1. Das Landessiedlungsamt muß von der Enteignung nach diesem Gesetz Grundeigentum freistellen, das

a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehört und

(1) öffentlichen (nicht nur finanziellen) Zwecken dient oder zur Erfüllung öffentlicher Zwecke notwendig ist,

(2) im Wirtschafts- oder Flächennutzungsplan (Aufteilungsplan) erfaßt oder in einem durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigten Bebauungsplan für Ortserweiterungen oder ähnliche Zwecke vorgesehen ist;

b) anerkannten Kirchen als zweckgebundenes Sondervermögen zur Erfüllung kultischer, seelsorgerischer, gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben dient oder ihnen zur Erreichung solcher Zwecke als Treuhänder übertragen wurde;

c) religiösen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Personenvereinigungen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden gehört und eine unentbehrliche wirtschaftliche (nicht nur finanzielle) Grundlage für die Erreichung ihrer Ziele ,vor allem auf dem Gebiet der Heil-, Pflege-, Erziehungs- oder kulturellen Tätigkeit bildet.

2. Das Landessiedlungsamt kann von der Enteignung nach diesem Gesetz Grundeigentum freistellen, das

a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehört und

(1) zur Befriedigung des Landbedürfnisses in einer Gemeinde seit längerer Zeit parzellenweise verpachtet ist oder

(2) als Forstland aus Gründen der Volksgesundheit oder Landschaftspflege erhalten bleiben muß;

b) industriellen oder Bergbauunternehmungen sowie Unternehmungen zur Gewinnung von Steinen und Erden, ferner Wasser- oder Versorgungsbetrieben gehört und

(1) für betriebliche Zwecke — auch zur Gewinnung von Rohstoffen oder Wasser — notwendig ist oder hierfür innerhalb einer festzusetzenden Frist in Anspruch genommen wird,

(2) als Schutz gegen schädigende und stark belästigende Einwirkungen der Betriebe dient,

(3) zur Reinigung von Abwässern dient oder zu dienen bestimmt ist, sofern die Verpflichtung übernommen wird, die von den zuständigen Ministerien geforderten Versuche hierbei durchzuführen,

(4) über Grubenfeldern gelegen ist, deren Tagesoberfläche durch bergbauliche Maßnahmen derart beeinflußt wird oder innerhalb einer festzusetzenden Frist beeinflußt werden kann, daß eine Besiedlung oder landwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung wesentlich beeinträchtigt ist. Unter diese Ausnahmen fällt nicht Grundeigentum von Bergbauberechtigten, das über unverritzten oder stilliegenden Grubenfeldern gelegen ist und nicht oder nicht mehr zu bergbaulichen Zwecken benötigt wird;

c) einem gemeinnützigen Siedlungs- oder Wohnungsunternehmen gehört, sofern dieses sich verpflichtet, das Land innerhalb einer von der Siedlungsbehörde festzusetzenden Frist seiner Zweckbestimmung zuzuführen. Dies gilt auch für Erbbaurechte eines solchen Unternehmens;

d) der wissenschaftlichen Forschung oder Zuchtzwecken dient. Die Feststellung der Betriebe im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammern;

e) als Wohn- oder Gartengelände, Klein- oder Nebenerwerbssiedlung für Betriebsangehörige innerhalb einer festzusetzenden Frist zur Verfügung gestellt wird.

3. Von der Inanspruchnahme von Land nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 kann das Landessiedlungsamt im Einvernehmen mit dem Landessiedlungsausschuß im Rahmen der Verordnung Nr. 103 der britischen Militärregierung absehen, wenn sich das in Frage stehende Grundeigentum nicht zu Siedlungszwecken eignet.

4. Stellt ein Grundeigentümer zur pachtweisen Ansetzung eines Vertriebenen nach einem vom Landessiedlungsamt festzusetzenden Vertrag Land, Wohnraum und das notwendigste Inventar zur Verfügung, so kann ihm das bereitgestellte Land zur Hälfte angerechnet werden, falls er eine Patenschaft für Vertriebene übernimmt. Das von der Enteignung freigestellte Land darf 10 v. H. des nach diesem Gesetz verbleibenden Grundeigentums nicht überschreiten. Näheres regeln die Durchführungsvorschriften.

5. Die Befreiung von der Enteignung gilt nur solange, wie die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen bestehen.

6. Unter Naturschutz gestellte Gebiete können von der Siedlungsbehörde nur enteignet werden, wenn das Landessiedlungsamt dies im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern und dem Landessiedlungsausschuß angeordnet hat.

7. Die Entscheidung im Verfahren über Freistellungen und Fristsetzungen ist auf Antrag des Grundeigentümers im Einvernehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zu treffen. Die Freistellung ist von Amts wegen zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Widerruf erfolgt gleichfalls im Einvernehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde.

§ 11.

Denkmalschutz.

1. Werden Denkmäler historischer oder kultureller Art, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, enteignet, so trifft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages und den beteiligten Fachministern die für die Unterhaltung notwendigen Maßnahmen.

2. Soweit dem Eigentümer infolge der Enteignung aus dem Restbesitz die Unterhaltung solcher Denkmäler, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, nicht mehr zugemutet werden kann, soll die Bestimmung des Absatzes 1 sinngemäß angewandt werden.

§ 12.

Versorgungsansprüche.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten trifft im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern Vorsorge, daß die Versorgungsansprüche der mit der Verwaltung oder Bewirtschaftung des abzugebenden Landes bisher beauftragten Beamten, Angestellten oder Arbeiter geregelt werden.

§ 13.

Entschädigung.

1. Die Enteignung nach diesem Gesetz begründet einen Anspruch des Eigentümers auf angemessene Entschädigung. Die Entschädigung gilt als angemessen, wenn sie für das enteignete Land einschließlich der Gebäude — für Waldgrundstücke einschließlich des aufstehenden Holzes — nach dem nachhaltigen Ertragswert festgelegt wird, der auf Grundlage des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1035) ermittelt wird. Für Zubehör und Inventar ist die Entschädigung nach dem Verkehrswert bei seiner Übernahme festzusetzen. Für Bauland und andere Grundstücke, deren Einheitswert nach dem gemeinen Wert festgelegt ist, bemißt sich die Entschädigung nach dem Ertragswert zuzüglich der für das Grundstück in den letzten zehn Jahren vor der Enteignung auf der Grundlage des gemeinen Wertes gezahlten Grund- und Vermögensteuern, jedoch darf die danach errechnete Entschädigung insgesamt den Einheitswert des Grundstückes nicht übersteigen. Die für die Festsetzung der Entschädigung zuständige Sonderkommission kann von dem Reichsbewertungsgesetz abweichen, soweit objektive Maßstäbe, insbesondere die Eigenart der enteigneten Flurstücke oder die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse dies notwendig erscheinen lassen. Jedoch darf die Berücksichtigung derartiger Umstände nicht zu einer Unterschreitung des Einheitswertes führen. Nähere Einzelheiten regeln Durchführungsvorschriften, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages erlassen werden.

2. Ist das zu enteignende Land verpachtet oder in anderer Weise zur Nutzung überlassen, so hat der Pächter oder Nutzungsberechtigte Anspruch auf einen angemessenen Teilbetrag der Entschädigung für nachgewiesene notwendige Aufwendungen, die durch Steigerung des Betriebserfolges eine Werterhöhung des Grundstücks herbeigeführt haben, soweit der Aufwand nicht in anderer Weise abgegolten ist. Dies gilt auch für Auslagen, die zur Vorbereitung der kommenden Ernte entstanden sind. Für vorzeitige Aufhebung von Pachtverträgen soll der Pächter, soweit ihm nicht eine Siedlerstelle zugewiesen wird, eine Entschädigung erhalten, die in der Regel einen Jahrespachtzins nicht übersteigen soll. Vorteile, die der Berechtigte im Zuge des Siedlungsverfahrens erhält, sind auf die Entschädigung anzurechnen. Im übrigen ist für die Auseinandersetzung zwischen dem Pächter oder Nutzungsberechtigten einerseits und dem Verpächter oder Nutzungsverpflichteten andererseits der Vertragsinhalt maßgebend. Eintretende Erschwernisse bei der Bewirtschaftung des Restbetriebes begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

3. Soweit die Abgeltung von Entschädigungsansprüchen nicht durch Landtausch erfolgt, wird die Entschädigung in Geld gezahlt. Besondere Schuldverschreibungen des Landes oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes können zum Nennwert in Zahlung gegeben werden. In den Durchführungs- und Ausführungsvorschriften kann bestimmt werden, daß die Zahlung der Entschädigung auch durch Eintragung einer Hypothek auf dem enteigneten Grundstück erfolgen kann.

§ 14.

Prüfung und Genehmigung von Verträgen.

1. Nach dem 4. September 1947 vorgenommene Rechtsgeschäfte über Veräußerungen von Grundstücken aus Grundeigentum von mehr als 100 ha sind von der Siedlungsbehörde darauf nachzuprüfen, ob durch sie Land der Bodenreform entzogen wird. Ist dies der Fall, so ist das Landessiedlungsamt verpflichtet, den Vertrag als von Anfang an unwirksam zu erklären.

2. Die Erklärung der Unwirksamkeit darf nicht erfolgen bei Rechtsgeschäften,

a) die ein Grundstück in Größe bis zu 0,25 ha betreffen;

b) durch die das Ziel der Siedlung oder des Kleingartenwesens verwirklicht ist;

c) durch die ein Gesamthandsverhältnis oder eine Bruchteilsgemeinschaft aufgelöst ist.

Näheres regeln die Durchführungsvorschriften. Durch diese kann der Kreis der Rechtsgeschäfte, die nicht als unwirksam erklärt werden dürfen, erweitert werden.

3. Veräußerer und Erwerber haben binnen einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Siedlungsbehörde (§ 28) die Urkunden der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte in beglaubigten Abschriften vorzulegen. Das Recht des Landessiedlungsamtes, Rechtsgeschäfte als unwirksam zu erklären, erlischt 18 Monate nach Vorlage der Urkunden.

4. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Rechtsgeschäfte über Veräußerungen von Grundstücken aus Grundeigentum von mehr als 100 ha bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Landessiedlungsamtes. Diese Verfügungsbeschränkung erlischt, sobald der Landabgabepflicht nach diesem Gesetz genügt ist.

§ 15.

Anzeigepflicht bei Neuerwerb.

Der Eigentümer hat innerhalb einer Frist von drei Monaten der unteren Siedlungsbehörde jeden Neuerwerb anzuzeigen, durch den sein Grundeigentum die nach diesem Gesetz zulässige Größe überschreitet. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anzeigepflichtige den Erwerb erkannt hat oder erkennen mußte. Bei Erwerb von Todes wegen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in welchem das Recht des Erben zur Ausschlagung der Erbschaft endigt (§ 1944 BGB.).

Abschnitt II.
Behörden und Verfahren.

§ 16.

Siedlungsbehörden und Ausschüsse.

1. Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Siedlungsbehörden zuständig.

2. Beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird als Landessiedlungsbehörde ein Landessiedlungsamt für das Land Nordrhein-Westfalen errichtet. Dem Landessiedlungsamt obliegt die Lenkung der Siedlungstätigkeit. Es regelt den Geschäftsgang bei den unteren Siedlungsbehörden und bestimmt ihre Aufgaben. Es führt die oberste Aufsicht über alle Siedlungsunternehmen und über die mit Aufgaben der ländlichen Siedlung befaßten sonstigen Stellen.

3. Bei den Land- und Stadtkreisen werden Kreissiedlungsämter als Abteilung der Kreisverwaltung eingerichtet. Die Kreissiedlungsämter sind untere Siedlungsbehörden mit den durch dieses Gesetz bestimmten Befugnissen. Sie nehmen ihre Aufgabe als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr.

4. Die Siedlungsbehörden sind berechtigt, sich in technischen Angelegenheiten der Mithilfe der Landeskulturbehörden zu bedienen.

5. Bei jedem Kreissiedlungsamt ist ein Kreissiedlungsausschuß, bei dem Landessiedlungsamt ein Landessiedlungsausschuß zu bilden. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse sowie ihre Befugnisse und Aufgaben werden durch die Geschäftsordnungen näher bestimmt, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages erläßt.

§ 17.

Gerichte.

1. Für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieses Gesetzes ergeben, sind die nach Artikel VI Ziffer 15 der Verordnung Nr. 84 der Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Brit. Kontrollgebiet 1947, S. 502) gebildeten Gerichte zuständig.

2. Einzelheiten werden durch Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 18.

Enteignungsbehörden.

Das Enteignungsverfahren wird von der unteren Siedlungsbehörde, in deren Bezirk das zu enteignende Grundeigentum liegt, durchgeführt. Liegt das Grundeigentum im Bezirk mehrerer Siedlungsbehörden, so ist das Landessiedlungsamt zuständig. Das Landessiedlungsamt kann in diesen Fällen die Durchführung des Verfahrens auf eine nachgeordnete Siedlungsbehörde übertragen.

§ 19.

Auswahl der Grundstücke.

1. Die für das Enteignungsverfahren zuständige Siedlungsbehörde stellt fest, welches Grundeigentum der Enteignung unterliegt, und teilt in einem Vorbescheid dem Grundeigentümer die Einleitung des Verfahrens mit. Falls dieser die Freistellung von Flächen gemäß § 10 begehrt, ist der Antrag binnen zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides bei der Siedlungsbehörde einzubringen.

2. Nach Ablauf dieser Frist oder nach Entscheidung über den eingebrachten Antrag fordert die Siedlungsbehörde den Eigentümer auf, innerhalb einer von der Siedlungsbehörde festgesetzten Frist eine Erklärung darüber abzugeben, welche Grundstücke und welche Zubehörstücke ihm belassen werden sollen. Die Siedlungsbehörde ist an diese Erklärung gebunden, soweit
a) die bezeichneten Grundstücke nicht über das ihm nach §§ 1 und 2 zustehende Ausmaß hinausgehen,
b) durch die Ausübung dieses Wahlrechts nicht der Wert der zu enteignenden Grundstücke unangemessen herabgemindert oder die Durchführung der Siedlung nach dem Ergebnis der Planverhandlungen (§ 20) unnötig erschwert wird.

Wenn der Eigentümer sein Wahlrecht nicht fristgemäß ausübt, stellt die Siedlungsbehörde fest, welche Grundstücke enteignet werden sollen.

3. Der Eigentümer ist verpflichtet, alle Maßnahmen, die zur Feststellung des Besitzstandes und Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendig werden, zu dulden. Er hat ferner alle das Eigentum betreffenden Urkunden vorzulegen.

§ 20.

Enteignungsplan; Enteignungsbeschluß.

1. Die Siedlungsbehörde stellt nach Anhörung der Bezirksplanungsstelle über die zu enteignenden Grundstücke einen Plan auf. Die Nutzungsberechtigten sind hierbei zu hören. Der Plan umfaßt auch Bestandteile, auf die sich die Enteignung erstrecken soll.

2. Der Plan ist in den betreffenden Gemeinden vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; dies wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Während dieser Zeit kann jeder, der ein dingliches oder Nutzungsrecht an dem Grundstück nachweist, Einwendungen gegen den Plan erheben. Über die Einwendungen entscheidet nach Anhörung des Eigentümers die Siedlungsbehörde. Den Betroffenen steht die Beschwerde an das Landessiedlungsamt zu.

3. Sodann erläßt die Siedlungsbehörde den Enteignungsbeschluß. Dieser muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der enteigneten Grundstücke sowie die Bestandteile und Zubehörstücke, auf die sich die Enteignung erstreckt;

b) die Feststellung, daß die Enteignung zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landessiedlungsamt, erfolgt;

c) die Erklärung, daß die Höhe der Entschädigung in einem besonderen Verfahren festgesetzt wird;

d) den Hinweis auf die zulässigen Rechtsmittel.

4. Der Enteignungsbeschluß ist dem Eigentümer, den Berechtigten und der Landesplanungsbehörde zuzustellen.

§ 21.

Folgen der Enteignung.

1. Mit Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses geht das Eigentum frei von allen Lasten ,soweit sie nicht übernommen werden, auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landessiedlungsamt, über. Die Siedlungsbehörde kann bestehende Pacht- und Nutzungsrechte unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens einjährigen Frist aufheben. Die Aufhebung begründet einen Anspruch des Pächters oder Nutzungsberechtigten auf Entschädigung gemäß § 13 Absatz 2.

2. An Stelle des Grundstücks haftet für wegfallende Lasten der Anspruch des Eigentümers auf die Entschädigung.

3. Für übernommene dingliche Lasten gelten die Vorschriften zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl, I, S. 1) §§ 1, 2 und 4 (soweit darin nicht auf § 3 Bezug genommen wird).

4. Um eine Störung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu vermeiden, wird das Enteignungsverfahren im Regelfalle mit dem Siedlungsvorhaben durchgeführt, wobei freiwillige Landangebote, die den Bedingungen dieses Gesetzes entsprechen, in erster Linie berücksichtigt werden sollen. Erweist sich nach Entscheidung des Landessiedlungsamtes eine gesonderte Enteignung als notwendig, so ist das enteignete Land bis zu seiner tatsächlichen Inanspruchnahme für Siedlungszwecke den bisherigen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zur weiteren Nutzung zu überlassen. Bietet ihre Wirtschaftsführung Anlaß zu Bedenken, so veranlaßt die Siedlungsbehörde eine zweckentsprechende andere Regelung. Bis zur Fälligkeit der festgesetzten Entschädigung ist von dem bisherigen Eigentümer, dem das Land zur Nutzung überlassen bleibt, dafür kein Entgelt zu entrichten. Ist das Land einem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten überlassen, so gebührt dem Eigentümer bis zum Besitzübergang ein Nutzungsentgelt gemäß den bis zur Enteignung gültigen vertraglichen Vorschriften. Der frühere Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das ihm zwischenzeitlich zur Bewirtschaftung überlassene Siedlungsland ordnungsgemäß weiter zu bewirtschaften.

5. Die Siedlungsbehörde überwacht, daß die Bewirtschafter des enteigneten Landes dieser Pflicht in vollem Umfange entsprechen. Stellt sie grobe Verstöße gegen diese Verpflichtung fest, so kann sie den ganzen Betrieb des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einem Treuhänder unterstellen. Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem zuständigen Gericht Einspruch erheben. Auf die Verwaltung für Treuhänder finden die Vorschriften des Artikels III der Landbewirtschaftungsverordnung (Anlage C zur Verordnung Nr. 84 der britischen Militärregierung) entsprechende Anwendung.

§ 22.

Sonderkommission für Entschädigung.

1. Alsbald nach dem Eigentumsübergang ist die Entschädigung für den enteigneten Grundbesitz sowie für die Bestandteile und Zubehörstücke, auf die sich die Enteignung erstreckt, von einer Sonderkommission bei der zuständigen unteren Siedlungsbehörde durch Beschluß festzusetzen. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. In dem Beschluß ist der Anteil des Pächters oder Nutzungsberechtigten an der Entschädigung festzusetzen.

2. Die Sonderkommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Kulturamtes sowie aus zwei Sachverständigen, von denen einer von der Landwirtschaftskammer, der andere von dem Landesausschuß der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen benannt wird.

3. Gegen die Entscheidung der Sonderkommission können die Beteiligten und die Siedlungsbehörde binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem zuständigen Gericht Einspruch erheben.

§ 23.

Besitzübergang.

Die Siedlungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das enteignete oder übernommene Land zu übergeben ist. Mit diesem Zeitpunkt geht der Besitz an den Siedlungsträger oder die sonst bezeichnete Stelle über. Der Beschluß ist den Eigentümern oder etwaigen Nutzungsberechtigten zuzustellen.

§ 24.

Fälligkeit der Entschädigung; Hinterlegung.

1. Die Entschädigung wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Besitzübergang fällig; sie ist von diesem Zeitpunkte ab mit 2½ v. H. zu verzinsen und von dem der Übergabe folgenden Vierteljahresbeginn ab mit ½ v. H. zu tilgen.

2. Sind aus der Entschädigung Ansprüche mehrerer Berechtigten zu befriedigen, so ist sie unter Verzicht auf Rücknahme gemäß der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I. S. 285) zu hinterlegen.

§ 25.

Verfahren beim Zwangstausch.

Auf den Zwangstausch gemäß § 9 finden die vorstehenden Vorschriften über die Enteignung mit Ausnahme des § 20 Absätze 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

§ 26.

Siedlerauswahl.

1. Als Siedler kommt — abgesehen von der Kleinsiedlung und der Bewirtschaftung von Kleingärten — nur in Frage, wer

a) hinreichende fachliche Eignung nachweist,

b) Bodenständigkeit erwarten läßt,

c) die Gewähr für ein aufrechtes demokratisches Verhalten bietet.

Das Landessiedlungsamt erläßt im Einvernehmen mit dem Landessiedlungsausschuß ergänzende Richtlinien.

2. Die Bestimmung der Siedler für das einzelne Siedlungsvorhaben obliegt der Siedlungsbehörde im Einvernehmen mit dem Siedlungsausschuß. Der Siedlungsträger hat ein Vorschlagsrecht. Siedlungsbewerbern und dem Siedlungsträger steht das Beschwerderecht an das Landessiedlungsamt zu.

3. Bei der Schaffung zusammenhängender Siedlungsanlagen soll auf landsmannschaftliche, konfessionelle und ähnliche Zusammengehörigkeit der Siedlungsbewerber tunlichst Rücksicht genommen werden.

4. Wird eine Hofpachtung im Zuge der Enteignung aufgehoben, so ist dem Pächter im Siedlungsverfahren der bisherige Pachtbetrieb zuzuweisen, soweit seine Größe nicht wesentlich über die zu bildenden bäuerlichen Siedlerstellen hinausgeht. Ein Anspruch auf Zuweisung der Siedlerstelle besteht nicht, wenn bei rechtsgeschäftlicher Erwerbung der Pachtstelle durch den bisherigen Pächter die Genehmigung gemäß Abschnitt III Ziffer 5 der Verordnung der Militärregierung Nr. 84 zu versagen wäre. Würde die Ansetzung des Pächters auf der bisherigen Pachtstelle eine wirtschaftliche Siedlungsplanung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, so ist ihm anderwärts eine angemessene Siedlerstelle zuzuweisen. Siedlungsfähigen Pächtern, deren Familien seit mehreren Generationen denselben Pachtbetrieb bewirtschaftet haben, kann eine größere Stelle zugewiesen werden. In welchem Ausmaß diese auszulegen ist, bestimmt das Landessiedlungsamt im Einvernehmen mit dem Landessiedlungsausschuß. Dieses hat hierbei die Siedlungsplanung und den vordringlichen Bedarf an Siedlungsland sowie alle Umstände zu berücksichtigen, welche die Lebens- und Leistungsfähigkeit der Stelle bedingen. Die Einschaltung einer dreijährigen Probezeit gemäß Absatz 7 entfällt bei Pächtern. Auf Parzellenpächter sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wenn der Eigenbetrieb durch Wegfall der Pachtgrundstücke erheblich geschwächt würde.

5. Einheimische und Vertriebene sind unter sonst gleichen Voraussetzungen gleichberechtigt. Bevorzugt angesiedelt werden die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen Verfolgten.

6. Die Zuweisung einer Siedlerstelle kann davon abhängig gemacht werden,daß der Siedlungsbewerber und die zur Mitarbeit in Frage kommenden Familienmitglieder bei Durchführung der erforderlichen Arbeiten, insbesondere bei der Errichtung von Bauten, tatkräftig mithelfen. Die Vorschriften und Voraussetzungen der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung der Verordnung vom 15. Januar 1937 (RGBl. I, S. 17) sind entsprechend anzuwenden.

7. Die Siedlerstellen dürfen erst nach einer Probezeit von drei Jahren übereignet werden. Bewähren sich die Siedlungsanwärter während dieser Zeit, so sind ihnen die Stellen zu übereignen. Die Probezeit kann von der Siedlungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn begründete Aussicht auf Besserung besteht. Wird die Siedlerstelle dem Anwärter nicht übereignet, ist sie von ihm zu räumen. Über Bewährung und Räumung entscheidet die Siedlungsbehörde im Einvernehmen mit dem Siedlungsausschuß. Siedler, Siedlungsträger, Wirtschaftsberater und Gemeindeverwaltung sind hierbei zu hören.

§ 27.

Finanzierung.

1. Die Finanzierung der ländlichen Siedlung erfolgt nach Richtlinien, die vom Landessiedlungsamt erlassen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages und den beteiligten Fachministern erteilt wird.

2. Die Landesregierung ist ermächtigt, Mittel zur Finanzierung der Siedlung zur Verfügung zu stellen, die nötigenfalls im Kreditwege zu beschaffen sind. Sie ist ferner ermächtigt, für Siedlungskredite, die nach den in Absatz 1 angeführten Richtlinien ausgegeben werden, die Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Die Höhe der bereitzustellenden Mittel, Kredite und Ausfallbürgschaften ist im Landeshaushalt festzustellen.

§ 28.

Instanzenzug.

1. Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Siedlungsbehörde zu entscheiden hat, ist die untere Siedlungsbehörde zuständig.

2. Gegen Entscheidungen der unteren Siedlungsbehörde ist Beschwerde an das Landessiedlungsamt zulässig, falls im Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Beschwerde ist mit Begründung innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses ab bei der Stelle einzulegen, deren Beschluß angefochten wird. Diese hat die Beschwerde unverzüglich mit ihrer Stellungnahme der Beschwerdeinstanz zur Entscheidung zuzuleiten.

3. Die Entscheidung, ob Grundstücke landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbar sind, trifft die Siedlungsbehörde.

§ 29.

Gerichtliches Verfahren.

1. Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, können die Beteiligten die Gerichte anrufen.

2. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, einzubringen und gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landessiedlungsamt, zu richten.

3. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Amtsgerichts. Das Beschwerderecht steht auch dem Landessiedlungsamt zu.

4. Einzelheiten des Verfahrens werden durch Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 30.

Beurkundung.

1. Neben Gerichten oder Notaren kann der Leiter der unteren Siedlungsbehörde oder ein anderer vom Landessiedlungsamt beauftragter Beamter der Siedlungsbehörde Rechtsgeschäfte, die für die Durchführung der Bodenreform oder Siedlung notwendig sind, beurkunden.

2. Die nach Absatz 1 beurkundeten Rechtsgeschäfte stehen gerichtlichen oder notariellen Verhandlungen gleich, wenn sie in der für Gerichte vorgeschriebenen Form aufgenommen und unter Bezugnahme auf den erteilten Auftrag als Bodenreform- oder Siedlungsvorhaben bezeichnet werden.

§ 31.

Steuer- und Gebührenfreiheit.

1. Alle dem Lande Nordrhein-Westfalen oder einer anderen steuerberechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts zustehenden Steuern und öffentlichrechtlichen Gebühren, die infolge der Durchführung dieses Gesetzes zu veranlagen oder zu erheben wären, werden, abgesehen von den Kosten eines Rechtsstreits, nicht erhoben. Die Bestimmungen des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I, S. 1429) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II § 20 (RGBl. I, S. 537, S. 551) und der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung vom 15. Januar 1937 (RGBl. I, S. 17) finden entsprechende Anwendung.

2. Die Steuer- und Gebührenfreiheit ist durch die zuständige Behörde zu gewähren, wenn die Siedlungsbehörde versichert, daß der steuer- und gebührenpflichtige Vorgang eine Maßnahme im Sinne des Siedlungsrechts ist. Diese Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die für die Erhebung der Steuer oder Gebühr zuständige Behörde.

§ 32.

Befreiung von Genehmigungen.

Vorschriften, die den Übergang des Eigentums oder Besitzes an Genehmigungen von Verwaltungsbehörden binden, sind im Rahmen dieses Gesetzes nicht anzuwenden. Vorschriften der Militärregierung werden hierdurch jedoch nicht betroffen.

§ 33.

Verwaltungshilfe.

Behörden und öffentliche Körperschaften haben bei Durchführung dieses Gesetzes und zur Durchführung der Siedlungsvorhaben die erforderliche Verwaltungshilfe unentgeltlich zu leisten.

§ 34.

Verhältnis zu anderen Siedlungsvorschriften.

Die besonderen Vorschriften und Zuständigkeiten für die Kleinsiedlung, das Kleingartenwesen und den Landarbeiterwohnungsbau werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 35.

Anordnungen des Landessiedlungsamtes.

Anordnungen des Landessiedlungsamtes zur Durchführung dieses Gesetzes, denen grundsätzlich Bedeutung oder eine besondere Tragweite zukommt, bedürfen der Zustimmung des Landessiedlungsausschusses.

Abschnitt III.

Strafrechtliche Vorschriften.

§ 36.

Verletzung der Anzeigepflicht.

1. Wer vorsätzlich gegen die Anzeigepflicht nach §§ 14 bis 15 verstößt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Wer einen nach Absatz 1 strafbaren Verstoß fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bestraft.

§ 37.

Verletzung anderer Verpflichtungen.

Wer gegen die Verpflichtungen nach § 19 Absatz 3 verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM bestraft, sofern die strafbare Handlung nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist.

Abschnitt IV.

Schlußvorschriften.

§ 38.

Durchführungs- und Ausführungsvorschriften.

Die Landesregierung erläßt im Einvernehmen mit dem Ernährungs- und Landwirtschaftsausschuß des Landtages Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 39.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Lübke.

Nr. 232 Altes Staatsgehalt für das 1. Halbjahr 1949/50.

Nach einer Mitteilung der Regierung sollen die Zuschüsse nach dem Kataster auf Anordnung des Ministeriums hin im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Regierungshauptkasse in Zukunft halbjährlich zum 1. Juli und 1. Januar überwiesen werden.

Die Rate für das 1. Halbjahr 1949/50 wird diesmal Anfang August überwiesen werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 233 Zweite „Katholische Soziale Woche".

Die Arbeitsgemeinschaft der „Katholischen sozialen Woche" hat sich auf Grund der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse und der eingefallenen Vorbereitungen zur Bundestagswahl dazu entschlossen, die 2. „Katholische soziale Woche" vom 2.—7. August auf die Zeit vom 10.—13. November zu verlegen.

Nr. 234 Jahrhundertfeier des Bonifatius-Vereins.

Zur Jahrhundertfeier des Bonifatiusvereins für das katholische Deutschland am 2., 3. und 4. Oktober in Regensburg wurde der Text zu einer Feierstunde herausgegeben. Es wäre sinnvoll und gerechtfertigt, wenn in allen Pfarreien dieses Jubiläums gedacht würde, zumal den heute so drängenden Aufgaben der Diaspora alle Katholiken sich verpflichtet wissen sollten. Für Feierstunden in den Anfangstagen des Oktobers, für Festandachten zu Ehren des heiligen Bonifatius wie überhaupt als Gebetstexte für die Diaspora ist die oben genannte Folge von Lied, Lesung und Gebet vorzüglich geeignet. Die gewünschte Anzahl von Texten mit den dazu gehörigen Notenblättern kann beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins, (21a) Paderborn, Neuhäuserstraße 22 angefordert werden.

Nr. 235 60jähriges Bestehen des St. Engelbertus-Vereins.

Zur Feier des diamantenen Jubiläums des St.-Engelbertus-Vereins findet am Mittwoch, dem 17. August, morgens 11 Uhr in der Kirche Maria in der Kupfergasse ein Dankamt statt, zugleich als Seelenamt für die verstorbenen Vereinsmitglieder, und anschließend um 12 Uhr im Kolpinghaus, Breite Straße, ein Gemeinschaftsmahl, wozu die Mitglieder des Vereins geziemend eingeladen werden. Zu beiden Veranstaltungen sind auch Gäste willkommen.

Köln, den 1. August 1949.

Der Vorstand des St.-Engelbertus-Vereins:
Geistl. Rat Pfarrer a. D. Lenkewitz
Vorsitzer.

Nr. 236 Angebot einer Stahlrohr-Dachkonstruktion.

Eine Schwesterngenossenschaft hat die nachstehend beschriebene, für einen Kirchbau bestimmt gewesene Stahlrohr-Dachkonstruktion (neu) von 34° Neigung abzugeben, und zwar bestehend aus:

8 Bindern von 10,50 m Spannweite, 4 halben Walmbindern für den Chor von je 5,68 m Spannweite, 165,55 lfdm durchlaufende Rohrpfetten, 25,50 lfdm Walmpfetten, herumgeführt über 3 ganzen und 2 halben Seiten eines regelmäßigen Achtecks. Scheitelhöhe des Daches = 3,50 m. Normaler Binderabstand = 3,70 m. Gebäudelänge einschl. Chorschluß 29,10 m. Windverstrebung gleichfalls aus Rohren vorhanden. Die Konstruktion ist berechnet, mit Dachziegeln eingedeckt zu werden und eine Hängedecke von 60kg/m² zu tragen.

Interessenten wollen sich an das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen wenden.

Nr. 237 Hausaltar gesucht.

Die Franziskusschwestern für Haus- und Familienpflege in Echtz (Kr. Düren), deren Altersheim im Kriege völlig zerstört wurde, suchen für die neu einzurichtende Kapelle (16 Altersinsassen beherbergt das neu aufgebaute Haus bereits) einen Hausaltar. Pfarrgemeinden oder Klöster, die einen Altar abgeben können, der nicht mehr dem hl. Opfer dient, werden gebeten, das Caritasheim in Echtz üb. Düren zu verständigen.

Nr. 238 Stellenangebote - Stellengesuche.

An der katholischen Pfarrkirche zu Richterich, Kreis Aachen (1950 Seelen), ist die Stelle des Küsterorganisten und Chorleiters zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Jüngere, verheiratete Bewerber mögen handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnisse über die notwendigen Examina und Nachweise über bisherige Leistungen und Führung baldigst dem Kirchenvorstand einreichen.

Nr. 239 Bücher und Zeitschriften.

Der Priester in der Arbeiterjugend, herausg. vom Hauptsekretariat der Christlichen Arbeiter-Jugend. Eine Schrift, in der die besonderen Erwartungen und Wünsche der Arbeiter-Jugend an die Priester und die besonderen Wege und Ansatzpunkte für die spirituelle Führung der Arbeiter-Jugend durch die Priester aufgewiesen werden.

Laack, August, Glockenklang vom Niederrhein, religiöse Dichtungen. Verlag H. Kaltenmeier, Nachf., Hüls b. Krefeld, kart., 51 Seiten.

Nr. 240 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrag Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 10.—17. Juli 1949 die Kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Ost vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 10. Juli in Krefeld-Verberg 65, in Krefeld-Traar 225; am 11. Juli in Krefeld-Bockum St. Gertrud 158, in Kierst, Pfarre Lank 28; am 12. Juli in Krefeld-Bockum Herz Jesu 153, in Krefeld-Stratum, Pfarre Lank 56; am 13. Juli in Lank 193, in Strümp, Pfarre Lank 32; am 14. Juli in Krefeld-Uerdingen St. Heinrich 337, in Nierst, Pfarre Lank 19; am 15. Juli in Krefeld-Uerdingen St. Peter 192, in Ossum-Bösinghoven 18; am 16. Juli in Krefeld-Oppum 284; am 17. Juli in Krefeld-Linn 184, in Krefeld-Hohenbudberg 122; zusammen 2066 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 | Aachen, den 15. August 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 241 Hirtenwort zur Caritaskollekte 101

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 242 Eintragungen über kirchliche Trauungen im Taufbuch 102

Seite

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 243 Priesterexerzitien 102

Nr. 244 Personalchronik der Diözese Aachen 102

Nr. 245 Vermischte kirchliche Nachrichten 102

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 241

Hirtenwort zur Caritaskollekte.

Meine lieben Diözesanen!

Am kommenden Sonntag wird in allen Kirchen und Kapellen unseres Bistums die jährliche große Caritaskollekte abgehalten. Wie alljährlich so möchte ich auch in diesem Jahr der Kollekte ein empfehlendes Wort mit auf den Weg geben.

Nicht nur der einzelne Christ sondern auch die Kirche hat die unabdingbare Pflicht zu den Werken der Caritas. Solange es Kirche gibt, gibt es kirchliche Liebestätigkeit. Ja, wir können sagen, daß die Caritas ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Kirche bildet. Zeugen davon sind vor allem die zahlreichen Einrichtungen und Anstalten christlicher Liebe, die in keinem Lande fehlen, Zeugen sind die vielen kirchlich-caritativen Vereinigungen, die Tausende und aber Tausende vom Geiste der Liebe erfüllter Menschen in den Dienst der Notleidenden und Hilfsbedürftigen stellen, Zeugen sind die Werke pfarrlicher Caritas, in denen die Pfarrgemeinde als Kirche im Kleinen ihrer Liebespflicht nachkommt.

Wer möchte leugnen, meine lieben Diözesanen, daß die Aufgaben christlicher Caritas in unseren Tagen besonders groß sind? Die Auswirkungen eines verlorenen Krieges von ungeheuren Ausmaßen treffen unser Volk besonders schwer. Auf Jahre hinaus werden vielfache Nöte bei Millionen und aber Millionen Menschen in unserem Volke zu Gast sein. Nöte, deren christliche Caritas allein gar nicht Herr werden kann. Daher das Bemühen der Kirche um die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit. Der diesjährige Deutsche Katholikentag in Bochum, der am kommenden Sonntag in einem großen Festgottesdienst am Morgen und in einer gewaltigen Schlußfeier am Nachmittag seinen Höhepunkt findet, will in seinen zahlreichen Arbeitskreisen und Veranstaltungen Wege zur Lösung der gegenwärtigen drückenden sozialen Probleme suchen und wird ganz im Zeichen praktischer Sozialreform stehen. Dies ist auch der Wille unseres Hl. Vaters, der die Tagung unter das Geleitwort gestellt hat: „Gerechtigkeit schafft Frieden". Dieser Katholikentag wird diejenigen Lügen strafen, die immer wieder behaupten, die Kirche begnüge sich damit, den Notleidenden das karge Brot der Barmherzigkeit zu brechen, anstatt sich dafür einzusetzen, daß die Forderungen sozialer Gerechtigkeit verwirklicht würden. Wahr ist, daß die Kirche für beides kämpft: für Gerechtigkeit und Liebe; denn sie weiß zu gut, daß die Gerechtigkeit der Liebe nicht entraten kann.

Es trifft sich daher gut, meine lieben Diözesanen, daß der Caritassonntag in unserer Diözese mit der Hauptfeier des diesjährigen Katholikentages zusammenfällt. So werden wir zugleich an unsere soziale Verantwortung wie auch an unsere Caritaspflicht erinnert. Zeigt durch euer Scherflein am kommenden Sonntag, daß ihr bereit seid, der Kirche bei der Erfüllung ihrer großen Caritasaufgaben zu helfen. Laßt eure Gabe zur Caritaskollekte wie in früheren Jahren ein wirkliches, fühlbares Opfer sein. Denkt an das Wort des Heilandes, daß jedem mit dem Maß, mit dem er gemessen hat, wiedergemessen wird.

Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 10. August 1949

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 28. August 1949, in allen hl. Messen zu verlesen. Die Kollekte ist am darauffolgenden Sonntag, dem 4. September 1949, in allen hl. Messen und in der Nachmittagsandacht abzuhalten. 50% des Ertrages verbleiben der örtlichen Caritas; die restlichen 50% sind unmittelbar, und zwar möglichst umgehend, auf das Konto des Diözesan-Caritasverbandes für das Bistum Aachen (P. S. Köln 23013 oder Stadtsparkasse Aachen Nr. 10727) zu überweisen. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Kollekte mögen alle Seelsorger ihr Bestes tun, um zu einem guten Ergebnis zu kommen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 242 Eintragungen über kirchliche Trauungen im Taufbuch.

Aachen, 5. August 1949

Can. 470 § 2 C. J. C. verpflichtet die Pfarrer, im Taufbuch auch die Trauung, Subdiakontsweihe und feierliche Profeß des Getauften einzutragen. Wenn die Trauung außerhalb der Taufpfarrei stattfindet, so schreibt die Instructio „Sacrosanctum" vom 29. 6. 1941 vor, daß der Pfarrer, der die Trauung vorgenommen hat, sobald als möglich den oder die Pfarrer, in deren Pfarrkirche die Nupturienten getauft wurden, über die vorgenommene Trauung benachrichtigt. Der Pfarrer der Taufkirche hat die Trauung im Taufbuch zu vermerken und dem Pfarrer, der die Trauung vorgenommen hat, Nachricht zu geben, daß die Eintragung vorgenommen wurde. Der letztere soll die Nachricht über die vollzogene Eintragung zu den Trauungsakten nehmen. Bleibt eine solche Bestätigung des Taufpfarramtes aus, so ist der Pfarrer, der die Trauung vorgenommen hat, verpflichtet, diese Bestätigung anzumahnen. Es dürfte sich empfehlen, bei dieser Mahnung die für die Eintragung notwendigen Angaben nochmals zu wiederholen.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit die Herren Pfarrer nochmals darauf hin, daß bei der Ausstellung eines Taufscheines für die kirchliche Trauung auch die im Taufbuch gemäß can. 470 § 2 C. J. C. enthaltenen Vermerke auf dem Taufschein eingetragen werden müssen.

In Zukunft werden wir nur solche Taufscheine bei Trauungen amtlich anerkennen, die den Vermerk tragen, daß sie zum Zwecke der Eheschließung ausgestellt worden sind.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß nur das Pfarramt, in dessen Bereich die Taufe wirklich gespendet worden ist, einen amtlichen Taufschein ausstellen soll.

Diese Anordnung ist von großer Wichtigkeit, damit Eintragungen über Ledigenstand nicht übersehen werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 243 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus der Pallotiner in Olpe i. W. vom 19. bis 23. September 1949 Exerzitien für ostvertriebene Priester.

Nr. 244 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 28. Juli 1949 Kaiser Helmuth, Kaplan in Krefeld St. Martin, zum Kaplan in Jülich, Dekanat Jülich;

am 28. Juli 1949 Kicken Josef, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Merkstein-Streiffeld St. Thekla, Dekanat Herzogenrath.

am 28. Juli 1949 Pitz Leonhard, Neupriester aus Eilendorf, zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Herzogenrath;

am 28. Juli 1949 Schmitz Konrad, Neuprister aus Weiden bei Aachen, zum Kaplan in Körrenzig, Dekanat Linnich;

am 28. Juli 1949 Zincken Paul, Neupriester aus Düren, zum Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Johann B., Dekanat Aachen-Südwest;

am 5. Aug. 1949 Ebus Johannes, Kaplan in Hüls, zum Kaplan in Bracht, Dekanat Lobberich;

am 5. Aug. 1949 Förster Berthold, Neupriester aus Linnich, zum Kaplan in Krefeld St. Martin, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 5. Aug. 1949 Melchers Josef, Kaplan in D'horn, zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf;

am 6. Aug. 1949 Harff Johannes, Pfarrer in Mechernich, zum Pfarrer in Floisdorf, Dekanat Mechernich;

am 13. Aug. 1949 Purschke Leopold, Priester der Erzdiözese Breslau, Kaplan in Niederkrüchten, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Udenbreth, Dekanat Kronenberg.

Se. Exezellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 30. Juli 1949 den Kaplan Josef Steinfort in Aachen-Burtscheid St. Johann, mit Wirkung vom 15. August krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

am 4. Aug. 1949 dem Kaplan August Brecher in Stolberg St. Maria Himmelfahrt die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Städtischen Studienanstalt in Stolberg erteilt;

am 10. Aug. 1949 die Verzichtleistung des Pfarrers Anton Rocca auf die Pfarrstelle Richterich angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in den Ruhestand versetzt.

Nr. 245 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Am Feste des Hl. Jacobus d. Ä., dem 25. Juli d. J., spendete S. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Johannes Joseph van der Velden im Hohen Dom zu Aachen die hl. Priesterweihe folgenden fünf Diakonen des Priesterseminars

Berthold Förster, geb. am 10. Oktober 1915 in Linnich;
Josef Kicken, geb. am 11. Juli 1918 in Aachen;
Leo Pitz, geb. am 18. März 1919 in Aachen-Rothe Erde;
Konrad Schmitz, geb. am 17. August 1912 in Weiden;
Paul Zincken, geb. am 13. März 1918 in Düren

und dem Professen des Franziskanerordens

Aloysius Serwe aus Bergisch-Gladbach,

Außerdem erteilte S. Exzellenz fünf Subdiakonen des Priesterseminars und einem Professen des Franziskanerordens die hl. Diakonatsweihe sowie drei Minoristen des Priesterseminars und einem Professen der Trappistenabtei Maria-Wald die Subdiakonatsweihe.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph nahm vom 28. Mai bis 28. Juni 1949 die Bischöfliche Visitation im Dekanat Geilenkirchen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 27. 5. in Geilenkirchen 234, am 28. 5. in Gillrath 160, am 30. 5. in Scherpenseel 149, am 31. 5. in Grotenrath 59, am 1. 6. in Teveren 120, am 2. 6. in Süggerath 51 und Kraudorf 30, am 3. 6. in Würm 130, am 4. 6. in Brachelen 246, am 8. 6. in Lindern 49, am 10. 6. in Randerath 88, am 11. 6. in Ütterath 46, am 17. 6. in Trippsrath 37, am 18. 6. in Immendorf 75, am 20. 6. in Prummern 44, am 21. 6. in Loverich 67, am 24. 6 in Hünshoven 71, am 25. 6. in Frelenberg 131, am 27. 6. in Palenberg 284, am 28 6. in Marienberg 107, zusammen 2 178 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 28. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Ursulinenkloster Geilenkirchen statt.

Vom 4. bis 20. Juli 1949 nahm Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph die Bischöfliche Visitation im Dekanat M. Gladbach-West vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 4. 7. in St. Mariä Himmelfahrt 262, am 5. 7. in St. Mariä Rosenkranz 196, am 6. 7. in St. Peter Waldhausen 104, am 8. 7. in St. Helena Rheindahlen 205, am 9. 7. in St. Anna Windberg 115, am 11. 7. in St. Nikolaus Haardt 141, am 12. 7. in St. Rochus Broich-Peel 160, am 13. 7. in St. Mariä Empfängnis Venn 214, am 15. 7. in St. Barbara 27, am 16. 7. in St. Josef Hermges 160, am 18. 7. in St. Michael Holt 229, am 19. 7. in St. Elisabeth 88, am 20. 7. in St. Mariä Heimsuchung Hehn 154, zusammen 2055 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 20. Juli unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Schwesternhaus Hehn statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C. I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 | Aachen, den 1. September 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 246 Päpstliche Verurteilung des Kommunismus . . 103

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 247 Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot 104
Nr. 248 Um den Klosternachwuchs 105
Nr. 249 Zählung der Kirchenbesucher 105
Nr. 250 Berichte über die abgehaltenen Volksmissionen 105
Nr. 251 Herbstkursus des Borromäus-Vereins 105
Nr. 252 Voranschlag 1949/50 106
Nr. 253 Abführung der Kollektengelder 106
Nr. 254 Besoldung der Kirchenangestellten 106
Nr. 255 Rückerstattung feststellbarer Vermögensstücke . 106
Nr. 256 Todeserklärung von Gefallenen oder Kriegsverschollenen 106

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 257 Verordnung über die Bekanntmachung in Fällen der Kriegsverschollenheit 107

Seite

Nr. 258 Gesetz zur Umstellung der Kirchensteuer aus Anlaß der Währungsreform 108
Nr. 259 Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen 108

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 260 Kurse für Frauenjugendseelsorger im Haus Altenberg 109
Nr. 261 Priesterexerzitien 109
Nr. 262 Neue Beitragssätze der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a.G., Köln . . . 109
Nr. 263 Werbewoche: Kampf gegen Tuberkulose . . . 109
Nr. 264 Orgel-Harmonium zu verkaufen 109
Nr. 265 Beichtstuhl zu verkaufen 109
Nr. 266 Stellenangebote - Stellengesuche 109
Nr. 267 Bücher und Zeitschriften 110
Nr. 268 Personalchronik der Diözese Aachen 110

Römische Dekrete.

Nr. 246 Päpstliche Verurteilung des Kommunismus.

DECRETUM

Quaesitum est ab hac Suprema Sacra Congregatione:

1. utrum licitum sit partibus communistarum nomen dare vel eisdem favorem praestare;

2. utrum licitum sit edere, propagare vel legere libros, periodica, diaria vel folia, quae doctrinae vel actioni communistarum patrocinantur, vel in eis scribere;

3. utrum christifideles, qui actus de quibus in nn. 1 et 2 scienter et libere posuerint, ad Sacramenta admitti possint:

4. utrum christifideles, qui communistarum doctrinam materialisticam et antichristianam profitentur, et in primis qui eam defendunt vel propagant, ipso facto, tamquam apostatae a fide catholica, incurrant in excommunicationem speciali modo Sedi Apostolicae reservatam.

Emi ac Revmi Patres, rebus fidei ac morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, in consessu plenario feriae III (loco IV), diei 28 Iunii 1949, respondendum decreverunt:

DEKRET DER HL. KONGREGATION DES HL. OFFICIUMS

Der Obersten Heiligen Kongregation sind folgende Fragen vorgelegt worden:

1. Ist es erlaubt, einer kommunistischen Partei als Mitglied beizutreten oder diese zu fördern?

2. Ist es erlaubt, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen oder Flugblätter, die die Lehre oder die Tätigkeit der Kommunisten verteidigen, herauszugeben, zu verbreiten, zu lesen oder in sie zu schreiben?

3. Können Christgläubige, die sich der unter 1 und 2 genannten Handlungen wissentlich und freiwillig schuldig gemacht haben, zu den Sakramenten zugelassen werden?

4. Verfallen Christgläubige, die sich zu der materialistischen und christentumfeindlichen Lehre der Kommunisten bekennen und insbesondere diejenigen, die diese Lehre verteidigen oder verbreiten, ipso facto als Abtrünnige vom katholischen Glauben der Exkommunikation, die dem Apost. Stuhl in besonderer Weise vorbehalten ist?

Ihre Eminenzen, die hochwst. Väter, denen der Schutz des Glaubens und der Sitten obliegt, haben nach Anhören der hochw. Herren Konsultoren in der Vollversammlung vom Dienstag, 28. Juni, entschieden, daß wie folgt zu antworten ist:

Ad 1. Negative: communismus enim est materialisticus et antichristianus; communistarum autem duces, etsi verbis quandoque profitentur se Religionem non oppugnare, re tamen, sive doctrina sive actione, Deo veraeque Religioni et Ecclesiae Christi sese infensos esse ostendunt;

Ad 2. Negative: prohibentur enim ipso iure (cfr. can. 1399 C. I. C.);

Ad 3: Negative, secundum ordinaria principia de Sacramentis denegandis iis qui non sunt dispositi;

Ad. 4. Affirmative.

Et sequenti feria V, die 30 eiusdem mensis et anni, SSmus D. N. Pius divina Providentia Papa XII, in solita audientia Excmo ac Revmo Dno Adsessori S. Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit et in Actorum Apostolicae Sedis Commentario Officiali promulgari iussit.

Datum Romae, die 1 Iulii 1949.

L. + S. Petrus Vigorita, Supr. S. Congr. S. Officii Notarius

(AAS 41, 1949, 334)

Auf die Frage 1: nein, denn der Kommunismus ist materialistisch und christentumfeindlich, und wenn auch die Kommunistenführer versichern, daß sie die Religion nicht bekämpfen, so erweisen sie sich doch durch ihre Lehren und ihr Handeln als erbitterte Feinde Gottes, der wahren Religion und der Kirche Christi.

Auf die Frage 2: nein, da dies schon durch das kirchliche Recht verboten ist (vgl. Kan. 1399 des kirchlichen Rechtsbuches).

Auf die Frage 3: nein (nach den allgemeinen Grundsätzen betr. Verweigerung der Sakramente im Falle mangelnder Disposition).

Auf die Frage 4: ja.

Am darauffolgenden Donnerstag, 30. Juni, hat S. H. Papst Pius XII. in der gewöhnlichen, dem hochwst. Herrn Assessor des Hl. Offiziums gewährten Audienz die ihm vorgetragene Entscheidung der hochwst. Herren Kardinäle gebilligt und im amtlichen Organ der „Acta Apostolica Sedis" zu veröffentlichen befohlen.

Gegeben zu Rom, am 1. Juli 1949.

L. + S. Petrus Vigorita
Notar der S. Congr. S. Officii

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 247 Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot.

Aachen, 18. August 1949.

Durch ein Reskript des Hl. Officiums vom 25. Juni d. J. ist die bisherige allgemeine Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot, die der Heilige Vater im Jahre 1947 mit Rücksicht auf die damalige große Notlage unseres Volkes gegeben (vgl. K. A. 1947, S. 90) und im vergangenen Jahr verlängert hatte, zum Teil aufgehoben worden.

I. Entsprechend diesem neuen Reskript gilt für die Priester bezgl. des eucharistischen Nüchternheitsgebotes vor der Feier des hl. Opfers von jetzt an folgendes:

1. Von den Priestern, die vor 13 Uhr das heilige Opfer feiern, dürfen nur noch folgende bis unmittelbar vor Beginn des hl. Opfers Nahrung in flüssiger Form — exclusis omnino alcoholicis aliisque quomodocumque inebriantibus — oder auch Medizin in flüssiger oder fester Form (jedoch in keinem Falle feste Speise) zu sich nehmen:

a) Priester, die 60 Jahre und darüber alt sind,
b) kranke und schwächliche Priester,
c) Priester, die erst nach 9 Uhr das heilige Opfer feiern,
d) Priester, die an Sonn- und Feiertagen binieren oder trinieren.

2. Priester, die nach 13 Uhr das heilige Opfer feiern, dürfen wie bisher bis drei Stunden vor Beginn des hl. Opfers feste Speise und bis unmittelbar vor Beginn des hl. Opfers Nahrung in flüssiger Form — exclusis omnino alcoholicis aliisque quomodocumque inebriantibus — zu sich nehmen.

II. Für die Gläubigen sind in ähnlicher Form die bisherigen Vergünstigungen geändert worden. Diese Änderung ist am Sonntag nach Empfang dieses Kirchlichen Anzeigers in folgender Form bekannt zu geben:

„Die weitgehende Dispens vom Gebot der Nüchternheit vor dem Empfang der hl. Kommunion, die der Heilige Vater im Jahre 1947 mit Rücksicht auf die damalige große Notlage der deutschen Katholiken gewährt hatte, ist jetzt, nachdem eine Besserung der Lage eingetreten ist, eingeschränkt worden. Die bisherige Dispens gilt noch

1. für Gläubige, die 60 Jahre und darüber alt sind,
2. für kranke und schwächliche Gläubige,
3. für hoffende und stillende Mütter,
4. für Gläubige, die nachts ihren Berufspflichten nachgehen müssen (z. B. Arbeiter, Nachtwächter, Krankenpfleger — bei letzteren auch Ordensfrauen),

5. für Gläubige, die sich in nicht-kirchlichen Lägern, Internaten oder Gemeinschaftshäusern ähnlicher Art befinden,

6. für Gläubige, die einen weiten Kirchweg haben

7. für Schüler an denjenigen Wochentagen, an denen sie Schulmesse haben,

8. für Gläubige, die erst nach 9 Uhr die heilige Kommunion empfangen.

Alle diese Gläubigen dürfen auch weiterhin bis unmittelbar vor dem Empfang der heiligen Kommunion Nahrung in flüssiger Form sowie Medizin in flüssiger und fester Form zu sich nehmen; verboten sind alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Getränke.

Geblieben ist die Dispens, die denjenigen Gläubigen gewährt wurde, die erst in der Zeit nach 13 Uhr, also z. B. in einer Abendmesse, zur heiligen Kommunion gehen. Diese dürfen bis drei Stunden vor dem Empfang der heiligen Kommunion feste Speise und bis unmittelbar vor der hl. Kommunion Nahrung in flüssiger Form, jedoch keine alkoholischen oder sonstigen berauschenden Getränke zu sich nehmen. Von der Möglichkeit des Empfanges der hl. Kommunion in einer Nachmittags- oder Abendmesse wollen jedoch nur die Gläubigen Gebrauch machen, denen es morgens nicht möglich ist, zum Tisch des Herrn zu gehen.

Alle Gläubigen, die nicht zu den vorgenannten Personengruppen gehören, sind von jetzt an verpflichtet, das Gebot der Nüchternheit vor der hl. Kommunion gemäß den Vorschriften zu halten, die für die ganze Kirche gelten. Sie dürfen also von Mitternacht an nichts mehr essen oder trinken. Als Mitternacht gilt für unsere Gegend 1/2 1 Uhr nachts bzw., solange die Sommerzeit dauert, 1/2 2 Uhr nachts."

Nr. 248 Um den Klosternachwuchs.

Aachen, 19. August 1949.

Im Verlag Bachem, Köln, ist eine Schrift von Dr. Jos. Pauels C. M. erschienen, die sich betitelt: Eine Frage an die Klöster: Um den Klosternachwuchs (Preis DM 2.—). Wir bitten alle Schwesternseelsorger, dieses Büchlein, das zunächst für die Hand der Klosterobern bestimmt ist, allen Oberinnen zu empfehlen. Es kann nur unmittelbar vom Verlag, Köln, Marzellenstr. 35-43, bezogen werden.

Der Verfasser untersucht eingehend die Frage, warum die ehemals so blühenden, besonders in der Karitasarbeit arbeitenden Genossenschaften nicht mehr den notwendigen Nachwuchs finden und zeigt auf, wie der Stand der Religiosen nur durch ernsthafte Besinnung auf die drei evangelischen Räte für eine heutige Jugend erstrebenswert erscheinen kann. Wir möchten dieses Büchlein in der Hand eines jeden Schwesternseelsorgers sehen.

Nr. 249 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, 19. August 1949.

Wir erinnern daran, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im September in allen Kirchen (auch in den Neben-, Anstalts- und Klosterkirchen) die Kirchenbesucher in allen heiligen Messen (nicht Andachten) zu zählen sind. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Die Ergebnisse dieser Zählung sind zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 250 Berichte über die abgehaltenen Volksmissionen.

Aachen, 20. August 1949.

Wir haben im Kirchlichen Anzeiger 1948, S. 63 Richtlinien aufgestellt, nach denen die Berichte über die Volksmissionen verfaßt werden sollen. Diese Verordnung wird gelegentlich von Berichterstattern übersehen. Wir machen darum nochmals darauf aufmerksam, damit unnötige Rückfragen und Ergänzungsberichte überflüssig werden.

Nr. 251 Herbstkursus des Borromäus-Vereins.

Aachen, 23. August 1949.

Vom 10. bis 14. Oktober 1949 findet an der Zentralstelle des Borromäus-Vereins in Bonn ein Kursus für Leiter und Mitarbeiter der Katholischen Volksbüchereien statt. Anmeldungen sind jetzt schon zu richten an

Zentralstelle des Borromäus-Vereins
Bonn, Wittelsbacher Ring 9.

Da die Katholische Büchereiarbeit ein außerordentlich wichtiges Mittel der Seelsorge ist und da andererseits noch sehr viele Herren die Arbeit des Borromäus-Vereins nicht genügend kennen, empfehlen wir die Teilnahme an diesem Kursus. Es wäre erforderlich, daß die Seelsorger (Pfarrer und Kapläne) selbst diesen Kursus besuchten, der wichtige Fragen über die heutige Lage im katholischen Büchereiwesen, wie sie sich in der letzten Zeit entwickelt haben, behandeln wird, um der Pfarrbücherei mehr Aufmerksamkeit zu schenken als bisher.

Nr. 252 Voranschlag 1949/50.

Aachen, 26. August 1949.

Nach Durchsicht der bisher eingegangenen Voranschläge sehen wir uns veranlaßt, noch einmal besonders darauf hinzuweisen, daß eine Erhöhung des Prozentsatzes für die Kirchensteuer von der Einkommensteuer nicht in jedem Falle eine Erhöhung der Kirchensteuer bedeutet. Da die Einkommen-(Lohn-)steuertarifsätze jetzt erheblich (etwa 30%) niedriger sind, ergibt eine begrenzte Erhöhung des Prozentsatzes (z. B. von 5% auf 7%) nur die gleiche Kirchensteuer wie im Vorjahr. Dies ist bei der Beschließung des Prozentsatzes besonders zu beachten.

Wir weisen weiter noch einmal darauf hin, daß bei weniger als 7,5% Kirchensteuer von der Einkommensteuer in zuschußbedürftigen Gemeinden wegen des Gehaltszuschusses aus der Kirchenkasse vor der endgültigen Fertigstellung des Etats Rücksprache auf dem Besoldungsamt erfolgen soll.

Nr. 253 Abführung der Kollektengelder.

Aachen, 26. August 1949.

Damit die von der Bistumskasse zu verwaltenden Gelder schneller festgestellt und umgehend ihrem Verwendungszweck zugeführt werden können, verordnen wir folgendes:

Ab sofort sind von jeder Gemeinde direkt an die Bistumskasse einzusenden, also nicht mehr über die Dekanatskassen, falls keine besondere Anordnung getroffen wird:

1. die Diözesankollektengelder;
2. Zahlungen für Diözesansteuer und Rektoratsunterstützungskasse. Die übrigen Gelder werden wie bisher über die Dekanatskasse abgeführt.

Entsprechend vorbereitete Abrechnungszettel werden wir den Kirchengemeinden zustellen.

Die Herren Dechanten wollen etwa noch eingehende Beträge für obengenannte Zwecke nicht mehr in die Quartalslisten aufnehmen, sondern für umgehende Weiterleitung mit Angabe der Einsender und dem Verwendungszweck an die Bistumskasse Sorge tragen.

Nr. 254 Besoldung der Kirchenangestellten.

Aachen, 27. August 1949.

Durch Gesetz vom 9. Mai 1949 über die Änderung der Dienstbezüge der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen ist die bisher bestehende Kürzung von 6 v. H., die durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 eingeführt worden war, mit Wirkung vom 1. April 1949 für die Staats- und Kommunalbeamten in Wegfall gekommen.

Die Kirchengemeinden und Gesamtverbände werden angewiesen, bei der Besoldung der Laienangestellten entsprechend zu verfahren, sofern die Finanzlage dies gestattet.

Nr. 255 Rückerstattung feststellbarer Vermögensstücke.

Aachen, 29. August 1949.

Der Caritasverband Hannover bittet um Veröffentlichung fogender Mitteilung:

Auf Grund des Gesetzes Nr. 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensstücke an Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen haben nunmehr in Celle vor dem allgemeinen Organisationsausschuß für die britische Zone in Celle, Schloßplatz 6, die Verfahren mit mündlicher Verhandlung begonnen. Vermutlich werden zahlreiche katholische Klöster, Kirchen und caritative Einrichtungen in der britischen Zone Anträge gestellt haben oder noch stellen. Wir empfehlen, für dieses Verfahren den Rechtsanwalt vom Oberlandesgericht, Ludwig Jäger, der dem Caritasverband weitgehend Rat erteilt und eines besten Rufes sich erfreut, einzuschalten.

Wo es notwendig ist, ist Herr Jäger bereit, kostenlos zu helfen und auf die Gebührenberechnung zu verzichten. Seine Anschrift lautet: Rechtsanwalt Jäger, Celle, Breite Straße 4.

Nr. 256 Todeserklärung von Gefallenen oder Kriegsverschollenen.

Aachen, 30. August 1949.

Wir haben Veranlassung, bei Erhalt von Nachrichten über den Tod eines ehemaligen Wehrmachtsangehörigen auf den Unterschied zwischen Todesbeurkundung und Todeserklärung hinzuweisen.

Die Todesbeurkundung (Totenschein, Sterbeurkunde) wird von einer amtlichen staatlichen Stelle (Standesbeamter, Krankenhausverwaltung, Truppenteil) ausgestellt. Im Sterbebuche eines Standesbeamten wird der Tod eines Menschen nur dann beurkundet, wenn er tatsächlich eingetreten ist und bewiesen wurde, d. h., daß der Anzeigende aus eigenem Wissen von dem Tode eines Menschen unterrichtet ist. Die Beurkundung des Todes eines ehemaligen Wehrmachtsangehörigen erfolgt beim Standesbeamten seines letzten Wohnsitzes nur dann, wenn dem Standesbeamten eine Kriegssterbefallanzeige von der Nachfolgerin der Wehrmachtsauskunftstelle, d. i. der Abwicklungsstelle der deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht Berlin-Frohnau, Hubertusweg, erstattet wird. Diese Dienststelle erstattet jedoch, wie uns mitgeteilt wurde, eine Kriegssterbefallanzeige nur dann, wenn

a) der Nachweis über den eingetretenen Tod durch eine einwandfreie Mitteilung der Einheit, welcher der Verstorbene angehört hat, bewiesen wird, oder

b) wenn ein ehemaliger Wehrmachtsangehöriger in Kriegsgefangenschaft verstorben ist und der Tod durch die Regierung des betreffenden Staates oder durch das Internationale Rote Kreuz angezeigt wird, oder

c) wenn ein Augenzeuge (Heimkehrer oder ehem. Angehöriger der gleichen Einheit) eidesstattlich versichert, daß eine bestimmte Person an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit gefallen oder verstorben ist und daß dieser Augenzeuge von dem Tode aus eigenem Wissen, nicht durch Dritte, unterrichtet ist und an der Person des Gefallenen oder Verstorbenen kein Zweifel ist.

Dagegen werden Todeserklärungen von Vermißten durch Beschlüsse des Amtsgerichtes auf Grund des Gesetzes über die Verschollenheit, wie wir erfahren, im Sterbebuch des Standesbeamten nicht eingetragen. Derartige amtsgerichtliche Beschlüsse werden im Buch für Todeserklärungen beim Standesamt Berlin I in Berlin eingetragen. Die dort hierüber erteilten Bescheinigungen sind nicht als „Sterbeurkunde", sondern als „Auszug aus dem Buch für Todeserklärungen" bezeichnet.

Der Nachweis des Todes wird unter normalen Umständen durch Vorlage eines von einer kirchlichen Stelle ausgestellten Totenscheines erbracht, d. h. vom Pfarramt des Sterbeortes oder bei Wehrmachtsangehörigen vom zuständigen Wehrmachtsgeistlichen (Divisionspfarrer, Standortspfarrer, Lazarettgeistlichen). Ist aber ein Totenschein einer kirchlichen Stelle nicht zu erlangen, so genügt nach der Instruktion des Hl. Offiziums vom 13. 5. 68 Ziff. 2 (AAS II. 199) auch die von einer amtlichen staatlichen Stelle ausgestellte Todesbeurkundung. In einem solchen Falle braucht also von den Kriegerwitwen nicht verlangt zu werden, daß sie eidliche Erklärungen von ehemaligen Kameraden ihres gefallenen Ehemannes oder Briefe von ehemaligen Wehrmachtseinheiten beibringen, aus welchen der Tod ihres Ehemannes einwandfrei hervorgeht.

Dagegen genügt nach einer ausdrücklichen Erklärung des Hl. Offiziums vom 28. 6. 65 eine staatliche, von einem Gerichte erlassene Todeserklärung nicht ohne weiteres für den kirchlichen Rechtsbereich, wenn sie auch für das kirchliche Verfahren wertvolles Material bieten und damit die Entscheidung erleichtern kann. Solche Fälle sind vielmehr hierher zu berichten, siehe Kirchl. Anzeiger 1947, Seite 49 ff.

Ebenfalls ist bei einer Beurkundung, die sich auf Angaben, wie sie unter c) ausgeführt wurden, stützt, unsere Entscheidung einzuholen. Hierbei ist möglichst der Name und die Anschrift des Zeugen mitzuteilen.

Da sich nach dem 1. Juli 1949 infolge der Verordnung über den Beginn der Verschollenheitsfrist vom 14. Juni 1948 die Anträge auf Todeserklärungen vermißter Kriegsteilnehmer mehren werden, bringen wir eine aufschlußreiche Mitteilung des Zentral-Justizblattes für die britische Zone, Hamburg 1949 (3. Jahrgang), Seite 75, zur Kenntnis:

Nach der Verordnung über den Beginn der Verschollenheitsfrist vom 14. Juni 1948 (VO.Bl.BZ S. 137) hat die Frist des § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes mit dem 1. Juli 1948 begonnen. Anträge auf Todeserklärungen nach den genannten Bestimmungen sind demnach vom 1. Juli 1949 an zulässig.

Das Zentral-Justizamt ist bei Erlaß der Verordnung vom 14. Juni 1948 davon ausgegangen, daß die deutschen Kriegsgefangenen bis Ende 1948 entlassen würden. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Das Zentral-Justizamt hat deshalb erwogen, ob etwa der Zeitpunkt, von dem an Anträge auf Todeserklärungen zulässig sind, hinauszuschieben sei. Das Zentral-Justizamt hat jedoch geglaubt, davon absehen zu sollen, da nach den geltenden Bestimmungen der Tatsache, daß die Kriegsgefangenen aus dem Osten noch nicht in dem erwarteten Umfange zurückgekehrt sind, Rechnung getragen werden kann. Der gesetzlich festgelegte Rahmen, innerhalb dessen die Aufgebotsfrist festgesetzt werden kann, beträgt nach § 21 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes 6 Wochen bis 1 Jahr. Aus besonderen Gründen kann nach § 21 Abs. 2 die Aufgebotsfrist sogar auf mehr als 1 Jahr bestimmt werden. Der Rahmen ist also so weit gespannt, daß das Gericht in der Lage ist, in Fällen der Verschollenheit die Aufgebotsfrist recht geräumig festzusetzen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 257 Verordnung über die Bekanntmachung in Fällen der Kriegsverschollenheit.

Vom 27. Juni 1949[1]).

Mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:

§ 1.

(1) Im Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung von Kriegsverschollenen (§ 4, § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1186 — in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1946 — VO.Bl.BZ. 1947 S. 10 —) sowie im Verfahren zur Feststellung der

[1]) Verordnungsblatt für die Brit. Zone, Zentral-Justizamt für die Brit. Zone, 1949, Nr. 34.

Todeszeit von Kriegsteilnehmern oder Personen, die nach dem 1. Juli 1944 im Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder -zuständen umgekommen sind (§§ 39, 40 in Verbindung mit § 4, § 7 Absatz 3 des Verschollenheitsgesetzes), sind die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen statt in einer Tageszeitung in einer vom Zentral-Justizamt für die Britische Zone herausgegebenen Verschollenheitsliste zu veröffentlichen.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot auch in einer Tageszeitung bekanntgemacht wird. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 sowie des § 43 Abs. 1 des Gesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Aufgebotsfrist des § 21 und die Frist des § 43 des Gesetzes beginnt mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste in Hamburg, welche das Aufgebot enthält. Die Zustellung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt wird (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes), gilt mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste in Hamburg als bewirkt, welche die Todeserklärung enthält.

§ 2.

Die Verordnungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 17. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 31) und vom 20. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 66) werden aufgehoben.

§ 3.

Öffentliche Bekanntmachungen, die zwischen dem 1. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Anordnung des zuständigen Gerichts erfolgt sind, haben die gleichen Rechtswirkungen wie die Bekanntmachung in einer Tageszeitung, jedoch gilt die Zustellung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt wird (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes), erst mit dem Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Tage als bewirkt, an dem der Beschluß öffentlich bekanntgemacht ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1949 in Kraft.

Hamburg, den 27. Juni 1949.

Der Präsident
des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone
W. Kiesselbach.

Nr. 258 Gesetz zur Umstellung der Kirchensteuer aus Anlaß der Währungsreform.

Vom 7. Juni 1949.

Druckgenehmigung NRW/RGO/1505/40 vom 13. 7. 1949

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das die Zustimmung des Gebietsbeauftragten erhalten hat:

§ 1

Erhebungszeitraum.

1. Der Erhebungszeitraum, der am 1. April 1948 begonnen hat, endet am 20. Juni 1948.

2. Vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 läuft ein neuer Erhebungszeitraum.

§ 2

Umstellung.

1. Für die Zeit vom 1. April bis 20. Juni 1948 ist die Kirchensteuer in R-Mark mit 1/4 des für das Rechnungsjahr 1948 berechneten Jahresbetrages zu erheben.

2. Für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 ist die Kirchensteuer in D-Mark im Verhältnis von einer Reichsmark = eine Deutsche Mark mit 3/4 des für das Rechnungsjahr 1948 berechneten Jahresbetrages der Steuer zu erheben.

§ 3

1. Vor dem 21. Juni 1948 geleistete Reichsmarkzahlungen werden auf die in § 1 (1) genannte Steuerschuld in voller Höhe angerechnet.

2. Soweit die in § 1 (1) genannte Steuerschuld, ebenso wie eine etwaige Kirchensteuerschuld aus früheren Rechnungsjahren, vor dem 21. Juni 1948 nicht getilgt ist, ist sie im Verhältnis von 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark zu entrichten.

3. Soweit vor dem 21. Juni 1948 geleistete Reichsmark-Zahlungen die in § 1 (1) genannte Steuerschuld übersteigen, werden sie auf die in § 1 (2) genannte Steuerschuld im Verhältnis von 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark angerechnet.

§ 4

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.
Der Kultusminister: Teusch.

Nr. 259 Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 9. Mai 1949.

Druckgenehmigung NRW/RGO/1505/35 vom 17. 6. 1949.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das die Zustimmung des Gebietsbeauftragten erhalten hat:

§ 1

Wird die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer des laufenden Kalenderjahres erhoben, so sind auf die Kirchensteuerschuld Vorauszahlungen zu leisten.

Maßstab für die Vorauszahlungen der zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen sind die Voraus-

zahlungen auf die Einkommensteuer. Maßstab für die Vorauszahlungen der Lohnsteuerpflichtigen ist die Lohnsteuer.

Die Vorauszahlungen werden auf die Kirchensteuerschuld angerechnet.

§ 2

Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet wird (§ 18 Ziffer 4 A. O.), finden auf sie die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Kultusminister beauftragt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.

Der Kultusminister: Teusch.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 260 Kurse für Frauenjugendseelsorger im Haus Altenberg.

Vom 14. 10. bis 21. 10. findet in Haus Altenberg ein Kurs für Frauenjugendseelsorger unter Leitung von Prälat Klens und der Mitarbeit von Fräulein Ottilie Moshammer statt. Infolge des beschränkten Platzes müssen die Anmeldungen rechtzeitig an Haus Altenberg, Abt. Frauenjugend, erfolgen.

Vom 7. 11. bis 11. 11. findet in Haus Altenberg ein „Studienkurs für Brautleutearbeit statt, zu dem interessierte Priester und Laien eingeladen werden. (Themen des Kursus: Situation der Familie — moderne Theologie der Ehe — sittliche psychologische, wirtschaftliche Voraussetzungen — Heimschaffen und Heimgestalten — Methoden der ordentlichen und außerordentlichen Seelsorge im Hinblick auf Ehe und Familie — Erfahrungen aus Brautleutekursen usw.)

Nr. 261 Priesterexerzitien.

Am St.-Nikolaus-Kloster — Glehn über Neuß 2 — werden 3 dreitägige Exerzitienkurse für Priester abgehalten. Vom Abend des 19. bis zum Morgen des 23. September — vom 17. bis 21. Oktober — vom 24. bis 28. Oktober. Die Kurse werden gehalten vom hochw. Oblatenpater Carl Kaltenbach-Viersen.

Nr. 262 Neue Beitragssätze der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G., Köln

Köln, Schildergasse 120.

Gültig ab 1. August 1949.

Abteilung A

(Tagegeldvergütung bei Nichtzelebration). Sie zerfällt in zwei Gruppen, A. I und A. II

Eintrittsgeld in A. I

Bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	frei
vom angefangenen 41. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	DM 5,—

Beiträge in A. I

Bei einem Eintrittsalter bis zu 40 Jahren pro Jahr	„ 18,—
vom angefangenen 41. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	„ 27,—

Beiträge in A. II

Bei einem Eintrittsalter bis zu 40 Jahren	„ 36,—
vom angefangenen 41. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	„ 54,—

Die Beiträge sind im voraus zu zahlen und fällig am 1. Januar eines jeden Jahres.

Abteilung B

(Ersatz von Krankheitskosten usw.)

Eintrittsgeld

Bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	frei
vom angefangenen 41. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr	DM 3,—

Beiträge

Bei einem Eintrittsalter bis zu 50 Jahren quartaliter	DM 16,50
vom angefangenen 51. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	„ 18,75
vom angefangenen 56. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	„ 21,—
vom angefangenen 61. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr	„ 28.50

Die Beiträge sind im voraus zahlbar, und zwar am 1. eines jeden Quartals. Sie sind Bringschuld.

Abt. B (Alumnenkasse)

Tarif für Studierende der katholischen Theologie und Seminaristen.

Der Beitrag beträgt monatlich	DM 1,50
und ist vierteljährlich mit	„ 4,50

zahlbar, und zwar am 1. eines jeden Quartals.

Genehmigt durch Verfügung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 30. Juli 1949.

Im Auftrag:
gez. Dr. Trepte

Tgb. Nr. B III — 335 — 6 (49)

Nr. 263 Werbewoche: Kampf gegen Tuberkulose.

In der Zeit vom 11.—25. September findet im Land Nordrhein-Westfalen eine Aufklärungswoche zur Bekämpfung der Tuberkulose statt. Wir bitten die Herren Geistlichen, in geeigneter Weise auf die Bedeutung dieser Veranstaltung hinzuweisen und diese zu unterstützen.

Nr. 264 Orgel-Harmonium zu verkaufen.

Orgel-Harmonium, 16 Register, 2 Knieschweller, 4½ Spiele, in sehr gutem Zustand, für 800,— DM abzugeben. Gefl. Angebote an Kath. Pfarramt, Hückelhoven, Dinstühlerstraße.

Nr. 265 Beichtstuhl zu verkaufen.

Eichen-Beichtstuhl in sehr gutem Zustand, mit reicher Schnitzarbeit versehen, zu verkaufen. Mittelteil halb geschlossen, Seitenteile offen, gesundes Holz. Verkaufspreis 600,— DM. Reflektanten wollen sich an die Pfarrgemeinde Unkel a. Rh. wenden.

Nr. 266 Stellenangebote - Stellengesuche.

Musikdirektor, Organist und Chordirigent, 50jährig, verh., Kirchenkomponist, mit langjährigen Erfahrungen, sucht für sofort geeigneten Wirkungskreis als Organist, am liebsten Stadtpfarre. (Erstkl. Empfehlungen!) Heinz Kaiser, Düren, August-Klotz-Straße 4.

Abgebauter Beamter, 55 Jahre alt, katholisch, mit sehr guten Zeugnissen, der auch in einem Kloster studiert hat und mit allen kirchlichen Einrichtungen vertraut ist, sucht in einem Kloster (Männer- oder Schwesternorden) Unterkunft gegen Kost und evtl. geringe Vergütung (letzteres nicht Bedingung) zur Erledigung von schriftlichen Arbeiten (eigene Schreibmaschine vorhanden), Botengängen und leichteren Arbeiten oder Pfarrbüro, etwa zum 1. 10. 1949. Möbel können z. T. gestellt werden. Angebote zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Aachen.

Nr. 267 Bücher und Zeitschriften.

Katholische Glaubenslehre. Religionslehrbuch für höhere Schulen. Patmos-Verlag, Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm-Str. 24. Preis DM 2,40. Außerdem sind bereits erschienen: „Licht und Leben" und „Geschichte der Kirche".

Christliche Gesellschaftslehre. Christliche oder soziale Kultur, von Professor Dr. Otto Schilling, Verlag Max Huber, München 13, Amalienstr. 79, ca. 160 S., ca. DM 6,--.

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den katholischen Klerus. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn.

Das Alte Testament als Vorbereitung auf Christus. 16 S., DM —,45.

Das Neue Testament. Die Botschaft vom Erlöser und seinem neuen Reich. 32 S., DM —,60. Beide Schriften von Studienrat Josef Hasebrink, Patmos-Verlag, Düsseldorf Kaiser-Wilhelm-Straße 24.

Die Psalmen. Übersetzt von Peter Ketter. 4., neubearbeitete Auflage. Keppler haus — Verlag Stuttgart, 1949, 208 S., Leinen DM 3,40, kart. DM 2,50.

Das Dorf. Zeitschrift für Seelsorge, Caritas und Volksbildung auf dem Lande. Schriftleiter Dr. theol. Wilhelm Heinen, Freiburg i. Br., Werthmannhaus (wiederholt).

Nr. 268 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers:

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 21. Juli 1949 den Studiendirektor i. R. Hubert Esser in Wickrathhahn zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 1. Sept. 1949 Nailis Viktor, Pfarrer in Dollendorf, zum Pfarrer in Mechernich, Dekanat Mechernich.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 19. Aug. 1949 den Pfarrer Paul Müller in Krefeld-Ürdingen St. Heinrich zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Ost;

am 19. Aug. 1949 den Pfarrer Josef Krapp in Bleibuir zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Mechernich ernannt;

am 25. Aug. 1949 die Verzichtleistung des Dechanten Pfarrers Josef Weyden in Freialdenhoven als Dechant des Dekanates Aldenhoven angenommen und denselben zum Ehrendechanten ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 16. Juli 1949 Schmitz Franz, Pfarrer in Immendorf, 63 Jahre alt;

am 19. Juli 1949 Esser Peter, Geistl. Rat ad. hon., zuletzt Pfarrer in Wissen, 69 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 | Aachen, den 15. September 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Nr. 269 Hirtenbrief zur Jahrhundertfeier des Bonifatiusvereins am 2. Oktober 1949 111

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 270 De vicariorum cooperatorum facultate assistendi valide matrimoniis 113

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 271 Kollekte für den Schutzengelverein am Christkönigsfest 113

Seite

Nr. 272 Männertag zum Feste des hl. Erzengels Michael 113

Nr. 273 Anstellung und Besoldung der Kirchenangestellten im inneren Kirchendienst 113

Nr. 274 Rückführung der Glocken aus Hettstedt 114

Nr. 275 Erntedankfeier des Bauern- und Landvolkdienstes im Bistum Aachen 114

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 276 Priesterexerzitien 114

Nr. 277 Personalchronik der Diözese Aachen 114

Nr. 269 Hirtenbrief zur Jahrhundertfeier des Bonifatiusvereins am 2. Oktober 1949.

Ein besonderes Ereignis ist den deutschen Bischöfen heute Anlaß, in einem Hirtenschreiben zu Klerus und Volk zu sprechen. Hundert Jahre sind vergangen, seit auf der III. Katholikenversammlung in Regensburg am 4. Oktober 1849 — dem Tage des hl. Franziskus — ein Werk ins Leben trat, das nach dem Apostel der Deutschen „Bonifatiusverein" genannt wurde. Von d e r Stunde an ist Bonifatius nicht mehr tot — Bonifatius lebt im Bonifatiusverein. Wie der heilige Bettler von Assisi ein Werkzeug Gottes war für die Erneuerung und den Wiederaufbau des Gottesreiches„ so hatte sich der Bonifatiusverein als Aufgabe gestellt, als Bettler Gottes mit den von ihm erbetenen und von den Gläubigen gespendeten Gaben die Kirche Jesu Christi in der Diaspora, d. h. in den weiten Gebieten, wo unsere Glaubensbrüder als Minderheit unter Nichtkatholiken leben, neu aufbauen zu helfen und das erloschene Ewige Licht dort wieder anzuzünden.

Rückwärts schauend sehen wir, wie das kleine Pflänzchen von Regensburg allmählich Wurzel schlägt, wie es zu wachsen beginnt, Äste ansetzt, um am Ende zu einem gewaltigen Baum zu werden, der heute seine Schatten wirft über weites Diasporaland, um es vor Dürre und Tod zu bewahren. Dankbar gedenken wir heute der Männer, die an der Wiege des Vereins gestanden, dankbar derer, die durch ein Jahrhundert den Verein geführt haben. Es sind ruhmvolle Namen, Graf zu Stolberg-Stolberg, Vater und Sohn, Bekennerbischof Konrad Martin, Freiherr von Wendt, Geheimrat von Mallinckrodt. Undank wäre es, wenn wir des sozialen Bischofs Wilhelm Emmanuel von Ketteler vergäßen, der auf dem Rochusberg bei Bingen zum Herold der Diaspora geworden ist, als er von seinen erschütternden Erlebnissen berichtete, die er als damaliger Propst von Berlin in der Diaspora Pommerns hatte. Wie er dort zu Katholiken gekommen sei, die 50 Jahre keinen katholischen Priester gesehen hatten, und doch war keiner von ihnen vom Glauben abgefallen. Von hier drang der Weckruf, dem Bonifatiusverein zu Hilfe zu eilen, durch deutsche Lande. Nicht vergessen dürfen wir jene Priestergestalten, die als erste in der Diasporaseelsorge gewirkt, mit nichts angefangen, gezwungen waren, als Bettler durch die katholischen Lande zu ziehen, um für den Bonifatiusverein zu werben und die Mittel zusammen zu bringen, um für den göttlichen Heiland im Tabernakel ein Haus zu bauen. 100 Jahre Bonifatiusverein ist ein langer, ein dornenvoller, aber ein von Gott reich g e s e g n e t e r Weg. Ist die Straße nicht umsäumt von steinernen Denkmälern, die der nie erlahmende Opferwille und Glaubenseifer der deutschen Katholiken hat bauen helfen? Sind es doch über 5000 Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, aus den Gaben der Witwen und Waisen, der Armen und Reichen zusammengetragen im Bonifatiusverein, die einen Dombau darstellen, der sich mit dem aus der Glaubensinbrunst unserer mittelalterlichen Vorfahren gewachsenen wohl messen kann. Neben Kirchen, Kapellen wurden Schulen gegründet, Seelsorgshelferinnen eingeführt, Waisenhäuser und Kommunikanten-Anstalten erstellt. Gesegnet war das Werk des heiligen Bonifatius, und darum sagen wir heute: ein gratias agamus, dignum et justum est. Gott sei gedankt und allen guten Menschen, die mitgeholfen haben.

Wenn wir heute 100 Jahre Bonifatiusverein überschauen, spüren wir, wie alles Geschehene im Plane der göttlichen Vorsehung lag. Ja, es scheint uns, wir könnten es mit den Händen greifen, wie Gründer und Träger des Vereins letzten Endes nur Werkzeuge waren: Gott selbst hat diesen Baum, den Bonifatiusverein sich gezogen, damit in seinem breiten Schatten einst ein geschlagenes Volk seine erste Ruhe und den Frieden des Herzens finden könnte. Was wäre geworden für alle, die während des Krieges aus den Westgebieten nach Mitteldeutschland evakuiert wurden, wenn sich dort in der Diaspora nicht ein Kirchlein, ein Pfarrhaus geöffnet hätte? Was wäre gewesen und wieviel bitterer die Not für die, die auf ihrem Leidensweg als Heimatvertriebene in die Diaspora geworfen wurden, was wäre gewesen, wenn nicht im Boden der Diaspora durch 100 Jahre unentwegt gerodet und

gepflügt worden wäre. Alle durch den Bonifatiusverein ins Leben gerufenen Seelsorgsstellen waren die gnadenvollen Auffangspunkte für den Vertriebenenstrom der vier Millionen. Von hier aus wurde ein neues Seelsorgsnetz gespannt, um allen nach dem Brot des Lebens Hungernden Nahrung zu reichen. An 5000 Gottesdienststellen wird seit 1945 neu das Brot des Lebens gebrochen und der Kelch des Heiles dargebracht. An 5000 Stellen finden Menschen, die allen irdischen Trostes beraubt wurden, beim heiligen Opfer Zugang „zum Gott allen Trostes".

Wir haben das bisherige Wirken des Bonifatiusvereins mit einem Dombau verglichen: ein viel größerer Dombau steht vor uns. Ihr alle wißt bereits von dem Riesenkreuz, das uns durch die Austreibung von 11 Millionen Ostdeutschen aufgeladen wurde. Es ist euch nicht mehr unbekannt, daß davon 6 Millionen katholisch sind und von diesen 4 Millionen in die Diaspora verschlagen wurden. Damit ist über dieses bedrohte Land ein Leid gekommen, das sich mit den bisherigen Nöten in keiner Weise mehr vergleichen läßt. Über Nacht sind aus kleinen Diasporagemeinden Riesenpfarreien gewachsen. Eine holstein'sche Gemeinde wuchs — es sind immer nur Beispiele, die wir hier geben, die wir aber fast endlos aus allen Gebieten des Diasporaraumes vermehren könnten — von 330 auf 11 000 Seelen. Der Priester von Klietz (im Ostteil der Erzdiözese Paderborn) hat 2800 Katholiken in 60 Ortschaften zu betreuen, die mehr als 50 km auseinander liegen. Manche Seelsorgsstelle des Dekanates umfaßt bis zu 90 Ortschaften. Auf dem Lande haben 4000 Katholiken — weit zerstreut wohnende — nur einen Priester. Im Ostteil der Erzdiözese Paderborn, im Kommissariate Magdeburg — nochmals müssen Zahlen beredter sein als Worte — stieg die Katholikenzahl von 150 000 auf 700 000. Im Bistum Osnabrück, zu dem ganz Schleswig-Holstein und Mecklenburg zählen, wurden aus rund 467 000 jetzt 1 041 000. Der Seelsorgsbezirk Rosslau umfaßt 5500 Katholiken in 19 Dörfern, betreut von einem einzigen Priester. Ein großer Teil der Kinder hatte noch keinen Religionsunterricht. Die Pfarrei Klenze mit 103 Orten muß von einem 66jährigen Priester betreut werden, der lediglich ein Fahrrad hat. Da klagt ein alter Pfarrer: „Jeden Sonntag 6 Gottesdienste, davon 4 außerhalb der Pfarrkirche. 5 weitere müssen eingerichtet werden, aber unmöglich wegen Priestermangel." Endlos könnte man so fortfahren. Hinter diesen Zahlen, hinter diesen Worten aber stehen Menschen, Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in schwerster Prüfung, „Seelen in Not!" Ja, Seelen sind in Not! Nicht nur Zehntausende — es sind Millionen, die nach Rettung rufen. Weite Gebiete gibt es, wo vielleicht alle 4 Wochen nur einmal ein kurzer Gottesdienst stattfindet. Es ist Tatsache, daß von 10 sterbenden Katholiken in der Diaspora 5 bis 6 sterben ohne Priester, ohne Sakrament, andere werden begraben ohne den Segen der Kirche, weil kein Geistlicher da ist. In all dieser Not und in diesem Zusammenbruch leuchtet auch eine Bekenntnisfreude und rührender Glaubenseifer, von dem selbst Kinder Zeugnis ablegen. So begegnet einem Priester auf seinem Seelsorgsgang in einem abgelegenen Dorf ein 13jähriges Mädchen. Das Mädchen spricht ihn an, und im Verlauf des gemeinsamen Weges erfährt er, wie dieses junge Mädchen sich um ihre jungen Glaubensgefährten in dieser Verlassenheit bemüht: „In unserer Schule sind 8 katholische Kinder. Die hole ich jeden Sonntagnachmittag zusammen. Dann gehen wir zu einem bekannten Bauern in die Scheune und mit einer Stecknadel hänge ich an einem Wagenrad den Totenzettel meiner Mutter auf. Auf dem ist ein Kreuz. Dann halten wir jeden Sonntag Andacht. Zuerst singen wir ein Lied, beten das Vaterunser, Gegrüßet seist Du, Maria, das Glaubensbekenntnis und andere Gebete, und am Schluß singen wir ein Muttergotteslied. Einige Kinder konnten nicht einmal mehr das Glaubensbekenntnis. Dann haben wir es so lange gebetet, bis es alle konnten." Ja, wir dürfen diese Menschen nicht vergessen, die hinter all dem stehen. Vier Jahre sind schon ins Land gegangen, vier Jahre dauert schon diese Not. Tausende, Zehntausende sind in Gefahr, verloren zu gehen oder sind schon verloren gegangen. Wahrhaftig, ein „Riesenkreuz ist aufgerichtet in unserem Volk" und die Schatten dieses Kreuzes sind noch im Wachsen.

Wir sprachen vom Dombau — von 5000 neuen Notgottesdienststellen. Von diesen müssen sofort rund 2000 Kirchen und Kapellen haben, wenn eine geordnete Seelsorge sichergestellt sein soll. 48 davon ertragen keinen Aufschub, da es sich hier um Gemeinden handelt, die geschlossen oder im engsten Umkreis 2500 bis 4500 Katholiken zählen, ohne einen Raum, in dem sie das Allerheiligste würdig aufbewahren können. „Helft uns, bevor wir zu Grunde gehen!" so dringt immer wieder der Ruf zu uns. Es ist nicht einfach so dahin gesagt, sondern es ist der Schrei von Ertrinkenden. Es ist ein Schrei des Entsetzens ähnlich dem, wie wir ihn gehört haben, als der Bombenkrieg unsere Häuser zusammenstürzen ließ und Menschen, denen man keine Hilfe bringen konnte, bei lebendigem Leibe verbrannten. Dieser Notschrei darf nicht ungehört verhallen. Wie in vergangenen Jahrzehnten, so muß es bleiben für und für. Bischof, Klerus und Volk, Schulter an Schulter in inniger, gläubiger Geschlossenheit in der Sorge um unser höchstes Gut, um die Erhaltung des christ-katholischen Glaubens und seine Neubelebung in der Diaspora! Wie in der vergangenen Zeit, so wollen wir auch in Zukunft in Gebet und Opfern uns vereinen, überzeugt, daß wir damit nicht nur dem Gottesreiche dienen, sondern auch unserem Volk und Vaterland. Möchte uns allen das Wort des hl. Apostels Paulus gelten: „Von brüderlicher Liebe braucht man euch nicht zu schreiben. Ihr habt ja von Gott selbst es gelernt einander zu lieben . . . wir ermahnen euch aber, liebe Brüder, darin immer noch mehr zuzunehmen." (Thess. 4, 9.)

Darum haben wir für den heutigen Tag eine eigene Kollekte angeordnet. Wir empfehlen euch diese ganz besonders. Sie soll ein großes Jubiläumsgeschenk werden für unsere Brüder und Schwestern in der Diaspora. Es gilt, durch die Tat zu beweisen, daß „wir Glieder an einem Leibe sind, der da ist Christus". (Rö. 12, 5.)

Weiter wollen wir dem Bonifatiusverein den ihm gebührenden Platz einräumen im Vereinsleben der Gemeinde. Auch heute noch, und wir meinen gerade heute erst recht, gilt das Wort, das der große Freund der Diaspora, Bekennerbischof Konrad Martin, ausgesprochen: „Die Hauptpflicht der Katholiken Deutschlands ist die Unterstützung des Bonifatiusvereins." In jedem Haus der „Bonifatiusverein", in jeder Familie das „Bonifatiusblatt"!

Nur so kann der große Dombau, den der Herr uns aufgetragen, gelingen, und wir werden des göttlichen Lohnes sicher sein. „Gott kann jede Gabe für euch zur Fülle werden lassen, damit ihr in allem allezeit euer volles Auskommen habt und noch zu jedem

guten Werk reichlich empfangt." (2. Cor. 9. 8.) Möchten die Worte des Völkerapostels euch allen Ansporn sein!

Dazu segne euch der Allmächtige Gott,
der ✝ Vater und der ✝ Sohn und der ✝ Heilige Geist.
Amen.

Die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Oberhirten der deutschen Bistümer:

Michael Kardinal Faulhaber, Erzbischof von München
Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln
Konrad Kardinal von Preysing, Bischof von Berlin
Lorenz, Erzbischof von Paderborn
Joseph Otto, Erzbischof von Bamberg
Wendelin, Erzbischof von Freiburg
Wilhelm, Bischof von Osnabrück
Michael, Bischof von Regensburg
Josef Godehard, Bischof von Hildesheim
Albert, Bischof von Mainz
Simon Konrad, Bischof von Passau
Johannes, Bischof von Fulda
Joseph, Bischof von Speyer
Johannes Joseph, Bischof von Aachen
Michael, Bischof von Münster
Joseph, Bischof von Eichstätt, zugleich für den Bischof von Augsburg
Julius, Bischof von Würzburg
Wilhelm, Bischof von Limburg
Karl Joseph, Bischof von Rottenburg
H. Metzeroth, Weihbischof, Vertreter der Diözese Trier
Dr. Franz Hartz, Praelatus nullius der Freien Prälatur Schneidemühl
Dr. Ferdinand Piontek, Kapitelsvikar der Erzdiözese Breslau
Arthur Kather, Kapitelsvikar des Bistums Ermland
Dr. Franz Monse, Generalvikar von Glatz

Vorstehender Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 2. Oktober 1949 zu verlesen.

Die Kollekte ist bereits am Sonntag, dem 25. September, anzukündigen und am Sonntag, dem 2. Oktober, in allen hl. Messen abzuhalten. Der Ertrag ist unverzüglich und ungekürzt an die Bistumskasse (Postscheck-Konto Köln 67) einzusenden.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 270 De vicariorum cooperatorum facultate assistendi valide matrimoniis.

Aquisgrani, die 6 m. Septembris a. 1949.

Ad evitandas difficultates quoad assistentiam matrimoniorum, quae facile ob defectum delegationis requisitae oriri possunt, hisce iuxta can. 1096 C. J. C. § 1 pro dioecesi Aquisgranensi decernimus:

Actualibus vicariis cooperatoribus in territorio paroeciae, cui per legitimum instrumentum addicti sunt, facultas valide assistendi omnibus matrimoniis hisce conceditur, quae secumfert etiam facultatem subdelegandi sacerdotem determinatum ad matrimonium determinatum.

In posterum hanc facultatem in documento, quo novum munus designatur, speciatim exprimemus.

Quae facultas, ut licite adhibeatur, semper requirit consensum parochi loci, excepto casu, quo adiri facile non potest.

✝ Joannes Josephus
Episcopus Aquisgranensis

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 271 Kollekte für den Schutzengelverein am Christkönigsfest.

Aachen, 6. September 1949.

Am Christkönigsfest, Sonntag, dem 30. Oktober 1949, soll eine Kinderkollekte für die Seelsorgshilfe in der Diaspora abgehalten werden. Die Not der Diasporakinder ist ungemein gestiegen. Dank der opferbereiten Liebe der Katholiken im katholischen Land wurden in der Vergangenheit viele tausende Kinder vor dem Absinken in Glaubenslosigkeit bewahrt. Um der ärgsten Not zu steuern, hat der Schutzengelverein für die Diaspora in den letzten Jahren 673 Helferinnen, Laienkatechetinnen und Wanderlehrer eingesetzt. Nun aber ist das einmal begonnene Werk infolge der Währungsreform gefährdet. Um der dringendsten Not zu steuern, verordnen wir deshalb für Sonntag, den 30. Oktober, eine Kollekte, die im Kindergottesdienst abzuhalten ist. Die Hochwürdigen Herren Seelsorger mögen es sich angelegen sein lassen, am Sonntag, dem 30. Oktober, die stattfindende Kinderkollekte wärmstens zu empfehlen und durch Schilderung der Not der Diasporakinder zu durchgreifender Hilfe durch Gebet, Opfer und Beitritt zum Schutzengelverein aufzufordern. Wo kein eigener Kindergottesdienst stattfindet, ist die Kollekte in der Nachmittags-Christenlehre zu halten. Der Ertrag der Kollekte ist ungekürzt der Bistumskasse (PschK. Köln 67) zu überweisen. Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß durch Beschluß der Bischofskonferenz des Jahres 1941 der Schutzengelverein in jeder Pfarrei eingeführt werden muß.

Nr. 272 Männertag zum Feste des hl. Erzengels Michael.

Aachen, 7. September 1949.

Der Diözesan-Männertag zum Feste des hl. Erzengels Michael findet in diesem Jahre am Sonntag, dem 2. Oktober, statt. Morgens soll in allen Pfarr- und Rektoratskirchen eine Gemeinschaftsmesse der Männer mit gemeinsamer hl. Kommunion sein; nachmittags oder abends werden stadt-, bezirks- oder dekanatsweise Männerkundgebungen stattfinden, die örtlich vorzubereiten sind. Über die Durchführung des Männertages ergehen besondere Anweisungen und Vorschläge durch die Diözesanstelle der Katholischen Männerbewegung.

Sowohl in der Gemeinschaftsmesse am Morgen wie bei der Kundgebung am Nachmittag ist die Kollekte für die Männerseelsorge und Männerarbeit. Von der Kollekte am Morgen verbleiben 50% für die Männerarbeit in den örtlichen Gemeinden, von der Kollekte am Nachmittag 50% für die Männerarbeit im Dekanat. Die restlichen 50% beider Kollekten sind unmittelbar an die Bistumskasse (PschK. Köln 67) zu übersenden. Auf dem Postabschnitt ist zu vermerken: „Kollekte kath. Männerbewegung".

Wegen der dringenden Bedürfnisse der Männerseelsorge möge diese Kollekte nachdrücklichst empfohlen und gewissenhaft abgerechnet werden.

Nr. 273 Anstellung und Besoldung der Kirchenangestellten im inneren Kirchendienst.

Aachen, 12. September 1949.

1. Wir weisen nochmals auf die Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates zur Regelung der

Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder öffentlich-rechtlicher kirchlicher Körperschaften im Bereich des Bistums Aachen (vgl. Kirchlicher Anzeiger 1942 Seite 59 uff.) hin und bemerken, daß die Vorschriften dieser Verordnung unbedingt zu befolgen sind. Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Bischöflichen Aufsichtsbehörde zulässig.

2. Wir haben festgestellt, daß in einzelnen Kirchengemeinden immer noch kein schriftlicher, der Dienst- und Besoldungsverordnung entsprechender Vertrag mit den Kirchenangestellten abgeschlossen ist. Der Abschluß eines schriftlichen Vertrages ist zwingende Vorschrift. Ferner ist zu beachten, daß die Kündigung eines Kirchenangestellten nur Gültigkeit hat, wenn ein entsprechender Beschluß des Kirchenvorstandes vorliegt und dieser Beschluß von der Bischöflichen Aufsichtsbehörde genehmigt ist (vgl. Corsten S. 132 bis 133).

3. In manchen Fällen sind hauptamtliche Stellen im inneren Kirchendienst nicht mit vorschriftsmäßig ausgebildeten Kräften besetzt, sondern in Händen von nebenberuflich tätigen Personen, z. B. Lehrern, Ordensschwestern usw. Wir weisen darauf hin, daß solche Lösungen nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung getroffen werden können. Grundsätzlich müssen wir daran festhalten, daß hauptamtliche Stellen im inneren Kirchendienst mit ordnungsmäßig ausgebildeten Kräften zu besetzen sind.

4. In Abweichung von der bisherigen Regelung ordnen wir hiermit an, daß

a) der Kinderzuschlag in jedem Falle — also auch, wenn der Beschäftigungsumfang unter 100% liegt — in voller Höhe zu gewähren und daher für jedes Kind monatlich mit DM 20,— einzusetzen ist;

b) die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Ruhegehaltskasse ganz auf die Kirchenkasse zu übernehmen sind.

Diese Anordnung zu Ziff. 4 soll Geltung haben, bis die demnächst in Aussicht genommene Überprüfung der Besoldungsordnung für Küster-Organisten und Chorleiter durchgeführt ist. Abweichungen von dieser Anordnung sind nur mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde zulässig. Sofern also eine Kirchengemeinde glaubt, nicht in der Lage zu sein, diese Anordnung durchzuführen, ist eine entsprechende, begründete Eingabe der Bischöflichen Behörde vorzulegen.

5. Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger Jahrgang 1949 Seite 106 ordnen wir noch an, daß von der Auszahlung der 6%igen Gehaltskürzung nur abgesehen werden kann, wenn unsere ausdrückliche Genehmigung dazu erteilt ist.

Nr. 274 Rückführung der Glocken aus Hettstedt.

Aachen, 14. September 1949.

Wir ersuchen die Pfarrgemeinden, denen Glocken vom Lager Hettstedt zugestellt worden sind bzw. zugestellt werden, uns für jede rückgeführte Glocke die beiden Originalquittungen einzusenden. Es genügt nicht die Übersendung einer Quittung und auch nicht die formlose Mitteilung von der Ankunft der Glocke(n).

Zu gleicher Zeit ersuchen wir die Gemeinden dringend, sofort für jede empfangene Glocke den von uns vorgelegten Transportunkostenbeitrag von DM 40,— auf das Postscheckkonto der Bistumskasse: Köln 67 (mit Vermerk: Kto. 2603) zu überweisen.

Nr. 275 Erntedankfeier des Bauern- und Landvolkdienstes im Bistum Aachen.

Aachen, 14. September 1949.

Nachdem beim vergangenen Erntedanktag, am 4. Oktober 1948 in Erkelenz, Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof den Bauern- und Landvolkdienst in unserem Bistum ausgerufen hat, findet in diesem Jahr wiederum eine solche Kundgebung am 2. Oktober in Krefeld-Traar statt. Wir legen den größten Wert darauf, daß durch solche Veranstaltungen neue Anregungen für die außerkirchliche religiöse Bildungsarbeit auf dem Lande gegeben werden.

Deshalb ersuchen wir die Seelsorger in allen ländlichen Gemeinden am Sonntag, dem 25. September, die Gläubigen von der Kanzel herzlich und eindringlich zu der Feier in Krefeld-Traar einzuladen.

Um 9 Uhr Pontifikalmesse, 11 Uhr Landjugendbekenntnis, 14 Uhr Bauern- und Landvolkdankkundgebung, bei der Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof zum Landvolk sprechen wird.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 276 Priesterexerzitien.

Im Priesterhaus Kevelaer vom 21. bis 25. November und vom 28. November bis 2. Dezember.

Im Exerzitienhaus Kloster Freudenberg, (22a) Kleve (Ndrh.) vom 3. bis 7. Oktober.

Nr. 277 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 20. Aug. 1949 Houben Wilhelm, Kaplan in Richterich, zum Kaplan in Weiden, Dekanat Eschweiler;

am 30. Aug. 1949 Bertram P. Johannes M.S.C. zum Kaplan in Vorst, Dekanat Kempen.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 30. Aug. 1949 den Pfarrer Engelbert Goergen in Würselen St. Sebastian zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Herzogenrath ernannt;

am 2. Sept. 1949 den Definitor Pfarrer Everhard Tennagels in Niedermerz auf seinen Antrag vom Amt des Definitors der 2. Definition des Dekanates Aldenhoven entbunden.

Sterbefälle von Geistlichen

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 14. Aug. 1949 Lascheid Hermann, Pfarrer in Spich, 56 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 | Aachen, den 1. Oktober 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 278 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii. De communistarum matrimonii celebratione 115

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 279 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1949 . . 115

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 280 Bischofsgedenktage 117
Nr. 281 Sammlung für Kriegsgräber 117
Nr. 282 Landsmannschaftstreffen der Heimatvertriebenen 117

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 283 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich . . . 118
Nr. 284 Soforthilfe 118
Nr. 285 Steuerliche Behandlung der Beiträge der katholischen Geistlichen zum Wiederaufbau des Priesterseminars 125

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 286 Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft 125
Nr. 287 Bücher und Zeitschriften 125
Nr. 288 Personalchronik der Diözese Aachen 126
Nr. 289 Vermischte kirchliche Nachrichten 126

Römische Dekrete.

Nr. 278 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii*).

De communistarum matrimonii celebratione

DECLARATIO

Quaesitum est utrum exclusio communistarum ab usu Sacramentorum in Decreto S. Officii diei 1 iulii 1949 statuta, secum ferat etiam exclusionem a celebrando matrimonio: et quatenus negative, an communistarum matrimonia regantur praescriptis canonum 1060—1061.

Ad rem Sacra Congregatio S. Officii declarat: Attenta speciali natura sacramenti matrimonii, cuius ministri sunt ipsi contrahentes et in quo sacerdos fungitur munere testis ex officio, sacerdos assistere potest matrimoniis communistarum ad normam canonum 1065, 1066.

In matrimoniis vero eorum, de quibus agit n. 4 praefati Decreti, servanda erunt praescripta canonum 1061, 1102, 1109 par. 3.

Datum ex Aedibus S. Officii die 11 augusti 1949.

Marinus Marani
S. Officii Substitutus Notarius

*) Osservatore Romano Nr. 189 vom 16./17. August 1949.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 279 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1949.

Geliebte Diözesanen!

„Geht hin und lehret alle Völker und taufet sie!" (Mt 28, 19). Dieses Wort hat unser Heiland seinen Aposteln als kostbares Vermächtnis vor seinem Abschied geschenkt. Seit Kindertagen ist es euch vertraut. Darin liegt mehr als ein bloßer Wunsch des Meisters. Es ist ein Gottesauftrag, der im Namen des Herrn erfüllt werden muß von den Aposteln und von allen, denen er Verantwortung für die Welt auferlegt hat.

Wir alle tragen an der heiligen Last dieses Befehls. Wer Christ oder Priester oder Bischof ist aus Gnade und Berufung, kann nicht ruhig und glücklich sein, bis er nach dem Maß seiner Kraft diesen Willen des Herrn dienend oder führend zu erfüllen sich redlich Mühe gegeben hat.

„Gehet hin und lehret!" Das Gewissen drängt euren Oberhirten, euch auch in diesem Jahr vor dem Weltmissionssonntag wieder aufzurufen, der Kirche bei diesem Werk der Welteroberung mitzuhelfen.

„Geht hin und lehret alle Völker!" Das kommt vielen ungelegen. Haben wir nicht genug an Sorge und an Seelsorgsnot im eigenen Land? Reichen überhaupt unsere Kräfte noch für die Mitsorge um andere Völker? Sind wir nicht ständig versucht uns einzureden: Die Kriegsverletzten und -beschädigten sind uns näher als die Ostvertriebenen? Die Ostvertriebenen sind uns näher als die Neger in Afrika? Die bei einer Explosion in der Heimat Getroffenen stehen uns näher als die vom Erdbeben Heimgesuchten in Ecuador?

Trotzdem bleibt es beim Befehl unseres Erlösers, den wir unverkürzt in unser christliches Beten und unsern Helferwillen aufnehmen müssen. Denn der

Herr hat seinen Aposteln nicht gesagt: Fangt erst einmal hier in Palästina an! Baut im Heiligen Land in jedem Dorf eine Kirche und Pfarrgemeinde! Dann erst geht über die Grenze als Missionare! Nein, die Apostel haben ihn richtig verstanden. Sobald am Pfingstfest der Hl. Geist sie ergriffen hatte, haben sie den Angriff auf die ganze damalige Welt gewagt. Sie sind durch ihre Heimat Judäa und Galiläa so gut wie durch Kleinasien, Griechenland und Italien als seine Sendboten gezogen. Das Geheimnis ihres Erfolges lag im unbedingten Gehorsam gegen die Weisung des Meisters: „Lehret alle Völker und taufet sie!" Wie leicht wäre es dieser kraftgeladenen Gefolgschaft des Herrn geworden, aus dem Hl. Land das glücklichste Fleckchen Erde, ein Paradies der Gottesliebe zu machen! Statt dessen haben sie in apostolischer Unruhe, getrieben von Gottes- und Nächstenliebe, vertrieben von den einen, aufgenommen von den andern, die frohe Botschaft in den ganzen Raum um das Mittelmeer getragen. In unglaublich kurzer Zeit haben sie den Samen des Christentums der damaligen Kulturwelt eingesenkt. Ihr Saatfeld war die Welt, nicht nur die Heimat. So konnte schon in den ersten Jahrhunderten aus dem Wort und Werk der Glaubensboten, aus ihrem Blut und ihren Tränen eine verwandelte Welt erwachsen, ein großes, christliches Weltreich.

Wie klein kommen wir uns heute vor gegenüber solchem Angriffsgeist der ersten Missionare! Suchen wir nicht im Grunde ängstlich zu bewahren, was wir von Gott aus Gnade erhalten haben? Glauben wir nicht durchschnittlich, genug getan zu haben, wenn wir uns persönlich bewähren in christlichem Glauben und in christlicher Lebenszucht? Wie mancher beruhigt sein Gewissen mit dem Wort: Ich tue, was ich kann!

Mehr als das ist zu tun. Mehr als das können wir leisten. Es geht in der Weltkirche, der wir aus Gnade eingegliedert sind, um mehr als um die eigene Seele und ihre Rettung. Es geht um eine ganze Welt, daß sie Gott findet, liebt und zu ihm heimkehrt.

Gewaltig groß sind die Kräfte, die in der Welt am Werk sind, alle Länder rund um den Erdball aufzuwühlen und sie am Ende von Gottes Herzen loszureißen. Die Boten des nackten Unglaubens, des brutalen Gotteshasses, der gewollten Unordnung sind von unheimlichen Mächten in Gang gesetzt und auf die Welt losgelassen worden. Wer von euch Presse, Funk und Film mit ungetrübten Augen und offenen Ohren verfolgt, kann sich darüber keiner Täuschung mehr hingeben. Nicht um ein einzelnes Land geht es diesen Sendboten des Satans. Überall in der Welt, heute hier und morgen dort, flammen die Unruhen auf, die Streiks, die Feuerzeichen der offenen Verfolgung, der heimlichen Intrigen. Der Heerbann des Teufels hat die Welt als Ganzes angegriffen. Sie wühlen und unterhöhlen, sie verwunden und schlagen, sie lügen und gaukeln, sie versprechen und weissagen mit allen Mitteln ihrer Verführungskunst. Sie tun das bis in den letzten Winkel der Erde.

Wer will die Ehre haben, den Namen eines Christen noch tragen zu dürfen, wenn er das lediglich als schweren Mißstand bedauert? Wer darf bei solchem Aufbruch der Mächte der Unterwelt die Hände in den Schoß legen? Es geht um die Welt, ob sie Gott gehören soll oder dem Teufel. Es geht um den Sieg der Weltpropaganda der Gottesfeinde oder um den Sieg der Weltmission der Kirche. Wer von beiden endgültig Sieger sein wird, das ist für uns keine Frage. Aber wer jetzt stärker wirkt: Der Fanatismus der Gottlosen oder die Werbekraft, der Opfersinn und lebendige Einsatz aller Christen, das ist die große Frage, von der die Zukunft der Welt wie die unserer deutschen Heimat abhängt. Wenn eine Straße in Brand geraten ist, darf man nicht bloß das eigene Haus retten wollen; es brennt dann doch mit den anderen Häusern ab. Wenn eine Seuche durch ein Land wütet, kann man nicht sein Genüge darin finden, sich allein mitten darin gesund zu erhalten; man verelendet dann doch mit allen anderen. Wenn eine ganze Welt in Aufruhr versetzt wird, kann man das sogenannte „Idyll" einer christlichen Familie, Pfarrgemeinde oder Heimat nicht mehr retten. Wir müssen die quälende Unruhe und die christliche Verantwortung haben, an der Weltaufgabe der Kirche mitzuarbeiten: „Lehret alle Völker und taufet sie!" Nur in einer christlichen Welt ist ein christliches Europa möglich, nur in einem christlichen Europa ein christliches Deutschland. Wer das nicht begreift und nicht um Gottes Willen mit eingreift in diesen Kampf, der hat das Recht verloren, über schlechte Zeiten zu klagen oder gar mit Gott zu hadern. Er kann nicht bestehen vor Gott und vor denen, die als Missionare, Schwestern und Brüder die Heimat preisgegeben haben, um die Unerlösten zu lehren und zu taufen. Er kann nicht bestehen vor den 350 neuen Glaubensboten, die wir nach dem Kriege schon wieder aus unserem Land der Welt haben schenken dürfen.

Diese unsere Besinnung aber darf nicht eine flüchtige Stimmung am kommenden Weltmissionssonntag bleiben. Macht ernst mit dem, was ihr in Glaube und Liebe wieder erfaßt habt. Wer den Ernst der Stunde begriffen hat, wird gern und sofort der Kirche folgen, die von euch allen wünscht, daß Ihr Mitglieder werdet in den Päpstlichen Missionswerken. Tretet als Erwachsene ein in das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung! Meldet Eure Kinder an im Päpstlichen Werk der Hl. Kindheit!

Täglich beten wir: „Zu uns komme Dein Reich!" Das bedeutet nicht, daß wir es nur für uns erbitten. Es geht bei dieser Vaterunser-Bitte um die Ankunft des Gottesreiches in aller Welt. Reich und fruchtbar seid ihr, wenn ihr diese Bitte immer vor der Bitte um das tägliche Brot dem Vater im Himmel sagt.

Von Herzen wünsche ich euch, daß Gott euch, euer Beten und Opfern für die Weltmission wahrhaft fruchtbar mache! Von Herzen danke ich euch für alle Opfer, die ihr diesem größten Werk der Kirche auch in schlimmster Notzeit gebracht habt. Ich hoffe auf eure erprobte Treue, die Gott lohnen wird in diesem und dem ewigen Leben.

Dazu segne euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

† Johannes Joseph,
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 16. Oktober 1949 in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Der Weltmissionssonntag soll am 23. Oktober 1949 in allen Kirchen, Kapellen und Klosterkirchen möglichst feierlich begangen werden. In allen hl. Messen ist die Oration aus der Missa pro propagatione fidei als oratio pro re gravi einzulegen.

In allen Predigten sollen die Gläubigen von den Seelsorgern selbst über die Missionen belehrt und zur tätigen Missionshilfe als Mitglieder im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) aufgerufen werden. In der Kindermesse und Christenlehre sollen die Kinder für den Eintritt in das Päpstliche Werk der hl. Kindheit gewonnen werden. Nach Möglichkeit soll am Nachmittag eine eucharistische Betstunde für die Missionen oder eine Missionsfeierstunde gehalten werden.

Es ist der Wille des Hl. Vaters, daß die Päpstlichen Missionswerke, die ein Instrumentum Apostolicae Sedis sind, in jeder Pfarrei eingeführt und gefördert werden. Wir machen es deshalb jedem Seelsorger zur Pflicht, sich um die Ausbreitung der Päpstlichen Missionswerke ernstlich zu bemühen und eine der Seelenzahl der Gemeinde entsprechend große Pfarrgruppe dieser Werke zu gründen bzw. um Ausbau dieser Gruppen bemüht zu sein.

Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag in allen Gotteshäusern eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich dem Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung zugedacht ist. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und soll in ihrem ganzen Ertrag unmittelbar an die Bistumskasse eingesandt werden.

Predigten zum Weltmissionssonntag, Katechesen für Volks- und höhere Schulen sowie die Skizze eines missionarischen Heimabends der Jugend gehen den Mitgliedern der Unio Cleri pro Missionibus mit dem nächsten Heft der „Katholischen Missionen" zu.

Organisations- und Werbematerial für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (Plakate für die Kirchtüren, Anmeldezettel, Aufnahmebilder, Mitgliederverzeichnisse, Abrechnungsbücher und Beitragsbüchlein für die Förderer) möge man unter Angabe der benötigten Menge beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit bei diesem in Aachen, Stephanstraße 35, rechtzeitig als Gratislieferung bestellen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 280 Bischofsgedenktage.

Aachen, 20. 9. 1949.

Am 5. Oktober begehen wir den 12. Jahrestag des Todes von Bischof Dr. Joseph Vogt. Um 9 Uhr hält Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof im Hohen Dom ein Pontifikalrequiem. Wir bitten Priester und Gläubige des Verewigten im Gebete zu gedenken. In der Stadt Aachen sind die Gläubigen zu dem Gottesdienst im Dom von der Kanzel am Sonntag, dem 2. Oktober einzuladen. Der Klerus und die Ordensleute der Stadt Aachen mögen für eine würdige Vertretung bei dem Pontifikalrequiem sorgen.

Jahrestag der Bischofsweihe.

Am Jahrestag der Weihe Sr. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, dem 10. Oktober, hält im Hohen Dom um 9 Uhr der Generalvikar das Pontifikalamt in die anniversario consecrationis Episcopi. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unsern Bischof sein. Die Herren Geistlichen sind gebeten, die ihnen anvertrauten Gläubigen einzuladen, im hl. Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Hilfe auf das Wirken des Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel und entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes wird die Gläubigen gern diese Dankespflicht erfüllen lassen.

Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 9. Oktober, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Wir bitten die Herren Pfarrer oder deren Vertreter sowie die übrigen Priester der Stadt Aachen in Chorkleidung dem Domgottesdienst dieses Tages um 9 Uhr beizuwohnen.

Die Ordensleute aller Klöster Aachens sind eingeladen, sich durch eine Abordnung bei dieser Feier vertreten zu lassen.

Nr. 281 Sammlung für Kriegsgräber.

Aachen, 21. 9. 1949.

Die vom Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigte Straßensammlung vom 1.—15. Oktober 1949 für die Kriegsgräberfürsorge empfehlen wir. Wir bitten die Herren Geistlichen, gegebenenfalls auch durch einen empfehlenden Hinweis diese Sammlung zu unterstützen.

Nr. 282 Landsmannschaftstreffen der Heimatvertriebenen.

Aachen, 23. 9. 1949.

Wie wir erfahren, veranstalten die Landsmannschaften der aus ihrer Heimat vertriebenen Deutschen am 9. 10. 49 im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen „Tag der Heimat". Es ist erwünscht, daß die Herren Geistlichen sich an diesen Veranstaltungen beteiligen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 283 Gesetz*) zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Artikel II.

In das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich werden nach § 3 eingeführt:

§ 3 a

(1) Sind Grundstücke von Kriegssachschäden im Sinne der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) oder von solchen Schäden betroffen, die infolge von Maßnahmen der Besatzungsmacht, insbesondere durch Demontagen oder Restitutionen eingetreten sind, so ist auf die nach § 1 entstehenden Grundschulden auf Antrag ganz oder teilweise zu verzichten.

(2) Ein Verzicht darf nur ausgesprochen werden, wenn der Einheitswert des Grundstückes, der auf Grund der Vorschriften des Abschnitts I des Gesetzes betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 (Wi-GBl, S . 25) ermittelt ist, um mehr als 10 v. H. niedriger festgestellt worden ist, als der letzte Einheitswert vor dem Schadensfall. Für Grundstücke, die am 21. Juni 1948 zu mehr als 70 v. H. des letzten Einheitswertes vor dem Schadensfall belastet waren, ermäßigt sich die in Satz 1 genannte Schadensquote auf 5 v. H.; zur Belastung des Grundstückes gehören solche Rechte nicht, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 dem Eigentümer zustanden oder gegen deren Geltungmachung in diesem Zeitpunkt dem Eigentümer eine Einrede zustand, die sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Geltendmachung bezog.

(3) Der Verzicht auf die Grundschuld ist in Höhe des Betrages auszusprechen, der sich aus dem Verhältnis des Sachschadens zu dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes vor dem Schadensfall errechnet. Als Sachschaden gilt der Unterschied zwischen dem letzten Einheitswert vor dem Schadensfall und dem auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswert.

(4) Sind die Schäden nach dem 21. Juni 1948 entstanden, so ist an Stelle des auf diesen Tag fortzuschreibenden Einheitswertes der Einheitswert einzusetzen, der für den nächsten Feststellungszeitpunkt nach Eintritt des Schadens festzustellen ist.

§ 3 b

(1) Ist ein zerstörtes oder beschädigtes Gebäude (§ 3 a Abs. 1) in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1953 wieder aufgebaut worden, so kann der Eigentümer nach beendigtem Aufbau auch verlangen, daß auf den Teil der Grundschulden verzichtet wird, für den die Leistungen aus den Erträgnissen des im Rahmen des Aufbauplans als Dauerbau wiederhergestellten Gebäudes nicht aufgebracht werden können.

(2) Bei der Aufstellung der Ertragsrechnung sind die öffentlichen Lasten, die notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung, die Verpflichtungen aus umgestellten Grundpfandrechten Dritter, die angemessene Verzinsung und Tilgung der Wiederherstellungskosten sowie eine angemessene Verzinsung von Eigenkapital zu berücksichtigen.

§ 3 c

Bei wiederhergestellten Betriebsgrundstücken, die vom Eigentümer selbst genutzt werden, ist unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Betriebes sinngemäß zu verfahren.

§ 3 d

Dem Eigentümer kann vor Beginn des Aufbaus rechtsverbindlich zugesichert werden, daß auf die nach § 1 entstandene Grundschuld verzichtet werden wird, wenn die Voraussetzungen des § 3 b gegeben sind. Im Falle eines Eigentumsüberganges gehen die Rechte aus der Zusicherung auf den neuen Eigentümer über.

§ 3 e

(1) der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer gegenüber in der Form des § 29 der Grundbuchordnung zu erklären.

(2) Durch den Verzicht geht die Grundschuld auf den Eigentümer über. § 1176 BGB. ist entsprechend anzuwenden. Ist für das umgestellte Recht bestimmt, daß es durch Verzicht des Gläubigers erlischt, so erlischt die Umstellungsgrundschuld durch Verzicht.

§ 3 f

Der Verzicht und die verbindliche Zusicherung werden vom Finanzamt oder von einer durch die Landesregierung mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen bestimmten anderen Stelle erklärt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

*) Entnommen dem „Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" Nr. 49.

Nr. 284 Soforthilfe.

I. Auszüge aus dem Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG).

Vom 8. August 1949

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL.

Steuerliche Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Soforthilfeabgabe.

§ 1.

Stichtag.

Zur Aufbringung der Mittel für die im Zweiten Teil dieses Gesetzes geregelte Soforthilfe wird eine nach dem Vermögen berechnete Abgabe (Soforthilfeabgabe) nach dem Vermögensbestand vom 21. Juni 1948 (Währungsstichtag) erhoben.

§ 2.

Persönliche Abgabepflicht.

(1) Persönlich abgabepflichtig ist, wer am Beginn des Währungsstichtags Eigentümer von Vermögen der in § 3 bezeichneten Art gewesen ist.

(2) Ist das Vermögen auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem anderen als dem Berechtigten) zuzurechnen, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) abgabepflichtig. Die hierfür bei der letzten Feststellung des Einheitswerts oder bei der letzten Zurechnungsfortschreibung getroffene Entscheidung ist zu übernehmen, es sei denn, daß sich die für die Zurechnung maßgebenden Verhältnisse bis zum Währungsstichtag verändert haben.

§ 3.

Sachliche Abgabepflicht, Grundsatz.

(1) Der Abgabepflicht unterliegen:

1. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne der §§ 28 bis 49 des Reichsbewertungsgesetzes;
2. das Grundvermögen im Sinne der §§ 50 bis 53 des Reichsbewertungsgesetzes;
3. das Betriebsvermögen im Sinne der §§ 54 bis 66 des Reichsbewertungsgesetzes. Als Betriebsvermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Wirtschaftsgüter, die Gewerbetreibenden außerhalb ihres Gewerbebetriebs oder Nichtgewerbetreibenden gehören, soweit den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie dazu bestimmt sind, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden (nichtgewerbliches Vorratsvermögen). diese Vorschrift gilt bezüglich der eigenen Erzeugnisse

bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur für einen über den normalen Bestand hinausgehenden Bestand (Überbestand).

(2) Als Grundbesitz im Sinne dieses Gesetzes gelten das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke (§ 57 des Reichsbewertungsgesetzes).

§ 4.

Beschränkung der sachlichen Abgabepflicht.

(1) Die Abgabepflicht beschränkt sich auf das im Währungsgebiet belegene Vermögen. Als solches gilt bei gewerblichen Betrieben, deren Geschäftsleitung oder Sitz sich nicht im Währungsgebiet befindet, das Vermögen, das einem im Währungsgebiet betriebenen Gewerbe dient, wenn hierfür in diesem Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

(2) Von dem Betriebsvermögen unterliegen der Abgabepflicht nicht:

1. deutsche Zahlungsmittel,
2. Geldforderungen in deutscher Währung,
3. deutsche Aktien, Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften,
4. sonstige deutsche Wertpapiere.

(3) Die Abgabepflicht innerhalb des Betriebsvermögens erstreckt sich jedoch auf

1. Forderungen in ausländischer Währung,
2. Forderungen aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, soweit von dem Rücktrittsrecht gemäß § 20 des Umstellungsgesetzes kein Gebrauch gemacht ist,
3. Forderungen auf Schadenersatzleistung und aus Gewährleistungsabmachungen, soweit sie nicht im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt sind.

§ 5.

Befreiungen.

Der Abgabepflicht unterliegen nicht:

1. Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihrem Vermögen, soweit dieses für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt wird, und Gebietskörperschaften mit ihrem forstwirtschaftlichen Vermögen,
2. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihrem Vermögen, soweit dieses für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für Verwaltungszwecke öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften unmittelbar benutzt wird. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers für Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist,
3. Träger der Sozialversicherungen,
4. die Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und die Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen der französischen Besatzungszone mit ihrem Vermögen, soweit es für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird,
5. die Deutsche Post mit ihrem Vermögen, soweit es für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird. Ausgenommen von der Befreiung ist der Grundbesitz, der der Personenbeförderung auf Omnibussen im Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr dient,
6. das Reichsautobahnvermögen, soweit es für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Reichsautobahnen unmittelbar benutzt wird,
7. Unternehmen, die nach dem Umstellungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen bei nicht ausgeglichener Bilanz Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand haben. Sie sind jedoch mit ihrem abgabepflichtigen Vermögen bis zu dem Betrage heranzuziehen, der nach den Durchführungsverordnungen zum Umstellungsgesetz gegebenenfalls ihrem Eigenkapital zugeschlagen wird,
8. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie Gewerkschaften, Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so bestimmt sich die Abgabepflicht nach den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) in der Fassung der Anlage 1 zu der Verordnung vom 16. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets S. 130). Abgabepflichtig ist der Grundbesitz, soweit dieser nicht für die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke oder für die Zwecke einer Gewerkschaft unmittelbar benutzt wird. In den Durchführungsbestimmungen können jedoch für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Satzes 1 Richtlinien über die Befreiung für die Fälle aufgestellt werden, in denen bei einer Heranziehung des Grundbesitzes die Erfüllung des kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks gefährdet würde,
9. Wohnungsunternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) als gemeinnützig gelten, sowie Unternehmen, die nach § 28 des genannten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, und die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes sowie die zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes, wenn Leistungen der Unternehmen unmittelbar dem Kreis der Geschädigten (§ 31) zugute kommen,
10. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 der Durchführungsverordnung vom 2. Februar 1935 zum Vermögensteuergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 100),
11. Personen, die nach diesem Gesetz Anspruch auf Unterhaltshilfe haben, sowie solche, die von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden,
12. der nach § 4 Ziffer 9 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreite Grundbesitz.

§ 6.

Befreiung von Angehörigen der Vereinten Nationen.

(1) Der Abgabepflicht unterliegen ferner nicht:

1. Angehörige der Vereinten Nationen. Als solche sind anzusehen:
   a) Staatsangehörige der in der Anlage zum Umstellungsgesetz aufgeführten Länder,
   b) nach den Gesetzen eines der in Buchstabe a bezeichneten Länder errichtete juristische Personen und Personenvereinigungen.
2. Kapitalgesellschaften deutschen Rechts, wenn die Anteile sich in vollem Umfange unmittelbar oder mittelbar im wirtschaftlichen Eigentum der in Ziffer 1 Buchstaben a und b bezeichneten Personen befinden. Dabei sind Anteile, die von Aufsichtsratsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern satzungsmäßig gehalten werden müssen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nur, wenn die dort festgelegten Voraussetzungen nicht nur am Währungsstichtag (§ 2 Absatz 1), sondern auch am 8. Mai 1945 vorgelegen haben.

§ 7.

Schuldenabzug.

(1) Schulden und sonstige Verbindlichkeiten irgendwelcher Art sind vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht abzuziehen.

(2) Abzugsfähig sind:

1. Schulden in ausländischer Währung;
2. folgende Verbindlichkeiten, soweit sie mit Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen:

a) Pensionsverpflichtungen,

b) Verbindlichkeiten aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, soweit von dem Rücktrittsrecht gemäß § 20 des Umstellungsgesetzes kein Gebrauch gemacht ist,

c) Verpflichtungen zur Schadensersatzleistung und aus Gewährleistungsabmachungen, soweit sie nicht im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt sind.

§ 8.

Bewertung des Grundbesitzes. Grundsatz.

Grundbesitz (§ 3 Absatz 2) ist für die Bemessung der Abgabe vorbehaltlich der §§ 9 und 10 mit dem Einheitswert anzusetzen, der auf den letzten vor dem Währungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt ist. Als solcher gilt für Grundbesitz, der sich im Zustand der Bebauung befindet, der Wert, der nach den Bestimmungen des § 33a Absätze 3 und 4 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz festgestellt ist oder festzustellen war; dieser Wert ist, falls die Voraussetzungen für eine derartige Feststellung nicht vorgelegen haben, für die Zwecke der Abgabe besonders zu ermitteln.

§ 9.

Abweichungen von den Einheitswerten des Grundbesitzes.

Die nach § 8 maßgebenden Einheitswerte des Grundbesitzes werden mit folgenden Änderungen zugrunde gelegt:

1. Soweit an Gebäuden Kriegsschäden eingetreten sind, die bei der Feststellung des Einheitswerts nicht berücksichtigt sind, ist der Einheitswert entsprechend zu mindern. Maßgebend sind die Verhältnisse am Währungsstichtag. Ist der Eigentümer des Grundbesitzes zur Vermögensteuer herangezogen worden, so ist der Abgabe der Wert zugrunde zu legen, von dem bei der Erhebung der Vermögensteuer zuletzt tatsächlich ausgegangen worden ist. Weicht der Wert bei Abstellung auf die Verhältnisse am Währungsstichtag um mehr als 10 v. H. von dem bei der Vermögensteuer angesetzten Wert ab oder ist der Eigentümer des Grundbesitzes nicht zur Vermögensteuer herangezogen worden, so ist der Wert maßgebend, von dem bei einer Vermögensteuerveranlagung auf den Währungsstichtag auszugehen gewesen wäre. Grundstücke mit vollzerstörten Gebäuden sind außer Ansatz zu lassen, wenn der Rohertrag aus einer etwaigen Nutzung am Währungsstichtag nicht mehr als 10 v. H. des Rohertrags vor der Zerstörung beträgt; übersteigt der Rohertrag diese Grenze, so ist das Grundstück mit dem Teilbetrag des Einheitswerts anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des Rohertrags am Währungsstichtag zu dem Rohertrag vor der Zerstörung ergibt.

2. Flächen, die als unbebaute Grundstücke mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, sind nur mit 50 v. H. dieses Werts anzusetzen.

3. Erstreckt sich der Grundbesitz (§ 3 Absatz 2) auf ein nicht zum Währungsgebiet gehörendes Gebiet, so bleibt der dort belegene Teil außer Ansatz.

§ 10.

Neu gegründete Einheiten des Grundbesitzes.

Für wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes, die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 neu gegründet worden sind, ist der Wert maßgebend, der bei einer Nachfeststellung des Einheitswerts auf den Währungsstichtag festzustellen gewesen wäre. Dabei sind die Vorschriften des § 8 Satz 2 und des § 9 zu berücksichtigen.

§ 11.

Bewertung des Betriebsvermögens.

Für die Bewertung des Betriebsvermögens gilt folgendes:

1. Die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen (§ 58 des Reichsbewertungsgesetzes) sind mit den Einheitswerten anzusetzen, die auf den letzten vor dem Währungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt sind. Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

2. Die übrigen Gegenstände des Anlagevermögens sind mit den Werten anzusetzen, mit denen sie in dem Einheitswert enthalten sind, der auf den letzten vor dem Währungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt ist. Sie sind, wenn ein Einheitswert für den Betrieb nicht festzustellen war, oder wenn der Betrieb in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 neu gegründet worden ist, mit den Werten anzusetzen, mit denen sie in einer auf den 20. Juni 1948 aufzustellenden Schlußvermögensübersicht (Artikel X § 2 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948) anzusetzen sind oder anzusetzen wären. Dabei sind Überhöhungen der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten außer Ansatz zu lassen.

3. Das Vorratsvermögen ist mit dem Wert anzusetzen, mit dem es in einer auf den 20. Juni 1948 aufzustellenden Schlußvermögensübersicht (Artikel X § 2 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64) anzusetzen ist oder anzusetzen wäre. Dabei sind Überhöhungen der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten außer Ansatz zu lassen.
Als Vorratsvermögen gelten Waren, Fertigerzeugnisse, Halberzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Ausgenommen hiervon sind Vorräte, die nicht zum Verkauf oder zur Verarbeitung, sondern zur notwendigen Ergänzung des Anlagevermögens bestimmt sind; sie gehören zum Anlagevermögen. Beziehen sich die nach § 4 Absatz 3 zum abgabepflichtigen Betriebsvermögen gehörenden Forderungen auf Vorratsvermögen, so sind sie bei diesem anzusetzen. Entsprechendes gilt für den Abzug der nach § 7 Absatz 2 abzugsfähigen Schulden und Verbindlichkeiten.
Als Vorratsvermögen gilt auch das nichtgewerbliche Vorratsvermögen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Sätze 2 und 3).

4. Die zum Betriebsvermögen gehörenden Forderungen (§ 4 Absatz 3) und Verbindlichkeiten (§ 7 Absatz 2) sind, soweit sie sich nicht auf das Vorratsvermögen (Ziffer 3) beziehen, mit ihrem Wert vom Währungsstichtag anzusetzen.

§ 12.

Umstellung von Reichsmark auf Deutsche Mark.

Auf Reichsmark lautende Werte, die nach den §§ 8 bis 11 anzusetzen sind, gelten als Werte in Deutscher Mark.

§ 13.

Zusammenrechnung des Vermögens von Ehegatten und Kindern.

(1) Für natürliche abgabepflichtige Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet einer der vier Besatzungszonen oder in der Stadt Berlin haben, gilt hinsichtlich der Zusammenrechnung des abgabepflichtigen Vermögens folgendes:

1. Das Vermögen von Ehegatten ist zusammenzurechnen, wenn sie nicht dauernd getrennt leben.

2. Das Vermögen des Haushaltsvorstands ist mit dem seiner Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammenzurechnen. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder.

3. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zuzurechnen.

(2) Maßgebend sind die Verhältnisse am Währungsstichtag.

§ 14.

Arten der Soforthilfeabgabe.

(1) Es werden erhoben:

1. die allgemeine Soforthilfeabgabe (§§ 16 und 17). Ihr unterliegt der Wert des gesamten abgabepflichtigen Vermögens nach Abrundung auf volle 100 Deutsche Mark nach unten:

2. die Soforthilfesonderabgabe (§ 18). Ihr unterliegt der Wert des zum Betriebsvermögen gehörenden Vorratsvermögens (§ 11 Ziffer 3) nach Abrundung auf volle 10 Deutsche Mark nach unten.

(2) Die Soforthilfesonderabgabe wird unabhängig von der allgemeinen Soforthilfeabgabe erhoben.

§ 15.

Besteuerungsgrenzen, Freibeträge.

(1) Die allgemeine Soforthilfeabgabe (§ 14 Absatz 1 Ziffer 1) wird nur erhoben, wenn der abgerundete Wert des gesamten abgabepflichtigen Vermögens den Betrag von 3000 Deutschen Mark übersteigt (allgemeine Besteuerungsgrenze).

(2) Übersteigt das gesamte abgerundete steuerpflichtige Vermögen bei natürlichen Personen nicht den Betrag von 8000 Deutschen Mark, so wird die allgemeine Soforthilfeabgabe nur von dem Betrag erhoben, der 3000 Deutsche Mark übersteigt (Freibetrag). Der Freibetrag vermindert sich für Vermögen von 8100 Deutschen Mark bis 9000 Deutsche Mark auf 2000 Deutsche Mark und für Vermögen von 9100 Deutschen Mark bis 10 000 Deutsche Mark auf 1000 Deutsche Mark.

(3) Die Soforthilfesonderabgabe (§ 14 Absatz 1 Ziffer 2) wird nur erhoben, wenn der abgerundete Wert des Vorratsvermögens den Betrag von 500 Deutschen Mark übersteigt (Sonderbesteuerungsgrenze). Die Sonderbesteuerungsgrenze erhöht sich für Flüchtlinge (§ 31 Ziffer 1) auf 10 000 Deutsche Mark.

§ 16.

Satz der allgemeinen Soforthilfeabgabe.

(1) Die allgemeine Soforthilfeabgabe beträgt für das Jahr 3 v. H. des abgerundeten Werts des gesamten abgabepflichtigen Vermögens.

(2) Der Satz vermindert sich auf 2 v. H.

1. für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser im Sinne des § 32 Absatz 1 Ziffern 1 und 4 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz, die zum Grundvermögen natürlicher Personen gehören;
2. für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, wenn das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen den Betrag von 15 000 Deutschen Mark nicht übersteigt.

§ 17.

Fälligkeit der allgemeinen Soforthilfeabgabe.

(1) Die allgemeine Soforthilfeabgabe nach § 16 wird für die Zeit ab 1. April 1949 erhoben.

(2) Für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis zum 31. März 1950) ist die allgemeine Soforthilfeabgabe wie folgt zu entrichten:

1. Je ein Drittel des Jahresbeitrags ist am 20. August 1949[1]), am 20. November 1949[2]) und am 20. Februar 1950 zu zahlen;
2. Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen zahlen Halbjahresraten am 20. November 1949 und 20. Februar 1950.

(3) In den späteren Erhebungsjahren ist die allgemeine Soforthilfeabgabe mit je einem Viertel des Jahresbetrags am 20. Mai, 20. August, 20. November und 20. Februar eines jeden Jahres zu leisten. Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen haben am 20. Mai ein Viertel, am 20. November die Hälfte und am 20. Februar ein Viertel des Jahresbetrags zu entrichten.

§ 18.

Soforthilfesonderabgabe.

(1) Die Soforthilfesonderabgabe auf das Vorratsvermögen beträgt vorbehaltlich des Absatzes 5

1. bis zur Höhe des betriebsnotwendigen Bestands (Normalbestands) 4 v. H.,
2. von dem durch behördliche Maßnahmen blockierten Teil 4 v. H.,
3. von dem übrigen Teil 15 v. H.

des abgerundeten Werts. Betriebsfremde (branchefremde) Wirtschaftsgüter rechnen stets zu Ziffer 3. Als Normalbestand gilt bei der Industrie und beim Handwerk die Hälfte, im übrigen ein Viertel des steuerbaren Gesamtumsatzes (Sollumsatzes) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948. Die Durchführungsbestimmungen können für Sonderfälle Näheres bestimmen. Für Unternehmen, denen auf Grund der Vorschriften der Verbrauchsregelung für bewirtschaftet gebliebene Lebensmittel oder zur Sicherstellung der öffentlichen Versorgung (Elektrizität, Gas, Wasser, Verkehr) infolge behördlicher Anordnung oder Zuteilung eine Vorratshaltung vorgeschrieben war, sind bezüglich dieser Vorräte Sonderregelungen in den Durchführungsbestimmungen zu treffen.

(2) Die Soforthilfesonderabgabe ist mit je einem Drittel am 20 September 1949[3]), 20. Dezember 1949[4]) und 20. März 1950 zu entrichten.

(3) Bei Veräußerung des gewerblichen Betriebs oder bei Veräußerung von Betriebsteilen, die wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden können, haftet nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Erwerber für die Soforthilfesonderabgabeschuld des Veräußerers.

(4) Hat der Abgabepflichtige in der nach Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 vorgeschriebenen Bestandsaufnahme seinen Bestand an Vorratsvermögen vorsätzlich oder fahrlässig zu niedrig oder gar nicht angegeben, so gilt folgendes:

1. Wenn der Abgabepflichtige bis zum 20. August 1949[5]) seine Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens berichtigt oder die unterlassene Angabe nachholt, so treten die folgenden Rechtswirkungen ein:
   a) Der Abgabepflichtige hat einen Reuezuschlag in Höhe von 10 v. H. des Werts des nachgemeldeten Vorratsvermögens bis zum 20. September 1949[4]) zu entrichten.
   b) Alle Vergehen gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64, alle sonstigen Steuervergehen und alle Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften werden nicht bestraft, soweit sie mit dem nachgemeldeten Vorratsvermögen in Zusammenhang stehen und vor der Verkündung dieses Gesetzes begangen worden sind.
   c) Steuern jeder Art, die der Abgabepflichtige hinsichtlich des nachgemeldeten Vorratsvermögens für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 hätte entrichten müssen, aber nicht entrichtet hat, werden nicht nacherhoben.
   d) Der Säumniszuschlag nach Abschnitt I des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1271) und der Strafzuschlag nach Artikel XVI Absatz 6 des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 vom 11. Februar 1946 werden auch für diejenigen Steuerbeträge nicht erhoben, die der Abgabepflichtige für die Zeit ab 21. Juni 1948 hinsichtlich des nachgemeldeten Vorratsvermögens zu wenig gezahlt hat.

   Straffreiheit und Befreiung von Steuernachzahlungen und Zuschlägen treten jedoch nicht ein, soweit dem Abgabepflichtigen vor der Berichtigung oder Nachholung der Bestandsangabe durch die zuständige Behörde eröffnet worden ist, daß gegen ihn eine Untersuchung wegen der bezeichneten Vergehen oder Verstöße in bezug auf das Vorratsvermögen eingeleitet worden ist.
2. Wenn der Abgabepflichtige vorsätzlich oder fahrlässig die Berichtigung seiner Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens bis zum 20. August 1949[5]) unterläßt, so treten die folgenden Rechtswirkungen ein:
   a) Tätige Reue nach § 410 der Reichsabgabenordnung ist ausgeschlossen.
   b) Es wird ein Strafzuschlag von 50 v. H. des Werts des nicht angegebenen Vorratsvermögens erhoben; der Strafzuschlag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über ihn zu entrichten. Die Verfolgung des Steuervergehens, das der Abgabepflichtige dadurch begeht, daß er die Vermögensanzeige und Selbstberechnung (§ 19 des Gesetzes) hinsichtlich des Vorratsvermögens unrichtig abgibt, bleibt unberührt.
   c) Alle verkürzten Steuern und die verwirkten Zuschläge werden nacherhoben.
   d) Die Verfolgung aller Vergehen gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64, aller sonstigen Steuervergehen und aller Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften wird durch die Erhebung des Strafzuschlags nicht berührt.
3. Der Reuezuschlag (Ziffer 1) und der Strafzuschlag (Ziffer 2) werden auf keine gegenwärtigen oder künftigen Abgaben angerechnet.

(5) Für nicht gewerbliches Vorratsvermögen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Sätze 2 und 3) gilt folgendes:

1. Der Satz der Soforthilfesonderabgabe beträgt 15 v. H., für eigene Erzeugnisse von Land- und Forstwirten 4 v. H. des abgerundeten Werts des Vorratsvermögens.
2. Für die Entrichtung der Soforthilfesonderabgabe gilt Absatz 2.
3. Wenn der Abgabepflichtige bis zum 20. August 1949[3]) seinen Bestand an Vorratsvermögen dem Finanzamt anzeigt, so gelten die Vorschriften des Absatzes 4 Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß der in Ziffer 1 Buchstabe a vorgesehene Reuezuschlag nicht erhoben wird.
4. Wenn der Abgabepflichtige vorsätzlich oder fahrlässig seinen Bestand an Vorratsvermögen bis zum 20. August 1949[5]) zu niedrig oder gar nicht angibt, so gelten die Vorschriften des Absatzes 4 Ziffer 2 für das nicht angegebene Vorratsvermögen.

§ 19.

Verpflichtung zur Vermögensanzeige und zur Selbstberechnung der Soforthilfeabgabe.

Die Abgabepflichtigen haben dem zuständigen Finanzamt bis zum 20. August 1949[5])

1. den Bestand und den Wert ihres gesamten abgabepflichtigen Vermögens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften anzuzeigen:
   a) Bestand des Vermögens ist nach wirtschaftlichen Einheiten aufzugliedern;
   b) für jede wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens sind die Bestandteile mit ihrem Wert gemäß § 11 Ziffern 1 bis 4 anzugeben;
   c) das Vorratsvermögen ist dabei nach Waren oder Fertigerzeugnissen, nach Halberzeugnissen sowie nach Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu unterteilen;
   d) die nach § 7 abzugsfähigen Verbindlichkeiten sind gesondert abzusetzen;
2. eine Erklärung abzugeben, in der sie die von ihnen zu entrichtende Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe, gegebenenfalls einschließlich Reuezuschlag) nach den Vorschriften der §§ 1 bis 18 selbst berechnen.

§ 20.

Abgabebescheid. Rechtsmittel.

(1) Ein schriftlicher Abgabebescheid ist zu erteilen:

1. wenn das Finanzamt die Soforthilfeabgabe (gegebenenfalls einschließlich des Reuezuschlags, § 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe a) abweichend von der Selbstberechnung des Abgabepflichtigen (§ 19) festsetzt;
2. wenn das Finanzamt einen Strafzuschlag (§ 18 Absatz 4 Ziffer 2 Buchstabe b) festsetzt;
3. wenn der Abgabepflichtige einen schriftlichen Abgabebescheid beantragt.

(2) Gegen die in Absatz 1 bezeichneten Bescheide sind die gegen Steuerbescheide zulässigen Rechtsmittel gegeben.

§ 21.

Anwendbarkeit von Reichssteuergesetzen.

(1) Auf die Bestimmungen des Ersten Teils dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer für Reichssteuern geltender Gesetze Anwendung.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets hat das Weisungsrecht hinsichtlich der Erhebung, Einziehung und Abführung der Soforthilfeabgabe.

§ 22.

Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit bei Kriegsschäden.

Bei der Einziehung der Abgabe ist insbesondere in den Fällen erheblicher Kriegsschäden, Kriegsfolgeschäden und dergleichen auf die Zahlungsfähigkeit des Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 23.

Abwälzung im Innenverhältnis.

Stehen Altenteile, andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder solche Verbindlichkeiten, die nach § 18 Absatz 1 Ziffer 3 des Umstellungsgesetzes im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt sind, mit abgabepflichtigem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang, so kann der Abgabepflichtige den Teil der allgemeinen Abgabe, der nach dem Verhältnis der Steuerwerte auf die Verbindlichkeiten entfällt, auf die Berechtigten abwälzen. Entgegenstehende Verpflichtungen des Abgabepflichtigen, die auf Gesetz oder Vereinbarung beruhen, bleiben unberührt.

§ 24.

Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.

(1) Die Zinsen und Tilgungsbeträge, die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 87) entrichtet werden, werden, soweit sie für die Zeit ab 1. April 1949 zu leisten sind, auf die nach den §§ 1 bis 23 zu entrichtende allgemeine Abgabe angerechnet, die auf Grundbesitz, im Schiffsregister eingetragene Schiffe und Bahneinheiten entfällt.

(2) Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind auch insoweit weiterzuzahlen, als der Schuldner von der Soforthilfeabgabe befreit ist oder als sie die zu entrichtende Soforthilfeabgabe des Schuldners übersteigen.

(3) Für die Zinsen und Tilgungsbeträge gilt § 21 Absatz 2 entsprechend. § 81 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 25.

Anrechnung auf künftige Abgaben.

Die Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe) sowie die in § 24 Absatz 2 bezeichneten Zinsen und Tilgungsbeträge werden unbeschadet des § 26 Absatz 2 auf die Abgaben, die im Rahmen eines Lastenausgleichs zu erheben sein werden, angerechnet, gegebenenfalls erstattet.

II. Durchführungsverordnung zum ersten Teil des Soforthilfegesetzes. (StDVO — SHG). Vom 8. August 1949.

Auf Grund des § 83 Absatz 1 des Soforthilfegesetzes wird mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats verordnet:

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 1.

Abgabepflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

(1) Jeder Betrieb gewerblicher Art von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist selbständig abgabepflichtig. Das gleiche gilt für Betriebe gewerblicher Art der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen der französischen Besatzungszone sowie der Deutschen Post.

(2) Das übrige abgabepflichtige Vermögen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Körperschaften ist zusammen abgabepflichtig. Das übrige abgabepflichtige Vermögen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Abgabepflichtigen ist nach Direktionsbezirken zusammenzufassen. Erstreckt sich ein Direktionsbezirk über die Bezirke mehrerer Oberfinanzpräsidenten oder sonstiger den Finanzämtern übergeordneter Dienststellen, so sind die in Betracht kommenden Teile des Direktionsbezirks gesondert abgabepflichtig.

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes.

§ 2.

Abgabepflicht des Pächters mit dem Inventar.

Gehören Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs dienen, oder Gebäude, die auf dem einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens, so ist jeder der Beteiligten für sich mit seinem Anteil an dem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs abgabepflichtig.

Zu § 5 Ziffern 1 bis 6 des Gesetzes.

§ 10.

Anwendbarkeit der Grundsteuervorschriften.

(1) Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Grundbesitz für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 5 Ziffer 1 des Gesetzes), für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für Verwaltungszwecke öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften (§ 5 Ziffer 2 des Gesetzes), für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Deutschen Reichsbahn oder der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (§ 5 Ziffer 4 des Gesetzes), für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Deutschen Post (§ 5 Ziffer 5 des Gesetzes) oder der Reichsautobahnen (§ 5 Ziffer 6 des Gesetzes) unmittelbar benutzt wird, bestimmt sich nach den zur Durchführung des Grundsteuergesetzes ergangenen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Grundbesitz als dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet anzusehen ist (§ 5 Ziffer 2 des Gesetzes).

(2) Die Befreiung nach § 5 Ziffern 1 bis 6 des Gesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Grundbesitz einer begünstigten Körperschaft nicht von ihr selbst, sondern von einer anderen begünstigten Körperschaft für deren begünstigte Zwecke unmittelbar benutzt wird.

Zu § 5 Ziffern 7 bis 10 des Gesetzes.

§ 12.

Mitteilung des Anspruchs auf Befreiung.

Abgabepflichtige, die aus § 5 Ziffern 7 bis 10 des Gesetzes einen Anspruch auf Befreiung von der Abgabe herleiten, haben dies mit Begründung dem zuständigen Finanzamt bis zum 20. August 1949[1]) mitzuteilen.

Zu § 5 Ziffer 8 des Gesetzes.

§ 14.

Befreiung kirchlicher, gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften usw.

Zu dem Kreis der nach § 5 Ziffer 8 des Gesetzes begünstigten Körperschaften gehören auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 15.

Gefährdung der Erfüllung der begünstigten Zwecke.

(1) Eine Gefährdung der Erfüllung der kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke ist anzunehmen, wenn durch die Entrichtung der Abgabe

1. die im Haushalt der Körperschaft vorgesehenen Mittel zur Erfüllung der unmittelbar begünstigten Zwecke erheblich gekürzt werden oder
2. die Verzinsung und Tilgung von Darlehen, die nach der Währungsreform aufgenommen worden sind, um die unmittelbar begünstigten Zwecke erfüllen zu können, ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird, oder
3. Maßnahmen für die notwendige Unterhaltung oder Wiederherstellung von Einrichtungen, die den unmittelbar begünstigten Zwecken dienen, nicht durchgeführt werden können.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist nur der Grundbesitz abgabepflichtig, der einem Gewerbebetrieb dient.

(3) Lagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 am Währungsstichtag vor, so gilt die Befreiung von der Abgabe für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis 31. März 1950). Satz 1 gilt entsprechend für etwaige spätere Erhebungsjahre der Abgabe, wenn zu ihrem Beginn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

Zu § 5 Ziffer 9 des Gesetzes.

§ 16.

Befreiung gemeinnütziger Wohnungs- und Siedlungsunternehmen.

(1) Die von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder anerkannten gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sind vorläufig bis zum 31. März 1950 von der Abgabe freizustellen. Sie haben innerhalb eines Vierteljahrs nach diesem Zeitpunkt nachzuweisen, daß sie im vorangegangenen Jahr mindestens denjenigen Betrag, den sie unter Berücksichtigung des § 24 Absatz 1 des Gesetzes als Abgabe zu leisten gehabt hätten, für Wohnungsbauvorhaben und Siedlungsmaßnahmen verwendet haben; die in vollem Umfang unmittelbar dem Kreis der Geschädigten (§ 31 des Gesetzes) zugute kommen. Wird dieser Nachweis fristgemäß geführt, so wird die Befreiung endgültig ausgesprochen; andernfalls ist die Abgabe nachzuentrichten.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für das Erhebungsjahr vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 und etwaige spätere Erhebungsjahre der Abgabe.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 29.

Berechnung der allgemeinen Soforthilfeabgabe.

Für die Anwendung des § 16 des Gesetzes gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Gesamtwerte der folgenden Vermögensarten sind nach Abzug der auf sie entfallenden abzugsfähigen Schulden (§ 7 des Gesetzes) je für sich auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden:
   a) des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens;
   b) der Mietwohngrundstücke und der Einfamilienhäuser, die zum Grundvermögen natürlicher Personen gehören;
   c) des übrigen abgabepflichtigen Vermögens.
2. Der Freibetrag (§ 15 Absatz 2 des Gesetzes) ist von dem Wert des in Ziffer 1 Buchstabe c bezeichneten Vermögens abzusetzen. Ist dieser Wert niedriger als der Freibetrag, so ist der Unterschiedsbetrag von dem Gesamtwert des in Ziffer 1 Buchstaben a und b bezeichneten Vermögens abzusetzen.
3. Die Abgabe ist für jede Vermögensart (Ziffer 1 Buchstaben a bis c) gesondert zu berechnen.
4. Der auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Teil der Abgabe ist, wenn das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen (Gesamtvermögen) zwischen 15 100 und 19 500 Deutschen Mark liegt, zu berechnen:
   a) bei einem Gesamtvermögen zwischen 15 100 und 16 500 Deutschen Mark mit 2¼ v. H.
   b) bei einem Gesamtvermögen zwischen 16 600 und 18 000 Deutschen Mark mit 2½ v. H.
   c) bei einem Gesamtvermögen zwischen 18 100 und 19 500 Deutschen Mark mit 2¾ v. H.

Zu § 21 des Gesetzes.

§ 53.

Zuständiges Finanzamt, Grundsatz.

Zuständig ist das Finanzamt, dem die Besteuerung nach dem Vermögen im Währungsgebiet obliegt.

§ 54.

Zuständiges Finanzamt in besonderen Fällen.

(1) Erstreckt sich in den Fällen des § 1 Absatz 2 das abgabepflichtige Vermögen von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts über die Bezirke mehrerer Finanzämter, so bestimmt der Oberfinanzpräsident oder die sonstige den Finanzämtern übergeordnete Dienststelle das zuständige Finanzamt.

Zu §§ 21 und 22 des Gesetzes.

§ 59.

Stundung der Abgabe.

(1) Für die Abgabe kommt nicht ein Erlaß, sondern lediglich eine Stundung in Betracht.

(2) Über Anträge auf Stundung der Abgabe ist nach den Verhältnissen am Fälligkeitstag zu entscheiden.

(3) Zahlungsunfähigkeit als Stundungsgrund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Abgabepflichtige weder über die zur Entrichtung der Abgabe erforderlichen flüssigen Mittel (Geld, Guthaben, fällige Forderungen) verfügt, noch sie sich auf zumutbare Weise, z. B. durch Veräußerung von Vermögensteilen, beschaffen kann.

(4) Als zumutbar gilt unter anderem insbesondere auch die Veräußerung entbehrlichen Hausrats. Bei gewerblichen Betrieben ist die Veräußerung von Vermögensteilen in der Regel dann zumutbar, wenn es sich um Waren oder Fertigerzeugnisse handelt. Eine Stundung der Abgabe kommt also z. B. insoweit nicht in Betracht, als die Mittel zur Entrichtung der Abgabe durch Veräußerung leicht absetzbarer Waren oder Fertigerzeugnisse beschafft werden können. Als zumutbar gilt auch die Veräußerung solcher Anlagegegenstände des Betriebsvermögens, mit deren Ausnutzung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

§ 60.

Besondere Berücksichtigung von erlittenen Schäden.

Ist der Abgabepflichtige durch erhebliche Schäden oder durch Kriegsfolgeschäden im Sinne des § 31 des Gesetzes und des § 21 dieser Verordnung (Währungsschäden, Flüchtlingsverluste, Kriegssachschäden, Verluste der politisch Verfolgten, Schäden durch Demontagen, Restitutionen usw.) in eine seine Existenz bedrohende Notlage geraten, so ist bei der Prüfung seiner Zahlungsfähigkeit auf notwendige Maßnahmen des Abgabepflichtigen zur Sicherung seiner Existenz Rücksicht zu nehmen. Bei juristischen Personen gilt als die Existenz bedrohende Notlage sinngemäß der Fall, daß die Einziehung der Abgabe auch nach Einsatz aller eigenen Mittel unmittelbar zur völligen oder teilweisen Stillegung

des Betriebs führen würde. Bei Flüchtlingsbetrieben und Schwerbeschädigtenbetrieben ist bei der Einziehung der Abgabe auf die erschwerten Verhältnisse, unter denen diese Betriebe arbeiten, Rücksicht zu nehmen.

Zu § 24 Absatz 1 des Gesetzes.

§ 63.

Anrechnung der Zinsen und Tilgungsbeträge.

(1) Die Zinsen und Tilgungsbeträge, die für die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 87) entstandenen Grundschulden (Umstellungsgrundschulden) zu leisten sind, werden wie folgt behandelt:

1. Bei der Selbstberechnung der Abgabe:

   a) Der Abgabepflichtige hat bis zum 20. August 1949*) anzugeben:

      die Höhe der Umstellungsgrundschulden,
      den Zinssatz und den Tilgungssatz (bei Tilgungshypotheken gegebenenfalls auch den Nennbetrag der Umstellungsgrundschuld, aus dem die Jahresleistung berechnet wird),

      den Betrag, der auf die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 entfallenden Leistungen (Zinsen und Tilgungsbeträge) ohne Abzug von gestundeten oder ausgesetzten Leistungen,
      die Stellen, an die er die Leistungen zu entrichten hat (grundschuldverwaltende Stellen).

   b) Der Abgabepflichtige kann die Abgabe, die er für die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 zu leisten hat, soweit sie auf Grundbesitz entfällt, um den vollen Betrag der auf denselben Zeitraum entfallenden Leistungen kürzen. Dabei sind Leistungen, die nach § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 88) als gestundet gelten, vorläufig auf die Abgabe anzurechnen. Zinsen, die auf Grund des § 5 Absatz 4 der Verordnung erlassen sind, und Tilgungsbeträge, deren Einziehung auf Grund der genannten Bestimmung ausgesetzt ist, können entsprechend den Vorschriften des Absatzes 3 auf Abgaberaten angerechnet werden, die auf denjenigen Grundbesitz entfallen, auf dem die in Betracht kommenden Umstellungsgrundschulden ruhen und dessen Einheitswert nach § 9 des Gesetzes im Hinblick auf Kriegsschäden gemindert worden ist.

   c) Der nach der Kürzung verbleibende Betrag der allgemeinen Soforthilfeabgabe ist an den einzelnen Fälligkeitsterminen nach § 17 des Gesetzes zu entrichten.

2. Bei Nachprüfung der Selbstberechnung durch das Finanzamt:

   a) Zwecks Feststellung der nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes anrechnungsfähigen Leistungen hat die grundschuldverwaltende Stelle dem Schuldner bis zum 31. Dezember 1949 eine Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung auszustellen, die folgende Angaben enthält:

      Bezeichnung des verpfändeten Grundbesitzes,
      Nennbetrag der Umstellungsgrundschuld, aus dem die Jahresleistung berechnet wird,
      den Betrag, der auf die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 entfallenden Leistungen (Zinsen und Tilgungsbeträge) ohne Abzug von gestundeten oder ausgesetzten Leistungen.

   b) Der Abgabepflichtige hat eine Ausfertigung dieser Bescheinigung bis zum 31. Januar 1950 seinem zuständigen Finanzamt einzureichen. Das Finanzamt hat nach Prüfung der ihm eingereichten Unterlagen gegebenenfalls den auf Grund der Selbstberechnung vorläufig zum Soll gestellten Abgabebetrag zu berichtigen. Soweit die Bescheinigung nicht fristgemäß vorgelegt wird, hat das Finanzamt von einer Anrechnung der Leistungen nach Ziffer 1 b abzusehen oder eine bereits angeordnete Anrechnung aufzuheben.

(2) Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. Juni 1950 seinem zuständigen Finanzamt Bestätigungen der grundschuldverwaltenden Stellen darüber einzureichen:
1. welche Zinsen und Tilgungsbeträge er in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 für die Zeit ab 1. April 1949 tatsächlich entrichtet hat;

2. welche Zinsen ihm für die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 erlassen worden sind und für welche auf diesen Zeitraum entfallenden Tilgungsbeträge die Einziehung ausgesetzt worden ist.

In jeder Bestätigung ist anzugeben, auf welche Einheit des Grundbesitzes sie sich beziehen.

(3) Das Finanzamt hat die in den Bestätigungen angegebenen Beträge wie folgt zu behandeln:

1. Die in Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Beträge sind auf die Abgabe anzurechnen, die auf den gesamten Grundbesitz des Abgabepflichtigen entfällt. Übersteigen die anrechenbaren Beträge die im Erhebungszeitraum zu entrichtende Abgabe, so ist der Mehrbetrag auf die Abgabe für spätere Erhebungszeiträume anzurechnen, soweit er nicht nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags abgezogen worden ist.

2. Die in Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Beträge sind nur von der Abgabe abzusetzen, die auf denjenigen Grundbesitz entfällt, auf dem die in Betracht kommenden Umstellungsgrundschulden ruhen und dessen Einheitswert nach § 9 des Gesetzes im Hinblick auf Kriegsschäden gemindert worden ist. Die Abgabe gilt insoweit als gestundet.

(4) Als Tilgungsbeträge gelten alle planmäßigen und außerplanmäßigen Kapitalrückzahlungen.

(5) Als Grundbesitz im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch im Schiffsregister eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) sowie Bahneinheiten.

§ 64.

Anrechnung der Zinsen und Tilgungsbeträge bei Veräußerung.

Ist ein mit einer Umstellungsgrundschuld belastetes Grundstück veräußert worden, so gelten die Zahlungen, die der Erwerber auf die Umstellungsgrundschuld leistet, für die Anwendung der Vorschriften über die Soforthilfeabgabe als Zahlungen des Veräußerers.

III. Erläuterung.

Zur Erläuterung des vorstehenden Auszuges aus dem Soforthilfegesetz und der Durchführungsverordnung hierzu bemerken wir folgendes:

Von der Abgabepflicht nach dem Soforthilfegesetz sind befreit:

a) öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, soweit das Vermögen für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird. Stets befreit ist Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist.

b) Kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Von der Befreiung sind ausgenommen Gewerbebetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dieser Organisationen, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen, und der Grundbesitz, der nicht unmittelbar für die begünstigten Zwecke benutzt wird. Welche Zwecke gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich sind, beurteilt sich nach den §§ 17 und 19 StAnpG und der GemeinnützigkeitsVO in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1948 zur Änderung der EinkSt-DurchfVO Anl. 1 (GesBl der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 130). Die Einschränkung, die § 25 Abs. 1 GrStDVO für den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz macht, gilt nicht. In der Begründung werden als Beispiele für die Befreiung angeführt: Beetsaalgebäude, Krüppelheime, Siechenheime, Altersheime, Blindenanstalten. Die Vergünstigung der Koppelung (§ 10 Abs. 2 StDVO — SHG) ist auch bei den nach § 5 Ziff. 8 SHG begünstigten Körperschaften anwendbar. Dazu rechnen auch öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 14 StDVO — SHG).

Wenn bei kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften usw. die Heranziehung des Grundbesitzes die Erfüllung der kirchlichen usw. Zwecke gefährden würde, dann ist nur der Grundbesitz abgabepflichtig, der einem Gewerbebetrieb dient. Eine solche Gefährdung ist nach § 15 StDVO — SHG anzunehmen, wenn durch die Entrichtung der Abgabe die Mittel zur Erfüllung der begünstigten Zwecke erheblich gekürzt werden oder Verzinsung und Tilgung von Darlehen, die zur Erfüllung dieser Zwecke nach der Währungsreform aufgenommen wurden, ganz oder teilweise unmöglich gemacht werden oder die den begünstigten Zwecken dienenden Einrichtungen nicht mehr unterhalten oder nicht mehr wiederhergestellt werden können. Die Abgabe soll also keine Schmälerung der für die begünstigten Zwecke notwendigen oder vorgesehenen Mittel bewirken. Die Voraussetzungen müssen zu Beginn des Erhebungsjahres, für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis 31. März 1950) am Währungsstichtag gegeben sein.

c) Grundbesitz, der nach § 4 Ziff. 9 GrStG von der Grundsteuer befreit ist (z. B. Bestattungsplätze usw.) (§ 5 Ziff. 12 SHG).

Nicht besonders begünstigt ist Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, Erziehung und des Unterrichts oder für Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird (vgl. § 4 Ziff. 7 und 8 GrStG). Dieser Grundbesitz ist also nur dann befreit, wenn öffentlicher Dienst oder Gebrauch oder kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gegeben sind.

Demgemäß ist also der gesamte kirchliche Grundbesitz nach § 5 Ziff. 2 SHG ohne weiteres abgabefrei soweit er grundsteuerfrei ist. Darüber hinaus ist nach § 5 Ziff. 8 SHG der grundsteuerpflichtige kirchliche Grundbesitz abgabefrei, wenn die Heranziehung dieses Grundbesitzes zur Soforthilfeabgabepflicht die Erfüllung der kirchlichen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke gefährden würde und sofern er nicht einem Gewerbebetrieb dient. Soweit eine Befreiung auf der Basis des § 5 Ziff. 8 SHG in Betracht kommt, ist der Anspruch auf Befreiung bis zum 20. Oktober 1949 bei dem zuständigen Finanzamt mit der erforderlichen Begründung geltend zu machen. Zur Begründung dürfte durchweg das Vorliegen der im § 15 Abs. 1 Ziff. 1 der Durchführungsverordnung SHG erwähnten Gefährdung nachzuweisen sein.

Die Fälligkeitstermine für die allgemeine Soforthilfeabgabe sind wie folgt festgesetzt: je ein Drittel des Jahresbetrages ist am 20. Oktober 1949, am 20. Dezember 1949 und am 20. Februar 1950 zu entrichten. Für überwiegend land- und forstwirtschaftliches Vermögen ist je die Hälfte des Jahresbetrages am 20. November 1949 und am 20. Februar 1950 zu zahlen. Die Anzeige über Bestand und Wert des abgabepflichtigen Vermögens sowie die Erklärung über die Höhe der zu entrichtenden Soforthilfeabgabe muß bis zum 20. Oktober 1949 bei dem zuständigen Finanzamt erfolgt sein.

[1]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 geändert in: „20. Oktober 1949".

[2]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 geändert in: „20. Dezember 1949".

[3]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 geändert in: „20. November 1949".

[4]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 geändert in: „20. Januar 1950".

[5]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 geändert in: „20. Oktober 1949".

[6]) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Oktober 1949".

Nr. 285 Steuerliche Behandlung der Beiträge der katholischen Geistlichen zum Wiederaufbau des Priesterseminars.

Zu dieser Frage teilt uns der Oberfinanzpräsident Köln unter dem 6. 9. 49 (S 2120 — 45 — St 61) folgendes mit:

In Übereinstimmung mit dem Herrn Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf werden die von den katholischen Geistlichen monatlich gezahlten Beiträge (Spenden) für den Wiederaufbau des Priesterseminars als Aufwendungen anerkannt, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen. Nach § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e EStG (§ 20 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e LStDV 1949) gehören diese Aufwendungen zu den Sonderausgaben. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit beim Geber ist nach § 29 Absatz 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (StuZBl 1949 S. 147), daß der Empfänger die Verwendung der zugewendeten Beträge zu kirchlichen Zwecken bestätigt.

gez. Aprath

Die oben erwähnte Bestätigung kann im einzelnen Falle bei uns beantragt werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 286 Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft.

Am 9./10. Oktober 1949 findet die erste Generalversammlung der wieder aufgelebten Görres-Gesellschaft in Köln statt. Es liegt dem Vorstand ganz besonders daran, den glücklichen und lebendigen Kontakt zwischen dem Klerus, insbesondere dem jungen Klerus der deutschen Diözesen und der Görres-Gesellschaft so frühzeitig wie möglich wieder herzustellen. Ohne die Unterstützung des deutschen Klerus hätte die Görres-Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten nicht das leisten können, was sie geleistet hat, und ohne das Interesse und später auch wieder die finanzielle Unterstützung des Nachwuchses im deutschen Klerus wird der Neuaufbau der Gesellschaft sehr viel schwerer sein. Wir wissen natürlich um die finanziellen Sorgen und Nöte namentlich der jüngeren Geistlichkeit. Deshalb möchte die Gesellschaft hier in besonderer Weise entgegenkommen und verzichtet bei Anmeldung als Mitglied für die Jahre 1949 und 1950 auf die Einziehung des Mitgliedsbeitrages. Im übrigen ist ja auch noch die Möglichkeit der Teilnehmerschaft, die gegenüber der Mitgliedschaft nur DM 3,— statt DM 10,— kostet. Die Mitgliedschaft wird dem Klerus unserer Diözese warm empfohlen.

Nr. 287 Bücher und Zeitschriften.

Gesamtbericht über den 73. Deutschen Katholikentag 1949. Ein ausführlicher und bebilderter Gesamtbericht über den 73. Deutschen Katholikentag 1949 in Bochum mit dem Text der Reden und Referate wird vom Zentralkomitee in Paderborn herausgegeben und ist Mitte Oktober versandbereit. Der Bericht wird mit den wertvollen Referaten und Diskussionsberichten ein wichtiges Werkbuch der sozialen Bildungsarbeit darstellen und für die so notwendige Auswertung des Bochumer Katholikentages in Seelsorge, Vereins- und Gruppenarbeit von besonderer Bedeutung sein (Preis etwa 6,50 DM). Bestellungen sind möglichst bald erbeten an das Generalsekretariat des Zentralkomitees, Paderborn, Neuhäuserstraße 69.

Totenkranz der Priester der Erzdiözese Köln, von Hermann Hinsenkamp. Preis 4,10 DM.

Vom Hören des Wortes Gottes. Beiträge zur Frage der Predigt, von Josef Gülden und Robert Scherer. Verlag Herder, Freiburg, 72 Seiten, broschiert Preis 2,20 DM.

Therese von Lisieux. Geschichte einer Seele. Von Otto Karrer. Verlag Ars sacra Josef Müller, München, 262 Seiten, 4 Bilder, Leinen 8,90 DM.

Beseeltes Psalmen-Beten. Brevierhilfe zum neuen Psalterium von P. Jakobus M. von Giengen. Verlag Albert Pröpster, Kempten, Allgäu, Preis 0,90 DM.

Die Gebete der heiligen Messe. Ein Buch für Jugend und Erwachsene zur Einführung in die Liturgie. Patmos-Verlag, Düsseldorf, Preis 1,20 DM.

Das Referat Jugendfürsorge beim Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., veröffentlicht eine **„Sammlung von Entscheidungen auf dem Gebiete des Jugendfürsorge- und Familienrechts".** Die 1. Lieferung ist dort zum Preise von 2,80 DM. zu beziehen. — Da es sich hier um höchstrichterliche Entscheidungen auf dem Gebiete des Jugendrechts, des Ehe- und Familienrechts handelt, möchten wir dem Hochwürdigen Klerus den Bezug sehr empfehlen.

Grundriß des katholischen Eherechts, von Theodor Gottlob. Verlagsanstalt Benziger u. Co., Einsiedeln, 182 Seiten, broschiert 8,70 DM.

H. Ch. Chery O.Pr. **Pfarrgemeinde und Liturgie.** Aus der Praxis der Lyoner Vorstadtpfarre Notre-Dame Saint-Alban. Fesselnder Bericht über die apostolische Tätigkeit eines französischen Pfarrers im entchristlichten Raum. Verlag J. Schnellsche Buchhandlung, Warendorf i. Westf.

Familienkalender für das katholische Landvolk 1950. Herausgeber P. Westerbarkey S. J. Büren i. Westf. Verlag Bonifatius-Druckerei Paderborn.

Der christlichen Landleute Leben, Lieben und Leiden. Von P. Joh. Westerbarkey S. J. Verlag Bonifatius-Druckerei Paderborn.

Der katholische Standpunkt. Ab 1. Oktober 1949 erscheint im „Donauverlag Passau" die von Dr. Riemer, Dompropst und Generalvikar in Passau, herausgegebene Monatsschrift „Der Katholische Standpunkt". Die Monatsschrift setzt sich, wie schon ihr Name besagt, zum Ziele, zu allen das kirchliche Leben irgendwie berührenden Ereignissen und Problemen des öffentlichen Lebens in möglichst aktueller Form vom Standpunkt der katholischen Religion aus Stellung zu nehmen. Dem Diözesanklerus sei die Monatsschrift aufs wärmste empfohlen.

Nr. 288 Personalchronik der Diözese Aachen.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

aus der Erzdiözese Köln

am 25. Aug. 1949 Dreesbach Josef, Pfarrer in Dormagen, Dekanat Zons, 60 Jahre alt;

am 1. Sept. 1949 Melcher Heinrich, zuletzt Pfarrer an St. Bonifatius in Essen-Huttrop, 71 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 289 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrag Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 17.—26. Sept. 1949 die Kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Süd vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 18. September in Willich 158; am 19. September in Schiefbahn 415; am 20. September in Willicherheide 52, in der Anstalt Fichtenhain 45; am 21. September in Osterath 361; am 22. September in Krefeld-Königshof 240; am 23. September in Krefeld-Fischeln 392; am 24. September in Krefeld-Stahldorf 63; am 25. September in Anrath 303; zusammen 2029 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am 26. Sepember unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Gregoriushaus in Krefeld statt.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 | Aachen, den 15. Oktober 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 290 Intentionen am Allerseelentage 1949 127
Nr. 291 Kollekte für die Pfarrbüchereien des Borromäus-Vereins 127
Nr. 292 Aufnahme von Anleihen 128
Nr. 293 Vorlage der Kirchenrechnung 1948/49 128
Nr. 294 Diaspora-Miva 128
Nr. 295 Diözesan-Glockenprüfer 129
Nr. 296 Rompilgerfahrt 129

Seite

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 297 Lehrgang zur Ausbildung hauptamtlich einzusetzender Laienkatechetinnen der Bischöflichen Laienkatechetischen Arbeitsstelle Kottenforst . 129
Nr. 298 St. Engelbertus-Verein 129
Nr. 299 Orgelharmonium zu verkaufen 129
Nr. 300 Stellenangebote - Stellengesuche 129
Nr. 301 Bücher und Zeitschriften 129
Nr. 302 Personalchronik der Diözese Aachen 130
Nr. 303 Vermischte kirchliche Nachrichten 130

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 290 Intentionen am Allerseelentage 1949.

Aachen, 3. Oktober 1949.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat dem deutschen Welt- und Ordensklerus auch in diesem Jahre das Indult gewährt, am Allerseelentage 1949 für die zweite und dritte heilige Messe ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses voll und ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese für den Generalvorstand des Bonifatiusvereins auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto: Köln 22 610 oder Hannover 21 354; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtsparkasse Paderborn S 2764.

2. Für Priester, die selbst über keine Intentionen verfügen, sind Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert; diese hochwürdigen Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitig geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen von den übernommenen Intentionen des Generalvorstandes nur an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefalle nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfalle also an die Herren Dechanten.

3. Um allen Gläubigen die gleiche Gelegenheit zu geben, am Allerseelentage das Gebet für die Toten noch durch eine besondere Gabe wirksam zu unterstützen und das Anliegen des Hl. Vaters zu fördern, wie dieser auch kürzlich erst zur Hundertjahrfeier des Bonifatiusvereins die Unterstützung der Diaspora-Seelsorge jedem ans Herz gelegt hat, kann während des heiligen Opfers oder während der Allerseelen-Andacht zum Segen der Diaspora-Seelsorge ein Opfergang oder eine Sammlung abgehalten werden. Der volle Ertrag ist auch in diesem Falle an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins abzuführen.

Nr. 291 Kollekte für die Pfarrbüchereien des Borromäus-Vereins.

Aachen, 4. Oktober 1949.

Am 6. 11. 1949, am ersten Sonntag nach dem Feste des hl. Karl Borromäus, ist der Borromäus-Sonntag, der Tag des katholischen Buches. Die Kollekte an diesem

Sonntag ist in allen Gottesdiensten für die Pfarrbüchereien bestimmt. Sie ist am Sonntag vorher bereits den Gläubigen bekanntzugeben. In allen hl. Messen soll eine Predigt über das Buch und die Pfarrbücherei gehalten werden, in der die Katholiken besonders auf die täglich anwachsende Flut einer verderblichen Schund- und Schmutzliteratur hingewiesen werden. Die Katholiken sollen aufgerufen werden, durch ihre Mitgliedschaft im Borromäusverein mit dazu beizutragen, daß dieser Flut durch positiven Aufbau der katholischen Pfarrbücherei Einhalt geboten wird.

Nr. 292 Aufnahme von Anleihen.

Aachen, 6. Oktober 1949.

Nach Artikel 7 Ziff. 6 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden vom 11. 7. 1928 erhalten die Beschlüsse der Kirchenvorstände und Gesamtverbände bezüglich der Aufnahme von Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen, erst Rechtsgültigkeit durch die Genehmigung der Bischöflichen Aufsichtsbehörde. Danach ist es den Kirchenvorständen möglich, Anleihen, die lediglich zur vorübergehenden Aushilfe dienen, in eigener Zuständigkeit aufzunehmen.

Offenbar hat diese Bestimmung den Zweck, in der ordnungsmäßigen Verwaltung des Kirchenvermögens keine Stockung eintreten zu lassen, wenn einerseits Einnahmen für den betr. Zweck zu einem späteren Zeitpunkt mit Sicherheit zu erwarten sind, anderseits die wirtschaftliche Lage die sofortige Verfügung darüber erforderlich macht.

Die Erfahrung in den letzten Jahren hat gezeigt, daß die Kirchengemeinden unter dem Druck der Verhältnisse Darlehen ohne Genehmigung als Aushilfsdarlehen aufgenommen haben, die nicht als solche bezeichnet werden können. In den meisten Fällen war lediglich die Hoffnung auf einen langfristigen Kredit eines Kreditinstitutes bzw. des Staates oder auch auf eine Beihilfe des Staates vorhanden, womit das Aushilfsdarlehen abgedeckt werden sollte.

In vielen Fällen wurde aber diese Hoffnung der Kirchengemeinde nicht erfüllt. Wenn dann zur Dekkung des sogenannten Aushilfsdarlehens eine langfristige Anleihe angestrebt wurde, war der Kirchenvorstand und auch die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung, ob das Darlehen für den Darlehensnehmer tragbar war, nicht mehr frei. Meist waren die zuständigen Stellen gezwungen, ohne Berücksichtigung der finanziellen Lage der betr. Kirchengemeinde sich mit der Ablösung eines kurzfristigen, hochverzinslichen Kredits durch eine langfristige Anleihe einverstanden zu erklären.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß diese Darlehen aufgenommen wurden, um seelsorgerischen Notständen abzuhelfen, so kann doch dieses Verfahren ab sofort nicht mehr geduldet werden wegen der nicht unerheblichen Gefahren, die es für die Kirchengemeinden mit sich bringt.

Es wird daher angeordnet, daß zur Aufnahme von Anleihen aller Art bis auf weiteres die Zustimmung der Bischöflichen Aufsichtsbehörde nachgesucht werden muß.

Um sorgfältige Beachtung dieser Anordnung wird gebeten.

Nr. 293 Vorlage der Kirchenrechnung 1948/49.

Aachen, 6. Oktober 1949.

Wir nehmen Veranlassung, auf die baldige Einreichung der Kirchenrechnung 1948/49 hinzuweisen. Da die Neuordnung der Stiftungsverzeichnisse auf Grund des Währungsschnitts durch die Rechnungskammer in diesem Jahre erfolgt, ist die Einreichung der Kirchenrechnung 1948/49 vordringlich.

Es ist notwendig, daß die Vorlage den Bestimmungen entsprechend erfolgt. Der Kirchenrechnung sind stets beizufügen:

die letztgeprüfte Kirchenrechnung,
die hierzu gemachten Bemerkungen des Generalvikariats mit der Beantwortung,
der Haushaltsvoranschlag mit Erläuterungen,
die Anlage zur Kirchenrechnung (Form. 202),
das Stiftungsverzeichnis.

Die Herren Dechanten bitten wir, bei ihren Revisionen auch die rechtzeitige Vorlage der Kirchenrechnungen zu prüfen. Es ist ein untragbarer Zustand, daß die Vorlage der Kirchenrechnungen so unpünktlich erfolgt, wie es im letzten Rechnungsjahr der Fall gewesen ist.

Sollten sich Schwierigkeiten bei der Aufstellung der Kirchenrechnung ergeben, ist dem Generalvikariat hiervon Mitteilung zu machen.

Nr. 294 Diaspora-Miva.

Aachen, 7. Oktober 1949.

Die Fuldaer Bischofskonferenz 1949 hat die Neugründung der „Diaspora-Miva" und die Eingliederung der bisherigen Miva als Diaspora-Miva in den Bonifatiusverein genehmigt. Die Lage der Seelsorge in der heutigen Diaspora mit rund 6000 Notgottesdiensten verlangt bei dem ungeheuren Mangel an Priestern und bei den weiten Entfernungen sofortige motorisierte Hilfe. Wir bitten darum die Geistlichen und das katholische Volk, mit allen Kräften die neugegründete Diaspora-Miva unterstützen zu wollen. Wer die Diaspora-Miva unterstützt, hilft im Bonifatiusland Bonifatiusarbeit leisten. Die bisherigen Miva-Mitglieder bitten wir um ihre Treue in den neuen Aufgaben der Diaspora-Miva im deutschen Vaterland.

Die Gläubigen mögen auf die Neugründung hingewiesen und zum Beitritt aufgefordert werden. Die Anschrift lautet: Diaspora-Miva, Verkehrshilfe des Bonifatiusvereins, Köln a. Rh., Kettelerhaus.

Nr. 295 Diözesan-Glockenprüfer.

Aachen, 8. Oktober 1949.

Die Aufgaben als Diözesan-Glockenprüfer nehmen wahr:

Domkapellmeister Prof. Rehmann, Aachen, und Geistl. Rat Dr. Johann Hafner, Krefeld.

Anträge auf Glockenprüfung sind wenigstens sechs Wochen vor gewünschtem Termin beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen anzumelden.

Die Unkosten (Reisespesen und Prüfungstaxe) werden durch die Bistumskasse erhoben.

Nr. 296 Rompilgerfahrt.

Aachen, 10. Oktober 1949.

Nachdem dem deutschen Nationalkomitee für das Anno-Santo 1950 die Zuteilung hinreichender Devisen für die ersten 20 000 Rompilger gesichert ist und auch Reisepaß und Visum für die Pilger nach Italien fortgefallen sind, können jetzt die näheren Vorbereitungen für die Romfahrten im Heiligen Jahr getroffen werden. Wir ersuchen die hochwürdigen Pfarrämter, die Romfahrten zu verkünden und die Teilnehmer der „Rotala" in Leverkusen-Bürrig zu melden. Eine Meldung wird nur dann als vollgültig anerkannt, wenn eine Mindesteinzahlung von 25,— DM an die Rheinisch-Westfälische Bank (Deutsche Bank) in Köln, Konto Rotala-Romfahrt (Postscheckkonto der Bank: Postscheckamt Köln Nr. 970) erfolgt ist.

Die Verteilung der Sonderzüge auf die Monate des Jahres 1950 nimmt das Nationalkomitee in Verbindung mit den Diözesan-Pilgerführern im Oktober 1949 vor. Dafür wäre eine annähernde Übersicht über die Beteiligung der Diözese erforderlich.

Das offizielle Organ des deutschen Nationalkomitees für das Hl. Jahr sind die von November 1949 im Echter-Verlag zu Würzburg erscheinenden 15 Hefte „Anno Santo 1950", Preis des mit reichem Inhalt und gutem Bildmaterial erscheinenden Monatsheftes 1,— DM.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 297 Lehrgang zur Ausbildung hauptamtlich einzusetzender Laienkatechetinnen der Bischöflichen Laienkatechetischen Arbeitsstelle Rottenburg.

Vom 3. Januar 1950 bis März 1951 möchte die Bischöfliche laienkatechetische Arbeitsstelle der Diözese Rottenburg einmal einen längeren Lehrgang mit Praktikum durchführen, um Laien, besonders Mädchen und junge Frauen, Männer nur in Einzelfällen, zu schulen und zu befähigen, nach der Abschlußprüfung einen vollen katechetischen Lehrauftrag zu übernehmen.

Eine elfjährige Erfahrung der laienkatechetischen Arbeit unserer Diözese, sowohl der Lehrer der katechetischen Kurse, wie der voll eingesetzten Katechetinnen, hat diesen Plan erstehen lassen und als wichtig und dringend erwiesen für diese kirchliche Laienarbeit.

Es können auch Teilnehmerinnen aus anderen Diözesen zu diesem Kurs angenommen werden.

Nähere Auskunft erteilt: Bischöfliche laienkatechetische Arbeitsstelle der Diözese Rottenburg, Stuttgart W., Bismarckplatz 5, part.

Nr. 298 St. Engelbertus-Verein.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 26. Oktober 1949, nachmittags 2 Uhr, im Kolpinghaus zu Köln, Breite Straße 108. Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates; 2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten; 3. Neufestsetzung der Zuschüsse; 4. Verschiedenes.

Vorstehende Einladung bringen wir dem hochwürdigen Klerus zur Kenntnis. Unsere emeritierten Mitglieder sind zu dieser Tagung ebenfalls herzlich eingeladen.

Nr. 299 Orgelharmonium zu verkaufen.

Orgelharmonium, 2 Manuale, Pedal, 10 Register, zu verkaufen oder zu vermieten. Hermann Schaefer, Düren, Kölner Landstraße 72.

Nr. 300 Stellenangebote - Stellengesuche.

Pfarrgemeinde Merbeck, Krs. Erkelenz, sucht Küster, Organisten und Chorleiter, nebenamtlich. Neue Wohnung vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf an das Pfarramt Merbeck.

Nr. 301 Bücher und Zeitschriften.

Katholischer Hauskalender für das Heilige Jahr 1950.

Die Arbeitsgemeinschaft für katholisches Landleben der nordwestdeutschen (Erz-) Diözesen (Köln, Paderborn, Aachen, Hildesheim, Osnabrück, Münster), an der als Vertreter H. Herr Dechant Haak (Landseelsorger der Diözese Aachen) und Herr Landw.-Rat Reul-Erkelenz als Vertreter des Katholischen Landvolkdienstes Aachen teilnehmen, bringt in diesen Tagen einen katholischen Hauskalender für das Heilige Jahr 1950 im Verlag der Schnellschen Buchhandlung C. Leopold Warendorf heraus. Es handelt sich um einen Tages-Abreißkalender, der durch seine volkstümlich-religiöse Art, vor allem in den ländlichen Familien, die vielen neutralen und liberalen Genossenschafts- und Reklamekalender verdrängen will.

Johannes Maria Höchst: Katholizismus: Krise oder Aufbruch. Credo-Verlag, Wiesbaden.

Nr. 302 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof haben:

am 12. Okt. 1949 die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Zimmer auf die Pfarrstelle Liedberg angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. November 1949 in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 2. Okt. 1949 Bremer Josef, geb. am 6. Sept. 1873 in Berverath Pfarre Keyenberg, geweiht am 15. Aug. 1898, Pfarrer a. D. von Nideggen.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 10. Sept. 1949 Kohlleppel Lorenz, zuletzt Pfarrer in Odendorf, 74 Jahre alt.

am 14. Sept. 1949 Spielkamp Theodor, Pfarrer an St. Antonius in Essen-Frohnhausen, 68 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 303 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das Hl. Sakrament der Firmung am 2. Oktober 1949 in Stolberg, St. Mariä Himmelfahrt 735 (St. Mariä Himmelfahrt 435, Münsterbusch 108, Atsch 192); in St. Luzia 498 (St. Luzia 423, Donnerberg 57, Bethlehemhospital 18); am 3. Oktober 1949 in Eilendorf 405; am 4. Oktober in Stolberg-Büsbach 314; zusammen 1952 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 6. Oktober 1949 in der Pfarrkirche zu Bardenberg einen Altar in hon. SS. Aplorum Petri et Pauli necnon SS. Martyrum Peregrini et Verecandi.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 22 | Aachen, den 1. November 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 304 Rundfunkansprache Papst Pius XII. an den Deutschen Katholikentag in Bochum 131

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 305 Abendmessen an den Festen Allerheiligen und Mariä Empfängnis 133
Nr. 306 Spendung der Firmung an Katholiken des orientalischen Ritus 133
Nr. 307 Kollekte für die Pfarrbüchereien des Borromäus-Vereins 133
Nr. 308 Beflaggung der Gotteshäuser 133
Nr. 309 Verkehr mit der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen 133
Nr. 310 Katechismus- und Schulbibel-Ausgaben 133
Nr. 311 Dombaulotterie 134

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 312 Bücher und Zeitschriften 134
Nr. 313 Stellenangebote - Stellengesuche 134
Nr. 314 Hausaltar gesucht 134
Nr. 315 Personalchronik der Diözese Aachen 134

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 304 Rundfunkansprache Papst Pius XII. an den Deutschen Katholikentag in Bochum.

Mit dem Gefühl väterlichen Wohlwollens und im Bewußtsein heiliger Verpflichtung euch gegenüber, geliebte Söhne und Töchter des katholischen Deutschlands, leisten Wir der Bitte Unseres Ehrwürdigen Bruders, des Erzbischofs von Paderborn, Folge und richten zum Abschluß der dreiundsiebzigsten Generalversammlung der deutschen Katholiken an euch, die ihr im Herzen der Ruhr unter den eindrucksvollen Zeichen industrieller Höchstleistung, aber vor allem im Zeichen des hochragenden Kreuzes in wogenden Scharen zu festlich-stolzer Glaubenskundgebung zusammengekommen seid, ein kurzes Wort der Ermunterung und Ermahnung.

Während Unser Gruß sich durch die Ätherwellen den Weg zu eurem Ohr und eurem Herzen bahnt, steht vor Unserem Geist das „Land der roten Erde", so wie Wir es im Jahre 1927 auf dem unvergeßlichen Dortmunder Katholikentag erlebten.

Das Flugzeug trug Uns von der alten ehrwürdigen Bischofsstadt Trier über damals noch blühendes rheinisches Land, wie ein Gottesgarten unter Uns ausgebreitet, in das Herz eines der beherrschenden Wirtschaftszentren Deutschlands.

Bei der feierlichen Pontifikalmesse im Freien, im Riesenrund der Westfalenhalle, beim machtvollen Umzug eurer Organisationen schauten Wir eine Germania catholica, deren Glaubenswille zu großen Hoffnungen berechtigte.

Heute, nach wenig über zwei Jahrzehnten, die mehr Heimsuchung und Leid in sich schließen als sonst Jahrhunderte, sehen Wir das katholische Deutschland wiederum auf westfälischem Boden versammelt, um aus dem Geschehen der Zwischenzeit und aus den Lehren seines heiligen Glaubens den Weg zur Gesundung, Wiederaufbau und Frieden zu finden.

Wenn Uns in dieser Stunde etwas erhebt und tröstet, so ist es die zuversichtliche Hoffnung, daß der Geist des Glaubens, der Uns damals umbrandete, auch in eurer Bochumer Tagung neues, gesteigertes, geläutertes christliches Leben wecke und euch befähige, den einmütigen Einsatz ihrer aus katholischem Gewissen handelnden Millionen überall dort zur Geltung zu bringen, wo der Friede geschaffen werden soll, wo die Entscheidungen so fallen mögen, daß die Schicksalswaage Deutschlands und Europas, die heute noch besorgniserregende Schwankungen aufweist, allen Völkern zu Nutzen sich endgültig zum Guten neige.

Der sozialen Neuordnung haben in diesen Tagen ernste Beratungen eurer Arbeitsgemeinschaften gegolten. Wenn Wir, wie ihr es wünscht, zu ihrem Abschluß einige richtungweisende Sätze sagen sollen, so mögen es folgende sein.

1. Im Land eines Bischofs Wilhelm Emmanuel von Ketteler wird kein rechtlich Denkender es wagen, der

Kirche vorzuwerten, sie habe für die Arbeiterfrage und über sie hinaus für die soziale Frage überhaupt keinen Blick und kein Herz gehabt. Seit Unser Vorgänger Leo XIII. vor fast sechzig Jahren das Rundschreiben „Rerum novarum" erließ, hat es wenige Sorgen gegeben, welche die Obersten Hirten der Kirche mehr beschäftigten als die soziale Frage. Was sie an Lehre und Weisung zu ihrer Lösung oder wenigstens zur Milderung der sozialen Unausgeglichenheit beitragen konnten, haben sie beigetragen. Worauf es ankommt, ist, daß die soziale Lehre der Kirche Gemeingut aller christlichen Gewissen werde und daß sie diese Lehre in die Tat umsetzen. Die soziale Tat verlangt aber Opfer von allen Beteiligten. Diese Opfer müssen gebracht werden. Sie ertragen heute weniger Aufschub denn je zuvor.

2. Das soziale Programm der katholischen Kirche ruht auf drei gewaltigen sittlichen Pfeilern: auf der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der christlichen Liebe. Von deren Forderungen auch nur um Haaresbreite abzuweichen, konnte für die Kirche nie in Frage kommen, auch wenn sie deswegen auf propagandistische Augenblickserfolge verzichten und die Leidenschaften des Klassenkampfes auf der einen wie der anderen Seite enttäuschen mußte. Die Kirche war immer für die Recht Suchenden und der Hilfe Bedürftigen, nie jedoch grundsätzlich gegen eine soziale Gruppe, Schicht oder Klasse, sondern für das Gemeinwohl aller Volks- und Staatsangehörigen.

3. Die Kirche läßt auch nicht davon ab, wirksam darauf hinzuweisen, daß der scheinbare Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Unternehmer und Arbeiter aufgehe in einer höheren Einheit, in jener von der Natur selbst gewiesenen organischen Zusammenarbeit beider nach Werk und Wirtschaftssektor, in berufsständischer Gliederung. Möge der Tag nicht mehr allzu ferne sein, da jene Organisationen der Selbsthilfe, welche die Schwächen des bisherigen Wirtschaftssystems und vor allem der Mangel an christlicher Gesinnung notwendig machten, ihre Arbeit einstellen können.

An euch liegt es, das Kommen dieses Tages im deutschen Raum vorzubereiten. Die Umstände sind nicht ungünstig. Die furchtbare Katastrophe, die über euch niedergegangen ist, hat das Gute gehabt, daß in ansehnlichen, von Vorurteilen und Gruppeneigennutz sich freimachenden Kreisen die Klassengegensätze weithin ausgeglichen und die Menschen einander näher gebracht wurden. Die gemeinsame Not war und ist eine herbe, aber heilsame Zuchtmeisterin. Sie zwang, sich ertragen, verstehen zu lernen und sich über die Jahre des Elends gegenseitig hinwegzuhelfen. Das Kostbare, das hier aufgekeimt ist, soll euch nicht wieder verlorengehen. Es darf nicht sein, daß der Gegensatz zwischen arm und reich, der sich inzwischen gewaltig verschoben hat, der Gegensatz zwischen dem Besitzenden und dem von seiner Hände Arbeit Leben-

den wieder aufgerissen und vertieft werde. Wer, geliebte Söhne und Töchter, wäre mehr als ihr berufen, an diesem entscheidenden Punkt sozialer Neuordnung die Wege zu ebnen, das Gesetz und den Geist Christi in ihr wirksam zu machen?

4. Christliche Kulturpolitik und christliche Sozialpolitik lassen sich nicht trennen, weil derselbe christliche Mensch sowohl Quelle wie Ziel beider ist. Die christliche Sozialpolitik gehört zur christlichen Kulturpolitik wie das Einzelorgan zum lebendigen Gesamtorganismus. Von ihm getrennt, erstirbt es. Wenn ihr euch also für eine christliche Kulturpolitik, wenn ihr, um ein Beispiel zu nehmen, für die katholische Bekenntnisschule — merkt wohl auf: ein unersetzliches Gut! — euch einsetzt, so arbeitet ihr damit auch an den Grundlagen einer christlichen Sozialpolitik.

5. Es darf nicht sein, daß die Welt der Werktätigen dem gottlosen Materialismus verfällt. Sie für Gott und Christus zu retten, dafür muß das Letzte eingesetzt werden.

Schafft der Arbeiterjugend eine seelische Heimat in eurem Lager. Sonderinteressen von Jugend- oder Arbeiterorganisationen, die der Erreichung dieses Zieles im Wege stehen sollten, mögen großmütig einem so lebenswichtigen Ziel geopfert werden.

Wenn kürzlich ein für alle Katholiken verbindlicher Trennungsstrich gezogen worden ist zwischen dem katholischen Glauben und dem atheistischen Kommunismus, so geschah es aus demselben Grund, nämlich um einen Damm aufzuwerfen zur Rettung — nicht nur der Werktätigen, sondern aller ohne Ausnahme, vor dem Gott und die Gottesverehrung verneinenden Marxismus. Der Erlaß hat nichts zu tun mit dem Gegensatz zwischen arm und reich, zwischen Kapitalist und Proletarier, Besitzendem und Besitzlosem. Um die Rettung und Reinerhaltung der Religion und des christlichen Glaubens, um ihre freie Betätigung ging es, und damit auch um das Glück und die Würde, die Rechte und die Freiheit des arbeitenden Menschen. Blind fürwahr müßte der sein, der die letzten Jahrzehnte miterlebt hat und dies nicht verstehen wollte.

Das sind die besonderen Mahnungen, die Wir glaubten bei dieser festlichen Gelegenheit an euch richten zu sollen.

Und nun, geliebte Söhne und Töchter des katholischen Deutschlands, bewahrt und pflegt mit eifersüchtiger Sorgfalt ein doppeltes heiliges Erbe, das eure Väter euch hinterlassen haben:

Das erste ist die christliche Familienkultur. Wo sie noch besteht, besonders auf dem Land, erhaltet und verteidigt sie; denn sie ist auch dort in großer Gefahr, verlorenzugehen. Wo sie bereits verlorenging, besonders in gewissen Großstadtbezirken der Werktätigen, baut sie wieder auf. Nichts Kostbareres könnt ihr euren Kindern, eurer Jugend schenken als die christliche Familienkultur.

Das andere ist die Einheit und Zusammenarbeit im öffentlichen Raum. Ganz gewiß bleibt das Ziel der Erlösung die persönliche Heiligung womöglich aller einzelnen. Allein nach dem Gnadenplan Gottes soll die Heiligung des Einzelmenschen Wurzel fassen, blühen und Frucht bringen in der Gemeinschaft, in der er steht und die selbst vom Glauben an Gott und vom Geiste Christi belebt ist. Hier tut sich die Sendung der katholischen Kirche für das öffentliche Leben auf. Als Lebensprinzip der menschlichen Gesellschaft soll sie, aus den tiefen Quellen ihrer inneren Reichtümer schöpfend, ihren Einfluß auf alle Gebiete des menschlichen Daseins ausdehnen. Und hier liegen die weiten Möglichkeiten des Wirkens gerade der Laien in der Kirche und für die Kirche. Sie lagen immer hier. Greift zu, wie es eure Väter vorbildlich getan haben, unternehmend, erfinderisch, entschlußbereit, „ein Herz und eine Seele".[1])

„Der Gott aller Gnade, der euch zu seiner ewigen Herrlichkeit berufen hat in Christus, wird selbst euch durch kurzes Leiden hindurch ausrüsten, stärken, kräftigen und festigen. Ihm sei die Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."[2])

Als Unterpfand dessen erteilen Wir euch allen, die Wirkkraft eurer Tagung unter den mächtigen Schutz Marias, der „Hilfe der Christen", stellend, in väterlicher Liebe aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

---

[1]) Act. 4, 32.
[2]) 1. Petr. 5, 10, 11.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 305 Abendmessen an den Festen Allerheiligen und Mariä Empfängnis.

Aachen, 17. Oktober 1949.

In den Pfarr- und Rektoratskirchen der Diözese darf am Feste Allerheiligen (Dienstag, 1. November) und am Feste Mariä Empfängnis (Donnerstag, 8. Dezember) eine Abendmesse gehalten werden, wenn sie sich als notwendig erweist, um den Gläubigen die Möglichkeit zu geben, am hl. Meßopfer teilzunehmen. Soweit für die Feier dieser Abendmesse Bination oder Trination erforderlich sind, werden auch diese kraft eigener bzw. Apostolischer Vollmacht gestattet.

Nr. 306 Spendung der Firmung an Katholiken des orientalischen Ritus.

Aachen, 18. Oktober 1949.

Gemäß Dekret der Hl. Kongregation für die orientalische Kirche vom 1. Mai 1948 (A. A. S. 1948, p. 422 s.) dürfen Gläubige des orientalischen Ritus auch in unserem Bistum gleich den übrigen Gläubigen zur Firmung geführt werden. Zur Krankenfirmung bevollmächtigte Priester dürfen gleichfalls solche Gläubige unter den allgemein für die Krankenfirmung vorgesehenen Bedingungen und Auflagen firmen. Vorher muß man sich jedoch vergewissern, daß die Firmung nicht bereits nach der Taufe gemäß orientalischem Brauche gespendet worden ist.

Nr. 307 Kollekte für die Pfarrbüchereien des Borromäus-Vereins.

Aachen, 20. Oktober 1949.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 4. Okt. 1949 (Kirchl. Anzeiger vom 15. Okt.) betr. Borromäusvereins-Kollekte am Borromäussonntag ordnen wir an, daß 20% derselben an die Bistumskasse (PSchK. Köln 67) mit dem Vermerk „Borromäuskollekte" abzuführen sind, die für Wiedereinrichtung und Aufbau zerstörter Pfarrbüchereien unserer Diözese bestimmt sind. Das übrige verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei.

Nr. 308 Beflaggung der Gotteshäuser.

Aachen, 20. Oktober 1949.

Gemäß einer Entschließung der Fuldaer Bischofskonferenz ordnen wir hiermit an, daß Kirchen nur aus kirchlichen Anlässen und mit kirchlichen Fahnen (z. B. weiß-gelb, weiß-rot) beflaggt werden.

Nr. 309 Verkehr mit der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen.

Aachen, 24. Oktober 1949.

1. Alle die Schriftleitung betreffenden Mitteilungen und Anfragen bitten wir zu richten an:

Schriftleitung der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen,
Aachen, Krefelder Straße 23.

2. Alle den Verlag betreffenden Anfragen und Mitteilungen bitten wir zu richten an:

Bischöfliches Generalvikariat,
Aachen, Friedlandstraße 2.

3. Alle den Versand (Zu- und Abgänge) und die Abrechnung betreffenden Schriftstücke bitten wir zu richten an:

Buchdruckerei W. Metz,
Aachen, Borngasse 37/41.

Nr. 310 Katechismus- und Schulbibel-Ausgaben.

Aachen, 26. Oktober 1949.

Der Patmos-Verlag, Düsseldorf, bittet uns, darauf aufmerksam zu machen, daß die Katechismen und Schulbibeln nicht mehr zugeteilt werden, sondern nur noch auf Grund fester Bestellungen geliefert werden. Und zwar können diese Bücher jetzt wieder in jeder Anzahl durch den Buchhandel und die Buchverkaufsstellen bezogen werden. Pfarramtliche Bescheinigungen und dergl. sind nicht mehr erforderlich.

Nr. 311 Dombaulotterie

Aachen, 28. Oktober 1949.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat für den Wiederaufbau von 6 zerstörten Domen innerhalb des Landes eine Lotterie genehmigt, die in der Zeit vom 15. 11. 1949 bis 15. 1. 1950 ausgespielt wird. Der Dom in Aachen erhält von dem Ertrag einen entsprechenden Anteil.

Die Lotterie wird durch Unternehmer durchgeführt durch Verkauf von Losbriefen à 50 Pfg.

Es wird dringend gebeten, die Lotterie bestens zu empfehlen und die Durchführung nach Kräften zu unterstützen.

Am Sonntag, dem 13. November, ist daher die Lotterie von der Kanzel in folgender Weise bekanntzugeben und zu empfehlen:

„Die Landesregierung hat sich veranlaßt gesehen, für den Wiederaufbau der Dome, die am schwersten von Kriegszerstörungen betroffen sind, eine Lotterie zu genehmigen. Der Ertrag der innerhalb unserer Diözese verkauften Lose kommt dem Dom in Aachen zugute. Der H. H. Bischof und das Domkapitel richten an die Diözesanen die dringende Bitte, durch den Kauf der Lose die Wiederaufbauarbeiten am Dom zu unterstützen, damit eine baldige Benutzung des Gesamtdomes für den Gottesdienst möglich wird."

Gegebenenfalls ist die Lotterie Anfang Januar erneut zu empfehlen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 312 Bücher und Zeitschriften.

Licht und Leben: Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen. Nunmehr ist im Patmos-Verlag auch das 3. Bändchen dieses Lehrbuches: Katholische Sittenlehre, erschienen, Preis 2,60 DM, so daß dieses bewährte und umfassende Religionslehrbuch jetzt geschlossen vorliegt.

Nr. 313 Stellenangebote - Stellengesuche.

Ostvertriebener Kirchenmusiker (Chorleiter und Organist), 36 Jahre alt, verheiratet, aus der Erzdiözese Breslau stammend, sucht ab sofort hauptamtliche Beschäftigung. Gegebenenfalls können Arbeiten im Pfarrbüro mit übernommen werden. Nikolaus Stieber, (21a) Bad Pyrmont, Bathildisstraße 18.

Nr. 314 Hausaltar gesucht.

Aachener Geistlicher sucht kauf- oder leihweise einen Altar zur Zelebration im Hause. Angebote bitte an Domkustos Stephany, Domhof 4, zu richten.

Nr. 315 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Finanzrates beim Bischöflichen Generalvikariat.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph haben am 1. Oktober 1949 den Regierungsrat a. D. Arnold Gottfried Uerlichs zum Finanzrat beim Bischöflichen Generalvikariat ernannt.

Ernennung von 3 Prosynodal-Pfarrkonsultoren.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph haben am 25. Oktober 1949

Domkapitular Dechant Anton Ruppertzhoven in Dalheim-Rödgen,
Dechant Geistlichen Rat Walter Neujean in Schleiden (Eifel),
Dechant Heinrich Kirschbaum in Eschweiler St. Peter und Paul

zu Prosynodal-Pfarrkonsultoren ernannt.

Ernennung von 2 Prosynodalrichtern.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph haben am 26. Oktober 1949

Strafanstaltspfarrer Richard Omsels in Aachen,
P. Johannes Rüth C. SS. CC. in Aachen

zu Prosynodalrichtern beim Bischöflichen Offizialat ernannt.

Ernennung eines Mitgliedes des Diözesanverwaltungsrates.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph haben am 25. Oktober 1949 den Finanzrat Arnold G. Uerlichs zum Mitglied des Diözesanverwaltungsrates beim Bischöflichen Generalvikariat ernannt.

Ernennung eines Diözesandirektors des Kreuzbundes.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph haben am 19. Oktober 1949 den Anstaltspfarrer Peter Kolberg in Birkesdorf zum Diözesandirektor des Kreuzbundes (Reichsverband abstinenter Katholiken e. V.) ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 18. Okt. 1949 Duschak Alfons, Kaplan in Eschweiler-Bergrath, zum Rektor in Strempt, Pfarre Mechernich, Dekanat Mechernich;

am 18. Okt. 1949 Jansen Friedrich, Rektor in Dülken Herz Jesu, zum Pfarrer in Richterich, Dekanat Herzogenrath;

am 18. Okt. 1949 Köttgen Heinrich, Rektor in Strempt, zum Pfarrer in Düren St. Anna, Dekanat Düren;

am 20. Okt. 1949 Amelu Rudolf, Kaplan in Rheydt Herz Jesu, zum Pfarrer in Dollendorf, Dekanat Blankenheim.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 14. Okt. 1949 den Pfarrer Wilhelm Klingen in Aldenhoven zum Dechant des Dekanates Aldenhoven ernannt;

am 21. Okt. 1949 den Kaplan Josef Schmitz in Krefeld-Oppum mit Wirkung vom 1. November 1949 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;

am 21. Okt. 1949 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Scheufens auf die Pfarrstelle Krefeld St. Stephan angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 in den Ruhestand versetzt;

am 25. Okt. 1949 dem Kaplan Andreas Niessen in Jülich die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes an dem Staatlichen Gymnasium in Jülich erteilt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 19. Oktober 1949 Giesen Peter, geb. am 25. September 1867 in Köln, gew. am 15. August 1891, Pfarrer a. D. von Herzogenrath St. Gertrud, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 29. Sept. 1949 Kloth Karl, zuletzt Pfarrer in Zündorf, 75 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 5. Okt. 1949 Clar Peter, Rektor, Generalstaatsanwalt i. R., 73 J. alt;

am 10. Okt. 1949 de Fries Franz, zuletzt Pfarrer in Kommern, 79 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C. I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 | Aachen, den 15. November 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 316 Gebetsmeinungen des Gebetsapostolates 1950 . 135
Nr. 317 Sorge der Katholischen Männer-Fürsorge-Vereine um die gefährdete männliche Jugend 135
Nr. 318 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat 136
Nr. 319 Umlegungsverfahren 136
Nr. 320 Kollekte für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen 136
Nr. 321 Wiederaufbau zerstörter Kirchen, Kreditbeschaffung 137
Nr. 322 Haus- und Straßensammlung des Caritas-Verbandes 137
Nr. 323 Erster Pilgerzug nach Rom zur Eröffnung des Heiligen Jahres 137

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 324 Gesetz über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 138
Nr. 325 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 25. Mai 1949 . 138

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 326 Priesterexerzitien 140
Nr. 327 Bochumer Kunstausstellung „Kunstschätze westfälischer Dome und Kirchen" 140
Nr. 328 Warnung 140
Nr. 329 Stellenangebote - Stellengesuche 140
Nr. 330 Bücher und Zeitschriften 140
Nr. 331 Orgelharmonium zu verkaufen 140
Nr. 332 Personalchronik der Diözese Aachen 140
Nr. 333 Vermischte kirchliche Nachrichten 140

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 316 Gebetsmeinungen des Gebetsapostolates 1950.

Aachen, 3. November 1949.

JANUAR:

I. Heiligung der Menschen durch Gebet und Buße.
II. Die Missionen, die von Gottlosen bedroht sind.

FEBRUAR:

I. Der Weltfriede.
II. Das Christentum in Japan.

MÄRZ:

I. Die allgemeinen und besonderen Anliegen des Hl. Vaters.
II. Ausbreitung der Kirche unter den Negern in Amerika.

APRIL:

I. Die Priesterberufe, besonders in Südamerika.
II. Die Missionen in Uganda, Kenia und Tanganjika.

MAI:

I. Die Durchführung der sozialen Gerechtigkeit.
II. Die soziale Frage in Indien.

JUNI:

I. Sühne dem heiligsten Herzen Jesu für die Sünden in unseren Reihen.
II. Heiligung des einheimischen Klerus.

JULI:

I. Treue zu Christus und Kirche.
II. Die Christen in den mohammedanischen Ländern.

AUGUST:

I. Bekehrung der Gottlosen und Irrenden.
II. Rückkehr der Protestanten in den Missionsländern zur katholischen Kirche.

SEPTEMBER:

I. Verteidigung der Rechte der Kirche.
II. Die Indianer in Südamerika.

OKTOBER:

I. Werke der Caritas für Arme und Notleidende.
II. Die Krankenfürsorge in den Missionen.

NOVEMBER:

I. Schutz für die heiligen Stätten in Palästina.
II. Freiheit und Vermehrung der katholischen Schulen.

DEZEMBER:

I. Erneuerung der Familie durch die hl. Eucharistie.
II. Die Aufgabe der Kirche auf den Philippinen für den Fernen Osten.

Nr. 317 Sorge der Katholischen Männer-Fürsorge-Vereine um die gefährdete männliche Jugend.

Aachen, 4. November 1949.

Immer wieder suchen wir nach Wegen, um der Jugendnot wirksam zu begegnen. Jeder Seelsorger kommt ja beinahe Tag für Tag mit jungen Menschen zusammen, die kaum oder gar nicht von der normalen Seelsorge erfaßt werden. Die Erfahrungen an unseren Vormundschafts- und Jugendgerichten geben uns einen

erschütternden Einblick in die oft trostlose Situation, in der so viele Kinder und Jugendliche aufwachsen. Wenn wir bedenken, daß die Zahl der Kinder aus geschiedenen Ehen auf zwei Millionen geschätzt wird, daß diese Zahl aber noch weit größer wird durch die Kinder aus den vollends zerrütteten Ehen, dann wissen wir, wie viele Kinder die sichere Geborgenheit einer christlichen Familie entbehren müssen und damit in einer steten Gefährdung leben. In jede Pfarrei, auch auf dem Lande, greift diese Not hinein.

Alle diese Menschen aber sind der besonderen Hirtensorge des Priesters anbefohlen. Deshalb wird jeder Geistliche jede Hilfe dankbar begrüßen, die ihm hier geleistet wird. So begrüßen wir es, wenn in unserer Diözese die Männer-Fürsorge-Vereine sich wieder in größerem Maße um die gefährdete und verwahrloste Jugend bemühen wollen. Katholische Männer wollen sich in christlicher Verantwortung um den jungen Menschen kümmern, wollen ihm in Wort und Beispiel Freund und Helfer sein. In dieser Arbeit sehen wir eine wertvolle Hilfe im Vorfeld der eigentlichen Seelsorge.

Darum ist es unser Wunsch, daß die Herren Pfarrer Begründung und Neubelebung der Katholischen Männer-Fürsorge-Vereine in jeder möglichen Weise fördern. Insbesondere mögen auch die Jugendseelsorger, die wissen, wie viele junge Menschen trotz aller Mühe von ihrer Tätigkeit nicht erfaßt werden, diese Arbeit besonders hochschätzen.

Die Zentrale des Katholischen Männer-Fürsorge-Vereins e. V. ist in Düsseldorf, Roßstraße 15. Sie hat die Aufgabe, örtliche Vereine neu zu gründen und die bestehenden in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Sie ist zu jeder Auskunft und Hilfe gern bereit.

Nr. 318 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

Aachen, 10. November 1949.

Um eine sichere und schnelle Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte zu ermöglichen, sehen wir uns veranlaßt, die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände nochmals auf folgendes hinzuweisen:

1. Für jedes Gesuch ist ein besonderer Bogen zu nehmen; die Zusammenfassung mehrerer Gesuche auf einem Bogen ist unzulässig.
2. Bei allen Eingaben, die einen schon behandelten Gegenstand betreffen, ist stets das Datum des ersten Schriftstückes und unsere Journalnummer anzugeben.
3. Wenn die Unterlagen urschriftlich gegen Rückgabe (U. g. R.) übersandt wurden, sind bei Beantwortung die gesamten Vorgänge mit einzusenden, damit es den Referenten möglich ist, auf Grund des voraufgegangenen Schriftwechsels Stellung zu nehmen.
4. Als Format aller Eingaben sind Bogen in Dinformat zu verwenden. Auf keinen Fall darf dünnes Durchschlagpapier verwandt werden, weil dieses zum Einheften der Akten unbrauchbar ist.
5. Bei allen Anträgen auf Genehmigung sind die den Anträgen zugrunde liegenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes in doppelter und beglaubigter Ausfertigung, und zwar als Auszug aus dem Protokollbuch beizufügen.
6. Beschlüsse betr. Erwerb, Verkauf oder Tausch kirchlicher Grundstücke sind durch den Dechanten, Miet- oder Pachtverträge, Etats- und Kassenrevisionsprotokolle durch den Definitor mit dessen Gutachten versehen einzureichen. Diesen Anträgen sind auch die vorgeschriebenen Taxen von unparteiischer sachverständiger Seite über den heutigen Verkehrswert der in Frage kommenden Grundstücke beizufügen. Außerdem ist der Ertragswert dieser Grundstücke anzugeben.
7. Bei Einsendung der Rechnungen sind alle revidierten Vorrechnungen, auf welche im letzten Revisionsprotokoll Bezug genommen ist, sowie alle erforderlichen Unterlagen beizufügen.
8. Gesuche und sonstige Schriftstücke, die nicht direkt auf eine Rechnungsablage Bezug haben, dürfen niemals dem Rechnungspaket beigelegt werden.
9. Alle Angelegenheiten des forum externum sind durch den Pfarrer (bzw. Rektor, Pfarrverwalter) einzusenden. Ein Hilfsgeistlicher bedarf hierzu eines besonderen Auftrags, der in dem Schriftstück erwähnt werden muß (d. mand. par.). Der Schriftverkehr des Kirchenvorstandes mit der Behörde (bzw. Dechant oder Definitor) ist nur durch den Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit durch den stellv. Vorsitzenden, nicht aber durch den Rendanten, Notar usw. zu führen.
10. Die Eingaben sind stets an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten und nicht an die persönliche Adresse der geistlichen Räte oder an einzelne Abteilungen oder deren Referenten.

Nr. 319 Umlegungsverfahren.

Aachen, 10. November 1949.

Wir bitten die Kirchenvorstände, folgendes zu beachten:

Wird bei einem Umlegungsverfahren der Grundbesitz der Kirchengemeinde ganz oder teilweise in das Verfahren einbezogen, so hat der Kirchenvorstand, sobald er von der Einleitung des Umlegungsverfahrens Kenntnis erhält, der Bischöflichen Aufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

Nr. 320 Kollekte für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen.

Aachen, 10. November 1949.

In unserer Diözese, die als Grenzdiözese in ganz besonderem Maße unter den Zerstörungen des Krieges gelitten hat, sind

147 Pfarrkirchen,
14 Kapellen,
316 andere kirchliche Gebäude völlig,
151 Pfarrkirchen,

10 Kapellen,
326 sonstige kirchliche Gebäude teilweise,
180 Pfarrkirchen,
15 Kapellen,
265 sonstige kirchliche Gebäude in geringerem Maße zerstört.

Der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung dieser für die Seelsorge und die kirchlichen Veranstaltungen unbedingt notwendigen Gebäude darf nicht Sache der einzelnen Gemeinden bleiben, insbesondere nicht solcher Gemeinden, die arm sind und deshalb an eine Planung und Durchführung des Wiederaufbaues ihrer Kirchen nicht herangehen können. In vielen, ja in den meisten Fällen gehen die Aufgaben und Belastungen des Wiederaufbaus der zerstörten Kirchen weit über die Kräfte der einzelnen Gemeinde hinaus. Hier muß die Gesamtheit, d. h. die Diözese, vollbringen, was die einzelne Gemeinde aus eigener Kraft nicht vermag. Alle müssen hier helfen. Wer viel hat, gebe viel; wer wenig hat, gebe auch von dem Wenigen gern! Es mögen sich von dem gemeinsamen Opfer auch nicht ausschließen diejenigen, die glauben, Anspruch auf Hilfe zu haben. Gerade bei den durch den Krieg schwer heimgesuchten Gemeinden wird das Verständnis für diese Kollekte und die Bereitwilligkeit, ein wirkliches Opfer zu bringen, zu finden sein. Jeder möge tun, was in seinen Kräften steht.

Diese Kollekte ist am Sonntag, dem 20. November 1949 in allen hl. Messen zu halten.

Das Ergebnis mag als ein Zeichen dafür gelten, wieviel Gemeinschaftssinn und Christenliebe in unserer Diözese noch vorhanden sind und praktisch geübt werden. Die Kollektenerträge sind ungekürzt und unmittelbar an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 321 Wiederaufbau zerstörter Kirchen, Kreditbeschaffung.

Aachen, 10. November 1949.

In Ergänzung des in dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers unter Nr. 320 erlassenen Aufrufs zur Kollekte für den obengenannten Zweck werden die Kirchenvorstände gebeten, alle noch frei verfügbaren Sparguthaben aus Kapitalvermögen darlehensweise dem Bistum zur Verfügung zu stellen. Dadurch würde die Bistumsverwaltung in die Lage versetzt, die als Darlehen bereitgestellten Beträge an besonders notleidende Kirchengemeinden für Wiederaufbauzwecke weiterzuleiten. Die Verzinsung dieser Beträge erfolgt durch das Bistum mit einem jährlichen Zinssatz von 4% zu den bekannten Bedingungen.

Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände werden gebeten, diese Verfügung zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung und ernsthaften Prüfung in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Kirchenvorstandssitzung zu machen und auf die Verpflichtung der Kirchenvorstände hinzuweisen, jede Möglichkeit, Kapitalien für Wiederaufbauzwecke zerstörter Kirchen zur Verfügung zu stellen, zu erschöpfen. Auch kleine Beträge werden gern für den genannten Zweck angenommen.

Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bitten wir in doppelter Ausfertigung beschleunigt einzureichen.

Nr. 322 Haus- und Straßensammlung des Caritas-Verbandes.

Aachen, 12. November 1949.

Für die Zeit vom 27. November bis 11. Dezember 1949 ist den Caritas-Verbänden im Lande Nordrhein-Westfalen eine Haus- und Straßensammlung genehmigt. Sie steht unter dem Motto: „Für Heimkehrer und Heimatlose". Da es sich hier um ein besonders dringliches Anliegen der caritativen Hilfe handelt, bitten wir alle Seelsorger dringend, für eine sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung Sorge zu tragen. Nähere Anweisungen für die Sammlung gehen den Pfarrämtern durch den Diözesan-Caritasverband zu.

Nr. 323 Erster Pilgerzug nach Rom zur Eröffnung des Heiligen Jahres.

Aachen, 14. November 1949

Das deutsche Nationalkomitee für das Heilige Jahr 1950 veranstaltet am 19. 12. 49 den ersten Pilgerzug nach Rom und ladet dazu führende Frauen und Männer des katholischen Lebens Deutschlands ein. Es ist der Wunsch von Rom, daß bei der Eröffnung der heiligen Pforte durch den Papst, die den Beginn des Gnadenjahres bezeichnet, die deutschen Katholiken ehrenvoll in der Reihe der Nationen der Erde vertreten seien.

Darum fordert das deutsche Nationalkomitee Frauen und Männer des öffentlichen Lebens auf, diese offizielle Weihnachtsfahrt mitzumachen. Die Einladung geht an die leitenden katholischen Persönlichkeiten in Bund, Ländern und Gemeinden, an Abgeordnete und Wissenschaftler und an die Leitung der katholischen Verbände und der Katholischen Aktion. Ein Mitglied des deutschen Episkopates wird den Zug begleiten. Die Fahrt geht von Köln nach Freiburg i. Br. (erste Übernachtung), nach Mailand (zweite Übernachtung), 5 Tage in Rom, 1 Tag in Assisi, auf der Rückfahrt Übernachtung in Florenz und Venedig, über den Brenner zurück. Abschluß in München. Sonderzug von München für die rheinischen und norddeutschen Teilnehmer.

Preis einschl. Verpflegung und Unterkünfte 300 bis 400 DM je nach dritter oder zweiter Klasse. Genaue Ausrechnung folgt bald. Der deutsche Sonderzug geht bis Rom durch und zurück. Die technische Durchführung liegt bei der „Rotala" Köln (Geschäftsstelle in Leverkusen-Bürrig).

Unsere Diözese kann für diesen Zug 50 Plätze belegen. Da für die Vorbereitung des Zuges nur noch kurze Zeit zur Verfügung steht, werden die Herren Pfarrer, zu deren Gemeinde Persönlichkeiten der genannten Art gehören, gebeten, diese auf den Pilgerzug aufmerksam zu machen.

Anmeldungen sind zu richten an das Reisebüro Hagemann & Co. Aachen, Theaterstraße 38, das für die Rotala die Fahrt der Diözesanteilnehmer vorbereitet.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 324 Gesetz über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949.

(Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 31. März 1949 Nr. 16 S. 79 und 80.)

Der Wirtschaftsrat hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Haftung des im Vereinigten Wirtschaftsgebiet befindlichen Vermögens der Deutschen Rentenbank einschließlich der auf Grund der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (RGBl. I S. 963) — Rentenbankverordnung — bestehenden Grundschulden und Zinszahlungsverpflichtungen der Grundschuldverpflichteten für die Verbindlichkeiten aus den Rentenbankscheinen und aus den Rentenbriefen erlischt.

§ 2.

Die Belastung der dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke nach §§ 6 bis 8 und 10 der Rentenbankverordnung und § 4 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 252) in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S 517 ff., 592) bleibt als Reallast (Rentenbankgrundschuld) im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nach Maßgabe des § 3 zugunsten der Landwirtschaftlichen Rentenbank (WiGBl. S. 77) bestehen.

§ 3.

Für die Rentenbankgrundschulden an den dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücken gilt folgendes:

1. Die Rentenbankgrundschuld wird in das Grundbuch nicht eingetragen; sie geht allen anderen Lasten im Range vor. Soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder den Satzungen von öffentlich-rechtlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalten Hypotheken, Grundschulden oder Reallasten sich innerhalb einer bestimmten Sicherheitsgrenze halten müssen, bleibt die Rentenbankgrundschuld außer Betracht. Die Rentenbankgrundschuld ist für die Gläubigerin und den Eigentümer unkündbar; sie kann nicht abgetreten werden, sie ist jedoch der Pfändung unterworfen. Im Falle der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks bleibt die Rentenbankgrundschuld auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

2. Von der Rentenbankgrundschuld sind Grundstücke befreit, wenn die Einheitswerte aller in der Hand eines Eigentümers vereinigten oder für die Vermögensteuer zusammen veranlagten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks insgesamt 6000 Deutsche Mark nicht erreichen. Ferner sind Grundstücke befreit, die im Eigentum und zugleich in Eigenbewirtschaftung von öffentlichen Körperschaften, Religionsgemeinschaften oder gesetzlichen Berufsvertretungen stehen.

3. Auf die Rentenbankgrundschuld sind auf die Dauer von 10 Jahren wiederkehrende Leistungen (Rentenbankgrundschuldzinsen) in Höhe von jährlich 0,15 v. H. des jeweiligen Einheitswertes des belasteten Grundstückes zu entrichten. Die Rentenbankgrundschuldzinsen sind nachträglich in gleichen Halbjahresbeträgen zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, der erste Halbjahresbetrag zum 1. April 1949, an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Sie werden steuerrechtlich wie gezahlte Grundschuldzinsen angesehen.

4. Soweit das mit der Rentenbankgrundschuld belastete Grundstück verpachtet ist, haften für die Rentenbankgrundschuldzinsen Eigentümer und Pächter wie Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander ist der Eigentümer zur Zahlung von einem Viertel, der Pächter zur Zahlung von drei Vierteln der Zinsen verpflichtet.

§ 4.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über das Verfahren bei der Festsetzung der Rentenbankgrundschuld, über das Rechtsmittelverfahren und über das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Steuergesetze, insbesondere der Reichsabgabenordnung, erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen zusammen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77) in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates.

Dr. Erich Köhler.

Nr. 325 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld.

Vom 25. Mai 1949.

(Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 31. Mai 1949 Nr. 16 S. 80 und 81.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 79) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Aufgaben, die sich aus dem Gesetz über die Rentenbankgrundschuld (nachstehend „Gesetz" genannt) und aus dieser Verordnung ergeben, ist das Finanzamt örtlich zuständig, das für die Veranlagung des Eigentümers des Grundstücks zur Vermögensteuer zuständig sein würde.

§ 2.

(1) Das Finanzamt setzt den Betrag der jährlichen Rentenbankgrundschuldzinsen für alle in der Hand eines Eigentümers vereinigten oder für die Vermögensteuer zusammen veranlagten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke

in einem Betrage fest und erteilt dem Eigentümer hierüber einen schriftlichen Bescheid (Rentenbankgrundschuldbescheid).

(2) Auf Antrag des Eigentümers setzt das Finanzamt für den Fall einer Veräußerung oder Verpachtung die Teilbeträge fest, die auf einzelne der nach Absatz 1 vereinigten oder zusammen veranlagten Grundstücke entfallen (Verteilungsbescheid).

§ 3.

(1) Für die Festsetzung der Grundschuldzinsen ist der letzte steuerliche Einheitswert unter Berücksichtigung der Wertfortschreibungen maßgebend, auch wenn er noch nicht rechtskräftig geworden ist. Bei Änderungen des Einheitswertes ist der Rentenbankgrundschuldbescheid — und auf Antrag der Verteilungsbescheid — zu berichtigen.

(2) Berichtigungen nach Absatz 1 wirken auf den Zeitpunkt zurück, von dem ab die Berichtigung oder Änderung des Einheitswertes gilt. Beruht die Änderung des Einheitswertes auf einem Eigentumswechsel, so wirkt die Berichtigung vom ersten nach dem Eigentumswechsel liegenden Fälligkeitszeitpunkt ab.

§ 4.

(1) Bei einem Eigentumswechsel hat das Finanzamt für den bisherigen und für den neuen Eigentümer die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2 des Gesetzes zu prüfen.

(2) Geben öffentliche Körperschaften, Religionsgemeinschaften oder gesetzliche Berufsvertretungen die Eigenbewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Grundstücke auf, so haben sie dies dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 5.

Ist in den Fällen des § 2 Abs. 2 und des § 4 für die einzelnen Grundstücke kein selbständiger Einheitswert festgestellt, so kann das Finanzamt dem Eigentümer aufgeben, die für die Ermittlung der Teilwerte erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

§ 6.

(1) Auf das Verfahren zur Festsetzung, Abrundung, Erhebung, Beitreibung, Stundung und Erstattung der Grundschuldzinsen sowie auf das Rechtsmittelverfahren sind die Vorschriften der Steuergesetze, insbesondere der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die oberste Sachleistung steht dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu.

(2) Ein Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß der Einheitswert unrichtig festgestellt sei. Es kann jedoch geltend gemacht werden, daß das Grundstück mit Rücksicht auf seine Zweckbestimmung oder auf die Person des Eigentümers und die Art der Bewirtschaftung (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes) nicht mit der Rentenbankgrundschuld belastet sei; in diesen Fällen soll die Landwirtschaftliche Rentenbank gehört werden.

(3) Als Wert des Streitgegenstandes (§ 311 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) gilt der fünffache, und wenn keine Entscheidung in der Sache ergeht, der einfache Jahresbetrag der streitigen Grundschuldzinsen.

§ 7.

Die Finanzämter haben auf Ersuchen den für die Führung von Grundstücksverzeichnissen zuständigen Behörden, den mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung betrauten Behörden und Beamten sowie Notaren über die Höhe der Grundschuldzinsen Auskunft zu geben.

§ 8.

Die Landesfinanzverwaltungen teilen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bis zum 1. März eines jeden Jahres den Gesamtbetrag der aus den belasteten Grundstücken jährlich zu entrichtenden Rentenbankgrundschuldzinsen nach dem Stande vom 1. Januar des Jahres mit.

§ 9.

Solange ein Rentenbankgrundschuldbescheid nicht erteilt ist, haben die Eigentümer von dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücken, soweit nicht die Befreiungsvoraussetzungen des § 3 Nr. 2 des Gesetzes vorliegen, die in § 3 Nr. 3 des Gesetzes bestimmten Beträge zu den dort genannten Zeitpunkten ohne besondere Aufforderung an das zuständige Finanzamt zu zahlen. Der zum 1. April 1949 zu entrichtende Halbjahresbetrag ist bis zum 1. Juli 1949 zu zahlen.

§ 10.

(1) Die Grundschuldzinsen sind abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3 vom Hundert innerhalb eines Monats nach Eingang an die Landeszentralbanken zugunsten der Landwirtschaftlichen Rentenbank abzuführen.

(2) Soweit die Landesfinanzverwaltungen von einer ihnen nach gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnis Gebrauch machen, bestimmte Verwaltungsgeschäfte Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu übertragen, sind diese an der Bearbeitungsgebühr angemessen zu beteiligen.

Bad Homburg v. d. H.,

den 25. Mai 1949.

Frankfurt am Main,

Der Direktor
der Verwaltung für Finanzen
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

In Vertretung:
Dr. Kriege

Der Direktor
der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

In Vertretung:
Dr. Niklas.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 326 Priesterexerzitien.

In der Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld i. W. finden im ersten Halbjahr 1950 folgende Priesterexerzitien statt: 23.—27. 1.; 13.—17. 2.; 27.—31. 3.; 24.—28. 4.; 26. bis 30. 6.

Nr. 327 Bochumer Kunstausstellung „Kunstschätze westfälischer Dome und Kirchen".

Zum 73. Deutschen Katholikentag veranstaltete die Stadt Bochum eine bedeutende Ausstellung von Kunstschätzen westfälischer Dome und Kirchen, die noch andauert. Ein ausführlicher bebilderter Katalog ist inzwischen erschienen. Der Eintrittspreis beträgt für Erwachsene 0,50 DM, für Jugendliche 0,25 DM. Gruppenbesichtigungen können nach vorheriger Vereinbarung jederzeit stattfinden, auch abends bis 20 Uhr. Die Ausstellung bietet eine vielleicht einmalige Gelegenheit, die kirchlichen Kunstschätze des rheinisch-westfälischen Industriegebietes kennen zu lernen.

Nr. 328 Warnung.

Die Firma Swiersen-Diepenbrock, Kunstwerkstätten für Paramente und Fahnen, Kirchen-Ausstattungen, Vereins-Ausstattungen, (21a) Warendorf (Westf.), teilt uns mit, daß Herr Heinz Kraheck aus Frechen bei Köln, Norckstraße 31, sich als ihr Generalvertreter ausgibt, um Aufträge auf Lieferung von Paramenten usw. entgegen zu nehmen. Nach Auftragserteilung versucht Herr Kraheck, sich einen Vorschuß zahlen zu lassen, was ihm auch nach eingegangenen Nachrichten in einigen Fällen gelungen ist. Die Preise, welche Herr Kraheck bei seinen Angeboten abgibt, liegen so niedrig, daß dafür eine Lieferung niemals erfolgen kann. Er erreicht aber damit die Erteilung eines Auftrages, welcher dann der Anlaß zur Zahlung eines Vorschusses ist.

Herr Kraheck ist nicht Generalvertreter obiger Firma und daher auch zur Entgegennahme von Aufträgen nicht beauftragt, noch weniger aber befugt, sich Vorschüsse geben zu lassen.

Nr. 329 Stellenangebote - Stellengesuche.

Das Pfarr-Rektorat Herz Jesu in Dülken sucht einen jüngeren, geeigneten Küsterorganisten. Seelenzahl 3000, 2 Geistliche, Notkirche, Orgel nicht vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Dülken, z. Hd. des Pfarr-Rektors von Herz Jesu, Dülken (Rhld.), Lindenallee 5.

Nr. 330 Bücher und Zeitschriften.

„Kommunionglöcklein"

Nach mehrjähriger zwangsläufiger Unterbrechung erscheint nun erstmals das Kommunionglöcklein wieder. Schriftleitung und Verlag haben sich bemüht, hinsichtlich Text, Bebilderung und Ausstattung Bestes zu bieten. Die 12 Hefte werden auch diesmal wieder im Kupfertiefdruckverfahren hergestellt sowie mit zahlreichen mehrfarbigen, von Künstlerhand eigens geschaffenen Bildern ausgestattet und dürften somit eine würdige Fortsetzung der vorangegangenen 50 Jahrgänge darstellen.

Der Preis für den vollständigen Jahrgang beträgt nur DM 1,80, wobei zu beachten ist, daß zu jedem Jahrgang eine handliche, dauerhafte Sammelmappe ohne besondere Berechnung mitgeliefert wird. Patmos-Verlag, Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm-Straße 24.

„Religion und Weltanschauung". Zeitschrift für kath. Religionsunterricht an höheren Schulen. Organ des Nordwestdeutschen und des Bayerischen Religionslehrerverbandes. Erscheint ab 1. 1. 1950 in größerem Format und Umfang zum unveränderten Preis von vierteljährlich DM 3,— Bezug durch die Post. Die Sondernummer über die letzte Haupttagung des Nordwestdeutschen Verbandes in Münster mit dem Referat von Regierungsdirektor Dr. Schnippenkötter „Physik im Durchbruch" kann auch einzeln bezogen werden durch Einsendung von DM 1,10 an P.Sch. 18 351 München, Dr. Franz Thoma, Rosenheim. Der Bezug der Zeitschrift wird den haupt- und nebenamtlichen Religionslehrern der höheren und mittleren Schulen empfohlen.

Nr. 331 Orgelharmonium zu verkaufen.

Erstklassiges Orgelharmonium zu verkaufen. 18 Register. Gefl. Anfrage bei Gustav Mathée, Roetgen, Kreis Monschau, Hauptstraße 97.

Nr. 332 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph haben am 2. November 1949 den Dechant Gerhard Frenken, Pfarrer in Viersen St. Remigius, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 31. Okt. 1949 Steffens Walter, Rektor am Krankenhaus in Gangelt, zum Kaplan in Uerdingen St. Peter und zum Rektor am Krankenhaus daselbst, Dekanat Krefeld-Ost;

am 2. Nov. 1949 Hüskes Johannes, Religionslehrer am Städtischen Naturwissenschaftlichen Gymnasium in M. Gladbach, zum Rektor in Dülken Herz Jesu, Dekanat Dülken;

am 2. Nov. 1949 Hamm Anton, Pfarrer in Müntz, zum Pfarrer in Liedberg, Dekanat Rheydt;

am 7. Nov. 1949 Christl P. Franz O.S.F.S. aus Overbach, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Bettenhoven, Dekanat Hasselsweiler;

am 10. Nov. 1949 Baller P. Wilhelm S.C.J. in Krefeld St. Franziskus, zum Kaplan in St. Tönis, Seelsorgsbezirk Edelstahlsiedlung, Dekanat Kempen;

am 10. Nov. 1949 Schemann P. Wilhelm S.C.J., zum Kaplan in Krefeld St. Franziskus, Dekanat Krefeld-Mitte.

S. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 2. Nov. 1949 den Pfarrer Werner Krehwinkel in Rheydt St. Josef zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Rheydt ernannt.

Todesfälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

aus der Erzdiözese Köln:

am 14. Okt. 1949 Körner Wilhelm, Geistlicher Rat ad hon., Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Himmelgeist, 87 Jahre alt, Jubilarpriester, Senior des Diözesanklerus;

am 16. Okt. 1949 Müller Erich, Rektor am Augustakrankenhause in Düsseldorf-Rath, 60 Jahre alt;

am 23. Okt. 1949 Fuchs Joseph, Geistlicher Rat ad hon., Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Geyen, 79 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 333 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph konsekrierte Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 29. Oktober 1949 Pfarrkirche und Hochaltar in M.Gladbach-Windberg in honorem S. Annae.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 24 | Aachen, den 1. Dezember 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Römische Dekrete.

Nr. 334 Dubium. De celebratione matrimonii inter acatholicos 141

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 335 Urkunde betr. Umpfarrung eines Teiles der katholischen Pfarrgemeinde Oidtweiler 141

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 336 Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben 142

Nr. 337 Kirchenbücher der früheren Wehrmachtgemeinden 142

Nr. 338 Sperre und Kontrolle von Kirchenvermögen . . 142

Seite

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 339 Gemeinnützigkeitsverordnung (betr. Steuerrecht und Soforthilfe 142

Nr. 340 Steuerliche Behandlung der Diakonissen und der Ordensschwestern und Ordensbrüder, sowie sie von Mutterhäusern gestellt werden 145

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 341 Priesterexerzitien 145

Nr. 342 Harmoniums zu verkaufen 145

Nr. 343 Aufenthalt für erholungsbedürftige Geistliche . 145

Nr. 344 Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Aachen . . . 145

Nr. 345 Bücher und Zeitschriften 146

Nr. 346 Personalchronik der Diözese Aachen 146

Römische Dekrete.

Nr. 334 **Dubium.**

De celebratione matrimonii inter acatholicos.

(AAS. vol. XXXXI (1949) pag. 427)

Proposito Supremae huic S. Congregationi dubio:

Utrum praescriptum can. 1088 § 1 applicetur etiam matrimoniis acatholicorum baptizatorum;

Feria IV, die 18. Maii 1949.

Emi ac Revmi DD. Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, respondendum decreverunt:

Affirmative.

Et die 26 Junii eiusdem anni Ssmus D. N. D. Pius divina Providentia Papa XII, in Audientia Adsessori S. Officii impertita, relatam sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii die 30 Junii 1949.

Petrus Vigorita, Supr. S. C. S. Officii Notarius.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 335 Urkunde betr. Umpfarrung eines Teiles der katholischen Pfarrgemeinde Oidtweiler.

1. Der gesamte Teil der katholischen Pfarrgemeinde Oidtweiler (Kreis Geilenkirchen), der der Zivilgemeinde Alsdorf (Landkreis Aachen) angehört, wird nach der katholischen Pfarrgemeinde Alsdorf/St. Castor umgepfarrt.

   Die neue Grenze der katholischen Pfarrgemeinde Oidtweiler gegenüber der katholischen Pfarrgemeinde Alsdorf/St. Castor deckt sich nunmehr mit der Grenze der Zivilgemeinde Oidtweiler gegenüber der Zivilgemeinde Alsdorf.

2. Die Umpfarrung erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde Oidtweiler vom 30. 1. 1949 und 21. 8. 1949 sowie des Beschlusses des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrgemeinde St. Castor in Alsdorf vom 13. 10. 1949.

3. Die Urkunde tritt rückwirkend ab 1. April 1949 in Kraft.

Aachen, den 27. Oktober 1949.

Der Bischof von Aachen
A. A.
gez.: Dr. Müssener

(Siegel)

Die nach vorstehender Urkunde vom 27. 10. 1949 kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung eines Teiles der kath. Pfarrgemeinde Oidtweiler zur kath. Pfarrgemeinde St. Castor in Alsdorf wird hiermit staatlich genehmigt.

Aachen, den 17. November 1949.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez.: Dr. Deutzmann

(Siegel)

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 336 Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.

Aachen, 18. November 1949.

Wir machen darauf aufmerksam, daß gemäß § 15 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 (vgl. Corsten S. 701) alle Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Genehmigung der Staatsbehörde bedürfen, die sich auf die Veräußerung von Vermögensstücken, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, beziehen. Ferner ist zu diesen Beschlüssen gemäß Artikel 7 Ziff. 2 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden vom 11. 7. 1928 (vgl. Corsten S. 715) die Genehmigung der Bischöflichen Aufsichtsbehörde erforderlich. Rechtsgeschäfte, die etwa auf Grund derartiger Beschlüsse ohne Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, sind rechtsungültig. Für die Beachtung der oben angegebenen gesetzlichen Bestimmungen sind die Kirchenvorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden persönlich haftbar.

Nr. 337 Kirchenbücher der früheren Wehrmachtgemeinden.

Aachen, 23. November 1949.

Die Kirchenbücher der kath. Wehrmachtgemeinden Deutschlands (Tauf-, Trauungs-, Sterberegister, Erstkommunikantenlisten) konnten dank der Mithilfe des Archivamtes der Evang. Kirche Deutschlands in Hannover aus der Ostzone nach Hannover geschafft werden und sind nun im Historischen Archiv des Erzbistums Köln untergebracht. Diese Militärkirchenbücher umfassen alle Standorte der ehemaligen deutschen Wehrmacht, sind allerdings nicht lückenlos erhalten. Meist beginnen sie in den 30er oder 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts, einzelne gehen auch noch weiter zurück. Anderseits sind auch die erst vor oder im letzten Kriege errichteten Garnisonen vertreten. Auskunft erteilt das Historische Archiv des Erzbistums Köln in Köln, Marzellenstraße 32.

Nr. 338 Sperre und Kontrolle von Kirchenvermögen.

Aachen, 24. November 1949.

Das Land Commissioner's Office in Düsseldorf übersendet uns mit Schreiben vom 17. 11. 1949 — NRW/LC/3001 — die unter dem 14. 10. 1949 für die Kirchengemeinden, kirchlichen Institutionen usw. erlassene neue Generallizenz, die folgenden Wortlaut hat:

„Britische Zone Deutschlands
Generallizenz

(Herausgegeben gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 52)
(Sperre und Kontrolle von Vermögen)

1. Alle Institutionen, die der öffentlichen Religionsausübung, der Wohlfahrt, Erziehung, Kunst und Wissenschaft dienen, dürfen, frei von allen durch das Militärregierungsgesetz Nr. 52 auferlegten Beschränkungen, alle Rechte eines unumschränkten Besitzers über all das Vermögen ausüben, das weder Reparations- oder Restitutionsansprüchen unterliegt, noch vorher das Vermögen eines politisch Verfolgten war, und dessen Besitzanspruch sie am 8. Mai 1945 innehatten bzw. der ihnen nach diesem Datum, sei es vor oder nach dem Datum dieser Lizenz, auf Grund einer Ermächtigung der Militärregierung oder der Alliierten Oberkommission, übertragen wurde, ausgenommen in solchen Fällen, in denen die Übertragung vorbehaltlich obiger Beschränkungen vorgenommen wurde.
2. Jegliche Verfügung, die auf Grund der Ermächtigung dieser Lizenz vorgenommen wird, darf einen Reparations- oder Restitutionsanspruch bzw. den Anspruch eines politisch Verfolgten weder präjudizieren noch anderweitig beeinträchtigen.
3. Generallizenz Nr. 5 (MAGAF-L (5)) vom 18. September 1945 wird hiermit außer Kraft gesetzt.
4. Diese Generallizenz tritt am 14. Oktober 1949 in Kraft.

Im Auftrage des britischen Bevollmächtigten.'

Die einschränkenden Bestimmungen der Generallizenz Nr. 5, wonach die Kirchengemeinden und kirchlichen Institutionen zu Kauf-, Verkaufs-, Tauschverträgen oder einer sonstigen Verfügung über ein Grundstück (z. B. dingliche Belastung) der Genehmigung der Besatzungsbehörde bedurften, sind demnach in Fortfall gekommen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 339 Gemeinnützigkeitsverordnung (betr. Steuerrecht und Soforthilfe).

Die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat unter dem 15. 9. 1949 an die oberste Finanzbehörde der Länder ein Rundschreiben betr. die Durchführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. 12. 1941[1]) gerichtet. Dieses Rundschreiben stellt mit Wirkung für die drei Westzonen eine Reihe von Leitsätzen auf, die für die Behandlung der kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereinigungen im Steuerrecht sowie bei der Soforthilfe von wesentlicher Bedeutung sind. Das Rundschreiben, das eine großzügige und vereinfachte Behandlung der in Betracht kommenden Fragen anbahnen will, ändert auch den Erlaß der Leit-

[1]) Kirchlicher Anzeiger 1942, S. 15 ff.

stelle für die Finanzverwaltung in der britischen Zone vom 27. 2. 1948[2]) in einer Reihe von Punkten.

Wir verweisen im einzelnen auf den im folgenden abgedruckten Wortlaut des Rundschreibens der Verwaltung für Finanzen.

Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes III S 1291 a — 20/49

Bad Homburg v. d. H., den 15. Sept. 1949. Terrassenstr. 1.

Rundschreiben

an die obersten Finanzbehörden der Länder betr. Durchführung der Gemeinnützigkeitsverordnung.

In einer Reihe von Steuergesetzen sowie in dem Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) sind Vergünstigungen für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen vorgesehen, die nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Welche Zwecke als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzusehen sind, und ob die sonstigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung vorliegen, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (RMBl. S. 299, RStBl. S. 937) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 182). Diese Neufassung hat im wesentlichen nur die auf die nationalsozialistische Staatsform hinweisenden früheren Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung beseitigt. Darüber hinaus ist von verschiedenen Seiten der Wunsch nach einer grundlegenden Neugestaltung der umstrittenen und komplizierten Verordnung laut geworden. Ohne einer späteren gesetzlichen Regelung vorzugreifen, soll bis dahin auf Grund von Anträgen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und zur Ersparnis von Verwaltungsarbeit mit diesem Rundschreiben, dem die obersten Finanzbehörden der Länder im Entwurf zugestimmt haben, im Rahmen des bestehenden Rechtszustandes eine möglichst vereinfachte und gleichmäßige Durchführung der genannten Vorschriften sichergestellt und eine Klärung wenigstens der dringendsten Zweifelsfragen erreicht werden.

Es wird daher empfohlen, bei der Anwendung der Gemeinnützigkeitsverordnung die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Allgemeines.

In der gegenwärtigen Zeit, in der alles getan werden muß, um die weithin herrschende Not zu überwinden, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung im allgemeinen großzügig und unter dem Gesichtspunkt zu verfahren, daß Härten möglichst vermieden werden müssen, und daß die aufzuwendende Verwaltungsarbeit nur dann als lohnend anzusehen ist, wenn der durch sie voraussichtlich zu erzielende Erfolg in einem angemessenen Verhältnis zu ihr steht. Das ist namentlich gerechtfertigt bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege (Zentralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Deutschlands, Deutscher Caritas-Verband e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband einschließlich der Heilsarmee, Deutsches Rotes Kreuz, Verband für Arbeiterwohlfahrt, ein etwaiger jüdischer Wohlfahrtsverband mit gleicher Zweckrichtung), ihren Unterverbänden und den diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, deren Tätigkeit gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient.

Die Grundlage für eine Reihe einschränkender Auslegungen der Gemeinnützigkeitsvorschriften durch Rechtsprechung und Verwaltungsanordnungen bildete in der Vergangenheit § 1 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes. Nachdem dieser aufgehoben ist, wird in vielen Fällen für die Anwendung früherer höchstgerichtlicher Urteile und Ministerialerlasse kein Raum mehr sein. Im Zweifelsfall ist daher eine sorgfältige Prüfung in dieser Hinsicht am Platze.

2. Zu § 1:

Da die Förderung der Religion als Förderung der Allgemeinheit gilt (§ 17 Abs. 3 Ziffer 2 StAnpG.), sind kirchliche Zwecke stets gleichzeitig auch gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes (OFH-Urteil vom 12. 2. 1946 — I 1/46 S. —, veröffentlicht im Amtsblatt des Bayer. Staatsmin. der Finanzen 1946 S. 60).

Nach der Rechtsprechung des ehemaligen Reichsfinanzhofs wurden kirchliche Zwecke nur insoweit steuerlich begünstigt, als sie durch christliche Religionsgesellschaften gegenüber „deutschen Volksgenossen" gefördert wurden. Deshalb wurde die Heidenmission als die Bekehrung „fremdrassiger Menschen" zum Christentum als steuerschädlich bezeichnet (Urteil vom 16. 3. 1940, RStBl. S. 490). Diese Rechtsprechung beruhte auf der Vorschrift des § 1 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes und ist nicht mehr anwendbar. Als kirchlichen und zugleich gemeinnützigen Zwecken unmittelbar dienend gilt mithin auch die Heidenmission.

3. Zu § 2:

Nach der Neufassung des § 18 Abs. 2 StAnpG. ist bei der Entscheidung über die Frage der Bedürftigkeit nicht nur die wirtschaftliche Lage, sondern auch die körperliche oder geistige Beschaffenheit von Personen von Bedeutung. Dadurch ist der Kreis der in Betracht kommenden Personen wesentlich erweitert worden.

4. Zu § 3:

Bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) ist mit Rücksicht auf ihre Eingliederung in den kirchlichen Organismus der Nachweis der Satzungserfordernisse nach § 3 als erbracht anzusehen.

Wenn Körperschaften neben gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken einen weiteren ideellen Zweck (z. B. die Selbstheiligung der Mitglieder) verfolgen, so wird dadurch die Steuervergünstigung nicht ausgeschlossen. Die entgegenstehenden RFH-Urteile vom 29. 11. 1938 (RStBl. S. 1180), vom 14. 6. 1940 (RStBl. 1941 S. 231), vom 22. 3. 1941 (RStBl. S. 371) und vom 19. 4. 1941 (RStBl. S. 378) sind nicht mehr anzuwenden.

Infolge des Wegfalls des Satzes 2 der Ziffer 5 kann eine gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft Steuerfreiheit auch dann erlangen, wenn ihr Vermögen

[2]) Kirchlicher Anzeiger 1948, S. 40 ff. Siehe auch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger 1948, S. 97 ff.

nach der Satzung bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft für kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

5. Zu § 5:

Wenn eine Körperschaft anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, die zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet werden (z. B. Schwesterngestellung), so ist dies nicht als steuerlich schädlicher Nebenzweck oder als Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit anzusehen. Soweit die Arbeitskräfte zu anderen Zwecken verwendet werden, liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

6. Zu § 6:

Was unter einem „verhältnismäßig nahen Zeitpunkt" im Sinne der Ziffer 3 zu verstehen ist, muß wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und der verfolgten Zwecke der Entscheidung im einzelnen Fall überlassen bleiben (vgl. RFH-Urteil vom 22. 3. 1941, RStBl. S. 437).

7. Zu § 7:

Wird ein Gewerbebetrieb, ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb oder ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so schließt dies nach § 7 Abs. 1 zwar an sich grundsätzlich die Steuervergünstigung aus, weil das Merkmal der ausschließlichen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke fehlt; die Anwendung der §§ 8 bis 11 wird jedoch in zahlreichen Fällen zu einer Beschränkung der Steuerpflicht auf den Gewerbebetrieb, den mit Gewinnabsicht betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen.

Die Verpachtung von landwirtschaftlichem Besitz sowie die Vermietung oder Verpachtung von Hausbesitz ist im allgemeinen als Vermögensverwaltung im Sinne des § 7 Abs. 4 anzusehen. Das gleiche gilt für die Eigenbewirtschaftung eines großen Forstbesitzes, wenn dieser nicht auf andere Weise als durch Selbstbewirtschaftung genutzt werden kann, besonders wenn kein gewerblicher Nebenbetrieb vorhanden ist (vgl. RFH-Urteil vom 29. 11. 1933, RStBl. 1934 S. 377).

8. Zu § 8:

Bei der Erteilung der Ausnahmebewilligung (Abs. 3) ist nach den oben unter Ziffer 1 hervorgehobenen allgemeinen Gesichtspunkten großzügig zu verfahren.

9. Zu § 9:

Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten (Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 3), so ergibt sich aus § 9, daß die Körperschaft mit den Werten, die nicht zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören, Steuervergünstigung genießt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sich als ein Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt (Abs. 2). Mit den Werten, die zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören, ist die Körperschaft grundsätzlich nach Maßgabe der einzelnen Steuergesetze steuerpflichtig (Abs. 3), sofern es sich nicht um einen Hilfsbetrieb handelt, der zur Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke unentbehrlich ist. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 9 Abs. 4, Beispiele in § 10 der Verordnung aufgeführt.

Auch land- oder forstwirtschaftliche Betätigung kann, wenn sie ohne Gewinnabsicht stattfindet, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 7 Abs. 3 und als solcher unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 unentbehrlicher Hilfsbetrieb und damit steuerbegünstigt sein.

Als unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne des § 9 Abs. 4 werden in der Regel in Betracht kommen:

a) Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen, wenn dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltspfleglingen gesichert wird (RFH-Urteil vom 20. 9. 1944 — VI a 6/44 —, nicht veröffentlicht). Es bestehen unter den oben zu Ziffer 1 hervorgehobenen Gesichtspunkten keine Bedenken, auch andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind (z. B. Tischlereien, Schlossereien) als unentbehrliche Hilfsbetriebe zu behandeln;

b) Einrichtungen für arbeitstherapeutische Zwecke, z. B. zur Beschäftigung von Geisteskranken, Schwachsinnigen und dergl. in handwerklichen und ähnlichen Betrieben sowie in Land- und Forstwirtschaft (OFH-Urteil vom 13. 9. 1947 — I 17/46 U —, Amtsbl. d. Bayer. Staatsmin. d. Fin. S. 149);

c) Einrichtungen für Zwecke der Fürsorgeerziehung in Land- und Forstwirtschaft, Wäschereien und dergl.;

d) Einrichtungen zu fürsorgerischen Zwecken, wie der Grundbesitz von Arbeiterkolonien für gescheiterte oder heimatlos gewordene Personen.

Als steuerunschädlich werden bei derartigen an sich steuerfreien Betrieben, namentlich Selbstversorgungs- und Regiebetrieben, geringfügige Lieferungen oder Leistungen an Dritte (höchstens bis etwa 20 v. H. des wirtschaftlichen Umsatzes) angesehen werden können, wenn sie durch die Verhältnisse bedingt sind oder sich daraus üblicherweise ergeben. Dabei ist im Zweifel die Entwicklung seit dem Währungsstichtag zugrunde zu legen.

Beispiele:

a) bei einer großen karitativen Anstalt, die ein eigenes Elektrizitätswerk hat, das der Versorgung der eigenen Anstalt dient, wird eine geringe Strommenge an die Nachbarn abgegeben, denen keine andere Stromversorgung zur Verfügung steht.

b) Ein der Eigenversorgung dienender landwirtschaftlicher Betrieb gibt eine geringe Menge der Erzeugnisse an Angestellte oder sonstige Dritte ab.

10. Zu § 11:

Die Voraussetzungen, unter denen anzunehmen ist, daß eine Krankenanstalt in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient, vor allem die Regelung hinsichtlich der Verpflegungshöchstsätze, sind außerordentlich kompliziert und erschweren die Anwendung dieser Vorschriften in der Praxis erheblich. Es erscheint daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt, zuzulassen, daß auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2—6 verzichtet werden kann, wenn die Krankenanstalt statt dessen nachweist, daß

a) mindestens 80 v. H. der jährlichen Verpflegungstage auf Kranke der Sozialversicherung, der Kriegsbeschädigtenversorgung und der öffentlichen Fürsorge entfallen, und

b) die Überschüsse, die durch die Krankenanstalt erzielt werden, der Körperschaft zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dienen.

Krankenanstalten kann danach Steuerbefreiung bei Erfüllung entweder der vorstehend unter a und b genannten Voraussetzungen oder (wie bisher) der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2—6 gewährt werden.

11 .Zu § 12:

Wegen der Gestellung von Arbeitskräften vgl. oben Ziffer 5 (zu § 5).

gez. Hartmann.

Nr. 340 Steuerliche Behandlung der Diakonissen und der Ordensschwestern und Ordensbrüder, sowie sie von Mutterhäusern gestellt werden.[1])

Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 20. 9. 49 — Gem S 2220 — 392/St 1 A Gem S 4154.

A. Lohnsteuer.

Die in Absatz 1 des RdF-Erlasses vom 4. Mai 1943 — S 2170 — 248 III (RStBl. 1943 S. 385) getroffene Regelung zur Abgeltung der Lohnsteuer für die Diakonissen in einem Pauschbetrag wird mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab aufgehoben. Die baren und geldwerten Bezüge betragen bei den Diakonissen etwa 45,— DM monatlich; als Wert der freien Unterkunft und Verpflegung ist ein Betrag von 45,— DM festgesetzt worden, so daß die Gesamtbezüge der Diakonissen rund 90,— DM betragen.

Der gleiche Betrag ist bei der Gestellung von katholischen Ordensschwestern und -brüdern als Arbeitsentgelt anzusetzen. Wenn auch einige der lohnsteuerpflichtigen Sachleistungen an die Diakonissen bei den katholischen Orden ausscheiden, so treten an deren Stelle andere als Arbeitsentgelt anzusetzende Leistungen, die den Ordensangehörigen durch entsprechend höhere Sachleistungen oder durch den Aufenthalt in Exerzitienhäusern gewährt werden. Eine Gleichstellung der Angehörigen beider Konfessionen ist danach gerechtfertigt.

Die Bezüge der Diakonissen und der katholischen Ordensschwestern und -brüder liegen demnach unter der Grenze, bei der die Entrichtung der Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle (StuZBl. 1948 S. 139) beginnt. Für die Erhebung eines Jahrespauschbetrages, wie ihn der RdF-Erlaß vom 4. Mai 1943 — S 2170 — 248 III vorschreibt, besteht daher mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab keine Veranlassung mehr.

Für die Zeit vor der Währungsreform verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

B. Umsatzsteuer.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird folgende Regelung getroffen:

Bei einem Gestellungsvertrag von katholischen Ordensschwestern und Ordensbrüdern sind die vom Betriebsunternehmer gewährte freie Unterkunft und Verpflegung ohne Rücksicht auf die Ortsklasseneinteilung mit 45,— DM und die diesen Ordenspersonen vom Generalat (Mutterhaus) oder Provinzialat aus der jeweiligen baren Mutterhausabgabe gewährten geldwerten Leistungen bis höchstens 45,— DM monatlich zu veranschlagen. Das fingierte Arbeitseinkommen beträgt mithin höchstfalls 90,— DM monatlich und ist als entsprechender Betrag im Sinne des Zweiten Umsatzsteuersammelerlasses vom 7. September 1948 — Gem S 4300 — 60/St 2, Ziffer 15, Absatz 3, StuZBl. 1948 S. 202, in den Steuererklärungen umsatzsteuerfrei zu lassen. Eine Umsatzsteuerpflicht tritt hiernach praktisch erst ein, soweit die jeweilige bare Mutterhausabgabe 45,— DM übersteigt. Steuerpflichtiges Entgelt ist dann nur der 45,— DM übersteigende Betrag.

Liegt die jeweilige bare Mutterhausabgabe unter 45,— DM monatlich, so kann nur dieser geringere Betrag neben dem monatlichen Festbetrag für Naturalleistungen zum Abzug kommen. Ein pauschaler Abzug von 90,— DM monatlich in jedem Fall ohne Rücksicht auf die tatsächliche Mutterhausabgabe und damit eine Durcheinanderverrechnung steuerfreier und nicht steuerfreier Entgeltsteile ist unzulässig.

Die vorstehende Regelung gilt ebenfalls vom 21. Juni 1948 ab. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es grundsätzlich bei dem bisher geübten Verfahren.

[1]) Steuer- und Zollblatt, Nr. 44, vom 11. Oktober 1949, S. 379.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 341 Priesterexerzitien.

Januar: 9.—4. 2. 4wöchige Priester-Exerzitien in Schönstatt/Vallendar; 9.—13. in Schönstatt/Vallendar; 16.—20. (Pater Esch S. J.) im Herz-Jesu-Kloster, Nettersheim (Eifel); 17.—21. im Herz-Jesu-Kloster, Pützchen; 24.—28. im Exerzitienhaus Essen-Borbeck.

Februar: 5.—11. in Schönstatt/Vallendar; 5.—11. im Herz-Jesu-Kloster, Pützchen; 6.—10. in Johannesburg/Leutesdorf; 7.—11. im Exerzitienhaus Essen-Borbeck.

März: 6.—10. in Schönstatt/Vallendar.

April: 2.—8. (Religionslehrer) im Herz-Jesu-Kloster, Pützchen; 4.—8. (Religionslehrer) in Schönstatt/Vallendar; 17.—21. im Herz-Jesu-Kloster, Pützchen; 23.—28. in Schönstatt/Vallendar; 24.—28. in Johannesburg/Leutesdorf.

Mai: 22.—26. in Schönstatt/Vallendar.

Juni: 18.—23. in Schönstatt/Vallendar; 19.—23. in Johannesburg/Leutesdorf; 26.—29. im Herz-Jesu-Kloster, Pützchen.

Exerzitienkursus für Küster und Organisten

Januar: 11. (morgens) bis 14. Jan. 1950 im Herz-Jesu-Kloster, Nettersheim (Eifel).

(Exerzitienmeister P. Esch S. J.).

Es ist wünschenswert, daß den Teilnehmern aus der Kirchenkasse eine Beihilfe gegeben wird.

Nr. 342 Harmoniums zu verkaufen.

1. Neuwertiges Manborg-Harmonium, 5 Züge zu verkaufen. Anfragen an M. Schroetler, Aachen, Reichsweg 18.

2. Großes gutes Harmonium zu verkaufen. Anfragen an Peter Backes, Gürzenich Krs. Düren, Hauptstraße 24.

Nr. 343 Aufenthalt für erholungsbedürftige Geistliche.

Der Pax-Verein möchte für die Herbst- und Wintermonate für das Paxheim in Wallgau bei Mittenwald und in Unkel a. Rhein je einen erholungsbedürftigen Geistlichen als Hausgeistlichen einstellen. Sie hätten nur die Pflicht der täglichen Celebration. Es wäre eine sehr gute Gelegenheit zu einer gründlichen Erholung. Die Herren brauchen natürlich nicht die ganze Zeit zu bleiben, es könnte etwa monatlich gewechselt werden. Außer dem Reisegeld entstehen keine weiteren Kosten.

Anfragen sind zu richten an die Pax-Zentrale in Köln, Hansaring 85.

Nr. 344 Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Aachen.

An die hochwürdigen Seelsorgsgeistlichen ergeht die freundliche Bitte, die bei ihnen eingegangenen Gelder für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit (Beiträge, Heiden-

kindgaben, Kollekten, sonstige Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Kalender) bis zum 24. Dezember 1949 an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 6835, zu überweisen. — Beträge, die erst in 1950 eingehen, können bei der Aufstellung für 1949 nicht mehr berücksichtigt werden, so daß sich bei einzelnen Pfarreien leicht ein falsches Bild der Leistungen in 1949 ergeben könnte.

Da wir für eine größere Anzahl ausreisender Missionskräfte nicht geringe Aufwendungen zu machen haben, sind wir auch auf den kleinsten Betrag angewiesen.

Nr. 345 Bücher und Zeitschriften.

Totenkranz

Der Totenkranz der Priester der Erzdiözese Köln ist in dritter Auflage erschienen. Er kostet einschließlich Versandkosten 4,10 DM. Er enthält auf die einzelnen Tage des Jahres verteilt die Namen aller seit dem Jahre 1900 verstorbenen Priester der Erzdiözese Köln und aus der Diözese Aachen diejenigen toten Mitbrüder, die vor dem Jahre 1931 geweiht wurden, also früher der ungeteilten Erzdiözese angehört haben. Es entspricht konfraterneller Pietät, daß ein solches Verzeichnis der heimgegangenen Priester in der Sakristei zur täglichen Einsichtnahme vor dem Hinzutritt zum Altare vorhanden ist. Je ein Stück dieses Buches kann auf Kosten der Kirchenkasse übernommen werden. Bestellungen sind an den Verfasser, Dechant Hermann Hinsenkamp in Köln-Nippes zu richten.

Bernhard Scholten: **Die Schicksalsfrage unserer Zeit,** Predigten über die religiöse Seite der sozialen Frage, 89 S. Meinwerk-Verlag, Salzkotten.

Grüssauer Krippenbüchlein, Unsere Kleinen beim Jesuskind, 13 Besuchungen von Erzpriester Dr. Stephan, neu bearbeitet von Mönchen der Abtei Grüssau. Brosch. 46 Seiten. Preis 40 Pfg., ab 25 Stück 35 Pfg., ab 50 Stück 30 Pfg. Verlag für Liturgik, Grüssau (17a) Wimpfen/Neckar.

Ministrantenkalender 1950, 96 Seiten, zweifarbiges Kalendarium, reich illustriert, Preis nur 1,— DM. Franz-Sales-Verlag, Eichstätt-Bayern.

„Den Eltern unserer Erstkommunikanten". Dieser Seelsorgebehelf gibt den religiösen Eltern brauchbare Hinweise zur intensiven Mitarbeit an der Kommunionvorbereitung ihres Kindes. Die zwölfseitige Kleinschrift „Den Eltern unserer Erstkommunikanten" kann zum Preise von 10 Dpf. je Stück von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4, bezogen werden.

Das „Beichtkind". Eine Bildertafel mit liturgischen Darlegungen, Gedichten, Liedern und Erzählungen aus dem Heiligenleben und dem Alltag. Dem „Beichtkind" folgen in den nächsten Wochen das „Kommunionkind" und „Firmkind". Verlag Cassianeum, Donauwörth.

„Feierabend-Büchlein", eine neue Art der Hinführung, den Wunsch nach gutem Lesestoff im katholischen Volk zu wecken und an Hand einer sorgfältigen Buchauswahl gewissenhaft zu beraten. Kostenloser Versand durch den Don-Bosco-Verlag, München 11, St.-Wolfgangs-Platz 10.

Nr. 346 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 15. Nov. 1949 Lange Leo, Pfarrverwalter in Rödingen, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Hasselsweiler;

am 18. Nov. 1949 Bremmer Josef, Kaplan in Monschau, zum Kaplan in Niederkrüchten, Dekanat Wegberg.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben:

am 2. Nov. 1949 den Pfarrer Hubert Wurth in Inden zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Aldenhoven ernannt;

am 22. Nov. 1949 die Verzichtleistung des Pfarrers Dr. phil. Anton Hamm auf die Pfarrstelle Berg angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Januar 1950 krankheitshalber in den einstweiligen Ruhestand versetzt;

am 22. Nov. 1949 den Pfarrer Matthias Kamper in Süsterseel zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Gangelt ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 24. Nov. 1949 Großgarten Gottfried, geb. am 27. November 1886 in Bonn, geweiht am 10. August 1914, Pfarrer in Geilenkirchen-Hünshoven.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 27. Okt. 1949 Tholen Gerhard, zuletzt Pfarrer in Neuhonrath, 86 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 25 | Aachen, den 15. Dezember 1949 | 19. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 347 Aus der Ansprache des Hl. Vaters Papst Pius XII. an die Teilnehmer beim 4. Internationalen Kongreß der Katholischen Ärzte zu Castel Gandolfo am 29. September 1949 147

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 348 Hirtenwort zum Weihnachtsfest 148

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 349 Das neue Diözesan-Gesang- und Gebetbuch "Oremus" 149
Nr. 350 Bination an Werktagen 149
Nr. 351 Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1950 149
Nr. 352 Weihnachtsgratifikation 149
Nr. 353 Glockengeläute zu Beginn des Heiligen Jahres . 149
Nr. 354 Kirchliche Statistik 1949 149

Seite

Nr. 355 Glockenidentifizierung 149
Nr. 356 Bonner Buchgemeinde 150
Nr. 357 Handbuch der Katholischen Kirchenmusik . . . 150
Nr. 358 Epiphaniekollekte 150
Nr. 359 Lohnsteuerprüfungen bei den ländlichen katholischen Pfarrgemeinden 150

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 360 Umsatzsteuer der Kindergärten 151

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 361 Schutzengelverein für die Diaspora (Jahresabschluß) 151
Nr. 362 Bücher und Zeitschriften 151
Nr. 363 Personalchronik der Diözese Aachen 152
Nr. 364 Vermischte kirchliche Nachrichten 152

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 347 Aus der Ansprache des Hl. Vaters Papst Pius XII. an die Teilnehmer beim 4. Internationalen Kongreß der Katholischen Ärzte zu Castel Gandolfo am 29. September 1949.

(Französischer Text im Osservatore Romano Nr. 228 vom 1. Oktober 1949)

Wir haben bereits mehrfach Gelegenheit gehabt, eine größere Anzahl von Punkten zu berühren, die die medizinische Moral im besonderen angehen. Aber an erster Stelle drängt sich hier eine Frage auf, die vordringlich vom Lichte der katholischen Moral aus beleuchtet werden muß: es ist die Frage der künstlichen Befruchtung. Wir können die heutige Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne wenigstens kurz, in ihren großen Zügen, das Urteil der Moral über diesen Gegenstand aufzuzeichnen:

1. Die Ausübung dieser künstlichen Befruchtung, soweit es sich um den Menschen handelt, darf weder ausschließlich noch auch hauptsächlich vom biologischen und medizinischen Standpunkt aus betrachtet werden, den der Moral und des Rechtes beiseite lassend.

2. Die künstliche Befruchtung, außerhalb der Ehe, ist klar und einfachhin als unmoralisch zu verurteilen.

Das ist in der Tat das natürliche Gesetz und das positive göttliche Gesetz, daß die Zeugung eines neuen Lebens nur die Frucht der Ehe sein kann. Die Ehe allein wahrt die Würde der Gatten (in diesem Falle vor allem die der Frau), wahrt ihr persönliches Wohl. Nur sie allein sorgt von sich aus für das Wohl und die Erziehung des Kindes.

Folgerichtig kann über die Verurteilung der künstlichen Befruchtung außerhalb der ehelichen Verbindung keine Meinungsverschiedenheit unter Katholiken möglich sein. Das Kind aus einer solchen Befruchtung wäre durch die Tat selbst illegitim.

3. Die künstliche Befruchtung innerhalb der Ehe aber, hervorgerufen durch das aktive Element eines Dritten, ist gleich unmoralisch und als solche unwiederruflich zu verwerfen.

Die Ehegatten allein haben ein gegenseitiges Recht auf ihre Körper, um ein neues Leben zu erzeugen. Dieses Recht ist ausschließend, unabtretbar, unveräußerlich. Und das muß sein hinsichtlich auch des Kindes. Wer einem kleinen Wesen das Leben gibt, dem legt die Natur in kraft eben dieses Bandes die Last für seine Erhaltung und Erziehung auf. Aber zwischen dem legitimen Gatten und dem Kind, das Frucht eines aktiven Elementes eines Dritten (auch im Einverständnis mit dem Ehegatten) ist, gibt es kein

Band des zeugenden Ursprungs, keine moralische oder rechtliche Bindung einer ehelichen Zeugung.

4. Die Erlaubtheit der künstlichen Befruchtung innerhalb der Ehe betreffend kann es Uns im Augenblick genügen, an die folgenden Prinzipien des Naturrechtes zu erinnern: die einfache Tatsache, daß das erstrebte Resultat auf diesem Wege erreicht wird, rechtfertigt nicht den Gebrauch des Mittels an sich, noch genügt der an sich bei den Ehegatten sehr legitime Wunsch, ein Kind zu haben, die Erlaubtheit der Zuhilfenahme der künstlichen Befruchtung zu beweisen, die diesen Wunsch verwirklicht.

Es wäre falsch zu glauben, daß die Möglichkeit, auf dieses Mittel zurückzugreifen, die Ehe zwischen Personen gültig macht, die durch das „impedimentum impotentiae" unfähig sind, eine Ehe zu schließen.

Andererseits ist es überflüssig darauf hinzuweisen, daß das aktive Element niemals erlaubterweise durch widernatürliche Handlungen erreicht werden darf.

Obwohl man nicht a priori neue Methoden ablehnen soll aus dem einfachen Grunde, weil sie neu sind, so ist doch der künstlichen Befruchtung gegenüber nicht nur äußerste Zurückhaltung geboten, sondern sie ist absolut abzulehnen. Damit wird nicht notwendig die Anwendung gewisser künstlicher Hilfsmittel verworfen, die einzig dazu dienen, den natürlichen Akt zu erleichtern oder dem in normaler Weise vollzogenen natürlichen Akte zum Ziele zu verhelfen.

Man darf nicht vergessen: Nur die Zeugung eines neuen Lebens nach dem Willen und Plan des Schöpfers trägt in einem Grad erstaunlicher Vollendung die Verwirklichung der erstrebten Ziele in sich. Sie ist zugleich der körperlichen und geistigen Natur und der Würde der Ehegatten, sowie der normalen und glücklichen Entwicklung des Kindes conform.

Ihr ernstes religiöses Denken und Ihre hier erwiesene seelische Haltung, geliebte Söhne und Töchter, sind Mir Unterpfand Ihrer nie wankenden Treue gegenüber den Pflichten eines katholischen Arztes, Unterpfand auch Ihres Willens beizutragen, um durch Beispiel und Einfluß, unter Ihren Kollegen und Schülern, unter Ihren Kranken und deren Familien, den Prinzipien, von denen Sie selbst durchdrungen sind, zum Sieg zu verhelfen. In diesem Vertrauen erteilen Wir aus der ganzen väterlichen Liebe Unseres Herzens Ihnen, all denen, für die Sie hier vor Uns stehen, Ihren Familien und allen, die Ihnen lieb und teuer sind, Unseren Apostolischen Segen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 348 Hirtenwort zum Weihnachtsfest.

Geliebte Diözesanen!

Zum hl. Weihnachtsfeste entbiete ich euch allen, Priestern und Gläubigen einen herzlichen Friedenswunsch. Wer in der Gnade Gottes lebt, der besitzt einen Frieden, den die Welt nicht geben kann. Euch ist durch den Erlöser Jesus Christus im Gnadenstrom der hl. Sakramente der bis ans Ende der Zeiten fließende Quell zum echten Herzensfrieden geschenkt. Trinket alle daraus, besonders am hl. Weihnachtsfeste! Dann werdet ihr die Liebe des Friedenskönigs erfahren für euch alle.

Bleibet aber stets in dieser Gnade, bleibet am Herzen des Erlösers! Besonders in diesen sorgenvollen Erdentagen. Dann ist euer Glück beständig und stark, wenn auch Erdenleid euch bedrückt. Wer in der Gnade und damit in der Liebe Gottes geborgen ist, vermag größer zu werden als alles Schicksal. Wo Gott, da ist Liebe und Frieden!

Die Weihnachtsbotschaft des Friedens muß auch in unsern Tagen in die Welt hinausgetragen werden. Für dieses Amt müssen junge begeisterungsfähige Menschen in genügender Zahl vorgebildet werden. Es erfüllt mich mit Sorge, daß viele Gottes Anruf vernehmen, die durch Armut gehemmt sind, ihm zu folgen. Noch liegt auch die Pflanzstätte des Priesternachwuchses, unser Seminar, zum großen Teil in Trümmern. Im vergangenen Jahr habt ihr es mir durch euren Opfersinn ermöglicht, einen Teil der Schäden zu beseitigen. Dafür weiß ich euch herzlichen Dank. Zu Weihnachten bitte ich euch nun: helft mir weiter! Spende jeder bei der Weihnachtskollekte eine besondere Gabe für Priesternachwuchs und Priesterseminar.

Gott schenke euch allen seinen Weihnachtsfrieden.

Aachen, den 10. Dezember 1949

† **Johannes Joseph**
Bischof von Aachen

Vorstehendes Schreiben ist am letzten Adventssonntag von allen Kanzeln und in allen Gottesdiensten zu verlesen. Die Kollekte am ersten Weihnachtstage, die in allen hl. Messen zu halten ist, ist ausschließlich für das Aachener Priesterseminar und den Priesternachwuchs bestimmt und ohne Abzug unverzüglich und unmittelbar an die Bistumskasse Aachen, Postscheckkonto Köln 67, einzuzahlen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 349 Das neue Diözesan-Gesang- und Gebetbuch „Oremus".

Aachen, 3. Dezember 1949.

Ab 15. Dezember gelangt das neue Gebet- und Gesangbuch für das Bistum Aachen zur Auslieferung an die Buchhandlungen, bis Weihnachten 50 000 Exemplare, unmittelbar nach Weihnachten 10 000 Stück. Bis Ostern wird eine weitere Ausgabe von 80 000 an die Geschäfte erfolgen, darunter 20 000 auf etwas stärkerem Papier zu einem billigeren Preis.

Bis zum 1. Juli 1950 soll das neue Gebetbuch in allen Pfarrgemeinden eingeführt und im Gottesdienst verwendet werden.

Um den Gebrauch des neuen Buches zu erleichtern und seine Verwendbarkeit zu erläutern, stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

1. In fractione panis, von Pfarrer Hans Steffens. Begleitheft zum Meßteil des Aachener Diözesangebetbuches. Verlag B. Kühlen, M.Gladbach.

2. Vorbeterbuch für das Jahr 1950 zum Kölner und Aachener Gebetbuch. Verlag Benziger, Einsiedeln-Köln. 1. Teil (Weihnachten bis Dreifaltigkeitsfest) erscheint vor Weihnachten.

3. Das Orgelbuch zum Köln-Aachener Gesangbuch. Verlag J. P. Bachem, Köln, 3 Teile, erscheint mit dem 2. Teil (Weihnachten bis Fronleichnam) vor Weihnachten. Preis in Leinen 12,— DM je Teil.

Die drei Hilfsbücher können auf Kosten der Kirchen-Kasse angeschafft werden.

Nr. 350 Bination an Werktagen.

Aachen, 5. Dezember, 1949.

Die Voraussetzungen, unter denen während der Kriegszeit das Apostolische Indult, in gewissen Fällen an Werktagen die Bination gestatten zu dürfen, gegeben wurde, sind in unserem Bistum nicht mehr gegeben. Wir werden künftig keine derartigen Erlaubnisse mehr erteilen und bitten die Herren Dechanten, sorgsam darüber zu wachen, daß keine Mißbräuche in dieser Sache aufkommen. Verstöße gegen das Verbot der öfteren Zelebration an Werktagen (vergl. can. 806 CJC) sind uns unverzüglich zu melden.

Nr. 351 Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1950.

Aachen, 9. Dezember 1949.

„Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1950" erscheint im Verlag Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94, Postfach 1239, zum Preise von DM 4,50. Um eine rechtzeitige Lieferung zu gewährleisten, wird gebeten, Bestellungen baldigst an den Verlag direkt oder eine Sortimentsbuchhandlung zu richten.

Nr. 352 Weihnachtsgratifikation.

Aachen, 10. Dezember 1949.

In Anbetracht der verteuerten Lebensverhältnisse geben wir den Kirchengemeinden anheim, den Kirchenangestellten eine Weihnachtsgratifikation zu zahlen, soweit die finanzielle Lage der Kirchengemeinde dies gestattet.

Nr. 353 Glockengeläute zu Beginn des Heiligen Jahres.

Aachen, 10. Dezember 1949.

Am 24. Dezember, mittags 12 Uhr, soll durch feierliches Geläute aller Glocken in der Dauer von einer Viertelstunde die Eröffnung des Heiligen Jubiläumsjahres angekündigt und zum Gebet aufgefordert werden. Es empfiehlt sich, sonntags zuvor die Gläubigen darüber zu unterrichten.

Nr. 354 Kirchliche Statistik 1949.

Aachen, 12. Dezember 1949.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1949 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm unterstellten Seelsorgsbezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates zwei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine ausgefüllte Exemplar ist bis zum 1. Februar 1950 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant soll sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen überzeugen. Dann soll er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten des B-Bogens eintragen und zusammenzählen, und bis zum 1. März 1950 ein Exemplar des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einschicken. Der zweite ausgefüllte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

In die Statistik einzubeziehen sind alle in die Gemeinde aufgenommenen Flüchtlinge (Ostflüchtlinge usw.).

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 355 Glockenidentifizierung.

Aachen, 12. Dezember 1949.

Wir sind in der Lage, auf eine in der Stadt Aachen lagernde, von Hettstedt zurückgeführte Glocke hinzuweisen, die folgende Inschrift trägt:

Pro honore Dei Deiparae Virginis piique patroni nostri Servatii conflata ritu usitato in urbe Aquensi benedicebar.

Wil . . odus . . ocke goss mich
(Unter einem Kreuz: Ecce ag(nu)s Dei.)

Der Inschrift gemäß ist die Glocke in Aachen benediziert.

Die Eigentümerin ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Interessenten, welche berechtigterweise glauben, auf diese Glocke einen Anspruch als Eigentümer erheben zu können, wollen sich bei uns schriftlich melden.

Nr. 356 Bonner Buchgemeinde.

Aachen, 12. Dezember 1949.

Die Bonner Buchgemeinde blickt Anfang des Jahres 1950 auf ihr 25jähriges Bestehen zurück. Als einzige katholische Buchgemeinde hat sie in diesen 25 Jahren bedeutende Werke religiöser, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, sprachwissenschaftlicher und unterhaltender Art herausgeschickt. So hat sich die Buchgemeinde große Verdienste um die Verbreitung hochwertiger Literatur in unserem katholischen Volke erworben. Gerne erkennen wir die außerordentlich große seelsorgliche Bedeutung dieser Arbeit an. Deshalb empfehlen wir der hochwürdigen Geistlichkeit den Beitritt zur Buchgemeinde aufs wärmste. Auch mögen die hochwürdigen Herrn Geistlichen die Gläubigen ihrer Gemeinden auf die Buchgemeinde hinweisen und zum Eintritt anregen.

Um so mehr ist ein solches Apostolat des guten Buches zu empfehlen, als zwar eine Reihe von Buchgemeinschaften besteht, jedoch keine einzige im christlichen Sinne weltanschaulich betont ist. Nur die Bonner Buchgemeinde steht auf christlich-katholischem Boden.

Der Jahresbeitrag beträgt 12,— DM. Er kann auch ratenweise gezahlt werden. Näheres ist zu erfahren bei der „Buchgemeinde Bonn, Wittelsbacher Ring 9".

Nr. 357 Handbuch der Katholischen Kirchenmusik.

Aachen, 13. Dezember 1949.

Wir weisen besonders empfehlend auf eine einzigartige Neuerscheinung der kirchenmusikalischen Literatur hin: „das Handbuch der katholischen Kirchenmusik", herausgegeben von Hochschulprofessor Dr. Heinrich Lemacher und Universitätsprofessor Dr. Karl Gustav Fellerer. Verlag Fredebeul & Koenen KG Essen, geb. 15,— DM. In Zusammenarbeit aller maßgeblichen Fachleute wird hier ein Kompendium aller einschlägigen kirchenmusikalisch-liturgischen Themen geboten; das bestens ausgestattete Buch gibt eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Teilgebiete der katholischen Kirchenmusik für den praktischen Kirchenmusiker und den Freund der Musica sacra, für den Liturgen, Chorleiter, Organisten und Kirchensänger, für den Fachmann und den Laien. Bei dem derzeitigen Mangel an Fachliteratur ersetzt es eine ganze kirchenmusikalische Bibliothek. Insbesondere ist nachdrücklich den strengen liturgischen Forderungen der bekannten päpstlichen Erlasse Rechnung getragen. Als unentbehrliches Nachschlagewerk in der Pfarrbibliothek kann es auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft werden.

Nr. 358 Epiphaniekollekte.

Aachen, 13. Dezember 1949.

Am Feste der Erscheinung des Herrn soll eine Kollekte für die Kirchliche Hilfsstelle, den Raphaelsverein, den Winfriedbund und Haus Altenberg in allen Kirchen unseres Bistums abgehalten werden. Der weltweite Geist dieses Hochfestes möge uns alle ergreifen und uns trotz der eigenen Nöte zur tatkräftigen Hilfe an den großen Aufgaben der Kirche aufrufen.

Wie in jedem früheren Jahr soll diese Kollekte Ausdruck sein des tiefen Erfaßtseins der Gläubigen von dem Auftrag unseres Heilandes an seine Kirche über den engen Bezirk der Diözese hinaus.

Die Kollekte ist bis zum 15. 1. 1950 an die Bistumskasse zu überweisen. (P. Sch. K. Köln 67.)

Nr. 359 Lohnsteuerprüfungen bei den ländlichen katholischen Pfarrgemeinden.

Aachen, 14. Dezember 1949.

Ein Finanzamt teilt uns folgendes mit:

„Die in den Monaten Juli und August 1949 planmäßig durchgeführten Lohnsteueraußenprüfungen bei den katholischen Pfarrgemeinden hat in vielen Fällen Anlaß zu erheblichen Beanstandungen gegeben. Bei 52 von 61 geprüften Pfarrgemeinden mußten größere Beträge an Lohnsteuer und Abgabe „Notopfer Berlin" nachgefordert werden. Ordnungsmäßig geführte Lohnkonten wurden nur vereinzelt vorgefunden. Auch die sonstigen Unterlagen waren entweder nur lückenhaft oder überhaupt nicht vorhanden. Die ab der Währungsreform vorgeschriebenen Lohnsteuer-Anmeldungen wurden in den meisten Fällen nicht eingereicht. In mehreren Fällen mußten die Prüfungsberichte der Strafsachenstelle zugeleitet werden.

Die festgestellten Mängel sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß in den ländlichen Pfarrgemeinden die Rendanturgeschäfte von den Pfarrern selbst verwaltet werden. Ist aber ein Rendant eingesetzt, so ist er meist über die Dienstbezüge des Pfarrers nicht unterrichtet.

Ich bitte, darauf hinzuwirken, daß die festgestellten Mängel behoben und die steuerlichen Bestimmungen beachtet werden."

Die Kirchenvorstände werden gebeten, darauf zu achten, daß die erforderlichen Lohnsteueranmeldungen eingereicht und die Lohnsteuerbeträge ordnungsgemäß abgeführt werden.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 360 Umsatzsteuer der Kindergärten.

Der Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Jugendwohlfahrt — Düsseldorf, den 1. Juni 1949.
III B/5 — D II/74 Landeshaus

Betr.: Umsatzsteuer der Kindergärten.

Im Hinblick auf die finanziellen Schwierigkeiten, in die die meisten Träger von privaten und kirchlichen Kindergärten nach dem Währungsschnitt geraten sind, hatte ich mich beim Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen für einen durchgängigen Nachlaß der Umsatzsteuer von Kindergärten und Kinderhorten eingesetzt. Der Herr Finanzminister teilt mir daraufhin mit Schreiben vom 14. 5. 1949 folgendes mit:

„Die umsatzsteuerliche Behandlung der Kindergärten ist seit längerer Zeit Gegenstand der Erörterung. Nach den zurzeit geltenden Bestimmungen findet eine Heranziehung zur Umsatzsteuer nicht statt, wenn die Gesamteinnahme 1000,— DM im Jahr nicht übersteigt. Hinweis auf § 62 Absatz 2 Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen 1938 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen 1947 — Steuer- und Zollblatt 1947 S. 386 —. Darüber hinaus ist eine Befreiung im Gesetz nicht vorgesehen.

Ich habe mich jedoch damit einverstanden erklärt, daß bis zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes die Umsatzsteuer aus Billigkeitsgründen gemäß § 131 Reichsabgabenordnung erlassen wird, wenn es sich um Kindergärten handelt, die von den Kirchen oder von den anerkannten fünf Wohlfahrtsorganisationen (Caritasverband, Innere Mission usw.) unterhalten werden und laufend Zuschüsse erfordern. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, muß in jedem Einzelfall geprüft werden. Die Oberfinanzpräsidenten werden die Finanzämter in diesem Sinn mit Weisungen versehen."

Nach diesem Bescheid dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß die meisten privaten und kirchlichen Kindergärten und Kinderhorte auf Grund eines Antrags an das zuständige Finanzamt von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit werden können, da es kaum einen privaten oder kirchlichen Kindergarten geben wird, der nicht laufend Zuschüsse erfordert. In dem Antrag an das Finanzamt mit dem erforderlichen Nachweis von Einnahmen und Zuschußbedürftigkeit ist der Spitzenverband bzw. der kirchliche Träger des Kindergartens oder Hortes besonders kenntlich zu machen.

Ich bitte die Ihnen angeschlossenen Kindergärten und Kinderhorte mit entsprechender Weisung zu versehen.

Im Auftrage: gez. Dr. Laarmann.

*

Wir geben im folgenden einen ergänzenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 10. 1949 bekannt. Es waren Unklarheiten darüber entstanden, ob auch die von Orden und Kongregationen unterhaltenen Kindergärten von der Umsatzsteuer befreit werden könnten. Der neue Erlaß stellt die Möglichkeit der Befreiung ausdrücklich klar.

Der Finanzminister Düsseldorf, den 11. Oktober 1949.
des Landes Nordrhein-Westfalen.
S 4235 — 4212/VC
4363/VC

An das Erzbistum Köln
Köln.
Betr.: Umsatzsteuer der Kindergärten.
Bezug: Ihr Schreiben vom 9. September 1949
R 303/49.

Ich bin damit einverstanden, daß die Umsatzsteuer aus Billigkeitsgründen gemäß § 131 der Reichsabgabenordnung auch dann erlassen wird, wenn es sich um Kindergärten handelt, die von kirchlichen Orden oder Kongregationen unterhalten werden und laufend Zuschüsse erfordern. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, muß in jedem Einzelfall geprüft werden.

Die Oberfinanzpräsidenten werden die Finanzämter mit entsprechender Weisung versehen.

Im Auftrag: gez. Dr. Haslinde.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 361 Schutzengelverein für die Diaspora (Jahresabschluß).

Der Schutzengelverein für die Diaspora schließt mit dem 31. Dezember das laufende Rechnungsjahr ab. Die Zentrale in Paderborn (Bonifatiushaus) richtet an alle Hochwürdigen Herren Seelsorger und Leiter der Pfarrschutzengelvereine die dringende Bitte, die Kinderopfer und Sondergaben für die Diaspora vor dem Jahresabschluß auf das Konto der Diözesanstelle des Schutzengelvereins in unserem Bistum zu überweisen. Dasselbe lautet: „P. S. K. Köln 953 06, Schutzengelverein des Bistums Aachen in Aachen".

Aus den regelmäßigen Monatsopfern der Kinder erhalten etwa 700 Diasporagemeinden laufend Hilfe für Seelsorgshelferinnen und Katechetinnen, die Hunderttausende von Diasporakindern in unserem hl. Glauben unterweisen und die Diasporapriester in der seelsorglichen Betreuung der Jugendlichen und Familien unterstützen.

Eine Vielzahl dringlichster Gesuche aus der Diaspora liegt bei der Zentrale unerledigt vor, weil die Mittel zu helfen erschöpft sind. Deshalb bittet die Zentrale des Schutzengelvereins alle Seelsorger des katholischen Mutterlandes herzlich und dringend, alle Kinder ihrer Gemeinden in die Gebets- und Opfergemeinschaft für die Diasporakinder einzugliedern. Wenn die gesamte katholische Kinderwelt betend und opfernd für die Diaspora mithilft, dann müßte es gelingen, die dringlichsten Anliegen der Kinderseelsorge in der Diaspora zu erfüllen.

Wir empfehlen daher dringend allen Seelsorgern unseres Bistums die Förderung dieses wichtigen Anliegens.

Nr. 362 Bücher und Zeitschriften.

Der Jungführer — die Jungführerin. Offizielle Führerzeitschrift des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Herausgeber: Hauptstelle Haus Altenberg. Schriftleitung: Oskar Neisinger und Dr. Ludgera Kerstholt. 2monatlich 64 Seiten.

Nach langen Jahren des Verbots kann nun endlich wieder das bekannte Organ für die Bildung der Laienführung in Katholischer Jugend erscheinen. Es soll dem Laienführer wie dem Jugendseelsorger reiches Material für alle Gebiete Katholischer Jugendführung in die Hand geben. Zugleich soll es die offiziellen Nachrichten des Bundes vermitteln. Die bisher erscheinenden Werkstundenblätter und die Werkbriefe (Würzburg) werden ihr Er-

scheinen einstellen. Bestellungen sind zu richten an: Verlag Haus Altenberg/Rhld.

Soeben erscheinen im Verlage Aschendorff, Münster, das Werk von Joseph Lortz, **Geschichte der Kirche** in ideengeschichtlicher Betrachtung in 15./16. Auflage (Preis kart. DM 12,50, gbd. DM 15,—) und die von Heinrich Portmann verfaßte Lebensbeschreibung **Kardinal von Galen** in 2. Auflage (Preis kart. DM 7,—, gbd. DM 8,—).

Ehescheidung. Ein Ratschlag für Eheleute und solche die in den Ehestand eintreten wollen. Herausgegeben von Jos. Hamacher, Pfarrer in Uckendorf üb. Troisdorf. Johannes-Verlag, Leutersdorf/Rhein und Berlin. Preis 0,20 DM.

Von Januar 1950 an wird die Zeitschrift des Winfriedbundes: **„Die Friedensstadt"** nach zehnjähriger Unterbrechung wieder erscheinen. Sie wird nicht nur über das Gespräch zwischen der katholischen Kirche und den anderen christlichen Gemeinschaften unterrichten, sondern auch dem Seelsorgeklerus geeigneten Stoff für die Betreuung der Konvertiten bereitstellen. Die „Friedensstadt" wird wie früher zweimonatlich erscheinen zum Bezugspreis von 4— DM jährlich bei portofreier Zusendung. Wer Mitglied des Winfriedbundes werden will, möge mit dem Bezugspreis einen Mitglied-Jahresbeitrag von 1,— DM einsenden. Da in manchen Gemeinden frühere Bezieher sind, deren Anschrift dem Winfriedbund fehlt, könnte von der Kanzel aus auf das Wiedererscheinen der Zeitschrift hingewiesen werden. Die Weltgebetsoktav vom 18.—25. 1. wäre die geeignete Zeit dazu.

Mitteilungen und Bestellungen an: Winfriedbund, (21a) Paderborn, Postfach. Zahlungen auf: Postscheckkonto Hannover 476 28.

Königsteiner Jahrbüchlein 1950, herausgegeben vom Priesterreferat (16) Königstein/Taunus, 96 Seiten, etwa 60 Bilder, Kartonumschlag, Tiefdruck, Preis DM 1,—.

Das Büchlein eignet sich gut als Geschenk für die heimatvertriebenen Gläubigen. Es bringt neben Bildern aus der alten Heimat auch solche aus dem Leben der Diaspora und will die Begegnung zwischen Einheimischen und Heimatvertriebenen fördern, ist also auch für Einheimische geeignet. Das Jahrbüchlein — dessen Reinerlös dem Priesternachwuchs zugute kommt — verdient unsere Förderung.

Unter dem Titel **Der Weiße Sonntag** (Herausgeber: Hubert Göbels) verlegt der Matthias-Grünewald-Verlag zu Mainz 12 Hefte zur Vorbereitung der Erstkommunikanten. Die ansprechenden, im Zweifarbendruck hergestellten je 8seitigen Hefte stellen eine neuartige, wesentliche Hilfe für eine zeitgemäße Unterweisung der Erstkommunikanten dar. Die 12 Hefte eignen sich gut für eine Verbreitung in den 12 Wochen vor dem Weißen Sonntag. Jedes Heft kostet DM 0,15 (bei Mehrbezug billiger). Die Hefte können empfohlen werden.

Hans Rost: **Die katholische Kirche, die Führerin der Menschheit.** Eine Kultursoziologie. 544 Seiten, Format 13,5×20,5 cm, Leinen, DM 13,80.

Nr. 363 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 2. Dez. 1949 Michiels Johannes, Domvikar in Aachen, zum Pfarrer in Münz, Dekanat Hasselsweiler;

am 10. Dez. 1949 Göhn Edmund, Pfarrverwalter in Straeten, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Gangelt;

am 10. Dez. 1949 Schmitz Hubert, Pfarrverwalter in Würm, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Geilenkirchen.

Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

am 8. Nov. 1949 Knorr Wilhelm, geb. am 16. Nov. 1875 in Brachelen, gew. 15. März 1902, Pfarrer a. D. von M.Gladbach-Venn, Geistl. Rat ad hon.;

am 11. Dez. 1949 von Schütz Leopold, geb. am 26. Nov. 1873, gew. am 18. März 1899, Pfarrer a. D. von Aachen St. Foillan, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 9. Nov. 1949 Weissenfeld Joseph, Rektoratspfarrer in Zülpich-Hoven, 77 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 22. Nov. 1949 Stienen P. Wilhelm C. M., Dr. jur. can., Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat in Köln, 67 Jahre alt;

am 23. Nov. 1949 Schwippert Karl, Geistl. Rat ad hon., zuletzt Pfarrer an St. Nikolaus in Köln-Sülz, 75 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. i. P.

Nr. 364 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph konsekrierte am 21. November den Hochaltar der Pfarrkirche in Havert, Dekanat Gangelt. Er spendete das hl. Sakrament der Firmung am 21. Nov. in Havert 78, am 22. Nov. in Millen 19, in Tüddern 73, am 23. Nov. in Wehr 33, in Hillensberg 21, am 24. Nov. in Süsterseel 51 und in Höngen 46, zusammen 321 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Genehmigung C.I. 237/P der No. 1 Information Control Unit
Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94

Die Pfarrgemeinde

Werkblatt des Seelsorgeamtes für die Diözese Aachen

Stück 1 | **Aachen, den 1. März 1949** | **4. Jahrgang**

Inhalt: Die Entstehung und der Sinn der Fastenzeit (Seite 1). Ordnung in die Gemeinschaftsmesse (Seite 2). — Anregungen zur Seelsorge: Mütter nehmen am Kommunionunterricht teil (Seite 5); Schriftenstand- oder Schriftenkolportage? (Seite 6); Eine Aachener Entschließung an den parlamentarischen Rat (Seite 6); Religiöse Frauenschulung (Seite 6).

Die Entstehung und der Sinn der Fastenzeit.

Das Neue Testament sieht den Tod und die Auferstehung des Herrn immer zusammen. Nach den Synoptikern sagt Jesus dreimal sein Leiden voraus. Und jedesmal heißt es: „Der Menschensohn wird getötet, aber am dritten Tage wird er auferstehen." Der hl. Paulus schreibt: „Er ist gestorben wegen unserer Sünden und auferstanden wegen unserer Rechtfertigung." Die Erlösung hat Christus bewirkt zwar durch sein ganzes gottmenschliches Leben, aber mit dem Höhepunkt in Tod und Auferstehung. Sie sind gleichsam die beiden Seiten des einheitlichen Heilswerkes Jesu Christi. Pascha (hebräisch pesach, aramäisch pascha = „Vorübergang" des Herrn) ist für die Kirche der Martyrerzeit die liturgische Feier der Erlösung durch Tod und Auferstehung des Herrn. Pascha ist der „Übergang" vom Leben in dieser Welt der Sünde und des Todes zum Leben in der Auferstehung Christi, im Reiche Gottes. „Transitus ergo de hac vita mortali in aliam vitam immortalem, hoc est enim de morte ad vitam, in passione et in resurrectione Domini commendatur" sagt der hl. Augustinus. Das feiert die Martyrerkirche in der Vigil (hier im ursprünglichen Sinne = Nachtwache) zum Ostermorgen.

Mit der Eucharistiefeier dieser Nacht beginnt die „Pentekoste", die fünfzigtägige Freudenzeit, das eigentliche „Fest". Sie enthält die „Aufnahme" des Herrn, in der — noch nicht festgelegt auf bestimmte Tage — die Auferstehung, die Himmelfahrt, die Sendung des Hl. Geistes und der Ausblick und die gläubige Hoffnung auf seine Wiederkunft eingeschlossen sind. Diese Zeit stellt darum liturgisch das Leben in Gott und in seinem Reiche dar, enthält es in der Wirklichkeit göttlicher Gegenwart und übermittelt es an die Gläubigen, die den „Übergang" mitgemacht haben aus der Welt der Sünde und der irdischen Vergänglichkeit in das ewige österliche Leben des Herrn, das in der Auferstehung Christi sichtbar in diese Welt eingetreten ist.

Der „Übergangsfeier" voraus geht, von der Todesstunde des Herrn am Freitagnachmittag ab bis zum eucharistischen Mahl in der Osternacht, ein vierzigstündiges Fasten der Trauer über den Tod des Herrn und die Sünden der Welt gemäß dem Wort des Heilandes: „Es werden aber Tage kommen, da der Bräutigam von ihnen genommen wird; dann, an jenem Tage werden sie fasten." Diese Worte wurden auf die Grabesruhe Christi bezogen. Das Fasten, die Trauer, die Buße zur Sühne der Sünden dienen der Vorbereitung auf das Ostermahl und werden selber auch Pascha genannt, weil sie zum eigentlichen „Pascha", zum Übergang von der Trauer zur Freude, vom Fasten zum Feste hinführen. Mancherorts wird dieses vorausgehende Fasten auf 2, 3 oder gar 6 Tage ausgedehnt.

So ist die Osterfeier „das Fest", das einzige der Alten Kirche. Es ist den Christen der kultische Ausdruck für das Wesen des Christentums, für das, worauf es ankommt, wenn man Christ wird: daß sie aus der Welt der Sünde und des Todes hinübergelangen in die Welt der Auferstehung zum ewigen Leben, in die Welt Gottes und seines Reiches, „de morte ad vitam".

Einmal war das die Ent—scheidung ihres Lebens gewesen, als sie in Osternacht die Sakramente des Glaubens und des Geistes, die Taufe und die Firmung empfingen. Da war für sie die „Übergangsfeier" die Wende ihres Lebens geworden, der Neuanfang, die zweite Geburt. Es lag darum im Gehalt des „Pascha", daß die Einweihung ins Christentum durch die Taufe und die Firmung in der Osternacht vollzogen wurde. Denn in der Taufe werden wir nach einem Worte Tertullians „in die Passion des Herrn eingetaucht, die an Pascha vollendet wurde". Schon der hl. Paulus hatte im 6. Kapitel des Römerbriefes dargelegt, daß wir „in morte ipsius baptizati sumus . . . . ut quomodo Christus surrexit a mortuis per gloriam Patris, ita et nos in novitate vitae ambulemus". Ferner sagt er: „Siquis autem Spiritum Christi non habet, hic non est ejus." Deshalb ist die Firmung, die Gabe des Geises Christi, notwendig die „Vollendung" der Taufe, um vollwertig „in Christus" leben zu können.

Für viele wurde das noch jedes Jahr Ereignis in der Osternacht: Beginn ihres Lebens in Christus, dem Kyrios, dem erhöhten Herrn. Drei Jahre lang waren sie in der Regel im Katechumenat. Einige Wochen vor Ostern „gaben sie ihren Namen" für die Taufe und wurden, wie der hl. Justinus Martyr um 150 schrieb, „angeleitet zu beten und durch Fasten von Gott die Nachlassung ihrer vorher begangenen Sünden zu erbitten, und wir beten und fasten mit ihnen". Die ersten Anfänge der Quadragesima werden hier sichtbar in der nähern Vorbereitung auf die Taufe. Eine Angabe der Dauer fehlt noch. Fasten ist dabei der Ausdruck der Buße und Mittel innerer Reinigung, denn man erhofft dadurch Vergebung der Sünden. Das einfache „w i r" in dem Satze Justins scheint die ganze Gemeinde einzubegreifen. Die „Apostolische Überlieferung" des Hippolytus von Rom (um 220) ordnet für die Täuflinge ein Fasten „an der Zurüstung (Rüsttag) zum Sabbat", also am Freitag, an, das aber am Samstag fortgesetzt wurde und in gänzlicher Enthaltung von Speise und Trank bestand. Dieses Fasten deckt sich zeitlich mit dem damals allgemein üblichen Paschafasten. Andere Nachrichten sprechen von einem längeren Fasten vor der Taufe, das allem Anschein nach in milderer Form die ganze Zeit der näheren Vorbereitung umfaßte.

Tertullian erwähnt außer Gebeten mit Fasten noch das Kniebeugen, das zum Gebet an Fasttagen gehörte, Nachtwachen und das Bekenntnis aller früheren Sünden.

Noch eine andere Einrichtung der Alten Kirche hat dazu beigetragen, der Zeit vor Ostern ihren Charakter zu geben, der sich schon in der Vorbereitung auf die Taufe ausdrückt. Die öffentlichen Büßer mußten in einen liturgischen Akt die Buße für ihre Sünden übernehmen. Sie bestand vor allem im Ausschluß vom hl. Meßopfer und vom Opfermahl, aber auch noch in besonderen Bußwerken, durch welche die Bußgesinnung öffentlich zum Ausdruck kam. Sie mußten an der Kirchtüre hocken und die Brüder um Fürsprache angehen. Zur Abtötung ihrer irdischen Gesinnung mußten sie bei Brot, Salz und Wasser fasten und sich vom ehelichen Verkehr enthalten. Der Bischof überreichte den Büßern zu Beginn ihrer Bußzeit das Bußgewand und bestreute ihr Haupt mit Asche zum Zeichen, daß sie des Todes würdig seien. Erst am Gründonnerstag wurden sie wieder in die Gemeinschaft aufgenommen, um das Pascha mitfeiern zu können.

Das „Mitbeten" und „Mitfasten" der Gläubigen mit den Täuflingen in Verbindung mit der öffentlichen Buße der Sünder erscheint in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts als allgemeine Bußzeit für alle Gläubigen. In den Apostolischen Konstitutionen, bei Hieronymus, bei Johannes Chrysostomus, bei Augustinus finden wir für diese Bußzeit 40 Tage angegeben. Das Fasten des Moses und des Elias und das Beispiel des Herrn selber wird zur Festlegung dieser Zahl maßgebend gewesen sein. Mit dem oben erwähnten Paschafasten hatte diese Quadragesima zunächst nichts zu tun. Sie ist nicht einfach eine Erweiterung von 40 Stunden — oder 2, 3, 6 Tagen — auf 40 Tage. Sie scheint sich vielmehr mit dem Masseneintritt in die Kirche nach dem Friedensschluß mit dem Staat zu Anfang des 4. Jahrhunderts als notwendig herausgestellt zu haben, um nun für alle eine Zeit der Buße für ihre Sünden zu haben. Daß diese Bußzeit vor dem Osterfest lag, war gegeben durch die überkommenen Einrichtungen der Taufvorbereitung und der öffentlichen Buße. Augustinus gibt folgende Begründung: „In welchen Teil des Jahres könnte man die Beobachtung der Quadragesima passender legen, als in den, welcher der Passion des Herrn benachbart und verwandt ist? Denn in diesem Teile findet ja dieses mühevolle Leben, das Enthaltsamkeit braucht, damit es von der Freundschaft mit der Welt fasten kann, seinen sinnbildlichen Ausdruck." Eines der Motive der Bußgesinnung ist auch der Gedanke an das Leiden Christi. Aber wie er in der Liturgie erst vom Passionssonntag an herrschend wird, hat er auch zur Entstehung der Quadragesima nur wenig beigetragen.

Es war allzu natürlich, daß die Quadragesima, die vor dem Osterfest gehalten wurde, nun bald auch inhaltlich in Zusammenhang mit der Paschafeier gebracht wurde. Die 40 Tage sollten der innern, sittlichen Läuterung und geistigen Erneuerung zur Vorbereitung auf Ostern dienen. Das Fasten war nicht allein, ja nicht einmal vorwiegend das Mittel dafür. Andere Bußübungen kamen dazu. Der hl. Chrysostomus nennt neben dem Fasten noch „Gebete, Anhören des Wortes Gottes und gottesdienstliche Versammlungen, damit wir in diesen Tagen alle, geläutert durch Gebete, Almosen, Fasten, Nachtwachen, Tränen Buße und all das andere, wie es in unseren Kräften steht, mit reinem Gewissen hinzutreten". Durch Fasten wurde das Gebet wirksamer. Was man sich selber durch Fasten entzog, wurde zur Hilfe für andere verwandt. Noch heute zählen wir die Bußwerke nach dem Vorbild Tobias 12,8 in dieser Reihenfolge auf: beten, fasten, Almosen geben. Die Quadragesima war eine Zeit der Vorbereitung, die durch Fasten unterstrichen war, in der aber nicht täglich gefastet wurde. Denn die Sonntage, an denen man wegen des österlichen Charakters des „Herrentages" nicht fasten und nicht knien noch sonst eine Bußübung verrichten durfte, wurden in die 40 Tage eingerechnet. Nach Jerusalemer Vorbild teilte sich das „Pascha Domini" im Verlaufe des 4. Jahrhunderts auf in das „Pascha crucis", das am Karfreitag gefeiert wurde, und in das „Pascha resurrectionis", das zwar noch in der Osternacht begangen wurde, aber gegenüber früher an Bedeutung verlor. Der Ostersonntag als das Ziel des „Überganges" zieht immer mehr den Namen „Pascha" an sich und wird zur „Dominica resurrectionis". Das „Triduum sacrum" ist, wie wir bei Augustinus lesen, „das allerheiligste Triduum des Gekreuzigten, Begrabenen und Auferstandenen", also Karfreitag, Karsamstag und Ostersonntag. Der Gründonnerstag ist der letzte Tag der Vorbereitungszeit, an dem deshalb die Büßer wieder in die Kirche aufgenommen werden. Zählt man von Gründonnerstag ab — dieser Tag mitgezählt — 40 Tage rückwärts, dann kommt man auf den ersten Sonntag der Quadragesima, der noch heute in den Lesungen der Messe, in der Kollekte und vor allem in der Secret zeigt, daß er der alte Anfang der Quadragesima ist. Als dann später das Fasten in den Vordergrund trat und man fand, daß ohne die Sonntage gar nicht 40 Tage gefastet wurde, zählte man das Ganze von Karsamstag ab und fügte vier Tage vor dem ersten Fastensonntag hinzu. So kam man auf den Aschermittwoch als den jüngeren Beginn der Quadragesima.

Aus dem Dargelegten ist der Sinn der vierzigtätigen Vorbereitungszeit auf Ostern, der auch für uns heute gilt, ersichtlich: „ut, sacro nos purificante jejunio, sinceris mentibus ad sancta ventura facias pervenire" (Oratio fer. 6. post. Dom. II in Quadr.). Wir fassen kurz zusammen: Durch „Fasten von der Sünde", durch Entsagen und Verzicht auf Eigenliebe und Eigenwillen, durch Buße und Besserung, durch körperliches Fasten und seine Auswirkung in Almosen und anderen Werken der Nächstenliebe und Barmherzigkeit, durch Übungen der Frömmigkeit wie — besonders in den letzten 14 Tagen — durch Betrachtung des Leidens Christi soll die Quadragesima die Zeit jährlicher Geisteserneuerung für alle sein. So sind die hl. 40 Tage die großen Jahresexerzitien der Kirche, die einmünden in die geistige Auferstehung der Christen mit ihrem auferstandenen Herrn, „ut ambulemus in novitate vitae".

Prof. Tremanns.

Ordnung in die Gemeinschaftsmesse.

Seit Jahren ist die Gestalt unseres Gottesdienstes in einem großen Umbruch begriffen. In der grundsätzlichen Linie hat die große Liturgie-Enzyklika von 1947 einen Schlußstrich gemacht unter die bisherige Entwicklung. Damit ist dem weiteren Streben die Bahn schon klarer gewiesen, als das bisher der Fall war. Aber es wird trotzdem noch eine längere Zeit dauern, bis die notwendige Ruhe in den Gärungsprozeß dieses Werdens kommt.

Vielleicht ist diese Ruhe weder wünschenswert noch zu erwarten. Denn Liturgie ist gelebter Glaube, und stagnierendes Leben ist sterbendes Leben.

Wiederholt hat die Leitung der Kirche sich mit diesem Werden beschäftigt und Richtlinien gegeben, die der Willkür und Fehlentwicklung vorbeugen sollen. Mehr als sechs Jahre sind inzwischen vergangen, seit die Fuldaer Bischofskonferenz einen ausführlichen Plan der Gemeinschaftsmesse geboten hat, der vom liturgischen Referat der Bischofskonferenz bearbeitet worden war. (S. K. A. 1943, St. 9. S. 60 ff.) Seitdem hat weder die liturgische Wissenschaft noch die Erfahrung der Seelsorge stille gestanden, aber eine fruchtbare Diskussion der Fragen blieb durch die Verhältnisse noch unmöglich. Wie weit diese Richtlinien für bedingungslos verpflichtend galten, zeigte die Liturgische Kommission selbst durch die Herausgabe des Einheitstextes „Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft", dessen Druck 1947 erfolgte und der Gestaltungsmöglichkeit einen weit größeren Spielraum läßt, als es die Richtlinien von 1942 wahrscheinlich machten. Eine gewisse Freiheit wird deshalb vorerst nicht nur notwendig, sondern sogar wünschenswert sein mit der Einschränkung, daß bei aller Durchführung mit Ehrfurcht und Sorgsamkeit vorgegangen werden muß.

Nun hat „Die Wacht" in Nr. 2 ihres 36. Jahrganges (Jan. 1949) in einem längeren und sehr scharf umreißenden Aufsatz dieses Thema aufgegriffen in einer Form, wie weder der Wissenschaftler noch der Seelsorger dazu schweigen kann.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Fragen in einer Zeitschrift für Jungen fruchtbaren Boden finden. Es darf auch nicht der Eindruck entstehen, als habe der Laie oder gar die Jugend ein gestaltendes Recht. Liturge ist nur der Priester, und verantwortlich für die Gestaltung der Meßfeier ist niemand anders als der Liturge. Es wäre begrüßenswert, wenn die Jugend noch mehr als bisher zur Ehrfurcht beim Gottesdienst erzogen würde, es wäre ebenso begrüßenswert, wenn Jugendzeitschriften das Verständnis für liturgisches Geschehen und liturgische Inhalte in erhöhtem Maße förderten und darin die katechetische Unterweisung unterstützen. Es scheint aber erzieherisch bedenklich zu sein, die Jugend aufzufordern, den eigenen heimatlichen Pfarrgottesdienst, also das verantwortliche Tun des Priesters mit einer allzu eingehenden Regel zu vergleichen, über die Fehler des Heimatgottesdienstes zu Gericht zu sitzen und sich nach Regeln zu richten, die anders lauten. Wer die Zurückhaltung und bei aller sorgsamen Wachsamkeit geradezu ehrfürchtige Weitherzigkeit gegenüber dem Lebendigen kennt, mit denen unsere Bischöfe diesen Fragen gegenüberstehen, der wird wohl eine noch umfangreichere und gründlichere wissenschaftliche Bearbeitung und seelsorgliche Aussprache wünschen, aber kaum eine bestimmte Meinung vor den Volksentscheid der Jugend stellen.

Am schwierigsten ist die Frage der sogenannten „Hochamtsregel", die zum Teil schon den Richtlinien von 1942 zu Grunde gelegt ist. Die Fragwürdigkeit dieser Regel wird schon dadurch sichtbar, daß sie ihre Ausnahmen an allzu wichtigen Stellen macht. Nach der Hochamtsregel, und überhaupt nach einem immanenten Gesetz des lateinischen Ritus in seiner heutigen Gestalt, ist die Rezitation des Vaterunser alleiniges Recht des Priesters. Der allgemeine Brauch, die Richtlinien und auch die Anweisungen der „Wacht" weichen hier von der Hochamtsregel ab. Dagegen ist nichts zu sagen. Trotzdem bliebe auch hier die Befolgung der Hochamtsregel möglich und sinnvoll, sehr sinnvoll sogar, wenn man die allgemeine Bedeutung des „Oremus" bedenkt, über die heute immer weniger Zweifel bestehen.

Weniger klar ist es, daß die Hochamtsregel die Antwort des Volkes auf die beiden Lesungen der heiligen Messe verbiete. Der Einheitstext von 1947 sieht sie vor, die Richtlinien von 1942 schweigen darüber, die „Wacht" bezeichnet sie als Fehler.

Die Antwort des Volkes setzt das Mitlesen aus dem Laienmeßbuch nicht voraus. Der Kampf gegen das kritisch-vergleichende Mitlesen wird ebenso wie der Kampf gegen das nervöse und hastige Mitblättern und Beihalten erst dann erfolgreich, wenn wir einmal ein Laienmeßbuch ohne Lesungen haben oder die Lesungen wenigstens drucktechnisch als nicht mitzulesen gekennzeichnet sind. Die bisher übliche Gestalt unserer Laienmeßbücher wird auch in anderer Beziehung mehr und mehr als eine Gefahr des pfarrgemeindlichen Gottesdienstes erkannt, wie wünschenswert auch an sich das Meßbuch in der Hand unserer Gläubigen erscheint.

Die Antwort des Volkes auf die Lesungen ist dagegen sehr sinnvoll und liturgie-geschichtlich durchaus gerechtfertigt. Die Durchführung in der Praxis erfordert keineswegs ein Mitlesen der Gläubigen, sondern nur eine kurze Schlußformel des Vorbeters, wie sie in vielen Kirchen bereits üblich ist. Hier eine würdige und sinngerechte Einigung zu treffen, wäre eine dankbare Aufgabe der liturgischen Kommission. Die Liturgie kennt solche Schlußformeln schon, etwa im Tu autem Domine der Offiziumslesungen. In der deutschen Verlesung des Sonntagsevangeliums ist eine solche Schlußformel alte Überlieferung. Daneben stehen erprobte Vorschläge wie etwa: Dies sind die heiligen Worte. Nach dem Evangelium hat sich eine kleine Umstellung bewährt, indem der Leser unmittelbar nach dem heiligen Text spricht: Durch die Worte des Evangeliums mögen getilgt werden unsere Sünden. Und das Volk antwortet: Lob sei dir, Christus.

Eine Unvollkommenheit unserer Laienmeßbücher offenbart auch die Anweisung, daß die Worte „wie es war im Anfang . . ." beim Introitus von allen gemeinsam gebetet werden sollen. Es hat sich dies fast allgemein, vielfach sogar spontan eingeführt, obwohl es der Hochamtsregel widerspricht.

Dies offenbart nur den Wunsch, dem Volke an jenen Stücken der hl. Messe wieder aktiven Anteil zu geben, die einmal in alter Zeit seine eigentlichste Aufgabe in der Meßgestaltung waren. Dies wird in größerem Umfange erst dann möglich sein, wenn die Laienmeßbücher dazu übergehen, die Gesangsteile der Messe mit chorischen Einteilungen zu versehen.

Einen Mangel an Konsequenz darf man darin erblicken,, wenn der Vorbeter das Oremus des Priesters nicht wiederholt, aber die lateinische Intonation des Gloria und Credo deutsch nachspricht. Man wird kaum behaupten können, daß die Einleitungsworte dieser Gebete etwa weniger verstanden werden als das ebenso lateinische Oremus. Das Oremus gehört aber zur Einleitung der Oration genau so wie die Anfangsworte von Gloria und Credo.

Nicht erwähnt ist in der „Wacht" die Anweisung der Richtlinien, daß der Vorbeter nur die erste Kollekte (Sekret und Postkommunion) beten solle. Die Vorschrift scheint nicht minder wichtig. In der Praxis wird vielfach wenigstens eine Kommemoration mitgebetet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies nicht nur eine Bereicherung, sondern auch eine größere Ruhe einbringt, entgegen theoretischer Überlegung.

Über die Richtlinien hinaus streicht der Einheitstext 1947 und die Anweisung der „Wacht" das Wort Gott in der Schlußform der Sekret vor der Präfation. Das Wort „Gott" wird als abgerissen und unorganisch bezeichnet. Das ist nicht nur wiederum eine Inkonsequenz gegenüber den anderen Schlußformeln. Hier wird ein Fehler durch einen Fehler verbessert. Abgerissen und unorganisch wird der Übergang von der deutschen Schlußformelhälfte zum lateinischen Ende des Priesters immer bleiben. Das läßt sich nicht überbrücken durch Streichung eines der wesentlichsten Worte. Die gewöhnlichen Übersetzungen der Schlußformel und auch der Einheitstext von 1947 setzen v o r das Wort Gott ein Satzzeichen (Komma). Im Lateinischen steht dieses Satzzeichen immer als Doppelpunkt n a c h dem Wort Deus. Der Doppelpunkt ist bekanntlich aus den Neumenzeichen der ältesten Choralhandschriften entstanden. Jeder Priester singt richtig und dem Doppelpunkt entsprechend das Metrum beim Punctum pricipale in der Schlußform so, daß er das Wort Deus den Mittelsatz beenden läßt und zum Per omnia neu ansetzt. Der grammatische Platz des Wortes Deus ist also einwandfrei klar. Damit bestehen für seinen Sinn ebenfalls keine Bedenken mehr. Es ist freilich schwer, diesem Deus eine zutreffende deutsche Übersetzung zu geben. Manche Übersetzer schreiben „als Gott". Das scheint unrichtig und könnte sprachlich eine etwa adoptianische Deutung zulassen. Der Sinn dieser Formel ist vielmehr ein mehrfaches Bekenntnis an den dreifaltigen Gott, das eben in diesem Worte gipfelt. Das sollte Anlaß sein, nach einer neuen, einwandfreien Übersetzung zu suchen, aber nicht, das Wort aus einem recht kraftlosen Grunde zu unterdrücken.

Die Antwort zum Orate fratres wird in der Gemeinschaftsmesse wohl nur nach der Hochamtsregel gestrichen. Gewiß gehört sie nicht zum ältesten Bestand der Liturgie, wie heute noch die Karfreitagsmesse deutlich macht. Deshalb kann man es doch noch nicht als Fehler bezeichnen, wenn man dieses Gebet dem Munde des Volkes überläßt, in den es zweifellos ohne innere Bedenken hineinpaßt.

Sehr gewagt erscheint der Vergleich der Präfation mit der Taufformel. Ist hier überhaupt eine Vergleichsmöglichkeit gegeben? Bei der Präfation handelt es sich um ein zwar wesenhaftes Priestergebet, das in feierlicher Form Lob und Verkündigung zugleich ist und seinen festumrahmten Platz in der Meßopferliturgie hat. Bei der Taufformel handelt es sich um die essentielle Form der Sakramentenspendung. Noch mehr: die Präfation kann nur lateinisch vom Priester gesprochen werden. In deutscher Sprache kann sie nur vom Vorbeter mitgesprochen, aber nicht ersetzt werden. Die Taufformel ist seit alters her in der Muttersprache möglich, gültig und erlaubt, wenn die Taufe in casu necessitatis nicht vom Priester gespendet wird. Weiter: wir besitzen im deutschen Sprachgebiet noch keine Meßliturgie, die amtlich gestattet, die Präfation, oder die ihr vorausgehenden und folgenden Gebete deutsch zu beten. Wir besitzen aber für viele Diözesen des deutschen Sprachgebietes schon Ritualien und werden voraussichtlich in Kürze einen amtlichen gesamtdeutschen Text für die Taufspendung besitzen, der die Spendung der Taufe — mit Ausnahme der durch den Priester gesprochenen Taufformel — in deutscher Sprache vorsieht. Es wird dann bei der Taufe kein übersetzender Vorbeter mehr notwendig sein. Der einzige verbleibende lateinische Satz der Taufformel dürfte auch ohne Übersetzer allgemein verständlich bleiben.

Warum die „Wacht" diesen recht umständlichen Vergleich überhaupt aufstellt, ist kaum einzusehen. Wenn schon die Wahl offen gelassen wird, wenn es weder ein Fehler ist, in der Gemeinschaftsmesse die Präfation vom Priester nur laut lateinisch beten, noch ein Fehler, sie deutsch dem Vorbeter mitsprechen zu lassen, dann scheint die nähere Begründung für das eine oder andere kaum notwendig. Sollte aber damit der Wunsch ausgesprochen sein, die Präfation nicht deutsch mitbeten zu lassen, so ist doch der Unterschied zwischen der kurzen, jedem Kind bekannten Taufformel und der langen, textlich und dogmatisch ebenso reichen wie schwierigen Präfation zu groß, als daß sich hier irgendwie eine Vergleichsmöglichkeit böte.

Schließlich sprengt ein Vorschlag zur Kommunionausteilung alle bisherigen Versuche. Hier reicht wohl auch keine Hochamtsregel aus. Denn im Hochamt sind die Absolutionsformeln Misereatur und Indulgentiam dem Ecce Agnus Dei gleichgestellt. Es ist mit keinem Wort angedeutet, warum in der Gemeinschaftsmesse der Priester die Absolutionsworte still lateinisch und die Ecce-Agnus-Formel laut, aber deutsch beten soll. Hier wird mit einem kurzen Satz eine Frage von größter Spannweite durch Kurzschluß beseitigt. Die Frage nach dem allgemeinen Sündenbekenntnis vor der Kommunion des Volkes ist so alt wie die liturgische Bewegung selbst. Man hat es gestrichen, als die Gemeinschaftsmesse das Sündenbekenntnis vom Volke im Staffelgebet beten ließ. Die Richtlinien haben das Staffelgebet für das Volk gestrichen. Der Einheitstext 1947 läßt es als Möglichkeit offen. Wenn Sündenbekenntnis und Absolutionsformel im Staffelgebet private Vorbereitung der unmittelbaren Altardiener sind, so haben diese Formeln vor der Kommunionsausteilung einen neuen Sinn.

Gewiß sind diese Gebete auf dem Umwege über die Sakramentenspendung extra missam in die Meßliturgie hineingekommen. Deshalb kann man aber nicht alle liturgischgeschichtliche Entwicklung hinwegleugnen, oder man müßte dem Volke im ganzen Umfange jene Teilnahme an der liturgischen Feier zurückgeben, die es in alter Zeit besaß.

Außerdem zeigt gerade dieser Vorschlag, wie wenig amtlich und unumstößlich die gegebenen Anweisungen sind. Denn es ist nach dem jetzigen Stand der liturgischen Gesetzgebung und nach dem Erscheinen der liturgischen Enzyklika nicht verständlich, woher die deutsche Sprache im Munde des Priesters an dieser Stelle begründet ist. Wenn dies vielfach an dieser Stelle für die Absolutionsgebete und die Ecce-Agnus-Formel sich eingebürgert hat, so kann dennoch von einer amtlichen Vorschrift keine Rede sein, und es ist um so gewagter, hier den Verstoß gegen den eindeutigen Wortlaut als Fehlerverbesserung vorzuschlagen.

Es gibt eine große Anzahl von Priestern, die aus großem Verantwortungsbewußtsein die Liturgie ihrer Kirche zu formen versuchen, wie es dem Gefühl unserer Zeit zu entsprechen scheint. Sie werden es alle dankbar begrüßen, wenn wissenschaftliche Ergebnisse und praktische Erfahrungen mitgeteilt und ausgetauscht werden, wenn über die amtlichen und liturgiegesetzlichen Vorschriften Klarheit geschaffen und erprobte, wertvolle Wege durch entsprechende kirchenamtliche Regelung möglich gemacht werden. Aber ein schöner Vorstoß der Jugend in das Heiligtum des liturgischen Betens in der Form eines fehlerrügenden Diktates bleibt nicht ohne die Gefahr einer großen Ehrfurchtlosigkeit.

Es kann nicht Sinn dieser Zeilen sein, ein abschließendes Urteil zu sprechen, weder über die angeschnittenen Fragen noch über den in den Anweisungen der „Wacht" gemachten Vorschlag. Über jeden der dort behandelten 15 Fehler wäre vielmehr eine eingehende Würdigung und gründliche Behandlung nötig. In jedem einzelnen Falle müßte der Wissenschaftler wie der praktische Seelsorger gehört werden. Erst dann wird das drohende Übergreifen der Schlafkrankheit auf den liturgischen Raum abgewehrt. Schockwirkungen aber sind für Schlafende und Wachende gleich ungesund.

Hans Steffens, Frauwüllesheim.

Anregungen zur Seelsorge.

Mütter nehmen am Kommunionunierricht teil.

Es gibt wohl keine Zeit, in der Kinder und Eltern für eine seelsorgliche Erfassung so bereit und empfänglich sind, wie die des Erstkommunionunterrichtes. Die Liebe der Mutter zu ihrem Kind und die Begeisterung der Kinder in diesen Wochen ist so groß, daß man vieles wagen und fordern kann, was sonst unmöglich wäre. Die Bereitschaft und Aufgeschlossenheit für Gottes Gnade ist dann größer als selbst in einer großen Mission.

Das Kernstück der folgenden Ausführungen ist die Teilnahme der Mütter am Kommunionunterricht, und zwar an jeder Stunde. Daß dies möglich und höchst wirksam ist für Mutter und Kind, habe ich selbst in manchen Jahren erfahren und erprobt. Man muß nur einmal den Mut haben, diese Forderung zu stellen. Je länger dieser Brauch in einer Gemeinde in Übung ist, desto selbstverständlicher und bereitwilliger kommen die Mütter. Gewiß, jeder Seelsorger hat seine eigene Methode. Wir haben diese, wie wir sie hier schildern, als höchst erfolgreich erprobt. Sie wird schließlich trotz aller Verschiedenheit der Seelsorger und der Gemeinden überall möglich sein.

Vor Weihnachten haben die Kommunionkinder ihre Erstbeichte gehalten. In der Woche von Septuagesima beginnt der Kommunionunterricht. In der ersten Stunde sind die Kinder noch allein. Jedes erhält eine schriftliche Einladung an die Mutter zu einem Vortrag: „Die Mitarbeit der Mutter bei der Vorbereitung ihres Kindes auf die Erstkommunion". Den Kindern wird eingeschärft, dafür zu sorgen, daß die Mutter kommt. Sollte sie sich unmöglich freimachen können, dann müßte ein Vertreter kommen, Großmutter, ältere Schwester usw. Wir haben fast immer hundertprozentige Beteiligung gehabt. Bei dieser Gelegenheit geben wir den Müttern einen gedruckten Stoffverteilungsplan in die Hand. Jede der 16 Stunden enthält Stoffdarbietung, Aszetischen Vorsatz und Lernaufgabe. Wir legen dabei zugrunde den Erstkommunionunterricht von Jos. Schwarz, Rottenburg a. N. Am Schluß des Vortrages laden wir die Mütter zur Teilnahme am Unterricht ein. In der zweiten Unterrichtsstunde sind die Mütter bereits anwesend. Sie sitzen ringsherum um ihre Kinder. Nach Möglichkeit nehme man einen größeren Schulsaal oder den Pfarrsaal. Bei Raumschwierigkeiten müßte der Unterricht in mehreren Gruppen gehalten werden. Die Anwesenheit der Mütter schafft für den Unterricht ein äußerst günstiges Milieu. Es fehlt selten ein Kind, auch gibt es kein Zuspätkommen. Man hat keine Last mit der Disziplin. Die Aufmerksamkeit ist geweckt und das Auswendiglernen der wenigen vorgeschriebenen Fragen und Gebete eine Selbstverständlichkeit. Alles getragen von dem Gedanken: Man darf die anwesende Mutter doch nicht blamieren. Mancher Bub und manches Mädel schaut während des Unterrichtes schon mal zur Mutter hin, ob sie auch zufrieden sei. Und wenn das Kind allzuwenig Teilnahme zeigt, dann sorgt die Mutter schon, daß es besser wird. Der Religionslehrer muß versuchen, möglichst alle Kinder gleichmäßig dranzunehmen. So kann es nicht ausbleiben, daß der Kommunion-Unterricht für die Kinder ein großes Erlebnis wird.

Noch bedeutsamer und erlebnisreicher wird er für die Mutter. Vor 20 und mehr Jahren ist sie aus der Schule entlassen worden. Seit dieser Zeit hat sie kaum eine religiöse Unterweisung bekommen. Im gereiften Alter als Frau und Mutter steht sie dem Religiösen ganz anders gegenüber als einst in der Schule. Es geht ihr eine neue Welt auf. So wächst von Stunde zu Stunde das Interesse und nur dadurch, daß sie innerlich erfaßt wird, bringt sie das große Opfer, zweimal wöchentlich während 2 Monaten mit ihrem Kind zum Unterricht zu kommen. Viele Mütter haben mir am Schluß erklärt, sie bedauerten, daß diese schönen Stunden vorbei wären. So erfahren Jahr um Jahr junge Frauen eine religiöse Erwachsenenbildung, wie man sie in dieser Dauer und Tiefe kaum anders geben kann. Die Auswirkung auf die religiöse Erziehung der Kinder nicht nur während der Zeit des Kommunion-Unterrichtes liegt auf der Hand.

Vielleicht die größte Freude erlebt der Seelsorger selber, der den Unterricht erteilt. In diesen Stunden kann er ganz der gütige Priester sein, der mit warmem, väterlichem Herzen die Kinder und Mütter für Christus begeistert.

Beim Lesen dieser Zeilen wird mancher sagen, ich glaube nicht, daß manche Mütter das tun werden. Das ist zwar alles sehr schön, aber bei mir geht das nicht. Diesen empfehlen wir, wenigstens einen Versuch zu machen. Am Ende wird man gestehen, daß es doch geht. Wir haben festgestellt, daß 60—70% der Mütter regelmäßig zu jeder Stunde kommen, der Rest kommt unregelmäßig. Aber kaum eine Mutter, die ganz fern bleibt. Wie wird dies erreicht? Die beste Werbung ist der Unterricht selbst, zumal wenn beim ersten Eifer in den ersten Stunden die allermeisten da sind. Dann wächst in ihnen der Entschluß, keine Stunde zu versäumen. In sehr vielen Fällen bringt das Kind selbst die Mutter zum Unterricht.Es sieht Stunde um Stunde die Mütter der andern Kinder und dann bettelt es solange, bis die „Mutti" mitgeht. Es will sich doch vor den andern nicht schämen. Und die Liebe zum Kind siegt über alle sich entgegenstellenden Hindernisse. Die meisten Frauen kennen sich untereinander und eine will vor der andern nicht zurückstehen. Auch der persönliche Hausbesuch des Seelsorgers bei allen Kindern in den ersten Wochen gibt Gelegenheit, nochmals zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht einzuladen. Bei einer zweiten Zusammenkunft der Mütter mit dem Vortrag: „Der Weiße Sonntag und die Nacharbeit" in der zweiten Hälfte der Unterrichtszeit werden die Säumigen nochmals gemahnt. Im übrigen wird kein allzu großer Druck und keine Kontrolle ausgeübt.

Bei dieser Intensivierung der ganzen Vorbereitungszeit kann es nicht ausbleiben, daß auch die Väter davon angerührt werden. Sie hören zu Hause soviel vom Kommunion-Unterricht, daß es ein leichtes ist, sie für einen besonderen Vortrag zu gewinnen. Bestimmend wirkt auch hierbei das eigene Kind, das weiß, heute abend muß der Vater da sein. Man muß selbst einmal in einer trauten Abendstunde in einer heimeligen Kapelle zu den Männern gesprochen haben, um ein solches Erlebnis nachfühlen zu können. Dann weiß man auch, daß alle Väter und Mütter am Weißen Sonntag mit ihren Kindern an der Kommunionbank knien.

Beim ersten Vortrag vor den Müttern sage ich ihnen: Der Weiße Sonntag ist für euer Kind das, was ihr daraus macht. Durch die Teilnahme am Unterricht mit den vielen Mühen und Opfern wird er für das Kind und die Eltern ganz groß, besonders, wenn er auch in seinem äußeren Verlauf bis aufs kleinste vorbereitet wird, wenn alles in Ruhe und Ordnung verläuft, ja, wenn vor allem auch der Herr Pastor an diesem Tage ruhig bleibt. Dann wird der Weiße Sonntag für Kinder und Eltern ein unvergeßliches Erlebnis.

Es ließe sich noch manches Praktische vor allem auch über die so wichtige Nacharbeit nach dem Weißen Sonntag sagen. Doch das würde über den Rahmen des gestellten Themas hinausgehen. Allen Seelsorgern wünschen wir soviel Freude, wie wir sie an Kindern und Müttern erleben. Wir bringen zum Schluß den Brief einer Mutter von 4 Kindern, die vor einigen Jahren mit ihren 2 Kindern an jeder Kommunion-Unterrichtsstunde teilgenommen hat: „Erlauben Sie mir, Ihnen meinen tiefen Dank auszusprechen für all die Liebe und Mühe, mit der Sie meine Kinder zur 1. hl. Kommunion geführt haben. Schon lange drängte es mich, Ihnen brieflich zu danken, doch durch viel Arbeit vor Weißen Sonntag und Verreisen nach demselben konnte ich nicht zu einer ruhigen Stunde kommen.

Vor allem möchte ich Ihnen danken, daß Sie uns Mütter eingeladen, mit am Kommunion-Unterricht teilzunehmen. Ich habe mich gleich darüber gefreut, als ich dies hörte, und habe auch keine Stunde versäumt, obwohl es mir manchmal nicht leicht war, mich aus aller Arbeit loszulösen. Ich wußte wohl, wie sehr wertvoll jede einzelne Stunde für die Kinder und auch für mich war. So manches Heilandswort hatte ich zwar oft gehört, doch der tiefste Sinn derselben ging mir erst im Kommunionunterricht auf. Sie haben vollkommen recht, wenn Sie sagten, dies sei eine Art Exerzitien für uns Mütter gewesen. Dieselbe Auffassung habe ich auch gehabt. In der Unterrichtsstunde fand ich, losgelöst von aller Arbeit und Sorge, geistige und körperliche Erholung. Belohnt wurde ich in derselben für alle Opfer, die ich dieserhalb bringen mußte. Zu Hause wurde durch das Durchsprechen dessen, was wir im Unterricht gehört hatten, auch der fast 7jährige Junge für die hl. Kommunion begeistert und die Liebe und Sehnsucht nach derselben wurde in ihm wach. Manchmal sagte er nach der hl. Messe zu mir: „Mutti, ich habe heute die geistliche Kommunion erweckt und dem lb Heiland gesagt, er solle mich brav und fleißig machen, damit ich nächstes Jahr auch zur hl. Kommunion gehen kann." Ich selber freue mich jetzt schon auf den nächsten Kommunion-Unterricht und bin glücklich, daß ich denselben wieder miterleben darf, wodurch ich wieder mithelfen kann an der Vorbereitung des Kindes.

Ganz besonders möchte ich auch danken für die schön geordnete, erhabene Erstkommunionfeier, die ja der Mittelpunkt des Erlebens war, und für die schöne Marienfeier am vergangenen Sonntag . . ." Anton Offergeld.

Schriftenstand - oder Schriftenkolportage?

Die Schriftenstände in unseren Kirchen haben viel Segen gestiftet. Schriftenstände, die ihre Tätigkeit während der Kriegs- und der Nachkriegszeit unterbrachen, füllen sich wieder mit Kleinschriften, die heute wieder in großer Zahl zur Verfügung stehen. U. a. vom Borromäusverein Bonn, Wittelsbacher Ring, von der Schriftenmission Leutesdorf/Rh., vom Canisiuswerk Konstanz, vom Verlag Regensberg, Münster i. W., vom Verlag Bitter, Recklinghausen, vom Glock-&-Lutz-Verlag, Nürnberg, Luitpoldstraße.

Der Verkauf an den Schriftenständen war schon immer eine Vertrauenssache. Der stillschweigende do-ut-des-Vertrag wurde sehr oft zu ungunsten des Seelsorgers verletzt. Vielleicht lag hier ein Grund, warum manche Schriftenstände kein Angebot an Schriften mehr brachten — es sei denn einiger nichtssagenden Schriften und Gebetszettel. Ist in Zeiten des Schwarzhandels das Vertrauen in die Ehrlichkeit mehr gewährleistet als in „normalen Zeiten"? Ist zu kleinen Diebereien von meist Jugendlichen die Gelegenheit an den Schriftenständen nicht besonders günstig? Mit der Wahrscheinlichkeit dieser Diebereien muß man rechnen. Der Schwierigkeit entgeht man auch nicht, wenn der Schriftenstand nur sonntags geöffnet ist. Wer hat denn im Gedränge die notwendige Ruhe und Besinnlichkeit, die für ihn passenden Schriften auswählen zu können. Wie immer auch der Schriftenstand gehandhabt wird, in keinem Falle erreicht er diejenigen, die nicht zur Kirche kommen. Gerade diese mit religiösem Schrifttum zu versehen, wäre besonders notwendig. Dazu gibt es in jeder Gemeinde Gläubige, die es aus irgendwelchen Gründen ablehnen, ihre Lesebedürfnisse am Schriftenstand zu befriedigen. Soll ob all der Schwierigkeiten der Schriftenstand als überlebt abgetan werden, Keineswegs. Je mehr die Einzelschwierigkeiten reduziert werden können, um so berechtigter ist es, ihn einzurichten.

Schon vor mehr als 2 Jahrzehnten haben Seelsorger die sogen. Schriftenkolportage eingerichtet, damit überwanden sie die Schwierigkeiten und Gefahren des Schriftenstandes und erreichten einen vielfachen Erfolg im Absatz brauchbarer Kleinschriften. Diese werden ins Haus gebracht, die Leute können dann in aller Ruhe nach ihrem persönlichen Geschmack auswählen.

Der Erfolg der Schriftenkolportage ist Abhängig von der Güte der angebotenen Kleinschriften. Es wäre ratsam, wenn von berufener Seite die Kleinschriften in Hinsicht auf die Schriftenkolportage überprüft und zusammengestellt würden. Das Bestreben muß dahingehen, für jeden aus der Familie etwas Brauchbares anzubieten. Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen. Der Erfolg des Schriftenapostolates ist gesichert, wenn ein Jungmann oder Mann, vom Apostolat guten Schrifttums überzeugt, sich für diese Mithilfe in der Seelsorge wacker einsetzt. Es dürfte nicht so schwer sein, einen Jungmann oder einen Mann (Kriegsbeschädigter, Sozialrentner, pensionierter Beamter, Wohlfahrtsempfänger) dafür zu gewinnen. Als finanzielle Vergütung erhält der Kolporteur 20% des Buchhändlerrabattes, der von den Verlagen gewährt wird. Weil dieses Entgelt nicht allzuhoch ist und dazu nur gelegentlich erfolgt, wird es auf die Rente usw. nicht angerechnet.

Der Kolporteur erhält durch den Seelsorger die Schriften, dadurch hat der Priester die Möglichkeit der Auswahl und darüber hinaus hat er Gelegenheit, den Kolporteur für die schöne Aufgabe zu begeistern. Auch kann er Anweisung geben, ärmeren Familien unentgeltlich ein Schriftchen zu überlassen bzw. eine bestimmte Schrift einer bestimmten Familie zukommen zu lassen.

Ein Gesuch zur Genehmigung der Schriftenkolportage geht an die Polizei. In ihm ist angegeben: 1. daß die Kolportage nur religiöse Kleinschriften in die Familie bringt, 2. daß die Kolportage sich nur auf die Pfarrei (Dekanat) beschränkt, und 3. daß eine über die mündliche Zusage notwendige Legitimationskarte auf die Pfarrei (Dekanat) ausgestellt wird.

Ein Wort von der Kanzel über den Zweck der Aktion öffnet viele Türen. Im übrigen müssen die Schriften für sich selber werben. Dem Beobachter kann es nicht entgehen, daß die Sekten in der Verbreitung ihrer Schriften fleißig bei der Arbeit sind. Es kann auch dem Beobachter nicht entgehen, daß an Zeitungsständen wieder manches an Schmutz und Schund angeboten wird. Zeit und Geld würden besser verwendet für literarische Produkte, die das religiös-sittliche Leben der Jugend nicht gefährden und verderben.

Schriftenstand und Schriftenkolportage haben die gleiche Aufgabe: Gute katholische Schriften in die Familie und in die Öffentlichkeit hineinzutragen. Die Frage ist nur die, wodurch wird der Zweck am sichersten und vollkommensten erreicht. W. Cl.

Eine Entschließung an den parlamentarischen Rat.

Auf der letzten Diözesantagung der Katholikenausschüsse wurde an den Parlamentarischen Rat folgende Entschließung gesandt:

„In ernster Sorge um die Freiheit ihres Gewissens und Glaubens ersuchen die in Aachen versammelten Vorsitzenden der Katholikenausschüsse des Bistums Aachen dringend um Sicherung des Elternrechtes einschließlich der freien Bestimmung der Eltern über den religiös-weltanschaulichen Charakter der Schule in der Bundesverfassung. Wir sind der Überzeugung, daß eine überwältigende Mehrheit der deutschen Staatsbürger sich zu diesem Elternrecht bekennt. Wir sind der Auffassung, daß nur durch die Anerkennung dieses natürlichen Grundrechtes schwere und schwerste Erschütterungen des deutschen Gemeinschaftslebens vermieden werden und für viele eine positive Stellung zur neuen Verfassung ermöglicht wird. Wir warnen eindringlich vor der Auslösung eines Kulturkampfes. Bezüglich des Reichskonkordates erwarten und verlangen wir Vertragstreue des deutschen Partners und Garantie unserer wohlerworbenen Rechte."

Religiöse Frauenschulung

Für Vorträge für die zur Schulentlassung kommenden Mädchen und deren Mütter, ferner für die Mütter der Kommunionkinder, für unverheiratete Berufstätige, die den Jugendgruppen entwachsen sind, sowie für die Abhaltung von Einkehrtagen stellt sich Schwester Judith, Ursuline Krefeld, Marienschule, Hubertusstr. 20, den Pfarrern der nördlichen Dekanate zur Verfügung.

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen. - Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen.

Die Pfarrgemeinde

Werkblatt des Seelsorgeamtes für die Diözese Aachen

Stück 2 **Aachen, den 1. April 1949** **4. Jahrgang**

Inhalt: Aus dem Rundschreiben: „Mediator Dei". (Seite 7) — Zur Liturgie der Karwoche. (Seite 7) — Anregungen zur Seelsorge. (Seite 9) - Skizze zu einer Papst-Ansprache aus Anlaß des goldenen Priesterjubiläums. (Seite 11) — Das neunte Schuljahr und der Religionsunterricht. (Seite 12) — Die religiöse Erziehung der Jungen in der Abschlußklasse. (Seite 14) — Zur Diskussion gestellt: Christenlehre oder Kinderlehre. (Seite 16)

Aus dem Rundschreiben: „Mediator Dei".

In den Tagen der Vorfasten und der Fastenzeit geht es unserer Mutter, der Kirche, in steigendem Maße darum, daß wir alle unser Elend gründlich erwägen, daß wir uns zur eifrigen Besserung unseres Lebens aufraffen, daß wir mehr als sonst unsere Sünden verabscheuen und sie mit Gebet und Buße tilgen; denn anhaltendes Gebet und Buße für unsere Sünden erwirken uns die Hilfe, ohne die all unser Tun nichtig bleibt und unfruchtbar.

Zu der heiligen Zeit aber, in welcher das bittere Leiden Jesu Christi in der Liturgie entfaltet wird, lädt uns die Kirche nach Kalvaria ein, daß wir den blutigen Spuren des göttlichen Erlösers folgen, willig mit ihm das Kreuz auf uns nehmen, sein Verlangen nach Sühne und Versöhnung auch in unsern Herzen wecken und alle gemeinsam mit ihm sterben.

Das Osterfest, mit dem Christi Triumph gefeiert wird, erfüllt unser Herz mit innigster Freude. Da gilt es ernstlich zu bedenken, daß auch wir, zusammen mit dem Erlöser, auferstehen müssen aus einem Leben der Kälte und Trägheit zu einem Leben größeren Eifers und größerer Heiligkeit, in voller, großmütiger Hingabe an Gott und in einem Vergessen auf diese traurige Welt, das nur nach dem Himmel streben läßt: „Wenn ihr mit Christus auferstanden seid, sucht, was droben ist . . ., auf das, was droben ist, soll euer Sinnen gehen."

Zur Liturgie der Karwoche.

„Unde et memores . . . Domini nostri tam beatae passionis nec non et ab inferis resurrectionis sed et in caelos gloriosae ascensionis." Des Herrn Tod und Auferstehung und Ewiges Leben sind jedesmal gegenwärtig, wenn die hl. Messe gefeiert wird. Einmal im Jahre aber faltet die Kirche das, was in jeder hl. Messe da ist, in liturgischer Feier so auseinander, wie es sich geschichtlich ein für alle Male im Leiden, Sterben und Auferstehen des Herrn vom Palmsonntag bis zum Ostermorgen zugetragen hat.

Dabei dürfen wir eines nicht vergessen: Die liturgische Feier hat immer teil am vergegenwärtigenden Charakter der Meßfeier. Die Liturgie sagt immer: Heute geschieht das, heute ist Christus geboren, heute ist er auferstanden. Durch die Teilhabe der liturgischen Feier am sakramentalen Charakter der Messe wird das begangene Heilsereignis für die Kirche sakramenal-gegenwärtige Wirklichkeit. Die Festfeiern des Kirchenjahres sind die Ausstrahlungen des eucharistischen Vermächtnisses des Herrn. Dadurch sind sie etwas ganz anderes als die Feste, welche die Menschen sonst zur Erinnerung an ein vergangenes Ereignis feiern. Es ist damit wie mit so manchen anderen Dingen in der Geschichte der Menschheit: Christus hat ihre Erfüllung gebracht. Die Erfüllung des Festes der Kirche mit der gefeierten Wirklichkeit ist die Erfüllung dessen, was als Wille und Sehnsucht in allen Feiern der Menschen enthalten ist. Die Art dieser sakramentalen Wirklichkeit läßt sich rational nicht erfassen. Sie stammt aus der mystisch-realen Verbundenheit der Kirche mit Christus, dem erhöhten Kyrios, aus dem „mysterium totius Christi, capitis et corporis ejus" (Augustin). Das zeitlich entfaltete Gedächtnis der Heilsereignisse der Karwoche, angefangen vom Einzug des Herrn in die hl. Stadt bis zu seiner Auferstehung, ist deshalb nicht so etwas wie ein liturgisches „Passionsspiel", dem die Gläubigen bloß in Erinnerung an die eine historische Karwoche beiwohnen. Es ist vielmehr sakramentalische Vergegenwärtigung des jeweiligen Heilsereignisses zum Heile für uns durch unsere Teilnahme an der liturgischen Feier.

Das Wesen der Palmenweihe und der Prozession am Palmsonntag in einer möglichst dramatischen „Aufführung" des Einzuges Jesu in Jerusalem — womöglich noch wie im Mittelalter mit einem wirklichen oder wenigstens mit einem hölzernen Esel — zu sehen, ist darum ein Mißverständnis der liturgischen Feier. Anschaulich ist die Liturgie immer. Sie ahmt am Palmsonntag sicherlich die biblische Begebenheit nach. Aber sie gibt ihr in den Gebeten und Gesängen einen ganz anderen, neuen Sinn: die Feier wird — tagelang vor dem Ostermorgen zu unserer Huldigung an Christus, den Sieger über den Tod. Die Palme ist das Zeichen des Sieges. „Palmarum igitur rami de mortis principe triumphos exspectant; surculi vero olivarum spiritualem unctionem advenisse quodammodo clamant" (3. Oration nach der Weihepräfation; desgleichen anderen Stellen in den Orationen). Der männlich-herbe Hymnus des Theodulf von Orleans (gest. 821) „Gloria, laus et honor", der beim Einzug in die Kirche gesungen wird, spricht deutlich aus, daß wir nicht die Volksmenge von Jerusalem „spielen",

sondern daß wir den siegreich auferstandenen „Christkönig" besingen, „nomine qui in Domini, Rex, benedicte, venis" (Praesens!): „Gaben des Lobes brachten dir jene, bevor du gelitten: wir singen dir, dem herrlich Regierenden, jetzt unser Lied". Auch schon zu Anfang der Leidenswoche ist Ostern der Gegenstand des Gedächtnisses. Der scheinbar dem Tode Unterliegende ist der Sieger über den Tod. Deshalb sagt die Rubrik: „et rami tenentur in manibus, dum cantatur Passio". Diese Vorschrift sollten wir in unseren Kirchen befolgen und ihren Sinn den Gläubigen klarmachen.

Der Triumph Christi über Tod und Teufel wird am Palmsonntag schon vorweggenommen, „ut in ipso atque per ipsum, cujus nos membra fieri voluisti, de mortis imperio victoriam reportantes, ipsius gloriosae resurrectionis participes esse mereamur" (in derselben Oration).

Christus, der Sieger, hält heute schon seinen Einzug in das Jerusalem der Pfarrkirche und der christlichen Gemeinde. Solche Vorwegnahme des siegreichen Ausganges wäre für ein mittelalterliches Mysterienspiel unmöglich. Für die Karliturgie ist sie gegeben, weil sie in ihrem Wesen als Liturgie sakramenthafte Vergegenwärtigung ist und weil auch die einzelne liturgische Feier immer das Heilswerk als Ganzes in sich trägt, das ja ein für alle Male vorhanden ist und aus dem daher nicht einzelne Teilstücke herausgebrochen werden können. Wohl wird jeweils eine Seite des ganzen Erlösungswerkes durch die Tagesfeier besonders in den Blick gestellt, bekommen seine einzelnen Momente oder Teile ihre besondere Beleuchtung oder Betonung. Aber das „mysterium dispensationis" als Ganzes bildet den tragenden Untergrund jeder liturgischen Feier und gibt ihr darum als ihr innerstes Gehalt Daseinsberechtigung. Was die Sekret des 9. Sonntags nach Pfingsten von der hl. Messe sagt: „quoties hujus hostiae commemoratio celebratur, opus nostrae redemptionis exercetur", das gilt analog für jede liturgische Feier.

Somit ist das „bittere Leiden" auch immer zugleich „beata passio", seligmachendes Leiden. Mag am Karfreitag noch so sehr das Leiden des Herrn, mag an Ostern noch so sehr seine Auferstehung in den Vordergrund treten, immer ist sich die feiernde Kirche der Ganzheit des Leidens-Sieges bewußt. Ihr Dasein und ihr Leben gehen aus diesem Todes-Sieg hervor.

Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, daß es gerade da, wo man es nicht erwarten sollte, wie anbetender Osterjubel vor dem auferstandenen Gottmenschen erklingt: am Karfreitag. Die schwarze „Kara", die Trauer oder die Klaga, die bei dem Leiden des Herrn menschlich verständlich und auch angebracht ist ob der Ursache, welche dieses Leiden verschuldet, sie ist doch auch wieder erfüllt von der tiefen Freude über das Opfer unserer Erlösung. Mitten im Dunkel des Karfreitags singt die Kirche in der Antiphon zum „Pange, lingua": „Dein Kreuz beten wir an, o Herr: und deine heilige Auferstehung loben und verherrlichen wir: denn siehe, durch das Holz kam Freude in die ganze Welt". Derselbe Gehalt kommt im Hymnus „Vexilla Regis" zum Ausdruck: „Es strahlt des Kreuzes tief Geheimnis, an dem das Leben Tod erlitt und Leben durch den Tod gebar".

Im Mittelstück der Karfreitagsliturgie, bei der Kreuzenthüllung, heißt es: „Ecce lignum crucis, in quo salus mundi pependit". Dreimal wird es gesungen, jedesmal in einem höheren Ton und von höherer Stelle aus; beim dritten Mal befindet sich das Kreuz in der beherrschenden Mitte des Altares. Wenn es dann vor den Altar niedergelegt ist, hebt keine Klage um den Tod des Heilandes an. Die Karfreitagsliturgie kennt überhaupt keine Mitleidsklage mit dem leidenden Herrn. Die Improperien sind keine Klagen um den Heiland, sondern Klagevorwürfe des Heilandes gegen sein Volk, nicht von damals, sondern von heute. Wir sind damit gemeint und unsere Sünden. Nun aber beugen wir unsere Knie vor dem Bild des Kreuzes — der Karfreitag ist der einzige Tag im ganzen Jahr, an dem alle vor dem Kruzifix die Kniebeuge machen — und küssen die Fußwunde, um in Ehrfurcht und Anbetung dem Gekreuzigten als unserm König zu huldigen nach Art orientalischen Herrscherzeremoniells.

Die wesensgemäße Einheit von Karfreitag und Ostern, von Passions- und Osterwirklichkeit wird eigenartigerweise auch dadurch bezeugt, daß gerade die Präfation der Passionszeit vom Sieg am Holze spricht: „Qui salutem humani generis in ligno crucis constituisti: ut, unde mors oriebatur, inde vita resurgeret: et, qui in ligno vincebat, in ligno quoque vinceretur: per Christum Dominum nostrum"; während die Osterpräfation das Lamm feiert, das durch sein Sterben unsern Tod vernichtet hat: „cum Pascha nostrum immolatus est Christus . . . Qui mortem nostram moriendo destruxit et vitam resurgendo reparavit". Es ist also umgekehrt, als man es erwarten sollte, oder besser: beide Male kommen beide Wirklichkeiten zum Ausdruck, in der Leidenszeit schon das Leben der Auferstehung und in der Osterzeit auch der Opfertod, aus dem das österliche Leben kommt.

Nur von daher, daß beides — wie wir eingangs sagten — in der hl. Messe Gegenwart ist, wird es verständlich, daß die Kirche mit einer einzigen Ausnahme die ganze Karwoche hindurch die Feier begehen kann, in der jedesmal der Sieg und das Leben Christi in sakramentaler Wirklichkeit auf dem Altare zugegen sind: die Feier der Eucharistie.

Warum feiert dann die Kirche nicht auch am Karfreitag das hl. Opfer? Wäre nicht gerade am Karfreitag die unblutige Erneuerung des Kreuzesopfers passender als an jedem anderen Tage?

Dazu ist zu sagen: In der hl. Messe wird eben nicht der Tod Christi allein gefeiert. Der Tod allein und als Vernichtung des Lebens kann in kultischer Feier nicht begangen werden; denn als solcher ist der Tod negativ. Nur das Positive, das Leben kann gefeiert werden. Als Heilstat aber, aus der das Leben kam, kann der Tod Christi nur dadurch zum Gegenstand der Feier werden, daß auch seine Heilswirkung zugegen ist: das ewige, göttliche Leben. Die Feier Christi mit seinen Jüngern im Abendmahlssaale war die kultische Vorwegnahme seines Todes durch die sakramentale Gegenwart der getrennten Gestalten, seines dahingegebenen Leibes („quod pro vobis datur", Luk. 22, 19; „quod pro vobis tradetur", 1. Kor. 11, 24; vgl. den Canon des Hippolytus von Rom, um 220; „quod pro vobis confringitur") und seines vergossenen Blutes („qui pro multis effundetur", Matth. 26, 28; Mk. 14, 24; „qui pro vobis fundetur", Luk. 22, 20; vgl. den römischen Kanon: „qui pro

vobis et pro multis effundetur"). Daß es hier nicht sein toter Leib war, ist verbürgt durch seine persönliche Gegenwart. Sein Tod am Kreuze, der das Leben Christi vernichtet zu haben schien, konnte erst wieder kultisch begangen werden, nachdem die Vollendung seiner Heilswirkung offenbar geworden war durch die Auferstehung. In ihr spricht sich die Annahme des Opfers Christi durch den Vater aus. Deshalb stellt auch der hl. Paulus im Hebräerbrief das Hohepriestertum Christi in seiner Erhöhung dar (Hebr. 4, 14; 8, 1 u. 2; 9, 11; 10, 12). „Sobald daher durch die Auferstehung das Leben sich aus dem Tode erhoben hat, beginnen wieder die Mysterien, die Sakramente, die das Leben enthalten und weitergeben; blühen die Symbole auf, die auf das Ewige hindeuten und es in das Irdische hineintragen" (Casel). Es ist darum der lebendige, der verklärte Herr, der im Mysterium des Altares zugegen ist im Zeichen seines Todes, das „Lamm, das wie geschlachtet ist" (Offb. Joh. 5, 6) und dennoch lebt; oder wie der Hl. Vater es in seiner Liturgieenzyklika unter Anwendung eines Wortes aus dem Römerbrief (6, 9) sagt: „In ara autem, ob gloriosum humanae naturae suae statum, mors illi ultra non dominabitur". Wir verkünden den Tod Christi in der Opferfeier als Heilstod, d. h. als Tod, aus dem das Osterleben Christi und unseres hervorgegangen ist. Daher stammt der österliche Charakter der Meßfeier, die in altchristlicher Zeit gerade am „Herrentag" als dem Tage der Auferstehung (jeder Sonntag ein kleines Osterfest) und darum als Osterfeier gehalten wurde. Dieser österliche Glanz der Eucharistiefeier schien der alten Kirche unvereinbar zu sein mit dem Karfreitag, an welchem das Leiden des Herrn und unsere Bußtrauer so stark in den Vordergrund treten. Trotzdem verzichtet die Braut Christi auch an diesem Tage nicht auf die Begegnung mit ihrem Bräutigam, ihrem lebenden Herrn, im Opfermahl. Nach dem Sacramentarium Gelasianum, also noch bis ins 7. Jahrhundert, wurde das Sakrament unter beiden Gestalten zur Kommunion am Karfreitag aufbewahrt. Dieses Sakramentar und noch ein römischer Ordo des 8. Jahrhunderts aus St. Gallen haben die Bestimmung: „adorant omnes . . . et communicant" bzw. „Et communicant omnes cum silentio". Außer dem Celebrans kommunizierte also auch das Volk, eine Übung, die in Rom bald abgeschafft wurde, in Deutschland sich aber noch bis ins 16. Jahrhundert hielt.

Als Zeichen dafür, daß die Kirche Tod und Auferstehung des Herrn immer als Einheit sieht, sei zum Schluß unserer Betrachtung ein Brauch erwähnt, der auch in unserer Gegend zwar hier und da noch beobachtet wird, der aber doch schon weithin aus dem Bewußtsein des Volkes geschwunden ist: Hinter das Kruzifix steckt man ein Zweiglein der am Palmsonntag geweihten Palmen. Dieses Sinnbild des Sieges am Kreuze sagt, daß der Tod Christi nicht Untergang, sondern Überwindung des Todes und damit Quelle des Lebens ist. Die Palme hebt das Zeichen des Todes in die Region des Lebens. In dieser seiner tiefen Bedeutung ist der Brauch es wert, im Volke wieder geweckt und allerorts geübt zu werden.

Eine Wahrheit wird durch unsere Darlegungen erhellt: Die Wirklichkeit der Kirche ist Karfreitag und Ostern zugleich, ist das „Pascha Domini", der Übergang aus der Welt der Sünde und des Todes ins Reich des ewigen, göttlichen Lebens.

Prof. Dr. Heinr. Tremanns.

Gedanken zur Feier des Weißen Sonntags.

Gedanken zur Feier des Weißen Sonntags.

Wohl kaum ein Tag im Kirchenjahr wird von den Seelsorgern mit soviel Liebe und Sorge vorbereitet wie der Tag der Erstkommunion, der Weiße Sonntag. Elternhaus und Kirche tun alles, um diesen Festtag den Kindern in würdiger Weise zu gestalten. Aber wir dürfen auch nicht übersehen, daß manche Kommunionfeier im Elternhaus ausgeartet und manche Kommunionfeier in der Kirche ebenso formlos ist. Bei der Gestaltung der Erstkommunionfeier kommt es nicht darauf an, daß die Angehörigen und Umstehenden gemüts- und gefühlsmäßig beeindruckt werden. Nicht alle Tränen, die am Weißen Sonntag im Kirchenraum fließen, sind Tränen des Gottergriffenseins. Bei der Bereitung des Weißen Sonntags darf für uns Seelsorger nur die eine Frage maßgebend sein: Wie können die Kinder am tiefsten und innigsten zum ersten Male das Geheimnis der göttlichen Liebe im eucharistischen Opfer erleben und mitleben?

Die Übung.

Das Kind soll bei der Erstkommunionfeier manches tun, was ihm neu und ungewohnt ist. Für ein Kind ist das sicherlich schwer ,und es kann seine Aufmerksamkeit vom Eigentlichen leicht abgelenkt und seine Sammlung gestört werden. Darum ist es dringend notwendig, daß das Kind alles gut übt, was es tun muß. Unter der Übung versteht man eine solche, die dem Kinde eine gewisse Sicherheit des Gehens und der Bewegungen gibt. Alle diese Übungen sind etwas schwierig und dürfen nicht einfach mechanisch vollzogen werden. Wir sollten versuchen, soweit das möglich ist, dem Kinde den Sinn dafür zu wecken, warum es das so tun soll. Z. B. aufrechtes Stehen muß das Kind lernen. Begründen wir aber auch, warum das Kind so aufrecht da steht. Und sagen wir ihm auch etwas zu der Kniebeuge usw. Lassen wir aber auch alles fort, was fortgelassen werden könnte. Z. B. wenn die Kinder den Leib des Herrn empfangen haben, ist es doch ganz sinnvoll, wenn sie ohne Kniebeuge vom Altar fortgehen. Kinder werden das gut begreifen, und es ist eine kleine Erleichterung bei dem Vielen: Aufstehen, Herumdrehen, Hinuntergehen, Herumdrehen, Kniebeuge. So ist es doch, wenn der Altar drei Stufen hat. Geübt werden muß aber auch das gemeinsame Beten und Singen, selbst die Mitfeier des heiligen Opfers. Wir Seelsorger sollten mit den Kommunionkindern in den letzten Wochen öfter das Opfer gemeinsam feiern und jedesmal alles so mit den Kindern vollziehen, wie es am Weißen Sonntag sein soll. Ein Kind, das auf diesem Wege langsam angeleitet wird, richtig zu knien, zu stehen, zu sitzen, zu beten, zu singen und die rechte Opfergesinnung in sich zu wecken, wird die Feier am Weißen Sonitag wirklich fromm miterleben können. Sehen wir das alles nicht als nebensächlich an, und meinen wir doch nicht, das sei Drill. Oder war das auch Drill, als wir im Seminar als „Erwachsene" so oft unsere Übungen machten? Ein Beispiel: Das Kind soll nach dem Empfang des heiligen Mahles innig und fromm für sich beten. Wir werden es dem Kind zeigen müssen, wie man das machen kann und lassen es selbst überlegen, wie es zum Heiland beten soll. Ein Weg, mit den Kindern das persönliche Gebet einzuüben, wäre folgender: Wenn in einer der Meßfeiern vor dem Weißen Sonntag die Gläubigen das Mahl halten, geben wir den Kindern einen kurzen Hinweis auf ihr erstes heiliges Mahl und veranlassen sie, die Hände vor ihr Gesicht zu legen und still nachzusinnen, was und wie sie demnächst selbst nach dem heiligen Mahle mit Jesus sprechen wollen. Als ich einmal bei einer monatlichen Kinderkommunion nach dem Empfang den Kindern ein solches Gebet vorbetete, kam später eine Mutter auf der Straße zu mir, drückte ihre Freude darüber aus, bedankte sich und meinte, das fiel ihnen auch so schwer und sie wüßten manchmal in dem Augenblick nicht viel mit sich anzufangen. Wichtig ist es noch, das Üben so früh zu legen, daß nicht die Woche vor dem Fest mit Übungen überhäuft ist.

Der Weiße Sonntag.

a) Die Prozession.

Es ist Sitte, daß die Erstkommunikanten sich an einem Platz versammeln, von dem sie dann in Prozession zur Kirche geleitet werden. Wahrscheinlich eine Nachahmung der altchristlichen Statio. Darum muß diese Prozession auch schon in die Gesamtkommunionfeier einbezogen werden. — Nachdem der Priester die Kinder mit dem Weihwasser gesegnet ,könnte er ein kurzes Wort an die Kinder richten, um ihren Geist hinzulenken auf die nun beginnende Feier. Ein solches Wort zur Einstimmung und Sammlung nimmt keine lange Zeit in Anspruch und ist überaus wertvoll. Dieses einleitende Wort kann der Priester beenden mit der „guten Meinung": „Alles meinem Gott zu Ehren". Ein solcher Anfang ist für die Kinder viel wertvoller als ein mehrstimmiger Chor oder die Klänge einer Musikkapelle. Suchen wir auch bei den Angehörigen der Kinder zu erreichen, daß sie sich auf dem Wege zur Kirche nicht um die Kleinen kümmern und die Kinder dadurch nur von dem Wesentlichen ablenken.

b) Das Taufgelübde.

In den meisten Fällen beginnen wir die Feier in der Kirche mit dem Taufgelübde. Auch wenn der Kirchenchor beim Einzug in die Kirche gesungen hat, ist es doch wohl gut, wenn zum Beginn des Taufgelübdes die Kinder selbst beten oder singen. Passend wäre etwa die erste Strophe von dem Liede Nr. 114 des Kirchenliedes:

„Aus meines Herzens Grunde sag ich dir Lob und Dank in dieser Morgenstunde, dazu mein Leben lang, o Gott in deinem Thron, zu preisen dich und ehren, durch Christum, unsern Herrn, dein' eingebornen Sohn."

Danach würde das Taufgelübde folgen, bei dem sich wohl die meisten Seelsorger nach dem Diözesan-Gebetbuch richten. Vor dem Taufgelübde scheint eine längere Predigt nicht angebracht zu sein. Für die Kinder ist es auch wertvoller, wenn der Priester sie kurz an ihre Taufe erinnert und sie innerlich darauf vorbereitet, das Gelöbnis ihrer Taufe zum ersten Male selbst zu geben. Die Verpflichtung dieses Gelöbnisses kann in der kurzen Ansprache sehr gut dadurch sichtbar gemacht werden, daß den Kindern zum Bewußtsein gebracht wird, wie sie in diesem Augenblick vor Gott, vor dem Priester und vor der Gemeinde ihr Bekenntnis ablegen. Es könnte hier einmal die Frage aufgeworfen werden, ob man die Form des Gebetbuches beibehalten soll. Oder sollte man nicht die Kinder das Glaubensbekenntnis und Vaterunser vor der Gemeinde sprechen lassen, jene altchristlichen Gebete, die dem Täufling anvertraut wurden? Dann müßte das Wort des Priesters die Kinder besonders darauf einstimmen. Man wird vielleicht einwenden, hier fehle das Gelöbnis. Kommt es auf die Form an? Wenn es aber schon von den Kindern gesprochen werden soll, dann lasse man die Kinder auswendig die einzelnen Sätze sagen: Ich gelobe, ich verspreche. Das Lied: „Fest soll mein Taufbund immer stehn" enthält ja auch ein rechtes Gelöbnis. Sehr sinnvoll ist es, wenn dieses Taufgelübde in der Taufkapelle am Taufbrunnen gehalten werden kann; denn der Taufbrunnen ist ja der heilige Ort (sollte es wenigstens sein), an dem das Kind zum Leben des Gotteskindes geboren wird. Taufbrunnen und Wort des Priesters vermitteln im Kinde ein lebendiges Bewußtsein von dem sakramentalen Strom und seiner großen Verpflichtung.

c) Die Opferfeier.

Das gemeinsame Sündenbekenntnis der Kinder setzen wir am besten ins Staffelgebet, da, wo es der Priester auch betet; nicht unmittelbar vor die heilige Kommunion. — Sind die Kinder an die Form der Gemeinschaftsmesse gewöhnt, dann überlege man, ob man ihnen nicht den schönen Introitus des Weißen Sonntags vorbetet: „Wie neugeborene Kindlein, alleluja, doch schon voll Einsicht verlangt ohne Falsch nach Milch . . . Alleluja . . . Gott, unserm Helfer, jauchzet zu, jubelt entgegen dem Gotte Jakobs . . ." Zum Gloria paßt dann das Lied:

„Lobt froh den Herrn, ihr jugendlichen Chöre!
Er höret gern ein Lied zu seiner Ehre.
Lobt froh den Herrn! Lobt froh den Herrn!"

Vielleicht auch die 2. Strophe:

„Es schallt empor zu Deinem Heiligtume aus unserm Chor ein Lied zu deinem Ruhme, du, der sich Kinder auserkor."

Die Epistel des Weißen Sonntags bereitet wohl einige Schwierigkeiten. Aber die ersten Verse könnte man den Kindern schon verkünden, und diese haben ja auch für die Umstehenden ihre große Bedeutung. Im andern Falle steht ja die Epistel aus der Kinderkommunionmesse zur Verfügung. Das Evangelium vom Weißen Sonntag aber darf man den Kindern nicht unterschlagen. Die Predigt nach dem Evangelium soll nicht allzu lang sein ,soll sich auch nicht zu sehr an alle Stände der Kirche richten, sondern muß das Kind ansprechen mit dem Ziel: Opferhingabe, Liebe und Sehnsucht nach Christus in ihm zu wecken. Ein ganz kurzes Schlußwort möge die Eltern einladen, heute so vor Gott dazustehn wie ihre Kinder. (Das Glaubensbekenntnis müßte natürlich nach der Predigt fortfallen, wenn es beim Taufgelübde gesprochen wurde.)

Wäre es nicht für das seelische Erleben wie auch für die spätere Rückerinnerung unserer Kinder wertvoll, wenn die Kleinen ihre Opfergaben selber darbringen würden? Kinder freuen sich immer, wenn sie etwas tun dürfen. Hier aber dürfen sie mittun bei der Opferbereitung und ihr Geschenk geben. Wenn sie vorher angeleitet werden, auch sich selber zu schenken, wenn ihnen klargemacht wird, daß sie in dieser kleinen Gabe des Brotes ihr Leben, ihren Leib und ihre Seele und ihr gutes Wollen schenken, dann vermag ein solcher Opfergang zu einem tiefen seelischen Erleben zu werden und eine hingebende Liebe zu entzünden. Singen könnten die Kinder dabei aus der Christ-König-Messe von Dauffenbach-Haas:

„Mit dem Priester am Altar nahn wir flehend voll Verlangen, gnädig mögest du empfangen, was wir opfernd bringen dar: Brot und Wein — Erdengut. Laß es sein Himmelsgut.

Alle Völker, alle Welt gab der Vater dir zum Erbe, daß der Gottmensch für sie sterbe, die in Sünd und Zwietracht fällt. Schenke du ihr zurück Seelenruh, Friedensglück."

Zum Opfergang oder auch zur Opferung kann auch das Lied gesungen werden aus dem Gebetbuch Nr. 222:

„Dein bin ich Herr, dir will ich mich zum Opfer ganz ergeben. Rechtschaffen, fromm und rein will ich vor deinen Augen leben. Wie könnt ich eines andern sein, ich bin ja durch die Schöpfung dein und dein durch die Erlösung."

Dieses Lied ist sehr geeignet, die Opfergesinnung zum Ausdruck zu bringen. Alle Kinder begreifen es leicht und die aufgeschlossenen lieben es geradezu. Ein älteres Kind fand aus sich den Weg, dieses Opferlied auch bei Schwierigkeiten im Tagesablauf still zu beten.

Was singen wir vor dem heiligen Mahle? Da fehlt uns das richtige Lied. „Jesus, Jesus, komm zu mir" wird wohl meist gesungen. Aber dieses Lied ist doch nicht so wertvoll, jedenfalls nicht in allen Strophen. Ob nicht das Lied Nr. 73 aus dem Kirchenlied geeigneter ist: „Morgenstern der finstern Nacht"?

„Morgenstern der finstern Nacht, der die Welt voll Freuden macht, Jesu mein, komm herein, leucht in meines Herzens Schrein!
Deines Glanzes Herrlichkeit übertrifft die Sonne weit, du allein, Jesu mein, bist was tausend Sonnen sein . . .
Du erleuchtest alles gar, was jetzt ist und kommt und war. Voller Pracht wird die Nacht, weil dein Glanz sie angelacht.
Deinem freudenreichen Strahl wird gedienet überall, schönster Stern, nah und fern ehrt man dich als Gott den Herrn . . .
Ei, du güldnes Seelenlicht, komm herein und säum dich nicht, komm herein, Jesu mein, leucht in meines Herzens Schrein! . . ."

Es muß natürlich dieses Lied — wie jedes Lied — den Kindern gedeutet werden.

Die Kinder werden in den meisten Kirchen von sogenannten Führengeln zum Altar geführt. Diese Führengel sind vielfach Mädchen, oft mit künstlichen Lilien, manchmal auch in farbigen Gewändern. Könnte man nicht dazu auch die Meßdiener in ihrer Chorkleidung mit brennender Kerze nehmen? Die Chorknaben stehen ja auch sonst im hl. Opferraum. Wenn es wieder möglich ist, nimmt man vom ewigen Licht das Feuer und zündet damit die Kerzen der Meßdiener an. Mit diesem Licht schreiten sie aus dem Chorraum hin zu den Kindern und führen sie zum Altar.

Vier Meßdiener führen die Kinder, die andern säumen mit brennenden Kerzen den Weg der kommunizierenden Kinder ein, ohne ein blumentragendes Engelchen zu verdrängen. (Hier wäre auch die Frage zu stellen, ob nicht unsere Kirchenchöre einmal die Lieder überprüfen müßten, die sie beim heiligen Mahl der Kinder singen.) — Nach dem Empfang des heiligen Mahles sollte man nicht zu viel mit den Kindern beten. Es genügt aus der Kommunionmesse das erste Gebet Seite 186. Danach paßt gut das Gebet: „Jesus, bleib in meiner Seele" mit der 2. Strophe:

„Jesus, bleib in meiner Seele, halte mich von Sünden frei, mach, daß ich nur Gutes wähle, und einst selig bei dir sei. Schütz mich gnädig in Gefahren, laß die Unschuld mich bewahren.

Jesus, der auf meine Pfade liebe Eltern mir gestellt, leite sie und mich in Gnade durch die Wirren dieser Welt, bis vor deinem Angesichte wir einst knien im heil'gen Lichte."

Dieses Gebet kann man auch singen. Es ist zu finden in dem Büchlein „Gottes Lob aus Kindermund", Musikverlag Schwann, Düsseldorf. Wenn dann noch das Gebet: „Seele Christi, heilige mich" folgt, so wird das genügen.

Für die Kinder ist es schwierig, die ganze Feier hindurch in der rechten Sammlung zu verharren. Der vorbetende Priester hat darum die wichtige Aufgabe, durch ein kurzes hinweisendes Wort geschickt die Aufmerksamkeit der Kinder auf die bedeutsamen Momente der eucharistischen Feier hinzulenken. Wenn dies in rechter Weise geschieht, braucht er keineswegs die Gesamtfeier zu stören, kann vielmehr zur lebendigen Mitfeier bei den Erwachsenen führen. Wo der Pastor aber allein ist, ergeben sich größere Schwierigkeiten, da ihm der vorbetende Priester fehlt. Die Frage ist die, ob es nicht möglich ist, durch einen guten Vorbeter ein wenig von dem dort zu tun, was sonst der vorbetende Priester übernimmt.

In dem hier Gesagten sollten keine Rezepte gegeben werden, die unbedingt so durchgeführt werden müssen. Nur einfache Anregungen sollten es sein. Darauf aber kommt es an, daß diese für die Kinder so wichtige Feier an einer Umsteigestation ihres Lebens eine würdige, dem hl. Geschehen sinngemäße Form findet und nicht einfach handwerks- und gewohnheitsmäßig vollzogen wird. Nicht der überladene Blumenschmuck und nicht die weißen Kleider der Kommunionkinder und Engelchen machen die Feier schon würdig.

Ist der Priester tiefgläubig „ergriffen" von dem Geheimnis, daß in die Mahlgemeinschaft des Leibes Christi nun auch die Kinder hineinwachsen, dann muß auf die Dauer eine rechte Form gefunden werden, dann wird vom Priester etwas überströmen auf die Gemeinde. Pastor A. Wirtz.

Skizze zu einer Papst-Ansprache

(aus Anlaß des goldenen Priesterjubiläums).

Unser Hl. Vater feiert in diesen Tagen sein goldenes Priesterjubiläum.

Die ganze Christenheit nimmt an dem Fest ihres geistigen Vaters herzlich Anteil. Aber auch die ganze Welt hört auf sein Wort, entweder in dankbarer Anerkennung oder in verbissener Ablehnung. Uns soll der Tag zu einer Stunde dankbaren Gedenkens und Betens für ihn rufen.

Sein Bild soll heute vor unseren Augen erstehn, damit wir ermessen können, was unser Hl. Vater der Christenheit bedeutet.

Die Jahre seiner Regierung fallen in die Zeit der schlimmsten inneren und äußeren Auflösung. Diesen Zeiten ist er gegenüber getreten als

der religiöse Papst,
der soziale Papst,
der Friedenspapst.

1. Aus vielen Ereignissen seines Lebens wissen wir, daß er ein Mann des Gebets ist. Er wußte, daß er die Verwicklungen dieser Zeit nicht mit seiner Menschenkraft lösen konnte. Darum stellte er sich ganz hinein in das Kraftfeld der Gnade Gottes: Er betete.

Im Gebete empfing er die Kraft, die von unserem Herrn Jesus Christus ausgeht. So betete er lange und inständig vor den großen Wahlen in Italien. So hat er immer wieder während des Krieges aufgefordert zum Gebete um den Frieden.

Nimmt es darum Wunder, daß er auch zu den religiösen Fragen unserer Zeit sein schwerwiegendes Wort gesprochen hat? Er hat uns die Enzyklika über den mystischen Leib Christi geschenkt. In ihr sieht er die Kirche nicht von der organisatorischen Seite, sondern zutiefst religiös als mystischen Leib Christi.

Er schreibt hier:

„So hat denn Christus durch seinen Tod am Kreuze nicht bloß der verletzten Gerechtigkeit des Ewigen Vaters Genüge getan, sondern er hat uns als seinen Brüdern zugleich eine unaussprechliche Fülle von Gnaden verdient. Diese hätte er selbst unmittelbar dem gesamten Menschengeschlecht zuteilen können. Er wollte es aber tun durch die sichtbare Kirche, zu der die Menschen sich vereinigen sollten, damit so bei der Verteilung der göttlichen Erlösungsfrüchte alle Ihm gewissermaßen Helferdienste leisten könnten. Wie nämlich das Wort Gottes unsere Natur gebrauchen wollte, um durch seine Schmerzen und Peinen die Menschen zu erlösen, so gebraucht er ähnlicherweise im Laufe der Jahrhunderte die Kirche, um dem begonnenen Werk Dauer zu verleihen.

Bei einer Wesenserklärung dieser wahren Kirche Christi, welche die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche ist, kann nichts Vornehmeres und Vorzüglicheres, nichts Göttlicheres gefunden werden als jener Ausdruck, womit sie als „der mystische Leib Jesu Christi" bezeichnet wird. Dieser Name ergibt sich und erblüht gleichsam aus dem, was in der heiligen Schrift und in den Schriften der heiligen Väter häufig darüber vorgebracht wird." (Enz. „Mystici corporis Christi". Herder Ausg. S. 17.)

Der Dienst in dieser Kirche Christi ist im letzten die Tat des göttlichen Mittlers, der sich für diesen Dienst des sichtbaren Priestertums als seines Werkzeuges bedient. Diesem Dienst hat der Hl. Vater wieder eine eigene Enzyklika gewidmet: „Mediator Dei". In dieser heißt es:

„Der göttliche Erlöser wollte, daß das Priesterleben, das er in seinem sterblichen Leib durch sein Gebet und Opfer begonnen hatte, durch die Jahrhunderte in seinem Mystischen Leib, der Kirche, ununterbrochen weitergeführt würde. Daher setzte er ein sichtbares Priestertum ein, damit an jedem Ort ein reines Speiseopfer dargebracht würde und so die Menschen vom Aufgang bis zum Niedergang, befreit von der Sünde, dem Ruf des Gewissens folgend, frei und gerne Gott dienten." (Ausg. Herder. S. 9.)

Sein Herzensanliegen ist es allzeit, mit Liebe und Entschiedenheit dafür zu sorgen, daß in der Kirche immer mehr die Züge Christi aufleuchten. Persönlich hat er sich ganz in seinem Beten und Opfern in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. Seine große hagere Gestalt ist geradezu zum Transparent der jenseitigen Welt geworden, deren Wahrheit und Wirklichkeit zu künden, er nicht müde wird.

2. Mit ungeheurem Schmerz muß unser Hl. Vater aber sehen, wie der heutige Mensch sich den Bindungen an das Göttliche immer mehr entwindet und sich in dämonischer Hybris an die Stelle des Schöpfergottes stellen will. Die Folgen sind Elend, Not und Tod. Am meisten werden von diesem Leid der Welt die kleinen Leute betroffen, die Armen, die besonderen Lieblinge Gottes. Sich ihrer anzunehmen und für ihr Recht einzutreten, hat darum Pius XII. zu seiner weiteren Lebensaufgabe erwählt.

In einer Rundfunkbotschaft sagt er Weihnachten 1942:

„Aber die Kirche kann auch nicht übersehen oder verkennen, daß der Arbeiter beim Streben nach Besserung seiner Lage gegen ein Triebwerk angeht, das — weit davon entfernt, der Natur zu entsprechen —, vielmehr der Ordnung Gottes und dem von Ihm in die Erdengüter hineingelegten Sinn widerstreitet. So falsch, so verurteilenswert und verhängnisvoll die Wege waren und sind, die man beschritt, wer, welcher Christ, und vor allem welcher Priester könnte den Schrei aus der Tiefe überhören, der in der Welt eines gerechten Gottes nach Gerechtigkeit und Brudersinn ruft?" (P. W. Jussen S.J.: „Reden und Enzykliken Pius XII." Hamburg 1946. S. 80.)

In seiner Ansprache Pfingstsonntag 1941 macht er nachdrücklichst aufmerksam auf die Pflicht und das Recht, zu sorgen, daß Ordnung geschaffen werde in den Verhältnissen des arbeitenden Volkes, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Als persönliche Rechte und Pflichten kennzeichnet er: Das Recht der wahren Gottesverehrung; das Recht zur Ehe; das Recht der Ehegatten, des Familienvaters und der Familienmutter, auf Führung des ehelichen und häuslichen Lebens, das Recht der Freiheit einer vernünftigen Berufswahl und der Ausübung eines wahren Berufes. Er fordert die gerechte Verteilung der Güter und sagt: „Wo eine gerechte und dauernde Verteilung wirklich erreicht wird, kann auch ein Volk bei geringerer Menge verfügbarer Güter ein wirtschaftlich gesundes Volk sein." (Ebda S. 193.)

In diesem Zusammenhang findet er goldene Worte über die Würde der christlichen Familie, der alles Privateigentum zu dienen hat. „Deshalb ist eine Entwicklung naturwidrig, die — sei es durch übermäßige Abgaben, sei es durch unmittelbaren Eingriff — das Privateigentum aushöhlt und damit der Familie und ihrem Oberhaupt die tatsächliche Freiheit nimmt, den von Gott gewollten Zweck eines vollkommenen Familienlebens zu erfüllen." (Ebbda S. 196.)

3. Eine besonders schwere und undankbare Aufgabe harrt heute seiner: der zerrissenen, sich feindlich gegenüberstehenden Welt den ersehnten Frieden zu vermitteln; den Frieden der Sünder mit Gott, den Frieden der Menschen miteinander, nicht nur der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sondern auch der Völker untereinander. Als unerläßliche Voraussetzung für diesen Frieden hat er den Wert der Gerechtigkeit erkannt und wird nicht müde, immer wieder davon zu künden, getreu seinem erwählten Wahlspruch: „Gerechtigkeit schafft Frieden".

Nicht um äußere Gerechtigkeit geht es ihm zunächst, sondern um die innere Gerechtigkeit; denn das ist die Grundlage eines gerechten Friedens. Zu den Hauptbedingungen eines gerechten Friedens zählt er: 1. das Recht auf Leben und Freiheit, 2. die Beherrschung des ungezügelten Strebens nach Macht, 3. den Geist, der menschliche Satzungen mißt und wägt nach den heiligen unerschütterlichen Normen göttlichen Rechtes. Mit besonderem Nachdruck betont er dabei immer wieder die Gerechtigkeit, die dem Menschen und seiner Würde widerfahren muß. Das Weihnachtsfest wird für ihn zum „Fest der Menschenwürde". „Das Fest des wunderbaren Tausches, durch den der Schöpfer des Menschengeschlechtes, indem er Menschen-Natur annahm, uns der göttlichen Natur teilhaftig machte."

Die Kirche hat die Aufgabe, der Welt, die sich nach besseren und vollkommeneren Formen der Freiheit sehnt, die erhabenste und notwendigste Botschaft, die es geben kann, zu verkünden: die Würde des Menschen, seine Berufung zur Kindschaft Gottes. Es ist der mächtige Ruf, der von der Krippe von Bethlehem bis an die äußersten Grenzen der Erde in allen Ohren widerklingt, in einer Zeit, in der diese Würde in bedauerlicher Weise erniedrigt wird.

Das Geheimnis des heiligen Weihnachtsfestes verkündet feierlich diese unverletzliche Würde des Menschen mit einer Kraft und Autorität, gegen die es keine Berufung gibt, die unendlich hinausragt über jene Autorität, zu der alle nur möglichen Erklärungen der Menschenrechte gelangen könnten. Weihnachten, das große Fest des im Fleische erschienenen Gottessohnes, das Fest, an dem der Himmel sich zur Erde niederneigt in unaussprechlicher Huld und Güte, ist auch der Tag, an dem die Christenheit und die Menschheit vor der Krippe, in der Betrachtung der „Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes, unseres Erlösers", sich der engen Einheit, die Gott zwischen ihnen bestimmt hat, inniger bewußt werden. Die Wiege des Erlösers der Welt, des Wiederherstellers der menschlichen Würde in ihrer ganzen Fülle, ist der Treffpunkt aller Menschen, die eines guten Willens sind. Hier soll der armen Welt, zerfleischt durch Zwietracht, gespalten von Selbstsucht, vergiftet vom Haß, hier soll ihr das Licht zuteil, die Liebe zurückgegeben, und die Möglichkeit geboten werden, in herzlicher Eintracht sich auf den Weg zu machen dem gemeinsamen Ziele zu, um schließlich die Heilung ihrer Wunden im Frieden Christi zu finden. (Vgl. „Pfarrgemeinde" vom 1. Dez. 1948.)

Erst auf der Grundlage dieser Gerechtigkeit kann wahrer Friede erblühen. Wenn der hl. Vater in seinen Weihnachtsansprachen den Friedensruf des Weihnachtsfestes verkündet, wird er zum souveränen Herold Christi, der gesagt hat: „Meinen Frieden gebe ich Euch."

Besonders unser deutsches Volk ist der Person unseres jetzigen Hl. Vaters wegen seiner Friedenstätigkeit herzlichen Dank schuldig. 1917, im schweren Jahre des ersten Weltkrieges, kam er nach Deutschland als Nuntius des apostolischen Stuhles. Sein erster Auftrag war der Versuch, einen Frieden zu vermitteln. Es war wahrlich nicht seine Schuld, daß dieser Versuch scheiterte, aber wir alle wissen heute, daß unserem Volke viel Not und Leid erspart geblieben wäre, wenn dieser Versuch der Friedensvermittlung geglückt wäre. Als Papst hat Pius XII. im letzten Kriege immer wieder versucht, den Angehörigen unseres Volkes zu helfen. Oft scheiterten seine Bemühungen an der kirchenfeindlichen Haltung der damligen deutschen Regierung.

Als unser Volk 1945 von der ganzen Welt verachtet ward, ließ Pius XII. die Welt aufhorchen, als er bei der Ernennung neuer Kardinäle gleich 3 Bischöfen unseres armen Volkes die Würde des römischen Purpurs zuteil werden ließ. Keine Macht der Welt hatte so deutlich und klar immer wieder die falschen Lehren des Nationalsozialismus gegeißelt, wie es das Papsttum getan hatte. Nun war Pius XII. der erste, der der Welt ebenso klar sagte, daß nicht alle Deutschen schuldig sind. Er stellt gerade in den traurigsten Stunden Söhne unseres Volkes „neben die Fürsten seines Volkes".

Uns kathol. Deutschen ist es sehr schmerzlich, daß in unserem Volke heute das Papsttum und seine Haltung dadurch angegriffen wird, daß man die Gültigkeit des Konkordates bestreitet und dies damit begründet: der Vertrag sei mit einer verbrecherischen Regierung geschlossen. Es ist uns deutschen Katholiken schmerzlich, zu sehen, wie von so vielen Politikern unseres Volkes des Hl. Vaters und des Heiligen Apostolischen Stuhles friedenbringende und gerechte Haltung mit Undank vergolten wird.

So leuchtet uns das Bild des Hl. Vaters auf als das des religiösen Papstes, des sozialen Papstes und des Friedenspapstes. Dank sei dem Herrn, daß er uns in dieser Zeit einen solchen Papst gegeben.

„Der Herr bewahre und behüte ihn, er mache ihn glücklich auf Erden und lasse ihn nicht geraten in die Hände seiner Feinde."

Das neunte Schuljahr und der Religionsunterricht.

Die Einrichtung des neunten Schuljahres ist Tatsache geworden. Für die katechetische Unterweisung erfordert dies eine klare Einstellung auf die Belange des neuen Schuljahres. Ohne uns damit in den Streit der Meinungen einzumischen, ob die Neueinrichtung berechtigt und gut ist, haben wir erfahrene Seelsorger um einen Beitrag zu diesem Thema gebeten, um auf diese Weise den Religionslehrern ein Mittel an die Hand zu geben, den Unterricht im neunten Schuljahr fruchtbar zu gestalten.

Die Schriftleitung.

Kommt das 9. Schuljahr?

Wir erfahren vom Schulamt M.Gladbach, daß die Jungen und Mädchen des 8. Schuljahres erst Ostern 1950 entlassen werden. Trotz mancherlei Bedenken neigt die Diskussion zur Bejahung eines 9. Schuljahres als dem Jahr der Ausreife. Wir wollen uns nicht in den Streit der Meinungen mischen, glauben aber im Interesse der Jugend sagen zu dürfen, daß viele unserer 14jährigen allzu früh in das Berufsleben hineingestellt werden, das für viele zu große körperliche Anforderungen stellt und das auch eine größere sittliche und religiöse Reife erfordert.

Die Situation nach Ostern — und die mögliche Einrichtung eines ständigen 9. Schuljahres — stellt uns vor die Frage, ob der RU. thematisch und methodisch sich dem RU. der Volksschule angliedern soll oder ob man den Stoff aus der Unterstufe der Berufsschule behandeln soll.

Wir alle kennen die innere Auflehnung der Jungen und Mädchen des 8. Schuljahres, wieder zum Katechismus greifen zu müssen. Vom Katecheten werden hohe didaktische Fähigkeiten und ein feines Einfühlungsvermögen verlangt, soll der Katechismus doch nicht mehr Langweile und Überdruß als Freude und Begeisterung auslösen. Das

erstere ist zu befürchten. Daher die Bemühungen mancher Katecheten, im RU. des 8. Schuljahres neue Wege zu gehen. Die einen suchen eine apologetische Umformung des Lehrstoffes — doch scheint uns, daß durchgängig die Jungen und Mädchen des 8. Schuljahres zu wenig religiöse Eigenschwierigkeiten haben und daß sie gegen die Umweltschwierigkeiten noch von der Schule, vom Elternhause und von der Kirche her abgeschirmt sind. Die meisten stehen noch in kindlich gläubiger Gebundenheit, so daß die apologetische Behandlung statt der Klarheit die Verwirrung schafft, und statt der Gläubigkeit den Zweifel weckt. Andere suchen den Katechismus durch die Verwendung der Bibel unter Führung der Letzteren zu verlebendigen. Zweifellos kann die biblische Geschichte mit ihrer Dynamik des Handelns und der Sprache den Katechismus aus seiner Erstarrung lösen und damit den Katechismusunterricht anschaulicher und kraftvoller gestalten. Wieder andere versuchen vom Zeichnerischen her einen Weg zur Erfassung der religiösen Wahrheit aus der Erkenntnis, daß viele Kinder ein großes Interesse an manueller Tätigkeit zeigen — „die Jugend der Tat" ist größer als oft angenommen wird.

Alle Überlegungen und Versuche beweisen, wie schwer es ist, die Jungen und Mädchen des 8. Schuljahres für den Katechismus in der Lehrform der üblichen Volksschulklassen zu begeistern. Wie schwer wird dann aber erst diese Aufgabe im 9. Schuljahr!

Da liegt die Versuchung nahe, den Lehrstoff auf der Unterstufe der Berufsschule heranzuziehen. Die im neuen Lehrplan der Bsch. vorgesehenen „Fragenkomplexe" zielen aber auf eine religiöse Weiterbildung der Jugend hin, die im Berufe steht. Im übrigen wird die Vorwegnahme des Stoffes aus der Unterstufe den RU. in der Bsch. selbst gefährden.

Wie kann man die Gefahren vermeiden und doch zu einem vollgültigen Unterricht im 9. Schuljahr kommen? Ich meine, es gibt Lehrgebiete, die weder in der Volksschule noch in der Berufsschule genügend Berücksichtigung erfahren. Dazu möchte ich rechnen:

1. Die systematische Darstellung der hl. Schrift,
2. die Liturgie mit dem Kirchenjahr und der Hagiographie,
3 die Kirchengeschichte mit Einschluß der Missionsgeschichte.

Wäre es möglich, mit den Jungen und Mädchen des 9. Schuljahres eines der 4 Evangelien oder die Apostelgeschichte oder die Kath. Briefe oder mit reiferen Jugendlichen die Paulusbriefe durchzunehmen? Für viele Jungen und Mädchen ist es die erste und vielleicht letzte Möglichkeit, die ganze hl. Schrift des NT. in sich aufzunehmen. Für viele bedarf es nicht sonderlicher Anregung, daß die Jugend auch im häuslichen Kreise die hl. Schrift weiterliest. Versuche in der Unterstufe der Bsch. waren ermutigend. Es ist zu befürchten, daß die Anrufe und Exegesen in den Zeitschriften unsere Jugendgemeinschaften eine theoretische Angelegenheit der Zeitschriften bleiben.

Der zweite Aufgabenkomplex umfaßt die Liturgie und das Kirchenjahr. Pius Parsch schreibt schon vor Jahren: „Wenn die liturgische Bewegung nicht das Volk erfaßt, stirbt sie wieder ab." Im RU. eines 9. Schuljahres könnte in umfassender Weise Wort und Geist liturgischen Betens und Tuns nahegebracht werden und damit für spätere Bemühungen um liturgische Gestaltung des Gottesdienstes in der Pfarre glückliche Vorarbeit geleistet werden. — Die Hagiographie steht in innerem Zusammenhang mit der Liturgie und ist auch so zu behandeln. Liegt darüber hinaus in der Hagiographie nicht ein großer Schatz religionspädag. Weisheit und Impulse brach? Die Jugend dieser Jahre ist sehr empfänglich für alles Große, Edle und Schöne, für „Helden und Heilige", ist doch die Sehnsucht das Grundelement der Jahre der Reifezeit. Was könnte dieser Sehnsucht der Jugend eine anschaulichere und wirkungsvollere Ausrüstung geben als die jugendnahe Darbietung des Heiligenlebens.

Das 3. Stoffgebiet umfaßt die Kirchengeschichte mit Einschluß der Missionsgeschichte. Bei Jungen wie auch bei Mädchen wird die Kirchengeschichte um so mehr Echo finden, als wir sie darbieten nach Art der Profangeschichte, orientiert an den großen Persönlichkeiten der jeweiligen Zeitperiode. Dabei ist uns die Kirchengeschichte letztlich — und darin unterscheidet sie sich wesentlich von der Profangeschichte — „Fortsetzung der Menschheit Jesu Christi in die Geschichte hinein" — also Heilsgeschichte. Es besteht kaum ein Zweifel, ob die Jungen und Mädchen dieses Jahrganges für die Ausbreitung und Vertiefung des Reiches Gottes in den Heidenländern, also für die Missionsgeschichte Sinn und Verstehen haben. Wenn unsere Bemühungen auf anfänglichen Widerstand stießen, was bei rechter Behandlung der Missionsgeschichte wohl bezweifelt werden darf, dann müssen wir unverdrossen Auge und Herz der Jugend zu öffnen suchen für die riesigen Aufgaben des Gottesreiches in aller Welt.

Der Überblick über die drei Aufgabengebiete läßt wohl erkennen, daß große Gebiete religiösen Lebens und Liebens, des Glaubens und des Tuns in der Volks- und Berufsschule bei weitem nicht die genügende Berücksichtigung finden. Die Schwierigkeit der Durchführung dieser Aufgabe ist in größeren Schulsystemen nicht erheblich. Die Klassen zählen so viele Jungen und Mädchen eines 9. Schuljahres, daß in getrennten Klassen die Aufgabe durchgeführt werden kann. Anders liegen die Dinge in den ländlichen Schulen mit wenigen Jugendlichen im 9. Schuljahr. Vielleicht kann nur eine gelegentliche außerschulische Zusammenkunft das Mögliche in der angegebenen Richtung erstreben. Die Frage des RU. im 9. Schuljahr, die ja schon nach Ostern praktisch wird, sei nach der thematischen wie der methodischen Seite hiermit in „Die Pfarrgemeinde" zur Aussprache gestellt.

Cleven, Pfr.

Gedanken zur Ausführung.

Zu Ostern 1949 wird das neunte Schuljahr überall obligatorisch eingeführt. Für den Religionslehrer ergibt sich die Frage, welche Aufgaben und Möglichkeiten dieses Jahr für den Religionsunterricht bieten.

Hier folgt zunächst ein Bericht über die Arbeit im bisherigen freiwilligen neunten Schuljahr während gut zweier Jahre. Aus den bisherigen Erfahrungen sind die Folgerungen und Schlüsse für eine fruchtbare Arbeit in der Zukunft gezogen.

Das neunte Schuljahr bildete keine eigene Klasse, sondern befand sich als sogenannte „eingestreute Gruppe" in den Oberklassen. Mehrmals in der Woche wurde es zu gesondertem Unterricht aus der Klasse gezogen. In diesem besonderen Unterricht war ebenfalls eine eigene Religionsstunde enthalten.

Der Stoff dieser Religionsstunde stand in enger Verbindung zum Gesamtunterricht der Klasse. In gemeinsamen Besprechungen mit den Lehrpersonen wurde das Thema festgelegt und die Gesamtausrichtung des Unterrichtes. Im ersten Jahr z. B. haben wir folgende Gesamtthemen möglichst durch alle Fächer hindurch behandelt: Wie schön blüht uns der Maien . . . , Das Brot . . . , Das Licht . . . , Mein Gott, wie schön ist deine Welt (im Anschluß an die Herbstfahrt des neunten Schuljahres), Der Mensch und sein Werk . . . ; im zweiten Jahr haben wir uns an die vier Elemente gehalten: Erde, Feuer, Luft und Wasser. Es würde zu weit führen, die einzelnen behandelten Fragen aufzuführen.

Über jedes Thema fertigte jeder Schüler eine eigene Mappe an. Sie enthielten eigene Ausarbeitungen, Diktate, Illustrationen und Ausschmückungen. Dabei wurde ebenfalls Gewicht auf die Weckung der gestaltenden Kraft des Kindes gelegt. Manche Mappen wurden zu kleinen Kunstwerken, die gewiß den jungen Menschen durch das ganze Leben begleiten, erfreuen und wohl auch geistig befruchten werden.

Die religiöse Seite des Themas bildete entweder den Ausgangspunkt oder den Endpunkt des Gesamtunterrichtes. Hier war uns die gute Gelegenheit geboten, das Ziel der katholischen Konfessionsschule zu verwirklichen.

Folgende Gedanken leiteten den Religionsunterricht dieser Klasse: Das Ziel der religiösen Unterweisung war, im Kinde die Fähigkeit zu wecken und zu pflegen, die Brücke zu schlagen vom Natürlichen zu Gott, zum Übernatürlichen, zu Christus. Das Kind steht in dieser Zeit im entscheidendsten Umbruch seines Lebens. Bis zum 13 Lebensjahr und oftmals noch darüber hinaus ist das Kind

hauptsächlich rezeptiv, autoritätsgläubig. Alles Wissenswerte nimmt es freudig an, auf Grund der Autorität, die Ansprache des Gemütes unterstützt wirksam diese Annahme. Darum ist in dieser Zeit bis zum Umbruch der systematische Erlebnisunterricht der angepaßte. Würde aber die religiöse Bildung des Kindes hier aufhören, und so ist es leider oftmals gewesen, so wäre sie ungenügend. Wir haben dann den Typ des Christen, der zwar seinen Katechismus aufsagen kann, aber der im praktischen Leben sein religiöses Wissen nicht gebraucht.

Mit der Entwicklung zur eigenständigen Persönlichkeit etwa im 14. Lebensjahr beginnt das Kind vom erwachenden Ich aus sich die Welt zu erobern. Bisher wurde in diesem entscheidungsvollen Stadium das Kind aus seiner bisherigen Erziehungsumwelt entlassen. Im Beruf stürmte die Welt mit ihrer ganze Härte und Grausamkeit auf den unfertigen Menschen ein. Die gesunde und gradlinige Entfaltung stand damit in allergrößter Gefahr. Der Beruf schränkte zudem das Interesse stark ein auf ein bestimmtes Lebensgebiet, viele wertvolle andere wurden vollkommen ausgeschaltet und öffnen sich dem Menschenkinde vielleicht zeitlebens nie mehr. Es entsteht allzu leicht der Typ des einseitigen, unaufgeschlossenen Menschen, dem ein Sinn zu fehlen scheint für viele Werte. Durch die Einrichtung des neunten Schuljahres ist uns eine überaus wertvolle Gelegenheit geboten, dem Kind im Anfang dieser wichtigen Lebenszeit den Anstoß zu einer gesunden Entfaltung zu geben und es auf eine gesunde Lebensbahn zu stellen.

Das religiöse Entdecken zu fördern, war die Aufgabe des Religionslehrers in diesem Jahr. Er wollte dem Jungen helfen, das Religiöse zu finden in allen Dingen, auf allen Gebieten. Er wollte das Kind anleiten, von seinem Eignen, Persönlichen, von den sinnenfälligen Dingen, vom Alltäglichen die Brücke zu schlagen zu Gott und seinem Reiche. Dem Kind soll es ein leichtes werden, vom Brot auf dem Tisch seine Gedanken zu lenken zur unsichtbaren Hand Gottes, die uns das Brot reicht, zur Vatersorge Gottes, zu Christus, dem Brot des Lebens, zur Nahrung der Seele, die uns am Gnadentische Gottes im Gotteshaus geschenkt wird. Allem soll das Kind mit einer gewissen forschenden Ehrfurcht entgegentreten, begierig, das Geheimnis zu erfahren, das sich in den Dingen verbirgt und das uns Menschen hinlenkt in die größere Welt des Geistigen.

Gewiß wird das Kind in diesem Alter dieses religiöse Forschen und Entdecken in seiner Weise noch spielerisch betreiben. Aber das ist doch kein Nachteil. Es lernt damit doch die Dinge und Beziehungen erkennen, wie sie in Wahrheit sind. Das aber ist nichts anderes als die Tugend, die Fertigkeit der Weisheit. Denn weise ist nach der Definition des hl. Bernhard der Mensch, dem alle Dinge so schmecken, wie sie in Wahrheit sind. Und den weisen Menschen zu erziehen, ist zu allen Zeiten das Ziel erzieherischer Kunst.

Der Gedanke des Gesamtunterrichtes, in dem sich alle Fächer nach Möglichkeit dem einen Grundgedanken unterordnen, ist von der Schulbehörde aufgegriffen worden und wird in dem Arbeitsplan zum 9. Schuljahr den Lehrern angewiesen. Es wird unsere Aufgabe sein, uns in lebendiger Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper einzubauen und dem Jahr in unserer Unterweisung die Krönung zu geben.

Kpl. Ägidius Schmalen.

Die religiöse Erziehung.

Ziel der katholischen Erziehung ist die Entwicklung der Anlagen, die Gott in das Kind hineingelegt hat, zur vollen Persönlichkeit des Mannes, der Frau als Ebenbildern Gottes. Katholische Bildung ist die Ausgestaltung des Bildes, das Gott als Skizze in jeden Menschen hineingegeben. Wenn schon „jede Seele von Natur aus christlich" ist, das heißt von Natur aus auf Gott angelegt und ausgerichtet, so erst recht die Seele des Getauften. Daher ist religiöse Erziehung nicht Vergewaltigung der natürlichen Kräfte im Menschen und nicht Herantragen einer artfremden Welt an das Kind, sondern Förderung der Werte des Menschen, ohne die er nur unvollständig und verkrüppelt wäre, damit also Erfüllung seines eigentlichen Wesens.

Das geschieht in den verschiedenen Entwicklungsphasen des Menschen je nach seiner Eigenart. Der Junge von 14 bis 15 Jahren, um den es hier geht, reicht bereits tief in die Reifezeit des Jungenalters hinein, die aber noch nicht abgeschlossen ist und der die Reifung vollendeter Zeit des Jungmannsalters nur vorangeht. Ziel dieser ganzen Reifung ist der Mann Gottes, der körperlich, geistig und seelisch reif ist zur Fortpflanzung seiner Art, zur Führung in Ehe und Familie, zur männlichen Leistung im Beruf und Erfüllung seiner Aufgaben im eigenen und öffentlichen Leben, im Leben seines Volkes, im Leben Gottes; mit einem Wort: der „zum vollen Mannesalter Christi" Herangereifte.

A.

Was sich nun in dieser Bildungsstufe des Jungen entscheidend wandelt und durch die religiöse Erziehung wesentlich entwickelt werden muß, ist das Bild vom eigenen Ich, das Weltbild des Jungen und sein Gottesbild.

Wandlung des Bildes vom eigenen Ich.

Ziel rel. Erziehung ist hier, dem Jungen das echte Bild vom eigenen Ich zu vermitteln, das heißt, ihn in seinem starken Ichbewußtsein einzuordnen in die große existente Welt Gottes, in der nicht sein Ich mit seiner eigenen Welt Mittelpunkt ist, in der er aber, an seinem rechten Platze eingefügt, zu einem seinem Wesen und Drängen entsprechenden Einsatz kommt. Der Junge steht in einem Existenzkampf eigener Art. Wir sehen an ihm eine starke Beschäftigung mit seinem eigenen Ich, das mehr und mehr in sein Bewußtsein tritt und eine Betonung erfährt, vor der alles andere zurücktritt. Seine mehr rationale, verstandesmäßige Einstellung zu den Dingen läßt ihn das Irrationale, Transzendentale ablehnen. Wissenschaft und Technik entsprechen seiner eben entdeckten Fähigkeit, den Intellekt eigenständig zu gebrauchen, mehr als die Beschäftigung mit dem Religiösen. Aus der Überbetonung des eigenen Ich ergibt sich eine kritische Auseinandersetzung mit aller Welt, die vor nichts zurückschreckt, auch vor dem Heiligen nicht. Sie führt vielfach zu einem erbitterten Kampf zwischen Glauben und Wissen. Die Anklage des Jungen lautet in dieser Zeit nicht selten: „Ich habe an Dingen, die ich glauben will, gezweifelt." (Nach Spranger gibt es außer dem Zweifel noch zwei weitere Erscheinungsformen religiöser Krise, die erwachsen aus „Enttäuschung im Bezug auf die aus der Kindheit stammende magische Erwartung und aus einem ethischen Weltanschauungskonflikt.") Unlust am Religiösen, ja oft ein Widerwille, wenigstens eine starke Scheu, zeigen sich in dieser Zeit. Sie kann freilich auch damit zusammenhängen, daß das Religiöse vielfach in einer ihn abstoßenden kindischen oder abstrakt „langweiligen" Art an ihn herangetragen wurde. Die Form der Gottesdienste, die Sprache der Predigten und Christenlehren haben ihm den Geschmack am Religiösen u. U. verleidet.

Wichtig ist, daß der Junge mit seinen aus dem Zweifel kommenden Fragen vom Erzieher ernst genommen wird. Ihn damit lächerlich zu machen, ist ein Fehler, der kaum wieder gut zu machen ist. Eine regelmäßig wiederkehrende „Fragestunde", in der jeder nach Herzenslust seine auftauchenden Fragen vorbringen kann, eine Sprechstunde des Seelsorgers und der Zettelkasten sind gute Hilfen. Hinzukommen muß der ständige Hinweis, wie sehr Gott den Jungen ernst nimmt und versteht, wie wir unten beim Gottesbild des Jungen weiter sehen werden.

Der aus dem erwachenden Ichbewußtsein sich ergebende Freiheitsdrang des Jungen führt zu einer Ablehnung alles dessen, was als Einschränkung der Freiheit empfunden wird. Gesetze und Verbote gelten als Mauern, gegen die sich die Opposition, die revolutionäre Einstellung des Jungen auflehnt. Wer bisher als Autorität selbstverständlich hingenommen wurde, wird oft abgelehnt, auch im religiösen Bereich. Leider machen manchmal Eltern und Erzieher den Fehler, das Religiöse auszunutzen, um den Mangel an eigener Autorität auszufüllen. Manche gut meinenden Mütter zwingen ihre Jungen geradezu zu einem sakrilegischen Mißbrauch der Beichte.

Die Schwierigkeiten, die zwischen dem Jungen und der Autorität der Eltern, besonders des Vaters, oft entstehen, zumal in zerrütteten Ehen, versetzen den Lehrer oder Seelsorger in übelste Situationen, für die es nur im Einzelfall durch unendlich viel Güte und Geduld einen Ausgleich gibt. Die Vaterschaft Gottes, die Mutterschaft Mariens, die Freundschaft Jesu Christi sind die realen Werte, die dann ein-

setzen müssen. Aber was nutzen hier alle Erklärungen, wenn der Glaube des Jungen an Vater und Mutter und Freund ins Wanken geraten ist?

Um dem Jungen in seinem Freiheitsdrang eine gültige Bindung glaubhaft zu machen, muß hier eine systematische Gewissensbildung den Jungen zur Freiwilligkeit erziehen. Durch das Überwiegen egoistischer Triebkräfte und Motive wird anfangs das Gewissen meist übertönt. Erst allmählich, wenn das Trieb- und Affektleben eine gewisse Festigkeit erreicht hat, weil Verstand und Vernunft inzwischen größeren Einfluß haben, wird das Gewissen als innere Macht anerkannt. Der Junge kann eigene Schlüsse ziehen, eine Heranbildung des Gewissens mit dem Ziel weitgehender Eigenständigkeit wird möglich, nach dem der Junge sehen, urteilen und handeln lernt.

Die Entdeckung und Betonung des eigenen Ich führt ferner zu einem starken Kraftbewußtsein, zu einer Vitalität, die sich in Rauflust, rauhen Spielen und vielen Tölpeleien äußert, in Wirklichkeit aber ein echter Drang zum Leben und als solcher durchaus positiv zu werten ist. Es wird freilich zunächst nur in der körperlichen Sphäre empfunden. Hier ist dann der klare Blick für die richtige Einschätzung des Leibes, für die positive Einstellung des Geschlechtlichen zu vermitteln, eine dankbare Aufgabe, die nicht genug ernst genommen werden kann. In dieser Zeit ist oft die letzte Möglichkeit, Hand in Hand von Eltern, Lehrern und evtl. Arzt das Letztmögliche an geschlechtlicher Aufklärung zu geben.

Mancherlei Hemmungen körperlicher oder seelischer Art führen den Jungen bisweilen zu einer Art Feigheit bei allem Kraftbewußtsein. Er fürchtet die Blamage, den Spott der Kameraden, die ihn zum Lügen veranlassen. Hier muß die Erziehung zu echter Tapferkeit planmäßig arbeiten und unnachgiebig durchhalten. Die wirklich vorhandene, echte Jungenkraft aber bedarf eines entsprechenden Einsatzes und vermag ihn sehr wohl auch im religiösen Bereich zu finden: von der körperlichen Anstrengung etwa einer nächtlichen Bußwallfahrt oder einer zweistündigen stehenden oder knieenden Wache vor dem Allerheiligsten oder der handwerklichen Vorbereitung von Gottesdiensten, Feiern, Prozessionen oder dem Frühaufstehen zur Gemeinschaftsmesse angefangen bis zum geistigeren Einsatz etwa als Meßdiener oder bis zum eigentlichen Apostolat. Hier kann eine karitative Hilfe durch Basteln oder Besorgungen für alte Leute, eine Flüchtlingsbetreuung oder ein Dienst an Kriegsversehrten ebenso als religiöse Leistung erachtet werden, wie eine Betätigung in der Gruppenarbeit einer Pfarre.

Wandlung des Weltbildes.

Ziel ist hier: daß der Junge an Welt und Menschen, im Makrokosmos und Mikrokosmos, im Individuum und im sozialen Organismus den großen objektiven Zusammenhang entdeckt und die Beziehung zum neuentdeckten Ich.

Der Kampf um das eigene Ich ist zugleich ein Kampf um die Welt. Vom erwachenden Ich aus beginnt der Junge seine Welt zu erobern. Zu seinem Ideal vom Mann gehört die Herrschaft über die Welt. Hierbei hilft ihm sein Drang zum Entdecken und Forschen, gepaart mit einem lebendigen Interesse für Technik, Bauen und Konstruieren. Er ist empfänglich für alles Große und Überwältigende. Wie leicht ist es da dem Erzieher gemacht, den Jungen in die Welt des Makrokosmos einzuführen. Ein Besuch in der Sternwarte wiegt mehr als alle gelernten Gottesbeweise. Die Schöpfungsgeschichte mit den großen Entwicklungsperioden ebenso wie die vielen Anknüpfungsmöglichkeiten bei Wanderungen und Fahrten, im Lager und beim Schwimmen, an Blumen und Tieren, an Landschaft und Witterungen gibt Einblick in den Seins-Ordo mit dem großen Durchblick, daß es in aller Großartigkeit und Pracht nur eine Welt gibt: die Welt Gottes. Hier wird Naturkunde zum Religionsunterricht und Religionsunterricht zur Naturkunde in der einzig wirklichen, weil gläubigen, christlichen Schau. Hier läßt sich bei unaufzählbaren Gelegenheiten die Brücke schlagen zu der in Schöpfung und Geschöpfen verborgenen übernatürlichen Welt, vom Sinnenhaften zum Übersinnlichen. Hier ist dem Jungen fürs ganze Leben der Blick zu öffnen für die Transzendenz alles Seienden, für die Wahrheit des Goethe'schen Wortes: daß „alles Vergängliche nur ein Gleichnis" sei (vgl. Guardini: Von heiligen Zeichen; Hilger: Kleine Lehre von Gottes großer Welt).

Nicht anders hat es Christus in seiner exemplarischen Art der Belehrung mit Seinen Gleichnissen getan. Und es ist anzunehmen, daß unter Seinen Zuhörern häufig Jungen vertreten waren, zum wenigsten befand sich unter Seinen Zwölfen ein Siebzehnjähriger.

Eine für den Jungen völlig neue Welt, die seinem Entdeckerdrang offen steht, ist die des Berufes. Hier müssen Arbeit und Beruf ihm Begriffe werden, die er nicht von Gott und Göttlichem trennt, sondern ein Lebensraum, in den er als junger Christ hineingestellt ist mit ernsthafter Verantwortung vor Gott und den Menschen, in den er hineingeschickt ist von Gott mit dem Blick des Glaubens und der Schwungkraft der Gnade. Auf seinem Arbeitsplatz wird er auch viel stärker als bisher die Auseinandersetzung mit der Gemeinschaft erfahren. Darum muß ihm seine eigene rechte Einstellung zum Mitmenschen schon jetzt klar werden. Er spürt ja, daß er seine eigenen Träume und Ideale nicht selbst und allein verwirklichen kann. Von daher wächst sein Drang nach Kameradschaft, sein Suchen nach Gemeinschaft. In dieser Zeit hat der Kameraden- und Freundeskreis oft einen bedeutend stärkeren Einfluß auf den Jungen als das Elternhaus. Darum ist es wichtig, ihm eine Jungengemeinschaft zu erhalten. Nicht als Klassengemeinschaft, die ja zufällig ist, sondern als freiwillig gesuchte und gewählte Kameradschaft der Gleichaltrigen und Gleichgesinnten. Hier kann er sich in seiner individuellen Unsicherheit verstecken und geborgen fühlen, hier werden aber auch alle seine offenen und geheimen Jugendwünsche und -kräfte zu einer geballten Kraft, die einzusetzen — vom Jungen und vom Erzieher her! — ungeheuer verlockend ist. Ob die Bindung vom Jungen her nun an einen Jugendbund wie Pfadfinder oder Bund der deutschen katholischen Jugend oder an eine Interessengemeinschaft wie CAJ (vom Beruf her) oder DJK (vom Sport her) gesucht wird, das ist nicht so entscheidend. Die Frage nach der Gemeinschaft Junge-Mädchen taucht hier ganz von allein auf und ist nach dem Prinzip der Stauung zu beantworten. Koedukation kommt in diesem Alter nicht in Betracht.

Aus dem Drang des Jungen zur Gemeinschaft ergibt sich allerdings noch nicht ohne weiteres eine ausgesprochene soziale Fähigkeit. Der richtige Blick für die andern muß ihm erst geöffnet werden. Das soziale Empfinden ist durch die starke Bemühung um das eigene Ich noch schlummernd oder im Dämmerzustand. Doch ist das Organ vorhanden und die soziale Kraft leicht zu wecken. Die Rücksicht auf den Nebenmenschen und dann gar die aktive Hilfe wie Basteln für die Bunkerkinder und Theaterspielen für die Flüchtlinge bringen das Gefühl für die eigene Fähigkeit.

Auch das richtige Kirchenbewußtsein und der Missionsgedanke stecken dem Jungen in seinem Zug zur Gemeinschaft wie in seinem Forscherdrang ein weites Ziel.

Wandlung des Gottesbildes.

Ziel ist: dem Jungen die Gottesnähe als greifbare Lebenswirklichkeit zu zeigen und ihn zu einer persönlichen Begegnung mit Christus in Gebet und Sakrament zu führen.

Die Erkenntnis von der Transzendens der Schöpfung führt zum echten, großen Gottesbild, das mit dem Alter des Jungen wachsen muß. Wie Christofferus sucht er den Starken, den Großen, den stärksten Herrn der Welt. Seine Sehnsucht ins Weite, Unbekannte, sein Suchen nach dem Helden seiner Träume, sein Drang zum Großen, Absoluten findet ja schließlich nur in Gott und im Geheimnis des Göttlichen sein Ziel. Das Ideal des Heldischen freilich liegt da zunächst im Körperlichen. Der Rekord im Sport, der Meister im Beruf, der Entdecker und Erfinder sind seine Ideale. Es ist manchmal für den Erzieher eine gute Hilfe, wenn er selbst im Sport, in einem Spezialwissen, in einer Spitzenleistung vorangehen kann, um die Jungen dann die weiteren Stufen hinanzuführen zur Höhe des geistigen, sittlichen, religiösen Helden. Denn diesen sucht der Junge im Letzten, zumal er in seiner eigenen Unfertigkeit und Unsicherheit spürt, daß er den Führenden, das Vorbild des ganzen Menschen braucht.

Da ist ja nun die Geschichte der Kirche reich an Vorbildern: an Märtyrern, Geisteshelden, Missionaren, Helden der Liebe. Der größte Held aber und das höchste Ideal ist Christus. Er ist für jeden Menschen, also auch für den Jungen, der Weg zum Vater. Seine Gestalt muß in dieser letzten Zeit so lebendig vor dem Jungen stehen, daß Er ihm zum großen Freund seines Lebens wird. Gott muß ihm „aufleuchten im Antlitz Jesu Christi". In erster Linie ist dies die Aufgabe der Bibelstunde, die der Lehrer hält. (Seltsamerweise haben wir Theologen das Menschenwort des Katechismus uns selber vorbehalten, während wir das Gotteswort der „Biblischen Geschichte" den Laien überlas-

sen.) Es ist ein schönes und lohnendes Ziel, dem Jungen aufzuzeigen, wie Jesus den Menschen (also auch ihn) ernst nimmt und versteht, sich in sein Schicksal kleidet, und zu allen möglichen Fragen des Lebens (also auch seines Lebens) Stellung nimmt und sie beantwortet. Wie Er die alltäglichen Dinge, die ganze Erfahrungswelt des Jungen zum Gleichnis nimmt für die übernatürlichen Wahrheiten, nach denen er sucht. Seine menschliche Größe und seine göttliche Gewalt, die aus jedem Seiner Worte und Gesten, aus allem Tun aufleuchten, imponieren dem Jungen in einer kaum vergleichbarer Weise. Immer mehr muß so der Junge in seinen persönlichen Entscheidungen sich an die Seite Christi stellen und auf Ihn lauschen; immer mehr sein Gebet zu einer Aussprache mit dem Freunde Christus werden, dessen Liebe er gewiß ist; immer mehr der Sakramentenempfang ihm zu einer persönlichen Christus-Begegnung und -Erfahrung werden.

Erhöhte Bedeutung kommt gerade in diesem Alter einer soliden Beichterziehung zu. Beichte als Christusbegegnung löst dem Jungen viele Hemmungen und Verkrampfungen und macht den Weg frei zur inneren Vertrautheit mit dem Göttlichen.

Aus der Gleichnishaftigkeit der Schöpfung und aus der Person Jesu Christi kann dem Jungen ein Gottesbild erwachsen, das den kommenden Auseinandersetzungen standhält.

B.

Einiges zur Methode.

Nun wäre noch die Frage zu beantworten, wie dem Jungen das seinem Alter gemäße richtige Ichbewußtsein, das Welt- und Gottesbild vermittelt werden können.

Zunächst ist wichtig, daß nicht nur sein Verstand entsprechend eingestellt, sondern der ganze Junge, mit Geist, Seele und Leib, erfaßt wird.

Ein Teil der religiösen Erziehung geschieht im Religionsunterricht. Dieser ist nicht ein Fach neben vielen andern, sondern eine Lebensschule, die im Gesamtunterricht die Verbindung herstellt zwischen den einzelnen Wissensgebieten und der inneren Welt des Jungen. Er fügt sich dem Gesamtplan der Wissensvermittlung ein, ihn veredelnd und erhöhend.

Aber Religionsunterricht ist mehr als Wissensvermittlung. Er will die Brücke zum Leben schlagen in allen Fragen, die den Jungen bewegen und ihm helfen, selbst Brücken zu schlagen von der ihn bewegenden Welt in ihm und um ihn. Darum kommt es darauf an, ihm die Wirklichkeitsnähe Gottes und des übernatürlichen Lebens, des Lebens aus Gott erlebnismäßig zu vermitteln.

Schon die „Unterrichtsstunde" selbst brauchte statt des unpersönlichen Zusammenseins in ausgerichteten Bänken mit auf Vordermann sitzenden Jungen einen Raum, der dem Jungen zu geben vermag, was ihm die Straße und unter heutigen Verhältnissen auch die Eltern nicht bieten können: ein Stück Zuhause, ein Heim. Hier ist der ungezwungene Jungenkreis mit Rundgespräch möglich, der den Jungen ganz anders anspricht als die religiöse Belehrung in der gewohnten Form oder die Christenlehre in der Kirche zusammen mit den Kleinen. (Ich habe in Ermangelung eines geeigneten Raumes in der Schule die zur Entlassung kommenden Jungen nach Art der früheren „Seelsorgstunde" in kleinere Kreise aufgeteilt und diese in einem Zimmer der eigenen Wohnung gehalten.)

Die Methode der religiösen Erziehung erschöpft sich jedoch nicht im Religionsunterricht. Der Junge muß in das Erlebnis der Gleichnishaftigkeit seiner Welt und in die Erfahrung des Religiösen hineingestellt werden. Fahrt und Lager sind große Möglichkeiten, die Natur- und Gottesnähe zu erleben. Ich habe es selbst erfahren, daß in einem zehntägigen Sommerzeltlager mit täglicher Meßfeier im Freien, mit Wandern und Singen und Schwimmen und Spielen Jungen sich aufschlossen und dem Religiösen öffneten, die seit langem innerlich erfroren und vereist schienen. Auch das religiöse Laienspiel formt an dem Jungen und spornt ihn zur Entfaltung eigener Kräfte wie zur sozialen Tat an. Zweimal erlebte ich dies bei einem Krippenspiel, das die Jungen vor ihren Eltern und vor heimatlosen Bunkerkindern aufführten. Ein Kinobesuch mit anschließender kritischer Aussprache bildet mehr als theoretischer Unterricht.

Besondere Beachtung verdienen die Erfahrungen, die wir in der Stadt Aachen mit Schulentlassungswochen innerhalb des Abschlußjahres gemacht haben. In zwei Jahren wurden im Caritasheim Bleibuir von P. Mattelé S. J. in etwa 20 vierzehntägigen Kursen über 500 vor der Entlassung stehende Jungen aus allen Volksschulen Aachens religiös und lebenskundlich gebildet. Aus seinem Großstadt- und Trümmermilieu heraus wird der Junge für zwei Wochen in die Stille, in die Nähe der Natur gestellt. In Gottesdienst und Vorträgen, Heimabend, Wanderung, Basteln und Sport wird der ganze Junge von den Formkräften der Natur und Übernatur erfaßt. In jungenhafter Gemeinschaft erfährt er ein Stück Verchristlichung. Wie ein wahres Wunder erleben wir immer wieder, daß völlig verkrampfte Typen plötzlich nochmals natürlich, echt jungenhaft, rein ihre Welt erleben und darin die Erfüllung ihrer eigensten und tiefsten Sehnsucht erfahren. In ganz natürlicher Weise trifft der Junge in solcher Atmosphäre auf das Göttliche; der Sakramentenempfang macht nicht die geringste Schwierigkeit. Selbstverständlich wird ihm auch über das Gottes- und Menschenbild, über Sünde und Erlösung und über die Person des Erlösers in seiner ihm zugänglichen Sprache manches gesagt. Und erstaunlich ist es zu sehen, welche religiösen Forderungen hier an den Jungen gestellt werden können: an einem eingeschalteten Wallfahrtstag zum Kloster Mariawald wird die Leistung des Wanderns einer recht beträchtlichen Strecke mit der des Betens und der Buße auf dem schweigenden Rückweg zu einer beachtlichen Selbstüberwindung und Härte gegen sich selbst. Und es darf wohl als ein recht positives Ergebnis betrachtet werden, daß bisher nicht nur „aufgegebene Fälle" zu inneren Konversionen führten, daß es Erstkommunionen gab, sondern auch, daß die Jungen, die einmal dort waren, ausnahmslos gern einen solchen Kursus wiederholen möchten.

Diese Schulentlassungswochen haben naturgemäß nur eine größere Bedeutung, wenn sie in den Gesamtplan religiöser Erziehung eingebaut sind, wenn sie vor- und nachbereitet werden. Als sehr fruchtbar hat sich herausgestellt, wenn die dort vermittelten Gedanken und Erlebnisse nochmals unmittelbar vor der Entlassung an einem Einkehrtag aufgefrischt werden. Sein Ziel ist vor allem das Erlebnis der religiösen Gemeinschaft und des Sakramentenempfangs. Falls es sich einrichten läßt, daß sich mit diesem Tag der offizielle kirchliche Entlassungsgottesdienst als Gemeinschaftsopfer und die anschließende Entlassung durch die Schule, beides in selbstverständlicher Gemeinschaft von Geistlichen, Lehrern, Eltern und Jungen, verbinden läßt, dann ist damit nicht nur ein deutlicher Hinweis für die Zusammengehörigkeit von Elternhaus, Kirche und Schule gegeben, sondern auch ein äußerer Höhepunkt der bisher geleisteten religiösen, ganzheitlichen Erziehung.

Kpl. T. Knippen.

Zur Diskussion gestellt: Christenlehre oder Kinderlehre.

Kaplan X. stellt die Gestaltung der „Christenlehre" zur Debatte und schreibt: „Von Christenlehre kann nicht gesprochen werden, nur von einer Kinderlehre. Und auch sie droht immer mehr zu einer „Kinderleere" zu werden. Die Jugend bleibt zu einem großen Teil weg, wobei ich nicht nur die Schuld bei der Jugend, sondern auch bei uns sehen möchte, da es recht oft langweilig zugeht. Bei uns machen wir es derzeit so: Sonntags nachmittags 14.00 Uhr findet die Christenlehre statt. Abwechselnd wird sie von den Kaplänen gehalten, jeder übernimmt die Unterweisung für zwei Monate nacheinander. Es ist schon schwer, Kinder vom 4. bis 8. Schuljahr zu fesseln, zumal dieser Stoff schon in der Schule behandelt wurde. Mir ist nun nicht bekannt, ob überhaupt noch allgemein Christenlehre gehalten wird. Jedenfalls darf man sich nicht mit dem augenblicklichen Zustand zufrieden geben, man muß zu neuen Formen und zu neuem Inhalt vorstoßen."

Wir geben die Frage von Kaplan X. weiter und hoffen auf Anregung aus dem Kreis unserer Leser.

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen. - Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen.

Die Pfarrgemeinde

Werkblatt des Seelsorgeamtes für die Diözese Aachen

Stück 3 | **Aachen, den 1. Mai 1949** | **4. Jahrgang**

Inhalt: Psalmen beten, aber wie? (Seite 17) — Die Wahrheit von der Christusgliedschaft. (Seite 21) — Brautleuteerziehung hier und anderswo. (Seite 21) — Colligite fragmenta. (Seite 23) — Nochmal: „Ordnung in der Gemeinschaftsmesse". (Seite 23) — Buchdienst. (Seite 24)

Psalmen beten, aber wie?

Die Verpflichtung zum täglichen Beten der Pss. im Brevier weckt von selbst das Verlangen, sie recht zu beten. Dazu gehört zunächst, wie das Vorbereitungsgebet angibt, die Aufmerksamkeit auf den Text, die attenta recitatio. Aber diese hängt nicht nur von uns selbst ab, sondern auch von der Beschaffenheit des Textes. Eigentlich selbstverständlich! Gerade um diesen aber war es im „alten" Psalterium der Vulgata schlecht bestellt. Man braucht bloß an manche heillos verderbte Stellen zu denken, mit denen ein vernünftiger Sinn schlechterdings nicht zu verbinden war. Bergen sie nicht die Gefahr der Zerstreuung oder Ablenkung in sich? Auch die gesteigerte Haltung der Ehrfurcht und Demut bannt sie nicht. Da verstehen wir die Worte eines alten Mönchsvaters (Evagrius): „Es ist zwar etwas Großes, ohne Zerstreuung zu beten, aber noch etwas Größeres, ohne Zerstreuung Psalmen zu beten." (Apophthegmata Patrum in PG 65, 174). Darum dürfen wir es als ein großes Verdienst unseres Heiligen Vaters buchen und uns aus gebetspsychologischen Erwägungen darüber freuen, daß diese Schwierigkeiten durch die Einführung des „Neuen Psalteriums" beseitigt sind. Ich möchte mir deshalb nicht das Wort eines der deutschen Bischöfe zu eigen machen, das Klemens Tilmann in den Kat. Blättern 1948, H. 6, S. 162 zitiert: „Wichtiger als die neue (lat.) Übersetzung wäre gewesen, alle Fluchstellen und alle pharisäischen Stellen auszulassen". Da die Verpflichtung zur Rezitation des ganzen Psalters nun einmal besteht und wohl auch noch weiter bestehen wird, ist am wichtigsten und vordringlichsten gewesen die Herstellung eines korrekten und, soweit das möglich ist, fehlerfreien Textes für die Hand des Beters.

Die innere Problematik des Psalmenbetens

Trotzdem liegt im christlichen Psalmenbeten — und darauf deutet wohl das eben zitierte Bischofswort hin! — eine innere Problematik, die wir täglich spüren, wenn wir wachen Sinnes unser Brevier beten. Inhaltlich gehen nämlich die Pss. nicht über den Kreis der im A. T. geoffenbarten Wahrheiten hinaus. Ihre Dogmatik und auch ihre Moral gehören der vorchristlichen Offenbarungsstufe an. Um ein Beispiel zu nennen, die so zahlreichen Pss. mit Klagen über Feind und Widersacher können in der brennenden Frage nach dem Ausgleich von Gut und Bös nur eine unvollkommene Antwort geben, sie kennen durchgängig nur eine diesseitige Vergeltung: Wohlfahrt auf Erden ist ein Zeichen göttlicher Zufriedenheit — darum die vielen Wünsche in dieser Hinsicht! —, während Heimsuchung und Leid als Strafen von Gott angesehen werden. Das hängt dann wieder mit der unvollkommenen Anschauung vom Jenseits zusammen, wo es nur die düstere Scheol (Unterwelt) gibt, der keiner entrinnen kann. Von den Zentralwahrheiten unseres Glaubens (Kreuz und Auferstehung, Gnade und ewiges Leben) sprechen die Pss. natürlich nicht, wie auch von Christus nur dunkel-prophetisch und geheimnisvoll die Rede ist. Unser Glaubenswissen ist aber über das alttestamentliche hinausgewachsen, hat ein anderes Gottes- und Menschenbild, es kreist um das Geheimnis des dreieinigen Gottes. So erhebt sich von selbst die Frage: Wie sollen wir — es handelt sich zunächst um uns Priester! — die vorchristliche Gebetsform der Pss. christlich vollziehen? Gibt es eine gültige, auch für den Brevierbeter unserer Zeit passende Lösung? Wie sollen wir sie aus unserem Glauben beten? Denn auch für das Psalmengebet darf man wohl den Grundsatz geltend machen: Lex orandi-lex credendi.

Der Weg Benedikts: Christus ist der Gott der Psalmen

Das Ich der Pss., ihr redendes Subjekt wendet sich natürlich an „Gott (Elohim)" oder den „Herrn (Jahwe)". Aber zu wem sprechen wir Christen, wenn wir die Pss. beten? Das ist der Kern des Psalmenproblems, die Frage nach dem Gott der Pss. Prof. B. Fischer (Trier) hat dieser Frage eingehende Untersuchungen gewidmet und gibt uns einen Einblick in ihre Ergebnisse in seinem Artikel „Der Psalter als Christusgebetbuch" (Trierer Theol. Zeitschrift 1948, S. 321—334). Er findet ihre Lösung in der Regula Benedicti. Benedikt ist zwar nicht der Schöpfer des liturgischen Stundengebetes, das mit seinem Grundstock (Matutin, Laudes, Vesper) bis in die römische Urkirche hineinreicht, als es noch keine Klöster und Mönche gab. Aber Benedikt ist insofern der ehrwürdige Lehrmeister des Psalmengebetes, als er uns in seiner Regula eine überzeitlich gültige Antwort darauf gegeben hat, wie man die Pss. christlich beten kann. „Der Gott der Pss. ist für Benedikt Christus; das göttliche Gegenüber, mit dem der Psalmenbeter Zwiesprache hält, ist für ihn nicht etwa der Vater unseres Herrn Jesus Christus, sondern dieser Herr Jesus Christus selbst, der menschgewordene und verherrlichte Sohn Gottes, der Kyrios" (Fischer). Die „majestas Domini" — der häufige Kebod Jahwe der Pss. — ist die majestas Christi. Wenn es in Ps. 137, 1 heißt: „In conspectu Angelorum psallam tibi", so ist damit Christus angesprochen. In dem häufig erwähnten Creator Deus das Verbum (= Christus) Creator (vgl. Joh. 1, 3) zu sehen, ist ihm ein durchaus geläufiges Motiv. Benedikt weist uns also einen sehr einfachen Weg, die Pss. zu verchristlichen: der Gott der Pss. ist Christus. Christus ist das große Du, an das der Beter sich wendet.

Die vorbenediktinischen Wurzeln

Benedikt hat damit nicht etwas ganz Neues aus sich geschaffen, er hat vielmehr nur ausgebaut, was im N. T. bereits seine Wurzeln hat, und dieser Art der Psalmenauffassung und des Psalmenbetens durch seine Persönlichkeit ein besonderes Gewicht verliehen. Wo im N. T. Pss. zitiert werden — und das geschieht mehr als hundert Mal! — beginnt man ohne Bedenken unter Kyrios (hebr. Jahwe) den Kyrios Jesus Christus zu verstehen. In der Epistel der 3. Weihnachtsmesse (= Hebr. I, 1—12) werden nicht weniger als drei Psalmstellen zitiert, in dem der Verfasser des Briefes die Gleichung Jahwe = Christus wie selbstverständlich vollzieht: die Anbetung durch die Engel (Hebr. I, 6 = Ps. 96, 7), Jahwes ewiges Thronen (Hebr. I, 8 = Ps. 44, 7f.), seine Ewigkeit und Unveränderlichkeit (Hebr. I, 10—12 = Ps. 101, 26—28), diese strahlenden Züge des Jahwebildes werden ohne weiteres vom Kyrios Christos ausgesagt. Diese und andere Beispiele des N. T. haben dann weiter gewirkt. Der Gott der Pss. ist Christus. Nur dieser Gedanke erklärt den Zusatz von christlicher Hand in Ps. 96, 10: „(Dominus regnavit) a ligno" (so in manchen griechischen Handschriften und danach in der altlateinischen Übersetzung), der Gottes Herrschaft zur Prädikation des gekreuzigten Christus macht. Justinus († 165) verteidigt diesen Zusatz; in dieser Fassung ist der Vers in den bekannten Hymnus „Vexilla regis" eingegangen, und auf ihr beruht die mittelalterliche ikonographische Darstellung des Kruzefixes mit der Königskrone. Hierher gehört auch noch die taufliturgische Verwendung des 22. Ps. („der Herr ist mein Hirt") mit der Gleichung Herr = Christus, die auch grundgelegt ist im N. T., das Christus den „Hirten und Bischof eurer Seelen" (I. Petr. 2, 25) und den „großen Hirten der Schafe" (Hebr. 13, 20) nennt.

Der Weg Augustins: Christus ist der Beter der Psalmen

Neben dieser benediktinischen Weise gibt es noch eine andere, die Pss. im christlichen Sinne zu beten. Man sieht in Christus nicht den Gott, sondern den Beter der Pss. Christus ist das redende, handelnde und leidende Ich dieser Lieder. Seine Stimme hören wir in den Pss. Er ist der König, der Knecht Gottes, der verfolgte und gerettete Gerechte. Die Schrift bezeugt ja, daß Christus selbst Pss. gebetet hat. Wer denkt da nicht an das erschütternde: „Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?" (= Ps. 21, 2) in seinem Munde? Er selbst kennt und übt die typologische Auffassung der Pss., wenn er z. B. Ps. 40, 10 („der mit mir das Brot ißt hat seine Ferse wider mich erhoben") auf Judas bezieht und an ihm erfüllt sieht (Joh. 13, 18: „die Schrift muß in Erfüllung gehen"). Den Wert der Pss. sahen die Väter ja in ihrem prophetischen und vorbildlichen Charakter, der in Bildern und Gleichnissen von Christus redete. Diese Tatsachen konnten die Auffassung nur begünstigen, die in Christus das redende Subjekt, den Beter der Pss. sah. Augustinus hat sie besonders gepflegt, und unter dem mächtigen Einfluß des großen Kirchenlehrers ist sie verbreiteter und bis in die Gegenwart lebendiger geblieben als das benediktinische Psalmenbeten zu Christus. Die „Enarrationes in Psalmos", Augustins großer Psalmenkommentar, sind ganz von dem Gedanken beherrscht, daß Christus in den Pss. betet und spricht und zwar der ganze Christus in Haupt und Gliedern („Wenn du von Christus hörst, trenne nicht Bräutigam und Braut". Enarr. in Ps. 34). Aus der großen Zahl nur ein paar Beispiele! Enarr. in Ps. 34: „Dieser Ps. ruft Gott gegen die Feinde in den Bedrängnissen dieser Welt an, und es ist Christus selbst, bedrängt einstens am Haupte, jetzt an den Gliedern". Ähnlich sagt er in seinem Johanneskommentar (7. Traktat): „Ihr habt gehört, als der Psalm gelesen wurde, daß der Hilflose und Arme in dieser Welt zu Gott ruft . . . es ist nicht die Stimme eines einzigen Menschen, weil die Gläubigen viele sind, und doch eines einzigen, weil alle Glieder Chriti sind und deshalb ein Leib." Oder Enarr. in Ps. 39: „Wer redet in diesem Psalm? Kurz gesagt: Christus. Aber ihr wißt, meine Brüder, Er redet oft aus unserem Haupte, oft aus uns, das heißt aus seinen Gliedern." So werden ihm die Pss. zum „Gebetbuch des mystischen Christus" (Urs von Balthasar), der bald als Haupt, bald als Leib zu Gott redet oder geheimnisvoll Zwiesprache hält zwischen Haupt und Leib.

Folgerungen

Cum Christo beten wir

Welche Lösung ergibt sich nun aus den genannten beiden Gebetsrichtungen für den priesterlichen Beter von heute? Es kann hier keine erschöpfende Antwort darauf gegeben werden, es kann sich nur um Hinweise und Fingerzeige handeln. Es gibt auch kein Entweder-Oder als Antwort auf diese Frage, das sich nach einer von beiden Richtungen festlegt, kein Augustin oder Benedikt!

Die augustinische Gebetsweise, das Beten der Pss. cum Christo mag mehr für den Theologen — und das ist oder sollte doch jeder Priester sein! — passen, weil sie oft der „Umschaltung", der theologischen Reflexion bedarf. Wenn z. B. das redende Subjekt seine Sünden bekennt und aus dem Bewußtsein der Schuld zu Gott ruft, so fragt Augustinus selbst: „Sagt das etwa Christus? Ist denn dieses unser Haupt nicht ohne Sünde? Ja, er sagt es in seinen Gliedern" (Enarr. in Ps. 40, 5, wo es heißt: „Ich sprach: erbarme dich meiner; denn ich habe wider dich gesündigt"). Er hat also selbst die Schwierigkeit empfunden, wie wir aus manchen Stellen seiner Enarrationes entnehmen können. Trotzdem gibt es viele Pss. und Psalmpartien, welche seine Weise, die Pss. in persona Christi zu beten, geradezu fordern. Ich schlage die Lesung des heutigen Tages (Montag nach II. Quadrages.) auf, sie ist ein Abschnitt aus dem 38. Traktat Augustins zum Johannesevangelium; da heißt es: „In den Pss. spricht der Herr selbst (Christus) durch den Propheten im Ps. (141, 5): „Unmöglich ist die Flucht für mich, und keiner ist's, der nach mir fragt" und wiederum sagt er an einer anderen Psalmstelle (39, 15): ‚Beschämt und zu schanden werden sollen, die meinem Leben nachstellen." Diese und viele andere Einzelerklärungen sind nur Anwendungen des für Augustinus maßgebenden und grundlegenden Deutungsprinzips, das er an einer anderen Stelle desselben Buches (4. Traktat) ausspricht: „Wenn Christus schweigt, was bedeuten dann die Psalmengesänge, die Aussprüche der Propheten? . . . In diesen allen schweigt Christus nicht.

Besonders sind es die Klage- und Leidenspsalmen, die mit Christus (im augustinischen Sinn) gebetet werden wollen, dessen Klagerufe und Bitten die Liturgie bewußt in den Pss. an unser Ohr klingen läßt. Außer an den verschiedenen Stellen des Wochenpsalters haben sie vornehmlich ihren Platz in den Offizien der Kartage, auch an dem von der Passion des Herrn überschatteten Gründonnerstag, wie die in den Antiphonen dieses Tages erklingende vox Christi patientis zeigt. Hierzu gehören, um die wichtigsten namhaft zu machen:

Ps. 21, der Leidenspsalm, in dem viele, wenn auch nicht alle Züge des Leidens Christi sich wiederfinden.

Ps. 26 (Karfr. u. Kars.), das Gebet eines ungerecht Angeklagten, frei von jedem Rachegedanken, Karfr. mit der Antiphon von den falschen Zeugen; Kars. mit der Antiphon: „Credo videre bona domini in terra viventium" (Gegensatz: Scheol, Unterwelt).

Ps. 37, der die Not des sterbenden Herrn in den Klagen und Hilferufen eines Bedrängten treffend wiedergibt.

Ps. 39 mit dem feierlichen Entschluß: „Siehe, ich bin da . . . deinen Willen zu tun", der in der Lebenshingabe des Herrn den höchsten Grad der Selbsterniedrigung erreicht.

Ps. 70 = 39, 14—18.

Ps. 53 (Karfr. u. Kars.), am letzteren Tag ist er das Gebet des im Grabe ruhenden Erlösers; denn „der Herr ist meines Lebens Schützer", jubelt das von Hoffnung erfüllte Lied.

Ps. 58. Jesus ist der schuldlose Beter, der sich vertrauend und hilfesuchend an den Vater wendet. Der Anfang des Ps. (V. 2) „Eripe me . . ." kehrt im Versikel im Munde Christi durch die ganze Passionszeit wieder.

Ps. 87, ein düsteres Klagelied mit Zügen, die sich im Leben des Herrn erfüllt haben und die als Antiphon herausgestellt werden („longe fecisti notos a me", s. dazu Lk. 23, 49: „traditus sum". Derselbe Ps. am Karsamstag mit der bezeichnenden Antiphon „inter mortuos liber", nach dem Text des neuen Psalteriums „inter mortuos est stratum meum" noch treffender von der Grabesruhe des Herrn sprechend.

Ps. 93, wieder mit vielen typischen Hinweisen auf die Marter und Leiden des Herrn.

Dazu kommen noch andere Pss., die keinen ausgesprochenen Klagecharakter haben, aber doch auf Grund einzelner Verse, die in persona Christi patientis zu beten sind und darum oft als Antiphon den Leitton angeben, zur Passion in Beziehung gesetzt werden, z. B. Ps. 2, 71, 72, 73, ferner die Gerichtspss. 74, 75 u. a.

Eine gewisse Schwierigkeit machen die sogen. Fluch- oder besser Drohpsalmen, die sachlich nichts Auffälliges für uns zu haben brauchen, wenn wir im Auge behalten, daß sie einen noch unvollkommenen Stand der Offenbarung repräsentieren. Aber daß wir Christen sie beten sollen, bringt uns in nicht geringe Verlegenheit. Gerade die augustinische Weise, sie cum Christi zu beten, weist hier den rechten Weg, nämlich sie zu beten im Licht des Endgerichts, in dem Christus — derselbe Christus, der am Kreuz für seine Feinde betet! — sein „Wehe!" und sein „Hinweg von mir!" den Gottesfeinden entgegenschleudert. Schließlich ist auch in diesen Drohpsalmen das Motiv des Sprechers keine frivole Rachsucht, sondern es geht ihm um die Ehre und die Ordnung des von Heiden oder abtrünnigen Israeliten geschmähten Gottes, wie auch die Kirche in der Messe „pro paganis" und in der Allerheiligenlitanei betet: „ut inimicos sanctae ecclesiae humiliare digneris". So sehr die Bekehrung der Sünder uns am Herzen liegen muß, für die Verstockten und in der Bosheit Verharrenden kann nur das Urteil des hl. Paulus gelten: „Wer unseren Herrn Jesus Christus nicht liebt, der sei verflucht (I Kor. 16, 22)". — Zum Verständnis der Drohungen selbst muß man sich vor Augen halten, daß dem Mangel einer klaren Jenseitsvorstellung (abgesehen von vereinzelter höherer Erleuchtung) die unvollkommene Vergeltungslehre entspricht, die mit uns nur die Tatsache gemein hat, daß es eine Vergeltung von Gut und Bös gibt. Aber in dem Wie und Wo und Wann herrscht im A. T. der unterchristliche Standpunkt, der für das Gute den Besitz zeitlicher Güter (irdisches Wohlergehen, langes Leben, ruhiges Wohnen im Lande usw.) und die Bewahrung vor Unheil und Leid erhofft und verspricht, die nur Sünder treffen und als Strafe Gottes gelten. Bleibt diese aus, so werden die Ungerechten in ihrer Bosheit gestärkt, die Guten aber an Gottes Gerechtigkeit irre. Umgekehrt aber werden die Frommen jubeln, wenn die Bösen von der Strafe ereilt werden; das ist keine Schadenfreude, keine Rachsucht, sondern ein Sichselbstberuhigen über das gerechte Walten Gottes. Auch die Sprache dieser Pss. darf uns nicht verwirren; sie bewegt sich ganz in den (unvollkommenen) Rechtsanschauungen jener Zeit mit den strengen Forderungen des jus talionis: wer anderen eine Schlinge legt, wird sich selbst darin verstricken; wer andern grundlos nach dem Leben trachtet, hat das seinige verwirkt. Nehmen wir dazu noch die lebhafte, überschwengliche Sprache des Orientalen im Gegensatz zu unserer nüchternen, rein sachlichen Sprechweise und bedenken wir, daß manche Drohungen etwas Starres und Formelhaftes an sich tragen, dann ist dem Verständnis mancher dieser Lieder der Weg gebahnt. Wir aber werden uns bei diesen Pss. und Psalmpartien auf das einfache Lesen beschränken dürfen, indem wir dabei dankbar der durch den Glauben gewonnenen tieferen Einsichten gedenken. Bei Pss. hingegen, die vom Geruch der Selbstgefälligkeit nicht frei sind, die auf irdischen Lohn pochen, könnte man sich zum Weiterdenken bequemen, wie es der hl. Therese von Lisieux geläufig war. Geradezu richtungweisend für unsere innere Gebetshaltung bei der Rezitation solcher „unvollkommenen" Psalmstellen und Wendungen — an denen der Psalter reich ist! — sind ihre Worte: „Ich weiß wohl, daß ich dessen, was ich erhoffe, nie würdig sein werde, aber ich strecke dir die Hände hin wie ein Bettelkind, und ich weiß, daß du mich überreich erhören wirst, weil du so gut bist." (I. Fr. Görres, Das verborgene Antlitz, Wien 1948, S. 346).

Ad Christum beten wir

Neben den vielen Bitt- und Klageliedern, in denen wir nach augustinischem Vorbild die Stimme des leidenden Herrn hören, stehen andere Pss., für die sich die benediktinische Weise, die Pss. ad Christum zu richten, mehr oder allein eignet. Es gibt eine Reihe von Pss., die ohne Mühe in christliche Gebete umgewandelt werden können, weil sie ungezwungen zur glaubenden und liebenden Anrede an Christus drängen. Dieser benediktinische Weg ist einfacher, weil er keiner ausgesprochenen theologischen Reflexion bedarf. Fischer (a. a.

O.) rechnet diese Pss. zum „eruptiven" Gebetstypus, der „ein unmittelbares Du sucht, vor dem man das Herz ausschütten kann; das unmittelbarste Du aber, auf das das nach Gott suchende Herz eines Beters post Christum natum stößt, ist zu allen Zeiten nach unwandelbaren Gesetzen christlicher Frömmigkeit das Du des menschgewordenen, mit einem Menschenherzen auf uns zugekommenen Sohnes Gottes". Oft weist schon die Antiphon einwandfrei darauf hin, daß die benediktinische Gebetsrichtung („ad Christum") beabsichtigt ist. Das gilt z. B. von fast allen Pss. der Matutin an Christi Himmelfahrt. Als Antiphon sind jeweils diejenigen Verse herausgestellt und auf Christus bezogen, in deren Wendungen man eine Wiedergabe des Festgeheimnisses sah („elevata est magnificentia tua", „exaltatus est", „excelsus", „ascendit", „in caelo sedes ejus" u. a.). Nach dieser in der Antiphon sichtbar werdenden Absicht der Kirche reden also diese Pss. Christus an, Christus ist der Gott dieser Pss. Dasselbe läßt sich von allen Pss. der Matutin am Fest des Namens Christi sagen. Wie die Erwähnung des „nomen Domini" ihnen am Namensfest Jesu den liturgischen Platz anwies, so weisen die Antiphonen, die ausnahmslos aus einem den „Namen des Herrn" erwähnenden Vers gebildet sind, darauf hin, daß sie (im benediktinischen Sinn) an Christus den Herrn gerichtet sind. Das gilt auch von den Pss. der Matutin am Fest Christus des Königs, wie überhaupt die Pss. vom Königtum Gottes, die meist, aber nicht immer mit „Dominus regnavit" beginnen (z. B. 92, 96, 98, 99), bereits in der frühchristlichen Exegese auf Christus bezogen werden. An Christus „den Herrn" wendet sich natürlich auch die Meßpsalmodie der genannten Feste, wie überhaupt die den Pss. entnommenen Gesangteile der meisten Messen im „Herrn" Christus anreden. Jungmann, die Nachfeier von Epiphanie im Missale Romanum (Zeitschrift f. kath. Theologie, 66, 1942, S. 39–46) hat nachgewiesen, daß die den Pss. entnommenen Meßgesänge der Sonntage nach Epiphanie alle auf den gleichen Ton der Huldigung an Christus gestimmt sind. So ist es im Offertorium vom 3.–6. So. n. Epiph. „Dextera Domini fecit virtutem" (Ps. 117, 16 f) die wundermächtige Hand des Erlösers Christus, die hier gepriesen wird — entsprechend der Lesung des 3. So. n. Epiph. (Heilung des Aussätzigen: „Und Jesus streckte seine Hand aus"), die selbst auf die Oration dieses Tages nicht ohne Einfluß gewesen zu sein scheint. („... ad protegendum nos dexteram majestatis tuae extende").

Viele Pss. lassen sich so ungezwungen als Christusgebete ansprechen und zu Christus beten. Wenn wir in den Sonntagslaudes beten: „Gott, mein Gott, zu dir erwach ich früh am Tageslicht" (Ps. 62) oder jetzt richtig im Ps. nov.: „Gott, mein Gott bist du, dich such' ich inniglich", finden wir darin und in dem ganzen Psalm, dem Ausdruck der Gottessehnsucht, nicht unser „Jesus, dir leb ich" wieder? Oder wenn wir beten: „Mein Herr bist du; es gibt für mich kein Gut außer dir" (Ps. 15, Ps. nov.), fühlen wir uns da nicht gedrängt, uns unmittelbar an den zu wenden, der der Inbegriff unseres Glaubens ist? Werden wir nicht die in den Pss. so zahlreichen Rufe um Erbarmen heute mit christlichen Augen anschauen und an Jesus zu richten suchen, den Freund der Sünder? Wie leicht wird das innige und zarte Liedchen (Ps. 130) eines Menschen, der in rückhaltloser Hingabe an Gott seine Ruhe und seinen Frieden gefunden hat, zum Ausdruck zarter Jesusminne! Und so könnte man noch auf zahllose Psalmstellen hinweisen, die im Sinne Benedikts zu kostbaren Jesusgebeten sich verchristlichen ließen.

Im Literalsinn beten wir

Bei allen Pss. wird es freilich weder möglich noch nötig sein. Es war schon davon die Rede, wo die augustinische Auffassung des Psalmenbetens mit Christus den Vorzug verdient, ja, die einzig mögliche zu sein scheint. Aber auch bei den übrigen Pss. ist es nicht überall nötig, sie an Jesus (im benediktinischen Sinne) zu richten, so sehr es sich oft im Blick bestimmter Glaubensgeheimnisse nahelegt; denn „die entscheidende Bedeutung Christi für uns, für unsere Weltzeit, ist nicht die, daß er schon jetzt als der menschgewordene Gott die Anbetung des Menschen entgegennimmt, sondern ist die, daß er als der neue Mensch alle Heilswilligen seinem Leibe eingliedert und als König des neuen Gottesvolkes dem Vater entgegenführt" (Karl Adam, Christus, unser Bruder, Regensburg, 1933, S. 78 f.). Es gibt doch Pss., denen man nicht ansehen kann, daß sie dem A. T. angehören, wenn man es nicht bereits wüßte, und die wir deshalb beten können wie der Gläubige im A. B. sie betete (z. B. Ps. 8 und 18, I.). Darum brauchen sie nicht im benediktinischen Sinn ad Christum gerichtet zu werden, wenigstens da nicht, wo es nicht durch die Antiphon (eines Festes) angezeigt wird. Dazu gehören a) die Pss., die Gottes Eigenschaften verherrlichen, seine Größe und Allmacht, seine Güte und sein Erbarmen in Bewunderung und Dank hinausjubeln, z. B. Ps. 138 (Gottes Allwissenheit und Allgegenwart), Ps. 102 (Gottes Güte und Erbarmen), ferner die, welche den Schöpfer der Welt und der Menschen preisen, Gottes Vorsehung und liebevolles Walten verkündigen (z. B. Ps. 8, 18, 32, 93). Zu den letzteren gehören auch die auch poetisch zu den schönsten Stücken rechnenden Naturlieder wie Ps. 28 (Gottes Herrlichkeit im Gewitter), Ps. 103 mit den köstlichen Miniaturbildern aus den Bereichen der Schöpfung. Ferner zählen wir dazu die Pss., die von der Nichtigkeit und Vergänglichkeit des Menschen und alles Irdischen reden, auch die ausgesprochenen Vertrauenspsalmen wie 26, 30, 90, 120, 122. Wir können sie beten, indem wir unser Herz einfach auf Gott richten, wie wir uns auch im ‚Vater Unser' des N. T., das uns von Christus als Mustergebet geschenkt worden ist, an Gott, an den Vater wenden. — b) Manche Teile des Psalters sind weniger als Gebete gedacht denn als geschichtliche Überblicke mit immanenter oder auch ausgesprochener Mahnung oder Warnung an das lebende Geschlecht; das sind die sogen. Geschichtspsalmen, 77, 104, 105, 106, die sofort durch ihre Länge auffallen und im Wochenpsalter durch Teilung auf eine oder mehrere Horen verteilt sind. Hier wird durchgängig die schlichte Lesung genügen. Auch psychologisch tut diese Abwechslung gut; denn wird müssen schon mal von der erhabenen Höhe herabsteigen und uns eine Entspannung gönnen (Miller). — c) Pss. mit Mahnungen zur Tugend und Warnung vor dem Bösen tragen meist lehrhaften Charakter und gehören eigentlich mehr der Gattung der Weisheitsliteratur an. Ihrer paränetischen Eigenart entspricht auf unserer Seite die besinnliche Lesung; hat die Kirche doch selbst den höchsten Akt der Gottesverehrung, das hl. Opfer, mit sittlicher Belehrung verbunden. — d) Viele Pss. schildern ergreifend und lebensnah leibliches Elend und seelische Erlebnisse, die leicht zum Ausdruck ähnlicher Erlebnisse von Menschen und Menschenklassen unserer Tage werden können, um so mehr, je weniger zeit- und geschichtsgebunden der Inhalt des Ps. ist, der in der Tat meist so wenig bestimmt und konkret ist, daß er nicht störend wirken kann und der allgemeine Gebetsgedanke im Vordergrunde bleibt. So z. B. bei Ps. 3 und 4: Lieder des Vertrauens auf Gott

und Gottes Schutz vor allem, was Menschenbosheit wider uns ersinnen mag. Dabei braucht man nicht Vers um Vers in ihrem Sinn zu folgen, sondern es genügt, den Grundgedanken des Liedes, die Grundstimmung seines Betens festzuhalten.

Die Psalmen sind zunächst alle in ihrem Literalsinn zu beten, d. h. in dem Sinn, den die Worte in ihrer landläufigen Bedeutung haben. Wo eine Akkomodation (Anpassung) zu machen ist, legt sie sich von selbst nahe, z. B. „Israel" = das Gottesvolk des N. B., die Kirche Christi, ähnlich „Sion" oder „Jerusalem" je nach dem Zusammenhang himmliches (Himmel) oder irdisches Gottesreich (Kirche), „Haus Aaron" oder „Haus Levi" = Priestertum des N. B.; „Tempel" oder „Heiligtum" = christliche Kirche, „Altar" (z. B. Ps. 43 und 83) = christlicher Opferaltar. Es handelt sich hier um Typen, die selbst dem christlichen Volk durch die Aufnahme in den religiösen Volksgesang geläufig geworden sind (z. B. im Adventslied „Auf, Sion, dein Verlangen" oder im Sakramentslied „Sion, stimm' ein Loblied an" oder „Jerusalem, du selge Stadt).

Beten heißt Herz und Gemüt zu Gott erheben, heißt seine Macht und Größe preisen, heißt ihm danken für seine Herrlichkeit, für seine Gaben und Gnaden, heißt seinem Willen sich vorbehaltlos unterwerfen, heißt ihm kindlich vertrauen, heißt kurz, Freude an Gott haben. Für dieses alles geben die Pss. eine Fülle von Gelegenheiten, das alles kann der priesterliche Psalmenbeter in vollkommenem Maße täglich tun.

D. Dr. F. Zimmermann, Süchteln

Die Wahrheit von der Christusgliederschaft.

Einführung in eine Predigtreihe

Wenn der Papst corpus Christi mysticum zum Gegenstand einer besonderen Encyclica wählt, dürfte das allein ein Zeugnis für die Wichtigkeit dieser Glaubenswahrheit sein. Aber auch abgesehen von diesem äußeren Zeugnis sprechen innere Gründe für ihre Bedeutung:

Die Aufnahme in Christus als Glied seines mystischen Leibes ist nun einmal der von Gott gewollte Weg zu unserem ewigen Ziel. „Niemand kommt zum Vater außer durch mich." Dieses „durch mich" bedeutet aber letztlich das, was die Wahrheit von der Christusgliedschaft aussagt: „Nur wer in mir bleibt, bringt viele Frucht, ohne mich vermöget ihr nichts." Wenn aber seinsmäßig die Christusgliedschaft eine solche zentrale Stellung in unserem Heilsgeschehen hat, muß dann nicht auch naturgemäß das lebendige Wissen darum von großer Bedeutung sein? Wie steht es aber mit diesem Wissen? Sicher ist in den letzten Jahrzehnten besonders als Frucht der liturgischen Bewegung schon manches wach geworden. Ist ja doch liturgische Haltung, wofern sie echt und tief ist, nichts anderes als die Haltung der Christusgliedschaft. Doch gibt es ganz weite christliche Kreise, denen nicht einmal eine Ahnung, geschweige ein lebendiges Bewußtsein dieser Wahrheit aufgegangen ist. Ja wir wagen zu sagen, daß es heute noch Priester gibt, die noch nicht zu einer tieferen Einsicht in sie gekommen sind, die sich jedenfalls ihrer großen Bedeutung für die Seelsorge noch keineswegs bewußt geworden sind.

Schon die Tatsache, daß Christusgliedschaft seinsmäßig der Herzpunkt des Christseins ist, läßt uns vermuten, daß sie auch für die subjektive Verwirklichung echten Christenlebens von großer Bedeutung ist. Und es ist wirklich so:

Christusgliedschafts-Bewußtsein erst läßt uns die ganze Größe dessen aufleuchten, was Gott uns in der Begnadigung schenkt. Erst wenn dem christlichen Volk das einmal lebendig aufgeht, wird es sich des ganzen Reichtums seines Christseins froh bewußt, wird ihm sein Christentum wirklich Frohbotschaft, woran es immer noch so weitgehend fehlt. Dem Christen, der einmal gläubig erkannt hat, was es bedeutet, mit dem Dreifaltigen Gott wirklich lebendig verbunden zu sein, wird sein Christentum um keinen Preis feil sein.

Christusgliedschafts-Bewußtsein führt notwendig zu einer größeren Wertschätzung und Betonung der positiven Werte des Christentums. Die Seelsorge der Vergangenheit ist weitgehend zu negativ orientiert gewesen. Sünde und Strafe, Gebot und Verbot waren überbetont. Freudiges Leisten und Tugendstreben kamen zu kurz. Das führte naturgemäß zu einem religiös-sittlichen Minimalismus statt zu Idealismus und Großherzigkeit, die Zeugen lebendig christlicher Haltung sind. Letztere werden aber nie durch Furcht und Zwang sondern nur durch Begeisterung und Ideale geweckt.

Christusgliedschafts-Bewußtsein gibt dem Hauptgebot, dessen freudige Erfüllung wir so schmerzlich vermissen, erst letzte Begründung und Tiefe.

Corpus Christi mysticum läßt uns erst das hl. Meßopfer in seiner ganzen Tiefe und Fruchtbarkeit erkennen und führt organisch zu eucharistischer Haltung und Betätigung.

Corpus Christi mysticum führt zum tieten Verständnis von Sinn und Wert des Leidens, führt, wie selbstverständlich zum Apostolat, gibt schließlich dem marianischen Gedanken dogmatische Begründung und Tiefe.

Es soll daher versucht werden in der „Pfarrgemeinde" in etwa einer Jahresreihe von Predigtskizzen den Gedankenkomplex der Christusgliedschaft darzubieten. Wegen der Fülle des Stoffes wird die einzelne Skizze Material für eine große oder mehrere Messepredigten bieten. Ein Hinausziehen auf eine längere Zeit würde vielleicht ermüdend wirken. Möge der Versuch von der Gnade Gottes gesegnet werden und Frucht bringen.

Pfr. H.

Brautleuteerziehung - hier und anderswo.

In unserer Diözese war es, wo kurz nach ihrer Gründung in den Städten Aachen, Krefeld, M.-Gladbach, aber auch in einigen Landbezirken wie Heinsberg und Jülich neue Wege in der Erziehung und Bildung der jungen Brautleute gegangen wurden. Sie wurden vor 1933 richtungweisend für fast alle deutschen Diözesen. Selbst im Auslande merkte man auf. Diese Kreise hielten stand, als keine organisierte Jugendpflege in alter Form mehr möglich war. Heute bilden sie weithin die tragenden Kräfte der KMB und der Kreise „Junge Familie".

Trotzdem das Problem und die Aufgabenstellung dringender geworden sind und die Not der Zeit gebieterisch fordert, sind wir über einige gute Ansätze nach 1945 in den Städten Krefeld, Aachen, M.-Gladbach und im Eifeler Land nicht hinausgekommen. Es ist müßig zu untersuchen, warum. Viel guter Wille ist bei manchem Jungpriester, wirkliches Verlangen nach richtig aufgebauten Kursen bei sehr, sehr vielen Brautleuten, so daß jeder Brautleutekurs, wenn er etwas mit Liebe, Fröhlichkeit und Hingabe an die Aufgabe vorbereitet wird, zumeist viel zu viele Anmeldungen zählt. (Der letzte in M.-Gladbach vereinigte über 120 Teilnehmer — also eigentlich zwei gesunde Kreise.)

Demnächst soll an dieser Stelle mehr über Beginn, Organisation und Aufbau gesagt werden. Heute mag ein Kurzbericht aus England zu Anregung und Überlegung dienen. In England und Frankreich hat man klar erkannt, daß Familie erste Missionsstation ist. Wird Familie richtig gebaut, haben wir für die 3. Generation dem Reiche Gottes Bürger gewonnen.

Wie arbeitet man in Manchester? —

Jedes Brautpaar, das der katholischen Jugend oder dem Pfarrer von „Heilig-Namen" bekannt wird, erhält einen vornehmen, feinen, persönlichen Brief als Einladung zur Teilnahme an den Vorbereitungskursen für Brautleute. In diesem Brief werden ihnen die Vorteile geschildert, die Werte und die Schönheit der Kurse. Gleichzeitig sind diesem Brief Beilagen zugegeben. Wir lesen eine Anzahl Dankschreiben: „Nach 12 Monaten eines vollkommen glücklichen Lebens

glauben wir, daß wir unser ganzes Leben so froh bleiben werden!" — „Wir könnten ein Buch schreiben über das, was wir erfuhren . . ." — und so fort, daß sogar die persönliche Neugier des Brautpaares sehr wohl angesprochen wird.

Aber dies ist nur die Außenseite, die anderen Beilagen sind wichtiger.

Wir begegnen wiederum der Methode der Jocisten. Bewußt werden die jungen Leute sofort aufgerufen zur Missionsaktion. Der Weg für sie geht über Gebet, Studium, Handeln.

Die Vorbereitung selbst läuft wenigstens über ein ganzes Jahr, Sonntag für Sonntag; Woche für Woche gibt der geistliche Leiter Anregung zur geistlichen Betrachtung und zum Gebet.

Das Studium erzieht zunächst zum

a) Sehen (voir)

1. Wie die Ehe gelebt werden soll.
2. Welche Schwierigkeiten heute zu überwinden sind.
3. Wie viele die Freude und die Formkraft zu einem echten, wahrhaftigen Familienleben nicht aufbringen können.

b) Urteilen (juger)

1. Wie eigene Familienfragen herzhaft angegriffen und gemeistert sind.
2. Wie nur aus einer echten Zusammenarbeit auch in der Gemeinschaft mit andern eine soziale Ordnung aufgebaut wird, worin die Rechte der Familie respektiert werden.

c) Handeln (faction)

1. Wie der Einzelne als Mensch in der Gemeinschaft handeln muß, um für sich, für seine Familie, besonders für seine Kinder das Ideal einer christlichen Familie zu verwirklichen.

Wie geht nun der praktische Weg der Verwirklichung?

Man hat erkannt, daß wir auch in der Ehevorbereitung die gesellige Form nicht außer acht lassen dürfen. Also bewußt Schaffung von Gemeinschaften durch ständiges „Sich begegnen". Darum Sonntag um Sonntag. Es wird etwas gefordert — und deshalb etwas erreicht.

Zeittafel.

3,30 Uhr Andacht (Gebet, Intention)
4 Uhr Vortrag oder praktische Demonstration
5 Uhr Aussprache
5,30 Uhr Kaffee, Plauderei und zugleich Gelegenheit zur persönlichen Aussprache mit dem Dozenten.

Kostenpunkt.

2 Pfund für das ganze Jahr.

Themen aus dem Jahresprogramm.

Warum die Ehevorbereitung	Die Vorbereitung v. Maria und Josef
Die Ehe ein Vertrag	Die Rückkehr zur göttlichen Idee
Die Ehe ein Sakrament	Weshalb sind wir eigentlich auf Erden
Kindererziehung	Die Würde des Mutterseins, die Mütterlichkeit Unserer Lieben Frau
Kindererziehung	Charaktererziehung: Was muß jetzt getan werden?
Kindererziehung	Religiöse Ratschläge für die Familie
Kindererziehung	Wir feiern Christkönigfest
Kochdemonstration	Der Teufel ist in der Familie los. Seine Taktik
Kleinigkeiten	Christliche Ehe — ein Weg zur Heiligkeit
Die machtvolle Hilfe der Kirche in der Ehe	Nur die christliche Ehe wird siegen
Ein Kapitel Seelenkunde in der Ehe	Wir beginnen den Advent
Kochdemonstration	Ratschläge für eine gesunde Ehetüchtung
Ärztlicher Rat zur Gesundheitspflege in der Ehe	Gottes Reich ist Freude und Frohsinn im Heim
Ehehindernisse	An der Krippe zu Bethlehem
Ehe und Gottesordnung und Gebot	Die hl. Familie — Ideales Heim
Ehehindernisse	Die Hochzeit zu Kana
Hygiene im Heim	Der Beweis der echten Liebe, Stehen zu Gottes Gebot
Wann soll man den Arzt rufen	Gottesliebe — Garant für häusliches Glück
Kochdemonstration	Der rechte Gebrauch von Zeremonien, Jesus wird im Tempel dargestellt
Das heranwachsende Kleinkind	Grundsätze des Gehorsams
Das Brautamt und seine Ordnung	Unsere Liebe Frau — Vorbild des Gehorsams
Elternhaus und Schule	Wir und unsere Kirche
Kochdemonstration	Leben im Heim. Kritik, Beschwerden u. Anordnungen
Wie man mit Geld umgeht	Dankbarkeit
Das Familienbudget	Ehrfurcht und Respekt im Hause
Sicheres Einkommen und Eigentum	Unser Haus - ein Gottes-Haus
Kochdemonstration	Der Christ — ein Mann des Gebetes
Mode und Schmuck	Familie — eine Schule der Gemeinschaft u. Tapferkeit
Zusammenarbeit im Heim	Eine goldene Regel: Es ist besser zu geben als zu nehmen
Sorgen vor der Geburt	Umzüge
Hilfsbereitschaft	Familie — Abbild der Dreifaltigkeit
Sorge für die Kinder	Ehe und Inkarnation
Die Eltern und der Staat	Ehe und Eucharistie
Die Eltern in der Industrie	Unsere Liebe Frau - Königin des Heimes
Wir feiern Pfingsten	
Das Apostolat des christlichen Heimes	

Wer mit Liebe und Ruhe die Vielgestaltigkeit der Themen durchliest, mag erkennen, wie man hier bewußt Apostel für das Apostolat der Familie schult. Menschen, die ein ganzes Jahr, Sonntag um Sonntag, in rechter Fröhlichkeit beisammen waren, die halten auch über diese Zeit hinaus echte Gemeinschaft. Nebenbei finden zeitweise für die Kreise Junge Familie Wiederholungskurse statt.

Wertvoll ist, daß bei den Vorträgen Priester und Laien einander abwechseln. Besonders sind es die Jesuitenpatres, welche die religiösen Themen behandeln. Daneben stehen Ärzte und Ärztinnen. Teilweise sind die Vorträge für Bräute bzw. Männer separat, wie es eben aus dem gestellten Thema sich ergibt, weil es wohl nicht gut angeht, im Beisein der Frau über deren Psychologie zu sprechen, wie es auch bei den Vorträgen über Hygiene ratsam sein dürfte, darin eine kluge Separierung durchzuführen.

Die Kochdemonstrationen werden von einem Lehrer des Ministeriums, der Kochberatungsstelle gehalten. Also ist sogar der Staat sehr wohl interessiert, daß seine Frauen rechtes Kochen lernen. Dabei ist's zugleich köstlich, daß eben die Bräutigämer Zuschauer und Probierer sind dessen, was ihre Bräute in ‚öffentlicher Konkurrenz' vollbringen. Man mag darüber lächeln, der Angelsachse ist vielleicht nüchterner und weiß, daß auf Backpulver eher eine Ehe Beständigkeit erlangt als auf Gesichtspuder. Nebenbei bemerkt, hat England die niedrigsten Zahlen in der Ehescheidung, absolut wie auch relativ.

Es ist ein Plan. Er dürfte manchem von uns neue Anregung geben.

Was schrieb doch jetzt der Scheidungsrichter einer Großstadt unserer Diözese? „. . . Meines Erachtens beruhen die meisten Scheidungen auf einer viel zu kurzen Zeit des Sichkennenlernens . ." Wir bitten immer und immer wieder, man möge doch im Land mit der Bemühung um Brautleutekurse anfangen. Vom Seelsorgeamt wird weithin mitgeholfen, und es sind auch noch viele Arbeiter im Weinberge die an den Hecken des Reiches Gottes stehen und auf den Anruf warten, daß man sie mit voller Verantwortung und in vollem Vertrauen einsetzt.

David Gathen.

Colligite fragmenta.

Religiöse Kunst als Handelsware

Einige Beobachtungen, die sich noch erweitern ließen, seien an den Anfang dieser Betrachtung gesetzt:

Im Schaufenster eines vornehmen Wäschegeschäftes lag als Staffage ein kostbares Stück Samt eines mittelalterlichen Chormantels, und darauf hatte man „reizend" Büstenhalter und Damenwäsche dekoriert. — Ein namhafter Kunsthändler läßt alte Weihwasserkessel und Rauchfässer zu Aschenbechern umändern. — Die neuesten Kataloge der großen Versteigerungshäuser enthalten viele Werke alter, religiöser Kunst, die zu den höchsten Preisen abgesetzt werden. — Es ist bekannt, daß ein Hamburger Kunsthändler allein in Westdeutschland zehn zungengewandte Ankäufer reisen läßt, die hauptsächlich in kleineren Gemeinden den Pfarrern, die um den Fortgang der Wiederaufbauarbeiten bangen, auch beschädigte Kunstwerke für billiges Geld abzukaufen versuchen. — Auch wir, im Aachener Raum, müssen uns die Gewissensfrage vorlegen, ob nicht leichtfertig kirchliche Kunstwerke ihrer Bestimmung verloren gegangen sind und sogar gegen sehr profana „Werte" getauscht wurden. Diese wenigen Beispiele zeigen erschreckend die Gefahren, die den uns noch verbliebenen Zeugen einer ehrwürdigen, glaubensstarken Kunst drohen. Selbst wenn Plastiken oder Gemälde günstigenfalls in einem Museum eine würdige Aufstellung finden, sie sind doch entfremdet und heimatlos geworden, sie sind nur Glanzstücke einer Sammlung und nicht mehr Zufluchten für bedrängte Seelen. Auf Schloß Kappenberg waren Kunstwerke aus zerstörten westfälischen Kirchen ausgestellt. Der „Feuerreiter" meint dazu, daß man keinen angemesseneren Ort für die heimatlose mittelalterliche Kunst hätte finden können. „Der angemessene Ort für ein Kultbild", so entgegnen darauf die „Frankfurter Hefte", „ist der Altar einer Kirche, in der gebetet wird. Seit fünfzig Jahren hat man gemerkt, daß das Museum — und Kappenberg ist kein Kloster, sondern ein Museum — ein schlechter Ersatz für die Heimat jedes und gerade des sakralen Kunstwerkes ist. Hier handelt es sich nicht um Museumsbesitz, sondern um Bilder, die in dortmunder Kirchen auf den Altären gestanden haben, — warum stellt man sie nicht wieder auf Altäre? Warum leiht man sie nicht unzerstörten Kirchen?"

Gewiß, auf dem Gebiet der sakralen Kunst sind wir arm geworden. Aber in Abstellräumen und auch in den Ruinen unserer Kirchen liegen immer noch wertvolle Stücke. Sie müssen gerettet werden. Wo so unendlich viel zerstört wurde, bekommt jedes alte Werk einen neuen Wert. Nicht die kunsthistorische oder wissenschaftliche Bedeutung machen diesen Wert aus. Gotische oder barocke Plastiken, Gobelins und Gemälde sind keine Antiquitäten mit einem Marktwert oder Denkmale mit einem Sternchen im Baedecker, sondern immer noch aktiv ausstrahlende Teile einer aus einem erlebten Glauben gestaltgewordenen Frömmigkeit. In unserer Zeit, wo die Loslösung der Kunst von der Gottbezogenheit sich mit unheimlicher Schnelligkeit entwickelt, vermögen wir uns die Einheit von Kunst und Glauben, die eben diese Höhepunkte schuf, kaum mehr wesentlich vorzustellen. Und deshalb wird auch jeder, der vor einem alten Kreuz oder einer Pieta steht, angerührt durch die sprechenden Zeugen einer starken Zeit.

Alte Kunst in neuen Kirchen

Dieses Zeugnisgeben ist so stark, daß selbst Teile eines zerstörten Kunstwerkes noch wirksam sind und oft mehr Charakter trotz des torsohaften Zustandes haben als die glatten Stücke einer religiösen Konfektionsarbeit. Bei den Aufräumungs- und Entschuttungsarbeiten sollen deshalb auch die auf dem ersten Blick wertlos scheinenden Reste geborgen werden, denn in den meisten Fällen lassen sie sich harmonisch jedem Neubau einfügen. Mit der gestickten Wange einer Kirchenbank oder eines Beichtstuhles ließe sich ein Seitenaltar schmücken, der Rest einer Kommunionbank könnte eine Betnische abschließen. Ein schon bearbeiteter Stein, etwa ein herabgestürztes Kapitel, kann in der Notkirche eine Figur, sogar eine moderne tragen. Die farbigen Scherben eines zerstörten Fensters lassen sich wieder zu einer kleinen ornamentalen Verglasung zusammensetzen. Der Anregungen könnten noch viele gegeben werden. Beglückt werden Pfarrherr und Pfarrkinder feststellen, daß diese alten Kunstwerke sich harmonisch selbst den einfachsten Notkirchen einfügen, wenn diese im Grundgedanken sauber und anspruchslos, ohne falschen Ehrgeiz konstruiert wurden, ja daß diese wenigen Reste alter Sakralkunst oft dem Raum die besondere Atmosphäre geben. Zudem hängen an den alten Stücken für die Pfarrmitglieder Erinnerungen, oft bis zu den Großeltern, die an dieser Kommunionbank knieten oder vor jener Marienstatue beteten. Der Faden zwischen der gesicherten Vergangenheit und der chaotischen Gegenwart wird durch diese geborgenen Schätze wieder geknüpft. Sie helfen mit, die Gemeinde auch in der Notkirche neu zu beheimaten.

Besondere Vorsicht ist bei Restaurationen geboten. Eine Plastik, die noch die alte Bemalung zeigt, soll — selbst wenn sie an einigen Stellen schadhaft geworden ist — so erhalten bleiben, auch wenn der Kirchenvorstand oder eine gutmeinende Spenderin sie durch einen neuen Anstrich „verschönern" wollen. Es sind mehr Kunstwerke in den letzten Jahrzehnten durch falsche Renovierung verdorben worden als durch Vernachlässigung. In unseren Tageszeitungen bieten sich gerade jetzt viele Restauratoren für Gemälde und Plastiken an. Vor ihnen sei, wenn sie nicht der für die Kunst zuständigen kirchlichen Stelle oder der Landesdenkmalpflege bekannt sind, genau so gewarnt, wie vor dem dörflichen Anstreicher oder Schreiner — sie mögen sonst in ihrem Fach noch so gute Handwerksarbeit leisten, — die ein solches Kunstwerk „in Arbeit nehmen" wollen. Daß der religiöse Kitsch besonders in Gipskultur wieder seine Renaissance feiert, ist für unsere in Kunstfragen schwankende Zeit symptomatisch. Der kirchliche Auftraggeber muß aber den Mut haben, bei einer notwendigen Neuanschaffung zu bekennen, daß wir Menschen unserer viel geschmähten, in vielem aber auch positiven Zeit sind. Alle romanisierenden und gotisierenden Angleichungen sind gefährlich und bezeugen, daß wir unserem Jahrzehnt auf künstlerischem und auch auf religiösem Gebiete nicht viel zutrauen. Wenn Neubauten, neue Kirchenfenster oder Kultgeräte konventionell und „brav" sind, braucht nicht immer der gestaltende Künstler der schuldige Teil zu sein. Es mag im Augenblick bequem sein der Gemeinde, die ja im allgemeinen konservativ ist, gefällige Kunstwerke zu geben. Das Urteil der späteren Generationen wird aber in vielen Fällen hart sein, weil die heutigen Auftraggeber nicht den Mut aufbrachten, bewußte Künder unserer harten, aber doch schöpferischen Zeit zu sein. Als die gotischen Baumeister am Aachener Dom die gewaltige Chorhalle errichteten, schufen sie sie in ihrem, d. h. in dem damals „modernen" Stil, selbstbewußt neben dem karolingischen Zentralbau, ohne Angleichung und ohne Kompromiß. Wir wollen dankbar sein, daß gerade in Westdeutschland Künstler schaffen, die genau wie die mittelalterlichen Meister die ewig zeitlosen, christlichen Themen gestalten. Ihre heutigen Werke werden sich mit den wenigen uns noch verbliebenen mittelalterlichen Zeugen harmonisch und logisch verbinden, da sie, die Heutigen und die Mittelalterlichen, aus dem gleichen Quell schöpfen, der seit Anbeginn die Kunst gespeist hat, aus dem Quell des festen Glaubens.

Dr. Kurt Vaessen.

Nochmal: „Ordnung in der Gemeinschaftsmesse"

Zu unserem Artikel vom 1. März, in dem wir uns mit dem unter obigem Titel veröffentlichten Bericht der „Wacht" auseinandersetzten, übersendet uns Herr Dr. Klemens Tilmann folgende Stellungnahme:

„Die Bischöflichen Richtlinien über die liturgische Gestaltung des pfarrlichen Gottesdienstes" sind dazu aufgestellt worden, daß man sich danach richtet. Sie sind in jahrelanger Arbeit von Fachleuten aus Theorie und Praxis erarbeitet worden und haben zur Aufgabe, in das vielfache Durcheinander der Meßfeier eine klare und einheitliche Linie zu bringen.

Die Aussagen in meinem Artikel sind nichts anderes als die Erinnerung an bestimmte Teile der Richtlinien. Es schien methodisch richtiger zu sein, die Punkte, die vor allem von den Richtlinien abweichen, einzeln zu nennen, als dieselben als Ganzes in der Wacht zu veröffentlichen.

Notwendig schien der Artikel deshalb, weil die Richtlinien zum Teil in Vergessenheit geraten sind, in manchen Diözesen nie veröffentlicht wurden. Er wurde in der Wacht veröffentlicht, weil die Richtlinien vor allem aber der Jugend nicht genügend bekannt sind, die ja in Vorbeten und Mitbeten wesentlich an der Form der Gemeinschaftsmesse mittragen. Oft fragen ja ältere Geistliche ihre jugendlichen Vorbeter „wie man das heutzutage macht". Darum schien

es auch richtig, diese Dinge in einer Jugendzeitschrift zu veröffentlichen.

Natürlich kann man im einen oder anderen Punkte der Richtlinien anderer Meinung sein. Andererseits wurden die dort festgelegten Punkte mit höchster Sorgfalt diskutiert. Wenn aber eine Einheitlichkeit da sein soll, — der Verfasser ihres Artikels verlangt diese selbst, Abschnitt 3, Zeile 4 von unten, bezüglich der Schlußformel der Lesungen, — dann müssen eben bestimmte Dinge, die als die besten erscheinen, festgelegt werden.

In einer Diskussion über die Richtigkeit der in den Richlinien getroffenen Entscheidungen und der Anwendung der Hochamtsregel möchte ich mich nicht einlassen. Hierfür ist die Liturgische Kommission zuständig. Eine Begründung der wichtigsten Entscheidungen wurde in dem Buche von Karl Borgmann „Volksliturgie und Seelsorge", Alsatia-Verlag, Kolmar. Seite 98 bis 122 veröffentlicht.

Weiterhin stellt Herr Dr. Tilmann richtig, daß die „Richtlinien" keineswegs das Staffelgebet für das Volk gestrichen haben und daß sein Artikel keine Andeutung macht, daß das „Ecce Agnus Dei" vom Priester in deutscher Sprache gesprochen werden soll.

Buchdienst.

Das Dorf. Zeitschrift für Seelsorge, Caritas und Volksbildung auf dem Lande. Verlag: Caritas-Verlag, Freiburg Brsg. Die vollkommen neue Situation der Seelsorge auf dem Lande hat die Seelsorge, Caritas und Volksbildung vor eine unerwartet neue und große Aufgabe gestellt. Für viele ist der Einbruch des neuen Zeitgeistes unerwartet gekommen. Es tut darum schon not, daß die neue Situation gründlich durchforscht wird, Wege und Anleitungen zu ihrer Meisterung gegeben werden. Diese Aufgabe hat sich die neue Zeitschrift gestellt, die in glücklicher Weise die drei großen Gebiete der Seelsorge, Caritas und Volksbildung auf dem Lande verbinden will. Die erste Nummer zeugt von wirklicher Sachkenntnis und es steht zu hoffen, daß hier vom Grundsätzlichen bis zur konkreten Einzelheit die Probleme zur Sprache kommen. Dem Seelsorger auf dem Lande ist die Zeitschrift sehr zu empfehlen. Vielleicht kann sie ein unentbehrliches Mittel der Landseelsorge werden.

Joseph Thomé: **Es geht eine Kraft von IHM aus.** Kurzpredigten. Paulus-Verlag Recklinghausen.

Das vorliegende Bändchen enthält eine Auswahl von kurzen Ansprachen bei der hl. Messe. Sie wurden gehalten bei den verschiedensten Gelegenheiten des Kirchenjahres: an Feiertagen, Sonntagen und Wochentagen. Der Grund einer solchen Zusammenstellung wird beim ersten Schauen nicht ohne weiteres ersichtlich, doch beim nähern Zusehen wird das innere Band sichtbar, das die losen Teile zusammenhält: Es geht eine Kraft von IHM aus. Christus als die Mitte unseres Lebens leuchtet in jeder Ansprache auf.

In oft recht glücklicher Form ist jedesmal ein Gedanke aufgegriffen, klar herausgestellt und durchgeführt worden. Als Beispiel guter Kurzansprachen, die auf das Wesentliche hinzielen, ist das Büchlein zu empfehlen.

Albert Coppenrath: **Feier der hl. Erstkommunion.** Verlag Butzon u. Bercker, Kevelaer.

Johannes Lohmueller: **Unsere Opferfeier.** Ein Gebetsheft zur ersten hl. Kommunion. Verlag Michael Schiffer, Rheinberg, Rhld.

Die Feier des hl. Meßopfers für Kinder. Paulus-Verlag, Recklinghausen.

Klemens Tilmann: **Das Gastmahl der Liebe.** Eine Kindermesse. Paulus-Verlag, Recklinghausen.

Die Tatsache, daß unser Diözesangebetbuch nicht oder kaum zur Verfügung steht — es sei denn in Form des Notgebetbuches —, bringt allenthalben große Verwirrung, die ihren Höhepunkt bei der Feier der Erstkommunion erlebt. Es ist darum verständlich, daß viele Pfarrer nach einem Ausweg suchen und zu den besondern Gebetbüchlein zur Erstkommunion greifen. Alle oben angeführten Feiern entsprechen den liturgischen und pädagogischen Erfordernissen in glücklicher Weise. Sie könnten auch als Vorbild für die Kindermesse im Diözesangebetbuch dienen. Doch muß auf eine Schwierigkeit aufmerksam gemacht werden, die sich bei der Benutzung der privaten Gebetshefte später ergibt. Nach der Erstkommunion nämlich gehen die Kommunionkinder mit den andern Kindern gemeinsam zur hl. Kommunion (sonntags, besonders bei der gemeinschaftlichen hl. Kommunion). Dem Beten in der großen Gemeinschaft aller Kinder wird das Diözesangebetbuch zugrunde gelegt. Dann stehen unsere armen Erstkommunikanten da und wissen nicht, was sie anfangen. Nur schwer und langsam fügen sie sich in das Gebet der größeren Kinder ein. Der allgemeinen Verwirrung kann nur ein Ende gemacht werden durch die baldige Herausgabe des neuen Diözesangebetbuches, die wir alle erhoffen.

Das katholische Jahrbuch 1948/49, herausgegeben von Heinrich Bauer unter Mitwirkung von Josef Thielmann. Verlag Kemper, Heidelberg-Walbstadt.

Mit freudigem Interesse greift man wieder zu diesem katholischen Jahrbuch, das eine gute statistische Übersicht gibt über die deutschen Bistümer, die Orden und Kongregationen in Deutschland, über das katholische Pressewesen, über die Katholikenausschüsse und Laienwerke. Eine chronologische Übersicht 1947/48 beschließt diese interessante Statistik.

Doch bei weitem erschöpft sich das Jahrbuch nicht in diesen statistischen Angaben, bringt sie vielmehr erst im letzten Teil. Die ersten Teile versuchen eine Übersicht über die geistigen Kräfte zu geben, die in diesen Jahren wesentlich den Aufbau grundgelegt haben. Darüber berichten ausgezeichnete Beiträge u. a. von Walter Dirks, Josef Thielmann, Linus Bopp, Paul Jostock, Erich Püschel und Theodor Hüpgens. Es folgen Berichte, Dokumente usw.

Im Ganzen gesehen eine gute, gediegene und interessante Arbeit.

Klemens Tilmann: **Bußgebete nach der Beichte.** Paulus-Verlag, Recklinghausen.

Wohl jeder Seelsorger wird sich schon seine Gedanken gemacht haben über den Mangel an Bußgebeten nach der Beichte. Tilmann versucht, hier Abhilfe zu schaffen und bietet damit für die Beichtpraxis ein wichtiges Hilfsmittel.

Das Büchlein enthält die wichtigsten Elemente der katholischen Gebetswelt: nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen gesondert aufgeführte Gebete, Kirchenlieder und Psalmen, Gebete in den verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres sowie Betrachtungen und Gebete, die in den Geist der Liturgie einführen wollen. Nach jedem Gebet, dem eine besondere Lesung (Einführung) vorangeht, klingt die Mahnung durch: Die rechte Umkehr zeigt sich in der Tat. 130 Anleitungen, Gutes zu tun — sei es durch Selbstüberwindung, Nächstenliebe und Liebe Gott gegenüber, um das Wichtigste zu nennen —, helfen mit, die Beichte fruchtbar zu machen und einen Einklang zwischen Religion und Leben zu erzielen.

Ob allerdings das Bestreben, das Büchlein dem Volke an die Hand zu geben, von durchschlagendem Erfolg sein wird, ist zweifelhaft. Auch der Vorschlag, die Schrift in einem Dutzend Exemplaren vor den Beichtstühlen auszulegen, wird sich in der Praxis kaum durchsetzen.

Für den Seelsorger aber bietet sie eine Fundgrube guter und bester Anregungen, die gerne benutzt werden sollen.

P. H. Hirschmann S. J.: **Die Grundrechte des Menschen.** Predigten über die 10 Gebote und das Bonner Grundgesetz. Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn, 1,20 DM.

Ein glücklicher Versuch, in der Verkündigung die Probleme der heutigen Zeit aufzufangen und klarzustellen. Es handelt sich um die Predigten, die P. Hirschmann in der diesjährigen Fastenzeit im Dom zu Paderborn gehalten hat. An Hand der 10 Gebote behandelt er die Grundrechte der Menschen. Dabei übergeht er die konkreten Entscheidungen im heutigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben keineswegs, sondern untersucht und klärt ihre Grundlagen.

Das 1.—3. Gebot behandelt die religiösen Rechte der Menschen.
das 4. Gebot das Elternrecht,
das 5. Gebot das Lebensrecht der Menschen,
das 6. Gebot das Grundrecht der Ehe,
das 7. Gebot das Eigentumsrecht,
das 8. Gebot das Recht auf die Wahrheit.

Unsere Verkündigung kann von diesen Vorlagen lernen und manchen Nutzen daraus ziehen. Gr. ds

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen. - Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen.

Die Pfarrgemeinde

Werkblatt des Seelsorgeamtes für die Diözese Aachen

Stück 4 | **Aachen, den 1. Juni 1949** | **4. Jahrgang**

Inhalt: Das Geheimnis seines Erfolges (Seite 25) — „Christus gestern, heute und in Ewigkeit!" (Seite 29) — Corpus Christi mysticum (Seite 31) Tag des Priestertums (Seite 32) – Über den Wiederaufbau der Kirchen (Seite 33)

Das Geheimnis seines Erfolges

Vorbemerkung: Im folgenden veröffentlichen wir eine Mitschrift des Vortrages, den der bekannte Prediger P. Lombardi S. J. auf der Internationalen Religionspädagogischen Tagung in Salzburg am 23. 4. 1949 gehalten hat. Die Wiedergabe, die Herr Dr. Klemens Tilmann besorgte, enthält den Vortrag in sprachlicher Verkürzung, bringt aber alles Wesentliche aus diesem. Die Schriftleitung.

Ich werde in zwei Teilen zu Ihnen sprechen. Im ersten Teil berichte ich Ihnen über unsere Arbeit, im zweiten Teil wollen wir die Gründe untersuchen, wie das Phänomen dieses so großen Erfolges zu erklären ist.

I. Teil

Ursprünglich war ich zum Theologieprofessor bestimmt. Scheinbar durch Zufall wurde ich von meinem Vorgesetzten auf die Universität geschickt, um dort Konferenzen über religionsphilosophische Fragen zu halten. Dort legte ich die Grundlagen des Glaubens klar. Professoren und Studenten gewannen viel durch unsere Glaubenssicherheit. Bisher hatten sie Probleme, aber keine Antworten. Sie freuten sich, daß sie nun Sicherheit bekamen. Ich freute mich an ihrem Suchen und lernte daraus. Wir fühlten, daß es gut ist, wenn wir mit einander sprachen.

Darauf wurde ich in die Schriftleitung der „Civilta cattolica" geschickt und hielt weiter Konferenzen. Ich bin kein Prediger. Den Einfluß, den ich ausübe, ist nicht der Einfluß des Redners, des Predigers. Ich war Schriftsteller und Konferenzredner. Es waren einfache, grundlegende Themen: Der Glaube, die Existenz Gottes, die Offenbarung. Der Kreis der Hörer wuchs. Auch Leute, die nicht zur Universität gehörten, kamen. Wir mußten allmählich einen neuen Raum suchen. Es mußte ein neutraler Ort sein, weil ich nicht predigte, sondern Diskurse hielt. Ich dachte an das Theater. Das aber war bisher in Italien unmöglich, daß ein Priester in ein Theater ging und dort sprach. Wir gingen zum Papst und fragten ihn. Er sagte: „Wenn diese Leute, die nicht in die Kirche kommen, in das Theater kommen, um Sie zu hören, dann sprechen Sie im Theater." So habe ich in fast allen Theatern Italiens gesprochen. Kein Schauspiel hatte soviel Interesse wie diese Konferenzen.

Ich begann fast immer mit der Darlegung der Vernunftgründe. Dann ging ich zu den Grundlagen des christlichen Glaubens über. Ich sprach über die Bestimmung des Menschen, die Vorbereitung für die Ewigkeit, über grundsätzliche Fragen christlichen Lebens. Zwei Stunden vor Beginn waren die Theater überfüllt. Sie mußten gesperrt werden wegen Einsturzgefahr. Ich sah Universitätsprofessoren zum Fenster hineinsteigen.

Wir mußten auch an die Leute denken, die draußen standen. Wir brachten Lautsprecher an den Straßen und Plätzen an. Es waren innen 3000 Leute ,draußen 30 000. Da wurde uns klar, wir mußten unmittelbar zu diesen sprechen. Erst hatte ich Angst, als ich draußen auf das Pult steigen sollte. Ob ich vielleicht stolz würde? In Palermo fingen wir an. Es waren 40 000 Menschen. Hinten fuhren die Straßenbahnen vorbei. Aber ich dachte, Jesus will es, und dann habe ich gesprochen.

Immer größer wurde der Einfluß. Wir erkannten, daß wir nicht nur zu einer Stadt, sondern zu mehreren Städten in der selben Zeit sprechen mußten. Wir wählten zuerst die Hauptstadt einer größeren Region. An jedem Wochentage sprach ich dann in einer anderen Stadt. Am achten Tage fing ich in der ersten wieder an. So ging es zwei Monate. Sechs bis achtmal sprach ich also in jeder Stadt. Dieses genügte, um die ganze Gegend in Bewegung zu setzen. Italien hat 20 Regionen. Jetzt mußte ich zur ganzen Nation sprechen. Ich habe Radio und Zeitung dafür benutzt.

In den Konferenzen behandelte ich folgendes: Programm der religiösen Erneuerung Italiens. Erneuerung aber ohne religiöse Eifersucht. Die Notwendigkeiten und Bedürfnisse sehen und bewältigen. Gegenwärtig läuft der zweite Kurs für Italien. Dieser hat in Mailand begonnen. Beim ersten Sprechen waren im Stadion 18 000, beim zweitenmal im vergangenen Jahre 250 000 Zuhörer.

Wie führen wir dies durch? Die verschiedenen Kirchen und Plätze verbinden wir durch Telefon und Lautsprecher. In Mailand waren 14 Kirchen an den Dom angeschlossen. In Turin 25, in Genua 51. Alle Kirchen waren voll. Beim zweiten Kurs spreche ich immer in den Kirchen, weil es jetzt um religiöse Probleme geht. Auch vor der Kirche, wenn es nicht regnet. Eine Stunde vorher ist alles überfüllt. Die Leute steigen auf die Altäre und sitzen zwischen den Leuchtern. Wir verbinden auch verschiedene Nachbarstädte durch das Telefon. Ich wollte auch das Radio benutzen. Dort aber ist die Möglichkeit der Störung. Ich habe viele Feinde.

Jetzt glaube ich, daß Jesus einen neuen Schritt vor hat. Bis jetzt war es die Arbeit für Italien. Jetzt scheint es die Arbeit für die Welt zu werden. Ich bin arm und schwach. Wenn ich aber gesehen habe, daß Jesus einen neuen Schritt wollte, hat er auch die Möglichkeit gegeben, ihn zu tun. So glaube ich, daß auch jetzt ein neuer Schritt beginnt. Am Anfang weiß man es nicht. Ich wußte auch früher nicht, wie man zu einer Nation spricht. Ich spreche keine Fremdsprache. Aber wenn Gott etwas will, weist er auch den Weg dazu.

„Kreuzzug der Güte" heißt unsere Arbeit. Ich spreche vor drei Kreisen von Personen.

I. **Die Massen.**

Diese sind Katholiken, weil ich in Italien spreche. Ich hoffe auch, daß die Getrennten erfaßt werden, später auch die Ungläubigen. Ich spreche zu allen Menschen.

Was sage ich ihnen? 1. Es muß kommen das Zeitalter Jesu Christi. Der Weltkommunismus muß fallen. Aber auch in ihm ist etwas Richtiges. Das darf nicht übersehen werden. Die Geschichte geht nicht zurück. Um den Kommunismus zu überholen, muß man ablegen, was an ihm schlecht ist und sehen, was an ihm richtig ist. Dieser Fortschritt gegenüber dem Kommunismus ist das Evangelium Christi, ganz auf die Gesellschaft und alle Schichten der Menschheit angewendet.

2. Um das Zeitalter Jesu zu erreichen, müßt ihr euch zu Jesus bekehren. Das Reich Gottes kommt nicht mit äußeren Gesetzen. „Tuet Buße, das Reich Gottes ist nahe." Es ist in euch. Für die Katholiken: Gehet zur Beicht und Kommunion. Für die anderen Christen: Kehret zurück zur Kirche. Für die Nichtchristen: Laßt euch taufen.

3. Tut etwas für das Reich Jesu. Zu diesem Zweck verteilen wir eine Menge Flugblätter, auf denen alle Möglichkeiten katholischen Laienapostolates aufgeführt sind. Sei es für den Religionsunterricht, das eigentliche religiöse Leben, Messe, Eucharistie, Mission, Exerzitien, Jugendschutz für Gefährdete, für Gefallene, soziale Gerechtigkeit, christliche Gewerkschaften, soziale Schulung der Unternehmer, Frauenschulung und Bildung für das öffentliche Leben, Caritas, Gefangene, Kranke. Streicht auf dem Blatt an, was ihr tun wollt, und schickt das Blatt dem Bischof.

II. **Der zweite Kreis.**

Die ihre Namen aufgeschrieben haben und etwas tun wollen. Ihnen sagen wir: Alle müssen zusammenarbeiten. Es darf keine Eifersucht geben. Diese ist die Pest in der Kirche. Katholische Aktion, Vinzenzverein, Kongregation, alles, was irgendwie religiös erfaßt ist, muß mitarbeiten. Aber die christliche politische Partei wird nicht eingeladen; sie ist nicht rein religiös.

Diese Personen bekommen eine eigene Schulung. Sie werden geschult für die Verantwortung zur Herbeiführung des Zeitalters Jesu. Manchmal spreche ich auch eigens für die männliche und weibliche Jugend.

III. **Der engste und wichtigste Kreis.**

Manche meinen, meine Hauptaufgabe wäre es, zu den Massen zu sprechen. Ich lege viel mehr Wert auf den kleinen Kreis. Jesus soll mich lehren, so zur Masse zu sprechen, daß die verantwortlichen Leiter kommen und ihre Aufgabe richtig sehen.

1. Die Vorsteher aller Laienwerke, gleich ob Laien oder Priester, werden geladen. Der Diözesanvorstand der Katholischen Aktion, der Kongregationen usw. Sie müssen eine Gemeinschaft in einer Stadt bilden. Sie müssen zusammen den Diözesanausschuß bilden, der ganz unter der Leitung des Bischofs steht.

a) Sie müssen sich regelmäßig versammeln und prüfen, welche religiösen Bedürfnisse in der Stadt sind. Jeder soll nicht nur seine eigenen Sorgen sehen, sondern alle müssen alle Bedürfnisse kennen. Wie steht es mit dem religiösen Unterricht, dem Besuch der Sonntagsmesse, der Taufe der Kinder usw. Sie müssen den Mut haben, diese Notwendigkeiten zu sehen und zu prüfen.

b) Sie müssen die Kräfte prüfen, mit denen sie diese Aufgaben bewältigen können. Diese Kräfte sind stark und viel, wenn sie vereint sind. Diese Einigkeit ist das Wichtigste.

c) Die gesehenen Kräfte hinlenken auf die Notwendigkeiten, z. B. die Unterweisung der Jugend. Die Kräfte sind verschieden: Lehrer, Schwestern, Laien. Alle diese vereinigen sich unter dem Bischof, um die eine Aufgabe lösen zu helfen.

2. Der ganze Klerus. Zu diesem spreche ich vor allem vom inneren Leben, weil die wahre Wirksamkeit dann gegeben ist, wenn die Priester mit Gott vereint sind. Der Klerus muß heilig sein. Die Laien wollen heilige Priester. Mit diesen arbeitet Christus. Darum sprechen wir mit diesen vor allem von der Heiligung. Fort mit der Sünde, auch mit der kleinsten. Erwerbung der Tugenden. Das Gebet ist die Seele des Priesters. Damit hat er die Verbindung mit Gott und die Befruchtung der Arbeit. Aber wir geben auch Hinweise für die praktische Arbeit des Augenblicks.

Wir sprechen täglich zwei- bis dreimal. Zum Klerus am Morgen, am Nachmittag zu den Leitern der christlichen Vereinigungen, abends zum Volk.

Ich komme eben von Trient. Es waren 40 000 Menschen da. Immer wieder sehe ich die Begeisterung der Leute; das ist ein Werk Gottes. Ich spreche zu den Leuten, die ich nie gesehen habe. Sie hören meine Worte und begeistern sich über das, was ich spreche. Viele kommen zur Kommunion und den Sakramenten. Manche, die 30—40 Jahre nicht mehr waren.

Das Werk ist um so größer, je kleiner das Werkzeug ist.

II. Teil

Wir wollen nun die Gründe zu erkennen versuchen und die Tatsache erklären, daß so viele den Worten lauschen und daß die Bewegung so groß geworden ist. Viele Zeitungen haben es versucht, das Phänomen zu erklären. Meine Überzeugung ist: Der Grund ist nicht die Rednerkunst. Ich glaube, daß ich das sagen kann. Zwischen der Rede und dem Erfolg ist kein Verhältnis. Vielleicht sind es diese Gründe: Die Klarheit der Idee, die Einfachheit der Darbietung, der Ernst der Sprache, der den Gedanken und Herzen entspricht. Aber das ist nicht die Erklärung, sondern diese liegt in drei Überlegungen:

1. Die Welt von heute braucht unbedingt notwendig das Evangelium, um ihre irdischen Probleme zu lösen. Der geschichtliche Materialismus von Marx ist falsch, wenn er sagt, die Ideen kommen aus der wirtschaftlichen Situation. Aber sofern man auf diese Lage Rücksicht nehmen muß, ist etwas richtiges an dem, was er sagt. Heute braucht die Welt Jesus. Es sind Jahrhunderte vergangen, in denen die Menschheit sich bemüht hat, Gott aus der Welt auszuschließen, um eine Menschenwelt zu machen: Nietzsche sagte: „Gott muß sterben, damit die Menschen leben können". Aber mit den Ruinen der Welt muß Gott wieder auferstehen. Die Welt kann nicht leben, ohne daß Gott in die Welt zurückkehrt. Mir scheint, daß in einem gewissen Maß zwei geschichtliche Erfahrungen es sind:

a) Die Französische Revolution, die tiefe Spuren hinterlassen hat. Sie hat den Individualismus, die Freiheit, das Bürgerliche gebracht. Aber einen großen Fehler hat sie herangezüchtet: Den Egoismus und Liberalismus. Das ist der Hauptfehler: Der unbeschränkte Egoismus.

b) Dem gegenüber steht der Kollektivismus. Man kann ihn nicht mehr ausrotten. Dieser ist ein Anti-Liberalismus. Zu viele haben sich daran gefreut, als daß man zum Individualismus zurückkehren könnte. Um den Individualismus und Egoismus zu verhindern, sollte jede Freiheit aus der Welt fortgeschafft werden; die wirtschaftliche, religiöse, gesellschaftliche. Der Kollektivismus erkennt, daß die Seele, die an Gott gebunden ist, dieser Unfreiheit widerstehen muß.

Heute haben wir diese beiden Ideen in der Welt und in uns: Freiheit, die zum Egoismus führt und Kollektivismus, der zur Tyrannei des Staates entartet.

Um diesem zu begegnen, darf es nicht heißen: Zurück zum Kollektivismus, zurück zum Individualismus. Die Welt von heute braucht eine neue soziale Form. Es täuschen sich jene, die den Kollektivismus töten wollen mit Mitteln, die älter sind als er. Es ist nicht möglich, die Freiheit zu zerstören. Der geschichtliche Ma-

terialismus hat etwas Richtiges. Welche Lehre kann den Unterschied der beiden überbrücken? Eine Lehre, die die beiden Werte des Menschen anerkennt und verteidigt, die alles für den Einzelnen verteidigt und ihm die Macht über alles gibt. Das ist die Lehre des Christentums: Es ist alles für den Menschen gemacht. Er kann die gesamte Schöpfung für sich verwerten. Alles, was existiert, ist für ihn da. Aber alles das ist nicht für den Einzelnen da zur Stärkung seines Egoismus und Individualismus, sondern auch für die übrigen Menschen. So, daß der Einzelne Rücksicht nimmt auf den anderen.

Das sind die geschichtlichen Tatsachen und Überlegungen, die wir den Leuten sagen. Das Evangelium als solches verkünden wir. Wir sagen den Leuten: Das Christentum gibt Platz für die Reichen und für die Armen. So sprechen wir zur Welt. Es kommt das Zeitalter Jesu. Es gibt keine andere Rettung als in Jesus Christus. Darum ist von jedem gefordert Bekehrung und Mitarbeit für diese neue Zeit. Wir müssen überzeugt sein, daß Jesus alles tun kann und alles macht. Wenn ich sage: „Wir", dann spreche ich von einer kleinen Gruppe, die zusammenarbeitet. Wir bringen die Botschaft vom Reiche Jesu Christi. Wir sind keine Gruppe von Jesuiten. Die Welt wird nicht durch Jesuiten gerettet sondern durch Jesus. Es sind Priester, Ordensleute, Laien.

Zu dritt waren wir beim Papst. Wir fühlten: Ein neuer Schritt wird getan. Wir fühlten das Bedürfnis, das erschreckende Bedürfnis, daß nur durch Christus alles getan werden kann.

2. Diesen Massen verkündigen wir das Evangelium, wie es ist. Die Welt braucht Jesus, wie er in Wahrheit ist. Wir Priester müssen uns prüfen: Haben wir immer diesen Jesus verkündigt, wie er ist? Haben wir ihn nicht den Zeitumständen manchmal angepaßt? Ich bin überzeugt, daß, wenn wir zum Volk sprechen, wir uns ganz entpersonalisieren müssen, daß nur Jesus sprechen muß. Wenn ich vor den Leuten spreche, denke ich: Was spräche Jesus zu diesen Leuten, die vor mir stehen. Das sage ich ihnen dann. Ich spreche zu den Reichen, was der Herr von ihnen sagt, von ihren Pflichten: Ihr seid zufrieden, wenn die Kirche den Kommunismus bekämpft, aber nicht, wenn sie euch die Wahrheit sagt, die ihr hören müßt. Die Welt gehört euch nicht alleine. Ich schließe meist die Anrede dieser Gruppe mit einem Wort Christi: „Leichter geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als daß ein Reicher in das Himmelreich eingeht". Dann klatschen die Kommunisten. Darauf wende ich mich an diese und sage: „Nun spreche ich zu euch, die ihr geklatscht habt. Es ist nicht Sünde, Geld zu haben, aber es ist Sünde, die Erde und den Mammon zu lieben. Man muß den Geist der Armut haben. Manche sagen zu euch: ‚Arbeitet weniger, arbeitet überhaupt nicht'. Das ist Verrat am Vaterland. Ich sage euch das Evangelium in seiner vollen Wahrheit." Zur Jugend sage ich: „Viele von euch sind verstrickt in die Unreinheit. Jesus aber sagt: ‚Die Unreinen gehen nicht in das Himmelreich ein'. Wer Ärgernis gibt, dem wäre es besser, wenn ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt würde. Also, die Welt braucht Jesus, wie er ist. Ohne jede persönliche Furcht und jedes Interesse, wie er ist. Wenn das die Leute hören, dann sagen sie: „Er hat auch mir die Wahrheit gesagt".

3. Die ersten zwei Punkte allein erklären aber das Phänomen nicht. Erst dieser dritte Punkt. Es darf nicht nur der Mensch sein, der redet, sondern Jesus selbst muß es sein, der das sagt. Hier gestehe ich, daß ich von etwas sprechen muß, das ich nicht leicht sagen kann. Aber ich bin überzeugt, daß ich meine Gedanken aussprechen muß. Jesus predigt dann aus der Seele, wenn er von der Seele Besitz ergriffen hat. Hierfür gibt es keine schriftliche Formel. Am notwendigsten ist das innere Leben dessen, der Jesus predigt. Die ganze christliche Aszese ist nichts anderes, als ein fortschreitendes Arbeiten; daß Jesus immer mehr Besitz ergreift von der Seele. Die Seele muß der Sünde abgestorben sein. Ein Priester, der in der Sünde lebt, besitzt Jesus nicht. Ein für alle Mal muß mit der Sünde, der Bequemlichkeit, dem Stolz und allen Lastern gebrochen werden. Wenn alles abgetan ist, beginnt die positive Arbeit. Die Tugenden müssen erkämpft werden. Liebe, Demut, Gebet und das vollständige sich Hinschenken an die göttliche Vorsehung. Gerade durch diese Tugenden, durch die der Mensch sich ganz Gott schenkt, kommt er zur vollen Treue zu Gott. Dann wird Jesus der Herr der Seele sein. Dann wird der Mensch nur noch das denken und sprechen, was Jesus denkt und spricht. „Nicht mehr ich lebe, Christus lebt in mir".

Ich glaube nicht, daß alle Mal, wenn diese Umwandlung sich vollzieht, auch ein sichtbarer Erfolg festgestellt werden kann. Viele Seelen sind von Gott erfüllt und bringen Frucht, ohne daß man davon etwas sieht; Frucht für die großen Aufgaben der Kirche. Aber wenn Jesus Besitz ergriffen hat, dann hat sie die Kraft wie sonst nie. Ich glaube in aller Wahrheit und Demut: Das wahre Geheimnis ist dieses, daß wir vollständig Jesus Christus besitzen und daß er uns besitzen muß. „Verkaufet alles". Wir müssen sterben, um in Christus zu leben. Der Herr muß uns die Gnade geben, daß wir nichts anderes besitzen und haben. In der Kirchengeschichte gab es viele Seelen, die so von Christus belebt waren. Ständiges Berührtsein von Christus, nicht nur beim Gebet, sondern beim Studieren, Arbeiten, usw. Diese Vereinigung mit Christus ist es, um die wir beten und nach der wir streben müssen.

Dieser Gedanke gibt uns großes Vertrauen. Diese Arbeit ist nicht so schwer, wie sie scheint, denn sie hängt nicht ganz von uns ab. Lassen wir den Herrn arbeiten. Wir wollen das Werk Gottes erfüllen. Wir wollen dem Wirken Gottes nicht widerstehen. Wir wollen immer bereit sein, mit dem Herrn zu arbeiten und zu kämpfen. „Mach du, was du willst", durch die Vorgesetzten, die Lage, Umgebung, mit meiner Gesundheit, mit allem, was ich bin. Das erleichtert die Arbeit.

Dabei haben wir einen Helfer: Maria. Sie hat das Kommen Jesu in die Welt vorbereitet, der Menschheit Jesus gegeben. Wenn wir großen Erfolg haben wollen, dann müssen wir mit Jesus sterben und leben, dann müssen wir Jesus der Welt schenken durch Maria. Wenn wir diese Mutter haben, dann brauchen wir keine Furcht zu haben, wie Kinder, die sich auf dem Arm der Mutter nicht fürchten. Wir müssen uns in die Hand Mariens begeben.

„Christus gestern, heute und in Ewigkeit!"

Gedanken zur Jahresweisung der katholischen Jugend

Wir Seelsorger begrüßen freudig den Ruf, der die Jugend am Dreifaltigkeitssonntag zur Feier des Gottbekenntnisses versammeln wird, und der zugleich die Weisung für die Glaubensverkündigung der kommenden Monate bilden soll. Dieses Wort ist uns ein willkommener Anlaß, die Jugend zu einer neuen, lebendigen Christusbegegnung zu führen. Es soll eine gläubige, vertrauensvolle und liebende Begegnung sein.

I.

Christus unser Glaube

Der Held in Dostojewskis „Dämonen" stellt die „dringende Frage", ob man als zivilisierter, als europäischer Mensch überhaupt glauben, nämlich an die Göttlichkeit des Gottessohnes Jesus Christus glauben könne —, denn darin besteht eigentlich der ganze Glaube."

Der Gegenstand unseres Glaubens ist die gnadenhafte Selbsterschließung Gottes. „Zu wiederholten Malen und in mannigfacher Art hat Gott einst in den Propheten zu den Vätern gesprochen. Am Ende der Tage hat er durch seinen Sohn zu uns gesprochen. Ihn hat er zum Gesamterben eingesetzt, wie er durch ihn auch das Weltall geschaffen hat. Er ist der Abglanz seiner Herrlichkeit, das Abbild seines Wesens. Er trägt das All durch sein gewaltiges Wort. (Hbr. 1, 1 ff.)

Von Ewigkeit her spricht der Vater den ganzen Reichtum seines göttlichen Wesens in einem personalen Wort, dem Logos, seinem Sohn. Dieses Wort sandte er in der Zeit um unseres Heiles willen in diese Welt. Er sprach es sozusagen in eine menschliche Natur hinein, die der Sohn Gottes in die Personeinheit aufnahm. Christus ist in seiner menschlichen Natur, in seiner geschichtlichen Erscheinung, in seiner Verkündigung durch Wort und Werk die Erfüllung aller göttlichen Offenbarung. Durch sein Opfer am Kreuz, durch seine Auferstehung und Himmelfahrt hat er die Schöpfung aus der Verlorenheit der Sünde heimgeführt zu Gott. Nur durch die lebendige Gemeinschaft mit ihm finden die Menschen die Erlösung.

So ist Christus selbst die Mitte aller geoffenbarten Wahrheiten: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." (Joh. 14, 6.) Auf die Frage nach dem Wesen des Christentums gibt es nur eine richtige Antwort: es ist Jesus Christus.

Die Frage nach Christus ist nicht bloß eine Frage des Wissens, sondern eine Heils- und Gewissensfrage. Der Glaube an Christus fordert von uns nicht nur die Zustimmung des Verstandes, er fordert den ganzen Menschen in einem letzten, vorbehaltlosen Ernst. An Christus glauben, heißt, sich ihm überantworten.

Christus gestern.

Christus hat gelebt. Die historische Existenz Christi liegt nicht in einer dunklen und unkontrollierbaren, mythologischen Vergangenheit. Sie steht im hellen Licht der Geschichte. Es gilt, unseren jungen Menschen eine sichere Gewißheit zu geben von dieser geschichtlichen Tatsache (etwa nach Karl Adam: Jesus Christus).

Christus ist Gottessohn. Vor unserer Jugend muß das Bild Christi erstehen in seiner gewinnenden Schönheit, in seiner unantastbaren Lauterkeit, in seiner alles überragenden menschlichen Größe, aber auch in dem Erweis seiner göttlichen Kraft und Sendung, ja in seiner Gottheit. Es bleibt keine andere Wahl: entweder ist Christus ein Narr oder Hochstapler, oder aber er ist der Künder der Wahrheit, er ist der menschgewordene Gottessohn.

Christus hat uns erlöst. Ebenso wie die Existenz Christi steht auch sein Lebenswerk, sein Tod am Kreuze, seine Auferstehung und Himmelfahrt im hellen Lichte der Geschichte.

Die Auferstehung des Herrn ist zugleich der machtvollste Erweis seiner Gottheit. Die Tatsache der Kirche ist ein noch heute sichtbarer Beweis für die Auferstehung Christi. Am Karfreitag war alles zu Ende. Wäre der Karfreitag das Letzte geblieben, dann wäre die Kirche ein unlösbares Rätsel.

Christus heute.

Die Kirche ist der Leib Christi. Durch seinen Tod, seine Auferstehung und Himmelfahrt ist Christus in seine Verklärung eingegangen. Seine menschliche Natur wurde über die Gesetze von Raum und Zeit erhoben. Die Kirche ist sein vom heiligen Geiste gebildeter mystischer Leib. Im Lehr-, Priester- und Hirtenamt setzt Christus sein Heilswirken für die Menschen fort. In der Lehre der Kirche begegnen wir der Lehre Christi.

Christusbegegnung in den heiligen Sakramenten: Die Gemeinschaft mit Christus bedeutet aber nicht nur, daß wir diese Lehre gläubig annehmen. Sie ist mehr. Sie ist eine Lebensgemeinschaft mit Christus. Die heiligen Sakramente, die uns die Kirche spendet, verbinden uns mit Christus. Sie sind eine sich immer wieder erneuernde und fortdauernde gnadenhafte Christusbegegnung.

In der Taufe nimmt Christus uns hinein in seinen Tod und seine Auferstehung, macht uns zu Gliedern seines geheimnisvoll in der Kirche fortlebenden Leibes, senkt uns sein eigenes Leben ein. Die Taufe prägt uns die Lebensform Christi ein. Wir werden ihm gleichgestaltet, werden gerufen, dem Herrn in einem Leben der Selbstverleugnung täglich das Kreuz nachzutragen.

In der Firmung gibt Christus uns die Kraft aus der Höhe, den Heiligen Geist, der uns stärkt zu einem solchen Leben der Nachfolge des Herrn.

In der heiligen Eucharistie nimmt er uns hinein in sein heiliges Opfer. Wir werden mit ihm seine Gabe an den Vater. Wenn wir in gläubigem Mitvollzug des heiligen Opfers uns so immer wieder selbstersterben, gibt Christus uns das Unterpfand der ewigen Vereinigung mit ihm, sein heiliges Fleisch und Blut zur Speise.

In der hl. Buße tilgt er immer wieder neuerwirkte Sündenschuld.

In der hl. Priesterweihe weiht er die besonders erwählten Glieder seines Leibes, deren er sich als Werkzeug zur Fortsetzung seines hohepriesterlichen Wirkens an den Menschen bedienen will.

In der hl. Ehe weiht er die Eltern, die er erwählt, die Zellen seines Reiches zu bauen, die Familien.

In der hl. Ölung aber vereinigt er sich mit uns, um unsere Krankheit und unser Sterben zu heiligen.

Gerade unter diesem Aspekt der Christusbegegnung, die in jedem Sakramente erfolgt, gewinnt der Empfang der Sakramente und die Beteiligung am heiligen Opfer eine neue segensreiche Belebung.

Christus in Ewigkeit.

Christus wird in Herrlichkeit wiederkommen, zu richten die Lebendigen und die Toten. Dann wird er sein Werk vollenden.

Der Christ, der sich ihm in seinem Leben gläubig überantwortet hat, der mit ihm den Kreuzweg gegangen, wird dann seinen überreichen Lohn empfangen. Christus selbst wird dieser Lohn sein. Hier im Leben werden wir uns der gnadenhaften Gemeinschaft mit ihm nur im Glauben bewußt. Dann aber werden wir sein Antlitz schauen. Christus ist nicht nur der Wegweiser zu unserem Heile. Er selbst ist der Inbegriff unseres Heiles. Wo er ist, da ist das Paradies. So spricht er zu dem Schächer am Kreuz: „Heute noch wirst du bei mir im Paradiese sein." (Lk. 23, 43.) Mit Christus verbunden zu sein, bedeutet ewige Glückseligkeit. Von ihm getrennt zu sein, bedeutet die Qual der Hölle.

In den Worten Christi, des kommenden Weltenrichters: „Kommet zu mir, ihr Gesegneten meines Vaters!" oder „Weichet von mir, ihr Verfluchten!" entscheidet und verwirklicht sich Heil und Unheil der Menschen.

Für den Christen bedeutet die Wiederkunft des Herrn die Teilnahme an seinem Triumphe und seiner Herrlichkeit. Deswegen betet die Kirche: „Komm, Herr Jesus!" (Offb. 22, 20)

Für den Christen ist der Tod das Tor zum Leben. Während Paulus die Verbundenheit mit Christus hier auf Erden als ein Insein in Chrisiti im Menschen und ein Insein des Menschen in Christus bezeichnet, nennt er die Gemeinschaft mit Christus im Himmel ein Mitsein mit Christus. „Ich weiß nicht, was ich vorziehen soll. Nach beiden Seiten zieht es mich hin: ich verlange aufgelöst und mit Christus zu sein." (Phil. 1, 20 ff.)

II.

Christus unsere Hoffnung

„Es ist kein anderer Name unter dem Himmel dem Menschen gegeben, in dem wir selig werden können." (Apg. 4, 12)

Christus gestern.

Am heiligen Weihnachtsfest verkündet uns die Kirche: „Erschienen ist die Menschenfreundlichkeit und die Güte Gottes." (Tit. 3, 4)

Das alttestamentliche Gottesbild ist so ganz anders. Den Gläubigen des A. T. war Gott der strenge Gesetzgeber und Richter, der den Menschen seine Gebote gegeben hat und sie einst zur strengen Rechenschaft ziehen wird. So erwartete auch Johannes der Täufer den Herrn als den gewaltigen Richtergott, der „die Axt an die Wurzel legt", der „die Wurfschaufel in die Hand nimmt, um seine Tenne zu reinigen". (Mt. 3, 9 ff.) Christus aber kommt als die erbarmende Liebe. „Zuverlässig ist das Wort und aller Annahme wert: Christus Jesus ist in die Welt gekommen, um die Sünder zu retten." (1. Tim. 1, 15)

Er ist der gute Hirt, der sein Leben hingibt für seine Schafe.

Der gute Hirt, der die Seinen kennt und mit einer ganz persönlichen, erbarmenden Liebe umfängt. Unter Menschen freuen wir uns, wenn wir gekannt sind, wenn ein guter Mensch uns kennt und wiedererkennt. Aber es gibt eine Grenze, an der die Freude umschlägt in Scham und Furcht. So, wie wir sind mit all unseren Schwächen und Fehlern, möchten wir doch nicht gerne erkannt werden. Wir fürchten, die Menschen möchten nicht Liebe genug haben, uns zu ertragen. Diese Furcht brauchen wir vor Christus nicht zu haben. Er kommt ja, um unsere Schwächen zu heilen. „Nicht die Gesunden bedürfen des Arztes, sondern die Kranken." (Mt. 9, 12)

Christus heute.

Christus, der in uns lebt, ist unsere ganze Zuversicht in all den Mühen und Kämpfen unseres Lebens. „Ich kann alles in dem, der mich stärkt." (Phil. 4, 13) „Wer in mir bleibt, und in wem ich bleibe, der bringt viele Frucht." (Jo. 15, 5)

Christus lebt in uns, der Reine und Heilige, der einst vor die Menschen hintrat und an sie die Frage richtete: „Wer aus euch kann mich einer Sünde überführen?" (Jo. 8, 46) Er gibt auch uns die Kraft, ein reines und sündenloses Leben zu führen.

Christus lebt in uns, der einst vor seine Jünger hinkniet, um ihnen die Füße zu waschen. Er gibt auch uns die Kraft zu heiligem Dienmut.

Christus lebt in uns, der trotz schwerster innerer Kämpfe sein Ja sprach zum Willen des Vaters und mit letzter Kraft im Gehorsam das Kreuz den Berg Golgatha hinaufitrug. Er ist bei uns und gibt auch uns die Kraft, in den Stunden der Versuchung der Sünde zu widersagen und den guten Kampf zu kämpfen.

Christus lebt in uns, der uns zu seiner Nachfolge berufen hat. Er gibt uns nicht nur das Wollen, er gibt uns auch das Vollbringen.

Wenn wir unsere Jugend zum Glauben führen an Christus, der in uns lebt, wieviel starkes Vertrauen müßte ihr daraus erwachsen, wieviel hochgemuter Sinn!

Christus in Ewigkeit.

Ihm, dem wir leben, ihm wollen wir auch sterben. Er ist unsere Zuversicht auch in der Stunde unseres Todes, wenn wir die Schwelle der Ewigkeit überschreiten. „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, wenn er auch gestorben ist." (Jo. 11, 25) „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben. Ich werde ihn auferwecken am Jüngsten Tage." (Jo. 6, 54) „Verschlungen ist der Tod im Siege. Wo ist, o Tod, dein Sieg? Wo ist, o Tod, dein Stachel? . . . Dank sei Gott, der uns den Sieg verleiht durch unseren Herrn Jesus Christus!" (1 Kor. 15, 55 ff.)

„Wenn ich einmal soll scheiden, so scheide nicht von mir! Wenn ich den Tod soll leiden, so tritt du dann herfür! Wenn mir am allerbängsten hier um das Herz wird sein, dann reiß mich aus den Ängsten kraft deiner Angst und Pein.

III.

Christus unsere Liebe

Christus fordert unsere Liebe.

„Wer Vater und Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert." (Mt. 10, 37)

Augustinus sagt: „Christus nicht lieben, ist nicht Krankheit, sondern Tod." (de div. quaest. 83; 71, 7)

Paulus spricht den Fluch aus: „Wer den Herrn Jesus Christus nicht liebt, sei verflucht!" (1 Kor. 16, 22) Wie sollte auch Christus, der unser Eins und Alles ist, unsere ganze Zuversicht und unser Heil, nicht auch Gegenstand unserer Liebe sein!

Christus gestern.

Schon das Kind in der Krippe hat unser Herz bezwungen. Wer müßte ein Kind nicht lieben! Wer mußte einem Kind nicht gut sein! Hat uns Gott durch die Geburt seines Sohnes als Kind in Armut und Not nicht geradezu zur Liebe gezwungen?

Und sollten wir die Liebe Christi zu uns Menschen nicht mit Gegenliebe beantworten? „Christus hat mich geliebt und sich für mich geopfert." (Gal. 2, 20) „Eine größere Liebe hat niemand, als wer sein Leben hingibt für seine Freunde." (Jo 15, 13) St. Augustinus mahnt: „Zeig dich doch gegen Christus nicht kalt! Für dich ist er im Fleisch geboren worden und hat er sich mit den Hüllen der Sterblichkeit umgeben. Für dich hat er Hunger und Durst ertragen. Für dich hat er sich erschöpft am Brunnen niedergelassen. Für dich ist er vor Ermüdung im Schifflein eingeschlafen. Für dich hat er unverdiente Schmähungen ruhig über sich ergehen lassen. Für dich hat er Schläge ins Gesicht erhalten. Für dich hat er am Kreuze gehangen. Für dich hat er seine Seele ausgehaucht. Für dich hat er sich ins Grab legen lassen. Und über all das wolltest du kalt hinwegschauen?" (de disc. Christ. 14, 15) Es ist nicht ohne Bedeutung, dem christlichen Volke und vor allem der Jugend, die wir zur Christusliebe führen wollen, die Größe der Leiden Christi aufzuzeigen.

Christus heute.

Die Mahlfeier der Liebe ist die heilige Eucharistie. Der Evangelist Johannes leitet die Darstellung der Abendmahlsszene mit den Worten ein: „Jesus wußte, daß für ihn die Stunde gekommen war, aus dieser Welt zum Vater zu gehen. Da erwies er, der die Seinen, die in der Welt waren, liebte, seine Liebe bis zum Letzten." (Jo. 13, 1) Auch für uns soll diese Christusbegegnung in der heiligen Eucharistie eine Begegnung der Liebe sein.

Gewiß entspricht es der Grundordnung der Liturgie der Messe, daß wir durch Christus zum Vater beten. Dem Vater im Himmel schenken wir uns mit Christum zum Opfer. Aber wenn Christus für uns Menschen in der hl.

Kommunion geradezu die Antwort der Liebe des Vaters wird, sollten wir im Gebet bei ihm in Liebe verweilen. Noch in der Enzyklika „Mediator Dei" ermahnt uns Papst Pius XII. zu solch stiller persönlicher Zwiesprache mit dem eucharistischen Heiland.

Liebe ist nicht nur eine Sache des Verstandes, sie ist auch nicht nur eine Sache des Willens, sie ist vor allem auch eine Sache des Herzens, das heißt des Gemütes. Gott ist nicht damit zufrieden, daß wir ihm nur unseren Verstand und unseren Willen schenken. „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben aus deinem ganzen Herzen, aus deiner ganzen Seele und aus deinem ganzen Gemüte." (Mt. 22, 37)

Gerade diese Bande des Herzens sind schier unzerreißbar. Die Liebe zwischen Braut und Bräutigam ist ein solches Band der Herzen. Man mag mit Verstandesargumenten auf sie einreden, man mag seinen Willen dagegen setzen. Man wird sie nicht voneinander trennen. Wir sollten aus dieser Beobachtung auch lernen für unser Verhältnis zu Christus. Verachten wir in der Christuserziehung unserer Jugend nicht gerade diese gemüthaften Kräfte! Gewiß sagt Christus: „Wer meine Gebote hat und sie hält, der ist es, der mich liebt." (Jo. 14, 21) Aber man darf diese Stelle nicht falsch verstehen. Das Halten der Gebote Christi ist nur eine Folge der Liebe und daher ihr Kennzeichen.

Freilich haben wir die Stimmungen und Regungen unseres Gemütes nicht völlig in unsere Hand. Es gibt Zeiten der seelichen Trockenheit, in der auch bei bester Absicht in uns alles tot und leer ist, so daß wir meinen möchten, alle Liebe zu Christus sei in uns erstorben. Selbst Heilige haben solche Zeiten geistiger Trockenheit erfahren und haben sehr darunter gelitten. Wir müssen uns hüten, den Wert der hl. Kommunion von solchen Gemütserlebnissen abmessen zu wollen. Die Liebe zu Christus ist eine übernatürliche Tugend, die wie alles Übernatürliche unserer sinnenhaften Erfahrung in ihrem Wesen verborgen bleibt. Christus ist uns auch in solchen Zeiten der Trockenheit nahe mit seiner Liebe, wie die Sonne, die sich hinter einer Wolke verbirgt. Klagen wir dann Christus unsere Herzenskälte und verharren wir treu in unseren religiösen Übungen! Dann werden sie gerade um unserer Treue willen reich gesegnet sein.

Die Liebe zu Christus in der Liebe zu unseren Brüdern.

Wenn wir die Liebe Christi in der hl. Eucharistie aufs neu erfahren haben, dann sollen wir sie zu den Menschen tragen. Am Ende einer jeden hl. Messe spricht der Priester: Ite missa est! Durch dieses Wort sollten wir uns an unsere Sendung erinnern. „Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebet einander, wie ich euch geliebt habe!" (Jo. 13, 34)

Christus in Ewigkeit.

Wie Christus für den Augenblick unseres Todes der Gegenstand unserer gläubigen und vertrauensvollen Erwartung ist, so ist er auch das Endziel unserer liebenden Sehnsucht. Das gnadenhafte Verhältnis unserer Seele zu Christus ist die Gemeinschaft einer bräutlichen Liebe. „Das Himmelreich ist einem Könige zu vergleichen, der seinem Sohne Hochzeit hielt." (Mt. 22, 2) Die Seligkeit des Himmels beschreibt Johannes in der Geheimen Offenbarung: „Lasset uns frohlocken und uns freuen und ihm die Ehre geben! Gekommen ist des Lammes Hochzeit, und seine Braut hat sich bereit gemacht. Sie durfte sich in glänzend weißes Linnen kleiden." Das Linnen deutet auf die gerechten Werke der Heiligen hin. Alsdann sprach er zu mir: „Schreibe: Selig, die zum Hochzeitsmahle des Lammes geladen sind!" (Offb. 19, 7 ff.)

Christus gestern, heute und in Ewigkeit!" Max Rössler, der geistliche Führer der katholischen Bayernjugend, sagt: „Dieses Wort ist wie das Meer. Es wird um so tiefer, je mehr man hineingeht." Möchten alle Seelsorger mit Freuden dieses Wort aufgreifen und es der Jugend künden, damit sie wachse in ihrem Glauben, in ihrem Vertrauen und in ihrer Liebe zu Christus! Dann wird diese Jahresweisung dem Ziel des Bundes dienen: „Es lebe Christus in deutscher Jugend!"

Diözesanjugendseelsorger Prof. Dr. Jos. Hünermann.

Eine Predigtreihe:

Corpus Christi mysticum

1. Christusgliedschaft

„Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben."

Wir können unser Christentum nur dann recht leben und seiner wirklich froh werden, wenn wir es in seinem Wesen und seiner Bedeutung recht erkennen. Was ist dieses Wesen? Nicht Bekenntnis zu Christus und Glauben an ihn; nicht Annahme und Erfüllung seiner Lebensgrundsätze und Gebote; nicht religiöse Übungen, Gebet, Sakramente und Opfer. Alles das gehört zum Christen, ist aber nicht sein Wesen. Dieses ist überhaupt nichts von uns Kommendes, sondern etwas Gottgegebenes. Christsein heißt, von Christus zu seiner geheimnisvollen, aber wahren und wirklichen Lebensverbindung aufgenommen sein.

Urbild dieser Lebensverbindung ist jene Verbindung, die der Gottessohn in der Menschwerdung mit seiner hl. Menschheit eingegangen ist. Gottessohn und Menschensohn werden da ein lebendiges Ganzes, der Gottmensch. Obwohl die Menschheit geschaffen und endlich bleibt, wird sie durch die Verbindung mit dem Gottessohn wunderbar durchheiligt, durchgöttlicht, wie etwa das glühende Eisen vom Feuer durchglüht, an dessen Natur teilnimmt, obwohl es wesentlich Eisen bleibt. Die Menschheit wird selbst überaus heilig und ihre Tätigkeit gewinnt unendlichen Wert. (Welterlösung durch die hl. Menschheit Christi.)

In der hl. Taufe nun nimmt uns Christus zu einer ähnlichen wirklichen Lebensverbindung in sich auf. Unsere Begnadigung ist gleichsam eine Weiterführung, eine Ausweitung der Menschheit. Deshalb bekommen wir auch in der hl. Taufe Anteil an den Vorzügen der hl. Menschheit Christi:

a) Auch der begnadete Mensch ist (seinsmäßig) wirklich ein Heiligtum Gottes. (Seinsmäßige Heiligkeit gleichbeteutend mit Gottverbundenheit.) Er ist heiliger als ein Gotteshaus, als ein Tabernakel, ja selbst als die Gestalten von Brot und Wein in der hl. Eucharistie. Christenheiligkeit ist eben lebendige und bewußte Gottverbindung, während sie bei jenen äußerlich und unbewußt ist. Sittliche Heiligkeit ist die naturgemäße Forderung des Seinsmäßigen. „Werde was du bist."

b) Wie Christi menschliches Wirken, gewinnt auch alle Tätigkeit des Christusgliedes einen ganz neuen Wert, so daß es uns ewige Seligkeit verdienen kann, weil es, wie das menschliche Wirken Christi vom Gottessohn getragen wird.

c) Wie der Gottmensch lebt auch der Christ ein doppeltes Leben, neben seinem natürlichen Menschenleben das übernatürliche in und aus Christus. Das letztere ist das bei weitem höhere und wichtigere, der eigentliche Sinn unserer Erschaffung, das erstere eigentlich nur Dienst am letzteren. (Dieser Lebensgedanke besonders wichtig, weil sich aus ihm viele praktische Folgerungen ergeben. Kann veranschaulicht werden durch die Begriffe Geburt — Wiedergeburt, natürliches — übernatürliches Leben, Menschenkind — Gotteskind.)

Christusgliedschaft nicht eine theologische Spekulation, sondern klare Offenbarungswahrheit. Christus selbst kündet sie uns durch das anschauliche Bild von Weinstock und Rebe, St. Paulus durch das Bild von Leib und Glieder. Wie Weinstock und Rebe, Leib und Glied ein lebendiges organisches Ganzes sind, wollen diese Bilder uns sagen, so auch Christus und wir. Weiter: „Vater, die Herrlichkeit, die du mir (als Mensch) gegeben hast, die habe ich ihnen gegeben." „Vater, wie du in mir und ich in dir bin, gib, daß so auch sie in uns eins seien." „Christus (der Menschensohn) der Erstgeborene unter vielen Brüdern." Die zahlreichen Stellen im Evangelium und bei Paulus, die von einem „In Christus sein" sprechen.

Gerade deshalb dürfen wir aber auch die Christusgliedschaft nicht als ein schönes Bild oder Gleichnis sehen, sondern müssen sie als wahr und wirklich erkennen, müssen sie ernst nehmen. Unsere Lebensverbindung mit Christus ist ebenso real und wirklich, wie es im natürlichen Leben etwa die Familienbande sind, ja sie übertrifft diese weit an Wirklichkeit und Innigkeit. Sie ist ebenso Wahrheit und Wirklichkeit, wie es der Gottmensch ist, dessen Abbild sie ja ist. Nur die lebendige Erkenntnis dieser Gliedschaftswirklichkeit läßt die ganze Größe und Erhabenheit unseres

Christseins ahnen und seiner froh werden. Wie die Vereinigung von Gottheit und Menschheit ist sie Glaubensgeheimnis und kann deshalb von uns nicht bis ins letzte erkannt und durchschaut werden.

Und das Ziel der Christusgliedschaft? Wozu nimmt uns Christus in die Lebensverbindung mit sich auf? Wieder zeigt uns die hl. Menschheit Christi den Weg: „Sitzet (als Mensch) zur Rechten des Vaters". Wie Christus seine hl. Menschheit zur Herrlichkeit des dreifaltigen Gottes geführt hat, so will er es tun mit dem begnadeten, ihm angeeinten Menschen. „Ich will, daß, wo ich bin, auch die seien, die du mir gegeben hast." Wie aber der Menschensohn diese Herrlichkeit nicht als reines Geschenk empfängt, sondern durch den Gehorsam bis zum Tod am Kreuz verdienen muß, so soll es auch bei uns sein. Das Ziel Chrisiti kann von uns nur auf dem Wege erreicht werden, den uns Christus vorangegangen ist.

Deshalb ist nächstes Ziel der Christusgliedschaft die Christusgestaltung, die Christusförmigkeit des Christen: Christianus, alter Christus. Der Menschensohn, der, obwohl er wahren freien Menschenwillen hatte, so ganz eingeht in den hl. Willen des Gottesohnes, ist das leuchtende Ideal für den Christenmenschen. Christenleben muß also naturgemäß werden Absage an die Sünde, Jasagen zum Kreuz, möglichst restlose Hingabe an den hl. Willen Gottes. „Christ bedenke deine Würde." (Leo d. Große)

(Lebendige und packende Darlegung der Gliedschaftswahrheit nur möglich, wenn der Priester selbst betrachtend möglichst tief in sie eingedrungen, von ihr erfaßt ist.) H.

Tag des Priestertums

Material für Predigt zum Patrozinium des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe und des Priesterseminars

Es ist ein Zug der Zeit geworden, jährlich an bestimmten Tagen irgend einem bestimmten Vorgange, einem Ereignis oder einer Idee die ganze menschliche, man möchte sagen geballte, konzentrierte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es gibt Dinge, die unsere oberflächliche, die Besinnlichkeit fliehende Generation zum Stillstehen, zur Besinnung zwingen müssen. So begehen wir den „Tag der Mutter", den „Tag der Arbeit", den „Danktag der Ernte" u .a. m., um an diesem Tage das Wesen dieser Feier in allen Ausstrahlungen sich neu zu vergegenwärtigen und festzuhalten.

Der Priester gehört allen. So begehen wir heute den „Tag des Priestertums" am Sonntag in der Oktav des Festes Mariä Heimsuchung. Priestertum, katholisches Priestertum! Wird dieses noch in seinem erhabenen Werte heute geschätzt, in einer Zeit, in der die Jagd nach dem Festhalten flüchtiger Dinge: Mammon, Genuß aller Art u. a. das ganze Sinnen erfüllt? Katholisches Priestertum! Beim katholischen Volk war es einmal Sitte, jeden katholischen Priester auf der Straße zu grüßen zum Zeichen, daß der Gläubige im Priester mehr sah als einen Menschen. Er sah in dem Berufenen den Träger göttlicher Vollmachten. J e d e r Priester war dem Gläubigen der „Verwalter göttlicher Geheimnisse" (1 Kor. 4, 1). Gegrüßt wurde nicht nur der pfarreigne Seelsorger, der eigne Religionslehrer — das ist eine Art einfachster Höflichkeit — nein, auch der fremde Priester wurde gegrüßt, auch dann, wenn man ihm noch nicht „vorgestellt" worden war. Diese alte katholische Sitte ist längst abgebaut. Nur da und dort begegnet man in der Stadt und auf dem Lande einer Schar Kinder oder auch einem Erwachsenen, die den „Priester" grüßen. Es lebte früher im Bewußtsein des gläubigen Volkes der Gedanke fort, daß j e d e r Priester a l l e n Menschen gehört. Allen: nicht nur den Pfarrkindern, nicht nur seiner höheren Schule, nicht nur den katholischen Gläubigen, nicht nur allen Christen, sondern auch den Nicht-Christen. „Der Priester ist aus den Menschen genommen und hingestellt (in die Welt) für die Menschen in ihren Anliegen bei Gott" (Hebr. 5, 1). Wenn das hl. Meßopfer auch das Opfer der Kirche ist, so wird es doch dargebracht im Auftrage des ewigen Hohenpriesters für alle Erlösten, so wie für die g e s a m t e Menschheit das Erlöserblut Christi floß. Der Priester erhebt die g e s a m t e erlöste Menscheit empor in den Blick des Gekreuzigten. Für alle ward sein Wort gesprochen: „Vater, verzeihe ihnen . . . ." Der Priester gehört a l l e n Menschen, vorab allen Gläubigen. Darum begehen auch alle Gläubigen den „Tag des Priestertums". Lamartine, der öfters sehr glückliche Gedanken hat, entwarf folgendes Bild vom Priester: „In jeder Pfarrei gibt es einen Menschen, der keine Familie hat und doch zur Familie der ganzen Welt gehört; den man zum Zeugen und Berater für alle feierlichen Handlungen des bürgerlichen Lebens nimmt, ohne den man weder geboren werden noch sterben kann; der den Menschen aufhebt vom Schoße seiner Mutter und ihn nicht mehr aus den Armen läßt, bis er ihn ins Grab legt; er segnet die Wiege und das Brautbett, die Bahre wie den Sarg; die Kinder laufen ihm zu mit Liebe und grüßen ihn mit Ehrfurcht; Unbekannte nennen ihn Vater; ihre tiefsten Geheimnisse legen die Menschen zu seinen Füßen nieder, ihre bittersten Tränen weinen sie vor ihm aus; in allen Leiden der Seele und des Körpers weiß er zu trösten; er ist der verschwiegene Vertraute des Reichtums wie der Armut; beide klopfen tagaus tagein an seine Türe: Der Reiche, um dort ungesehen sein Almosen niederzulegen; der Arme, um dort, ohne erröten zu müssen, die Gabe in Empfang zu nehmen; er hat keine besondere gesellschaftliche Stellung und gehört doch allen Gesellschaftsschichten an: Der Klasse der Gedrückten durch sein Leben und nicht selten durch seine Herkunft, der Klasse der Vornehmen durch seine Bildung; er ist ein Mensch, der alles weiß, was um ihn vorgeht, der das Recht hat, alles zu sagen, dessen Wort niederfällt in die Herzen mit der Wucht göttlicher Autorität und durch die Seelen schneidet mit der unbezwingbaren Kraft des Glaubens. — Wer ist dieser Mann? Es ist der Priester."

Der Priester ist berufen, „allen alles zu sein". Des Priesters privates Gebet wie sein Stundengebet, das er offiziell alle Tage im Auftrage der Kirche verrichtet, schließt keinen Sterblichen von seiner Bitte aus. Allen, Sündern und Gerechten, Kranken und Gesunden, Trauernden und Fröhlichen gilt sein Segen. Wie der ewige Hohepriester Jesus Christus in seinem Lebenswandel vom Vater mit der Sendung beauftragt war: „Zu suchen und selig zu machen die Verlorenen", so hat er vor seinem Tode am Kreuze sein eigenes Priestertum an seine menschlichen Priester übertragen, damit sie sein Werk uneingeschränkt fortsetzen bis zum Ende der Zeiten. Der Priester ist also für alle von Gott bestellt. Darum begehen wir auch alle den Tag des Priestertums.

Der Priester - ein Vermächtnis allen. Darum ist der Priester aber auch allen ein hl. Vermächtnis Gottes, der der Sorge und Obhut aller Gläubigen anvertraut ist. Vor 25 Jahren taten sich katholische Frauen zusammen, unter Leitung einer aus königlichem Hause stammenden Frau, um für das Priestertum der Kirche zu wirken. „Wir Frauen und Mütter", so sagten sie, „können nicht zu Priestern geweiht werden. Aber wir schenken als Mütter im Verein mit den Vätern der Kirche unsere Söhne, beten für sie, erziehen und führen sie, damit, wenn Gott einen von ihnen sein Priestertum anvertrauen will, der Bischof keinem Unwürdigen die Hände zur hl. Weihe auflegt." In Übereinstimmung mit dem Willen des Hl. Vaters und der Bischöfe gründeten diese Frauen 1926 ein Priesterhilfswerk. Sie stellten sich die Aufgabe, um priesterlichen Nachwuchs und für die Träger des Priestertums zu beten und den zum Priestertum Berufenen durch ein finanzielles Opfer den Weg der Ausbildung zu ermöglichen. Nach Aufhebung dieses Werkes durch die deutsche Staatspolizei 1939 gründete der Hl. Vater Pius XII. das „Päpstliche Werk für Priesterberufe' (PWP) für die gesamte Kirche, für alle Diözesen. Damit ist ein hl. Kreuzzug für das katholische Priestertum begonnen worden. „Gott will es", so dürfen wir sagen, daß alle Gläubigen in ihren Familien für die Erweckung von Priesterberufen und für das segensreiche Wirken der Priester beten. „Gott will es', daß alle Gläubigen ihren Priesterpfennig spenden für die von Gott vielfach aus unbegüterten Familien berufenen Priesteramtskandidaten, damit sie den Weg der Ausbildung zum Priestertum durch Universität und Priesterseminar, von der Gemeinschaft der Gläubigen unterstützt, zu Ende gehen können. Das Priestertum ist also für alle von Gott geschenkt, aber auch allen zu einem h l. V e r m ä c h t n i s des Betens und Opferns gemacht.

Priesteramt von Gott. Jeden Monat stehen viele Priester am Priestersamstag an den Altären zur Feier des hl. Opfers im Geiste des PWP. Gebetet wird die hl. Messe von Jesus Christus, dem ewigen Hohenpriester. Sofort beginnt die Feier der hl. Geheimnisse: „Geschworen hat der Herr, und es wird ihn nicht gereuen, du bist Priester a u f e w i g nach der Ordnung des Melchisedech." Obschon Jesus Christus

in Ewigkeit der Hohepriester bleibt, so wollte er doch auf sichtbare Weise auf dieser Erde sein Priestertum weiter fortbestehen lassen. Darum übertrug er sein eigenes göttliches Amt tags vor seinem Tode im Abendmahlssaale den Aposteln. Nachdem er selbst erstmals unblutigerweise sich als Sühneopfer dem Vater hingegeben, gibt er den Aposteln die Vollmacht, dasselbe zu tun: „Tuet dies zu meinem Andenken!' Die göttliche Vollmacht wird erweitert am Tage der Auferstehung. In atemloser Spannung sind die Apostel wegen der sich verbreitenden Botschaft von der Auferstehung in Jerusalem versammelt. Aus Angst vor den Juden haben sie hinter sich die Türen verriegelt. Da steht der Meister plötzlich in ihrer Mitte, begrüßt sie, zeigt ihnen seine verklärten Wunden an Händen und Seite und spricht mit der ihm eigenen feierlichen Erhabenheit: „Friede sei mit euch. So wie mich der Vater gesandt, so sende ich euch. So empfanget denn den Hl. Geist, wem ihr die Sünden nachlasset, dem sind sie nachgelassen, wem ihr sie behaltet, dem sind sie behalten." (Joh. 20, 19 f.) Nun haben sie das volle Priesteramt empfangen. Nun sind sie ganz: „Die Diener Gottes und Ausspender seiner hl. Geheimnisse" geworden (1. Kor. 4, 1). Sie tragen göttliche Vollmachten in sich, denn: „Wer kann Sünden vergeben als Gott allein!" (Luk. 5, 21.) Nicht für sich haben sie die göttlichen Vollmachten empfangen. Da der Herr im Begriff steht, die Welt zu verlassen, hat er sein göttliches Erlösungswerk zur Fortführung zunächst seinen „Freunden" übertragen, damit sie, wenn ihnen die Kraft entsinkt, das göttliche Amt weiter übertragen denen, welchen sie die Hände zur Weihe auferlegen. Das sind die bischöflichen Oberhirten und die von ihnen geweihten Priester. Jeder katholische Bischof ist durch eine Reihe von Bischöfen, die ihn und seine Vorgänger geweiht haben, mit einem der im Abendmahlssaale versammelten Apostel in apostolischer Succession (Nachfolge) verbunden. Nur dort gibt es gültiges Priestertum, wo diese Nachfolge ununterbrochen vorliegt, nur in der katholischen Kirche.

Des Priesters Würde und Bürde. So stehen wir Priester alle vor euch als Gott-Berufene, Gott-Gesandte, Gott-Beauftragte. Wir wissen, daß die Worte Christi: „Wie mich der Vater gesandt . . ." auch d e n Sinn haben: „Ich sende euch in meiner göttlichen A r t" als Persönlichkeiten, die von der geduldigen und unermüdlichen Liebe des Guten Hirten beseelt sind. Wir wissen um den göttlichen Auftrag, daß Christus leben soll in uns, und wir verwandelt werden sollen in ihn, daß wir durch Nachahmung der Tugenden des Meisters uns nach seinem göttlichen Herzen formen sollen. Wir wissen, daß Gott nicht einmal einem Engel solche Vollmachten übertrug, daß auch Maria, seine liebe Mutter, die Gnadenvermittlerin und Miterlöserin, nie zu einem reuigen Sünder das Wort zu sprechen bevollmächtigt war: „Ego te absolvo". Wir wissen um all das, um das göttliche Geheimnis, das uns umschleiert. Wir wissen um die Würde dieses Amtes, wir spüren aber auch die Bürde der großen Verantwortung für alle Gläubigen, die uns anvertraut sind. In dem Bewußtsein, dieses göttlichen Amtes nicht wert zu sein, stehen wir alle jeden Morgen tief gebeugt an den Altarstufen, um unser Confiteor und unser mea maxima culpa zu beten. Wir spüren die ganze Gebrechlichkeit unseres Menschtums und wissen, daß wir mit Petrus sprechen müssen: „Herr, gehe weg von mir, denn ich bin ein sündhafter Mensch." Wir wissen, daß wir von dem Gebete der Gläubigen getragen und unterstützt werden. Darum bitten wir euch, nicht nur für die Berufung junger Priester zu beten und ihnen den Weg durch ein finanzielles Opfer zum Altare zu ebnen, sondern unsere Bitte lautet: „Betet auch für uns. Betet, Brüder (und Schwestern), damit unser Opfer wohlgefällig werde vor Gott, dem allmächtigen Vater."

Domkapitular N. Jansen.

Über den Wiederaufbau der Kirchen

Durch frühere Kriege wurde manches Bauwerk so stark zerstört, daß man es als Ruine verfallen ließ. War es weniger beschädigt, ergänzte man den alten Rest, soweit man ihn noch verwenden wollte, in den neuerdings gültigen Formen, und zwar meist so, daß wir heute zwar gut unterscheiden können, wo die Fuge zwischen den damals erneuerten und den oft um Jahrhunderte älteren Teilen sitzt, daß aber eigenartigerweise diese Fuge das Aussehen nicht stört. Denn solche Bauwerke haben über die Fuge hinweg eine neue Einheit gebildet. So erhielt der Mainzer Dom, der aus dem 12. Jahrhundert stammt, im 18. Jahrhundert einen Vierungsturm in den damals üblichen Formen. Oder wer würde sagen, daß die Ungarische Kapelle aus dem 17. Jahrhundert neben dem alten Dom Karls des Großen stört? Die damals angefügten Teile haben immer noch so viel Gemeinsames mit den alten Teilen, daß sie als zwar verschiedene, aber doch zusammenpassende Züge gleichsam ein einheitliches Gesicht bilden.

Die Menschen, die damals solche Werke vollbrachten, sind sich dieser eigenartigen Tatsache gar nicht bewußt geworden. Man ist geneigt zu sagen, daß sie gar nicht anders bauen konnten, wie auch ihre Vorfahren wiederum, deren noch ältere Bauten sie ergänzten, nur so und nicht anders bauen konnten. Zunächst springen zwar die unterschiedlichen Formen aus jenen verschiedenen alten Zeiten in die Augen; wie wir heute erkennen, ist aber der Zwang, jeweils in der Form der Zeit zu bauen, ein Zwang, der all diesen alten Zeiten gemeinsam anzugehören scheint, noch bemerkenswerter. Als man dagegen keinen Zwang mehr spürte, in einer bestimmten Art bauen zu müssen, sieh da, vom selben Tage an hatten die alsdann „ergänzten" Bauwerke kein einheitliches Gesicht mehr. Die Fuge störte. Sie störte sogar dann, wenn man in den Formen des zu ergänzenden Bauwerkes baute oder zu bauen glaubte. Es war eine Art Sündenfall: man hatte die Erkenntnis der verschiedenen Bauarten oder Stile gewonnen, und glaubte nun, sehend geworden, die Freiheit zu haben, von „Fall zu Fall" den jeweils passenden Stil wählen zu können. Der Urgrund, der die weit bedeutsamere, wenn auch verborgene Gleichheit der Stile trug, war gegenüber der zwar sinnfälligeren oder unbedeutenderen Ungleichheit (iniquitas) in der Form zurückgetreten. Weil der gleiche Grund nicht mehr da war, gerieten auch die äußeren Formen nicht gleich, auch wenn sie geradezu kopiert waren.

Wie bei Ergänzungen, war es auch bei vollständigen Neubauten. Mußte in früheren Jahrhunderten ein zerstörtes Gebäude ganz wieder aufgebaut werden, so baute man auch in der Form neu. Niemand kam auf den Gedanken, den man heute so oft hört: „Es wird genau so wieder aufgebaut, wie es war." Auch wurde das Aussehen einer Kirche aus dem Mittelalter nicht gestört, als man sie um 1750 mit Bürgerhäusern in den damals gültigen Formen umgab. Wohl aber störte der Bahnhof, wenn man ihn mit Rücksicht auf die romanische Kirche im Städtchen in vermeintlich ebensolchen Formen baute. Daß solches Tun mißlang, erkannte man zu seiner Zeit noch nicht. Daher hat diese Zeit vor etwa zwei Menschenaltern wenigstens noch guten Glaubens gehandelt. Wir aber, die den ungeheuren Unterschied im Gehalt zwischen Bauwerken aus den früheren Jahrhunderten und ihren noch so gut gelungenen Imitationen empfinden, haben nicht mehr den Vorzug dieser Entschuldigung. Es ist ein rechtes Elend, wenn man nun sagen soll, wie es zu machen ist. All die uns bekannten Formen wären uns hiernach verwehrt. Eine eigene Form, in der wir uns zwangsläufig ausdrücken müssen, haben wir nicht. Nun sahen wir, daß die Form ja nicht das erste ist, um das wir uns mühen müssen, sondern der Urgrund, aus dem die Form erwuchs.

Der Kirchenraum

Wir glauben, diesen Urgrund fest und unverlierbar zu besitzen in unserem Christentum, auch heute noch. Wir müssen aber zugeben, daß es heute nicht, wie damals, das große gestaltbildende Element im Leben der Völker ausmacht. Das öffentliche Leben kreist nicht mehr um die christlichen Heilswahrheiten. Damals war dagegen das öffentliche Leben nur insofern öffentlich, als es christlich war. Daher spielte es sich auch in der Kirche ab: für Theater, Versammlungen, Feste und sogar für Karneval gab es weder Pfarrheim noch profane Versammlungsräume. Für alles diente dieselbe Kirche, in der der Opfertod Christi täglich erneuert wurde. In ihrer Baugestalt waren dann auch alle diese Vorgänge in der gebührenden Ordnung ausgeprägt. Wenn man glaubt, die alten Kirchen seien zu groß gebaut worden, weil sie ein mehrfaches der ganzen Bevölkerung faßten, hat man schlechtweg unseren Gottesdienst mit dem damaligen Leben im Gotteshaus gleichgesetzt. Vom Hauptschiff aus, das von der Gemeinde wohl schon ausgefüllt sein mochte, konnten alle den opfernden Priester am Altare sehen. Die Seitenschiffe waren Prozessionen und Umzügen vorbehalten. Die neuen Großstadtkirchen um die Jahrhundertwende, die die Anlage der Seitenschiffe rein formal übernahmen, mußten hiermit scheitern, wenn diese mit Bänken für den Hauptgottesdienst

ausgestattet wurden. Hierdurch entstanden nur Plätze mit schlechter Altarsicht. Die Gegenbewegung konnte nicht ausbleiben: es war der heute oft geforderte Kirchenraum, bei dem „von überall der Altar zu sehen ist". Diese Forderung führt dazu, keine freien Nebenräume mehr vorzusehen. So sehen denn die nach dem Fassungsvermögen in den letzten Jahren abgemessenen modernen Kirchen etwas kalt und errechnet aus. Sie erscheinen fertig, wie sie am ersten Tage nach der Weihe waren. Das Mittelalter baute Kirchen, die noch Bedürfnisse zufriedenstellen konnten, die erst nach Jahrhunderten auftauchten, ohne daß man die Kirchen zu erweitern brauchte. Man könnte fast sagen, daß diese alten Kirchen nie „fertig" wurden. Es blieb in ihnen immer noch Raum für ein Neues, Ungeahntes. Das Werken an den Kirchen erscheint selbst als Gottesdienst, während wir die Kirchen heute nur als Behältnisse für den Gottesdienst erstellen.

Durch unsere Not sind wir nun dazu gekommen, viele in einem anderen Sinne unfertigen Kirchen zu benutzen. Staunend ist oft festzustellen, welch guter Lehrmeister die Not gewesen ist. Oft brachte der behelfsmäßige Zustand Dinge und Beziehungen zutage, die man sonst nie gesehen hätte. Freilich kommt es darauf an, daß die Augen und manchmal auch die Herzen da sind, diese Dinge zu sehen. So wollen wir ein paar Hinweise geben, wie diese unsere Not, die uns als Gestaltungsmittel unverlierbar ist, nachdem wir keine Stilformen mehr unser eigen nennen können, uns den Weg zu brauchbaren Formen weisen kann.

Das Äußere

Das Äußere einer Kirche wird wesentlich bestimmt vom Turm, insbesondere von seiner Höhe, seiner Dicke und dem Helm. Mit Sicherheit trafen die alten Zeiten hierin je nach Lage der Kirche auf dem Berge oder im Tal das Richtige. Kirchen auf Anhöhen hatten vielfach geduckte Türme. Die neuere Zeit baute sie aber, um stilrein gotisch zu bleiben, in den meisten Fällen zu hoch. Nun hat, was einer verfehlten Planung mißlang, der Beschuß mit Kanonen fertiggebracht. Bejahen wir also den bis Dachfirst herabgeschossenen Turm und suchen wir für ihn die angemessene Helmform! Scheuen wir auch hierbei nicht, die beschädigten, meist allzu üppigen Stilformen in den unteren Turmgeschossen zurückzulassen und setzen wir die Bekrönung in gutem Handwerk, so wie wir es noch können, darauf!

„So wie wir es noch können", darauf liegt der Ton. Es gerät nicht, will man für die Außenmauern die heimischen Bruchsteine mit Bossen oder Verblendung versehen, wie man es zuletzt beim Bau der Stadtbefestigungen um 1300 noch gut anwandte, wo man heute neben der Kirche noch vorbildliche unverblendete Mäuerchen in denselben Steinen mauert und mit der Kelle rauh verfugt. Nur diese Art der Ausführung ist dann gestattet und einzig angemessen. Allenfalls wird sich immer noch in Ziegelsteinen und in Putz, was im allgemeinen noch gekonnt wird, eine gute Ergänzung machen lassen, auch neben alten vorhandenen Bruch- und Werksteinen.

Mit den Werksteinen tut man sich besonders schwer. Der Werkstein mit seiner sauber bearbeiteten Fläche ist stets die edlere Form des Naturbausteines. Zum Jammern ist es, daß für zerstörte Gliederungen Werksteine, die vielleicht aus dem Innern der Kirche gewonnen wurden, außen beim Wiederaufbau verwendet werden, nachdem man durch ein paar Spitzeisenschläge über die Oberfläche vergeblich versucht hat, ihnen das Aussehen von Bruchsteinen zu geben. Wenn Werkleute ähnlich verfahren, die die mit Steinmetzzeichen versehenen Steine der Dürener Annakirche beim Ausbessern an Nachbarkirchen erst verstümmeln, so möchte man glauben, die Annakirche sei schon verloren gewesen, bevor die Bomben sie zerstörten. Welche Achtung vor dem Tun der Vorfahren liegt dagegen darin, die Werksteine unverändert wiederzuverwenden. In wievielen alten Bruchsteinbauten sitzen, ohne daß es stört, an den Gliederungen und auch bisweilen mitten in der Fläche Werksteine, die man von irgendwoher gerade zur Verfügung hatte. Außerdem erinnert der künstlich bossierte Bruchstein unangenehm an die Burgen- und Raubritterromantik des 19. Jahrhunderts.

Ebenso unangenehme Folgen sind bei der Verwendung des modernsten Baustoffes, des Zements zu beklagen. Es geht nämlich zu weit, die zerstörten Fenstermaßwerke einer Kirche in Zementbeton zu ersetzen. Wenn man das Geld schon nicht aufbringt, diese Bauteile, deren Form der Gußeigenschaft des Zementbetons nicht entspricht, in Werkstein neu zu gestalten, soll man die Fensteröffnungen mit einem einfachen Eisengitter versehen. Sind aber nur geringe Stellen am Maßwerk beschädigt, so wird man die Möglichkeit finden, sich Werksteinstücke zum Auswechseln kommen zu lassen. Bei allzugroßer Geldnot könnte man hier allenfalls Zementflickwerk hinnehmen. Große Vorzüge dagegen bietet die Verwendung von Zement in dem neuzeitlichen Baustoff Eisenbeton. Unsere Technik wendet ihn bei gewissen Baugliedern durchaus selbständig an, so bei der Deckenkonstruktion und bei Unterzügen. Besonders Decken, die zugleich Fußboden sind, wie bei einer Krypta, werden günstigerweise in Eisenbeton ausgeführt, wogegen Decken, die keine Verkehrslasten zu tragen brauchen, etwa über dem Mittelschiff, bei Eisenbeton ein zu hohes Eigengewicht erhielten und daher besser in einer leichteren Holz- oder Rabitzkonstruktion an dem Dachstuhl aufgehängt werden. Ein zerstörtes wuchtiges Steingewölbe aber durch eine aufzuhängende Rabitzkonstruktion in der gleichen Gewölbeform vortäuschen zu wollen, erscheint uns als ein des Ortes unwürdiger Theatertrick. Dann sollte man lieber, wenn es statisch nachzuweisen ist, eine gebogene, freitragende Eisenbetondecke, fälschlich „Eisenbetongewölbe" genannt, ausführen.

Zur Begründung der Scheingewölbe hört man bisweilen den Einwand, der Raum wirke ohne Gewölbe „zu hoch". Dieser Einwand ist bezeichnend für unsere Scheu vor eindeutigen großen Bauformen. Wer würde sagen, daß die Chorhalle unseres Domes zu hoch wäre! Wenn man bei einer Kirche das aus alter Zeit stammende zerstörte Gewölbe in Stein wiederherstellt, so ist das ohne Zweifel eine glückliche Situation. Es wird sich aber auch mit einer Flachdecke über den alten erhaltenen Jochen eine gute Raumwirkung erzielen lassen. Es sei nur daran erinnert, daß die Gotik in Italien von Anfang an weitgehend Flachdecken verwendete. Bei neugotischen Kirchen scheint uns dagegen nichts zu zwingen, wieder Gewölbe anzubringen. Die Neugotik fehlte ja nicht nur durch die mangelhafte Anwendung der einzelnen Formelemente, sondern auch durch ein noch wenig bewußt gewordenes fremdes Raumgefühl. Diese letztere Tatsache wird gerade durch die Zerstörung manchmal offenbar. Viele neugotischen Räume, die vor der Zerstörung wenig ansprachen, reden jetzt, nachdem Säulen und Gewölbe hinausgefegt wurden, eine klare, erhabene Sprache. Ein Raum formt sich heraus, den man nie geahnt hat. Es ist der etwas pathetische Einraum, den das 19. Jahrhundert gut zu bauen verstand, den man aber damals nicht erlebte, weil man ihn mit unverstandenem romantischen Beiwerk an Säulen und Gewölben versperrte. In einem so neu gewonenen Raum, dessen Verhältnisse auf den ersten Blick ablesbar sind, wirkt der oft noch erhaltene, wenn auch neugotisch eingewölbte Chor wie echte Sehnsucht nach einer entschwundenen aber reicheren Heimat.

Diese neuen Einräume zu überdecken, bietet sich ebenfalls unsere Technik an mit Eisendachstühlen oder ingenieurmäßigen Holzbindern. Beim Eisendachstuhl verdient der geschweißte Rohrbinder besondere Beachtung, weil man bis zu 40% Eisen gegenüber einem Binder aus Walzprofilen erspart. Die oft gehörten Bedenken, daß die Rohre von innen rosteten, sind unbegründet, wenn man die Rohre allseitig schließt, so daß weder Wasser noch feuchte Luft eindringen kann. Mit einem ingenieurmäßigen Holzbinder lassen sich große Spannweiten überbrücken. Die reine Stapelkonstruktion hat aber ihre Bedenken, weil sich beim Eintrocknen der Hölzer die Nagelung lockert. Man sollte die Nägel nur zum Heften und nicht zur Kraftübertragung gebrauchen. Welche Konstruktion die beste ist, entscheidet sich von Fall zu Fall und ist aus den Gegebenheiten des Bauwerks und der örtlichen Baustofflage zu entwickeln.

So glauben wir, daß unsere aus nackter Notwendigkeit entstandenen Bauteile sich neben den echten alten Bauten behaupten können und mit ihnen die Einheit eingehen, von der oben zu lesen war, nicht zuletzt deshalb, weil an ihnen immer noch für spätere, vielleicht glücklichere Zeiten Raum zum Werken in Vorrat gehalten wird.

Diözesanbaurat Felix Kreusch.

(Schluß folgt.)

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen. - Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen.

Die Pfarrgemeinde

Werkblatt des Seelsorgeamtes für die Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. Juli 1949 | 4. Jahrgang

Inhalt: Eltern-Recht ohne Eltern-Verantwortung? (Seite 35). — Corpus Christi mysticum (Seite 38). — Anregungen zur Seelsorge (Seite 39). — Literatur-Bericht für die Standesseelsorge (Seite 40).

Eltern-Recht ohne Eltern-Verantwortung?

In Amerika wählte man General Eisenhower zum Präsidenten einer Universität. Eine seiner ersten Amtshandlungen war ein Aufruf an die Eltern der Studierenden. Er hielt ihnen vor, daß sie sich um alle möglichen Belange ihrer Söhne und Töchter kümmerten. Elterliche Sorge um ihr geistig-menschliches Wachstum schiene ihnen aber fremd zu sein. Sie müßten sich denn kümmern um den ganzen Komplex dessen, was mit ihren Kinder in der Schule geschehe.

Solcherart Elternsorge zu wecken, hatte die Katholische Männer-Bewegung Mitte Mai zu einer gutbesuchten Konferenz über Schulpflegschaft nach M.Gladbach eingeladen. Auf ihr gab Ministerialrat B. Bergmann in einem zweistündigen, mitreißenden Vortrag dem bekannten Regierungserlaß eine Interpretation, die ob ihrer echt staatsväterlichen Sorge um die gute Erziehung unserer Kinder und ob ihrem beglückenden Interesse an der gesunden Entwicklung einer wirklichen Gemeinschaft der erzieherischen Kräfte gerade in unseren Tagen wieder zuversichtlich stimmen kann.

Was versteht man unter Schulpflegschaft?

Wir zitieren einige Abschnitte aus dem Erlaß des Kultusministeriums: Schule und Elternhaus als Erziehungsgemeinschaft. „Die Schule kann ihre Erziehungs- und Bildungsaufgabe nur erfüllen, wenn sie vom Vertrauen der Eltern und des Volkes getragen wird . . . Elternhaus und Schule bedürfen heute mehr denn je der wechselseitigen Hilfe, Ergänzung und Unterstützung."

„Erziehung setzt innere Einheit und Gemeinschaft voraus . . . Eine gründliche und grundsätzliche Neugestaltung des Verhältnisses von Schule und Eltern ist . . . eine Lebensfrage der Schule geworden, von deren Lösung es abhängt, ob unsere Schule einen neuen festen Wurzelboden im Volk finden, oder als nur ‚behördliche Einrichtung' fortschreitender Isolierung anheimfallen wird."

„. . . ist es notwendig, daß überall Eltern und Lehrer sich verbinden und verständigen zu gemeinsamer, vertrauensvoller Arbeit zum Wohle des Kindes . . ."

„Die Schulpflegschaft ist Organ des gemeinsamen Erziehungswillens von Eltern und Lehrerschaft der einzelnen Schule; sie dient der Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Schule und Haus mit dem Blick auf die Gesamtschule. Wünsche und Anregungen der Elternschaft an die Schule sowie der Lehrerschaft an die Eltern, die sich auf die körperliche, geistige und sittlich-religiöse Erziehung erstrecken und über den Einzelfall hinaus allgemein Bedeutung haben, werden in der Schulpflegschaft im vertrauensvollen Gespräch geklärt und vertieft."

„Das Aufgabengebiet der Schulpflegschaft ist in dreifacher Richtung zu erblicken: in der Schulpflege, Sozialfürsorge und Elternpädagogik."

Was uns an diesem Erlaß besonders sympathisch berührt, ist der gesunde, demokratische Versuch, in rechter Anwendung des Prinzips der Subsidiarität wesentliche Aufgaben der Erziehung aus Anspruch und Regie des Behördlichen in die Eigenverantwortung von Eltern und Lehrerschaft zu legen. Die staatliche Behörde gibt selber Anstoß und Anregung. Und wie sehr ihr um eine echte Gemeinschaft zu tun ist, geht daraus hervor, daß der Erlaß vor einer vorschnellen und übereifrigen Pflegschaftsbildung warnt und klug auf eine langsame, stetige und organische Entwicklung abstellt.

Wie soll sich Schulpflegschaft bilden?

„Erster Schritt zu einer wirklichen Erziehungsgemeinschaft ist die Bildung von Klassenelternschaften, die alle Eltern einer Schulklasse mit dem Lehrer dieser Klasse zur Förderung und Pflege der erzieherischen Aufgaben vereint. Sie bildet den äußeren Rahmen für eine möglichst persönliche, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus."

Hausbesuche durch die Lehrer, Elternbesuche und Sprechstunden, Klassenelternabende gibt der Erlaß als mögliche Mittel der Gemeinschaftsbildung an. Der Erlaß wird genau das sein, was die Eltern daraus machen. Hier

ist eine nicht zu unterschätzende Gelegenheit gegeben für den mündigen Christen, auf einen wesentlichen Bereich des öffentlichen Lebens schöpferisch gestaltend einzuwirken. Erster Schritt der Eltern auf die beabsichtigte Gemeinschaft hin kann deshalb nur sein, daß sie unvoreingenommen, ohne Komplexe und in ehrlicher Bereitschaft zur Mitarbeit dem durch den Lehrer an sie herangetragenen Wunsch sich öffnen, gegenseitigem Vertrauen zuversichtlich Raum geben und das ehrliche Wollen der Klasse ihrer Kinder von Herzen bejahen und aufnehmen Uns will das vielfach die wichtigste Voraussetzung dünken.

Wie antworten Eltern darauf?

In einem klaren, bis in praktische Vorschläge gehenden Vortrag ‚Was erwartet die Familie von Staat und Schule?' gab Frau Dumoulin, Viersen, den Wünschen katholischer Eltern beredten Ausdruck. Sie gipfelten in dem entscheidend bleibenden Satz: Es ist mit der Wissensvermittlung nicht getan. Es geht nicht darum, aus dem Schüler ein Lexikon, sondern einen Menschen zu machen. Voran steht die Erziehung zu echter Ehrfurcht. Leitbild auch der schulischen Erziehung muß das christliche Menschenbild sein, das sich bestimmt vom Hauptgebot: Du sollst den Herrn deinen Gott lieben. Liebe ist nicht Gefühl, sondern Tat. Nur so werden wir aus einer Bevölkerung wieder zum Volk. Der Unterricht muß denkende und urteilsfähige Menschen schaffen und in Verbindung mit der Religion das Kind einordnen in einen harmonischen Rhythmus von natürlichem und übernatürlichem Wachsen. Trennung der Geschlechter in den oberen Klassen müssen wir im Interesse einer ungestörten Entwicklung für erforderlich halten, aber auch die Pflege der Kontrollkräfte anstreben, beim Mädchen verstanden als Ergänzung der intuitiven, beim Knaben der Verstandeskräfte. Liebeskraft beim Mädchen und Ritterlichkeit beim Jungen sind in Verbindung mit der Erziehung zur Ehrfurcht zu betonen.

An die Adresse der kirchlich-seelsorglichen Bemühungen richtete sich David Gathen in seinem Referat: Idee und Aufbau einer katholischen Familienbewegung. Er redete nicht einer neuen Organisation das Wort, sondern er verlangte die Bündigung der vielfältigen Bemühungen, die Christen wieder familienfähig und familienfreudig zu machen. Er weist hier wiederum die Notwendigkeit der Brautleute-Erziehung und von Kreisen Junge Familie auf, in denen jungen Menschen die Frohbotschaft des Vater- und Mutterseins aufgezeigt, in der Gesinnungsgemeinschaft vorgelebt und schließlich ermöglicht wird. Eine in ihrem geistigen Wollen und erzieherischen Tun gebündigte Familienbewegung umschließt die lebendige Elternsorge um die rechte Führung, Erziehung, Anleitung und Unterrichtung der Kinder auch an der Schule, auch jener, die in gestörten Familien zu leben gezwungen sind oder außerhalb der Familie in Beruf und Lehre Erwachsenen anvertraut sind. Gathen ruft eindringlich dazu auf, daß sich die katholischen Männer in ihren Gruppen für die aufgezeigten Aufgaben verantwortlich fühlen und nicht nur mit warmem Herzen, sondern mit fach- und sachgerechtem Wissen den konkreten Aufgaben der Erziehung neuen Volkes verschreiben.

Und die bestehenden Erzieher-Ausschüsse?

Der Erlaß sagt dazu:

„Eine Rückkehr zu der Form der Elternbeiräte aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg dürfte nach den gemachten Erfahrungen nicht zu empfehlen sein."

„Auch ist die Bildung von Schulvereinen und Elternvereinigungen, wo sie sich traditionsgemäß wieder neu entwickeln, von der Schule und der Schulpflegschaft zu begrüßen und in organischem Zusammenhang mit ihren Aufgaben zu unterstützen . . Wo bereits nach 1945 in freier oder gebundener Form neue Elternvertretungen (Elternausschüsse, Elternbeiräte o. ä.) in Verbindung mit einzelnen Schulen ins Leben gerufen sind, ist die äußere Organisationsform dieser Vertretungen, unter Würdigung ihrer bisherigen Tätigkeit, den Grundsätzen und Bestimmungen dieser Richtlinien anzugleichen."

Das letzte Referat über ‚Organisation und Arbeitsweise der Erzieherausschüsse' hielt Pfr. J. Drauschke, M.Gladbach-Holt, der sich seit 1945 eifrig um eine rechte Förderung von Erzieherausschüssen gemüht hat. Darum erscheint es der Sache förderlich, wenn wir sein Referat in größeren Auszügen hier veröffentlichen.

Schulpflegschaften und Erziehungsausschüsse.

Ziel unserer Besprechung ist die Lebendigmachung der Elternsorge um Schule und Erziehung.

Sie ist überaus wichtig, denn von der lebendigen Sorge der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder wird das Schicksal unseres Volkes in der Zukunft abhängen.

Keine Konfliktsstimmung zwischen Elternhaus und Schule dürfen herrschen, kein Herzklopften dem Kinde kommen, ebensowenig wie den Eltern, wenn sie sich der scheinbar abgeschlossenen Welt der Schule näherten.

Eine Begegnung zwischen Schule und Elternhaus ist daher eine überaus wichtige Forderung der Gegenwart. Sie hilft, die Isolierung der Schule zu lösen. Sie hilft, die Vermassung des Volkes zu überwinden.

Durch die persönliche Mitarbeit und Verantwortung der Eltern entsteht eine wirklich personale Werbung der einzelnen Kinder, weil der Lehrer nun Eltern und Umgebung kennen lernt.

Die menschliche Würde wird verwirklicht und das einzelne Kind wird ernst genommen.

Daraus geht hervor, daß es im Interesse der Eltern liegt, eine wirkliche Verbindung mit dem Lehrer zu haben.

Die Verwirklichung hängt aber von vielen Umständen ab.

Aus diesem Geiste heraus ist die Anregung zur Gründung von Schulpflegschaft entsprungen.

Nun kommt es darauf an, wie die ideale Anregung der Schulpflegschaft lebendig gemacht wird und von welchem Geiste sie angeregt und ausgeführt wird.

Eine ähnliche Absicht hat die hiesige Eltern- und Lehrerschaft beseelt, als sie 1945 die Erzieherausschüsse gründete und in diese Sorge alle Schularten einbezog.

Nach der Zerstörung des Dritten Reiches sahen wir die Zeit gekommen, die Erziehung und ihren Geist selbst zu bestimmen und damit die Jugend aus dem Untergang zu retten. Neben den drückenden Sorgen für Lebensunterhalt, Lebensmöglichkeit, Wohnung und Kleidung sahen wir alle diese Aufgabe als eine vordringliche an. Und wir fanden, als vom Pfarrkapitel diese Anregung ausging, zugleich eifrige Mitarbeiter aus dem Lehrerstande und den Eltern. Während der Schutt der Zerstörung überall haushoch lag, sind wir schon zusammengekommen und haben uns unterrichtet über den Geist der katholischen Erziehung, wie er uns in der päpstlichen Enzyklika und in grundliegenden Werken gezeigt ist. Eine kurze Andacht schloß die Besprechung immer ab.

Die Ausschüsse haben wir so gestaltet, daß sich die drei Faktoren der katholischen Jugenderziehung: Elternhaus, Kirche und Schule zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und in gemeinsamer Überlegung, Aussprache und durch die Tat Grundlagen und rechte Auffassungen schaffen für eine gesunde katholische Jugenderziehung. Verantwortungsbewußtsein und freudige Hingabe an die Erziehung und Sorge um die Schulen sollen geweckt und Aufklärung gegeben werden über alle pädagogischen, rechtlichen und kulturellen Fragen von allgemeiner Bedeutung und zur Wahrung der Freiheit und des Rechtes der Erziehung durch die Eltern.

Wir waren uns ganz klar darüber, daß nur die konfessionelle Gestaltung für die Volksschule die Rettung bringen könne und wir hatten diesen Optimismus und Siegerwillen gegenüber allen Bedenken, die von manchen Seiten, von hoch und niedrig, von Bürgern und Verwaltungen vorgebracht wurden, auch von Geistlichen.

Hier in M.Gladbach sind in den folgenden Jahren ohne Zweifel große Vorteile für die Schule und Erziehung aus der Gemeinschaftsarbeit von Schule, Elternhaus und Kirche erwachsen. Und wo es nicht geschah, da hat einer oder zwei von diesen Faktoren versagt. In der Gesamtheit des Landes gesehen, hat die Erzieherbewegung noch wenig Erfolg gehabt. Die Eltern für sich bringen nicht leicht den Mut auf und fühlen nicht die Kraft und Sendung, sich für die Erziehungsbelange, für die gemeinsame Sorge aller berufenen Faktoren für das Kind und die Jugend einzusetzen. Die Seelsorge hat leider in weitem Umfange sich die Sorge nicht angelegen sein lassen. Es wurde zwar für die religiöse Unterweisung des Kindes und der Jugend gesorgt und an manchen Stellen die Eltern, vor allem die Mütter, lebendig gemacht, aber die Bewegung zwischen Kirche, Schule und Elternhaus ist nur wenig gepflegt worden. Und doch hat die Kirche nach den Eltern die erste Verpflichtung dafür. Sie muß alles tun, um die Gesamterziehung des Kindes zu sichern und nicht bloß Religionsunterricht zu erteilen. Sie hat an zweiter Stelle die Pflicht als Erzieherin des Gotteskindes. Die Not der Zeit verlangt doch nach neuen Mitteln und Wegen, um die Erziehung, die so sehr gefährdet ist, zu sichern.

Christliches Brauchtum, christliche Gewohnheiten sind verloren gegangen. Die ganze öffentliche Atmosphäre ist heidnisch geworden. Die Eltern haben zum großen Teile ihre Pflicht vergessen oder glauben sie durch die Schule gesichert.

Manche leben auch noch in der Stimmung des Dritten Reiches, wo von Staats wegen die Kinder in Lager kamen oder verschickt wurden, um sie angeblich besser zu fördern, zu sichern oder besser zu stellen. Das gefiel manchen, die sich dadurch der Elterverpflichtung enthoben glaubten. Dieses Staatsgebahren würden heute noch manche Eltern aus Not, aber auch aus Gleichgültigkeit begrüßen.

Dem gegenüber muß die Seelsorge und die Kirche alles tun, um die Jugenderziehung zu fördern und zu sichern.

Ist die Schule nun auch eine Staatseinrichtung geworden, so ist die Erziehung doch nicht die erste Aufgabe des Staates. Er muß die Möglichkeit für den Unterricht und die Schule schaffen. Er hat dafür zu sorgen, daß den Bürgern im einzelnen und in der Gemeinschaft nicht durch Vernachlässigung und Versäumnis der Erziehung Nachteile entstehen. Er hat wohl für die staatsbürgerliche Erziehung zu sorgen, sonst aber kann er nur ergänzend eintreten.

Das muß gesagt werden, um die rechte Schau zu gewinnen für die Beurteilung der vom Staate herkommenden durchaus edel gedachten Einrichtung der Schulpflegschaften. Die Schulpflegschaft ist wie ein gutes Werkzeug, das ein Künstler braucht — und der Lehrer ist mehr als ein Künstler, wenn sein Werk gelingt. Ein gutes Werkzeug kann verschieden gebraucht werden. Es kann edel formen, aber auch zerstören, je nachdem, welche Hand es hält. Erst der Geist und Wille des Künstlers schafft das Kunstwerk. So ist es auch mit der Schulpflegschaft, die der Kunst der Erziehung dienen soll.

Die Schulpflegschaft wird den Geist des Einberufers und Anregers verkörpern, in seinem Geiste gestaltet und geführt werden. Der gute christliche Lehrer wird sie im rechten Geiste gestalten, der Materialist aber aus seiner Gesinnung heraus. Es kann nicht anders sein. In dem Augenblick der Berufung und Organisation der Schulpflegschaft muß der betreffende Lehrer sich als Beauftragter der vorgesetzten Behörde fühlen und notwendig in deren Geist handeln. Er ist ja nicht selbständig, sondern abhängig. Er wird vom Staate bezahlt. Es fällt schon manchem Lehrer schwer, sich als Beauftragter des Elternwillens und der Elternsorge zu betrachten. Somit kann den Eltern ihr Recht, auf die Erziehung in der Schule einzuwirken, entgleiten, wenn sie nicht von vornherein gestaltend mitarbeiten.

Der Lehrer, der in Beamtenstellung ist, kann auch unmöglich Stellung nehmen gegen etwaige nachteilige Regierungsverfügungen oder nachteiliges Gebahren, wie es durch Einstellung von Ungläubigen oder sittlich schwachen Lehrern geschieht, also auch seine Pflegschaft nicht.

Somit bleibt auch die Einrichtung von Erziehergemeinschaften in Zukunft erst recht notwendig, die in dieser Beziehung frei handeln können, um den katholischen Geist der Schule und Erziehung zu sichern, dem katholischen Lehrer Halt und Stütze zu geben und in Begegnung mit ihm in echter Elternsorge die schwere Aufgabe der Erziehung zu fördern. Sie dürfen aber keineswegs im Gegensatz zur Schule stehen, auch nicht als Aufsichtsbehörde fungieren wollen, was leicht kommen könnte, sondern sie müssen sich bewußt sein, daß nur in der Einigkeit und Gleichgesinntheit Erfolg zu erwarten ist. Sie kennen auch nur ein Ziel, Mitarbeit mit und im Geiste der Lehrer und Schule.

Es ist sehr zu begrüßen, daß der Regierungserlaß Bezug nimmt auf schon vorhandene Erzieher — Elternvereinigungen und ihre Einbeziehung in die Schulpflegschaften vorsieht und sie keineswegs verwirft. Die kath. christl. Erziehergemeinschaften müßten die Quelle werden, aus denen die Schulpflegschaften gespeist und ergänzt würden und der Priester als Seelsorger und Lehrer aber auch als Vertreter der Kirche und ihrer Erzieherrechte ihr erster Mitarbeiter sein. Sie dürfen dieselben nicht besiegen, bekämpfen oder überwinden, sondern müssen sie gewinnen. Mehr wie bisher muß aber von der Seelsorge und Kirche aus in Zukunft für die Erziehergemeinschaft gesorgt werden. Sie hat die ernste und schwere Verpflichtung, nicht bloß für Sakramentenspendung, Religionsunterricht und Predigt zu sorgen, sondern für das Seelenheil der Anvertrauten im ganzen Umfange.

Und wenn ein Priester in die Seelsorge gesandt wird, muß er unbedingt auch die Verpflichtung fühlen, für alles mitzusorgen, was für die Erziehung notwendig und dienlich ist. Dazu gehört unbedingt Mitarbeit mit der Schule und Begegnung mit den anderen Erziehungsfaktoren. Der christliche Lehrer ist immer und soll es sein der Mitarbeiter des Seelsorgers, und als solcher muß er gewertet und angesehen werden und danach, daß es so werde, muß gestrebt werden. „Wie Vater und Mutter, so sollen sie in Einigkeit miteinander gehen." (Anton Heinen.)

Damit habe ich auch gesagt, wer die Sorge für die Einrichtung der Erzieherausschüsse tragen soll. Der Seelsorger und die Seelsorge und damit die Kirche.

Es ist eine Belehrung darüber nötig, wie diese Arbeit in der Elterngemeinschaft oder Schulpflegschaft getätigt werden kann. Dafür müßte eine Institution von kath. Lehrern und Priestern sorgen, die im Geiste der alten kath. Schulorganisation das Schrifttum verbreitete, schaffte und somit für den rechten Geist der ganzen kath. Erzieherbewegung sorgte.

Was ein Heinen gesät und ein Marx gepflegt und grundgelegt und manche heute führenden Lehrerpersönlichkeiten, auch Priester, in unermüdlicher Sorge weitergeführt haben, kann auch und wird auch heute von Segen sein, nicht durch Beifallklatschen und Zustimmung, sondern durch tätig opferbereite Mitarbeit zum Segen der Schule, des Kindes und des ganzen Vaterlandes.

—r—h

Eine Predigtreihe:

Corpus Christi mysticum.

II. Gotteskindschaft.

„Seht, welche Liebe uns der Vater geschenkt hat, daß wir Gottes Kinder heißen und sind" 1. Joh. 3, 1.

Unsere Christusgliedschaft ist noch nicht das Vollmaß unsere Begnadigung. Wie der Menschensohn, so werden auch wir als Glieder Christi von ihm hineingehoben in sein Sohnesverhältnis zum Vater, werden Kinder Gottes. Gotteskindschaft ist den Christen ein geläufiges Wort. Aber sie darf nicht schönes Wort und Gleichnis bleiben, sondern wir müssen sie in ihrer ganzen Wahrheit und Wirklichkeit sehen. Wir werden durch sie zwar nicht einfach dasselbe, was der Gottessohn im Dreifaltigkeitsverhältnis zum Vater ist. Ihm schenkt der Vater in ewiger Zeugung die ganze Fülle seines göttlichen Wesens; darum ist er Gott wie dieser. Wir werden nur, wie der göttlichen Natur, so auch dieser Vaterschaft geheimnisvoller Weise teilhaftig. Der Gottessohn ist wesenhaft und notwendig Gottes Sohn, wir sind es durch liebevolle Adoption. Doch dürfen wir diese Adoption nicht auf dieselbe Stufe stellen mit einer menschlichen Adoption. Menschliche Eltern können einem fremden Kinde Namen, Familiengemeinschaft, Erbrecht geben, können es aber nie zu ihrem wirklichen Kinde machen. Das tut aber Gott in der Begnadigung mit uns. Wir heißen nicht nur Gotteskinder, sondern sind es, sind „aus Gott geboren".

Eher ist Gotteskindschaft ein Abbild des Verhältnisses, in dem das Menschenkind zu seinen natürlichen Eltern steht. Ja, sie übertrifft dieses Verhältnis noch weit an Wirklichkeit und Innigkeit. a) Menschliche Eltern können ihrem Kinde nicht eigentlich das Leben geben, sondern nur vermitteln. Gott, „von dem alle Vaterschaft stammt", macht eigentlich den Menschen zum Kind seiner Eltern. In der Gotteskindschaft wirkt und gibt uns Gott wirklich seine Kindschaft. b) Die Lebensvermittlung der Eltern an ihre Kinder ist etwas Einmaliges, Vorübergehendes; die Gotteskindschaft hat als Abbildung der Kindschaft des Gottessohnes etwas Dauerndes, Ewiges. Gott gibt sie uns gleichsam in jedem Augenblick neu. c) Das natürliche Kind lebt nach der Geburt sein eigenes, von den Eltern getrenntes Leben bleibt nur durch die Bande der Verwandtschaft und der Liebe mit seinen Eltern verbunden. Die Gotteskindschaft bedeutet ein dauerndes lebendiges Verbundensein mit dem Vater, wie auch der Gottessohn, indem er als Person neben den Vater tritt, im Wesen mit ihm eins und verbunden bleibt.

Das einzige, einigermaßen adaequate Abbild der Gotteskindschaft im natürlichen Bereich ist die innige Lebensverbindung zwischen Mutter und Kind in der Zeit der Hoffnung. (Das Entscheidende in der Darbietung der Gotteskindschaft ist die Vermittlung dieser Gotteskindschaftswirklichkeit.) Ebenso wie die Christusgliedschaft ist auch die Gotteskindschaft Glaubensgeheimnis und als solches für uns nicht bis ins Letzte faßbar.

Wie so irdische, natürliche Elternschaft nur ein schwaches Abbild von der Gotteskindschaft ist, so ist es auch alle menschliche Elternliebe im Verhältnis zur Vaterliebe Gottes. Sicher ist es etwas Großes und Wunderbares um menschliche Elternliebe. Etwas Gleiches an Innigkeit, Uneigennützigkeit, Opferfreudigkeit, Unzerstörbarkeit gibt es auf dem Gebiete der natürlichen Liebe nicht. Und doch ist sie gleichsam nur ein Strahl aus der Sonne göttlicher Vaterliebe. „Wenn auch eine Mutter ihres Kindes vergäße, so will ich deiner nicht vergessen." „Wenn ihr, die ihr böse (unvollkommene Menschen) seid, euren Kindern Gutes zu tun wißt, um wie viel mehr euer Vater."

Statt diese Vaterliebe aus den unauslöslichen Gaben und Wohltaten der Natur und Übernatur abzulesen wie wir es meist gewöhnt sind, wollen wir einmal versuchen, sie zu erkennen aus den Äußerungen des Vaterwillens Gottes und erkennen aus den Äußerungen des Vaterwillens Gottes uns in dreifacher Form entgegen, als Gebotswille, als Vorsehungswille und als Auftragswille.

Gottes Gebot hat zwar seine letzte Begründung in der Majestät Gottes und in der totalen Abhängigkeit des Menschen von ihm. „Ich bin der Herr, dein Gott." Aber diese Majestät wird gleichsam gemildert und geleitet von seiner Liebe. Ziel des Gottesgebotes ist nicht nur die Ehre Gottes, sondern nicht minder das Glück der Menschen. Die Gebote sind die Mahntafeln und Wegweiser an unserm Lebensweg, die uns vor dem Unglück bewahren und zum wahren Glück führen wollen. Höbe Gott eines Tages eines der zehn Gebote auf, die Menschen müßten sich bald zusammensetzen und es von sich aus wieder aufrichten.

Die eigene Lebenserfahrung: Sind wir schon einmal durch irgend eine Sünde auch nur um ein Quentchen glücklicher d. h. innerlich froher geworden? Augenblickliche Befriedigung, ja. Aber dann kam immer die bittere Hefe des Kelches, „es gingen ihnen die Augen auf".

Weshalb ist wohl Gott selbst so unendlich glücklich? Weil er unendlich heilig ist. Durch sein Gebot will er uns zu dieser seiner Heiligkeit hinführen, damit wir teilgewännen an seinem eigenen Glück.

Die lebendige Erkenntnis, daß hinter dem Gebot die Liebe Gottes steht, daß es unser Glück will, macht uns ge-

botswillig, gebotsfreudig, das aber ist schon halbe Gebotserfüllung.

Gottes Vorsehungswille, seine Fügungen und Zulassungen in unserm Leben. Auch sie fließen restlos heraus aus der Liebe und Vatersorge Gottes. Zwar können wir das nicht wie beim Gebot im einzelnen erkennen und verstehen. „Meine Wege sind nicht eure Wege, meine Gedanken nicht eure Gedanken." Der Grund liegt in der absoluten Inadaequatheit zwischen Mensch und Gott. Gott, der allwissende, allweise, dem alle Zukunft geschaute Gegenwart ist, der Mensch in seiner Erkenntnis beschränkt und irrend, dem nur die Gegenwart faßbar ist. Gottes Auge und Absicht ist stets auf das Letzte, das Ewige, für unser wahres Glück einzig Entscheidende gerichtet, der Mensch ist augenblicklich, erden- und diesseitsverhaftet. Dazu kommt, daß alles Unglück nicht eigentlich von Gott kommt, abgesehen etwa von Naturkatastrophen, immer seine Wurzel im Versagen und in der Sünde der Menschen hat, wenn nicht der unsrigen, dann der unserer Mitmenschen. Der Glaube an die Liebe des göttlichen Vorsehungswillens muß darum naturgemäß Vertrauen sein, das seine Nahrung zieht aus den unendlichen Liebesbeweisen Gottes. An der Liebe eines Gottes, der mir sein Teuerstes und Kostbarstes, seinen eigenen Sohn geschenkt hat, dürfte ich eigentlich nie irre werden. Dieses unerschütterliche, blinde Vertrauen auf die Vaterleitung Gottes ist wohl die schwerste aber auch sicherlich die verdienstlichste Antwort auf die Liebe des Himmelsvaters, zugleich auch die fruchtbarste, weil es uns in allen Lebenslagen Mut und Kraft gibt.

Gottes Auftragswille: Wozu will Gott unsere Arbeit, da er doch mit einem Akt seines allmächtigen Willens alles vollbringen könnte, womit die Menschen aller Zeiten sich abmühen?

1. Er will uns an seiner eigenen schöpferischen und sich in Liebe verschenkenden Tätigkeit teilnehmen lassen. Der schöpferischen: Freude und Glück der Menschen über eine wohlgelungene, vollbrachte Arbeit (Handwerker, Künstler). Der sich verschenkenden: Alle menschliche Tätigkeit steht oder soll stehen im Dienste der Nächstenliebe. „Einer für alle, alle für einen." Alles Wohltun macht froh. Wie könnte doch dieses Bewußtsein unserm Arbeiten wieder Seele geben!

2. Gott will, daß unsere dereinstige Seligkeit nicht nur sein Geschenk, sondern zugleich verdienter Lohn und darum doppelt beglückend sei. Unterschied zwischen einem menschlichen und dem göttlichen Arbeitgeber: Ersterer will an sich unsere Leistung und muß uns notgedrungen Lohn dafür geben. Letzterer will uns belohnen, deshalb will er unsere Tätigkeit. Diesen Sinn erfüllt unser Tun nur dann, wenn es christlich ist. Menschliches Arbeiten wird nur dann christliches Arbeiten, wenn es Gottesdienst, d. h. bewußte Erfüllung des Gottesauftrages wird. Es wird dann aber auch ganz von selbst williger, leichter und gewissenhafter. (Nur wiederholte, eingehende, anschauliche Darbietung dieser Gedanken kann auf die Dauer die Haltung des bewußten frohen Gotteskindes schaffen. Fruchtbar ist dabei die laufende Gegenüberstellung der Vaterliebe Gottes in Ähnlichkeit und Antithese mit der irdischen Elternliebe, nicht blinde, triebhafte, sondern weise Liebe.)

Anregungen zur Seelsorge.

Der seelsorgliche Familienbesuch.

Für die Seelsorgergeneration um die Jahrhundertwende war der generelle seelsorgliche Familienbesuch noch keine Notwendigkeit. Wird er heute als reguläres Seelsorgsmittel anerkannt und durchgeführt? Ist die religiöse Situation so, daß wir Seelsorgspriester uns zum seelsorglichen Familienbesuch als zu unserer Pflicht bekennen müssen? Die Frage stellen heißt sie bejahen. Die Frage um die Notwendigkeit schließt eine Fülle Einzelfragen ein.

Soll der seelsorgliche Familienbesuch regelmäßig oder gelegentlich, soll er von Haus zu Haus oder sporadig durchgeführt werden? Der systematische Besuch von Haus zu Haus hat im Pfarrklerus wenig Freunde und Vertreter. Wenn etwa der Pfarrer beim Antritt seiner neuen Stelle alle Pfarrangehörigen besucht hat, dann hat er nicht nur seiner späteren Arbeit bestens vorgearbeitet, er könnte für die Folgezeit sich auf den sporadischen Familienbesuch beschränken. Dieser letztere geht selbstverständlich weit über die Besuche bei besonderer Gelegenheit (Erstkommunion, Taufe, Trauung, Sterben, Besuch der Heimkehrer, der Zugezogenen usw.) hinaus.

Ob das Wort eines alten, verdienten Pfarrers heute noch gilt: „Wenn ich nicht weiß, was ich bei den Leuten soll, gehe ich nicht hin!" Wir wären oft froh, wenn wir bei den Leuten weniger „sollten". Es gibt aber in der Pfarrei nicht allzuviele Familien, an die wir nicht schon ex officio herantreten müssen. Heute sind auch in kleinen Pfarreien, besonders mit vielen Zugezogenen, der Seelsorgefälle übergenug, zumal wenn man über die Ordnung ehelicher und familiärer Verhältnisse die außerordentliche Seelsorge und Führung z. B. der abständigen und gefährdeten Jugend im Auge behält.

Viele von uns ertappen sich immer wieder dabei, die guten Familien bei ihren seelsorglichen Familienbesuchen zu vernachlässigen zu Gunsten der Lauen, der Abständigen, der aus der Kirche Ausgetretenen. In der Gefolgschaft des Herrn suchen sie zu retten und selig zu machen, was verloren war — oder in großer und größter Gefahr ist, verloren zu gehen. Es ist gewiß nicht die Intention unseres Dienstes, nur die Guten aufzusuchen, wiewohl wir sie nicht vergessen dürfen.

Wer sich einmal die Mühe macht, über einen gewissen Zeitpunkt die Seelsorgsfälle, die bei Familienbesuchen „rein zufällig" aufgedeckt wurden, zusammenzustellen, wird erstaunt sein, was diese Familienbesuche an seelsorglichen Möglichkeiten bringen. Darüber hinaus gewinnt der Seelsorger ein wahrheitsgemäßes Bild seiner Pfarre — zum Guten wie zum Unguten hin. Aus Raummangel muß ich mir die Aufstellung ersparen, obgleich gerade diese Zusammenstellung den Artikel veranlaßt hat. Freilich, manche Dinge wären ohnehin beim Pfarrer gelandet, anderes aber wäre zu spät aufgedeckt worden und wieder anderes hätte sich gänzlich der seelsorglichen Beeinflussung entzogen.

Die Erkenntnis für die Notwendigkeit der Familienbesuche hat schon vor vielen Jahren manchen Seelsorger dazu bestimmt, die Vereinsseelsorge zu Gunsten des Besuches der „Pfarrfamilie" fallen zu lassen. Ja, es erhob sich hier und da eine Feindschaft gegenüber der Vereinsarbeit, weil angeblich ihr Erfolg in keinem Verhältnis stand zur aufgebrachten Mühe, und weil sie rein zeitlich die seelsorglichen Familienbesuche zurückdrängte. Vielleicht war der Angriff nur gegen die gerichtet, die in kleiner Gruppenarbeit des Vereins ihre Kraft und Zeit vertaten und ihr Genüge fanden, sich aber der ungleich schwereren und „zeitraubenden" Arbeit des seelsorglichen Familienbesuches entzogen. In dieser Frage gilt aber nicht das Entweder-Oder, sondern das Sowohl-als-auch. Der seelsorgliche Familienbesuch stützt und muß die Arbeit in der katholischen Jugend und in den Standesvereinen unterstützen, wie auch die Kleinarbeit innerhalb der einzelnen Stände die religiöse Atmosphäre innerhalb der Pfarre verstärkt und auch die Familien zu lebendiger Betätigung aus dem Glauben anregt. Wiewohl eine Jugendführung immer wieder ringt nach der besten Form und dem reichsten Inhalt der Jugendarbeit in Gruppen oder anderen Gemeinschaftsgebilden, so wäre der Wegfall dieser seelsorglichen Oasen ein überaus großer Schaden in der Pfarre, der auch durch seelsorgliche Familienbesuche nicht wettgemacht werden könnte. In vielen Konferenzen ist immer wieder zum Ausdruck gekommen, daß der Prieser die Vereinsarbeit möglichst Laienkräften anvertrauen soll; dies gilt aber nicht allein in Hinsicht auf den Priester als den Dispensator mysteriorum Dei, das gilt auch in Hinsicht auf die notwendigen seelsorglichen Familienbesuche.

Das Prinzip der Arbeitsteilung und damit der Kräfteersparnis sollte auch im Pfarrklerus immer mehr an Boden gewinnen. Wenn ein Seelsorgsgeistlicher besonders geeignet ist für die Schultätigkeit und ein anderer für die nicht weniger wichtigen seelsorglichen Familienbesuche, die er sich wie „Schulstunden" festlegt, dann dürfen beide wissen, daß sie ad aedificationem ecclesiae wirken. Um der Wichtigkeit des seelsorglichen Familienbesuches wäre es tragbar, einen geeigneten Laienkatecheten mit der Katechese in den unteren Klassen zu beauftragen, wie auch die nicht notwendig vom Pfarrer geforderte Büroarbeit Laienhänden übergeben werden müßte, wenn sonst aus Zeitmangel der seelsorgliche Familienbesuch nicht durchgeführt werden könnte.

Familienbesuch ist Seelsorge.

Es kommt fast einer grundsätzlichen Verneinung des seelsorglichen Familienbesuches gleich, wenn man ihn um der schönen liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes willen fallen ließe. Im Zeitalter der liturgischen Bewegung, die wohl zunächst als Laienbewegung gedacht ist, ist jeder Seelsorger mehr oder weniger überzeugt und bemüht, daß der schöne Vollzug der hl. Geheimnisse im Geist und nach der Weise der Kirche — fern von dem oft beobachteten liturgischen Subjektivismus — und daß der Mitvollzug der hl. Geheimnisse durch die Gläubigen das Anliegen erster Ordnung ist. Es gibt aber mit mir viele Seelsorger, die sich nicht zu dem Standpunkt „durchringen" können, daß die Feier der hl. Geheimnisse den seelsorglichen Familienbesuch überflüssig macht. Viele Pfarrangehörige in großen Pfarreien wissen sich nicht gerufen, weil jahrelang kein Seelsorger sich um sie bemüht hat, weil sie aus ihrer Lauheit und Interessenlosigkeit nicht geweckt, die Vorbehalte der Glaubensschwierigkeiten und Glaubenszweifel, die Vorurteile feindlicher Propaganda und Verhetzung nicht in persönlicher Aussprache behoben wurden. Schon der Besuch der Familie, der nichts haben will, sondern in menschlich-christlicher Begegnung und Verständigung nur bringen will, ist oft der Beginn eines neuen Lebens. Gilt hier nicht das missionarische Wort des Meisters: „Gehet hinaus an die Hecken und Zäune und nötigt alle hereinzukommen"?

Ich halte es für ein seelsorglich sehr gefährliches „Experiment", sich in die Kirche zurückzuziehen und das Volk sich selbst zu überlassen. Das Wort ist gewiß richtig: „Zum Altare — vom Altare", aber schließt das „Zum Altare" nicht die Bemühungen in sich, daß die Menschen den Weg zum Altare finden? Wie aber wollen sie ihn finden, wenn er ihnen nicht gezeigt wird? Wir können und dürfen uns nicht auf die „rein religiöse Linie" zurückdrängen lassen. Es sind wahrhaft genügend Kräfte am Werke, die das intendieren.

Mir scheint, die psychologischen Voraussetzungen für den seelsorglichen Familienbesuch sind sehr günstig. Der heutige Mensch leidet an Einsamkeit und Minderwertigkeit. Seine psychische und physische Existenz sind vielfältig bedroht. Durch die Vermassungstendenzen Presse und Partei, Kino und Geschäftsreklame, Fußballtoto etc. ist der Mensch weithin entpersönlicht und genormt.

Jeder Pfarrer erlebt es daher, daß seine Pfarrangehörigen mit irgendwelchen Fragen kommen, die auf den ersten Blick weit von der Seelsorge entfernt liegen. Soll er diese Menschen abweisen? Obgleich er helfen kann? Ist nicht die Begegnung, die „erste Hilfe", oft der Anfang großer seelsorglicher Möglichkeiten? Wir brauchen nicht zu suchen nach Anknüpfungspunkten seelsorglicher Führung. Die Zeit spielt sie uns in die Hände.

Wir sind gerufen! Wo immer sich z. B. Ehe-, Erziehungs-, Familienschwierigkeiten anbahnen, sollten wir — ob gelegen oder ungelegen — uns einschalten. Die Erfahrung lehrt, daß wir manchmal ungelegen — aber doch im Grunde nicht unerwünscht — kommen.

Es mag wohl hier und da Priester geben, die fürchten, in ihrer allzu großen Bescheidenheit im Ton oder Takt ihrer Familienbesuche falsch verstanden zu werden. Wer immer bei seinem Familienbesuch, für den es keine Vorlage und keine Rezepte gibt und für den jeder nach Lage seiner Situation die Zeit und den pädagogischen Augenblick bestimmen muß, das Ziel seines Seelsorgsbesuches im Auge behält und seine seelsorgliche Liebe sprechen läßt, darf sicher sein, daß Gott das Werk segnet und fruchtbar macht — heute oder morgen.

Wir stehen nach dem Umbruch der Zeit noch weithin am Anfang. Wenn unsere seelsorglichen Bemühungen im kleinen Raum der Pfarre oft nur wenig sichtbaren Erfolg zeitigen, und wenn manch ehrliches Ringen um die Seele mit Unverstand und Ablehnung beantwortet wird, dann wollen wir uns doch nicht verbittern lassen. Unser ist die Arbeit, der Erfolg ist Gottes — den Mißerfolg wissen wir priesterlich einzubauen und zu tragen für jene, die wir lieben. Wir spüren es alle, wir haben in jetzigen Zeiten vieles zu verlieren, wir haben aber auch vieles zu gewinnen.

Literatur-Bericht für die Standesseelsorge.

Mitgeteilt von der Arbeitsstelle für Seelsorgewissenschaft Freiburg i. Br.

1. Die Stände

Monzel, Nikolaus: Die Soziologie und die Theologen. In: Hochland. 41, 3, 1949, 259—272.

Nell-Breuning, Oswald von, S. J.: Berufsständische Ordnung. In: Stimmen der Zeit. 74, 4, 1948/49, 254—261.

Ein Beitrag zur sozialen Männerschulung: das Wesen der Berufsstände, ihr Verhältnis zur Gemeinde, zum Staat, zur überstaatlichen Gesellschaft; die Aufgabe der Berufsstände, ihr innerer Aufbau.

2. Kinderseelsorge

Aufruf des Deutschen Katechetenvereins zur Erarbeitung eines gemeinsamen Jahreszieles. In: Katechetische Blätter. 74, 1, 1949, 1—4.

Jahresaufgabe für 1949: Der Kindergottesdienst. Das Monatsziel für Januar und Februar: Einrichtung einer Werktagskindermesse; sinngemäße Lieder und Gebete, gemeinsame Responsorien.

Gagern, Friedrich von: Folgen falscher Geschlechtserziehung. In: Katechetische Blätter. 74, 2, 1949, 51—54.

Gebsattel, Viktor Emil von: Die werdende Persönlichkeit des Kindes. In: Katechetische Blätter. 74, 2, 1949, 33—41.

Gedanken zur Erziehung im Reifealter.

Lieber Gott, ich bet' zu Dir: Alte und neue Gebete für die Kinder unserer Freunde. Ausgewählt von Luise Heinemann und Anni Borgas. 1948, Der Quell-Verlag, Münster, 62 S.

Kötter, Elisabeth: Zeitprobleme und religiöse Erziehung. In: Kinderheim. 26, 6, 1948, 244—249.

Der Erzieher als Persönlichkeit muß im Chaos einer Zeit zu einem Stück göttlicher Ordnung werden. Auch die Umwelt der Kinder muß er als Ordnungsmacht umgestalten. Der Weg der Erziehung zur Ehrfurcht führt über die Ordnung, personifiziert in der Autorität.

Kremer, Dorothea: Unsere Schulneulinge bei der Mitfeier der heiligen Messe. In: Kinderheim. 26, 6, 1948, 274 f.

Vorbereitung durch eine Führung in die Sakristei; Hinführung auf den Opfergedanken durch die Geschichte von Kain und Abel.

Ramsperger, Georg Josef: Katholische Familie als Voraussetzung der Frühkommunion. In: Katechetische Blätter. 74, 1, 1949, 20—21.

Tilmann, Klemens: Um die Namen der Meßteile. In: Katechetische Blätter. 74, 1, 1949, 5—10.
Schlägt vor: Die Bereitung, die Darbringung, die Speisung.

Tilmann, Klemens: Die Fragen zum sechsten Gebot im Beichtspiegel der Erstbeichtkinder. In: Katechetische Blätter. 74, 2, 1949, 42—47.

Übt berechtigte Kritik an den üblichen Formulierungen und macht neue Vorschläge.

Wesemann, Paul: Eucharistische Betstunde für Schulkinder. In: Katechetische Blätter. 74, 1, 1949, 26—28.
Muster eines Aufbaus.

Wolpert, Leo: Kind und Himmelreich. 1948, Echter-Verlag, Würzburg, 231 S., geb. DM 5,40.
Ein Beispielbuch für Kinderstunde und Katechese, auch für Kinderpredigt. (Wird fortgesetzt.)

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen. - Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen.

Die Pfarrgemeinde

Werkblatt des Seelsorgeamtes für die Diözese Aachen

Stück 6 **Aachen, den 1. August 1949** **4. Jahrgang**

Inhalt: Der Papst und die Wahl (Seite 41). — Unser Tischgebet (Seite 42). Eine Predigtreihe: Corpus Christi mysticum (Seite 43). — Das neue Diözesangebetbuch (Seite 44). — Anregungen zur Seelsorge (Seite 45). — Buchdienst (Seite 46).

Der Papst und die Wahl.

In mehreren bedeutsamen Ansprachen hat Pius XII. zu den staatsbürgerlichen Pflichten der Katholiken Stellung genommen. Dabei hat er insbesondere auch die Frage des Wahlrechtes und der Wahlpflicht berührt und klare Grundsätze dazu ausgesprochen.

Es handelt sich vor allem um die Weihnachtsbotschaft des Hl. Vaters vom Jahre 1944 und um die beiden Ansprachen, die er in den Jahren 1946 und 1948 an die römischen Fastenprediger gerichtet hat.

Die folgenden Aussprüche sind diesen Ansprachen entnommen.

Warum befaßt sich der Papst mit den Wahlen?

Er will sich keineswegs in die Politik der Parteien unberechtigterweise einmischen, aber es ist seine Pflicht, seine Stimme zu erheben, wenn es sich um die höchsten religiösen und sittlichen Grundsätze handelt. Darüber sagt er zu den Fastenpredigern 1948 folgendes:

„Es ist Euer Recht und Eure Pflicht, die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf die außerordentliche Wichtigkeit der demnächstigen Wahlen und auf die sittliche Verantwortung hinzulenken, die daraus für alle folgt, die das Stimmrecht besitzen. Zweifellos will die Kirche außerhalb und oberhalb der politischen Parteien bleiben; aber wie könnte sie gegenüber der Zusammensetzung eines Parlamentes gleichgültig bleiben, dem die Verfassung die Macht verleiht, über Fragen gesetzlich zu entscheiden, die so direkt die höchsten religiösen Interessen und die Lebensbedingungen der Kirche selber betreffen?"

Die Verantwortung für den Wähler ist groß.

„Deshalb ist für jeden Mann und jede Frau, die das politische Wahlrecht besitzen, die Verantwortung groß, vor allen Dingen überall dort, wo religiöse Interessen auf dem Spiele stehn." (Ansprache an Frauen vom 11. 9. 1947.)

„Die Ausübung des Wahlrechtes ist ein Akt schwerer moralischer Verantwortung, um so mehr, wenn es sich darum handelt, diejenigen zu wählen, die bestimmt sind, dem Lande seine Verfassung und seine Gesetze zu geben, diejenigen insbesondere, die z. B. die Heiligung der Feste, die Ehe, die Familie, die Schule und die gleiche und rechtliche Regelung der verschiedenartigen sozialen Bedingungen anordnen. Es steht somit der Kirche zu, den Gläubigen die moralischen Pflichten, die sich aus dem Wahlrecht ergeben, zu erklären" (1946).

Wahlrecht bedeutet Wahlpflicht.

Der erste Grundsatz lautet: Wir Christen sind verpflichtet, das Wahlrecht auszuüben. Es ist unverantwortlich, tatenlos abseits zu stehen, wenn so heilige Güter auf dem Spiele stehen.

„Unter den gegenwärtigen Umständen ist es strenge Pflicht aller, die das Recht dazu haben, Männer und Frauen, an der Wahl teilzunehmen. Wer sich davon fernhält, besonders aus Trägheit oder Feigheit, begeht eine schwere Sünde, eine tödliche Schuld."

Den Frauen schärft Pius XII. in seiner an sie gerichteten Ansprache ein:

„Das Abseitsstehen ist in jedem Fall, man merke es sich wohl, an sich eine schwere und verhängnisvolle Unterlassungssünde. Von diesem Rechte Gebrauch zu machen, das heißt im Gegenteil für das wahre Wohl des Volkes arbeiten, d. h. als treue Verteidiger der Sache Gottes und der Kirche wirken."

Nur Männer von erprobter Rechtschaffenheit und christlicher Überzeugung.

Bei der Wahl muß der Christ sich der Bedeutung bewußt sein, die die zu wählenden Abgeordneten in einem demokratischen Staate besitzen.

„Da der Schwerpunkt einer rechtmäßig aufgebauten Demokratie in dieser Volksvertretung liegt, von wo aus die politischen Strömungen zum Guten wie zum Schlechten in alle Gebiete des öffentlichen Lebens ausstrahlen, ist die Frage nach dem moralischen Hochstand, der praktischen Brauchbarkeit, den geistigen Fähigkeiten der Abgeordneten im Parlament für jedes Volk unter demokratischer Herrschaft eine Frage, die über Leben und Tod, Wohlstand und Verfall, Aufstieg und ständigem Niedergang entscheidet."

Eingehend befaßt sich Pius XII. mit den Anforderungen, die wir als Wähler an die Abgeordneten stellen müssen, in seiner Weihnachtsansprache:

„Um fruchtbare Arbeit zu leisten, um sich Achtung und Vertrauen zu erwerben, muß jede gesetzgebende Körperschaft — wie es unwiderlegliche Erfahrungen zeigen — eine Auswahl von Männern vereinigen, die durch Geist und Charakterfestigkeit hervorragen; die sich als Vertreter des ganzen Volkes ansehen, und nicht als die Beauftragten einer Gruppe, deren Sonderinteressen sehr oft an die Stelle der wahren Bedürfnisse und wahren Erfordernisse des öffentlichen Wohles treten; eine Elite von Männern, die nicht auf einen Beruf oder einen Stand beschränkt ist, sondern die ein Bild des vielfältigen Lebens eines ganzen Volkes sein soll. Männer, die sich auszeichnen durch ihre unerschütterliche christliche Überzeugung, ihr gerades, sicheres Urteil, ihren praktischen Sinn, ihr gerechtes Denken und ihre unter allen Umständen klare Haltung."

Unter keinen Umständen unchristliche Vertreter.

Zwar besteht in der Wahl unter solchen geeigneten Abgeordneten wahre Gewissensfreiheit. Niemals aber wird ein Katholik einem Wahlkandidaten oder einer Liste seine Stimme geben können, die nicht hinreichende Garantie für ihre christliche Grundsatztreue besitzen:

„Jeder hat nach dem Urteil seines eigenen Gewissens zur wählen. Es ist aber klar, daß die Stimme des Gewissens jedem aufrichtigen Katholiken befiehlt, seine Stimme dem Kandidaten oder der Liste zu geben, die wirklich hinreichende Garantie für den Schutz der Rechte Gottes und der Seele, für das wahre Wohl der Einzelnen, der Familie und der Gesellschaft, gemäß dem Gesetz Gottes und der christlichen Sittenlehre bieten."

Diese Aussprüche Pius' XII. enthalten nicht etwa nur zeitbedingte Grundsätze. Sie decken sich mit der von Leo XIII. bereits in seiner Enzyklika „Sapientiae christianae" vom 10. 1. 1890 ausgesprochenen Lehre: „Man muß Männer von erprobter Rechtschaffenheit unterstützen, desgleichen solche, von denen man eine Wirksamkeit zum Segen der christlichen Religion erwarten darf. Es kann keinen Grund dafür geben, daß man diesen einen Mann vorziehe, der der Religion feindselig gesinnt ist."

Prof. Dr. Jos. Hünermann.

Unser Tischgebet.

(Gedanken zum Tischgebet in unseren Tagen)

Unsere üblichen Tischgebete enthalten zwar die wesentlichen Bestandteile, die einem christlichen Gebete eignen, doch tritt vor der oft bangen Bitte und der verständlichen Sorge um das Essen heutzutage das Moment des Lobes Gottes gerade beim Mahl sowie des Segens und der Heiligung der Gaben und der Tischgemeinschaft vielfach zurück. Eine Zeit wie die unsere drängt uns ja auch vornehmlich die Bitte um das tägliche Brot und den Dank für das nun wieder dargebotene Essen aus unseren Herzen auf unsere Lippen.

Nehmen wir ein Beispiel.

Das bekannte Gebet: Aller Augen warten auf Dich . . . aus Psalm 145 wird in seinem Gewicht ja erst verständlich, wenn wir es im Zusammenhang dieses ganzen Psalmes betrachten. Wie würde unser Sonntag hervorgehoben, wenn wir bisweilen an ihm eben diesen ganzen Psalm als Tischgebet sprächen!

Da wird uns bewußt, daß das Gottesvolk einen König hat, und daß dieser König Gott ist! Er wird hier gepriesen, nicht bloß gebeten, wie es gerade heute beim Tischgebet so leicht im Vordergrund steht. Er ist unerforschlich (Vers 3) —, in welch geheime Tiefe läßt uns solches Gebet hineinschauen, uns, die wir vor so vielen Rätseln stehen! Sein sind die Wundertaten wie auch die Schreckenstaten, — gerade letzteres vertieft unsere Denkweise über Gott so „not-wendig" in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes (Vers 6). Darum loben wir in diesem Psalm unseren Gott, der so unerforschlich, so geheimnisschwer ist, in „seiner Größe, in seiner Güte, in seinem Königtum und in seiner Fürsorge" (Nötscher). Weil dieser unser Gott-König auch die Fürsorge für uns trägt, darum ist auch „jede Schüssel von Gott gesegnet" (Riessler). Hier treffen wir auf unseren Gebetsvers: Aller Augen . . . (Vers 15/6). In solcher Gesamtsicht hat es auch Paulus gemeint, wenn er uns 1. Kor. 10, 31 auffordert: „ob ihr nun esset oder trinket, oder was immer ihr tut, tut alles zur Ehre Gottes!" . . . Wie „nahe" sind wir diesem unserem Gott, wir brauchen kein Gesuch, um bei ihm zur Audienz zugelassen zu werden (Vers 18). Und der Schlußvers 21 bringt geradezu die Aufforderung selbst, das Lob dieses Gottes zu verkünden, in diesem Sinn Missionar zu sein, nicht bloß für sich zu beten und zu bitten. Hier wird dann unser Lob Gottes im Tischgebet in die Kirche, in die gesamte Menschheit und in die ganze Schöpfung hineingeweitet. Dadurch wird solch ein Tischgebet Lob Gottes im tiefen, „gottesdienstlichen" Sinn. Der Psalm gehört ja zu den letzten des Psalters, zu den ausgesprochenen Lobpsalmen. Beten wir als Tischgebet eben diesen Psalm, so bietet er uns einen herrlichen Reichtum und gibt uns eine nicht auszuschöpfende Weite und Tiefe. Am „Tag des Herrn" könnte in ihm der „Herr" dieses Tages auch in der Tischgemeinschaft als der fortgeführten Altargemeinschaft der Eucharistie, deutlicher sichtbar, in den Alltag hinübergeleitet werden. Und wie würde am Werktag auch beim Beten des üblichen Verses: Aller Augen . . . von diesem Reichtum etwas nachklingen können!

Auch unsere anderen in Übung stehenden Tischgebete und Verse sollten in dieser Weise in ihrem ganzen Gehalt gehoben werden, ob es sich nun um Gebete aus liturgischen Texten handelt oder um andere Verse oder Gebete.

Ferner, wie weiht und segnet solch ein Gotteslob, bewußt gebetet, die Gaben und die Tischgemeinschaft. Es leuchtet etwas auf von dem, was in Jesus Christus als selbstverständlich aus dem Brauch seines Volkes in Fülle lebendig war, wenn Er, wie uns Mark. 6, 41 berichtet, vor der wunderbaren Brotvermehrung „den Lobspruch betet" (vergl. dazu den ganzen Artikel mit seiner reichen Darbietung zu eulogeo in Kittels Wörterbuch).

Der jüdische Tischsegen, wie ihn der Hausvater in der Familie, der Gastgeber beim Festmahl sprach, lautete: „Gepriesen seist Du, Herr, unser Gott, König des Alls, der Du die Erde Brot hervorbringen ließest." Das ist Dank und Preis Gottes und Weihe, ein Hineinstellen in die Wirklichkeit Gottes, in Seine Fülle und Herrlichkeit, die uns gerade heute so nottut!

(Sollten wir nicht auch gerade beim Mahl im Haus des Priesters auf solches Beten mehr achten müssen?)

Wie eng und arm ist oft unser Beten, gerade bei Tisch! Es beschämt uns, wenn wir zum Vergleich Gebete aus alter christlicher Zeit heranziehen, wie zum Beispiel das der Mönche, das der hl. Johannes Chrysostomus, noch als Priester in Antiochien tätig (ca. 390) in einer Homilie zu Matthäus anführte:

„Gepriesen sei der Herr, der mich von Jugend auf nährt, der Speise gibt allem Fleische; erfülle unser Herz mit Freude und Wonne, damit wir die Zeit des Genügende haben und reichlich gute Werke zeitigen in unserem Herrn Jesus Christus, mit welchem Dir und dem Hl. Geiste Ruhm und Ehre und Macht sein in Ewigkeit. Amen. Ehre sei Dir, o Herr, Ehre sei Dir, o Heiliger, Ehre sei Dir, o König, weil Du uns mit Nahrung erquickt hast. Erfülle uns mit dem Hl. Geiste, daß wir vor Deinem Angesichte wohlgefällig erfunden und nicht zuschanden werden, wenn Du einem jeglichen vergelten wirst nach seinen Werken." (BKV, Johannes Chrysostomus, Mt-Kommentar, 793[1]).

In solchem Tischgebet erfüllt sich — wie es im gepflegten Gebet so mancher klösterlichen Gemeinschaft lebt und „über-zeugt" —, was das Gebet der Didache sagt, daß Gott uns geradezu Speise und Trank darreicht, „damit wir IHM Dank sagen". Wenn wir selbst auf solches Beten achten, fällt es uns auch nicht schwer, in der Katechese, in der Bibelstunde in Schule und Gemeinde wie auch im Gottesdienst selber das Lob und den Preis Gottes besonders in unsere armen Tage hineinzubringen.

Werner Keuck.

[1]) Johannes Chrysostomus bringt übrigens in seiner Erklärung des „Vater unser" wie selbstverständlich und ohne irgendeine besondere Begründung auch die große Schlußdoxologie (Migne P. G. 51, 41 ff. in der Homilie „De angusta porta" über Mt 7, 14), die als hymnenartiger Schluß, eben als der oben besprochene Preis und Jubel und Dank, unserem üblichen „Vater unser" leider heute immer noch wirklich „fehlt"!

Eine Predigtreihe:

Corpus Christi mysticum.

III. Geistesbrautschaft.

„Wisset ihr nicht, daß ihr Tempel Gottes seid, und der Geist Gottes in euch wohnt?"

Wir sind durch die Begnadigung Glieder Christi. Als solche werden wir Kinder Gottes. Noch fehlt ein Glied unseres übernatürlichen Seins: Wie mit dem Sohn und dem Vater gewinnen wir auch Lebensverbindung mit dem Hl. Geist.

Der hl. Paulus spricht nicht nur immer wieder von unserm „In Christus sein", sondern fast ebenso oft von unserm „Im Geist sein". Die beiden Begriffe stehen bei ihm ziemlich gleichbedeutend nebeneinander. „Wir leben durch den Geist" (Gal. 5, 25) und „Christus ist unser Leben" (Kol. 3, 4) „Durch Christus haben wir die Annahme an Kindes Statt, durch den wir rufen: Abba, Vater" (Röm. 8, 15). Zur Unterscheidung könnten wir vielleicht sagen: Christus ist mehr das statische, das Seinsprinzip, der Hl. Geist das motorische, das Wirkprinzip.

Wie der Gottmensch wird durch das Wirken des Hl. Geistes, so wird durch seine Tätigkeit auch der mystische Christus, werden wir durch sein Wirken Christus eingegliedert. Der Hl. Geist ist es auch, der das Ziel dieser Eingliederung, unsere fortschreitende aszetische Umformung in Christus, unsere Christusgestaltung, wirkt: „Wir werden umgewandelt in das Bild der Herrlichkeit des Herrn von Klarheit zu Klarheit von dem Geist des Herrn" (2. Kor. 3, 18). Wie in der Gesamtheit des mystischen Leibes, der Kirche, der Hl. Geist die leitende und gestaltende Kraft ist, so naturgemäß auch im Einzelgliede. So besteht die innigste Verbindung und Wechselverbindung zwischen Christus und dem Hl. Geist im C. Ch. m.

Wie Gotteskindschaft so ist auch „Tempel des Hl. Geistes" den Christen ein vertrautes und geläufiges Wort. Wie jene müssen wir aber auch unsere Geistverbundenheit in ihrer ganzen Wahrheit und Wirklichkeit sehen. Tempel des Hl. Geistes soll nicht nur ein örtliches, äußeres Wohnen des Hl. Geistes in der Seele des Gerechten besagen, wie etwa das Wohnen Christi im Tabernakel. Es besagt etwas viel Innigeres: Auch hier handelt es sich wie bei der Christusgliedschaft um eine wirkliche geheimnisvolle Lebensverbindung.

Wir können sie nach dem Vorbild des hl. Augustinus am besten veranschaulichen durch das Verhältnis von Seele und Leib im Menschen. Der Hl. Geist ist gleichsam die Seele unserer Seele. Wie Seele und Leib, obwohl als Geist und Körper wesentlich voneinander verschieden, doch im Menschen ein organisches Ganzes bilden, so vereinigt sich auch der Hl. Geist auf das Innigste mit dem begnadeten Menschen wie zu einem organischen Ganzen.

Die Seele ist Lebensprinzip des Leibes. So ist auch der Hl. Geist, der spiritus vivificans, Quellgrund des übernatürlichen Lebens in uns. Wieder durch die Todsünde vertrieben, bleibt der Mensch als Leichnam der Übernatur zurück, wie es im natürlichen Tod mit dem Leib geht, wenn die Seele sich von ihm trennt.

Hinter aller Bewegung und Tätigkeit des Leibes steht als Motor die Seele. Ohne sie vermag er nichts (vergl. den Leichnam mit intakten Sehnen und Nerven, aber ohne Seele). So steht hinter aller übernatürlicher Tätigkeit des Menschen als Seele der Hl. Geist. Ohne seine helfende Gnade und vor allem allem losgelöst von ihm, außerhalb des Gnadenstandes, vermögen wir übernatürlich nichts. (Glaubenssatz, daß alles Wirken im Stande der Todsünde wertlos ist für die Ewigkeit.)

Ein anderes Bild unserer Geistverbindung haben wir in der Brautschaft. Der Hl. Geist ist der Bräutigam unserer Seele, er verbindet sich mit ihr nach Art einer geistigen Ehe. Das Bild hat den Vorzug, daß es den Menschen dem Hl. Geist gegenüber als Persönlichkeit erscheinen läßt. Wie die Eheleute „zwei in einem Fleisch werden", werden wir mit dem Hl. Geist gleichsam ein lebendiges Ganzes. Wie die Ehe nur im Zusammenwirken beider Teile fruchtbar werden kann, kann es unser Leben nur werden im Zusammenwirken mit dem Hl. Geist.

Wenn wir die begnadete Seele Braut des Hl. Geistes nennen, kommt uns unwillkürlich Maria, „die" Braut des Hl. Geistes in den Sinn. Wir nennen Maria vor allem so, weil der Hl. Geist in Ihr das Wunder der Menschwerdung des Gottessohnes gewirkt hat. Aber noch in anderer Weise war Maria in hervorragender Weise Braut des Hl. Geistes, gleichsam Seelenbraut. Nicht nur hat er sie in ihrer Erschaffung und Begnadigung einzigartiger Weise mit seinen Brautgeschenken ausgestattet. Er kommt auch immer wieder bräutlich werbend, segnend, befruchtend zu ihrer Seele mit seinen Gnadenanregungen. Und jedesmal erschließt sich ihre Seele bräutlich empfangend, seinem Werben und Wirken. Jede benutzte Gnade wird Anlaß zu einer neuen. Und so erblüht das Leben Marias zu jenem blüten- und fruchtreichen Paradiesgarten, vor dem wir bewundernd stehen.

Maria aber ist Typus der Kirche und darum auch Typus der begnadeten Menschen. Alles was von ihr gilt, gilt, wenn auch nicht in gleicher Fülle und Vollkommenheit, für jeden von uns. Auch zu uns kommt immerfort werbend der göttliche Bräutigam unserer Seele, der Hl. Geist mit seinen Gnadenanregungen. In dem Maße wie wir bräutlich Marias Hingabe an den Hl. Geist folgen, wird unser Leben sich der Fruchtbarkeit den übrigen angleichen. „Trahe nos post te, Virgo Maria!"

So liegt denn die Wunderwelt der Gnade, unseres christlichen Seins, vor uns: Dem Gottmenschen angeeint wie die Rebe dem Weinstock, dem Vater verbunden als seine wahren Kinder, dem Hl. Geist angetraut in hl. geistiger Ehe! Werden wir uns bemühen, das, was wir durch des dreifaltigen Gottes Gnade wesenhaft sind, immer vollkommener und bewußter zu werden? Werden wir künftig bewußter und beglückter unser „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Hl. Geiste" sprechen? Erfassen wir in Zukunft tiefer und lebendiger das Wort des hl. Paulus: „Gott ist nicht fern einem jeden von uns, in ihm leben wir, bewegen wir uns uns und sind wir"?

(Durch einmalige Darbietung kann naturgemäß kein lebendiges, wertgesättigtes Bewußtsein der übernatürlichen Reichtümer vermittelt werden. Dieses kann nur werden durch immer wiederholte, immer eingehendere Behandlung, besonders aber durch die Darbietung der Auswirkungen unserer Begnadigung auf das praktische Leben.)

Das neue Diözesangebetbuch.

Nach endlosen Schwierigkeiten ist das neue Diözesangebet- und Gesangbuch nun in der Produktion. Trotz der wirtschaftlichen und technischen Sorgen, welche die Herstellung eines solchen Buches noch immer hemmen, besteht die begründete Hoffnung, daß bis Weihnachten das Buch fertig vorliegt.

Es soll bis dahin an dieser Stelle die Einführung des Buches vorbereitet und deshalb von seiner Anlage und Verwendungsmöglichkeit öfter die Rede sein. Die vielen Fragen, die bei dieser Ankündigung dem Seelsorger wie dem Laien auf dem Herzen liegen, sollen dabei eine kurze Antwort finden.

Heute ist es für den Beginn eine mehr technische Sorge, die vorzutragen ist.

Vom bisherigen Diözesangebetbuch sind keine Lagerbestände mehr vorhanden. Das Buch wird auch weder in unserer Diözese noch in Köln neu aufgelegt. Dagegen ist der Mangel an Gebetbüchern allgemein so groß und empfindlich, daß die Einführung eines neuen Gebetbuches vorsichtige Planungen voraussetzt.

Jeder Seelsorger weiß, daß für die Gestaltung des Gottesdienstes ein Gebetbuch nutzlos ist, wenn es nicht eine gewisse Verbreitung hat und in der Hand wenigstens eines großen Teiles der Gläubigen ist. Es ist schwer, dafür genaue Zahlen anzugeben. Man muß aber wohl in Städten mit der Notwendigkeit von 10 bis 15% der Seelenzahl, in Landgemeinden sogar mit 20 bis 25% Gebetbüchern rechnen. Das heißt: eine Gemeinde von 500 Seelen wird mindestens 100 Gebetbücher, eine Gemeinde von 6000 deren wenigstens 600 besitzen müssen.

Die erste Auflage bleibt aus vielen Gründen begrenzt und wird nicht einmal 5% der Seelenzahl unserer Diözese ausmachen. Das heißt: mit der ersten Auflage kann nicht die ganze Diözese versorgt werden.

Eine zweite Auflage (von geringerer Höhe) kann bis zum Weißen Sonntag erwartet werden; auch damit kann der Bedarf noch nicht gedeckt sein.

Jeder einzelne Seelsorger muß sich darüber entscheiden, ob er in seiner Gemeinde das neue Gebetbuch sofort oder später einführt. Eine Verzettelung des Buches in wenigen Einzelstücken würde es unbrauchbar machen und seinen Wert mindern. Dagegen macht es die große Gebetbuchnot wahrscheinlich, daß sich mehr Pfarreien für die Einführung entscheiden als beliefert werden können.

Außerdem gilt es einer anderen Schwierigkeit zu begegnen. Das Buch erscheint, wie wir hoffen, zu einem günstigen Termin. Als Weihnachtsgeschenk wird sich das Gebetbuch sehr gut eignen und viel gefragt sein. Dennoch muß der Wirtschaftlage, mit der großen Geldnot und Armut gerechnet werden.

Bis Weihnachten ist noch einige Zeit. Es wird klug und ratsam sein, innerhalb der Pfarrei eine Sparaktion einzuleiten, indem man vor allem bei den Kindern, aber auch in den Vereinen, Verbänden und vielleicht auch durch eigens eingesetzte Werber und Werberinnen Sparbeträge sammelt, für deren Quittung die Pfarre rechtzeitig die notwendigen Bücher bestellen kann.

Wer schnell handelt, handelt sicher. Das Buch wird nur durch den ordentlichen Buchhandel ausgeliefert. Wer seine Sparergemeinde sammelt und durch regelmäßige Sparbeträge zusammenhält, kann sofort bei einer Buchhandlung eine feste Vorbestellung machen, die ihm die gewünschte Anzahl von Büchern sichert, da die Buchhandlungen ihrerseits die Bestellung weitergeben und vom Verlag aus die Höhe der Vorbestellungen übersehen werden kann.

Das Buch erscheint für unsere Diözese im Verlag B. Kühlen in München-Gladbach. Es stimmt in der Hauptsache mit dem neuen Diözesangebetbuch der Erzdiözese Köln überein, hat aber nicht nur einige wenige diözesane Abweichungen, sondern auch einige sehr wesentliche Unterschiede, die noch besprochen werden sollen.

Die Durchführung einer solchen Sparaktion dürfte zwar einige Mehrarbeit verursachen, aber doch lohnend sein, weil sie der Gemeinde jene Grundlage garantiert, die für die Durchführung eines lebendigen Pfarrgottesdienstes nötig ist. Das neue Gebetbuch wird so reichhaltig und verwendungsfähig sein, daß es überall benutzt werden kann.

Das war ein ausschlaggebender Grund, weshalb sich die Diözese überhaupt zu einem neuen Buch entschloß. Es ist kein Zweifel: unser bisheriges Gebetbuch war gut und konnte neben den meisten andern Gebetbüchern der Kritik standhalten. Dennoch ist ihm in den letzten Jahrzehnten ein scharfer Konkurrent im Laienmeßbuch entstanden. Viele Pfarreien — und ihre Zahl wächst von Tag zu Tag —, die in ihren Gottesdiensten das liturgische Gebet pflegen, sahen sich vor große Schwierigkeiten gestellt. Das Laienmeßbuch drohte unser Diözesangebetbuch zu verdrängen, ohne es ersetzen zu können. Die auch schon auf dem Lande wachsende Zahl der Laienmeßbuch-Benutzer ist dem Diözesangebetbuch fremd geworden, hat sich damit aber auch aus dem gemeinsamen Gottesdienst der Pfarre ausgeschlossen, nahm vor allem nicht mehr teil am gemeinsamen Singen.

So lag die größte und schwierigste Aufgabe darin, eine Brücke zu bauen zwischen Laienmeßbuch und Diözesangebetbuch.

Daneben machten sich die Bemühungen um das Einheitslied und auch um einheitlichen Gebetsstoff geltend. Das alte Gebetbuch mit einem neuen Liederteil wäre nicht tragbar gewesen. Aber auch im Gebetsteil geht das neue Buch — trotz der Unterschiede vom Kölner Buch — einen wesentlichen Schritt der Vereinheitlichung entgegen.

Das Buch wird nur in einer Ausgabe mit Noten auf Dünndruckpapier erscheinen. Wohl werden die Buchbindereien verschiedene Einbände nach Wunsch zur Verfügung stellen. Bei Vorausbestellungen wird aber zunächst die zu bestellende Stückzahl genügen.

Es wäre zu wünschen, daß sich alle Seelsorger möglichst bald zur Einführung des Buches entscheiden möchten, damit das neue Buch die seelsorgliche Hilfe leisten kann, die von ihm erwartet wird und für die es geschaffen ist. H. S.

Um die Sparaktion der Pfarreien zu erleichtern, stellt der Verlag Kühlen Sparmarken her, die von den Pfarren bestellt werden können. (Verlag B. Kühlen, München-Gladbach, Neuhofstraße) Die Sparmarken müssen aber bei der Ausgabe mit dem Pfarrsiegel entwertet werden, um Mißbrauch zu vermeiden.

Anregungen zur Seelsorge.

Der Mann unterm Turm.

Ich hatte Besuch von einem Pastor, der Erfahrung in der Männerseelsorge hat. Als er in meiner Kirche in der Sonntags-Spätmesse predigte, sagte er zu den Männern: „Wenn ich nicht Pastor wäre, stände ich wahrscheinlich auch bei euch unter dem Turm." Ich, der Pfarrherr, staunte zunächst über die Dreistigkeit meines Gastes, dann bewunderte ich seine Kühnheit und allmählich mußte ich seine Ehrlichkeit anerkennen.

Hier das Resultat unserer Besprechungen und Überlegungen:

I. Das Stehen des Mannes unter dem Turm ist nicht eine nur kirchliche sondern eine allgemein männliche Erscheinung.

1. Unser Dorf spielt Theater. Alles drängt sich, der Saal ist überfüllt, zum Brechen voll. Wo sind die Männer? Bei meiner Ansprache kann ich es sehen. Wenige brave sitzen bei ihren Frauen in den Bänken, aber die große Masse der Männer steht hinten am Eingang und an den Wänden, nicht etwa weil sie vorne keinen Platz fanden, sondern sie standen schon da und drängten sich dorthin, als noch reichlich Bankplätze vorhanden waren. Genau so wie in der Kirche.

2. Es ist politische Versammlung angesagt. Männer kommen langsam und zögernd in den Saal, bleiben stehen, sehen sich ringsum, setzen sich auf die letzten Plätze und lassen vorn alles frei. Nur mit Mühe gelingt es dem Versammlungsleiter, einige Männer nach vorne zu bekommen.

3. Das Maipaar wird abgeholt. Am Hause der Maikönigin ist Gedränge, Musikkapelle, Kinder, Mädchen und Frauen. Die Männerwelt steht in der Ferne auf erhöhten Plätzen und schaut zu.

4. Priesterkonferenz in der Kirche. Die geistlichen Herren knien oder sitzen in den Bänken, die nicht zur vorderen Hälfte gehören. Einige Standhafte mit dem Dechanten gehen nach vorn in die erste Bank. Die ersten Worte des Herrn Pater: „Darf ich die Herren bitten, nach vorne zu kommen". Trotzdem bleiben die Unentwegten hinten.

5. Ein Brüderkonvent. Ich zelebriere die Konventsmesse. Wo sind die Herren Brüder? Beim Dominus vobiscum sehe ich sie in den letzten Bänken. Der Bruder Vorsteher gibt ein gutes Beispiel und kniet in der drittletzten Bank. Vorne alles leer.

Der Beispiele ließen sich sicher noch mehr finden, wo Männner sich die letzten Plätze aussuchen. So ist es wahrscheinlich immer gewesen. Der Jüngling, der dem heiligen Paulus bei seiner langen Predigt in Troas einschlief und aus dem Fenster fiel, war auch nicht vorne sondern wahrscheinlich ganz hinten zu finden.

II. Erklärungsversuche:

1. Der Mann spricht, wenn er sich den letzten Platz aussucht, von „Rückendeckung". Der Ausdruck stammt aus dem Wortschatz des Soldaten. „Viel sehen und wenig gesehen werden", das ist sein Wunsch. Der Mann, der gern gesehen ist, gehört nicht zum Durchschnitt. Wenn er hinten in der Kirche steht, wird er wenig gesehen, hat aber alles vor sich, das er beobachten kann. Er hat gerne einen Überblick über das Geschehen. Darin unterscheidet sich der Mann stark von der Frau. Vielleicht stammt das noch aus einem Instinkt der Urzeit, wo der Mann bei Zügen und Lagerplätzen Schützer und Hüter war. Das eine weiß der Mann unter dem Turm jedenfalls sicher: es sieht ihn bei seinem religiösen Tun keine Frau und kein Mädchen, die sind ja vor ihm in der Kirche.

2. Frauen sind manchmal leicht bei der Hand, einen Mann, der sich außer der Reihe religiös betätigt, zu loben. Das scheut der Mann wie die Pest. Ich kenne einen Mann, der aus einem besonderen Anlaß zur hl. Kommunion ging. Seine Frau erfährt nun von einer frommen Person, wie erbaulich das gewesen sei, als ihr Mann zur Kommunionbank gegangen sei. Dummerweise erzählt die Frau das ihrem Mann. Erfolg: Der Mann geht überhaupt nicht mehr in der Pfarrkirche zur hl. Kommunion. Er macht lieber einen weiten Weg zu einer anderen Kirche, weil er dort unbekannt ist.

Ich kenne zwei Priester, die in ihrer Jugend als Gymnasiasten sonntags regelmäßig zur hl. Kommunion gingen. Das war vor dem 1. Weltkriege noch außergewöhnlich. Aber aus Furcht, von dem Herrn Religionslehrer als fromm betrachtet oder gar bezeichnet zu werden, gingen beide unbeeinflußt von einander auf dem Wege zur Gymnasialkirche in einer anderen Kirche kommunizieren und dann besuchten sie die Gymnasialmesse.

Dieses Verhalten finde ich ganz natürlich und normal.

III. Ausnahmen hiervon sind unter oder über dem Strich zu buchen.

Unter dem Strich: Die folgsamen und braven Junggesellen und Ehegatten, die mit dem Gebetbuch in der Hand oder an der Hand der Frau zur Kirche gehen, gern und ohne Hemmungen die Fahne oder den „Himmel" tragen.

Über dem Strich: Männer, die bewußt das Christentum als Richtschnur für ihr praktisches Leben haben, für die der Gottesdienst nicht nur Persolvierung einer Pflicht sondern Bedürfnis geworden ist, die darum alle natürlichen Hemmungen, die auch bei ihnen da sind, jedesmal bewußt überwinden. Letzteres ist zwar das Ziel der religiösen Erziehung des Mannes. Aber dieses Ziel wird nicht erreicht durch Verjagen des Mannes aus dem Kirchenraum, den wir „Unter dem Turm" nennen. Wer mit den Männern in der Kirche herumkramen will, praktisch durch den Kirchenschweizer oder theoretisch von der Kanzel, der sieht die Dinge nicht, wie sie sind und stößt die Männer ab.

IV. Wir müssen uns also damit abfinden, daß die Masse der Männer dem Gottesdienst beiwohnt stehend unter dem Turm. Die Frage ist also nicht: Wie kriegen wir die Männer nach vorn, sondern die Frage muß lauten: Was ist zu tun, damit der Mann unter dem Turm ehrfürchtig und fruchtreich dem Gottesdienst beiwohnt.

1. Der Seelsorger soll ausdrücklich oder stillschweigend dem Manne unter dem Turm seinen Platz dort zuerkennen. Ein gelegentlicher Hinweis, wie man unter dem Turm sich am Gottesdienst beteiligen kann, ist angebracht. Man soll nicht zu viel verlangen. Warum soll man den Mann, der unter dem Turm im Gedränge steht, dazu ermahnen, daß er bei der Wandlung niederkniet? Nicht alle können knien, weil das Gedränge zu groß ist. Ist es nun nicht ehrfürchtiger, wenn der Mann stehen bleibt und den Altar wenigstens etwas sehen kann, als wenn er sich niederduckt und dann die Kniekehlen der vor ihm Stehenden vor der Nase hat. Über die Notwendigkeit und Pflicht des Kniens allgemein läßt sich ja ernsthaft diskutieren.

2. Die Feier der Spätmesse soll so gestaltet werden, daß der Mann ohne Gebetbuch fertig wird.

   Was gesungen wird, soll bekannt sein. Darum empfiehlt es sich, nur altbekannte Lieder zu singen und von diesen meistens nur die erste Strophe. Keine Lieder mit neuen Variationen! Sobald nämlich eine Stelle kommt, wo der Mann in Text oder Melodie danebenhaut, schauen seine Kameraden ihn spöttig von der Seite an, er wird rot wie ein Kind, verliert ganz den Mut zu singen und schweigt.

   Was verlesen und vorgebetet wird, muß so laut und deutlich sein, daß der Mann unter dem Turm es versteht. Darum sind Schulkinder hierzu nicht geeignet. Die Vorlesung von Epistel und Evangelium soll vom Priester geschehen.

   Gemeinsame Gebete sollen auswendig gekonnt sein. Leicht zu erreichen ist es, daß die Männer mitsprechen: Das Apostolische Glaubensbekenntnis beim Credo, „Der Herr nehme das Opfer an . . ." nach dem Orate fratres, „Heilig, heilig . . ." nach der Präfation, das Vaterunser und „Herr, ich bin nicht würdig , . ." bei der Kommunion.

   Was die Akklamationen in lateinischer Sprache betrifft, so habe ich den Eindruck, daß die Männer gerne respondieren.

   Der Gebrauch des „Schott" in der Spätmesse ist für den Mann aus dem Volk eine zweifelhafte Angelegenheit. Wer bei einer Bet-Sing-Messe im Schott herumblättert, hat vielleicht etwas Gemeinschaft mit dem Priester am Altar, aber keine Gemeinschaft mit der Ge-

meinde. Es fragt sich, was wertvoller ist. Der Schott wird auch aus dem einfachen Grunde vom Durchschnittsmann nicht gern benutzt, weil er zu groß ist und nicht gut in die Tasche gesteckt werden kann. Ich kenne einen Landpfarrer, der wirklich der Meinung ist, die Masse seiner Männer unter dem Turm benutzen den Schott. Das ist ja wohl als ein Wunschtraum zu bezeichnen. Wer als Pfarrer feststellen wollte, was seine Männer unter dem Turm bei der Sonntags-Spätmesse tun, müßte unerkannt sich unter die Männer mischen. Das ist aber nur möglich in einer fremden Kirche. Sich in Talar und mit einem Brevier dorthinstellen, hat nicht mehr Sinn und denselben Erfolg wie die Aufsicht des Lehrers, der hinter den Kindern kniet.

3. Alles Störende unter dem Turm soll beseitigt werden. Der Platz unter dem Turm ist Kirchenraum und nicht Abstellraum für Besen und Putzeimer. Diese Dinge sind verführerisches Spielzeug für Halbwüchsige. Der sog. Schriftenstand hat auch seine Nachteile, sofern er unter dem Turm im Kirchenraum untergebracht ist. Ich kenne eine Kirche, in der Männer unter dem Turm bei der hl. Messe den Schriftenstand untersuchen, Ansichtskarten aus ihm entnehmen und rundreichen und „Die Kettelerwacht" lesen. Sicher reizen dort ausgelegte Schriften „Wie sag' ich's meinem Kinde" und andere Kleinschriften viel mehr zum Lesen und zum Betrachten als das fromme Gebetbuch, das die Mutter ihrem Buben in die Tasche steckt.

Diese nüchtern gesehenen Dinge bieten natürlich viele Angriffspunkte. Doch scheint mir, daß die Beachtung dieser Gedanken mehr Nutzen bringt als der lebenslängliche vergebliche Versuch, die Männer mit Güte oder Strenge aus dem Turm herauszubekommen und sie brav in die Bänke zu ordnen. Ich fragte einen spätberufenen Priester, wie er sich denn in seiner Jugend religiös betätigt habe. Er gab mir zur Antwort: „Da habe ich wie die anderen sonntags unter dem Turm gestanden."

V. Nailis, Pfarrer, Dollendorf/Eifel.

Buchdienst.

Dr. Michael Buchberger, Bischof von Regensburg: Mutterbuch. Liebe Worte an christliche Mütter über Würde und Bürde ihres Berufes. Verlag: Cassianeum. Donauwörth. 132 S. 3.60 DM geb.

Dach Buch ist geschrieben für alle Mütter, die ihre Mutteraufgabe in christlichem Sinne verwirklichen wollen. In der Aufteilung: 10 Gebote für christliche Mütter, gibt es wertvolle Anregung für das persönliche Glaubensleben, für Ehe- und Familienleben und die Erziehung der Kinder. Das Buch ist besonders für die Verwendung in katholischen Müttervereinen bestimmt. Man vermißt ein Eingehen auf die ungeheuren Spannungen, in die unsere Zeit diese Fragen hineingestürzt hat.

Joseph Thome: Was heißt Christ sein? Paulus-Verlag, Recklinghausen. 37 S., geb. 1,90 DM.

Eine aus tiefer Verantwortung kommende, gut gelungene Antwort auf die Frage: Was gibt uns Grund und Recht, jemand einen Christen zu nennen? Zunächst sieht es bei einem oberflächlichen Durchlesen so aus, als ob die Frage des Christseins ausschließlich eine subjektiv-menschliche Angelegenheit sei. Damit würde man aber dem Verfasser nicht gerecht werden. Gewiß kommt es ihm wohl darauf an, den einzelnen für die Fülle des Christseins wach zu machen, ihn zu bewußter Nachfolge Christi anzueifern, aber die Grundlage des Christseins bleibt ganz bestehen: Gott schenkt uns in Christus die Fülle des Lebens. Interessante Ausblicke auf die Mündigkeit des Christen ergeben sich aus der eigenwilligen Gedankenführung dieses interessanten und tiefen Aufsatzes, den zu studieren empfohlen wird.

Moßhammer Ottilie: Dem Leben entgegen. Eine geschlechtliche Unterweisung der Mädchen für die Hand der Mütter und Erzieher. 44 S., 1,— DM.

Hier gibt eine erfahrene Jugendführerin aus dem reichen Schatz ihrer Erfahrungen in sehr guter und verständlicher Sprache die notwendigen Erklärungen, nicht sentimental, sondern sachlich, aber getragen von einer heiligen Ehrfurcht und Weihe. Das Büchlein tut beste Dienste und ist allen Erziehern bestens zu empfehlen.

Die katholischen Missionen. Zeitschrift des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung. Herausgegeben . . . von den Priestern der Gesellschaft Jesu. Verlag Herder, Freiburg.

Die bekannte Missionszeitschrift erscheint wieder. Sie führt in alle Probleme der Mission einschl. aller Randgebiete mit tiefem Ernst und sachlichem Wissen ein. Wenn wir auch in der Heimat mit Problemen randvoll angefüllt sind, dürfen wir die großen Aufgaben der Missionierung doch nicht vergessen. Darum sei die Missionszeitschrift besonders heute empfohlen.

Junge Familie. Zeitschrift, 14täglich. Herausgegeben von Heinrich Tenhumberg in Verbindung mit Dr. Franz Wothe im Verlag Junge Familie, Münster.

Eine neue Familienzeitschrift! Die erste Nummer ist nicht schlecht, aber auch nicht überzeugend. Warum den schon bestehenden (bessern) Familienzeitschriften ein Konkurrenzunternehmen entgegenstellen? „Weil diese Zeitschrift sich an die Junge Familie wendet", wird man entgegnen. Doch davon ist im Inhalt leider nicht allzuviel zu merken.

Liegt für die Herausgabe eine Notwendigkeit vor? Als wir vor gut einem Dutzend Jahren mit einem Freundeskreis die Bewegung der Jungen Familie ins Leben riefen und sie also tauften, war es uns nicht um eine Konjunkturangelegenheit zu tun, sondern um eine brennende Frage der Seelsorge. Diese Verantwortung vermissen wir in der ersten Nummer der nach unserer Bewegung genannten Zeitschrift. Man möge daraus die Konsequenz ziehen: entweder — oder!

Gerads.

Musik und Altar.
aus dem Christophorus-Verlag, Freiburg, bisher in 4 Werkheften erschienen, ab 1. Juli d. J. als Zwei-Monats-Zeitschrift herauskommend, enthält äußerst wertvolle religiös-liturgisch kirchenmusikalische Anregungen und Arbeiten, für welche man den Herausgebern Ferd. Haberl und Ad. Gottron danken muß. Die Hefte wenden sich an die katholischen Priester und die Kirchenmusiker; der Interessentenkreis ließe sich bedeutend erweitern auf Chorsänger und -sängerinnen, Jugend-Singscharen und liturgisch-kirchenmusikalisch begeisterte und aufgeschlossene Kirchenbesucher aus dem Laienstande, wenn Themenstellung und Ton der Aufsätze dementsprechend abgestimmt würden. Auch der einfache, schlichte Kirchensänger möchte eine Fachschrift, seine Zeitschrift haben, darin lesen, um aus ihr zu lernen. So wie sie jetzt eingerichtet ist, kann sie in ihrem Inhalt nur durch die geistlichen Präsides und einige Chorleiter der Gesamtheit der Kirchensänger übermittelt werden. Für diese gibt es z. B. in dem eben erschienenen Heft 4 hochwertige Anregungen und Aufsätze grundsätzlicher Art, an welchen sie ihre eigene Einstellung zu liturgisch-kirchenmusikalischen Fragen immer wieder überprüfen und sich ausrichten können; so seien hier angeführt:

Gottron: Ein allen erkennbares und schönes Zeichen der Einheit;

Quack: Ein Bischofswort zur Musikpflege;

Kosch: Das Choralamt; Problem — Ziel — Aufgabe;

Hodes: Einige Anregungen zur Knabenchorerziehung (müßte allerdings in weiteren Folgen zu allgemeinem Nutzen vertieft werden).

Ob persönliche Nachrichten, Mitteilungen und Würdigungen für den von Musik und Altar vorgesehenen Leserkreis so mannigfach und ausführlich werden müssen, möchten wir wohl milde bezweifeln. Noch mehr praktische Winke, Ratschläge und „Erprobtes" aus der musikalisch orientierten Pfarr-Seelsorge und der Chorschulung, auch in kleinen Gemeinden und einfachen Landverhältnissen, die immer wieder der einzig richtigen Grundeinstellung dieser Zeitschrift zugute kommen: Erziehung der Kirchenmusiker (Priester, Organisten, Chorleiter und Sänger) zur „dienenden" Haltung im Heiligtum des Herrn.

Heinrich Jacobs.

Beilage zum Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen. - Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen.

Die Pfarrgemeinde

Werkblatt des Seelsorgeamtes für die Diözese Aachen

Stück 7 **Aachen, den 1. Oktober 1949** **4. Jahrgang**

Inhalt: Der Rosenkranz bei den Kindern (Seite 47). — Corpus Christi mysticum (Seite 50). – Das neue Diözesangebetbuch – sein Inhalt. (Seite 51). Anregungen zur Seelsorge (Seite 52). — Buchdienst (Seite 52).

Der Rosenkranz bei den Kindern.

Wenn der Rosenkranz schon dem Erwachsenen schwer zugänglich ist, wievielmehr dann dem Kinde. Sollen wir deswegen darauf verzichten, mit den Kindern den Rosenkranz zu beten? Der Rosenkranz wird im religiösen Leben des katholischen Volkes bei allen liturgischen Bestrebungen, die den Rosenkranz durchaus nicht verdrängen, sondern ihm nur den rechten Platz anweisen wollen, eine beherrschende Stellung einnehmen. Man darf wohl sagen: Der Rosenkranz wird so lange gebetet werden, wie die Kirche in den Herzen der Gläubigen lebendig ist. Denn im Rosenkranzgebet sprechen sich die Frömmigkeit und das Glaubensbewußtsein des katholischen Volkes aus, wie umgekehrt ein andächtiges Rosenkranzgebet das Glaubensbewußtsein festigt und verlebendigt. Die lex credendi wird im Rosenkranzgebet zur lex orandi: Christus- und Mariengiaube formen sich hier zum Gebet. Es wäre darum völlig falsch, den Rosenkranz bei den Kindern zu unterschlagen. Es ist die Aufgabe des Katecheten, den Kindern einen kindertümlichen Zugang zum Verständnis und rechten Gebet des Rosenkranzes zu zeigen. Das sei im folgenden versucht.

I

Der Rosenkranz ist ein ausgesprochen betrachtendes Gebet. Betrachten im Sinne von meditieren kann das Kind nicht. Aber es kennt, auch schon vom Religionsunterricht her, die Bildbetrachtung. Der Katechet veranschaulicht den Kindern den Rosenkranz an 15 Bildern. Jedes Geheimnis ist ein Bild für sich. Es handelt sich zunächst nur um vorgestellte Bilder. Zu einem vollständigen Bild gehört auch ein Rahmen, und zwar ein entsprechender Rahmen, der die Aufmerksamkeit nicht vom Bild ablenkt, sondern hinlenkt. Der Rahmen muß zum Bild passen. Zuerst ist das Bild da, zu dem der Rahmen gesucht wird. Den Rahmen zu den 15 Bildern bilden die 150 „Gegrüßet seist du, Maria". Sie winden sich um das jeweilige Bild wie ein Kranz von Rosen (Rosenkranz). Die Mutter Gottes wird ja mit Vorliebe in den volkstümlichen Marienliedern und -gebeten mit einer Rose verglichen. Sie ist die „himmlische Rose", die „wunderbare Rose", die „schönste Ros' aus heil'gem Land, von Farb' und Duft so süße", die „schöne Ros' in St. Annä Schoß, der selbst das Paradies den Vorzug ließ", die Ros', die mitten im kalten Winter entsprungen aus einer Wurzel zart. Ja, Maria ist die vollkommenste Rose, die „Rose ohne Dornen", die „rosa mystica", die „geheimnisvolle Rose". So ist das „Gegrüßet seist du, Maria" wirklich ein passender, würdiger Rahmen zu den einzelnen Bildern. Das einzelne Geheimnis wird ja förmlich vom „Gegrüßet seist du, Maria" umrahmt, umklammert. Es steht in dessen Mitte. Dabei drängt das „Gegrüßet seist du, Maria" in seinem ganzen Aufbau auf den heiligen Namen Jesus hin. Der Name J E S U S ist der Höhepunkt und Ruhepunkt des „Gegrüßet seist du, Maria". Es ist wie bei einer Bergbesteigung. Schritt um Schritt erklimmen wir den Berg, den Blick zum Gipfel erhoben. Oben auf dem Gipfel angelangt, halten wir inne, da ruhen wir aus. Das „Gegrüßet seist du, Maria" baut sich — um einen anderen Vergleich zu gebrauchen — auf wie eine Blume, die von der Wurzel aus wächst und über den Stengel zur Blüte und schließlich zur Frucht hinstrebt. So wächst das „Gegrüßet seist du, Maria" hin auf die Worte „und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes: Jesus". (Man sollte beim Vorbeten des „Gegrüßet seist du, Maria" hinter den Worten „Frucht deines Leibes" eine kleine Pause machen, um den heiligen Namen und die Person Jesus als die letzte und höchste Erfüllung des Grußes deutlich hervortreten zu lassen. Beim Druck müßte vor dem Namen Jesus ein Doppelpunkt stehen.) Leider werden die heiligen Worte „und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes Jesus" in einem Atemzug gesprochen, wobei gerade beim Namen Jesus, der immer, zumal im Gebet, mit größter Ehrfurcht genannt werden muß, vielfach die letzte Silbe verschluckt wird. Das „Gegrüßet seist du, Maria" als „Rahmen" für die Geheimnisse als „Bild" erfüllt also alle Anforderungen, die an den Rahmen im Verhältnis zum Bild gestellt werden. Das Kind wird durch das „Gegrüßet seist du, Maria" förmlich auf das Geheimnis, das um die Person Jesus kreist, gestoßen.

Was sieht das Kind nun auf dem Bild? Zunächst eben diesen Jesus, in dessen hl. Namen das „Gegrüßet seist du, Maria" ausklingt. Von diesem Jesus wird nun etwas ausgesagt, erzählt. Geschildert wird in kurzen lapidaren Sätzen die Geschichte Seines Lebens, die für uns die Geschichte unserer Erlösung ist. Neben Jesus erscheint als zweite Person Maria, Seine Mutter. Aber sie ist nicht auf allen Bildern zu sehen. Nur auf den Bildern des freudenreichen und den zwei letzten des glorreichen Rosenkranzes erblicken wir Jesus und Seine Mutter. Sprachlich kommt diese Tatsache zum Ausdruck in der Verbindung der beiden „Pronomina", den „du" und „der dich". In diesen Verbindungen ist weiterhin schon die Rolle angedeutet, die Jesus und Maria auf den Bildern innehaben. Beide erscheinen immer in der innigen Verflochtenheit von Mutter und Kind. Die handelnde Person ist im freudenreichen Rosenkranz die Mutter, die ihr Kind betreut. Das Jesuskind hat sich ganz in die dienende Pflege der Mutter hineinbegeben. Es verhält sich passiv und erscheint auf dem Arm der Mutter. Es löst sich aber bereits im fünften Geheimnis von der Mutter los und geht von nun an im Rosenkranz seine eigenen Wege. (Frau, was habe ich mit dir zu tun). Das Kind ergreift die Initiative im Heilsgeschehen und tritt nun immer auf als handelndes Subjekt des Satzes, während die Mutter, wo sie noch erwähnt wird, als Objekt des Satzes, ganz unter dem Einfluß des handelnden Subjektes steht. (Der dich . . . hat.) Das fünfte Bild des freudenreichen Rosenkranzes leitet so über zum schmerzhaften Rosenkranz, in dem Christus Sein eigentliches Erlöserleiden beginnt.

In den letzten zwei Bildern des glorreichen Rosenkranzes sehen wir die Mutter im Gegensatz zum freudenreichen Rosenkranz ganz in Abhängigkeit von ihrem Kind: Der Herr belohnt in kindlicher Dankbarkeit die Liebe Seiner Mutter durch deren Aufnahme in den Himmel und durch ihre Krönung zur Königin des Himmels. „Mütter tragen ihre Kinder durch den Morgen — Kinder tragen ihre Mütter durch den Abend."

Die steilste Strecke Seines Weges, den Kreuzweg, geht der Herr allein. Maria tritt hier zurück, wo es um die eigentliche Erlösung geht. Sie hat nur vorbereitende Dienste zur Erlösung geleistet, aber die Erlösung selbst ist ausschließlich das Werk Christi. Darum ist auf den Bildern des schmerzhaften Rosenkranzes Maria nicht zu sehen. Die ganze Aufmerksamkeit konzentriert sich auf Jesus, der für uns im Garten Blut geschwitzt hat, der uns durch Sein Leiden und Sterben erlöst hat.

Die Erlösung ist mit dem Tod des Herrn nicht abgeschlossen. Sie vollendet sich in Auferstehung, Himmelfahrt mit dem Ziel der Geistsendung und der Wiederkehr Christi. Da das letzte Ereignis noch aussteht und in ihm nur die verborgene, aber doch schon bestehende Herrlichkeit und Herrschaft Christi offenbar werden wird, ist im Rosenkranz nicht weiter davon die Rede. Weil Christus der Erlöser der Welt ist, ist auch auf den Bildern des glorreichen Rosenkranzes, soweit sie die Erlösungsgeschichte betreffen, für Maria kein Raum. Erst nach vollbrachter Erlösung ist die Mutter wieder ganz nahe bei ihrem göttlichen Sohn. Da sie wie sonst niemand in vorbereitender Weise zur Erlösung beigetragen hat, darf sie auch wie sonst niemand im Himmel und auf Erden als erste und in reichstem Maße die Freuden und Früchte der Erlösung genießen, wie sie uns der glorreiche Rosenkranz verheißt: Sie wird von ihrem Sohn in den Himmel aufgenommen und im Himmel gekrönt.

Kinder haben bekanntlich eine starke Phantasie. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Bilder hat die Phantasie des Kindes einen breiten Spielraum. Wenn vorhin nur immer von zwei Personen, bzw. von einer Person die Rede war, dann nur darum, weil in den Geheimnissen nur Jesus und Maria, bzw. Jesus allein genannt werden. Sie sind und müssen auch bei aller kindlichen Phantasie die vordergründigen Personen bleiben. Im Hintergrund tauchen noch andere Gestalten auf: So z. B. im freudenreichen Rosenkranz der Verkündigungsengel, Elisabeth, der hl. Josef, die Hirten usw. Ein typisches Beispiel für eine reiche Ausmalung und eine wesenhafte Darstellung des dritten Geheimnisses im freudenreichen Rosenkranz bieten die Krippen in unseren Kirchen. Mancherorts kann man hier vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen: Das hl. Geschehen der Geburt Christi ist ganz überlagert von nebensächlichen, ablenkenden Einzelheiten. Der Katechet kann hier dem Kind an Hand der Krippe zeigen, wie man sich ein Bild vorstellen soll und wie nicht, wie ein wesentliches Bild aussehen muß und wo der Phantasie Grenzen gezogen sind.

Eine gute Hilfe wäre es für das Kind, wenn es während der Betrachtung der einzelnen Geheimnisse jeweils eine entsprechende Darstellung vor sich liegen hätte, wenn also das „ideale", vorgestellte Bild ersetzt würde durch ein reales, konkretes. Die Kinder, die gerade in dem Alter von 10—14 Jahren einen starken Sammeltrieb entwickeln, sollten angeleitet werden, die 15 Geheimnisse des Rosenkranzes in Heiligen-Bildchen zu sammeln. Aus dieser „Sammlung" könnte der Katechet eine passende Auswahl treffen und den Kindern dabei erklären, warum gerade dieses Bild zur Betrachtung besonders geeignet ist und jenes nicht. Damit würden schon dem Kind die Augen geöffnet für das Wesentliche und Echte und manchem Kitsch in unseren Familien vorgebeugt.

II

Ein anderer Lösungsversuch wäre die gedankliche Zergliederung und Aufteilung der einzelnen Geheimnisse. Dem Kind würde also die Betrachtung vorgemacht. Die Gedankenfülle eines Geheimnisses wird in 10 Teilinhalte zerlegt, kurz und verständlich formuliert und dann als Leitgedanke v o r das jeweilige „Gegrüßet seist du, Maria" gestellt. Wir haben dieselbe Methode beim „Engel des Herrn". Hier steht auch das zu betrachtende Geheimnis — wie die Antiphon bei den Psalmen — vor dem „Gegrüßet seist du, Maria". Damit würde der Rosenkranz ein ganz neues Gesicht bekommen. Dieser Aufbau hätte noch den Vorteil, daß die Nebensätze, in denen die Geheimnisse ausgesprochen sind, wegfielen. An deren Stelle kämen Hauptsätze. Die Hauptsache muß ja auch in einem Hauptsatz ausgesagt werden. Wie die Erfahrung lehrt, stolpert das Kind immer wieder über die Verkoppelung von „den du" und „der dich". Hier kommen dann die unmöglichsten Umstellungen und Verdrehungen vor, wie „der du . . . hat" und „den dich . . . hast", wobei der Sinn ganz verloren geht.

Bei der gedanklichen Entfaltung der einzelnen Geheimnisse kan man grundsätzlich von einem dreifachen Gesichtspunkt ausgehen: vom offenbarungsmäßigen, theologischen und aszetischen Gesichtspunkt.

Die erste Betrachtungsweise ist zweifellos die nähere Darlegung und Ausbreitung des objektiven Offenbarungsgeschehens, das in den jetzigen Formulierungen der Geheimnisse in einem Kernsatz zusammengefaßt ist. Der Rosenkranz ist primär ein Gebet der Offenbarung, nicht der Theologie. Die Betrachtung müßte darum zuerst den Offenbarungsgehalt des Geheimnisses ausschöpfen. Das heilige Geschehen der Erlösung, unsere Erlösungsgeschichte würde also statt in 15 in 150 Sätzen dargestellt. Das wäre eine Aus b r e i t u n g der bisherigen Geheimnisse. Die in einem markanten Kernsatz eingewickelte, zusammengefaltete Offenbarungsgeschichte wird ent-wickelt und ent-faltet.

Die zweite Weise der gedanklichen Entfaltung wäre die spekulativ-theologische Durchdringung des Geheimnisses. Es würde dann nicht der offenbarungsmäßige Gehalt, sondern der theologische Tiefengehalt erfaßt. Man könnte das Kind tief in den inneren Gehalt des Geheimnisses einführen wie in eine Goldgrube, um dann die einzelnen Goldkörner vom reichen Schatz zu lösen und sie dem Kind zu zeigen.

Die dritte Weise wäre die persönliche Anwendung des Geheimnisses auf das konkrete Leben des Kindes, die subjektive, aszetische Auswertung der objektiven Heilsgeschichte.

Schließlich könnte man die drei Gesichtspunkte unter dem Primat der Offenbarung miteinander verbinden.

Wir beschränken uns hier auf den Versuch einer Auslegung und Ausbreitung der Geheimnisse als der kurzen Darstellung der Offenbarungs g e s c h i c h t e , nicht der Offenbarungs l e h r e.

Der freudenreiche Rosenkranz.

I. Gesetz.

1. Gott sendet den hl. Erzengel Gabriel nach Nazareth zur Jungfrau Maria.
2. Der Engel trifft Maria im Gebet.
3. Der Engel grüßt die Jungfrau Maria.
4. Maria erschrickt über die Erscheinung.
5. Maria denkt nach über die Worte des Engels.
6. Der Engel sagt Maria, sie würde Mutter Gottes werden.
7. Maria fragt: „Wie soll das geschehen?"
8. Der Engel sagt: „Der Hl. Geist wird dich überschatten."
9. Maria antwortet: „Mir geschehe nach Deinem Wort."
10. Maria empfängt vom Hl. Geist.

II. Gesetz.

1. Maria trägt den Heiland unter ihrem Herzen.
2. Maria geht über das Gebirge zu ihrer Base Elisabeth.
3. Maria wird geführt vom Hl. Geist.
4. Maria umarmt ihre Base Elisabeth.
5. Elisabeth ist die Mutter Johannes des Täufers.
6. Durch die Umarmung wird Johannes von der Erbsünde gereinigt.
7. Elisabeth erkennt Maria als die Mutter des Erlösers.
8. Maria betet das Magnificat.
9. Maria hilft drei Monate ihrer Base Elisabeth.
10. Johannes der Täufer, der Vorläufer des Herrn, wird geboren.

III. Gesetz.

1. Maria zieht mit Joseph von Nazareth nach Bethlehem.
2. Der erste hl. Abend ist gekommen.
3. Maria und Josef suchen eine Herberge für die Nacht.
4. Maria und Josef werden überall abgewiesen.
5. Maria und Josef übernachten in einem Stall.
6. In der hl. Nacht wird das Christkind geboren.
7. Maria und Josef beten das Christkind an.
8. Der Engel verkündet den Hirten die Geburt des Erlösers.
9. Die Hirten eilen zur Krippe.
10. Die Engel singen: Ehre sei Gott in der Höhe.

IV. Gesetz.

1. Der Heiland wird am 8. Tag beschnitten.
2. Der Heiland erhält den Namen JESUS.
3. Jesus heißt Erlöser.
4. Maria opfert das Jesuskind im Tempel Gott auf.
5. Simon nimmt das Jesuskind in seine Arme.
6. Simon nennt Jesus das „Licht zur Erleuchtung der Heiden".
7. Simon weissagt: Jesus ist gesetzt zum Falle und zur Auferstehung.
8. Simon weissagt der Mutter: Ein Schwert wird deine Seele durchdringen.
9. Die Prophetin Anna preist Gott.
10. Jesus Maria und Josef kehren nach Nazareth zurück.

V. Gesetz.

1. Jesus verlebt in Nazareth Seine Kindheit.
2. Der 12jährige Jesus geht mit seinen Eltern zum Osterfest nach Jerusalem.

3. Jesus verläßt Maria und Josef.
4. Jesus geht in den Tempel zu Seinem himmlischen Vater.
5. Jesus lehrt und lernt im Tempel.
6. Maria und Josef suchen Jesus drei Tage lang.
7. Maria und Josef finden Jesus im Tempel.
8. Maria fragt: „Kind, warum hast Du uns das angetan?"
9. Jesus antwortet: „Wußtet ihr nicht, daß ich in dem sein muß, was meines Vaters ist?"
10. Maria bewahrt dieses Wort tief in ihrem Herzen.

Der schmerzhafte Rosenkranz.

I. Gesetz.

1. Jesus begibt Sich mit Seinen Jüngern in den Ölgarten.
2. Jesus bittet Petrus, Jakobus und Johannes: Wachet mit Mir!
3. Jesus ist betrübt bis zum Tod.
4. Jesus schwitzt Blut.
5. Jesus fällt auf Sein Angesicht nieder.
6. Jesus betet: Vater, laß diesen Kelch an Mir vorübergehen.
7. Jesus betet weiter: Doch nicht Mein, sondern Dein Wille geschehe.
8. Jesus findet die Jünger schlafend.
9. Jesus wird von einem Engel gestärkt.
10. Jesus sagt zu Seinen Jüngern: Steht auf, seht mein Verräter naht.

II. Gesetz.

1. Jesus wird von Judas mit einem Kuß verraten.
2. Jesus wird gefangen und gebunden.
3. Jesus wird von Seinen Jüngern verlassen.
4. Jesus wird vor Annas und Kaiphas geführt.
5. Jesus wird von Petrus dreimal verleugnet.
6. Jesus wird zum Tode verurteilt.
7. Jesus wird von einem Diener geohrfeigt.
8. Jesus wird zu Pilatus geführt.
9. Jesus wird von Herodes verspottet.
10. Jesus wird gegeißelt.

III. Gesetz.

1. Jesus wird in das Gerichtsgebäude geführt.
2. Jesus wird entkleidet.
3. Jesus wird in einem Purpurmantel verspottet.
4. Jesus wird mit einer Dornenkrone gekrönt.
5. Jesus bekommt ein Rohr in die rechte Hand.
6. Jesus wird als König der Juden verspottet.
7. Jesus läßt sich ins Angesicht spucken.
8. Jesus läßt Sich aufs Haupt schlagen.
9. Jesus wird mit Purpurmantel, Dornenkrone und Rohr zu Pilatus geführt.
10. Jesus erblickend, ruft Pilatus: Welch ein Mensch!

IV. Gesetz.

1. Jesus wird zum Kreuzestod verurteilt.
2. Jesus läßt Sich den Purpurmantel abnehmen.
3. Jesus läßt Sich Seine Kleider wieder anziehen.
4. Jesus nimmt Sein Kreuz auf Sich.
5. Jesus begegnet Simon von Cyrene.
6. Jesus begegnet den Knaben Alexander und Rufus.
7. Jesus tröstet die weinenden Frauen.
8. Jesus sagt: „Wenn das am grünen Holz geschieht, was wird am dürren geschehen?"
9. Jesus trägt tapfer Sein Kreuz.
10. Jesus kommt mit Seinem Kreuz auf Golgatha an.

V. Gesetz.

1. Jesus wird ans Kreuz geschlagen.
2. Jesus betet: Vater vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.
3. Jesus sagt zum Schächer: „Heute noch wirst du bei Mir im Paradiese sein."
4. Jesus sagt zu Maria: „Frau siehe da deinen Sohn."
5. Jesus sagt zu Johannes: „Sohn, siehe da deine Mutter."
6. Jesus ruft mit lauter Stimme: „Mein Gott, Mein Gott, warum hast Du Mich verlassen?"
7. Jesus sagt: „Mich dürstet."
8. Jesus sagt: „Es ist vollbracht."
9. Jesus ruft mit lauter Stimme: „Vater, in Deine Hände empfehle ich Meinen Geist."
10. Jesus neigt Sein Haupt und stirbt.

Der glorreiche Rosenkranz.

I. Gesetz.

1. Maria Magdalena und die frommen Frauen gehen zum Grabe.
2. Sie finden das Grab leer.
3. Ein Engel sagt ihnen: „Der Herr ist auferstanden."
4. Jesus erscheint Maria Magdalena.
5. Jesus erscheint den Jüngern auf dem Wege nach Emmaus.
6. Jesus erscheint Seinen Jüngern im Saal zu Jerusalem.
7. Jesus zeigt Seinen Jüngern Seine Hände und Seine Füße.
8. Jesus ißt vor den Augen Seiner Jünger ein Stück gebratenen Fisches .
9. Jesus erscheint Thomas.
10. Der ungläubige Thomas glaubt und bekennt: Mein Herr und Mein Gott.

II. Gesetz.

1. Jesus bleibt noch vierzig Tage bei Seinen Jüngern.
2. Jesus sagt zu Petrus: „Weide Meine Lämmer, weide Meine Schafe."
3. Jesus geht mit Seinen Jüngern zum Ölberg.
4. Jesus sagt zu Seinen Jüngern: „Geht hin in alle Welt."
5. Jesus sagt zu Seinen Jüngern: „Seht Ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt."
6. Jesus verspricht Seinen Jüngern: „Ich sende euch die Verheißung des Vaters."
7. Jesus erhebt Seine Hände und segnet die Jünger.
8. Jesus fährt in den Himmel auf.
9. Die Jünger schauen dem scheidenden Heiland nach.
10. Die Jünger erwarten im Saal zu Jerusalem den Hl. Geist.

III. Gesetz.

1. Die Apostel verharren neun Tage im Gebet.
2. Maria betet mit ihnen.
3. Am 10. Tag erhebt sich vom Himmel her ein gewaltiges Brausen.
4. Es erscheinen Zungen wie von Feuer.
5. Die Zungen lassen sich auf jeden von ihnen nieder.
6. Alle wurden mit dem Hl. Geist erfüllt.
7. Jesus hat den Hl. Geist gesandt.
8. Sie beginnen in fremden Sprachen zu sprechen.
9. Petrus hält seine erste Predigt.
10. Dreitausend Juden bekehren sich.

IV. Gesetz.

1. Die Mutter Jesu stirbt.
2. Die Mutter Jesu wird begraben.
3. Jesus erweckt Seine Mutter von den Toten.
4. Jesus nimmt Seine Mutter in den Himmel auf.
5. Gott Vater empfängt Seine geliebte Tochter.
6. Jesus umarmt Seine liebe Mutter.
7. Der Hl. Geist begrüßt Seine reine Braut.
8. Maria sitzt zur Rechten ihres Sohnes.
9. Maria ist unsere Mutter, unsere Mittlerin, unsere Fürsprecherin.
10. Maria waltet allezeit ihres Amtes.

V. Gesetz.

1. Jesus ist der König des Himmels und der Erde.
2. Der König krönt Seine Mutter zur Königin des Himmels.
3. Maria ist die Königin des Himmels.
4. Maria ist die Königin der Engel.
5. Maria ist die Königin der Apostel.
6. Maria ist die Königin der Märtyrer.
7. Maria ist die Königin der Jungfrauen.
8. Maria ist die Königin der Bekenner.
9. Maria ist die Königin aller Heiligen.
10. Maria ist die Königin des Friedens.

Da es sich bei den beiden letzten Gesetzen des glorreichen Rosenkranzes nicht um eine strenge Offenbarungswahrheit, um ein Offenbarungsgeschehen handelt, konnte auch nur eine tiefere theologische Schau gegeben werden. Allen übrigen Gesetzen aber liegt die Offenbarung und zwar als Heilsgeschichte zugrunde. Weil der Rosenkranz in völlig unreflektierter Weise reinstes Offenbarungsgut enthält, unberührt und unbelastet von jeglicher Theologie, darum ist er ein echtes, ursprüngliches, wesenhaftes Gebet. Darum ist seine Mariologie auch so gesund. Diese Offenbarungsnähe macht den Rosenkranz so wertvoll.

Den ganzen Rosenkranz bezeichnet man als „Psalter". Die 150 „Gegrüßet seist du Maria" sind nachgebildet den 150 Psalmen, dem Psalterium. Wie das Psalmengebet das Breviergebet des Priesters ist, so soll der Rosenkranz das Breviergebet des Laien sein. In den großen Horen steht vor jedem Psalm eine Antiphon als Leitvers. Entspricht das

einzelne „Gegrüßet seist du Maria" dem Psalm, dann die ihm vorangestellte Offenbarungstat der Antiphon. Damit wäre die formale Angleichung des „Laienbreviers" an das Priesterbrevier viel stärker herausgestellt.

Wichtiger aber als diese äußere Parallele ist die innere. Christus ist der Gott und der Beter der Psalmen. (Vergl. hierzu Fritz Zimmermann: Psalmen beten aber wie?, in „die Pfarrgemeinde" 4. Jahrg. (1949) S. 17—21.) Diese innere Parallele scheint mir aber in dem vorliegenden Versuch deutlicher geworden zu sein: Der Rosenkranz ist christozentrisch. Von Maria ist nie absolut die Rede, sondern nur in ständigem Hin-blick auf Christus. Seine Mariologie steht ganz im Dienste dieser Christozentrik.

Dr. theol. Dreißen.

Eine Predigtreihe:

Corpus Christi mysticum.

Die Todsünde.

Der Sünde Sold ist Tod. Röm. 6, 23.

(Vorbemerkung: Die seelsorgliche Behandlung der Todsünde erfolgt meist einseitig unter dem Gesichtspunkt der Beleidigung Gottes und der ewigen Strafe. Erfahrungsgemäß ist die abschreckende Wirkung, auch des letzteren Gedankens, gering, hauptsächlich auch wohl deshalb, weil er etwas zu sehr abgepredigt ist, der Weg zur Hölle noch weit ist und man sich ja durch das Bußsakrament wieder helfen kann. Wenn auch auf diese erschütternden Gedanken nicht verzichtet werden kann und soll, erscheint doch die Ergänzung durch die Darbietung der Augenblickswirkungen der Todsünde wichtig.)

Das übernatürliche Leben, unsere Lebensverbindung mit dem dreifaltigen Gott sollte nach Gottes Willen etwas Dauerndes, Unverlierbares sein. Es soll ja im ewigen Leben seine letzte Vollendung und Erfüllung finden. Doch, wie das natürliche Leben ist auch das übernatürliche ständig bedroht von Krankheit und Tod. Diese heißen beim übernatürlichen Leben läßliche und schwere Sünde. Wie es erste Sorge für das natürliche Leben sein muß, diesen Gefahren zu begegnen, muß erste Christenaufgabe die Meidung und Überwindung der Sünde sein. Wie stellt sich uns die Todsünde dar im Lichte der Übernatur?

Sie ist, kurz gesagt, die Katastrophe, die Vernichtung der ganzen Wunderwelt, die Gott durch die Gnade in uns geschaffen hat.

Wer eine wirkliche Todsünde begeht, hört auf, Kind Gottes zu sein. Vom Adel der Gotteskindschaft sinkt er zurück auf die Stufe des einfachen Geschöpfes. Ja noch tiefer: Jedes Geschöpf erfüllt den Sinn und Zweck, den der Schöpfer in es hineingelegt hat. Der Todsünder aber zerstört in sich das Herrlichste, was der Schöpfer in ihm gewirkt hat. Und indem er sich der Übernatur beraubt, wird auch die Natur verwundet, kann er auch als natürlicher Mensch nicht mehr das sein, was er nach Gottes Willen sein sollte. (Gottentfremdung tiefste Ursache der heutigen Menschheitskatastrophe.) Aus dem Kind wird der Sklave, an Stelle des väterlichen Wohlgefallens und Wohlwollens treten Abscheu und Strafzorn. Die Vertreibung aus dem Paradies gibt uns in etwa ein Bild dessen, was in der Todsünde zwischen Gott und seinem bisherigen Kind vor sich geht.

Wer Todsünde begeht, hört auf, ein lebendiges Glied Christi zu sein. Er wird wie eine verdorrte Rebe am Weinstock Jesus Christus, in die Seine Lebenskraft nicht mehr einströmt, wie ein abgeschnürtes Glied, das der Blutkreislauf nicht mehr durchpulst. Stellen wir uns einmal vor, Christus zöge sich eines Tages von seiner hl. Menschheit zurück, überließe diese sich selbst. Was bliebe dann von dieser Menschheit? Nun, wir werden denken, eben ein Menschengewächs wie jedes andere. Doch nein! Die hl. Menschheit Christi mußte aufhören zu bestehen, ins Nichts zurücksinken, weil sie keinen Eigenbestand hat, sondern nur in der Person des Gottessohnes existiert. So hört auch der Todsünder auf, überhaupt ein übernatürliches Dasein zu haben, weil diese nur möglich ist in der lebendigen Verbindung mit Christus.

Wer Todsünde begeht, hört auf, Braut und geistige Werkstatt des Hl. Geistes zu sein, und gerät statt dessen in die Gewalt des Teufels. Bei der hl. Taufe hat der Priester über den Täufling den Satz gesprochen: „Weiche, unreiner Geist, und gib Platz dem Hl. Geiste." Dieser Satz ist in der Taufe Wahrheit und Wirklichkeit geworden. Aus der Sklaverei des Satans, die die Erbsünde verursacht, sind wir befreit und in hl. geistiger Ehe dem Hl. Geiste angetraut worden. Was tut der Todsünder? Er kehrt diesen Satz des Priesters ins Gegenteil um: „Weiche, Hl. Geist und überlasse mich wieder der Gewalt des unreinen Geistes." Wer von uns wäre wohl imstande, diesen Satz im klaren Bewußtsein ,daß er sich wirklich erfüllte, überhaupt auszusprechen? Tatsächlich tut es jeder Todsünder, wenn nicht mit Worten, so doch in Tat und Wirklichkeit.

Wir haben wohl in Predigt und Unterricht öfter den Satz gehört: „Wer Todsünde tut, kreuzigt gleichsam Christus von neuem." Ob uns wohl auch einmal klar geworden ist, wie furchtbar wahr dieser Satz ist? Was haben die Juden und Henkersknechte bei der Kreuzigung mit Christus getan? Haben sie seine Gottheit vernichtet? An diese konnten sie nicht hinan. Woran sie sich vergriffen, war seine hl. Menschheit. Und doch ruft ihnen Petrus entgegen: „Den Urheber des Lebens habt ihr getötet." Urheber des Lebens? Das ist nur Gott. Indem sie seine hl. Menschheit töteten, vergriffen sie sich zugleich an seiner göttlichen Person, der diese Menschheit ja angehörte. Ähnlich wie die hl. Menschheit, gehört ja aber auch der begnadete Mensch Christus an. Indem der Todsünder die begnadete Seele schändet, vergreift er sich zugleich an Christus selbst, dem diese Seele lebendig angeeint ist. So liegt in jeder Todsünde etwas Gottesschänderisches, ähnlich wie beim Gottesmord auf Golgatha.

Das ist die Todsünde im Licht der Christusgliedschaftswahrheit. Denken wir nur ja nicht, daß die Farben zu schwarz aufgetragen sind. Was gesagt wurde, ist wahrste und barste Wirklichkeit. Oder besser gesagt: Die Wirklichkeit ist noch weit schlimmer. In ihrer ganzen Furchtbarkeit können wir die Todsünde gar nicht erkennen, weil wir das Wunder der Gottverbundenheit durch die Gnade, das durch sie zerstört wird, nicht voll erkennen können. Die Gottesgelehrten nennen deshalb die Todsünde ein Geheimnis der Bosheit.

Wenn wir das alles mit lebendig-gläubigem Auge schauen, müssen wir dann nicht zu einer radikalen grundsätzlichen Ablehnung jeder Todsünde kommen? Ich sage grundsätzlichen. Auch der größte Abscheu vor der Todsünde ist nicht eine unbedingte tatsächliche Garantie gegen sie. „Jeder von uns", schreibt ein Geistesmann, „hat Lippen zum Judaskuß, wer weiß, ob wir ihn Christus nicht einmal geben?" Gerade diese demütige Erkenntnis unserer menschlichen Blindheit und Schwäche ist eine der wichtigsten Vorbedingungen für das tatsächliche Meiden der Todsünde. Was aber wesentlich zum Christsein gehört, ist die erwähnte grundsätzliche absolute Absage an die Todsünde. Wenn wir auch nicht tatsächlich absolut sicher vor ihr sein können, so dürfen wir uns doch nie mit ihr abfinden, mit ihr Freundschaft schließen. Sie muß uns immer das einzige absolute Unheil bleiben. Der lebendige Christ fängt erst jenseits der Todsünde an.

Je lebendiger das Bewußtsein von der ganzen Furchtbarkeit der Todsünde in uns bleibt, umsomehr dürfen wir hoffen, mit Hilfe der göttlichen Gnade über sie Herr zu werden.

(Ergänzung zu der Predigt müßte eine wohlüberlegte, aber dogmatisch ehrliche Belehrung über die subjektiven Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Todsünde sein. Die Begriffe Mord und Totschlag in der Rechtsprechung könnten zur Veranschaulichung dienen. Es ist zweifellos vielfach eine verhängnisvolle Massenfabrikation von unechten Todsünden getrieben worden, in dem der Begriff zu sehr objektiviert worden ist und die subjektiven Momente zu sehr außer Acht gelassen wurden. Verhängnisvoll deshalb, weil ein übertriebenes Todsündenbewußtsein den Christen notwendig mutlos und flügellahm im Kampf gegen die wirkliche Todsünde machen muß. Gerade in punkto sexti liegen, abgesehen vom grundsätzlich bejahten abusus matrimonii die subjektiven Voraussetzungen wohl in den allermeisten Fällen bei wirklichen Christen nicht vor.)

Das neue Diözesangebetbuch - sein Inhalt.

Dicke Mappen von Wünschen und Anregungen, scharfe Ablehnung a priori und freudigste Begrüßung — das war der Ausgangspunkt für die Arbeit an einem neuen Diözesangebetbuch.

Aus dieser Arbeit ist nun ein Gebetbuch hervorgegangen, das in seiner Art so neu ist, daß nicht schnell ein Vergleich gefunden werden kann. Und doch ist das Buch so konservativ, so stark in den Überlieferungen unserer Diözesen verwurzelt, daß es nicht einfachhin als ein Novum abgetan werden kann.

Noch bis in die letzten Tage, noch bis in den Satz und Umbruch des Buches hinein wurde überlegt, was man entbehren, was man hinzufügen könne, was erwünscht und was problematisch erschien.

Es werden nicht alle Wünsche erfüllt, — nicht einmal Gott kann es allen recht machen! Und mehr als einmal zeigte sich in der Gebetbucharbeit die alte Wahrheit, daß viele Köche den Brei verderben.

Um aber viele, sogar sehr viele Wünsche zu berücksichtigen, erhielt das Buch in seinem Inhalt einen etwa verdoppelten Umfang. Das war nur möglich durch die Verwendung von Feindruckpapier, einer geringen Formaterweiterung und einem etwas kleineren Druck. Das Papier hat es ermöglicht, daß die rund 900 Seiten des Buches nicht so dick sind wie die frühere Notenausgabe, das Buch geht also noch bequem in eine normale Rocktasche. Der kleinere Druck konnte gewagt werden durch die Verwendung einer sehr klaren Antiqua-Schrift in Bodoni-Art. Bei größter Raumsparung wurde durch Verwendung der form-schönen Peter-Jessen-Schrift in den Überschriften und fünf ganzseitigen Einschaltbildern vom Barbarossaleuchter des Aachener Domschatzes ein buchtechnisch elegantes Werk gewährleistet. So kommen auch die Wünsche der Buchliebhaber zu ihrem Recht. Die Schriftgröße ‚Petit', wie sie unser neues Gebetbuch verwendet, ist übrigens durch die verschiedenen Laienmeßbücher im Gebrauch schon lange bewährt.

Unter diesem äußeren Gewand verbirgt sich ein reicher Schatz liturgischen und volkstümlichen Gebetes. Im Inhalt wurde Wert darauf gelegt, alle Einseitigkeit zu vermeiden. Ein Diözesangebetbuch muß allen Verhältnissen gerecht werden und jeder Gemeinde etwas bieten.

Der Aufbau erhielt zunächst eine straffere, systematischere Einteilung. Der erste Teil dient der Feier des hl. Meßopfers, der zweite Teil enthält die Volksandachten, dem als dritter Teil eine sorgfältige Psalmenauswahl folgt. Der vierte Teil enthält das private, persönliche Gebet, der fünfte Teil das Lied, und zwar zuerst die lateinischen Chorallieder als die amtlichen Gesänge der Kirche und anschließend das deutsche Kirchenlied.

Im ersten Teil sind die zwölf Messen des bisherigen Gebetbuches alle erhalten. Sie sind nur gekürzt, straffer gefaßt und nach einheitlicherem Gesichtspunkt geordnet. An zwei Stellen wurde die alte Psalmenübersetzung durch die neue von Guardini ersetzt.

Gekürzt sind diese Messen um die Paraphrasen der liturgischen Volksgesänge und die Standardgebete und Standardlesungen. Es hat sich weithin eingebürgert, liturgische Gesänge in ihrer originalen Form beten zu lassen, also auf Umschreibungen des Gloria, Credo, Sanctus usw. zu verzichten. Bei einigen Umschreibungen ist die Interpretation sehr fraglich geworden. So ist z. B. die trinitarische Deutung des Kyrie heute sehr umstritten. In anderen Fällen wurde sie in der Praxis oft als störend empfunden, so etwa die stark gelockerte Form des Paternoster in der Sakramentsmesse. Es wird nicht schwer sein, mit dem neuen Buch diese Messen in der bisherigen Weise zu benutzen und die liturgischen Gebete in ihrem originalen Text beten zu lassen. Religionspädagogische Momente können diesen Gedanken nur unterstützen.

Auch die Standardgebete und -lesungen dürften keinen fühlbaren Verlust bedeuten. Der liturgische Teil des Gebetbuches, der die Orationen und Lesungen von allen Sonn- und Festtagen des Kirchenjahres enthält, bietet die Möglichkeit, diesen Ausfall in weit größerem Maße zu ersetzen. Außerdem darf man es wünschen, daß immer mehr die Tageslesungen in jedem Gottesdienst vom Priester oder von einem guten Vorbeter verlesen werden. Dazu genügt ein Laienmeßbuch in der Hand des Vorbeters und eine hörende (nicht mitlesende) Gemeinde.

Ähnliches gilt von den Andachten. Alle wichtigen Andachten sind in sorgfältiger Überarbeitung erhalten. Daneben sind sehr wesentliche Lücken ausgefüllt, neben der Andacht von den O-Anthiphonen steht eine wirkliche Adventandacht, neben der Andacht für die Weihnachtszeit eine eigentliche Weihnachtsandacht; das Festgeheimnis der Erscheinung des Herrn, der Lichtmeß, der Himmelfahrt, der Kirchweihe, die christlichen Gebetsanliegen der Nächstenliebe, der Arbeit, des mystischen Leibes, alles das sind nur kurze Stichworte, die wenigstens ahnen lassen, welcher Reichtum des Gebetes hinzugewonnen wurde.

Die neugefügten Abschnitte sind wesentlich aus Liturgie und Schrift genommen. So bot I. Kor. 13 und I. Joh. 3 u. 4 neben dem bekannten Gründonnerstagresponsorium Ubi caritas et amor den Stoff für eine Andacht um die Nächstenliebe. Wer Meßbuch und Brevier kennt, wird in den neuen Abschnitten dieses Teiles von Seite zu Seite auf wohlbekannte Texte stoßen.

Die Auswahl von 30 Psalmen ist der neuen Übersetzung von Guardini entnommen ,die von den Bischöfen als amtliche deutsche Übersetzung für alle Diözesen anerkannt ist. Gerade diese Psalmenauswahl dürfte für viele Gelegenheiten Stoff zum gemeinschaftlichen Gebet bieten, wobei dem Wechsel zwischen Vorbeter und Volk oder Schola und Gemeinde, linker und rechter Seite volle Freiheit gelassen wurde.

Das Privatgebet darf in einem Diözesangebetbuch nicht fehlen. Wenn auch die erste Absicht ein Gemeindebuch ist, das dem lebendigen Wechselgebet dient, so fehlt doch auch dem stillen, betrachtenden Gebet nicht der Stoff. So wurde auch das eigentliche Privatgebet erweitert und überprüft. Neue Beichtandachten für Erwachsene und für Kinder sind in diesem Teil enthalten.

Der Liedteil ist nicht nur um das neue Einheitslied erweitert. Er bietet eine große Fülle von wertvollem Liedgut. Vom bisherigen Lied ist nur das entfallen, was keiner Kritik standhielt und praktisch nirgendwo gesungen wurde. Man wird den Mangel an überflüssigem Ballast gerne in Kauf nehmen, wenn man dafür umsomehr brauchbares Liedgut finden kann.

Der Choralteil enthält lateinische Gesänge einfachster Prägung, die für den Volksgesang wirklich geeignet sind und nicht aus einer Zeit stammen, die den Choral nur noch als Kunstgesang in Solo und Schola kannte.

Alles dies können zunächst nur kurze Andeutungen sein. Wenn daneben noch die wichtigsten Teile des Laienmeßbuches aufgenommen wurden, so brauchen die Vorteile gegenüber dem bisherigen Buch keiner Erläuterung mehr. Im liturgischen Teil, also in der Übernahme von Texten aus dem Laienmeßbuch, unterscheidet sich das Kölner und das Aachener Buch. Hier wurde zwar im letzten Augenblick noch eine teilweise Einigung erzielt, indem die soeben fertiggestellten neuen Einheitstexte des Meßantiphonars für alle deutschen Diözesen in beide Bücher aufgenommen werden konnten.

Dieser liturgische Teil des Buches ist aber keineswegs für einige wenige Pfarreien gedacht, sondern wendet sich an alle. Deshalb muß seiner Eigenart besonders gedacht werden. Seine Einführung setzt keineswegs eine besonders geschulte Gemeinde voraus, bietet aber anderseits auch einem liturgisch besonders gepflegten Kreis reiche Möglichkeiten.

H. S.

Anregungen zur Seelsorge.

Nochmals: „Der Mann unter dem Turm."

Der Artikel in der Pfarrgemeinde: „Der Mann unter dem Turm" hatte zu einer Entgegnung aufgefordert.

Hier liegt die Entgegnung vor aus den Kreisen unserer Volksmissionare. Mit dieser Stellungnahme wird die andere Seite des Problems aufgeworfen, nämlich: Wie kann der Mann unter dem Turm in den gottesdienstlichen Raum hineingeholt werden?, während der 1. Aufsatz die Problemstellung sah unter dem neuartigen Gesichtspunkt: „Wie kann der Raum unter dem Turm in die gottesdienstliche Handlung einbezogen werden?"

Die Schriftleitung.

Der Artikel „Mann unter dem Turm", der eine Anregung zur Seelsorge ist, war für uns Patres, die wir seit Jahren in der außerordentlichen Seelsorge stehen, mehr eine Anregung zum Nachdenken über diese Frage. Es sei erlaubt, einige Gedanken dazu niederzuschreiben.

Ob nicht ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen dem „Mann im rückwärtigen Raum der Kirche" und dem „Mann unter dem Turm"? Es wird dem Mann zugestanden sein müssen, daß er sich lieber in der zweiten, rückwärtigen Hälfte der Kirche seinen Platz sucht. Aber das Problem ist wohl der Mann und Jungmann, der unbedingt unter dem Turm bleiben will, in dem meist dunklen, unüberschaubaren und unkontrollierbaren Raum unter dem Turm, auch wenn weiter vorn noch viel Platz ist. Wir erleben es doch immer wieder: Bänke gerade besetzt, Hauptgang und Nebengang in der unteren Hälfte Frauen und Mädchen und dann die gedrängte Fülle unter dem Turm bis auf die Straße. Die Frage heißt jetzt nicht mehr: Warum liebt der Mann den rückwärtigen Raum der Kirche? sondern: Können Männer und Jungmänner in diesem Gedränge überhaupt den Sinn des Sonntagsgebotes erfüllen? Beten sie? Singen sie mit? Haben sie eine geistige Verbindung zum Altar? Und wenn nicht: Kann man seelsorglich beruhigt sein, wenn der „Turm" und die bekannten Vorgänge unter dem Turm die sinnvolle Erfüllung der Sonntagspflicht unmöglich machen?

Wir haben bei Missionen zu Beginn unbemerkt und unerkannt unter den Männern im Turm gestanden, und die Wirklichkeit war derart, daß wir Abhilfe schaffen mußten. Nicht um die Männer an die Kommunionbank zu stellen, sondern um 50, 70 Männern die Teilnahme an der Predigt überhaupt möglich zu machen. Wenn man ein Beispiel gelten lassen will: Eröffnungspredigt der Mission. Der Pater weist auf die Verantwortung des einen für den andern hin und gebraucht das Wort: Gott hat das Recht zu fragen: Wo ist dein Bruder? Anwort im Turm: In Stalingrad! 10 Minuten wird jetzt halblaut geredet. Der Mitbruder, der unter dem Turm steht, weiß: So wird der Ernst der Mission für 70 Männer unmöglich sein. — Unsere Erfahrung geht dahin: Unter dem Turm wird nicht gebetet und gesungen, aber viel geredet und Unfug getrieben!!

Es dürfte vielen Turmbesuchern nicht darum gehen, unbeobachtet seine religiösen Pflichten zu erfüllen, sondern die Stunde am Sonntagmorgen unterhaltsam zu verbringen. Ganz abgesehen von denen, die während der Predigt auf den Kirchmauern sitzen und Zigaretten rauchen oder auf den nahen Friedhof gehen, sich auf die Gräber setzen und dort die Unterhaltungen des Turms fortsetzen. Frauen und Mädchen, die unverschuldet zu spät kommen ,können durch das Gedränge im Turm nicht durch, ohne belästigt zu werden, und gehen wieder heim. Man muß es wohl den Männern und Jungmännern glauben, wenn sie sich bei der Missionsbeichte selbst ehrlich darüber anklagen. In einer der letzten Nummern schrieb der „Fährmann" über diese Praxis in den meisten Dorfgemeinden einen Artikel mit der Überschrift: Und morgen? Wir fragen uns auch: Wo werden die Männer und Jungmänner, die so noch zur Kirche gehen, morgen und übermorgen stehen? Glaubensmäßig, geistig, seelisch?

Der Herr Pfarrer, der dem Artikelschreiber sagte: Laßt den Männern den Turm! hatte wahrscheinlich die Verhältnisse in der Stadt im Auge. Da hat sich die Scheidung vollzogen. Die innerlich Abständigen gehen nicht mehr. Ob sich diese Scheidung auf dem katholischen Land nicht vorbereitet? Ob heute unter den Jungmännern im Turm die Anlage zum Priesterberuf nicht verkümmern müßte?

Wenn man die Unterscheidung „Männer im rückwärtigen Raum der Kirche" und „Männer unter dem Turm" durchführt, fallen viele Angriffspunkte von selbst weg. Aber mit der Beruhigung: „Laßt den Männern den Turm", ist das seelsorgliche Problem kaum der Lösung näher geführt.

In einer Gemeinde fand ich folgende Lösung:

1400 Seelen. Die Bänke reichen bei weitem nicht aus. Der Pfarrer hat seit Jahren diese Ordnung. Kinder in ihren Bänken. Die Bänke im Hauptschiff bleiben für die Frauen und älteren Männer frei. Mädchen und Jungfrauen stehen im Hauptschiff von den Kinderbänken an bis an die Orgelempore. Der Raum hinter den Bänken unter der Orgelempore ist für die Männer und Jungmänner. Ein kleiner Gang bleibt für zu spät Kommende frei. Der Raum unter dem Turm ist durch eine Tür am Eingang zur eigentlichen Kirche abgeschlossen. Die Tür bleibt sonntags geöffnet. Erfahrungsgemäß stehen aber im Turm nur zwei bis drei Unentwegte, die man ruhig stehen läßt. Es hat den Pfarrer predigtmäßig einige Erziehungsarbeit gekostet, aber ich habe die Ordnung wohltuend empfunden. Und bei der Kommunionausteilung knieten sich auch die Männer bis auf einige, die nicht genügend Platz zum Knien hatten und aufrecht, aber ehrfürchtig standen.

P. Balduin Wippermann (Steinfeld) S. D. S.

Buchdienst.

Pius XII: Lobrede auf den hl. Vinzenz von Paul. Verlag Herder, Freiburg. 78 S. 1948.

Die Lobrede auf den hl. Vinzenz von Paul hielt der gegenwärtige hl. Vater als Staatssekretär am Schluß des feierlichen Triduums zur Feier des zweiten Centenars der Heiligsprechung des Seligen in der Kirche S. Gioacchino zu Rom am 4. 12. 1938. Die gute Übersetzung besorgte Josef Höfer.

In erlesener Sprache wird das Leben des Heiligen geschildert, besonders seine Großtaten in der Caritasarbeit hervorgehoben. Dabei werden die Wurzeln seines heiligmäßigen, außerordentlichen Lebens offengelegt: seine Liebe zu Gott und zum Nächsten. Als Lesung bei Feierstunden oder im Kreise der Vinzenzbrüder sehr zu empfehlen.

Leo Weismantel: Die guten Werke des hl. Vinzenz. Verlag Herder, Freiburg. 1947. 3. Auflage. 346 S.

Die bekannte Erzählung von Leo Weismantel wird hiermit in 3. Auflage herausgegeben. Auch hier gelingt es Weismantel, die Vergangenheit in der Erzählung lebendig werden zu lassen, so daß ein durchaus echtes Bild des Heiligen ersteht. Auch dieses Buch ist zum Vorlesen in Vinzenz- oder auch Jugendgruppen geeignet. Gerads.

Ave Maria, Dich lobt Musica. Ein Marien-Singebuch, bearbeitet von Dr. Walter Lipphardt. 2. Veröffentlichung des Altenberger Singewerkes. Christophorus-Verlag Freiburg. 200 S. 130 Lieder. 4,80 DM bzw. Leinwand 6,50 DM.

Wenn Ludwig Wolker dem wertvollen und freundlichen Marien-Singebuch das Geleitwort „Dignare me laudare te, virga sacrata" mit auf den Weg gibt, so ist dieses Wort sinngebend und wegweisend zugleich. Daß es zum dauernden Lobpreis „im Munde der singenden Jugend der Kirche" werden möge, wünscht Walter Lipphardt im Vorwort.

Textlich gesehen, enthält das Singebuch gute Dichtungen alter und neuer Zeit, die mannigfachste Verwendung finden können, in der Kirche, bei Saalfeiern, Jugendzusammenkünften, bei religiösen oder familiären Hausveranstaltungen u. ä. Die Melodien sind von herber Schönheit, wie die Jugend sie liebt, alles Weichliche und Sentimentale fehlt darin. Die Lieder können einstimmig, mit oder ohne Instrumente, aber auch mehrstimmig gesungen werden. Hierzu sind Sätze alter, neuer und neuester Fassung beigegeben. Die aus bestbekannten alten Quellen entnommen sind oder von Meistern der Satzkunst wie M. Praetorius, J. Eccard, L. Senfl und Gr. Aichinger herstammen, haben schon längst ihre Qualität und Verwendbarkeit erwiesen. Von Tonsetzern unserer Zeit finden wir manche Namen, die heute schon etwas bedeuten. A. Knab, H. Schroeder, W. Waldbroel, Chr. Lahusen, A. Lohmann, H. Kulla, K. Marx — um nur einige zu nennen — schreiben einen wertvollen Text und einen der Melodie gemäßen Satz.

Choralweisen, im Gegensatz zum „Kirchenlied" glücklicherweise auch im Choralnotation im Vier-Linien-System aufgezeichnet, bilden gewissermaßen den Leitgedanken der ihnen folgenden Liedabschnitte. Manchem wäre das Buch wohl noch lieber, wenn statt der deutschen Textübersetzungen die sakrale, mit den Melodien verwachsene lateinische Sprache gewählt worden wäre.

Den ungezählten Freunden der Marien-Verehrung bedeutet das Marien-Singebuch Bereicherung und Freude.

Heinrich Jacobs.

Die Pfarrgemeinde

Werkblatt des Seelsorgeamtes für die Diözese Aachen

Stück 8 | **Aachen, den 1. November 1949** | **4. Jahrgang**

Inhalt: Zum Fest des hl. Bischofs und Kirchenlehrers Albertus Magnus (Seite 53). — Bindung tut not! (Seite 53). — Corpus Christi mysticum (Seite 56). — Zu den Abbildungen des neuen Diözesangebetbuches (Seite 57). Anregungen zur Seelsorge (Seite 59). — Buchdienst (Seite 60).

Zum Fest des hl. Bischofs und Kirchenlehrers Albertus Magnus.

Über dem Eingangsportal der Messe vom hl. Albertus Magnus stehen die Worte aus dem Buche Ecclesiasticus (15, 5): „Inmitten der Kirche öffnete Er ihm den Mund, und es erfüllte ihn der Herr mit dem Geiste der Weisheit und der Einsicht."

In einem langen, arbeits- und mühevollen Leben — im Jahre 1200 (nach anderen 1193) geboren, im Jahre 1280 gestorben —, sind diese Worte am hl. Albertus wahr geworden. Mit dem gottgegebenen Talent seiner reichen Fähigkeiten hat er unermüdlich gearbeitet und ist der Geistesfürst des Mittelalters geworden. In allen Wissenschaften der damaligen Zeit war er Meister: in der Naturwissenschaft, in der Philosophie, in der Theologie. Seine Werke füllen 50 Foliobände. Sein Ruhm erfüllte die Welt. Er war der universalste Geist des Mittelalters. Heinrich von Herford nannte ihn „aller Philosophen der ganzen Christenheit glänzendste Sonne".

Und doch: Zeit seines Lebens, selbst als der gefeierte Lehrer des Abendlandes und als Bischof, blieb er der demütig arme Predigerbruder.

Wo liegt das Geheimnis dieses reich begnadeten und großen Lebens? In seiner Heiligkeit! Und worin bestand sie? In dem Geheimnis, das er als die Quelle seiner eigenen Gelehrsamkeit seinen genialsten und größten Schüler, Thomas von Aquin, lehrte: in jener lebendigen und gelebten Einheit von Gebet und Studium, welche als die Form seines Lebens all sein Schaffen durchdrang und begnadete. „Totam vitae formam", so heißt es von ihm im Brevier, „oratione studium praeveniendo, ita disposuit, ut . . . ad praedicationem verbi Dei et animarum salutem procurandam idoneus evaderet administer." = „Im Gebet, das dem Studium zuvorging, gab er der ganzen Form seines Lebens eine solche Ordnung, daß er daraus hervorging als tauglich zum Dienst an der Verkündigung des Wortes Gottes und an der Verwaltung des Heiles der Seelen." Es war jenes Gebet, das aus der Demut vor Gott herauswächst und die Arbeit zum Dienst am Nächsten werden läßt. „Et de divinae legis fonte, testante Alexandro quarto, adeo salutifera fluenta doctrinae potavit, ut ejusdem in suo pectore vigeret plenitudo." = „Und vom Quell des göttlichen Gesetzes, wie Alexander der Vierte bezeugt, trank er dergestalt die Heilsströme des Gotteswissens, daß seine Fülle in seiner Brust lebte."

Wenn devotio „Opfer" heißt und „Opferhingabe", dann haben wir darin die Kraft, die alle seine Kräfte: Geistes und des Leibes, des Verstandes, des Gemütes und des Willens, einschmolz zur Hingabe an Gott. Der „piissimus affectus erga sacrosanctum Altaris Sacramentum", der von ihm berichtet wird, ist Bestätigung dafür.

Am Festtag des hl. Albertus Magnus feiern wir ihm zu Ehren das große und vollkommene Opfer des Sohnes Gottes für das Heil der Welt. In dieses Opfer war das Leben des hl. Albert eingegangen. Was können wir Priester zu seiner Verehrung anderes und besseres tun, als in einer Demut, der seinen gleich, unser Leben mit seiner Arbeit und den Mühen lebendigen Studiums der Gotteswissenschaft zum Dienst an unsern Mitmenschen hinzugeben in das Opfer des Herrn, „ut, ita ejus magisterii inhaerentes vestigiis, luce perfecta fruamur in caelis" = „auf daß wir dereinst, wenn wir uns so an die Fährte unseres Lehrmeisters heften, das vollkommene Licht genießen im Himmel".

Prof. Dr. Heinr. Tremanns.

Bindung tut not!

Kritische Bemerkungen zu der Form unserer heutigen Jugendseelsorge.

Mit den nachstehenden kritischen Bemerkungen greifen wir ein brennendes Problem heraus. Prof. Dr. Hünermann hat eine Möglichkeit aufgezeigt. Wir bitten um Kritik oder um weitere Anregungen.

Die Schriftleitung.

Unhaltbare Zustände.

Die Form unserer gegenwärtig geübten Jugendseelsorge gibt zu ernsten Bedenken Anlaß. Wenn heute von der Kanzel der Priester an die Jugend der Pfarre eine Einladung ergehen läßt, etwa zur gemeinschaftlichen hl. Kommunion, zur Glaubensstunde oder zum Standesvortrag, so fühlen sich nur noch die Jungen und Mädchen angesprochen, die an einer Jugendgruppe teilnehmen. Tatsächlich ist der Prozentsatz der Jugend, die am Gruppenleben teilnehmen, in fast allen Pfarrgemeinden erschreckend gering. Die weit überwiegende Mehrzahl der Jugend der Pfarre ist nicht mehr in Jugendgruppen erfaßt, und so jeder geordneten Jugendseelsorge entzogen.

Die Führung der Jugendgruppe liegt in der Hand von Führern und Führerinnen, die sich schlecht und recht dazu eignen. Zum großen Teil sind diese Jugendführer noch selber unfertige Menschen. Von ihrem mehr oder weniger vorhandenen Geschick zur Führung hängt die Gruppe ab. Versagt der Jugendführer, dann bröckelt die Gruppe sehr schnell ab oder löst sich ganz auf. Die Jugendlichen, die sich dann von der Gruppe trennen, sind aber, wie die Dinge heute liegen, damit auch der seelsorglichen Führung durch den Priester jedenfalls in bezug auf eine besondere Jugendbetreuung entzogen. Damit ist aber auf die schwachen Schultern dieser Führer und Führerinnen eine Verantwortung gelegt, die sie nicht länger zu tragen vermögen.

Trennt sich nicht auch sehr oft ein Jugendlicher von der Gruppe ganz ohne Schuld des Führers? Man denke nur an die Launenhaftigkeit und charakterliche Unausgeglichenheit des jungen Menschen im Pubeszentenalter. Heute himmelhoch jauchzend, morgen gelangweilt und verdrossen. Heute ist er für die Gruppe begeistert und mit Leib und Seele bei der Sache, morgen kommt er mit allem möglichen dummen Zeug im Kopf zum Heimabend, stört und macht jedes vernünftige Gespräch unmöglich. Der Führer nimmt ihn nachher beiseite, ermahnt ihn, sagt ihm, so ginge es nicht an, er müsse sich zusammennehmen, sonst zerstöre er mit seiner Launenhaftigkeit die ganze Gruppenarbeit. Der Jugendliche aber ist ein Kräutchen „Rühr-mich-nicht-an", ist beleidigt, kommt nicht mehr. Resultat: er geht nicht nur für die Gruppe verloren, er ist damit auch für die Jugendseelsorge verloren.

Manchen Jugendlichen ist auch bei bestem Willen die Teilnahme an einer Gruppe unmöglich. Man denke in den Landgemeinden an die weit zerstreut liegenden Gehöfte. Man denke ferner an die vielen anderen, die auswärts arbeiten und erst spät am Abend heimkehren, oder die sonst beruflich sehr stark in Anspruch genommen sind, an die vielen Teilnehmer von Abendkursen zur beruflichen Fortbildung. Diese alle fühlen sich aber heute der Jugend der Pfarre nicht mehr zugehörig. Sie fühlen sich auch durch keine Einladung des Priesters an die Pfarrjugend mehr angesprochen.

Es erhebt sich für alle Priester die ernste Frage: Kann das so bleiben? Können wir unter diesen Umständen noch unserer Verantwortung für die jungen Menschen gerecht werden?

Man komme jetzt nicht mit dem Einwand, die hier ausgesprochenen Bedenken seien wieder ein Zeichen dafür, daß wir auch hier ganz unberechtigt wieder der „Masse" nachliefen. Reich-Gottes-Arbeit sei immer Arbeit an der kleinen Schar gewesen. Gewiß bedarf es der Heranbildung der kleinen Schar von besonders Getreuen, die wir auf die Aufgabe des Apostolates in besonderer Weise vorbereiten. Das wird sicher immer eine wichtige Aufgabe des Priesters sein müssen, zumal in unserer Zeit, Laien heranzubilden, die befähigt und gewillt sind, die Aufgaben der Katholischen Aktion zu übernehmen. Aber dürfen wir uns auf diesen kleinen Kreis in der ordentlichen Seelsorge beschränken? Muß uns nicht jedes Mädchen und jeder Junge nahegehen, die wir aus der Schule entlassen? Dürfen wir sie einfach so schwimmen lassen? Müssen wir uns nicht doch nach einer anderen Klammer umsehen, die die Jugendlichen fester mit dem Priester und der Standesseelsorge verbindet, als es die Gruppe vermag?

Die Kongregation als Bindung

Ist es hier nicht doch berechtigt, einmal rückwärts zu schauen um zu sehen, wie es früher war? Früher hatten wir bei den Jungen den Jungmännerverein und bei den Mädchen die Marianische Kongregation. Es sei mir gestattet, insbesondere von den Marianschen Kongregationen zu reden, weil ich mehr als zehn Jahre in einer Pfarrei dort Erfahrung gesammelt habe.

Wir hatten die Übung, die Mädchen zu Schulentlassungsvorträgen oder Exerzitien zu versammeln. Im Laufe dieser Vorträge wurde insbesondere auch das Kindschaftsverhältnis zu Maria besprochen, in dem jeder getaufte Christ als Glied des mystischen Leibes des Herrn seit dem Tage seiner Taufe steht. Es wurde ferner davon gesprochen, daß es in unserer Pfarrei eine Gemeinschaft von Mädchen gebe, die das, was in der Taufe Wirklichkeit geworden sei, nun auch bewußt leben wollen: die Gemeinschaft der Marianischen Kongregation. Diese Mädchen sagten bei der feierlichen Aufnahme in diese Gemeinschaft einmal ganz bewußt Ja zu ihrem Kindschaftsverhältnis zu Maria und unterstellten sich bewußt für ihr ganzes ferneres Leben dem Schutz der himmlischen Frau. Sie erkännten auch, daß Maria in besonderer Weise für jedes Mädchen das Idealbild gottgewollter Frauen- und Mädchenart sei. Sie wollten sich bemühen, in ihrem Leben Maria ähnlich zu werden wie das Kind seiner Mutter. Sie wollten wie Maria Christus dienen und als echte katholische Mädchen Lichtträgerin sein in die Dunkelheit der Welt. Schon in diesen Schulentlassungsvorträgen wurden die Mädchen eingeladen, dieser Gemeinschaft beizutreten. Es wurde ihnen angekündigt, daß sie in einigen Monaten eine Einladung erhalten würden zu Vorträgen, die ihnen das alles noch viel besser erklären und sie auf die Aufnahme vorbereiten sollten. Wir haben dann den Mädchen gesagt, wir würden uns recht herzlich freuen, wenn möglichst viele, ja alle Mädchen sich dann einfinden würden und der Gemeinschaft der Marianischen Kongregation beiträten. Die drei Ziele der Kongregation seien: Selbsterziehung, d. h. ernste Arbeit an sich selbst, Apostolat, d. h. freudige Hilfe für das Reich Gottes, wo immer sie dazu Gelegenheit fänden, im Beruf, in der Familie, in ihrem Freundeskreis, in der Pfarrgemeinde und schließlich die Marienverehrung. Praktisch übernähmen die Mädchen drei Verpflichtungen, die freilich nicht unter Sünden verpflichteten: regelmäßigen Sakramentenempfang, d. h. Teilnahme an der monatlichen gemeinsamen hl. Kommunion, Besuch des monatlichen Standesvortrages oder der Glaubensstunde und tägliches Gebet zur Gottesmutter. Wir sprachen in den Exerzitien auch davon, wie wertvoll es sei, diese drei Dinge zu einer eisernen Gewohnheit zu machen, von der man sein ganzes Leben nicht abgehen wolle. Damit sei eine Sicherung in das religiöse Leben eingebaut, die einen festen Halt darstellt.

Nach drei Monaten, wenn die Mädchen schon ihre Lehrstelle hatten und im Leben standen, wurden sie dann zu den Vorbereitungsvorträgen eingeladen, die der Aufnahme in die Kongregation vorangingen. Dieser Einladung leisteten nicht alle Folge. Wenn etwa 80 Mädchen zur Entlassung kamen, nahmen vielleicht 70 an den Schulentlassungsvorträgen teil. Zu den Vorträgen als Vorbereitung auf die Aufnahme in die Kongregation erschienen etwa 60, zur tatsächlichen Aufnahme gelangten vielleicht noch 50. Vor der Aufnahme wurde den Mädchen ausdrücklich und deutlich gesagt, eine Verpflichtung an einer Gruppe teilzunehmen, bedeutete die Aufnahme in die Kongregation nicht. Es sei zwar wünschenswert, aber nicht gefordert. „Ihr bleibt Mitglied der Kongregation, auch wenn ihr nicht zur Gruppe kommt." Von den 50 Aufgenommenen kamen in den ersten Wochen etwa 40 zur Gruppe. Nach drei Monaten waren es noch 30, nach einem Jahr vielleicht noch 15.

Neben den Heimabenden der eigentlichen Jugendgruppe gab es aber in der Kongregation auch eine Reihe von anderen Gruppen, die sich einer speziellen Aufgabe widmeten: eine Laienspielgruppe, eine Handarbeits- und Paramentengruppe, eine Caritasgruppe, eine Schwimmabteilung, eine Volkstanzgruppe, eine Gymnastik- und Turngruppe usw. In diesen Gruppen wurden viele Mädchen der Kongregation erfaßt, die nicht zum Heimabend gingen.

All diesen Mädchen, die an keinem Heimabend teilnahmen, die vielleicht in einer Spezialgruppe oder in gar keiner Gruppe waren, die aber Mitglied der Kongregation waren, blieb das Gefühl der Zugehörigkeit zur Pfarrjugend lebendig. Jeden Monat wurden sie von der Bezirkshelferin besucht, die ihnen das Monatsprogramm und die Einladung zur gemeinschaftlichen hl. Kommunion und Standesvortrag, zu allgemeinen Veranstaltungen, zu Wallfahrten, Ausflügen und anderen geselligen Veranstaltungen überreichte. Außerdem erhob die Bezirkshelferin den monatlichen Beitrag. Der Beitrag wurde vielleicht gar nicht von dem Mädchen selber, sondern von der Mutter bezahlt. Aber es blieb dem Mädchen imer das Bewußtsein: Ich gehöre noch mit dazu, denn ich bezahle ja monatlich meinen Beitrag. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß es uns hier gar nicht so sehr um den Beitrag selbst ging, obschon die Sicherung der materiellen Grundlage unserer Jugendarbeit schon ein wichtiges Anliegen ist. Es ging vielmehr um das Wachhalten des Bewußtseins: Ich gehöre zur Pfarrjugend.

Wird diese Form dem Wesen der Kongregation noch gerecht?

Man kann die Frage stellen: Ist das nicht eine Verkehrung des Sinnes der Kongregation, wenn man sie so zur Erfassungs- und Betreuungsorganisation der Jugend macht? Was bleibt da noch übrig von der Marienverehrung, dem ernsten Willen zur Selbsterziehung, dem Apostolat? Darauf kann man folgendes erwidern:

1. Die Aufnahme in die Marianische Kongregation, die Marienweihe, d. h. das bewußte Nachvollziehen dessen, was in der Taufe Wirklichkeit geworden ist: die bewußte Unterstellung des ganzen ferneren Lebens unter den Schutz der Gottesmutter und ihre Erwählung zum Idealbild gottgewollter Frauen- und Mädchenart, ist eine religiöse Tat von ganz großer Bedeutung. Selbst wenn der junge Christ das alles auch nach einigen Monaten wieder vergessen würde, wenn er jahrelang nicht mehr daran denken sollte, es ist und bleibt ein ganz großer Augenblick im Leben dieses jungen Christen, der seinen Segen tragen wird, und an dem er sich doch später einmal wieder erinnen wird, ja, der ihm einmal für sein Leben zu einem ganz großen Trost werden kann. Wenn wir ein Mädchen auch nur für d i e s e n Tag der Marienweihe wirklich ernst disponieren könnten, dann hätte dieser Tag seine Berechtigung.

2. Es bedeutet schon sehr viel, wenn der junge Christ sich vornimmt, ich will mein ganzes Leben hindurch monatlich zu den Sakramenten gehen, und wenn er diesen Entschluß bei dem Eintritt in die Marianische Kongregation geradezu vor der ganzen Pfarrgemeinde ausspricht und in die Hände Mariens legt, um ihre Fürbitte zur treuen Einhaltung zu erflehen. Das ist eigentlich ein ganz wichtiger Schritt zur Selbsterziehung, der in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

3. Wer sich vornimmt, an dem monatlichen Standesvortrag der Frauenjugend teilzunehmen, der wird immer wieder von dem „geheimen Priestertum der Frau" hören, von ihrer entscheidenden Bedeutung für das Reich Gottes in der Familie, in der Pfarrgemeinde, im Betrieb, im öffentlichen Leben. Der wird immer wieder an seine Verpflichtung erinnert, als Sauerteig zu wirken. Es ist jedenfalls ein Standesvortrag vor Mädchen nicht gut denkbar, der nicht immer wieder auf die eine oder andere Weise von der Würde und Sendung der Frau spräche. Damit wird aber auch immer wieder einem apostolischen Wirken der Weg bereitet.

Man muß in der Kongregation zwischen einem inneren und äußeren Kreis unterscheiden. Den inneren Kreis bilden die Mädchen, die regelmäßig am Heimabend im strengen Sinn teilnehmen. Aus ihm erwachsen die Führerinnen der späteren Gruppen, die Bezirkshelferinnen, die Helferinnen in der Pfarrcaritas usw., also die Mädchen, die in der edelsten Weise katholische Aktion verwirklichen. Den äußeren Kreis bilden die Mitglieder der Kongregation, die nur an einer Spezialgruppe oder an gar keiner Gruppe teilnehmen. Es wird stets das Bestreben der Kongregation sein müssen, möglichst viele Mädchen aus dem äußeren Kreis in den inneren Kreis zu ziehen. Die Bezirkshelferinnen, die jeden Monat alle Kongreganistinnen ihres Bezirkes besuchen, erhalten gerade durch die Kongregation die schönste Möglichkeit zur Verwirklichung des Apostolatsgedankens.

4. Muß man nicht wenigstens jene Mädchen ausschließen, die die beiden Verpflichtungen, Teilnahme an der Monatskommunion und dem Standesvortrag, nicht mehr erfüllen? Das ist eine Frage pastoraler Klugheit und Liebe. Es ist nicht immer klug, solche letzten Entscheidungen zu verlangen, die leicht zu einem völligen Zerknicken des schwankenden Rohres und zu einem Abreißen der letzten Verbindung führen könnten. Solange diese Mädchen noch ihren monatlichen Beitrag bezahlten und keinen ärgernis-erregenden Lebenswandel führten, haben wir sie in der Kongregation weiter geführt und auf den Augenblick gewartet, da sie vielleicht erst nach Jahren aufs neue aus der reinen Organisationszugehörigkeit heimfinden würden in die lebendige Gemeinschaft der Kongregation. Sacramenta sunt propter homines. Dasselbe scheint mir auch für die Kongregation zu gelten. Die entscheidende Frage ist hier nicht, wird hier ein Prinzip gewahrt, sondern die andere Frage, ist die Kongregation so noch ein taugliches Mittel, das uns seelsorglich weiterhilft, die Marienverehrung, die Selbsterziehung und die katholische Aktion zu fördern. Ich glaube ,man kann diese Frage bejahen, ohne damit dem Wesen der Kongregation Gewalt anzutun.

Sie setzt dann freilich zu ihrem Eintritt dann nicht mehr die Elite voraus, aber sie dient in ihrem inneren Kreis der Heranbildung der Elite, und sie setzt die Elite an zu praktischem laienapostolischem Wirken.

Eine andere Frage ist die, ob die so gehandhabte Kongregation noch den strengen Weisungen des Hl. Vaters entspricht, die er in seiner Konstitution vom 27. 9. 1948 erließ. Man kann mit guten Gründen in Frage stellen, ob eine so gestaltete Kongregation noch den Voraussetzungen entspricht, die für den Anschluß an die Prima Primaria in Rom gefordert werden. Aber mir scheint selbst diese weitherzigere Handhabung des Kongregationsprinzips noch den Voraussetzungen zu entsprechen. Darüber aber noch ein Wort zum Schluß.

Die Kontinuierlichkeit in der Kongregation

Die Kongregation bot noch unter einem anderen Gesichtspunkt einen bedeutsamen Wert. Die Aufnahme bedeutete nicht nur eine Erwählung Mariens zur Mutter und Patronin für das ganze Leben. Sie bedeutete zugleich auch eine Beheimatung der Mädchen für das ganze Leben. Es ist nicht etwa so wie heute im Bunde der katholischen Jugend nur eine befristete Angelegenheit und Beheimatung für die Zeit der Jugend gewesen. Es gibt doch ernst zu denken, daß heute die psychische Belastung der Mädchen gerade durch diese altersmäßige Limitierung eine Verschärfung erfährt. Das Mädchen ist vielleicht mit 28 Jahren noch nicht verheiratet. Es fürchtet, daß sein geheimer Wunsch, der aus einem ganz feinen fraulichen Empfinden stammt, einmal Gatten- und Mutterliebe schenken zu dürfen, keine Erfüllung findet. Zu dieser Angst kommt jetzt noch verschärfend hinzu der Ausschluß, der ihr die fernere Gemeinschaft im Bunde der Jugend versagt. Die Kongregation hat eine solche altersmäßige Begrenzung nie gekannt. Gewiß wuchs das Mädchen, wenn es das Jugendalter überschritten hatte, ganz natürlich mit seiner Gemeinschaft hinüber in den Kreis der Älteren, den Hildegardiskreis, wie wir ihn heute nennen, aber es blieb in der Kongregation. Es gab nie einen Bruch. In allen vernünftig geleiteten Kongregationen gab es eine Aufgliederung in Jugendgruppen und die Gruppen der Älteren. Es gab auch für die Betreuung der jüngeren Mitglieder eine Konferenz von jüngeren Bezirkshelferinnen, und für die Betreuung der älteren eine solche von älteren Bezirkshelferinnen.

Soweit die Kongregationen heute noch bestehen oder wieder ins Leben gerufen werden, sind die jüngeren Mitglieder ipso facto auch Mitglieder des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Die Kongregation ist keine Negierung des Bundes, sondern laut Grundgesetz die erste Hauptgliederung. Die jüngeren Mitglieder der Kongregation tragen also kraft ihrer Zugehörigkeit zum Bund das Kreuzchen, die älteren Mitglieder das Marianische Abzeichen.

Wie steht es mit dem Verhältnis der Kongregation zu den übrigen Gliederungen des Bundes, zu Heliand, Frauenbundjugend, Lydia, Pfadfinderinnen etc.? Da die Kongregation keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Gruppenabend auferlegte, war und ist eine Doppelmitgliedschaft hier durchaus möglich. Sie wurde sogar für die Angehörigen der Gliederungen begrüßt, weil durch die Mitgliedschaft in der Kongregation die Zugehörigkeit zur Pfarrjugend eine Verstärkung erfuhr.

Kongregationen heute noch möglich?

Die einmal jetzt Abseitsstehenden wird man für die Kongregation nur schwerlich wieder gewinnen können. Die kleinen Gruppen der Mädchen, die heute noch in der Pfarrjugend aktiv sind, könnte man schon für die Kongregation gewinnen, wenn man ihnen die Ideale der Kongregation und die Gründe zur Wiederauflebung der Kongregation vernünftig klarlegen würde. Bei der Jugend, die aber frisch aus der Schule entlassen wird, dürfte es in der Regel keine größeren Schwierigkeiten geben, da sie von der Kongregation überhaupt nichts mehr wissen, also auch keine Abneigung gegen die Kongregation vorhanden sein kann. Es verschlägt hier auch nichts, wenn vorher nur ein Teil der Mädchen in den Frohschargruppen war, denn Kongregation und Gruppenleben sind ja begrifflich durchaus verschieden.

Wird man für die neueinzurichtenden Bezirke genügend Helferinnen finden? Es wird hier sicher in der ersten Zeit manche Schwierigkeiten und manches Versagen geben. Aber auf die Dauer der Zeit wird sich alles wieder einspielen. Es gibt doch in jeder Pfarrei eine Reihe von Mädchen, die gewillt sind zur Mitarbeit im Reiche Gottes, die aber keine Qualität besitzen, Führerin zu werden. Diese wird man sehr gut als Bezirkshelferinnen ansetzen können.

Den Namen Marianische „Jungfrauen"-Kongregation wird man zur Stunde nicht gebrauchen können. Das Wort Jungfrau hat seinen hohen Klang im Munde und im Ohr der Menschen heute verloren. Es wird noch einer langen Erziehungsarbeit bedürfen, bis es wieder zu Ehren gebracht ist. Man wird deswegen heute nur von der Marianischen Kongregation reden können. (MC.)

Es wäre an sich ja auch denkbar, der Organisation, die eine neue Bindung schaffen soll, einen ganz neuen Namen zu geben. Nur nenne man dann diesen neuen Verein nicht Jugendverein, damit nicht unnötig wieder der Bruch der Altersgrenze entsteht, und man gebe ihm den Charakter einer marianischen Weihe. Denn diese beiden Dinge erscheinen uns nach den Erfahrungen als zwei Gesichtspunkte, denen wir unbedingt Rechnung tragen wollen, damit nicht wieder ein Leerlauf erfolgt.

In vielen Pfarreien besteht die Kongregation schon seit mehr denn 50 Jahren. Wir haben schwerlich ein Recht, diese Tradition aufzugeben, solange die Kongregation nicht wirklich ihren Wert für unsere Zeit verloren hat. Wer aber könnte das behaupten? Die Kongregation scheint in ihren Zielen heute eine größere Aktualität zu besitzen denn je.

Was geschieht mit den immer noch Abseitsstehenden?

Nach früherer Erfahrung konnten etwa 50 Prozent der Mädchen für die Aufnahme in die Kongregation gewonnen werden. Was geschieht nun mit der übrigen Hälfte? Das eine oder andere Mal im Laufe des Jahres soll auch diesen Mädchen ein Besuch gemacht werden und ihnen eine schriftliche Einladung etwa zum Gottbekenntnistag, zur Feier des Christ-Königsfestes, des Pfarrfestes, oder zu einem allgemeinen Vortrag überreicht werden. Das eine oder andere Mädchen wird dann auch aus diesem dritten Kreis wenigstens gelegentlich so den Weg zur Gemeinschaft finden.

Hauptkongregation am Aachener Dom.

Da man, wie oben dargelegt wurde, mit guten Gründen in Frage stellen kann, ob die so gehandhabte Kongregation noch den Päpstlichen Weisungen entspricht und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Prima Primaria besitzt, wird man sie vielleicht nur als Kongregation im uneigentlichen Sinne bezeichnen können. In der letzten Zeit ist es immer wieder als ein ernstes Anliegen von vielen Führerinnen und hochstrebenden Mitgliedern unserer Jugend vorgetragen worden, doch eine Gemeinschaft von Mädchen zu gründen, die zur Übernahme strengerer Verpflichtungen bereit wären und in dieser Gemeinschaft eine dauernde entsprechende Förderung erführen. Es erhebt sich die Frage, ob wir nicht eine Hauptkongregation am Aachener Dom gründen, in die alle diese ernststrebenden, zu größeren Verpflichtungen bereiten Mädchen einmal im Jahr, etwa am Festtag der Unbefleckten Empfängnis Aufnahme finden könnten. Ihre Aufnahme würde entweder in persönlicher Anwesenheit im Aachener Dom anläßlich einer Feierstunde erfolgen oder für diejenigen, die nicht zur Stelle sein können, auch auf einen schriftlichen Antrag hin in Abwesenheit.

Die Mitglieder dieser Hauptkongregation, die sich also auf die ganze Diözese erstrecken würden, würden in jedem Jahre schriftlich die Erneuerung ihrer Weihe und eine auf ein Jahr bemessene Verpflichtungserklärung zur Übernahme ganz präzis zu formulierenden Forderungen einsenden. Diese Kongregation müßte dann in allem dem Ideal entsprechen, wie es der Hl. Vater in der oben angegebenen Konstitution aufzeichnet und die Voraussetzung bieten zum Anschluß an die Prima Primaria.

Die Ausführungen erheben nicht den Anspruch apodiktischer Lösung. Sie sollen den Anstoß geben, das Problem der Jugendorganisation neu zu durchdenken. Die Stunde einer erneuten Überprüfung unserer Jugendarbeit ist gekommen. Darüber dürfte Einmütigkeit herrschen. Es dürfte auch darüber Einmütigkeit bestehen, daß wir einer neuen Bindung für unsere Jugendarbeit bedürfen.

Diözesanjugendseelsorger Prof. Dr. Hünermann.

Eine Predigtreihe:

Corpus Christi mysticum.

Läßliche Sünde.

Die Todsünde bedeutet, wie schon der Name sagt, Tod, Vernichtung des übernatürlichen Lebens und unserer lebendigen Verbindung mit Gott. Sie mündet daher auch naturgemäß aus im ewigen Tod und der endgültigen Trennung von Gott. Wegen ihrer Furchtbarkeit gewinnt wohl der gläubige Christ verhältnismäßig leicht das Bewußtsein von ihrer Bedeutung. Anders ist es vielfach bei der läßlichen Sünde. Den meisten Christen bleibt sie leider etwas Nebensächliches, woraus man sich nicht viel macht. Auch hieran mag die einseitige Betonung der gegenseitigen Strafe als Folge der Sünde weitgehend Schuld sein. Weil die läßliche Sünde uns nicht in direkte Höllengefahr bringt, nehmen wir sie nicht sonderlich ernst. Sehen wir sie dagegen mehr in ihrer Bedeutung für das übernatürliche Leben, für unsere Lebens- und Liebesvereinigung mit Gott, so kommt uns eher zum Bewußtsein, daß es sich auch bei ihr um etwas wirklich Schlimmes und Bedeutungsvolles handelt. Wenn auch die läßliche Sünde nicht wie die Todsünde das Gottesleben der Gnade in uns vernichtet und unsere Lebensverbindung mit Gott durchschneidet, so bedeutet sie doch eine weitgehende Beeinträchtigung und Verwundung beider; zugleich ist sie Wegbereitung für die Todsünde.

Die läßliche Sünde hebt unsere Lebensverbindung mit Gott nicht auf. Wir bleiben lebendige Glieder an seinem geheimnisvollen Leibe. Aber der volle Lebensstrom kann doch nicht mehr von ihm in uns hineinfluten. Jede läßliche Sünde ist ein Hindernis für die volle Entfaltung des übernatürlichen Lebens. Vor allem aber kann Sinn und Ziel dieser Lebensverbindung, unsere Christusgestaltung, unsere Christusförmigkeit, nur ganz unvollkommen erreicht werden. Seine absolute Heiligkeit und Sündlosigkeit, zu der er uns auch immer mehr hinführen möchte, und die läßliche Sünde sind eben unvereinbare Gegensätze, die sich gegenseitig ausschließen. In dem Maße, wie wir zur läßlichen Sünde ja sagen, sagen wir nein zu dem Wunsch des Heilandes, uns immer mehr in sich umzugestalten.

Durch die läßliche Sünde hören wir nicht auf, Gotteskinder zu sein wie durch die Todsünde. Aber zwischen Gotteskind und Gotteskind kann ein himmelweiter Unterschied sein. Wie im natürlichen Kindesverhältnis eine gewaltige Spanne sein kann zwischen dem Kinde, das in Liebe und freudigem Gehorsam mit seinen Eltern verbunden ist, und einem solchen, dem die Eltern noch soeben den Kindesnamen und die Familienzugehörigkeit zubilligen können, so kann eine gleiche Spanne bestehen zwischen verschiedenen Gotteskindern in ihrem Verhältnis zum himmlischen Vater. Jede läßliche Sünde legt sich wie eine Wolke zwischen uns und die Sonne der göttlichen Vaterliebe und des Vaterwohlgefallens. Diese Wolke kann durch immer neue läßliche Sünden so dicht und düster werden, daß kaum noch etwas von Licht und Wärme der göttlichen Vaterliebe hindurch kann. Und diese Störung der Vaterliebe Gottes zu uns entspricht der Störung unseres Kindesvertrauens zu Gott. Es ist etwas wunderbar Beglückendes um das frohe, vertrauensvolle Gotteskindschafts-Bewußtsein. Wir sind uns seiner wohl in mancher Gnadenstunde bewußt geworden, wo einmal so gar nichts mehr zwischen Gott und uns stand. Dieses wirklich frohe und glückliche Gotteskind kann aber nur in dem Maße werden, wie wir alles Trennende zwischen Gott und uns ausräumen. Und das ist vor allem die läßliche Sünde.

Am traurigsten aber wirkt sich wohl die läßliche Sünde aus in unserem geistigen Brautschaftsverhältnis zum Hl. Geiste. Er ist der Geist der Liebe und darum der Vereinigung. Jede läßliche Sünde aber ist Trennung und Entfremdung. So wie jede benutzte Gnadenanregung des Hl. Geistes für ihn Anlaß zu neuen Gnaden ist, so wirkt sich jede läßliche Sünde zu einer Behinderung seiner Heiligungsfähigkeit an uns aus. Und auf unserer Seite lähmt jede läßliche Sünde die bräutliche Hingabefreudigkeit an den göttlichen Seelenbräutigam. Wie die Liebe das Grundelement für Glück und Fruchtbarkeit der natürlichen Ehe ist, die durch jede Störung beeinträchtigt werden, so ist es auch in der geistigen Ehe zwischen dem Hl. Geist und uns. Was Dürre, Sturm und Reif für das Wachstum in der Natur sind, das ist die läßliche Sünde für das Wachstum in der Übernatur.

Todsünde ist Tod, läßliche Sünde ist Krankheit und Verwundung. Was würden wir wohl von einem Menschen halten, der etwa sagte: Wenn ich nur leben bleibe, das genügt mir. Ob ich krank, verstümmelt, leistungsunfähig werde, das kümmert mich nicht? So spricht aber, wenn auch nicht mit Worten, der Christ mit Bezug auf die Übernatur, wenn er die läßliche Sünde gering achtet.

Wir hörten in der letzten Predigt, wie die Todsünde einer neuen Kreuzigung Christi verzweifelt ähnlich ist. Müssen wir nicht in der läßlichen Sünde ein ähnliches Abbild von Verhöhnung, Verspottung und jeglicher Unbill sehen, die einst dem Heiland zugefügt wurden? Und doch wollen wir seine Jünger sein, die zu ihm gehören und sich zu ihm bekennen?

Krankheit führt, wenn sie nicht beachtet wird, allzuleicht zum Tod. Die läßliche Sünde ist die natürliche Schrittmacherin zur Todsünde. Wenn es uns wirklich ernst ist mit der Überwindung der Todsünde, müssen wir sie bekämpfen in der Anfangsstellung der läßlichen Sünde. Tun wir das nicht, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn eines Tages der Krug gebrochen ist, nachdem er immer wieder zum Wasser gegangen ist.

So ist es wirklich für den ehrlichen Christen etwas überaus Ernstes auch um die läßliche Sünde. Wie aber werden wir praktisch in der Überwindung auch der läßlichen Sünde weiterkommen?

Zweierlei erscheint dazu besonders wichtig:

1. Wir wollen unterscheiden zwischen der eigentlichen läßlichen Sünde, d. h. der bewußten und freiwilligen Übertretung des Gottesgebotes im Kleinen, und den läßlichen, mehr in Gedankenlosigkeit und Aufregung vorkommenden Unvollkommenheiten. Mit letzten werden wir wohl nie im Leben ganz fertig werden. Auch sie sollen wir nicht einfach gering achten. Wir sollten sie wie ein Kreuz tragen. Sie sollen uns immer wieder zum Bewußtsein bringen, wie erbärmlich und gebrechlich wir trotz allen guten Willens und aller guten Vorsätze bleiben und sollen uns so demütig halten. In diesem Sinne haben sie eine große Bedeutung für uns im Heilsplan Gottes. Den Charakter der Sünde haben aber solche Unvollkommenheiten nur in ganz geringem Maße, weil der klare Wille, Gott zu beleidigen, fehlt.

Unser eigentlicher Kampf soll sich richten gegen die eigentliche, bewußte und freiwillige läßliche Sünde. Hier aber sollen wir dann auch ehrlich Ernst machen, wenn es sich auch in der Sache um eine noch so geringfügige Kleinigkeit handelt.

Das zweite, wohl noch wichtigere Mittel ist, daß wir wieder lernen, alle vorgekommenen läßlichen Sünden und Fehler durch eine schlichte Reue vor Gott sofort wieder zu tilgen. Wir haben uns zu sehr daran gewöhnt, das Bußsakrament als das einzige Sündentilgungsmittel zu sehen. Daß wir die läßliche Sünde auch durch eine ernste herzliche Reue tilgen können (ja selbst die Todsünde, wenn die Reue vollkommen ist) haben wir zu sehr vergessen. Und doch ist es so ganz wichtig, daß wir das wissen und üben. Wie geht es im Leben der meisten Christen? Durch eine gute Beichte, etwa bei Exerzitien oder Mission, ist einmal alles zwischen Gott und uns so ganz in Ordnung. Wir fühlen förmlich, wie Gottes Liebe und Wohlgefallen wie eine Sonne auf uns niederleuchtet, und wir stehen Gott so ganz willig und froh gegenüber. Wie gehts weiter? Es kommen all die täglichen Fehler und kleinen Sünden und legen sich wie kleine Wölkchen zwischen uns und die Sonne. Die Wolke wird immer dichter, und in gleichem Maße trübt sich das Bewußtsein unseres Verhältnisses zu Gott und schwindet unser Mut und unsere Freudigkeit im Kampf wider die Sünde, schwindet auch das frohe Bewußtsein der Gotteskindschaft. Und wir denken nicht daran, daß wir in der schlichten herzlichen Reue das Wundermittel haben, den beglückenden Zustand der vollen Einheit mit Gott wiederherzustellen. Dieses frohe Gotteskindschaftsbewußtsein bedeutet aber nicht nur Glück, sondern gibt auch immer wieder frohen Mut und Selbstvertrauen im Kampf gegen die Sünde. Versuchen wir es einmal, jeden Abend im festen Vertrauen auf die Wirkung der guten Reue alles zu verscheuchen, was sich tagsüber zwischen Gott und uns gelegt hat, und jeden Morgen in frohem Gotteskindbewußtsein den unerläßlichen Kampf gegen die Sünde freudig und mutig wieder aufzunehmen, und wir werden erfahren, wie wir glücklich sind und weiter kommen.

(In Verbindung mit dieser Belehrung über die Wirkung der Reue wäre zu zeigen, wie durch diese Übung die Andachtsbeichte ihre Bedeutung nicht verliert: Selbsterkenntnis durch Gewissenserforschung, objektive Sicherheit der Sündennachlassung in der Lossprechung, Buße für die Sünde im Bekenntnis, Seelenführung durch den Beichtvater und vor allem die helfende Gnade des Sakramentes.) H.

Zu den Abbildungen des neuen Diözesangebetbuches.

Das neue Diözesangebetbuch bringt am Anfang und zwischen den Hauptteilen insgesamt fünf Abbildungen. Sie sind verkleinerte Wiedergaben von gravierten Platten, die sich am Barbarossaleuchter des Aachener Domes befinden.

Im Zusamemnhang mit der Weihnachten 1165 vollzogenen Kanonisierung Karls des Großen im Auftrag Friedrich Barbarossas durch Reinald von Dassel, Erzbischof von Köln, unter Zustimmung des Gegenpapstes Paschalis III., erfolgten im Innern und Äußeren der Krönungskirche bedeutsame Veränderungen. Das Bild des Domes auf dem Relief des Karlsschreiners zeigt uns eine Veränderung des Westbaues zu einem Turm und die noch heute erkennbare erste Erhöhung des Kuppelmauerwerkes um eine Blendarkade. Erst unter dieser baulichen Umgestaltung war die Durchbohrung des Schlußsteines des Kuppelgewölbes möglich, die zur Anbringung eines Leuchters in der Mitte des Bauwerkes notwendig war. Auf den Zusammenhang all dieser Veränderungen weist uns die einzige urkundliche Notiz zum Barbarossaleuchter hin, die sich im ersten Totenregister des Stiftes — leider ohne Jahresangabe — befindet: der Todestag des Wibertus wird vermerkt unter Angabe der Donation, die er dem Stift gemacht hat, „außerdem verwendete er die größte Mühe und Arbeit auf den Kronleuchter, auf das Dach der ganzen Kirche, auf ein vergoldetes Turmkreuz und auf die Glocken und hat alles glücklich vollendet." Es läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit ausmachen, ob dieser Wibert der ausführende Künstler oder der Baumeister oder etwas ähnliches gewesen ist. Der stilistische Zusammenhang mit den Werken Kölner Werkstätten, aus denen die ersten großen rheinischen Schreine hervorgegangen sind, ist offensichtlich. Wer auch immer der Meister und Künstler gewesen ist, im Barbarossaleuchter erblicken wir noch heute eines der wundervollsten Kunstwerke der staufischen Zeit. Trotz aller Einbußen an Schmuck und Vergoldung im Laufe der Jahrhunderte ergreift jeden Betrachter die Kraft der Darstellung, die den einzigartigen Raum des Aachener Oktogons seit jenen Tagen des Barbarossa erfüllt: Der Leuchter schwingt in der Mitte über den Menschen, die von seinem Licht übergossen und erfüllt werden. Dem ausdrücklichen Wunsch seines Stifters entsprechend nimmt er die geheimnisvolle Achtzahl des Karolingerbaues auf und verändert so die traditionelle Zwölfzahl aller Darstellungen des himmlischen Jerusalem.

Mehr als andere Kirchenbauten bot der Aachener Dom die Möglichkeit, sinnbildich den Text der Geheimen Offenbarung zur Darstellung zu bringen. „Ich schaute die heilige Stadt, das neue Jerusalem, aus dem Himmel von Gott herniedersteigen, gerüstet wie eine Braut, geschmückt für ihren Mann" 21,2. Das hohe Rund der Kuppel vergegenwärtigte in fast unzugänglicher Höhe in seinem Bild die Majestas Domini des Himmels. Schwebend leicht senkt sich der Mauerkranz des Leuchters mit Türmen und Toren hernieder aus dem strahlenden Glanz des Himmels, einen Abglanz den Menschen in der Tiefe zu bringen.

„Jetzt ist gekommen Heil und Macht" (Apoc 12, 10) verkündet darum der Erzengel Michael am Nodus des Leuchters.

Von diesem Heil und dieser Macht künden auch die fast unsichtbaren Darstellungen, die den Boden der Türme und Tore nach unten hin abschließen. Man darf vielleicht sagen — ohne daß der Künstler dies bewußt beabsichtigt zu haben brauchte —, daß diese Bilder und Figuren, die nur dem in die Höhe Schauenden sichtbar werden konnten, sinngemäß an diese Stelle gehörten: Was offenbart sich dem nach Gottes Heil und Macht dürstenden Menschen, der aufschaut zur Höhe? Es ist Christi Person und Lehre. Das wird zuerst offenbar und ist ein Unterpfand der künftigen Herrlichkeit.

Nur aus dem Zusammenhang der geschichtlichen Entstehung und der allgemeinen Idee, die zur Darstellung kommt, wird auch das einzelne Glied und Bild verständlich. Die große Idee des Sacrum Imperium, wie sie bei Barbarossa und seinem Kanzler Reinald Gestalt gewann, spiegelt sich in der Vision des Stadt- und Staatsgebildes des Himmlischen Jerusalem, das zur Erde niedersteigt. Mag die Kanonisierung Karls auch in erster Linie einer politischen Idee gedient haben, noch heute weist sie uns darauf hin, daß in ihr die Verklärung der irdischen Macht gesucht worden ist. Kein irdisches Gebilde ist denkbar ohne den überirdischen Hintergrund, aus dem es seine Kraft gezogen hätte. Das Überirdische hineinzuziehen, ja mitunter hineinzuzwingen, ist die Sehnsucht jener Zeit, in deren Kunst wir oft noch unmittelbar den Schimmer des „Heiligen" verspüren.

Christi Person und Lehre bildlich darzustellen, ist ein ständiges Anliegen sakraler Kunst. Hier in diesem großen Rahmen, der durch die Achtzahl bestimmt ist, mußte ein prägnanter Ausdruck gefunden werden: Achtmal offenbart sich Christi Leben in Verkündigung, Geburt, Anbetung der Weisen, Kreuzigung, Auferstehung, Himmelfahrt, Pfingsten und Wiederkunft. Wo fände seine Lehre einen herrlicheren Niederschlag als in den acht Seligpreisungen, mit denen die Bergpredigt anhebt? So ergibt sich die Darstellung fast wie von selber: Engel, die Spruchbänder mit jenen Beatitudines tragen, zuweilen umrahmt von einigen Personen, die etwas vom Inhalt darstellen. Es gehört zu den unnachahmlichen Kunstwerken der romanischen Zeit, wie hier jene allge-

meinen Sätze in bildliche Darstellungen umgesetzt worden sind. Für die acht Bilder aus dem Erscheinen des Herrn gab es genügend Anregung in ungezählten Werken der Kunst. Hier liegt die künstlerische Leistung, wie sich ja auf den ersten Blick selbst aus den verkleinerten Wiedergaben ergibt, in der formalen Geschicklichkeit, die Darstellung in eine kreisrunde Fläche zu bannen. Die sichere Geschlossenheit der romanischen Zeit offenbart das breite Band des ornamentalen Randes. Ehe man daran geht, den Inhalt des Bildes zu erfassen, sollte man sich einmal die Mühe machen, die wesentliche Bedeutung dieses Bandes zu erfassen. Mehr noch als ein Rahmen für ein Bild, bedeutet hier die Umschließung heiligen Geschehens durch ein Ornament. Das ist nicht nur Schmuck, Abgrenzung oder Ausfüllung. Es bildet eine Übergangszone in einen transzendenten Bereich, es will nichts eigenes mehr aussagen, sondern wird zum Träger des ganz Anderen. Hier betont es darüber hinaus die Festigkeit, Unabänderlichkeit und Einmaligkeit des dargestellten Ereignisses. Will man diese Bilder zur Auswertung des Gebetbuches heranziehen, so muß der Interpret sie sich selber zu eigen machen. Als Zeichnungen sind sie naturgemäß nicht so anschaulich wie Gemälde, aber um so wertvoller, wenn es sich um die Gehalte unseres Glaubens, unserer Gebete, unserer Liturgie geht.

1. **Die Verkündigung:** Eine Szene wie auf freiem Feld, vor dem angedeuteten Haus von Nazareth. Der Engel herabsteigend mit erhobener Rechte verkündend, was er als Spruchband in der Linken hält. Die Madonna mit geneigtem Kopf öffnet die Hände dem Engel entgegen: Herz und Sinn erschließen sich der Botschaft. Zwischen beiden

Gestalten beginnt auf der Erde die Blume aufzuwachsen: Das Reis aus der Wurzel Jesse. Wer in der Stellung der Füße des Engels das Zuschreiten, in denen der Maria das Feststehend-Erwartende erfaßt, wird wohl ergriffen sein von der so sparsamen Verwendung der darstellenden Mittel, aber der Fülle des Ausgesagten.

2. **Die Kreuzigung:** Christus am Kreuz in der ruhigen Art des romanischen Leidensbildes. Neben ihm, im Gestus

lebhafter, Maria und Johannes. Über dem Kreuz Sinnbilder des trauernden Kosmos: Sonne und Mond, die sich verhüllen im Schmerz, am Rande an jeder Seite ein wiederauschlagender Baum, Sinnbild der Erneuerung des Lebens. Auch auf diesem Bild offenbart sich die hohe Meisterschaft in der Darstellung der Figuren, die aber nicht ausgeht auf die Wiedergabe der sogenannten Wirklichkeit, sondern in aller Lebendigkeit nur Mittel ist, für jenes Unwahrnehmbare, das im Tode Christi sich ereignete.

3. **Das Osterbild:** Im Anschluß an das Evangelium des Ostertages kennt die alte Kunst viel weniger die Auferstehung Christi selber, als vielmehr die Darstellung der Frauen am Grabe. Dieser Bildgedanke ermöglichte es, mehr als das Ereignis, nämlich den Glauben an das Ereignis zur Darstellung zu bringen. Es liegt immer etwas Ergreifendes in der Begegnung der Frauen mit der Engelsgestalt am Grabe (dem der Künstler zuweilen den Kreuznimbus Christi verliehen hat — z. B. Pala d'oro im Aachener

Dom). So ist es auch hier: Jene übermächtige, erschreckende Gestalt am offenen Grabe nimmt fast die Hälfte des Bildes ein, so daß für die drei Frauen nicht mehr Raum zur Verfügung steht. War schon die Gestalt des Engels in der Verkündigung ein Herabkommen eines überirdischen Wesens, so wird diese ‚Über' in der Großartigkeit des Flügelpaares hier besonders betont. Die Unruhe des Erdbodens mag wohl hinweisen auf das terra tremuit der Osterliturgie. Von allen Bildern des Mittelalters wüßte ich kaum eines, das diesem an die Seite zu stellen wäre in der Begegnung des Menschen mit der Kraft des Allerhöchsten. Daß es Frauen sind, die dieser Begegnung so gewürdigt werden, ist tief sinnbildlich (Siehe le Fort: Die ewige Frau). Alle Bewegung dieses Bildes fängt sich vor der unsichtbaren Mittelachse — so geheimnisvoll die Gegenwart eines Unsichtbaren andeutend.

4. **Die Herabkunft des Heiligen Geistes:** Ein Bild höchster Meisterschaft — in einem Kreis von etwa 16 cm Durchmesser, die ganzen Platten haben einen Durchmesser von knapp 20 cm — in einer horizontalen Gruppierung die 12

Apostel — auffallenderweise ohne Maria — unter dem Strahlenbündel der aus dem Himmelskreis hervorstoßenden Taube des Heiligen Geistes. Die zur Einheit gebrachte Vielheit und die in der Einheit sich behauptende Vielfalt als Sinnbild der Kirche ist in diesem Bild gestaltet. Der unendliche Reichtum göttlicher Gnade ist einer in seiner Quelle, viele aber in seiner lebendigen Ergießung über die Menschen. Gerade im Anschluß an dieses Bild läßt sich Einheit und Weite des Katholischen erörtern. Auch die von oben stoßende Gestalt der Taube ist gehalten in dem doppelten Kreis des Himmels, der wiederum sich stützt auf die stilisierten Bogen von Wolkengebilden. Maß und Ordnung mittelalterlicher Religion und Theologie, ja selbst der Mystik des 12. Jahrhunderts (Bernard von Clairvaux, Hildegard von Bingen, die Viktoriner) spricht sich auch in den Werken der sakralen Kunst aus.

5. **Christus in der Parusie:** Das prophetische Bild der Wiederkunft Christi ist ein beliebtes Bild großer und kleiner Kunst der ausgehenden Alten Welt und des frühen und hohen Mittelalters gewesen. Unser Bild fügt sich dieser Fülle in besonders glücklicher Weise ein, da es rein als Gravur, also nur mittels der zeichnenden Linie und ganz ohne Farbe ein eindrucksvolles Bild des Herrn gibt. Der äußere Kreis des Randes verändert sich zum regelmäßigen Vierpaß, dessen äußere Zwickel die Bilder der vier lebenden Wesen (oder der Symbole der Evangelien) tragen. Der Vierpaß wird geteilt durch den Regenbogen, auf dem der Herr thront. Er hält Weltkugel und Buch des Lebens in seinen Händen, huldigende Engel umgeben ihn an den Seiten. Die apokalyptischen Buchstaben A und O umgeben das Haupt: In seiner Schlichtheit von einer überwältigenden Monumentalität.

Diese Hinweise auf die fünf ausgewählten Bilder sollen nur eine Anregung sein, um den Bildschmuck des neuen

Gebetbuches erschließen zu helfen. Er kündet als geschichtliches Werk etwas aus der schöpferischen Vergangenheit unserer Heimat, kündet etwas von der Schönheit unserer Bischofskirche und gibt Anregung zu religiös vertiefenden und künstlerisch gestaltenden Gedanken.

Es wäre zu begrüßen, wenn nach Einführung des Gebetbuches auch Beobachtungen und Erfahrungen bezüglich der Bilder und der Art und Weise ihrer Erschließung ausgetauscht werden könnten. Domvikar E. Stephany.

Anregungen zur Seelsorge.

Die Gebete der hl. Messe

zur gleichnamigen Schrift von Gustav Siewerth.

Das schmale Bändchen des Aachener Akademiedirektors birgt einen reichen Inhalt, wie schon der Untertitel verrät: „Für Kinder und Erwachsene geformt und in ihrem inneren Zusammenhang gedeutet, mit Gebeten nach der hl. Kommunion und einem Nachwort für Erzieher."

Die Schrift enthält zunächst alle Meßgebete, aber nicht in strenger Übersetzung, sondern in freier Umformung, die sich jedoch eng den liturgischen Texten anschließt. Dies bringt z. T. auch eine Erweiterung mit sich da die Texte dem Kinde — dafür wird auch der Erwachsene dankbar sein — in allen Einzelheiten erschlossen und verlebendigt werden sollen. Als Beispiel diene der Schluß des Kanon vor dem Pater noster.

O Gott und Herr, durch Deinen lieben Sohn
Hast alles Du so gut und rein erschaffen.
Du machst es heilig nun in Seiner Liebe
Und gibst durch Ihn uns Licht und neues Leben.
Dein Segen, Deine Gnade kommt von Ihm.

Durch diesen Sohn, durch Kreuz und Seine Liebe,
Mit diesem Sohn, mit unserem Freund und Bruder,
In diesem Sohn, in Seinem Leib und Herzen,
Sei Dir, Du großer und allmächtiger Vater,
Und Dir, Du lieber Gott und Heiliger Geist,
Die Ehre und die Liebe aller Menschen
Auf dieser Welt und ewiglich im Himmel.
Amen.

Diese Umformung — sicherlich ein großes Wagnis — ist gebetet und geschrieben in heiliger Ehrfurcht vor den liturgischen Texten. Wie sehr Siewerth die jetzige Form der liturgischen Texte anerkennt, ergibt sich aus seinem Nachwort, in dem er sagt: „Liturgische Besinnung hat die geschichtlichen Wurzeln der einzelnen Teile der Messe freigelegt. Viele erscheinen uns heute nur noch als spärliche Reste eines reichen Gewebes vielgestufter, heiliger Handlungen, wie sie in den östlichen Liturgien noch lebendig sind. Doch die heutige Gestalt vom Ursprung her zu deuten, ist nicht ohne Gefahr. Die geschichtliche Wandlung hat ihr eigenes Recht. Sie geschah ja in der heiligen Kirche selbst, die lebendig und ewig gegenwärtig ist, unter der Führung des Heiligen Geistes. Die verkürzte und veränderte Form hat ihr eigenes Leben und Gesetz. Sie hat sich auf das Wesentlichste gesammelt und verdichtet und manche psychologische Eigenart abgestreift. Was blieb, ist daher klassische, gültige Form. Nur so scheint sie berufen, die Liturgie einer ganzen Welt zu werden." (S. 48/49.)

Gerade um dem Volke einen Zugang zu dieser klassischen, gültigen Form zu erschließen, hat Siewerth diese Umformung vorgenommen. „Die Erfahrung lehrt, daß trotz aller liturgischen Bemühungen das Volk in allen Teilen schwer zu wesentlicher Anteilnahme zu bringen ist. Ein Hauptgrund wird sein, daß Leben und Frömmigkeit der letzten Jahrhunderte sich in vieler Hinsicht vom Werk der heiligen Liturgie entfernten. Um so notwendiger ist es, daß das ewige „Gotteswerk" neu erschlossen werde. Es hat Macht und Gnade in sich selbst, die Herzen wieder für sich zu erwecken." (S. 48.)

Die also aus tiefem Verstehen und heiliger Ehrfurcht geprägten Gebete sind alle gut, andächtig, klar, in feierlicher und doch wieder einfacher Sprache, wie sie nur der sprechen kann, dem die liturgischen Texte in langem, andächtigem Gebrauch ein geistiges Eigentum geworden sind. Einzig das Gebet nach der Wandlung mit den schwerwiegenden Worten memores und offerimus hätte ich gerne in noch geprägterer Form gesehen.

Für die Erschließung des Mysteriums der heiligen Messe und ihrem Verlauf hat Siewerth vor die einzelnen Texte

eine gründliche und saubere Erklärung gesetzt, die „den inneren Gehalt erschließt und die einzelnen Teile als notwendige Stufe und Wesensteil in das Ganze der Feier einbezieht". (S. 50.) Dabei kommt es ihm darauf an, „in allen Teilen der Handlung die Mittlerschaft des Sohnes aufzuzeigen". (S. 48.) Der Kanon wird z. B. eingeleitet mit den Worten: „So ist es ganz offenbar geworden: Christus vermittelt und trägt unser Opfer. In Ihm wiederholen wir es und wenden uns an Seines Vaters Milde. Zugleich wissen wir: Nur in der Gemeinschaft der Kirche können wir opfern, danken und lobsingen; darum beten wir für unsere heilige Kirche, den Papst und die Bischöfe." (S. 23.) Der Schluß der heiligen Messe, die Sendung und der Segen wird wie folgt eingeleitet: „Die heilige Messe ist vollendet. Wir brachten uns und die Gaben der Erde — als ein Werk der heiligen Kirche dar, daß Himmel und Erde sich vereine. Christus hat unser Tun vollendet, indem Er sich als Gottesknecht und Gotteslamm dem Vater zur Sühne, uns aber als Speise bot. Da Er unser Anteil ward, sind wir gleich Ihm gesendet, in der Welt als Gottes Knechte zu wirken und die Welt heimzuholen für Christi Reich. Wir gehen hinaus mit dem Segen der heiligen Kirche." (S. 39.) Diese einleitenden und erklärenden Bemerkungen sind außerordentlich geeignet, vom vorbetenden Priester oder auch vom Laien gelegentlich vorgelesen zu werden, um das Volk in den tiefen Singehalt der nun folgenden Gebete und Handlungen einzuführen.

Mit großer Gedankenfülle ist das Nachwort für die Erzieher geladen. Es will vor allem den Bau der heiligen Opferfeier als sinnvollen Zusammenhang aufzeigen. Nicht so bedeutsam für seine Erfassung ist die Kenntnis des geschichtlichen Werdens der einzelnen Teile, vielmehr ist die heutige, gültige Form als klassischer Ausdruck des Mysteriums sichtbar gemacht. „So stellt sich die heilige Messe dar, als ein wunderbar vielschichtiger und doch einheitlicher Vollzug. Ihre einzelnen Teile treten als sinnvoll geordnete Handlungen heraus, die selbst als Wesensteile im ganzen enthalten sind." (S. 50.) Die durchgeführte Einteilung in fünf Teile: Vormesse (Messe „im Geiste"), das Opfer der Kirche (Opferbereitung), das Opfer Christi (Wandlung), das heilige Mahl der Liebe (der Vater lädt uns zum Hochzeitsmahl des Sohnes), Sendung und Segen — vermittelt diese Einsicht.

Noch auf ein anderes kommt es Siewerth an, nämlich zu zeigen, daß es in der Opferfeier nicht wie beim protestantischen Gottesdienst nur um ein Werk des Glaubens und Geistes geht, sondern daß der Christ in der heiligen Messe gliedhaft das „Werk" Jesu Christi tut, daß er in die Einheit der Kirche gestellt ist, die, durch Christus ermächtigt, in Ihm und mit Ihm das Opferwerk vollbringt. „So wird die Erlösungsfeier, wird das Rühmen der göttlichen Ehre niemals „Geisterlebnis" weder „ästhetisch" noch „gnostisch", sondern bleibt „existentiell". Es wächst aus Glaube, Demut, Reue, Hoffnung und Liebe. Immer ist es ernst, ehrfürchtig und „entschieden", immer ist es „Gebet", immer ist es das objektive „Gotteswerk" der heiligen Kirche." (S. 54/55.)

Noch eine kostbare Gabe bietet das Büchlein: sieben Gebete nach der heiligen Kommunion. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden daß das Gebet nach der Kommunion durch die liturgische Mitfeier der heiligen Messe, besonders bei den Kindern, zu kurz kommt. Hier sind im liturgischen Geiste Gebete geformt, die gleichsam eine Fortsetzung der liturgischen Opferfeier im persönlichen Gebete darstellen und wirklich gebetet werden können. Wir geben den Anfang eines Gebetes wieder:

„Ich bin in Dir, Herr, und Du bist in mir!
Wie Wasser und Wein sich mischen,
Wie Feuer mit Feuer sich vereint,
So sagen Deine Heiligen, daß Dein verklärter Leib
Den meinen wunderbar durchdringt.
Mein Leben lebt in Deinem Leben,
Meine Seele atmet in Deiner Seele,
Mein Herz schlägt jetzt in Deinem Herzen."

Das Büchlein von Siewerth hat durch die ausgezeichnete Umformung der liturgischen Texte, durch die gültigen einleitenden Bemerkungen, das sinndeutende Nachwort und die hinzugefügten Gebete das Mysterium der heiligen Messe in einer echten, tiefen Schau offengelegt. Und doch wieder alles so einfach gestaltet, daß Kinder es verstehen können. Darum sei die Schrift allen Priestern zum Studium, persönlichem Gebet und zur Benutzung bei der Opferfeier der Kinder und des Volkes herzlich und warm empfohlen. Mit um so größerer Liebe und tieferem Verständnis wird der Leser die liturgischen Gebete verrichten und die heilige Handlung vollziehen können. — Das wäre dann nicht der kleinste Erfolg dieses Büchleins. Gerads.

Buchdienst.

Hauskalender für Heimatvertriebene 1950. In drei Ausgaben für Sudetendeutsche, Schlesier, Südostdeutsche.

Dieser Kalender hat im vergangenen Jahre Freude und Trost in 70 000 heimatvertriebene Familien gebracht und ist vom hl. Vater mit seinem Gruß und Segen begleitet worden. Er bietet den Heimatvertriebenen ein Stück Heimat und kann so ein Hilfsmittel für die Seelsorge an Heimatvertriebenen sein. Zu beziehen durch Kirchliche Hilfsstelle, München 15, Schubertstraße 2. Einzelpreis 2,— DM, bei 5 Stück je 1,80, bei 20 Stück je 1,60 DM.

Herders Hauskalender für Zeit und Ewigkeit 1950. Verlag Herder, Freiburg. 224 S. 1,80 DM.

Herders Hauskalender führt die Tradition des echten Volkskalenders erfolgreich fort. Ein echtes Jahrbuch der katholischen Familie, praktisch ,reichhaltig und aktuell. Der Kalender bringt Betrachtungen über das, was not tut (z. B. Sommer-, Herbst- und Wintergedanken des Kalendermannes). Winke fürs Leben (z. B. Gustav Siewerth: Wie wir beten sollen). Ereignisse im Jahreslauf, aus der wunderreichen Naturwelt. Geschichten von Tolstoi, Hebel, Kipling, Bergengruen, Dörfler, Gedichte und Balladen und viele andere Dinge, die hier nicht aufgezählt werden können; dazu etwa 100 in den Text eingestreute Illustrationen. Der Hauskalender ist ein echtes, solides Familienbuch, sehr geeignet als Geschenk, aber auch zum Vorlesen in Familie und Gruppe. G.

Musik und Altar, Heft 1 des 2. Jahrganges, Halbjahresabonnement (3 Hefte) 3, —DM.

Kunstmappe: Bildwerke westfälischer Kunst. Das Antlitz der Muttergottes. Herausgegeben von Anni Borgas. Einführender Text von Anton Henze. 6,— DM.

Rohr: Gemeindegesänge der hl. Messe. —,20 DM.

Mumelter: Das Rosenkranzspiel. 1,20 DM.

Die „Pfarrgemeinde" wird monatlich dem Kirchlichen Anzeiger beigefügt. Die Mitarbeit der Seelsorger ist sehr erwünscht. Abhandlungen und Anregungen sind zu richten an das Bischöfliche Seelsorgeamt (Pfarrer J. Gerads), Aachen, Bergdrisch 44. — Verantwortlich sind die jeweiligen Verfasser für ihre Abhandlungen. Sie geben also nicht ohne weiteres die Auffassung der Kirchlichen Behörde wieder. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen.

Die Pfarrgemeinde

Werkblatt des Seelsorgeamtes für die Diözese Aachen

Stück 9 **Aachen, den 1. Dezember 1949** **4. Jahrgang**

Inhalt: Trümmer und Lastenausgleich. (Seite 61) — Die körperliche und seelische Notlage des Volksschulkindes. (Seite 62) — Zur Situation auf dem Lande. (Seite 65) — Die seelsorgliche Betreuung der unverheirateten berufstätigen Frauen. (Seite 66) — Das neue Diözesangebetbuch. (Seite 67) — Corpus Christi mysticum. (Seite 69) — Anregungen zur Seelsorge. (Seite 70) — Buchdienst. (Seite 71)

Trümmer und Lastenausgleich.

Eine Weihnachtsbetrachtung.

„Er hat sich vielmehr entäußert, indem er Knechtsgestalt annahm und den Menschen gleich wurde" (Phil. 2, 7.) In dem Wort exinanivit liegt das eigentliche Geheimnis und das Problem der Menschwerdung Gottes. Er ist „In allen Stücken, ähnlich wie wir, versucht worden, doch ohne Sünde" (Hebr. 4, 15). Es muß darum eine wirkliche Entäußerung gewesen sein. Seine Gleichstellung mit Gott hat er aufgegeben, während er sein Gottsein nicht aufgeben konnte. Wenn man diesen Unterschied nicht zugibt, bleibt ja nichts mehr da, dessen sich Christus entäußern konnte, und so wird man gezwungen, was schon Chrisostomus tat, statt „er entäußerte sich selbst" zu erklären, „er verbarg sich selbst" (vergl. Tillman Phil. Brief). Dann aber wäre das Menschsein Christi in Wirklichkeit ein Scheindasein gewesen und die Tiefe und Größe seines Leidens nicht zu verstehen.

Wir gehen dem Feste entgegen, das uns die Entäußerung und die Annahme der Knechtsgestalt vor Augen führt. Nur dann, wenn wir die Entäußerung in ihrer ganzen Ungeheuerlichkeit ernst nehmen, geht uns etwas von dem Geheimnis der Menschwerdung Gottes auf, deren Zeuge wir in diesen Tagen sein sollen.

Vielleicht führt uns auch der folgende Gedanke dem Geheimnis der exinanitio näher. Christus setzt sein Leben — also auch seine Entäußerung in seiner Kirche fort. Weniger geschieht dies aus dem freien Willen der Kirche, die dafür zu schwach ist, als vielmehr durch den Willen der Göttlichen Vorsehung, die seiner Kirche immer wieder die Gnade der Entäußerung schenkt. Unter diesem Gesichtspunkt wollen wir die vergangenen und gegenwärtigen Drangsale der Kirche sehen. Dazu gehört auch für viele unter uns das Kreuz der zerstörten und aufzubauenden Kirchen. In ihnen ist das Weihnachtsgeheimnis näher und lebendiger zugegen als in den herrlichen Domen und Palästen. Die aller Pracht entäußerten, zerstörten Kirchen können wahrhaft ein Bild der immerfort dauernden exinanitio Christi sein, die sich in der Kirche immer wieder erneuert. Daß es am Weihnachtsfeste auch so sichtbar wird, ist uns Priestern zur Aufgabe gestellt.

*

„Die Liebe Gottes hat sich darin geoffenbart, daß Gott seinen eingeborenen Sohn in die Welt gesandt hat" (1. Joh. 4, 9). Die Entäußerung ist ein Akt der Gottesliebe, jener unbegreiflichen Liebe, die sich selbst opfert, um den Sünder zu retten. In der Annahme der Knechtsgestalt, die wir am Weihnachsfeste feiern, wird diese Liebe Gottes wieder erneut sichtbar. Christus offenbart das Antlitz Gottes, der die Liebe ist.

Auch die Liebe Christi lebt in seiner Kirche fort. Nicht nur in der Betrachtung des geschichtlichen Faktums der Menschwerdung und Erlösung, nicht nur in der sakramentalen Wirklichkeit, sondern auch im mystischen Leibe Christi der Kirche selbst. Prüfen wir am Tage der Liebe, wie weit diese Liebe lebendig geblieben ist. Prüfen wir sie an der Frage des innerkirchlichen Lastenausgleiches. Hier ist nämlich ein oder gar der entscheidende Punkt gegeben, an dem sich die fortlebende Liebe Christi heute ausweisen muß. Viele Laien haben das klar erkannt und erwarten eine Antwort.

Wie ist die Situation? Es gibt Kirchen und Kirchengemeinden, die ganz unversehrt geblieben sind, es gibt mehr oder weniger beschädigte aber auch ganz zerstörte oder fast zerstörte Kirchen. (Dazu ist zu bemerken, daß auch die gesund gebliebenen Gemeinden durch die lange Kriegsdauer vor großen oder größeren Reparaturen und Auslagen stehen, die jahrelang zurückgestellt worden sind, aber immerhin: der Unterschied bleibt!) Im weltlichen Raum versucht man, diesen klaffenden Gegensatz ex justia zu überbrücken. Die Kirche hat in ihrem Raum eigene Maßstäbe. Das darf nicht heißen, daß für sie das Problem nicht existiert; sie muß es nur lösen mit der ihr eigenen Gesetzmäßigkeit, nämlich ex caritate. Wie hat sich die christliche Bruderliebe in diesem Punkte bisher bewährt? Mit einer monatlichen Kollekte, die zudem den unbeschädigten Gemeinden und den zerstörten Kirchen in gleicher Weise auferlegt wird, ist das Problem nicht gelöst, nicht einmal angepackt. An dieser Gewissenserforschung kommen wir am Feste der Liebe nicht vorbei.

Zunächst sei vorweg genommen: Es kann und darf nichts Unmögliches verlangt werden. Forderungen aufzustellen, die nicht zu halten sind, ist leicht, aber zwecklos und oft gefährlich. Denn über flüssige Mittel verfügt auch eine unbeschädigte Gemeinde kaum. Es müssen andere Wege gesucht werden, und sie sind zum Teil gefunden worden.

Manche unbeschädigt gebliebene Gemeinde hat ihre Kanzel zur Verfügung gestellt und auf den Ertrag der Sonntagskollekte zu Gunsten einer beschädigten Gemeinde verzichtet. Dieser Weg ist schon öfter gegangen worden. Dankbar wollen wir dies verzeichnen.

Ein anderer Weg ist allerdings nur vereinzelt beschritten worden. Dieser scheint mir aber viel bedeutsamer, weil wirkungsvoller zu sein. Gemeinden mit erhaltenem Besitz haben mit ihrem Land oder Besitztum die hypothekarische Sicherheit den Gemeinden gegeben, die nichts oder nichts mehr hatten, was als hypothekarische Sicherheit in Frage käme. Damit haben sie den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, Geld aufzunehmen und mit diesem Geld die notwendigsten Räume für Gottesdienst und Seelsorgearbeit wiederherzustellen. Dieser Weg ist gangbar. Zunächst für die noch gesunden Gemeinden, die zwar belastet, aber in der Verwendung ihres Besitztums nicht beschränkt werden. Für die besitzlosen Gemeinden, die auf diese Weise vermittels eines Darlehens wieder zu einem Besitz kommen. Für viele zerstörte Gemeinden wird dies die einzig noch verbleibende Möglichkeit sein, ihr Gotteshaus wiederherzustellen. (Wenn die unbeschädigte Gemeinde noch mehr tun will oder kann, so ist ihnen die Gelegenheit gegeben, die Zinsen für das so zustande gekommene Darlehen ganz oder teilweise aufzubringen.)

Was kann sonst noch geschehen? Noch vorhandene Gelder können auf dem Darlehenswege ausgetauscht werden. Viel wird aber nicht dabei herauskommen, weil eben keine flüssigen Gelder da sind. Die Liebe aber weiß viele Wege. Darauf kommt es aber an, daß die Liebe Christi in christlicher Bruderliebe weiterlebt. Alle Möglichkeiten auszuschöpfen, der Bruderliebe in der Kirche Raum zu geben, ist uns aufgetragen, ehe wir darangehen, von der Liebe in Worten zu künden. Wenn es uns aber nicht gelingt, wenn die Bruderliebe auch unter Opfern es nicht fertigbringt, die Not aus der Liebe heraus zu überwinden, dann sind unsere Worte am Weihnachtsfest „tönendes Erz und klingende Schelle". Ehe wir nicht alles getan haben, der daniederliegenden Brudergemeinde zu helfen, sollen wir nicht auf die Kanzel steigen und das Geheimnis der Liebe in billigen Worten künden. So wird die Frage des innerkirchlichen Lastenausgleiches zu einer Frage, die am Weihnachtsfeste, dem Tage der Entäußerung aus der Liebe heraus, zur Entscheidung drängt. Gerads.

Die körperliche und seelische Notlage der Volksschulkinder.

Es wird viel, vielleicht allzuviel über „Not" gesprochen. Die drei Buchstaben sind abgegriffen, weil sie zu den Bedarfsartikeln unseres Nachkriegshaushalts gehören wie das tägliche Brot und die Zeitung.

Man bezeichnet damit das Fehlen eines Geldbetrages oder eines Kleidungsstückes ebenso wie den aus letzter Tiefe eines Menschen kommenden Aufschrei seines Innern. Wer daher über eine Not spricht, begibt sich in die Gefahr, nicht ernst genommen zu werden. Um dieser Gefahr zu entgehen, ohne der anderen Gefahr der Übertreibung zu unterliegen, muß man vom unabdingbaren Willen zur Wahrheit beseelt sein. Die Wahrheit zu hören und anzunehmen, ist aber ebenso schwer wie, sie zu verkünden. Wer über die Not der Jugend sprechen will, darf dies nur wagen, wenn sie ihm selbst auf seinem eigenen Leib und in seiner Seele brennt und wenn er den Willen hat, sie zu wenden. Aus diesem Wissen heraus möchte ich zu Ihnen sprechen. Ich entziehe mich nicht der Gefahr wehe zu tun, weil es die Wahrheit ist — aber ich hege die Hoffnung, daß auch Sie die Not der Jugend in Ihrem eigenen Herzen spüren und bereit sind, sie zu wenden.

Not erfaßt heute alle Gebiete des Lebens, erfaßt alle Menschen, auch die vermeintlich Glücklichen. Sie kann dem einen zum Verderben, dem andern zum Heile werden, kann „beten lehren" und zur Verzweiflung bringen. Hier ist von der Not des Kindes die Rede, die ein Spiegel der Not des Menschen überhaupt ist. Wie aber im pflanzlichen Organismus das junge Leben eine größere Empfindlichkeit gegenüber den Einflüssen hat, die es „in Not bringen", wie etwa das zarte Grün des Frühlings leichter dem Frost anheimfällt als das reife Leben des Herbstes, so ist auch das Kind der Not empfindsamer ausgesetzt als der Erwachsene. Ebenso aber wie die Knospe das noch nicht entfaltete Leben bergend vor der Unbill des Wetters schützt, läßt auch das Kind, das noch vor der Entfaltung seines Lebens steht, die Not gar nicht oder nicht so tief in sein Bewußtsein hinein wie der Erwachsene. Aber auch die nicht erkannte oder die nicht bewußte Not bleibt Not, und wir als Erzieher müssen um sie klar und weitreichend wissen, um ihr wirksam begegnen zu können.

Wenn wir von der Not des Volksschulkindes sprechen, so ist es sehr schwer, einen allgemeinen und umfassenden Überblick zu geben, weil es keinen bestimmten „Typ" gibt, sondern allzu große Unterschiede bestehen zwischen Kindern auf dem Land und in der Stadt, Einheimischen und Flüchtlingen, Kindern aus unzerstörten Gebieten oder Trümmergebieten, aus Familien, die alles behalten oder behalten haben, Kindern von Geschäftsleuten oder „Normalverbrauchern".

Wir wollen zunächst versuchen, verhältnismäßig kurz den Zustand der körperlichen und seelischen Not des Volksschulkindes aufzudecken, im zweiten Teil dann ausführlicher seine Ursachen und in einer knappen Zusammenfassung den letzten Hintergrund der heutigen Erziehungskrisis und zugleich den Ansatz zu ihrer Wende aufzuzeigen.

Wer die körperliche Situation unserer Volksschulkinder überschaut, stellt eine gewisse Gegensätzlichkeit fest: auf der einen Seite Unterernährung und Rückstand in der Entwicklung, auf der andern Seite (vielleicht wenige) Kinder, vor allem auf dem Lande, mit strotzendem Wachstum und Frühentwicklung. Einerseits Müdigkeit, Lahmheit, Nachlassen der Leistungsfähigkeit, Schwinden der Konzentration schon in der 2. und 3. Stunde, andererseits Lebenshunger, Überspanntheit und Zappeligkeit. Bedrücktheit und Zerfahrenheit wechseln mit Reizbarkeit und Nervosität. Die Ärzte sagen dazu, daß verschiedene Arten der Dystrophie zu solchen Erscheinungen führen, die 1. eine Störung in der Leistung des Nerven- und Drüsensystems, 2. eine Schädigung des Gefäßsystems der Körperenden und des Gehirns, eine Veränderung der Größen- und Muskelentwicklung, der inneren Organe, der Haut bewirken. Das häufige Fehlen mancher Kinder wegen Krankheit, Klagen über Kopfschmerzen, Schwäche- und Schwindelanfälle, einzelne Nervenerschütterungen, Lungen- und Kreislaufstörungen und veränderte Körperformen sind die Ergebnisse von Reihenuntersuchungen oder unserer eigenen Beobachtungen im Unterricht. Die Eltern klagen darüber, daß mit den Kindern nichts anzufangen sei, sie seien nervös und zerfahren, trotz aller Versprechungen und Drohungen widerspenstig und ungehorsam, oder auch zerstreut und müde, die Mütter erzählen von Bettnässen und Appetitlosigkeit. Besonders stark treten diese Erscheinungen bei ostvertriebenen Kindern auf.

Bedenklicher erscheint die seelische Lage vieler heutiger Volksschulkinder. Angefangen von einem katastrophalen intellektuellen Niveau, einer Unwissenheit, für die ich Ihnen als Lehrer keine Beispiele zu bringen brauche, vom Schulschwänzen über die Gefährdung einer geschlossenen und normalen Charakterentwicklung bis zu Angstzuständen oder einer völligen seelischen Verflachung geht die Skala der geistigen, seelischen Unterernährung. Gewiß, wir wollen nicht übertreiben: es gibt vielleicht nur wenige Kinder, die das seelische Gleichgewicht völlig verloren haben, weil erlebte Schicksale und Erschütterungen in der Frühzeit nicht so tief in das Seelenleben eindringen und von der gesunden Natur des Kindes leichter überwunden werden. Aber die Natur ist eben nicht immer mehr gesund. Immerhin ist das Erscheinungsbild manchmal beängstigend: Es muß eine gute, normale Zeit gewesen sein, die das Sprichwort „Not macht erfinderisch" geprägt hat. Wir würden heute vielleicht sagen „Not macht raffiniert", vor allem

auf dem Gebiet des Materiellen, Wirtschaftlichen, und wir hätten dann das Hamster- und Grenzgängertum unserer Volksschulkinder als Beweis dafür zur Hand. Jedenfalls stellen wir eine Anregung des Geistes von den akuten und chronischen Notzuständen her nicht fest, im Gegenteil: eine Abnutzung der geistigen Kräfte, oft auch des geistigen Erbgutes, und ebenso einen Verschleiß der charakterlichen Kräfte und Reserven. Die in sogenannten „guten" Familien früher nur als „enfant terrible" bekannten Auswüchse sind heute gar nicht so selten. Und es ist interessant festzustellen, daß in Erziehungsanstalten, in denen sich früher fast ausschließlich Kinder von krankhaften Charakteren, Trinkern, Syphilitikern, Dirnen und Verbrechern befanden, heute vielfach Kinder aus „gut bürgerlichen Verhältnissen" auftauchen, die haltlos und ohne Schuldgefühl sich gedankenlos treiben ließen und Opfer von Not und Verführung wurden. Tiefenpsychologische Diagnose stellen aber auch bei den „normalen" Kindern Zustände fest, die wir ohne Zweifel als seelische Enge und Not bezeichnen können: Depressionen, übersteigertes oder unbegründetes Schuld- und Minderwertigkeitsgefühl, Mangel an Entschlußkraft und Angst vor geplanten Handlungen, die oft alle Freude am Schaffen aufsaugt.

Teilweise beobachten wir auch das Fehlen von Erscheinungen der normalen Vorpubertät — wie etwa eine gewisse Verinnerlichung des Seelenlebens, eine Scheu, ein Sichverschließen — und der Pubertät — wie etwa der Drang, etwas zu leisten. Diese Erscheinungen sind aber Voraussetzung für die spätere Charakterfestigkeit.

An dieser Stelle möchte ich Ihren Blick noch besonders auf die religös-sittliche Not des heutigen Kindes richten. Man kann auch hier von einer ziemlich krassen Form der „Unterernährung" sprechen. Das religiöse Wissen ist im allgemeinen nicht größer als das übrige. Da man aber nur lieben kann, was man kennt, wirkt sich der Mangel an Wissen aus in einem beträchtlichen Mangel an Liebe zur Religion und ihren Wahrheiten. Bei der Wahl zwischen Gut und Böse begegnen wir selten ausgesprochener Bosheit, wohl aber immer wieder einem auffallenden Mangel an sittlicher Entscheidungskraft. Lügen und Stehlen sind die endemischen sittlichen Zeitkrankheiten. Sexuelle Unarten kommen häufiger vor als vor dem Kriege, ebenso gibt es hin und wieder Fälle, daß Kinder von Hause fortlaufen (in unserer Schule ein Zwölfjähriger, der über die belgische Grenze ging und 11 Monate ausblieb, und ein Dreizehnjähriger, der ausriß von Aachen und bis Stuttgart kam). Ich möchte die Wahrheit des Sprichwortes „Not lehrt beten" nach den Erfahrungen gerade der Volksschulkinder und ihrer Familien bezweifeln. Mindestens ebenso viel und wenig stimmt, daß Not verschließen lehrt und stumpf macht für Gebet und heilige Dinge. In seltenen Fällen sind es Angst oder Depressionen, die zu einer Verschließung und Verkrampfung der religiösen Empfangsorgane führen.

Daß die religiöse Praxis, eine selbstverständliche Ordnung des Betens und der regelmäßige Sakramentenempfang, so selten geworden sind, ja weithin fehlen, ist nicht verwunderlich, weil zwei wichtige Voraussetzungen dafür verloren gegangen sind: EHRFURCHT UND OPFERSINN! Wer das Benehmen der Kinder beim Beten und im Gotteshaus, ihren Umgang mit dem Priester und mit heiligen Zeichen und Dingen beobachtet, der muß erschrecken. Autorität ist nicht nur ein sprachliches Fremdwort, sondern auch ein sittlicher Fremdbegriff. Und wer bei den vielen Aufwendungen für materielle Bedürfnisse und Genüsse, etwa für Eis, Süßigkeiten und Kino, die unglaublichen Schwierigkeiten bei kleinen und kleinsten Verzichten und Opfern für religiöse Ziele erfährt, der wird nicht weniger erschüttert. Krasse Formen des Egoismus erleben wir schon bei den Kleinen. Freilich wollen wir auch hier nicht übertreiben. Während bei vielen Erwachsenen nicht nur die religiöse Praxis fehlt, sondern auch weithin das Organ, die religiöse Empfänglichkeit, ist beim Kind diese Bereitschaft in den meisten Fällen noch da. Die richtige Diagnose der religiösen Not und eine entsprechende Therapie ist aber darum so wichtig, weil der Schwächung der körperlichen und seelischen Kräfte des heutigen Kindes und dem erhöhten Anspruch des geschwächten leib-seelischen Organismus in der Zeit des Wiederaufbaus unbedingt eine positive höhere Lebenskraft entsprechen muß, wie sie im Letzten nur die Religion ist. Woher es kommt, daß sie weithin nicht vorhanden ist, mag nun die Frage im zweiten Teil unserer Darlegungen sein.

Wenn wir uns hier mit den Ursachen der eben aufgeführten Notlage des Kindes beschäftigen, so kann man eine Reihe von allgemeinen Gründen aufzählen, die zu einer solchen Situation führten, deren allgemeinste in der Volksmeinung „der verlorene Krieg" ist. Man kann die körperlichen Einengungen auf Mangelerkrankungen, vor allem Eiweißmangel, zurückführen, auf die Schreckensnächte des Krieges, den monate- oder jahrelangen Aufenthalt in Kellern und Bunkern, auf die Anstrengungen und Aufregungen der Flucht oder Evakuierung, auf Hunger und Frost. Tiefenpsychologische Untersuchungen führten dazu, daß tiefgreifende Veränderungen des Charakters teils durch körperliche Schädigungen, teils durch Schicksale und Erschütterungen bedingt sind. Die Massenabfertigung der Kinder in der Schule durch zu wenige und zum Teil zu alte Lehrkräfte in zu wenigen und zu kleinen, schlechten Schulräumen ohne Lehrmittel ergab die heutige geistige Unterernährung. Das Kind ist um seine Kindheit betrogen worden, daher die Gier nach materiellem Genuß. Verführung bringt Verrohung und Abstumpfung mit sich. Und vielleicht ist als der unscheinbarste, aber verhängnisvollste Grund die Gewöhnung zu nennen. (Trümmer, Schulräume, ungeputzte Schuhe etc.) Wenn schon in normalen Zeiten der ständige Druck eines Mangels zur Abstumpfung des seelischen Empfindens führt, so bleibt bei der in unserer Epoche erlebten Dimension körperlicher und seelischer Not eine äußere und innere Gefühllosigkeit und Empfindungsarmut, Abstumpfung und Gleichgültigkeit nicht aus. — Aber mir scheinen diese Gründe die tatsächliche Notlage nicht hinreichend zu beleuchten. Ich will darum im Folgenden versuchen, einige Hinter-Gründe anzudeuten, vor denen sich vor allem die seelische Not des heutigen Volksschulkindes abhebt.

(Ob diese Gründe schuldhaft oder tragisch, lassen wir zunächst beiseite. Nur soviel ist allgemein über die Schuld zu sagen: daß beim Kind selbst eine Schuld im Sinne einer vollen Verantwortlichkeit nicht vorliegt.)

I.

Einer der wichtigsten Gründe für die Not des Kindes heute ist die Not der Menschen überhaupt. Die Erziehungskrisis geht zurück auf die Krisis des heutigen Menschen schlechthin. Die Vermassung des Menschen auf der einen Seite, seine Herabwürdigung zu einem Herdentier höheren Grades, zu einer uniformierten Nummer, seine Individualisierung auf der anderen Seite, die zur Loslösung seiner Bezogenheit zum Andern hin, zu Gott und den Mitmenschen führt, haben auch zur Herabwürdigung des Kindes, zur falschen Wertung, zur Vernachlässigung in der Erziehung oder zum Mißbrauch einerseits, andererseits zu Egoismus, mangelndem Autoritätsgefühl und Kritiksucht geführt. Die Materialisierung und Diesseitigkeit des Lebens und eine rein zweckhafte Einstellung zu ihm erkennen wir im Kind als Mangel an Religiosität und Opfersinn, als Genuß- und Putzsucht wieder. Die geringe Achtung vor dem Einzelnen und dem Eigentum beim Kinde finden wir in der Ablehnung einer objektiven Rechtsordnung, die Ehrfurchtslosigkeit des Kindes in den Willkürakten des Großen, der im Krieg gewohnt war, alles Widersätzliche zu zerstampfen, auch Höchstwerte zu zerstören; — die Müdigkeit des Kindes, seine Schlaffheit und Entscheidungsfeigheit tritt uns in der Resignation des heutigen Menschen, nicht zuletzt des Erziehers selbst, entgegen. Bei vielen Erwachsenen ist bereits — anders als in der Jugend — der Kern angefressen, so daß auch den künftigen Kindern diese Negationen als Erbmasse oder -anlage drohen.

II.

Die Krankheiten des heutigen Menschen strömen wie in einem Krankenhause zusammen in der heutigen Familie, die zu großen Teilen zerstört ist und wohl als stärkste zur Belastung des Kindes geworden ist, — wie sie umgekehrt kraft ihrer natürlichen und übernatürlichen Bestimmung am meisten zu seiner Rettung und Heilung tun könnte. In seiner Erziehungsenzyklika schreibt Papst Pius XI.: „Die erste natürliche und notwendige Erziehungsumwelt ist die Familie, eigens dazu vom Schöpfer bestimmt. Deshalb ist für gewöhnlich jene Erziehung am wirksamsten und nachhaltigsten, die das Kind in einer christlichen Familie erhält, in der Ordnung und Zucht herrschen, und sie ist um so wirksamer, je mehr ihm dort hellstrahlend und beständig das gute Beispiel der Eltern vor allem, aber auch der andern Hausgenossen entgegen leuchtet." (Teil I B 2). Gerade das aber ist kaum noch der Fall: daß die Familie eine „christliche" ist, in der sakramentalen Gemeinschaft zweier Menschen als der Verwirklichung der Liebe Christi zu seiner Kirche, in der sie das Kind als lebendiges Zeugnis dieser Liebesgemeinschaft erkennen und zum letzten Lebensziel, zu Gott hin, erziehen. Ehe ist viel-

mehr oft nur noch eine Verbrauchergemeinschaft, das Kind nur noch eine Last, die den vollen eigenen Lebensgenuß behindert. Nicht nur unsere engen und häßlichen Wohnungen, auch die Familie selbst gibt dem Kind nicht mehr die Geborgenheit, die es braucht und ersehnt. Nur etwa 38% aller Kinder wachsen in einer gesunden Vollfamilie auf. Die nackten Existenzfragen der Eltern drängen die geistigen und religiös-sittlichen Ansprüche des Kindes in den Hintergrund, mehr noch, wenn sogar die Mutter, vielleicht eine Kriegerwitwe, selbst berufstätig ist. Gestörte Entwicklung und Charakterlosigkeit der Kinder geht meist auf Lieblosigkeit oder Mangel an Liebe bzw. Verwöhnung zurück. Was die Eltern nicht kennen und leben, können wir nicht von den Kindern erwarten. Das gilt auch vom geistigen und religiösen Niveau. Besonders schwer betroffen sind davon die Kinder der Flüchtlingsfamilien. Die gewaltige wirtschaftliche Umstellung der Eltern — wenn etwa ein Großgrundbesitzer als Knecht, eine Beamtin als Putzfrau gehen müssen —, ihre Existenznot auf allen Gebieten des Lebens hat sie oft besonders hart gemacht, aber am meisten leiden darunter die liebehungrigen Kinder. Um von der Familienkrise her das Kind zu verstehen und helfend einzugreifen, ist es unbedingt nötig, daß zwischen Eltern und sonstigen Erziehern — Seelsorgern und Lehrern — ein lebendiger Kontakt besteht. Elternbesuche, klassenweise Elternabende und Elternbesprechungen dienen dem ersteren Zwecke vor allem, Elternausschüsse mehr dem zweiten.

III.

Maßgeblich für die Notlage des Kindes und ein großer Bremsklotz für ihre Behebung sind die Einflüsse des öffentlichen Lebens. Die öffentliche Meinung über den Vorrang des Geistigen, über Religion und Sittlichkeit ist unter die Menschenwürdigkeit herabgesunken. Zeitschriften und Zeitungen, Kino und Theater beweisen es. Und viele dieser Quellen sind dem Kind in der gefährlichsten Form zugänglich. Und wenn sie ihm direkt versagt sind, so stehen sie ihm offen im täglichen Gespräch in der Straßenbahn, in den Trümmern, auf der Straße oder gar zu Hause in der eigenen Familie. Aber was heißt schon „öffentliche Meinung?" Trifft es nicht uns alle, wenn es möglich ist, daß die öffentliche Meinung so herabgesunken ist? Was tun wir denn dagegen? Sind wir nicht völlig in der Defensive, und zwar in einer solch unverzeihlichen Ahnungslosigkeit und Unbekümmertheit, daß wir ständig von jener unsauberen Welle überrannt werden? Tatsache ist, daß wir außer den vielen, allzu vielen Anklagen, Abkanzelungen und Verboten bis jetzt nicht über einen Vorschlag zu einem Gesetz gegen Schmutz und Schund hinausgekommen sind. Und wenn es angenommen wird? Ist es immer auch nur eine Abwehrmaßnahme? Wege und Mittel, im Kinde selbst einen Schutzwall gegen die Flut der öffentlichen Meinung zu errichten, sind bisher wegen gewiß nicht zu mißachtender Bedenken vielfach geflissentlich umgangen worden (z. B. Verklärung des Lebensgeheimnisses, Einordnung des Geschlechtlichen, Unterbauung eines Berufsethos).

IV.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Einfluß der nächsthöheren Schicht unserer Volksschulkinder; der heranwachsenden Jugend. Die heute 20- bis 25jährigen sind wohl die bedauernswertesten Menschen der jungen Generation, weil sie am stärksten den Einwirkungen des N. S., des Krieges, des Erziehungs- und Bildungsmangels ausgesetzt waren und solche negativen Erlebnisse bereits in ihr Bewußtsein aufgenommen haben. Im Beruf halbgebildet, charakterlich unfertig, sittlich-religiös zum Teil noch in den Grundsätzen der NS-Erziehung groß geworden, stehen sie nun in der Familie als Geschwister oder auf dem Sportplatz, im Kinovorraum und an den Straßenecken, von unseren Volksschulkindern bewundert, als „Vorbilder" da mit ihren unfertigen und zum Teil falschen Ansichten über die Autorität der Eltern und Erzieher, der Kirche und der Schule. So wie der Einfluß eines guten Freundes, der einem Kinde um eine Nasenlänge voraus ist, zum Guten hin bedeutungsvoll ist und als eine beachtliche Kraft in der Erziehung gewertet werden muß, ebenso darf aber auch der Einfluß eines schlechten sogenannten „Freundes" — sei es durch das Beispiel oder die Verführung — ins Negative nicht unterschätzt werden, zumal wenn der „Freund" das Kind um Haupteslänge überragt, nicht nur körperlich, sondern auch erfahrungs- und erlebnismäßig.

V.

Wenn wir nun noch von der Schule her als Lehrer und Seelsorger nach Gründen suchen für die Not des Volksschulkindes, so müssen wir den Mut haben, unter vielleicht mehreren andern diese drei als teilweise eigenverschuldete anzugeben: ein falsches Erziehungsideal der Vergangenheit, eine falsche Erziehungspraxis und ein falsches Erziehungsziel, das der gesamten jungen Generation der letzten Epoche gesteckt wurde. Wenn wir uns das Erziehungsideal mancher Pädagogen — heute noch — ansehen, so scheint es fast, daß wir über das Goethe'sche „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut" nicht hinausgekommen sind. Darf ich Ihnen als einen Gewissensspiegel die Worte Pius XI. aus der erwähnten Erziehungsenzyklika vorhalten, damit Sie Ihr eigenes Erziehungs- und Bildungsideal damit vergleichen? Er schreibt: „Eigentliches und unmittelbares Ziel der christlichen Erziehung ist die Mitwirkung mit der Gnade Gottes bei der Bildung des wahren und vollkommenen Christen: das heißt Christi selbst in den durch die Taufe Wiedergeborenen, entsprechend dem anschaulichen Ausdruck des Apostels: ‚meine Kindlein, für die ich abermals Geburtswehen leide, bis Christus in euch gestaltet ist'. Der wahre Christ muß ja das übernatürliche Leben in Christus leben: ‚Christus euer Leben', und es in seinem ganzen Tun offenbaren: ‚damit auch das Leben Jesu in unserm sterblichen Leibe offenbar werde.' Deshalb umfaßt gerade die christliche Erziehung den ganzen Bereich des menschlichen Lebens, des sinnlichen und übersinnlichen, des geistigen und sittlichen, des Lebens des Einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft, nicht um es irgendwo einzuengen, sondern um es zu erheben, zu ordnen und zu vervollkommnen nach dem Beispiel und der Lehre Christi. Der wahre Christ, die Frucht der christlichen Erziehung, ist der übernatürliche Mensch, der ständig und folgerichtig nach der vom übernatürlichen Lichte des Beispiels und der Lehre Christi erleuchteten gesunden Vernunft denkt, urteilt und handelt; oder, um es mit dem heute gebräuchlichen Ausdruck zu sagen: der wahre und vollendete Charaktermensch." — Wer in der Vergangenheit sich nur ein natürliches Ziel in der Erziehung steckte und es mit rein natürlichen Mitteln zu erreichen versuchte, der darf sich nicht wundern, wenn seine Kraft nicht ausreichte, dem Chaos den kraftvollen Edelmenschen entgegenzusetzen. Der muß, auch jetzt, vor einem unübersteigbaren Berg an Erziehungsarbeit stehen bleiben, wenn er sich nicht mit einer geringen Elite begnügen will. Wer aber mit dem Blick des Glaubens in jedem Kind, auch dem äußerlich verkommensten, die Gottesebenbildlichkeit als Anlage erkannte und seine Aufgabe darin sah, diese Anlage zu entwickeln und mit natürlichen und übernatürlichen Mitteln zur Vollendung zu bringen, wer sich diesen Glauben an das Letzte und Beste im Kinde bewahrt hat, der wird jedem Kind mit Ehrfurcht begegnet sein, es stets ernst genommen haben und aus solcher Haltung zu einer echten Begegnung gekommen sein und sich seine Autorität aufgebaut haben. Der wird auch in äußerster Notzeit „den glimmenden Docht nicht zum Erlöschen bringen". Der wird auch heute mit extremer Geduld und radikaler Liebe unentwegt wirken und sich in seinem gläubigen Herzen ein Organ bewahren für das Wort unseres Meisters: „Wer eines von diesen Kleinen in meinem Namen aufnimmt, der nimmt Mich auf." (Mk 9, 36.)

VI.

Die wohl verhängnisvollste Wirkung auf die Erziehung und Bildung seit Generationen, die mit zu der seelischen Not und Enge des heutigen Volksschulkindes geführt hat, ist eine nicht zu leugnende falsche, nämlich rationalistische Erziehungspraxis. Wer die Lehrpläne seit Menschengedenken kennt, der weiß, was gemeint ist. Wer vergißt, daß der Mensch eine Ganzheit ist, eine Einheit von Leib und Seele, von Natur und Übernatur, wer im Unterricht nur eine Wissensvermittlung sieht, dabei übersieht, daß wir nicht alles wissen können und darum die Achtung vor dem Geheimnis leugnet, der treibt den jungen Menschen bald in eine seelische Sackgasse, wenn seine intellektuelle Begabung versagt oder wenn das Wissen allein nicht ausreicht und er vor letzten vom Verstand unbeantworteten Fragen steht. Wer lediglich den Intellekt hochzuzüchten versucht — wie weit sind wir heute doch auch davon ohnehin entfernt! — und die Willensschulung vernachlässigt, ja sogar ständig den erwachenden Eigenwillen mit Verbots- und Vorwurfsdidaktik niederknüppelt, statt Ansporn und positive Zielsetzung zu geben, der braucht sich nicht über Charakterlosigkeit, Lahmheit und Resignation, über mangelnden Opfersinn und Zuchtlosigkeiten zu wundern. Wer lediglich das Wissen vorantreibt ohne Bildung des Gewissens, nur Rezepte gibt statt Grundsätze, droht und verbietet, statt die Schönheit des Guten und die Verwerflichkeit des Bösen aufzuzeigen, wer die Moral zur Ethik degradiert und in ihr den Primat der Liebe leugnet und den Gott der Furcht und Strafe an die Stelle unseres Vaters im Himmel setzt, den dürfen die

seelischen Verkrampfungen des Kindes, seine Angst vor der Beichte und seine Hemmungen dem Religiösen gegenüber nicht befremden. Auch diejenigen, die heute in ihren Ehen, im Beruf und in ihrer religiösen Haltung versagen, können den Katechismus auswendig und wissen, „was sich gehört"! Die leeren Kirchen von heute sind ein Vorwurf gegen die Erziehung von gestern. Werden die Kirchen von morgen voller sein?

VII.

Nur kurz andeuten will ich einen letzten Grund der Erziehungkrisis, die zur heutigen Notlage führte: Wir alle, Erzieher und Kinder, leiden unter dem falschen Erziehungsziel, das die vergangene Epoche der Jugend steckte. Voraussetzungen dazu waren ein falsches Menschenbild — „der Mensch, das Maß aller Dinge" — und ein falsches Gemeinschaftsbild — „du bist nichts, dein Volk ist alles" —. So wurde ganz von selbst zum Ziel der Erziehung wieder der Mensch als Maß und Mitte seiner selbst. Ideal der Jugend wurde der Übermensch, Ziel ihrer Kraft, des Einzelnen wie der ganzen Generation, der Staat. Daß dann mit dem Zusammenbruch eines solchen Staates auch das Ideal eines großen Teiles dieser jungen Generation zusammengebrochen ist, die uns heute als Väter und Mütter und Lehrer und Jugendführer zur Seite stehen müßten, ist uns zur schmerzlichen Erfahrung geworden. Erst wenn es gelingen sollte, diese Enttäuschten zur Einstellung auf das christliche Menschenbild — der Mensch als Ebenbild Gottes mit der hohen Berufung der gloria Dei — und auf die geordnete Gliedschaft in Volk und Kirche zu bewegen, werden wir an ihnen eine spürbare Hilfe in der Wende der Erziehungsnot erleben.

Wenn wir am Schluß nochmals die erkannten Tatsachen und Ursachen der heutigen Erziehungsnot überschauen, so werden wir zugeben müssen, daß das eigentliche Problem im Letzten und Entscheidendsten nicht zuerst ein wirtschaftliches ist, etwa eines der Baulenkung oder der pädagogischen Methode, sondern ein theologisches, besser ein religiöses, und zwar nicht nur für die religiöse Not des Kindes, sondern für die gesamte Schul- und Erziehungsnot. Seine Lösung liegt daher zuerst in der religiösen Substanz des Erziehers, der Eltern, des Lehrers, des Priesters. Zuerst muß der Erzieher eine christliche, das heißt eine von seinem christlichen Glauben durchformte Persönlichkeit sein. Der den Blick des Glaubens hat; dem Kind gegenüber, in dem er die gottgeschenkte natürliche und übernatürliche Anlage, die Gottebenbildlichkeit erkennt, und der Not gegenüber, die er nicht als eine Strafe sieht, sondern als einen wesentlichen Bestandteil des christlichen Lebens, zu dem nun einmal das Mysterium crucis, das Kreuz gehört, das alle Not umgreift, aber auch alle Anknüpfungsmöglichkeiten zur Verdichtung und Vertiefung, zur Lösung und Erlösung, gibt. Der sein und seiner Kinder Leben als eine Existenz aus Gnade erkennt und lebt.

Dann ist er die Persönlichkeit, die selbst von der Gnade getragen, weiterzündet und bei aller eigenen Schwäche und aller drückenden Not vertraut, daß die eigentliche entscheidende Formkraft der Erziehung die Gnade ist. Der damit durch sein Leben und Vorleben dem Kinde klar macht, daß der Christ nicht vor der Not ausweicht — wie es die heutigen Erwachsenen-Generation weithin tut —, sondern sie einbaut in die Realität des Kreuzes. Erst, wenn die Substanz des Erziehers wieder das Niveau erreicht, das wie ein Staubecken der natürlichen und gnadenhaften Kräfte die christliche Persönlichkeit ausmacht, haben wir die Gewähr, daß der rechte Hebel zur Wende der Not angesetzt ist.

Ich möchte Sie daher bitten, in zunächst kleinen und immer größer werdenden Kreisen von Erziehern — Lehrern Eltern und Seelsorgern — das theologische Problem der Erziehungskrise zu besprechen und in zäher Arbeit an sich selbst wie in konkreten Forderungen an die maßgeblichen Stellen sich um die Wende der Not zu mühen. Ich möchte Sie noch viel eindringlicher bitten, bei diesen Bemühungen sich einen gesunden Optimismus, will sagen ein unerschütterliches Vertrauen auf die gnadenhaften Wirkkräfte in uns und mit uns im Kinde zu bewahren. Jede Not ist für den Christen eine große Chance. Je mehr Not, desto mehr Liebe. Je mehr Liebe, desto mehr Herrlichkeit Gottes in dieser Welt!

Stadtjugendseelsorger Toni Knippen.

Zur Situation auf dem Lande.

Der Währungsschnitt hatte nicht nur eine wirtschaftliche Bedeutung und wirtschaftliche Folgen. Da wirtschaftliche Gegebenheiten der Seelsorge immer bestimmte und entsprechende Voraussetzungen schaffen, mußte auch der Währungsschnitt die seelsorglichen Belange einschneidend berühren. Wieweit dies gerade für die seelsorgliche Betreuung des Landes zutrifft, läßt sich erst heute mit deutlicherer Klarheit überblicken.

Es soll nicht an erster Stelle an rein finanzielle Auswirkungen gedacht sein, wie sie sich im inflationskranken Sturz der Kollekteneingänge, in der größeren Säumigkeit der Pacht- und Kirchensteuerzahlungen zeigten, wie sie sich noch mehr auswirkten in der nunmehr stockenden Bautätigkeit und Wiederherstellungsarbeit in den ländlichen Kirchengemeinden.

Eine größere Sorge bedeutet vielmehr die neue Rolle, die das Geld als Lebenswert im Alltag zu spielen begonnen hat. Wie im Wirtschaftlichen, so hat auch im Seelsorglichen der Währungsschnitt keineswegs alte gesunde Verhältnisse wiederhergestellt. Wir werden — zumal in den zerstörten Westgebieten — noch für viele Jahre mit Ausnahmezuständen rechnen müssen. Wohl hat das neue Geld sich einen stabilen Binnenwert und dadurch Ansehen und Vertrauen erwerben können. Aber das Übergewicht der Preise ist noch weit von einem gesunden Gleichgewicht entfernt. Das trifft die ländliche Produktion in besonderem Maße. Sie ist noch am meisten, ja fast ganz bewirtschaftet, kann daher mit der übrigen Marktlage nicht Schritt halten und gehört außerdem zu den Schwergeschädigten des problematischen Lastenausgleichs in der Form der Soforthilfe.

Die noch keineswegs glückliche Lösung wird vom Landvolk heute sehr stark empfunden und muß deshalb ihre Rückwirkung auf die Mentalität des Bauern haben. Eine der bedenklichsten Auswirkungen ist die wieder stark einsetzende Landflucht, die sich zwar wegen der herrschenden Wohnungsnot zunächst nur beruflich auswirkt, deswegen aber nicht weniger Krisengefahr in sich birgt. Sie bedeutet jetzt schon trotz der zunächst beibehaltenen Wohnortverhältnisse die Verlagerung des städtischen Einflusses auf dem Lande in die mehr unsichtbare Region des privaten Bereiches.

Bis zum Währungsschnitt bot sich die Stadt dem Lande auf offener Straße dar, einmal als Bettler und Hilfesuchender, das andere Mal als Schausteller und Kolporteur. Die Tauschhändler wurden fast schlagartig durch den berufsmäßigen Hausierer ersetzt, die Gesichter wechselten fast plötzlich und der Handel nahm wieder ganz andere Formen an. Die Wanderbühnen und verwandte Notzeiterscheinungen verschwanden fast augenblicklich. Die Wanderkinos erlebten eine gefahrvolle Krise, die sich eher noch verschärft als daß sie zurückgeht.

Wie sehr dafür die literarische Gefahr gewachsen ist, weiß jeder, der an den Zeitungskiosken nicht mit geschlossenen Augen vorübergeht. Während der Fabrikarbeiter die minderwertigen Literaturgattungen mengenweise aufs Land mitbringt, ringt der Landarbeiter mit seinem aus dem Verhältnis geratenen Lohn immer schwerer um seine Existenz. Bei der heutigen an sich schon religiös unterspülten Lage auf dem Lande bedeutet ein existenzbedrohtes Landproletariat nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine seelsorgliche Gefahr.

Zwar weiß der Bauer und seine Arbeitskraft gleich gut, daß die ‚gute Zeit' vorbei ist, jene Zeit, da er mit einem halben Zentner Kartoffeln auf dem Schwarzmarkt die Pacht für einen Morgen Land einhandeln konnte oder mit einem Pfund Butter die Steuer abtrug, die im Vierteljahr fällig war. Er weiß auch, daß Geld und Geldeswert wieder eine gewisse Festigkeit besitzen. Dennoch ist das Vertrauensverhältnis zum Markt und zum Geld noch nicht wieder da. Der noch fast gänzlich mangelnde Sparsinn und das Bestreben zur festen Anlage sind dafür kennzeichnend. Anderseits, es könnte fast paradox erscheinen, wächst der Geiz, das Erbübel des Landes, wieder in deutlichem Maße. Er äußert sich nicht mehr im ‚Geldstrumpf', der das Geld verborgen hütet und vor jedem Auge und Zugriff sichern will, er äußert sich vielmehr im größeren Eigenbedarf, abgesehen von der auch auf dem Lande tatsächlich untragbaren Steuerlast.

Dennoch und gerade deshalb ist die Caritas, die Anregung der Liebestätigkeit, heute erst recht eine eminente Notwendigkeit. Der scheinbare Reichtum, der sich in den Schaufensterauslagen der Stadt offenbart, macht sehr leicht blind für die daneben verborgene Not. Und die sorgenvollen Anliegen des Ostens sind dem ortsbefangenen Auge fast ganz verborgen. Die dadurch befruchtete Hartherzigkeit greift tief in das Leben des Bauern hinein. Sie zeugt in

weitestem Maße die Selbstsucht und fördert dadurch sekundär nicht nur nachbarlichen, sondern auch innerfamiliären Streit. Neben den überall bedrohten Kriegsehen sind heute auf dem Lande auch jene sehr zahlreichen Ehen bedroht, die durch den konjunkturmäßigen Wohlstand des Landes vor dem Währungsschnitt geknüpft wurden, und das ist ein beträchtlicher Teil der Ehen zwischen einem ländlichen und einem städtischen Partner, Ehen, bei denen weder Liebe noch Zuneigung, weder Vermögen noch Schönheit, sondern nur die nackte Lebenssicherung durch ‚Beziehungen zum Lande' im Vordergrund stand.

Anders ist die Lage bei der Jugend. Hier wirkt sich die Verschwendungssucht der vergangenen Scheinblütejahre in einem erschreckenden Maße aus. Die vorher zu beklagende Tendenz zu unlauteren Schwarzgeschäften wird nun zur stets drohenden Unehrlichkeit. Auf jede mögliche Weise sucht der Jugendliche den Bedarf zu decken, um die in einer geldreichen Zeit begonnene Gewohnheit auch in der geldarmen Zeit beibehalten zu können. An den Hemmungen, die sich ihm dabei entgegenstellen, wächst seine Unzufriedenheit, seine Interessenlosigkeit an der zu leistenden Arbeit, weiterhin eine Minderung der Leistung und damit die dauernde Gefahr kleinerer und größerer Konflikte mit dem Arbeitgeber oder auch mit dem Elternhaus.

Es zeigt sich erst jetzt im ganzen Umfang, welch geistiger Verwitterungsprozeß durch die hemmungslose Vergnügungssucht der vergangenen Jahre eingeleitet wurde. Von seiten der nicht-religiös gebundenen Jugendorganisationen geschieht nichts gegen diese Bedrohung. Die Sportvereine zeigen im Gegenteil neben der auch in der Stadt bereits zu beklagenden Verrohung das Streben, die Vergnügungssucht ihrer jugendlichen Mitglieder zum Zwecke festerer Bindung zu stützen. Sind doch diese Verbände heute auf dem Lande die Hauptträger aller Arten von Lustbarkeitsveranstaltungen, die oft verbrämt als Sportwettstreite und dergleichen keine andere Absicht haben als zu geben, was verlangt wird.

Die Jugend stellt heute mehr denn je die Kundschaft der Kirmessen, der Bälle und Sportfeste, während der besonnenere Teil des Landvolkes sich mehr und mehr zurückhält, ja bereits vor dem Despotismus der jugendlichen Veranstalter das Feld räumt. Es ist jene Jugend, die in den entscheidenden Kinderjahren von ihren Eltern abgespalten und in Staatsjugendverbänden einer inneren Verwilderung überlassen wurde. Und es sind jene Eltern, denen einst ihre Kinder mit staatlicher Bedrohung entrissen wurden und die heute zu den längst Entrissenen und Entfremdeten kein Verhältnis mehr zu finden vermögen.

Im gottesdienstlich-sakramentalen Leben hat sich deshalb kaum etwas geändert. Pfarreien, die etwa 20% der Jugendlichen bei den Gemeinschaftskommunionen versammeln, sind noch als gut-durchschnittlich zu betrachten. Es scheint auch, daß diese Jugend, die ganz und künstlich mit den Rauschgiften des Materialismus gezüchtet wurde, für die Naturverbundenheit und Lebensnähe des Religiösen überhaupt nicht mehr zugänglich ist.

Um so mehr müßte wenigstens der Versuch unternommen werden, durch die Pflege einer religiös-fundierten Dorfkultur die geistige Wiedergesundung des Landes anzubahnen.

Immerhin ist ja eine Krise jener Einrichtungen zu beobachten, die das Land negativ beeinflussen. Das gilt für die Wanderkinos wie auch für die Sportvereine. Wir vermissen jetzt schmerzlich das katholische Wanderkino, das verantwortungsbewußt den Filmhunger des Landes bedient. Zwar sind die Schwierigkeiten einer solchen kirchlich gelenkten Einrichtung bekannt. Anderseits wäre die Unterstützung des Seelsorgers ein bedeutendes Hilfsmittel, ein solches Wanderkino krisenfest zu machen. Während das kinohungrige Publikum ohnehin zu gewinnen wäre, könnte die Unterstützung der Seelsorge die Zuschauerzahl vermehren helfen, vor allem dann, wenn zu dieser Förderung etwa die Arbeit der Katholikenausschüsse eingesetzt würde. Es fehlt nicht an Fällen, wo diese noch jungen Ausschüsse geradezu auf einen in diese Richtung gehenden Einsatzbefehl warten.

Sodann sind heute Veranstaltungen der Pfarre, vor allem Laienspiele der Jugend, nicht nur eine Angelegenheit gelegentlicher Unterhaltung, sondern geradezu ein seelsorgliches Gebot. Es wäre sogar zu wünschen, daß die einzelnen Pfarren sich neidlos mit ihren Veranstaltungen besuchen, um möglichst oft dem abwechslungsdurstigen Volk eine gesunde Unterhaltung zu bieten, die gleichzeitig einen erzieherischen und bildenden Wert hat. Je mehr neben das Ungute das Gute tritt, je mehr kulturelle Werte neben die Götzendämmerung der Unkultur gestellt werden, um so mehr wird sich das Fundament festigen, auf dem eine gesunde Religiosität aufbauen kann.

Daneben bedarf einer besonderen Pflege das Apostolat des gedruckten Wortes. Unsere Pfarrbüchereien, die durch den Krieg und die staatliche Bücherzensur sehr stark beschnitten wurden, bedürfen einer umfangreichen Hilfe, für die — da es sich um ein betont seelsorgliches Anliegen handelt — auch kirchliche Mittel etatmäßig bereitgestellt werden sollten. Die staatlichen Organe versagen auf diesem Gebiet noch auf breiter Linie. Weder der Kampf gegen minderwertige Literatur noch die Unterstützung der Büchereien ist bisher nachhaltig genug verwirklicht worden.

Neben den Büchereien beginnt die Schriftenkolportage erfolgreich zu werden. Die Schriftenstände scheinen unter der noch nicht überwundenen Unehrlichkeit zu leiden. Außerdem ist für die meisten ihr Anreiz nicht stark genug. Die Auslagen der Kioske ‚ziehen' mehr, und die Aufmachung der Illustrierten und Magazine reizt mehr die Kauflust. Wenn aber gute Kleinschriften etwa von Caritashelferinnen bei ihrem monatlichen Rundgang gelegentlich der Beitragssammlung mit einem empfehlenden und verständigen Wort angeboten werden, so ist die Verbreitung nicht allzu schwer.

Für den Anfang helfen dabei vor allem Ehe-Schriften und unterhaltende Literatur, wie sie etwa in der neuen Bachemschen Jugendserie geboten wird. Für solche Arbeit bedarf es freilich eines entsprechenden Stabes von Mitarbeitern, der dazu gesucht und geschult werden muß. Da jedoch die Arbeit interessant und auch anregend ist, lassen sich im allgemeinen solche Hilfskräfte leicht finden.

Immerhin sollte die schwierige Lage auf dem Lande, die nicht geringen Mißerfolge und Enttäuschungen weder entmutigen noch den Einsatz auch großer Opfer scheuen lassen. Wichtige Hilfen fehlen und werden uns auf unabsehbare Zeit nicht zustatten kommen: der Rundfunk wird uns mehr schaden als nutzen, und wenn erst die Möglichkeiten des Fernsehens greifbar werden, wachsen die Schwierigkeiten voraussichtlich um ein Vielfaches. Wo aber die Schwierigkeiten wachsen und wo die Macht Satans sich auszuweiten beginnt, müssen auch die Anstrengungen vervielfältigt werden.

Hans Steffens.

Die seelsorgliche Betreuung der unverheirateten berufstätigen Frauen.

Die Zeiten sind erfüllt, die der Prophet Is. 4, 1 voraussagt: „An jenem Tage werden sieben Weiber einen Mann ergreifen und sprechen: ‚Wir wollen unser eigenes Brot essen und uns mit unsern eigenen Gewändern kleiden; nur laß uns nach Deinem Namen benannt werden und nimm unsere Schmach hinweg'."

Es ist sehr vieles gesagt und geschrieben worden zu der Frage der unverheirateten Frauen, die den Jugendgruppen entwachsen sind, und die heute eine so große Zahl darstellen, daß sie so recht die Sorgenkinder unserer Seelsorge geworden sind. Schon Gesagtes soll hier nicht wiederholt werden. Als hervorragende Kennerin des Frauenherzens hat eben noch Ida Fr. Görres in dem Bändchen „Ehe und Einsamkeit" die Not der älter werdenden unverheirateten Frau dargestellt. Eine Wunde in barmherziger Weise offen legen, um sie zunächst einmal zu entgiften, heißt: weh- und wohltun zugleich. Wenn man diese Fragen in Arbeitskreisen der zur Rede stehenden Frauengruppe einmal bespricht, kann man beobachten, wie jede Klärung lösend und erlösend wirkt. Man spricht die Situation der unverheirateten Frau unverhüllt aus: Der Herzenswunsch nach Ergänzung durch den Mann in der Ehe und Erfüllung durch das Kind blieb ihr unerfüllt. Für immer? Oder hofft sie weiter? Unsichere berufliche und wirtschaftliche Lage, Einsamkeit, Ungeborgenheit, Geringschätzung seitens der verheirateten Frau oder sogar des jungen Mädchens nehmen ihr leicht das Gefühl der Selbstachtung und lähmen damit ihre Berufsfreude und Arbeitsfähigkeit. Zwei Gefahren erwachsen daraus:

1. Sie zieht sich zurück in Bitterkeit: Niemand braucht mich. Ichverkrampft, selbstverliebt wird sie zum Typ der alten Jungfer, freudlos, verkümmert. Alles Lebendige des Frauenherzens ist da erstorben — schwer zu ertragen für sich und für andere.

2. Sie wird müde im Kampf, mutlos, stumpf, sie gleitet ab. Die gefährdende Nähe des Mannes im Beruf, der vielleicht seinerseits von der Ehe enttäuscht ist, wird ihr zum Verhängnis. Ein Mädchen, das schon jahrelang seinen Weg kerzengerade in Tapferkeit gegangen ist, könnte schließlich der beständigen Lockung erliegen: „Wenn Sie schon nicht heiraten, sollten Sie doch wenigstens einen Freund haben."

Diese tiefe Herzensangst, das Leben ungenutzt verrinnen zu sehen, darf, wie gesagt, in einem Frauenkreis ruhig und in verständnisvoller Weise einmal zur Aussprache kommen. Man wird ein gespanntes Aufhorchen erleben. Die Augen leuchten auf. Schon diese Aussprache wirkt befreiend: Ich bin verstanden, ich bin nicht schlecht, es geht uns allen so, man hilft mir. —

Von da aus bauen wir langsam weiter. Das Fundament des Naturhaften wird nach und nach überhöht durch Werte der Übernatur.

Eines dürfen wir voraussetzen: Soweit es sich um pfarrliche oder überpfarrliche Gruppen handelt, oder auch um rein religiöse Arbeitskreise, haben wir Frauen vor uns, die geistigen und religiösen Interessen aufgeschlossen sind und die Bereitschaft mitbringen, ihr Leben im Lichte des Glaubens sinnvoll zu gestalten. Wir zeigen ihnen, was es ist um die weise und liebende Führung und Fügung Gottes mit jedem Menschenleben. Jede Seele ist einmalig geschaffen, ein besonderer Liebesgedanke Gottes mit einem einzigartigen Lebensweg und -ziel. Gerade auf diesem Wege soll sie glücklich werden. — Da liegen Quellen tiefster Lebensbejahung und Lebensfreude. „Mit Deinem Namen habe ich Dich gerufen. Mein bist Du." „Der Meister ist da und ruft dich." Was ist es um Berufung, um Sendung! Wir antworten: „Was willst Du, Herr, das ich tun soll?" Ich will den Boden des eigenen Ich unter den Füßen drangeben und mich ganz den Wogen Deiner Liebe und Gnade anvertrauen. Ich will Dir nicht mit kindischem Eigensinn Deine Pläne mit mir und damit mein Glück zerstören. Wohin wäre ich gekommen, wenn meine Wünsche in Erfüllung gegangen wären! — So führen wir die enttäuschte, gedrückte Frauenseele vielleicht sogar zu dem innigen Dank gegen Gott, daß Er sie vor einem viel schlimmeren Schicksal bewahrt hat.

Wir dürfen auch nicht annehmen, daß diese Frauen niemals Gelegenheit zur Ehe gehabt hätten. Die meisten von ihnen haben sie sogar mehrmals gehabt. Aber als geistig hochstehende Frauen zogen sie eben das Alleinsein einem Eheleben vor, das ihre Erwartungen zu erfüllen nicht zu versprechen schien. Und dennoch waren ihnen diese Begegnungen mit dem Manne wertvoll und sollen ihnen gar nicht erspart bleiben. Alle Kräfte ihrer Frauennatur werden zur Entscheidung aufgerufen. Sie wachsen daran und gehen mit klarem, geläutertem Herzen und größerer Lebensreife aus diesem Erleben hervor. — Nun gilt es, diesen selbstgewählten Stand der Ledigen zu höchster Fruchtbarkeit auszuwerten. Die Frau ist ja nicht nur Frau durch den Mann. Sie soll zur vollwertigen Frauenpersönlichkeit heranreifen, auch wenn sie unverheiratet ist. Mag auch im Herzen die Hoffnung weiterschlummern, doch noch einmal dem Lebensgefährten zu begegnen, der ihr bestimmt ist, diese Hoffnung ist nun nicht mehr quälend, stört nicht den inneren Gleichmut und die Gelassenheit. Sie wird vielmehr zu dem Brandopfer, das immer erneut auf die Opferpatene gelegt wird und das die Seele in köstlicher Leidensreife zur Vollendung kommen läßt.

Es ist schon andernorts zur Genüge gezeigt worden, wo der Einsatz der alleinstehenden Frau heute erwartet wird. Gerade die jungfräuliche Frau mit ihrer unverbrauchten Liebeskraft soll zum Segen für viele werden. Aus der Hingabe quillt das Leben. Sie wird im Geben immer reifer und reicher. Die Familie braucht sie, das Volk, das ganze große Gottesreich. Sie alle rufen nach der selbstlosen mütterlichen Frau.

Sie lebt dem Manne im Beruf das Idealbild der starken, geschlossenen Frauenpersönlichkeit vor, rettet und schützt damit die Ehe vor den Gefahren der Zersetzung, sie prägt die ganze Arbeitsstätte nach ihrer Eigenart, in ihrer Gegenwart verstummen zweideutige Redensarten, sie ist ihren Mitarbeiterinnen Halt und Vorbild, besonders auch durch eigene treueste Pflichterfüllung. So gewinnt sie die Achtung und das Vertrauen ihrer Vorgesetzten und damit selbst neue Berufsfreude und die Möglichkeit eines beruflichen Aufstieges. Sie wird die Ruhe und das Glück finden, das uns ein Leben im Einklang mit dem göttlichen Willen verleiht. Je tiefer in Gott gegründet, desto reicher und erfüllter ist ein solches Leben. So trägt sie die Krone ihrer Frauenwürde, unsichtbar für den Alltag, aber ehrfürchtig gegrüßt von denen, die das Glück haben, an ihr teilzunehmen. —

Schon das schulentlassene Mädchen ist einzustellen auf eine gediegene Berufsausbildung, um auch im Falle der Ehelosigkeit ein zufriedener und innerlich reicher Mensch zu werden. — Hinweise für Mütterschulungen und Frauenjugend! —

Es soll hier nicht weiter ausgeführt werden, wie die unverheiratete Frau auch in das öffentliche Leben hineinwirkt in Berufsvereinen, Vertrauensausschüssen u. dgl.

Ob darüber hinaus unseren alleinstehenden Frauen nicht viel Hilfe, Trost und Freude erwachsen könnte durch Zusammenschluß zu religiösen Gemeinschaften, etwa nach Art der „Weltlichen Institute"? Diese erscheinen offenbar lebendiges Wachstum unserer Zeit und sind darum durchaus zu bejahen und zu fördern. —

Es geht in den religiösen Arbeitsgemeinschaften darum, die Frau innerlich zu erfassen, zu bereichern, zu festigen und für höhere Einsichten zu gewinnen. Wir versuchen es durch Schriftlesung, durch Besprechung der Liturgie des Kirchenjahres, durch Hinweis auf vertiefte Marienverehrung, durch allmähliche Einführung in ein inneres Leben. Echt frauliche Führerinnen sind so heranzubilden, die, aus heiligen Quellen schöpfend, das Christusbild neu in die entchristlichte Welt hineintragen. Unsere bis in ihr tiefstes Wesen hinein erkrankte Frauenwelt ist nur zu heilen durch die gesunde, seelisch und sittlich hochstehende Frau.

Je mehr das Jungfräulichkeitsideal heute mißachtet und befleckt wird, desto notwendiger ist es, daß es von einzelnen Seelen — nicht nur im Ordensberuf — als höchstes Ideal erkannt, geliebt und gelebt wird. Das sind ja die geheimen Wechselwirkungen im Reich der Gnade: Wo die einen versagen, müssen die andern mit doppelter Bereitschaft eintreten. Gott wirbt nicht nur um den Dienst der jungfräulichen Seele, nicht nur um ihre Mitarbeit im Weinberg des Herrn, sondern um ihre Liebe, um ihr Herz, um sie selbst! Und das ist es ja, was die Frauennatur sucht, das persönliche Du. Aber es kann nur im Geiste erlebt werden, nicht als Ersatz für vitales Liebesverlangen. —

Die Frauennatur ist dem Leben aufgeschlossen, dem natürlichen wie dem übernatürlichen, aufgeschlossen also auch dem Anruf der Gnade. Sie soll immer hellhöriger werden, beweglicher, lenksamer. Wie eine feine Antenne die leiseste Berührung des Senders aufnimmt, soll sie „das Wort" aufnehmen, das heißt den göttlichen Willen. Sie soll ihn empfangen in Bereitschaft, umfangen in Liebe und umsetzen in das tägliche Tun. Ihre ständige Haltung sei die des liebenden Lauschens, Horchens, Wartens, wie Maria verharrte in der Stunde der Botschaft. Und dann kann ihre Antwort auch nur das Marienwort sein: „Ecce, ancilla Domini".

Das Leid ist unser bester Erzieher. Es reißt die Ackerfurchen auf für heiligen Samen. Das tapfere „Ja" zu dem göttlichen Willen mag immerhin mit blutendem Herzen gesprochen werden. Dieses Herz wird allmählich in tiefer Geborgenheit ruhig werden. Es wird erfahren, daß alle Lebensfülle nur zu finden ist beim Schöpfer des Lebens und daß nur Gott allein es so beglücken kann, daß kein Rest von Sehnsucht mehr ungestillt bleibt. „Sie streuen weinend ihren Samen aus, doch sie ernten jubelnd ihre Garben".

M. J., Krefeld.

Das neue Diözesangebetbuch.

I. Seine Verwendbarkeit.

Der inhaltliche Reichtum unseres Gebetbuches, der in einem kurzen Überblick bereits dargelegt wurde, ist allein noch nicht fruchtbar, wenn er nicht in seiner Anordnung und Anlage greifbar und geschmeidig gemacht ist.

Als 1939 der Tillmannsche Wegweiser zu unserem bisherigen Gebetbuch erschien, wies er zwar verborgene Schätze auf, die vielen bis dahin noch entgangen waren, er machte aber auch eine Schwäche deutlich, die in der Starrheit und allzu straffen Konstruktion des Gebetbuches lag. Die Schwierigkeit des Verfahrens nach dem Wegweiser lag nicht in der Schwerfälligkeit und Unlust des Blätterns, sondern in der Notwendigkeit, die gewählten Abschnitte meist mehr oder weniger zu beschneiden, aus ihrem Sinnzusammenhang zu nehmen und manchmal einen ganz anders gedachten Abschnitt um eines oder weniger Sätze willen aufgreifen zu müssen.

Gegenüber dieser systematischen Schärfe, die das ganze Gebetbuch sozusagen um wenige wesentliche Anliegen kristallisierte, wurde bei der Anlage des neuen größter Bedacht darauf gelegt, jedem Abschnitt auch innerhalb geschlossener Gruppen eine höchstmögliche Geschmeidigkeit zu erhalten.

Ein umfangreiches Beiwerk wird diese Anpassungsfähigkeit und die vielgestaltige Verwendungsmöglichkeit des Buches deutlich machen und zugleich für die Praxis erleichtern. Es ist dabei zu beachten, daß diese Beiwerke nicht wie der Tillmannsche Wegweiser nachträglicher Forschung und suchendem Fleiß entstammen, sondern dem

Buch als sein eigentlicher Plan immanent sind. So wird für die Hand des Seelsorgers ein Begleitheft und Kalendarium zu den Messen erscheinen, ein Lektionale mit Ordnungen und Lesungen für die Andacht, und je ein Orgelbuch mit schlichten, leichtspielbaren und mit schwierigen Sätzen zum Liederteil.

Um die Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit des Buches deutlich zu machen, dürften einige Angaben von Wert sein, wie vor allem der Meßgottesdienst sich an Hand des neuen Buches gestalten läßt.

Es wird zunächst eine große Anzahl von Pfarreien geben, denen die bisherigen Messen des Diözesangebetbuches geläufig waren, die auch aus berechtigten Gründen von dieser Gewohnheit nicht abweichen wollen und in der überlieferten Form ihren starken Rückhalt besitzen.

Dieser Voraussetzung bietet das neue Buch die bisherigen Messen, vermehrt um eine Bußmesse und eine Kindermesse. Es war notwendig, diese Messen zu beschneiden und zu überarbeiten. Ausgeschieden wurden aus diesen Messen zunächst die Paraphrasen der Volksgebete (Kyrie, Gloria, Credo, Sanktus, Paternoster, Agnus Dei). Es ist nicht etwa ein Behelf, sondern eine bewußte Überlegung, diese Gebete in ihrer Originalfassung sprechen zu lassen. Die Erläuterung, die durch eine Paraphrase gegeben werden kann, ist nicht Gebet, sondern Katechese, hat also im ganzen des seelsorglichen Raumes einen durchaus anderen Platz und eine andere Funktion. Inhaltlich wird die Paraphrase der Tiefe dieser traditionsstärksten Gebete nichts hinzufügen können. Die Gefahr des Leierns aber besitzt die Paraphrase ebenso, ja noch mehr als das Original; ihr muß anders, durch Sprecherziehung, durch Formen des Wechselgebetes und ähnlich gesteuert werden.

Beschnitten sind ferner die Standardgebete und Standardlesungen dieser Messen. Dafür ist im Missaleteil des Buches überreicher Ersatz geschaffen. Die Möglichkeit, eine oder alle Tagesperikopen aus dem Laienmeßbuch oder eine andere gewählte Lesung aus der Heiligen Schrift (Schriftlesung!) dafür einzusetzen, hat sich bereits hundertfach bewährt und dürfte in der Durchführung nirgendwo auf ernstliche Schwierigkeiten stoßen.

Die weitere Überarbeitung bezog sich auf die größere Brauchbarkeit und die Vermeidung von Überschneidungen. So wurde zum Beispiel, wo in diesen Messen die Schlußdoxologie des Kanons übernommen war, diese stets ohne die Finale „Von Ewigkeit zu Ewigkeit" eingesetzt, um die Verwendbarkeit dieser Abschnitte auch in Gemeinschaftsformen des Gottesdienstes zu ermöglichen, wenn der Priester gleich darauf mit dem „Per omnia saecula saeculorum" zum Paternoster überleitet: ein Beispiel für viele.

Diese Messen, die nun kürzer und geschlossener erscheinen, haben an Brauchbarkeit nichts verloren. Sie sind in ihrer alten Form verwendbar, öffnen aber gleichzeitig ganz neue Möglichkeiten.

Eine weitere Überarbeitung bestand darin, daß die einzelnen Abschnitte, die mit einem Missaleabschnitt eingeleitet sind, durch eingerückte Zeilen diese Texte verdeutlichen und zum Auswechseln bereitstellen.

So ist zum Beispiel als Anfang der Adventsmesse der Introitus „Tauet Himmel" eingesetzt. Er läßt sich nun, da er im Satzspiegel hervorsticht, jeweils durch den zutreffenden Tagesintroitus ersetzen. Es entsteht eine weitgehende Kombinationsfähigkeit dieser Messe mit Missaletexten. Hierzu bedarf es nur einer geringen Geschicklichkeit und Schulung des Vorbeters. Die Gläubigen haben dabei die Möglichkeit, die Tagestexte im Missaleteil des Gebetbuches aufzuschlagen und selbst im Wechsel mitzubeten. In diesem Falle wird zwar ein Umblättern notwendig werden, das dreimal in einer Messe zu geschehen hat und durch Bändchen erleichtert wird. Außerdem ist die Handhabung des Buches dadurch bequemer gemacht, daß auch im Gebetsteil jeder Abschnitt eine Nummer (am Rand) hat, also nicht mehr Seiten, sondern Nummern anzugeben sind.

Für die verschiedenen Spielarten der Gemeinschaftsmesse und der Betsingmesse sichert das Buch alle Möglichkeiten, indem es alle Messen der Sonn- und Festtage vollständig enthält und außerdem von allen Wochentagen und niederen Heiligenfesten die Meßantiphonen (Introitus, Zwischengesänge, Offertorium und Communio); außerdem das gesamte Commune Sanctorum. Dabei sind alle Meßantiphonen mit Vorbeterzeichen versehen, also im Wechselgebet zwischen Vorbeter oder Schola und Gemeinde sprechbar. Atemzeichen in Form eines Asteriskus (*) erleichtern das gemeinsame Sprechen.

Darüber hinaus sind weitere Formen möglich, die etwa die Meßantiphonen zu einem echt antiphonarischen Beten zu erweitern gestatten. Da das Gebetbuch 50 Psalmen enthält, die in einem Psalter gesammelt erscheinen, ist es nicht schwer, jeweils zu einem Introitus, einem Offertorium oder einer Communio einen Psalm auszusuchen und ihn — vom Vorbeter oder von einer Schola — versweise beten zu lassen, während alle jeweils die Antiphon oder die Repetende der Antiphon wiederholen.

Solches Beten setzt allerdings besonders geschulte Gemeinschaften oder Pfarreien voraus. Die Erwähnung erläutert aber, wie das Buch in seiner neuen Gestalt und weiten Kombination allen Verhältnissen gewachsen ist und für jeden Bedarf ausreicht, ohne dafür gewagte oder gewaltsame Umformungen vorzunehmen oder Texte kreuz und quer und zerstückelt herbeizuziehen.

Eine ähnliche Wandelbarkeit und Schmiegsamkeit besitzt der Teil, der die Andachten enthält. Das Lektorale wird viele verschiedene Möglichkeiten nachweisen, ohne sie dabei zu erschöpfen. Es wird durch die Bereitstellung von Lesungen einen großen freien Spielraum der Formenwahl schaffen und eben dadurch eine fast unbegrenzte Weite offenbaren.

Das gottesdienstliche Leben ist in unserer Zeit so differenziert, und die Entwicklung scheint noch so wenig abgeschlossen, noch so zukunftsträchtig, daß diese Weite und Geschmeidigkeit des Buches nicht groß genug gefaßt werden konnte. Es wird freilich für den Seelsorger einer Zeit des Einlebens bedürfen, ja, man möchte jedem Pfarrer, der das Buch seiner Gemeinde übergibt, wünschen, daß er sich selbst studierend und betrachtend lange Zeit hineinversenkt. Er wird merken, daß dieses neue Gebetbuch an der Weite, an dem unfaßbaren Horizont der liturgischen Gebetbücher unserer Kirche soviel Anteil hat, wie nur möglich, und daß es von daher ein wertvolles Werkzeug der Seelsorge werden kann, das auch der Katechese und der Predigt eine unerschöpfliche Quelle sein wird.

II. Fragen an das neue Gebetbuch.

Von vielen wird das neue Gebetbuch mit Spannung erwartet — nur wenige konnten bisher Manuskriptteile oder gar Druckbogen in Händen halten. So gibt es denn eine Reihe von Fragen, die häufig gestellt werden. Einige davon seien, schon bevor das Buch erscheint, hier beantwortet.

1. Wie lange wird es wohl dauern, bis sich das neue Buch eingeführt hat?

Jedes neue Buch braucht zu seiner Einführung eine gewisse Zeit, und es wird vor allem notwendig sein, daß sich der Seelsorger möglichst eingehend und gründlich mit dem Buch befaßt. Um seine Einführung zu erleichtern, wird dem Gebetbuch ein Beiwerk mitgegeben, das teils erläuternd, teils ergänzend dem Seelsorger Hilfe sein will in der Verwertung des Buches.

Bis Weihnachten, also gleichzeitig mit dem Gebetbuch, erscheinen folgende drei Werke:

Hans Steffens: In fractione panis. Begleitheft zum Meßteil des Aachener Diözesangebetbuches Oremus. Verlag Kühlen, M.Gladbach. Das Heft stellt ausführlich dar, in welch vielseitiger Art das Gebetbuch bei der hl. Messe verwandt werden kann. Es enthält eine eingehende Ausführung über die verschiedenen bei uns heimischen Arten der Gottesdienstgestaltung, sei es in volkstümlicher, sei es in liturgischer Form. Ferner enthält dieses Heft das Kalendarium, das im Gebetbuch selbst nicht aufgenommen ist. Dieses Kalendarium weist nach, welche Teile jeweils dem Gebetbuch, und welche vom Vorbeter aus einem Laienmeßbuch entnommen werden müssen. Dieses Beiheft berücksichtigt nur das Aachener Gebetbuch, nicht das Kölner, dessen Meß-Teil anders angelegt ist.

Prof. Dr. Th. Schnitzler: Vorbeterbuch für das Jahr 1950 zum Kölner und Aachener Gebetbuch. Verlag Benziger, Einsiedeln-Köln. Dieses Vorbeterbuch, von dem zunächst der erste Teil Weihnachten bis Dreifaltigkeitssonntag erscheint, enthält für jeden Sonntag eine Lesung (meist ausgedruckt), Fürbitten, Zusammenstellung der Lieder für die heilige Messe (wobei neben neuen Liedern auch jeweils ersatzweise ein bekannteres angegeben ist) und Schemata für die Andachten. Es berücksichtigt beide Bücher, weil der Andachtsteil in beiden übereinstimmt. Dieses kalendermäßig angelegte Heft ist nur für die Hand des Seelsorgers bzw. des Vorbeters bestimmt, dürfte aber eine sehr willkommene Hilfe sein.

Orgelbuch zum Köln-Aachener Gesangbuch. Verlag I. P. Bachem-Köln. Vom Orgelbuch erscheint bis Weihnachten der zweite Teil Weihnachten bis Ostern. Die beiden andern Teile werden bald folgen. Es bringt für alle Lieder, die in beiden Diözesen übereinstimmen, einfache und klare Orgelsätze, die dem Organisten vor allem auch die Einführung der neuen Lieder erleichtern sollen.

Mit diesem Beiwerk ist dem Seelsorger gewiß ein beachtlicher Teil seiner Arbeit genommen. Es dürfte sich also die Einführung dadurch wesentlich beschleunigen lassen.

Nachdem die erste Auflage durch die Vorbestellungen bereits seit langem erschöpft ist, besteht die Hoffnung, daß bis Ostern eine weitere Auflage hergestellt werden kann.

2. Werden die Gläubigen mit dem neuen Gebetbuch nicht zuviel blättern müssen?

Das Gebetbuch kann genau so benutzt werden wie das bisherige. Eine geschlossene Paraphrasenmesse oder eine geschlossene Andacht — und dazu die passenden Lieder: das bedeutet ein Mindestmaß des Blätterns, wie es auch bisher der Fall war. Zur Erleichterung werden dem Buch Bändchen beigebunden.

Wer mit dem Buch eine Gemeinschaftsmesse feiern will, wird neben dem Ordinarium die Eigenteile der Messe aufschlagen. Es wird dabei nicht mehr geblättert als bei jedem anderen Laienmeßbuch auch. Ist eine Gemeinde so lebendig, daß sie ein antiphonisches Beten mitmacht, wird sie wahrscheinlich nicht scheuen, außerdem hier und da einen Psalm aufzuschlagen.

Mehr ist zu blättern, wenn man, wie es bisher schon an Hand des Tillmann'schen Wegweisers geschah, eine Andacht selbst zusammenstellt. Solche Zusammenstellungen dürften aber jetzt ebenfalls erleichtert sein, da das Zusammengehörige enger zusammengerückt ist und das Aufschlagen nur noch nach Nummern erfolgt.

Ratsam wäre es, noch mehr als bisher von Nummern-Tafeln Gebrauch zu machen. Das Buch hat drei Serien von Nummern: im Meßteil Nr. 1—401, im Andachtsteil (zugleich Psalter und Persönliches Gebet) Nr. 1 — 330, im Liedteil Nr. 1 — 349. Bei Nummerntafeln kann man entweder den Buchstaben M — A — L hinzusetzen oder die Dreiteilung durch Farben kenntlich machen. Bei Neuanschaffungen solcher Tafeln achte man jedenfalls auf möglichst viele Schiebespalten, da sich durch die Tafel jetzt weit mehr anzeigen läßt als früher.

3. Werden die alten Leute mit schwachem Augenlicht mit dem kleineren Druck fertig werden, vor allem mit dem Kleindruck in Lesungen und Orationen?

Es ist eine Ausgabe in Großdruck vorgesehen. Eine Erscheinungsfrist kann jedoch wegen der technischen Schwierigkeiten noch nicht bestimmt werden. Auch muß eine solche Ausgabe wegen des großen Umfanges unseres neuen Gebetbuches erhebliche Kürzung in Kauf nehmen. Die Benutzung wird dann aber durch die gleichbleibenden Nummern gesichert.

Der Druck des Normalbuches ist so klar und übersichtlich, daß er selbst für ein geschwächtes Auge noch lesbar ist. Das scharfe Bild der Bodoni-Antiqua ersetzt vollständig den nur wenig größeren Schriftgrad der früheren Fraktur. Das bestätigen alle, auch ältere Leute, die Probedrucke des Buches in der Hand hatten.

Der kleine Druck der Lesungen und Orationen im Missaleteil bietet freilich dem Auge Schwierigkeiten, die nicht unvorhergesehen sind. Diese kleingedruckten Texte sind nicht zum Mitlesen während des Gottesdienstes bestimmt. Sie wurden ins Buch aufgenommen, um die Möglichkeit und den Wunsch einer häuslichen Vor- und Nachbereitung nahezulegen, und um auch denen einen vollständigen Text zu bieten, die einen stillen Gottesdienst besuchen, bei dem nicht vorgelesen und gemeinsam gebetet wird. In allen andern Fällen soll die Gemeinde dahin geführt werden, daß sie bei den Lesungen und Orationen das Buch aus der Hand legt und hört. Die Erziehung zum Hören und zur Stille (beim Kanon) ist ein sehr wesentliches und dringendes Anliegen des Buches. Eine Klage über den zu kleinen Druck dieser Texte setzt also ein Mißverstehen der Intentionen des Buches voraus. Der in sich zurückgezogene Beter in der Stillmesse und daheim wird aber durch seine betrachtende Muße auch mit dem kleinen Druck fertig werden.

4. Hätte man bei der großen Völkerwanderung unserer Zeit nicht besser ein einheitliches Gebetbuch für alle deutschen Diözesen herausgegeben?

Die Arbeiten zu einem deutschen Einheitsgebetbuch sind durchaus im Gange, und die Vorarbeiten wurden bei uns berücksichtigt. An eine wirkliche Einheit ist aber in absehbaren Jahren noch nicht zu denken. Darüber sind sich die Diözesanreferenten aller Diözesen einig. Denn die Schwierigkeiten sind noch zu groß. Immerhin wurde eine gewisse Einheit erreicht. Im Liedteil enthält unser Buch die 74 Einheitslieder, auf die sich alle deutschen Bistümer geeinigt haben. Diese Lieder sind mit einem E gekennzeichnet. Der Liedteil enthält sodann eine weitere Serie von Einheitsliedern, auf die sich zwar nicht alle, aber doch viele, vor allem alle nordwestdeutschen Diözesen einigten. Diese Lieder haben am Anfang das Zeichen e.

Im Missaleteil sind die Meßantiphonen der Sonn- und Festtage und des Commune Sanctorum aus dem neuen deutschen Einheitstext aufgenommen, der nach dem neuen Psalterium von Guardini bearbeitet und für alle deutschen Diözesen vorgesehen ist. Diese Meßantiphonen stimmen mit dem Kölner Buch überein. Im Andachtsteil sind bereits viele Texte in einheitlicher Fassung für alle deutschen Diözesen enthalten, vor allem die Litaneien, die Grundgebete und eine Anzahl von weiteren Gebeten, vor allem solche, die einen kirchenamtlichen Charakter haben. Die ins Buch aufgenommenen 50 Psalmen einschließlich der Psalmen in Vesper und Komplet sind dem als Einheitstext vorgesehenen neuen Psalterium von Guardini entnommen. So ist die Gesamtheit aller Einheitstexte im Buch doch schon beträchtlich groß. Zudem dürfte die Form unseres Buches, wie sich aus einschlägigen Konferenzen ergab, sehr eindeutig in der Richtung eines zukünftigen Einheitsbuches liegen.

5. Ist der Vorschlag berücksichtigt, den Herr X und Frau Y am soundsovielten eingeschickt haben?

Ja, er ist berücksichtigt. Vielleicht nicht so, wie er beabsichtigt und gemeint war. Aber die vielfachen Anregungen wurden alle sorgfältig studiert und geprüft. Widersprechendes läßt sich nicht vereinen. Das Lied, das der eine emphatisch zum Symbol der Glaubenseinheit erhob, verspottete der andere mit Ironie als Kitsch. Die Litanei, die der eine als sein Herzensgebet bekannte, konnte der andere „nicht ausstehen".

Es wird also vieles im Buche fehlen, was der eine oder andere sich gewünscht hatte. Es wird vieles darin stehen, was wieder andere entbehren zu können meinen. Die Bearbeiter legen mit der Herausgabe des Buches ihr Haupt auf das Schaffot der öffentlichen Meinung. Bewähren wird sich das Buch erst in längerem Gebrauch. Aber sein Reichtum gibt jetzt schon die Gewähr, daß es diese Probe bestehen wird.

H. S.

Eine Predigtreihe:

Corpus Christi mysticum.

„Die mit Christus leiden, werden mit ihm verherrlicht werden."

Leiden und Abtötung.

Erste und vordringlichste Aufgabe unseres Lebens Christus gegenüber ist, es vor Beschädigung und Vernichtung durch die Sünde zu bewahren. Wie es aber nicht der Sinn des Gartens ist, daß er durch Einfriedigung geschützt und von Unkraut sauber gehalten wird, sondern daß das Gute in ihm wächst und Frucht bringt, so ist Schutz und Bewahrung nicht der eigentliche Sinn des übernatürlichen Lebens, sondern daß es sich entfaltet und Frucht bringt. (Ob diese positive Seite des Christenlebens seelsorglich nicht vielfach zu sehr übersehen und der Schwerpunkt zu einseitig auf Sündenbekämpfung gelegt worden ist?)

Dieses Wachstum vollzieht sich alltäglich im Gebets- und Opferleben, und durch alles Gute, was wir tun, vor allem in Pflichterfüllung und in Werken der Liebe. Es gibt aber zwei außerordentliche Wachstumsmittel: Leiden und Abtötung und die hl. Eucharistie.

Leiden und Abtötung sind, weil der menschlichen Natur zuwider, für die meisten Christen eine harte Nuß. Rein natürlich gesehen, können sie leicht Hemmnis für christliches Wachstum werden, im Lichte der Christusgliedschaft gesehen, werden sie überaus wertvoll und kostbar. Leiden und Abtötung sind zwei Triebe aus derselben Wurzel und darum in ihrem Wesen und Wirken gleich, können darum in einem Zuge behandelt werden. Was von dem einen gesagt wird, gilt entsprechend auch vom andern.

Was wir zuletzt erkennen müssen, ist die unerläßliche Notwendigkeit, ja Selbstverständlichkeit von Leiden und Abtötung für christliches Leben und Wachstum. Darum die Forderung der Abtötung in jedem aszetischen System, darum die gottgegebene unbedingte Allgemeinheit des Leidens in jedem Menschenleben, so verschieden es in Art und Maß sein mag.

Warum notwendig und selbstverständlich? Das Leben des Christusgliedes ist naturgemäß und notwendig ein Mit- und Nachleben des Lebens Christi, des Hauptes. Das Leben und Wachsen der Rebe vollzieht sich naturnotwendig in der-

selben Art wir das des Weinstocks. Christi Leben aber war Selbstentäußerung, „Exinanivit semetipsum". Im kleinen Menschenleben finden wir diese so vollkommen wie im menschlichen Leben Christi: keine Ehre, kein Besitz, kein Genuß. Sie ist der Leitgedanke der acht Seligkeiten. Sein Leben ist Leiden, Leiden an Seele und Leib, gekrönt und vollendet durch den Kreuzestod. Frucht und Lohn dieser exinanitio usque ad mortem ist für Christus die Erhöhung als Menschensohn zur Rechten des Vaters. Ein ähnliches Los hat er uns zugedacht. Aber es ist nur zu erreichen auf dem Weg, den er uns dahin vorangegangen ist, dem Weg der Selbstentäußerung und des Kreuzes. „Wer mir nachfolgen will . . ." Im selben Maße, und nur in dem Maße, können wir seiner Herrlichkeit teilhaftig werden, wie wir ihm folgen auf seinem Kreuzweg. Das ist ehernes, unabänderliches Gesetz. „Können die Glieder eines dornengekrönten Hauptes hoffen, selbst leidlos zu bleiben?" (K. Adam)

Weiter: Es ist ein Gesetz im Heilswerk Gottes, daß er unser Heil nur wirken will unter unserer eigenen Mitwirkung. Wesentlich hat er dieses Heil gewirkt durch sein Leiden und Sterben. Aber dieses soll nach seinem Heilsplan ergänzt werden durch unser Mit-Leiden. „Ich ergänze an meinem Leibe, was am Leiden Christi noch aussteht." So wächst das Leiden des Christusgliedes mit dem des Hauptes gleichsam zu einem zusammen. Die Rinnsale der Christleiden vereinigen sich mit dem Strom des Leidens Christi.

Aber warum hat Gott unsern Heilsweg als Kreuzweg gewollt? Der Grund liegt nicht eigentlich bei Gott, sondern in der Sünde der Menschen, die Sühne heischt und Heilung fordert.

Schon diese Einsicht in die Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit des Kreuzes ist etwas sehr Wichtiges. Doch sie vermag letzten Endes nur zu einer „in Gottes-Namen" Haltung führen: Es ist nun einmal so, ich muß mich in Gottes Namen darein finden. Wir müssen weiter kommen zur Einsicht der positiven Werthaftigkeit und Kostbarkeit des Kreuzes.

Weil unser Leiden mit dem Leiden Christi in eins zusammenfließt, weil wir in Christus leiden und Christus in uns leidet, gewinnt unser Leiden geheimnisvoller Weise teil an der Natur des Leidens Christi und damit auch an dessen wunderbaren Wirkungen und Früchten.

Christi Leiden ist zunächst Sühne. Wesentlich hat er unsere Schuld getilgt. Doch, wie vorher gesagt, will Gott unsere Ergänzung. Es würde nach unserm natürlichen Empfinden der Gerechtigkeit Gottes etwas fehlen, wenn wir selbst an der Sühne gar keinen Anteil hätten. Rechte Einsicht in unsere Schuld und wahre Reue verlangen nach eigener Genugtuung.

Auch wenn durch das Bußsakrament in der Kraft des Leidens Christi unsere Schuld im Wesentlichen getilgt ist, bleiben in der Regel doch noch zeitliche Sündenstrafen übrig. Aber nur der ganz reine Mensch darf Gott schauen. Sollten wir nicht danach verlangen, unsere Läuterung durch Leiden und Abtötung unter den leichteren Bedingungen der Gnade und Barmherzigkeit zu bewirken, statt daß Gott sie bewirken muß im Zeichen der Gerechtigkeit im Fegfeuer? So bietet auch das sühnende Leiden schon manche Lichtpunkte.

Doch das Leiden hat nicht nur Sühnecharakter, wie es zu sehr und einseitig im Bewußtsein der meisten Christen lebt: „Womit habe ich all das verdient?" Was Gott uns Kraft seiner Gerechtigkeit als Sühne geben muß, daß läßt seine Liebe zugleich werden zu Heilung und ewigem Glück.

Christi Leiden will nicht nur sühnen, es will auch heilen. „Durch seine Wunden werden wir geheilt." Die arme Menschennatur ist durch die Sünde tief verwundet. Das Wesentliche zur Heilung leistet wieder Christus selbst durch die uns verdienten Gnadenkräfte. Aber wieder will Gott unsere Ergänzung und das vor allem durch Leiden und Abtötung. In jedem einigermaßen edlen Menschen lebt ein tiefes Verlangen nach sittlicher Gesundung. „Näher zu Dir o Gott!" Sie wird uns aber nur in dem Maße werden, wie wir zu Leiden und Abtötung ein beherztes und entschlossenes Ja sagen. „Tantum proficies, quantum tibi vim intuleris." Sollten nicht auch wir mehr Verlangen in uns wecken nach der königlichen Freiheit sittlicher Gesundheit?

Aber noch mehr: Christi Leiden sühnt und heilt; aber sein letztes Ziel ist ewiges Leben und ewiges Glück. Auch zu diesem Ziel darf unser Leiden ergänzend mitwirken. In Leiden und Abtötung hat ein admirabile commercium statt „Eure Traurigkeit wird in Freude verwandelt werden." Leiden und Abtötung sind, tiefer gesehen, nichts anderes als Hingabe natürlicher Güter, um dafür übernatürliche einzutauschen. „Stirb, um zu leben." „Wer sein Leben liebt, wird es verlieren, wer sein Leben haßt, wird es gewinnen."

Um den ganzen Wert dieses Tausches recht zu erfassen, müßten wir uns der Rangordnung der Werte wieder lebendiger bewußt werden: Alles Natürliche begrenzt, vergänglich, letztlich unbefriedigend, das Übernatürliche, das wir dagegen eintauschen, unendlich, unverlierbar, das Glücksverlangen des Menschen voll befriedigend.

Unschuldiges, ungerechtes Leiden? Unschuldig und ungerecht kann es höchstens im Verhältnis zu den Mitmenschen genannt werden, nie Gott gegenüber. Wie, wenn er einmal uns gegenüber den Maßstab seiner Gerechtigkeit anlegen wollte? Von ungerechtem, unschuldigem Leiden hätten nur zwei sprechen können: Jesus und Maria. Sie haben es nicht getan, weil sie die tiefste Bedeutung des Leidens erkannten, das liebende, apostolische Leiden. Dieses wäre auch für uns herrlichstes Ziel. Durch nichts könnten wir ja unser Leiden so sehr mit dem Leiden Christi und Marias verähnlichen und vereinigen, wie dadurch, daß auch wir uns mühen, durch unser Leiden teilzunehmen an der Erlösung der Welt. Christus wartet darauf.

All das haben die Heiligen lebendiger erkannt, als wir es im allgemeinen vermögen. Daher ihre positive Einstellung zum Leiden, ihre Kreuzesliebe. Sollten wir nicht etwas von ihnen lernen können? Gott hat jedenfalls in seinem Schatzkästlein für uns nichts Kostbareres als das Kreuz. Es wird für uns alle einmal die Stunde kommen, in der wir ihm in der Erkenntnis seines Lichtes aus tiefster Seele danken werden nicht für die freudvollen, sondern für die leidvollen Stunden unseres Lebens. Könnten wir nicht im Lichte des Glaubens auch schon hier auf Erden etwas von dieser Erkenntnis gewinnen und so dem Leiden seinen bittersten Stachel nehmen und es für uns fruchtbar machen? Tragen müssen wir unser Lebenskreuz ohnehin. An uns liegt es, ob wir verdrossene Kreuzesschlepper oder mut- und hoffnungsfrohe Kreuzträger werden. Ob auch wir einmal dazu kommen, uns unter das Kreuz nicht nur zu beugen, sondern in Gnadenstunden Gott ehrlich dafür zu danken, ja vielleicht etwas von der Kreuzesliebe der Heiligen zu erobern?

Zweite Kreuzwegstation: Man bringt dem Herrn sein Kreuz. Er sieht, was ihm dieses Kreuz in den nächsten Stunden bringen wird, und seine menschliche Natur schaudert davor zurück. Doch dann schaut er gleichsam durch dieses Kreuz hindurch und sieht, was es der Menschheit an Segen und Glück bringen wird: Überwindung von Tod und Hölle, Befreiung ungezählter Milliarden vom quälenden Schuldbewußtsein, frohe menschliche Kreuzträger, den Himmel bevölkert von unabsehbaren Scharen seliger Menschen. Und so streckt er verlangend seine Arme nach dem Kreuz aus. Christenkreuz ist Christuskreuz, ähnlich schwer, aber auch ähnlich segensvoll. Ob auch wir dazu kommen, die Arme danach auszustrecken? H.

Anregungen zur Seelsorge.

Zum Thema: „Die Form der heutigen Jugendseelsorge."

I.

Wohl alle Seelsorger haben die Abhandlung: „Bindung tut not usw." von Prof. Dr. Hünermann in Nr. 8 der „Pfarrgemeinde" mit tiefer Ergriffenheit gelesen. Ein äußerst schwieriges Problem wurde darin angeschnitten.

Da erhebt sich zunächst die Frage: Wie sind wir zu den heutigen „unhaltbaren Zuständen" gekommen?

Unter dem kirchenfeindlichen Druck des Nationalsozialismus sind die Pfarrgruppen entstanden. Die großen Jugendverbände, die so reichen Segen gestiftet hatten, wurden zerschlagen.

Die Tätigkeit des Jugendseelsorgers mußte sich auf das Reinreligiöse beschränken. Die Arbeit in den einzelnen Abteilungen wurde unmöglich gemacht. Ließ z. B. der Geistliche nach einer Versammlung auch nur ein Volkslied singen, wurde er nach erfolgter Anzeige zu hohen Geldstrafen, ja sogar mitunter mit KZ bestraft. Ein wahres Katakombendasein fristeten jahrelang die Reste der katholischen Jugend.

Nun sind wir inzwischen von diesen Fesseln frei geworden. Da dürfte es doch wirklich an der Zeit sein, „uns nach

einer Klammer umzusehen, die die Jugendlichen in größerer Zahl fester mit dem Priester und der Standesseelsorge verbindet, als es die Gruppe vermag."

Ich möchte vorschlagen, zunächst die Gruppen der Schulkinder aufzulösen. Diese Kinder können wir jetzt durch den Religionsunterricht in der Schule, den Kindergottesdienst, die Christenlehre, durch gemeinsame Veranstaltungen — wie Filmvorführungen usw. usw. — in weit größerem Umfange erreichen und beeinflussen, als es die kleine Gruppe vermag. Viel Arbeit und Verdruß wird dem Seelsorger erspart bleiben. Die bisher für die Gruppen aufgewandten Kräfte könnten für Hausseelsorge und andere wichtige Aufgaben eingesetzt werden. Sind dann die Kinder während der Schulzeit alle einheitlich betreut, und nicht durch die Gruppen getrennt worden, dürfte der Zusammenschluß nach der Schulentlassung nach entsprechender Vorbereitung und Belehrung in größerem Umfang nach und nach zu erreichen sein. Wenn heute ein Kind sich in der Gruppe nicht mehr wohlfühlt und fortbleibt, ist es für die Jugendseelsorge auch nach der Schulentlassung fast immer verloren.

Bedauerlich ist ferner, daß jetzt der marianische Gedanke in der Jugendseelsorge nicht genug gepflegt wird. Unter dem Schutz und nach dem Vorbild Mariens haben seit Jahrhunderten junge Menschen nach Selbstheiligung gestrebt und für das Gottesreich gearbeitet und gebetet. Möge man den Schutz und Segen der Himmelskönigin unserer bedrohten Jugend nicht vorenthalten!

In diesem Zusammenhange sei noch auf eine soeben erschienene, sehr empfehlenswerte Schrift von Prof. Hünermann „Die sechs Sonntage der Jugend" (Johannesverlag Leutesdorf) hingewiesen. Einst ist durch die Aloysianischen Sonntage großer Segen in die Kreise der Jugend geflossen. Sie brachten Licht in der Berufswahl, Kraft zur Bewahrung der Reinheit und eine wirksame Erneuerung des seelischen Lebens. Neben den Exerzitien haben sie manchem jungen Manne den Weg zum Priestertum, manchem jungen Mädchen den Weg zum Kloster gewiesen.

Der Schrift von Hünermann möchte ich weiteste Verbreitung wünschen. Sie wird gewiß, ähnlich wie einst das Büchlein von Pfarrer Könn, der Jugend reichen Segen bringen.

Tholen, Stadtdechant.

II.

So ernst und aufrüttelnd die Ausführungen von Prof. Hünermann sind, so erfreulich ist es auch, mit welchem Mut und welcher Aufrichtigkeit der Verfasser zur Frage der gegenwärtigen Jugendseelsorge Stellung nimmt. Die beschämend geringe Teilnahme an den Jugendgruppen beweist, daß eine solche Form der Bindung einfach nicht mehr „zieht". Was übrigens von der weiblichen Jugend gilt, das gilt in noch weit höherem Maße von der männlichen. Welches auch immer die Gründe dafür sein mögen — es sind ihrer mehrere —, die Tatsache als solche besteht, und wir sollten ihr Rechnung tragen. Auch vom Seelsorger aus gesehen, ist die Lage problematisch. Gruppe bedeutet einerseits Absonderung, anderseits Zersplitterung. Die Seelsorge steht und fällt mit der Persönlichkeit des Seelsorgers. Kann der Priester, zumal wenn er allein steht, sich überhaupt jeder Gruppe in dem wünschenswerten Maße widmen? Er wächst auch einmal aus der Arbeit in und an der Jugend heraus. Vor allem: bleiben ihm noch Zeit und Muße, sich den anderen, nicht weniger wichtigen Aufgaben zu widmen? Die eigentliche Aufgabe des Priesters liegt nicht im Jugendheim, sondern im Gotteshause. Der Priester, der dort mehrere Abende in der Woche sich — zuweilen sogar geistlörende — Aufgaben widmen muß, kann sich auf seine wichtigste Aufgabe kaum besinnen und gewissenhaft vorbereiten. Zuweilen vermißt das Volk beim Priester am Altare die geziemende Ehrfurcht, Sammlung und Andacht. Vielfach wird über den niedrigen Stand der Predigt geklagt. Dabei müssen Meßopferfeier, Sakramentenspendung, Predigt, Kranken- und Hausbesuch in der Seelsorge obenan stehen; alles andere hat sich dem unterzuordnen, auch auf die Gefahr hin, daß diese zweitrangigen Dinge zu kurz kommen.

Die heutige Seelsorge ist über Gebühr in die Breite gewachsen. Man sehe sich nur die tägliche Post, das vielerlei der Zeitschriften, der Gruppen, Bünde und Veranstaltungen an! Das alles gleichmäßig zu pflegen, ist einfach unmöglich. Diese ungesunde Erbreiterung geschieht auf Kosten der Tiefe. Die Gefahr einer Seelsorge ohne Seele liegt nahe, sie ist fast unvermeidlich. So kommt es schließlich zu bloßer Organisation, zu Betrieb und Leerlauf. Dabei bedürfen die wenigen Getreuen der Betreuung am wenigsten.

Liegt der u. E. übertriebenen Vereinsseelsorge nicht ein geheimes Mißtrauen zugrunde? Da wird soviel von der Gotteskindschaft und dem Laienapostolat geredet. Wo ist es, und wie kann es sich bei steter Behütung und Absonderung bewähren? Die Zeiten solch ängstlicher Bewahrungspädagogik sind im Zeitalter des Kinos, Radios, des Sports und der Flut von Zeitschriften endgültig vorbei. Seien wir uns dessen bewußt und ziehen wir daraus die Lehren. Diese Lehren heißen: beseelter, liturgisch gehobener und erhebender Gottesdienst, Darbietung der Glaubens- und Sittenlehre in Predigt, Katechese, Christenlehre und Standesvortrag in nach Inhalt und Form anziehender Weise, freundlicher Umgang mit allen Pfarrkindern, statt eines Übermaßes von Arbeit an verhältnismäßig ganz wenigen. Bei der durch die Gruppenarbeit notwendigerweise entstehenden Absonderung und Einschnürung kann der Seelsorger nicht allen alles werden. Haben wir darum den Mut, mit unzeitgemäßen Formen zu brechen. Verwerfen wir den Jugendverein? Keineswegs. Wo die Jugend ihn als Bedürfnis empfindet und wünscht, soll er gepflegt werden. Aber niemand verlange im Namen einer sog. geordneten Seelsorge Einsatz und Arbeit, welche die Kraft für die höchsten Aufgaben und Anliegen schwächt; verlange erst recht nicht, leeres Stroh zu dreschen, wo es gilt, möglichst vielen das Beste und Heiligste darzubieten.

Wohl die meisten der heute älteren Geistlichen sind in jungen Jahren mit Feuereifer an die Jugendarbeit in den Vereinen herangegangen. Sie haben das Recht und sogar die Pflicht, sich selber einzugestehen, wenn Mittel und Wege nicht mehr zeitgemäß sind.

Der kirchliche Standesverein ist verhältnismäßig jung, er besteht gerade hundert Jahre. Seine Blütezeit liegt vor und nach dem ersten Weltkriege. Er gehört nicht unbedingt notwendig zur geordneten Seelsorge. Der geistig-geistliche Seelsorger (nach Sailer) findet, wenn Zeitlage und Umstände es erfordern, ersprießlichere Wege, um an die Jugend heranzukommen. Einer davon ist gewiß die monatliche Sakramentenspendung in würdig gefeierter Gemeinschaftsmesse und der auf die Seelenlage der Zuhörer abgestimmte, andere (z. B. sportliche) Veranstaltungen berücksichtigende Standesvortrag. Eine religiös eingestellte Jugend wird sich zu solcher Bindung gerne bereit finden. Der Seelsorger ist auf guten Wegen, wenn er mit der Jugend in solch „heiliger Gemeinschaft" steht. Die Frage, ob Verein oder Kongregation ist dann nebensächlich.

Dr. theol. R. Vitus, Pfarrer.

Buchdienst.

Verlag Kemper, Heidelberg-Waibstadt:

Lothar Schreyer, Die Vollendeten. Mystiker-Biographien. 124 Seiten, 3,90 DM.

Große Gestalten unserer Heiligenwelt, deren Menschlichkeit von der Gnade Gottes durchstrahlt und erhoben wurde, werden in ihrer Eigenart und Größe dargestellt: Benedikt, Franziskus, Elisabeth v. Thüringen, Albert der Große, Theresia v. Jesus und der Pfarrer von Ars. Es sind klare Biographien in guter Diktion.

Wunder der Weihnacht. Ein nie verlorenes Paradies in Gedicht, Lied und Erzählung. 128 Seiten, 4,80 DM.

Das Geheimnis des Weihnachtsfestes im Niederschlag der besten Literatur in reicher, gut zusammengestellter Auswahl, die Theodor Kemper besorgte. Mit guten Bildbeilagen. Freunde einer solchen Auswahl kommen sicher auf ihre Kosten. Als Weihnachtsgeschenk, aber auch zum Vorlesen in Gruppen- und Feierstunden sehr geeignet.

Leg still dein Antlitz in die Hände. Ein Buch des Trostes, herausgegeben von Karl Kohl. 148 Seiten, 4,80 DM.

In der Bibel und in deutscher Dichtung findet der Herausgeber die tiefste Weisheit, die besten Gedanken des Trostes in Stunden der Not und Einsamkeit. Nicht immer will die Gleichschaltung von Bibel und Poesie befriedigen. Doch ist die Auslese und Zusammenstellung würdig und gut. Sie kann wertvolle Dienste tun in Gruppe und Feier-

stunde, mehr noch in Stunden stiller Einkehr und Selbstbesinnung.

Patmos-Verlag, Düsseldorf:

Julius Tyciak, Morgenländische Mystik. Charakter und Wege. 162 Seiten, 6,50 DM.

Das Buch leistet im Sinne eines geistigen Brückenbaues zwischen Morgen- und Abendland beste Dienste. Es gewährt einen tiefen Einblick in die östliche Frömmigkeit, Geistesgeschichte und Theologie und gibt reichen Durchblick durch die Eigenart und Wege östlicher Mystik. Es öffnet sich hier eine Überwindung des Irdischen und eine Heiligung des menschlichen Lebens, die eine wertvolle Ergänzung abendländisch-mystischer Gestaltungswelt sind. Mit diesem Buche hat Tyciak seinen bisherigen über östliche Frömmigkeit und Liturgie ein neues wertvolles hinzugefügt.

Karl Adam, Una Sancta in katholischer Sicht. Drei Vorträge über die Frage der Wiedervereinigung der getrennten christlichen Bekenntnisse. 144 Seiten, 5,— DM.

Folgende Fragen werden behandelt: 1. Unionsfrage — Die Wurzeln der Reformation. 2. Luthers Abkehr von der Kirche — Ist eine Wiedervereinigung möglich? 3. Wie ist die kirchliche Einheit zu verwirklichen?

Die Probleme sind klar herausgestellt und exakt durchgearbeitet. Besonders interessant und aufschlußreich ist der dritte Vortrag. Hier bietet der Dogmatiker eine kleine Ekklesiologie.

Fritz Tillmann, Der Meister ruft. Die katholische Sittenlehre gemeinverständlich dargestellt. 428 Seiten, 12,— DM.

Die katholische Sittenlehre des bekannten Bonner Moraltheologen erscheint in zweiter Auflage. Sie bringt den Inhalt seines großen wissenschaftlichen Werkes in allgemeinverständlicher, sehr lesbarer Darstellung. Die große Linie der Nachfolge Christi aus biblischer Schau heraus steht im Mittelpunkte. Der Fachtheologe wird vielleicht eine ihm sonst gewohnte Wendung und Durchführung vermissen, mancher Seelsorger aber und viele interessierten Laien werden dankbar danach greifen und für ihr Leben und Wirken reiche Frucht darin finden.

Georg Rensing — Johannes Lohmüller, Lebensvoller Religionsunterricht. I. Band für das 1. und 2. Schuljahr, 162 Seiten, 6,50 DM; II. Band für das 3. und 4. Schuljahr, 198 Seiten, 7,— DM; III/1. Band für das 5. bis 8. Schulahr, 600 Seiten, 18,— DM.

Der bekannte Bibelkommentar Georg Rensings liegt in neuer Auflage vor. Er bedarf eigentlich keiner weiteren Empfehlung. Zu oft hat er seine Brauchbarkeit bewiesen. Der erste Band erscheint in seiner 6. Auflage in einer veränderten Gestalt: neu bearbeitet von dem Direktor der Pädagogischen Akademie in Bad Neuenahr, Johannes Lohmüller. Besonderen Wert hat er auf die lebenskundliche Durchschau gelegt. Der zweite Band, ganz aus der Feder von Johannes Lohmüller, erscheint in 5. Auflage. Hier ist zum ersten Mal der geschlossene Versuch gemacht worden, die Heilsgeschichte erlebnis- und wertpädagogisch zu gestalten, d. h. die Seelenvorgänge und inneren Zusammenhänge aufzudecken, die Gestaltungsgesetze für den Aufbau der Stoffeinheiten so anzuwenden, daß im Lernprozeß Interesse, Teilnahme und Hingabe ausgelöst werden. Der dritte Band, in 9. Auflage, ist völlig neugestaltet von Johannes Lohmüller. Ganz erstaunlich ist die Auswertung alttestamentlichen Stoffes durch die erlebnis- und wertpädagogische Schau. Das Buch kann daher nicht genug den Lehrern, besonders den jüngeren Konfratres empfohlen werden.

Adolf Kolping, Petrus Damiani, das Büchlein vom Dominus vobis-cum. Vom Geiste, der den einsamen Beter des Stundengebetes erfüllen soll. Einleitung, kommentierte Übersetzung und Ausblick auf die dogmengeschichtliche Bedeutung des Schriftchens für die Feier der Liturgie. 94 Seiten, 3,80 DM.

Angeregt durch den von Prof. Dr. Brosch veranlaßten Vortrag von Erich Strick im Aachener Priesterseminar, abgedruckt in der „Pfarrgemeinde" Aachen (3. Jahrgang, Stück 8) hat der Verfasser die interessante Schrift des Petrus Damiani in deutscher Übersetzung herausgegeben und kommentiert. Dazu hat er bedeutsame Ausblicke in die dogmengeschichtliche Bedeutung gegeben, die für Freunde der Liturgiegeschichte von besonderer Bedeutung sind.

Franz Koch, Wahrheit und Klarheit über des Christen Glauben und Leben. Ein Arbeitsheft für religiöse Bildungsarbeit, besonders mit der studierenden Jugend. 48 Seiten, 1,60 DM.

Maurice Lesaunier, Das innere Gebet. Nach der französischen Schule Kardinal Berulles. Aus dem Französischen übertragen von Edith Berbuir. 32 Seiten, 1,20 DM.

Josef Hasenbrink, Das Alte Testament als Vorbereitung auf Christus. 5. Auflage, 16 Seiten, 0,45 DM.

Josef Hasenbrink, Das neue Testament, Die Botschaft vom Erlöser und seinem Neuen Reich. 4. Aufl., 32 Seiten, 0,60 DM.

Für Religionsunterricht, Seelsorgestunden und Pfarrbibelkreise übersichtlich zusammengestellt.

Herder-Verlag, Freiburg:

Alois Brems — Ottilie Moßhamer, Das Wort an die Jugend. II. Band. Christus, die Offenbarung des Vaters. 320 Seiten, 9,60 DM.

Die Bücher von Brems-Moßhamer haben sich in der Jugendarbeit durchgesetzt. Zu ihrer Empfehlung braucht daher nicht mehr viel gesagt zu werden. In den 25 Glaubensstunden, besonders für 16—18jährige Mädchen, wird echte Substanz in jugendtümlicher Form geboten. Im zweiten Band steht Christus als der Beauftragte des himmlischen Vaters im Mittelpunkt, durch den wir erfahren, was der Vater uns offenbaren will. Das Buch beginnt mit der Adventszeit und erscheint rechtzeitig zum Beginn des neuen Kirchenjahres.

Hans Urs von Balthasar, Der Laie und der Ordensstand. Anhang: Apostolische Konstitution über die Belobigung und Bestätigung Weltlicher Institute. 148 Seiten, 4,50 DM.

Im Anschluß an die Apostolische Konstitution behandelt der bekannte Verfasser das Proble mder Laien, d. h. der Nicht-Priester und Nicht-Theologen innerhalb der Orden. Eine eigene apostolische Sendung der Laien sei nur im Orden möglich. Jetzt aber spielen die Laien im Orden nur mehr die Rolle von Laienbrüdern. Urs von Balthasar fordert, daß wieder akademisch gebildete Laien aus allen Fakultäten sich der apostolischen Sendung des Ordensstandes widmen, ohne Priester zu werden. Darin sieht er den tieferen Sinn der Apostolischen Konstitution. Gerads.

Stephanus-Verlag Joseph Aumann, Wien:

Der Stephanus-Verlag gibt besonders Bücher für die katholische Jugend und Jugendführer heraus.

Spannende Jugenderzählungen sind:

Franz Weiser S. J., Der Sohn des weißen Häuptlings, 70 Seiten, 1,60 DM.

Als erste Veröffentlichung des Bischöflichen Seelsorge-Amtes, Aachen, erscheint in der Buchreihe „Die Pfarrgemeinde" — Winfried-Verlag Augsburg — „Die junge Familie". Ein Werkbuch aus ihrem Lebensreich. Das illustrierte, 144 Seiten starke Buch kostet broschiert DM 2,90, in Leinen DM 3,80. Die Bezieher dieser Zeitschrift erhalten bis zum 20. Dezember einen Sonderrabatt von 20%. Wir bitten, das einliegende Werbeblatt zu beachten.

Die „Pfarrgemeinde" wird monatlich dem Kirchlichen Anzeiger beigefügt. Die Mitarbeit der Seelsorger ist sehr erwünscht. Abhandlungen und Anregungen sind zu richten an das Bischöfliche Seelsorgeamt (Pfarrer J. Gerads), Aachen, Bergdrisch 44. — Verantwortlich sind die jeweiligen Verfasser für ihre Abhandlungen. Sie geben also nicht ohne weiteres die Auffassung der Kirchlichen Behörde wieder. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen.